Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Archiv für österreichische Geschichte

Bd.: 83. 1897

Wien 1897

Acad. 127 f-83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11799570-6

Acad. 127 f (83

<36606692270019

<36606692270019

Bayer. Staatsbibliothek

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

~~Zweite Hälfte.~~

In Commission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Wien, 1897.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des dreiundachtzigsten Bandes.

Seite

Ludovico Gritti. Eine Monographie. Von Dr. Heinrich Kretschmayr 1

Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. Von Dr. Gustav Turba 107

Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina. Zumeist nach urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse des Finanzrathes a. D. Franz Adolf Wickenhauser. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl 233

Das Aribonenhaus. Von Dr. Jos. Egger 385

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1896.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

LUDOVICO GRITTI.

EINE MONOGRAPHIE.

VON

DR. HEINRICH KRETSCHMAYR.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbemerkung.

Unter den zahlreichen Abenteurern, die in den ungarischen Thronkämpfen des 16. Jahrhunderts ihre Absichten verwirklichen zu können glaubten, ist Ludovico Gritti der interessantesten einer. Der natürliche Sohn des Dogen von Venedig und spätere Kaufmann in Constantinopel verstand es so gut, sein Talent und sein Geld zu gebrauchen, dass er sich zur Würde eines der ersten Rathgeber des türkischen Grossherrn erheben, die politischen Verhandlungen mit Venedig und viel mehr noch mit den Habsburgern leiten konnte. Dabei ist er zu jenem Einfluss und jener Macht in Ungarn gelangt, die es ihm ermöglichten, geraden Weges die Königskrone des Landes, in dem er als Reichsgouverneur mit fast königlicher Machtvollkommenheit schaltete, anzustreben oder doch ein einträgliches Besitzthum herauszuschlagen, Pläne, welchen sein unerwarteter Tod ein rasches Ende gemacht hat.

Die Geschichte dieses Mannes darzustellen, ist öfter versucht worden. Solche Darstellungen enthalten[1] die Sammelwerke der Biographie universelle, der Biographie générale und der Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber. Der von Sataberry verfasste Artikel ‚Louis Gritti‘ der Biographie

[1] Ich will von der ganz kleinen ‚biographischen Skizze nach historischen Quellen‘, welche A. R. (August Roth?) in den ‚Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde‘, gedruckt bei Johann Gött, Kronstadt, Heft II, 29, 30, verfasst hat, absehen.

universelle[1] strotzt von groben Unrichtigkeiten. Von dem gleichlautenden Artikel E. Beauvois' in der Biographie générale[2] gilt im Allgemeinen dasselbe; hingegen trifft der von R. Pallmann für das letzte obgenannte Sammelwerk geschriebene Aufsatz[3] in der Hauptsache das Richtige. Von ihm beeinflusst ist die jüngst erschienene Arbeit von Franz Révész: ‚Gritti Lajos szereplése Magyarországon' (Ludwig Gritti's Wirken in Ungarn) in Erdélyi muzeum-egylet kiadványai (Mittheilungen des Siebenbürgischen Museumvereines),[4] die auf Grund gedruckter, nicht immer kritisch gesichteter und auch nicht vollständig verwertheter Quellen und ohne Benützung von Archivalien zusammengestellt wurde und in ihren Resultaten nicht viel über den Aufsatz Pallmann's hinauskommt.

Die folgende Arbeit ist entstanden über Anregung meines verehrten akademischen Lehrers Professor Dr. Alfons Huber, dem ich hiefür geziemenden Dank abstatte; sie wurde ausgeführt auf Grund der erreichbaren, ich hoffe vollständig benützten gedruckten Quellen und Bearbeitungen und auf Grund der theils von mir, theils von den betreffenden Herren Vorständen vorgenommenen oder veranlassten Durchforschung der nachstehend angegebenen Archive und Bibliotheken, beziehungsweise der Benützung ungedruckter Abschriften von Acten aus denselben.

Bistritz	Altes Comitatsarchiv.
Bruck a. d. Leitha .	Archiv der Stadt.
Brüssel	Archives générales du Royaume.
Budapest	Archiv der Stadt.
„	Kgl. ungar. Landesarchiv.
Esseg	Archiv der Stadt.
„	Comitatsarchiv.
Gran	Primatial-fürsterzbischöfliches Archiv.

[1] XVII, 572. [2] XXII, 126/7.
[3] I. Sone. 91, 432 f.
[4] VII (1891/92), 134—160, 211—257.

Gran	Archiv der Stadt.
Hermannstadt	Archiv der sächsischen Nation.
Kaschau	Stadtarchiv.
Klausenburg	Stadtarchiv.
Kremnitz	Stadtarchiv.
Kronstadt	Archiv der Stadt.
London	Record office.
Marktschelken	Archiv der Stadt.
„	Archiv der evang.-luth. Kirchengemeinde.
Mediasch	Archiv der Stadt.
„	Gymnasialbibliothek.
„	Evang. Pfarrarchiv.
München	Kgl. bayr. Reichsarchiv.
Padua	Universitätsbibliothek.
Paris	Archives Nationales.
Pressburg	Archiv der kgl. Freistadt.
Rom	Vaticanisches Archiv.
„	Bibliotheca Barberini.
Simancas	Archivo General de Estado.
Stuhlweissenburg . .	Gräfl. Nádasdy'sches Familienarchiv.
Venedig	R. Archivio di Stato.
„	Biblioteca Marciana.
„	Museo civico Correr.
Wien	K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.
„	Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
„	K. u. k. Hofbibliothek.
„	K. u. k. Fideicommissbibliothek.
„	K. u. k. Kriegsarchiv.

Dadurch ist es möglich gewesen, den Absichten und Plänen L. Gritti's nachzugehen, darüber Klarheit zu gewinnen und somit die Arbeit zu einer abschliessenden zu gestalten. Absehen musste ich freilich von den nicht zugänglichen Archiven Constantinopels; fraglich genug, ob sie überhaupt werthvolle Beiträge bieten würden.

Ich habe für die gütige Förderung meiner Arbeit Dank zu sagen den Herren Directoren der oben angeführten Anstalten, besonders Sr. Excellenz Alfred Ritter v. Arneth, Director des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchives in Wien, Dr. Julius v. Pauler, Director des kgl. ungar. Landesarchives, Commendatore Federico Stefani, Director des Staatsarchives in Venedig, Conte Camillo Soranzo, Vicepräfect der Marcusbibliothek in Venedig, Freiherrn von Oefele, Director des kgl. bayr. Reichsarchives in München, Charles Piot, Director der Archives générales von Brüssel, Herrn Archivar Dr. F. Zimmermann, den Herren Stadtarchivaren von Budapest, Kronstadt und Kremnitz, Dr. L. Toldy, Fr. Stenner und P. Krizko, Herrn Archivar Prof. Dr. A. Berger (Bistritz) und den anderen Herren Vorständen der angeführten Institute, dem Herrn Sectionsrath Dr. Á. Károlyi, Dr. H. v. Voltelini, Dr. A. Dopsch, Dr. W. R. v. Ambros und A. Veress in Wien, Dr. A. v. Pettkó in Budapest, Mr. E. Verkooren in Brüssel, Mr. Fulcher in London, Dr. R. Theil in Neudorf (Siebenbürgen), Cav. Dr. Vincenzo Joppi in Udine und Luigi Ferro in Venedig.

Wien, im September 1895.

Dr. Heinrich Kretschmayr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Capitel I.

Jugend und Emporkommen.

Das Geschlecht der Gritti war in Venedig zu immer höheren Ehren gekommen. Sie hatten früher Gratolani geheissen, zur Zeit, als sie von Sorio, einer kleinen Stadt in der venetianischen Provinz Vicenza, nach Venedig kamen, um dort als tribuni antichi und savii dem Staate zu dienen. Ihre Hauptthätigkeit aber galt dem Handelswesen; rühmend heisst es von ihnen, sie hätten stets mit Allen gute Freundschaft gehalten, seien gut katholisch gewesen und hätten zahlreiche Almosen gespendet.[1]

Diesem Geschlechte entstammte, als Sohn eines Francesco Gritti um die Mitte des 15. Jahrhunderts geboren, Andrea

[1] Im 3. Bande des ‚Historischen Magazins für Ungarn' (Magyar történelmi tár), A. Folge, 1857, hat J. Nagy — allerdings in durchaus nicht mustergiltiger Weise — folgende vier auf Ludovico Gritti bezughabende Quellen herausgegeben: 1. Una breve narrazione della grandezza, vertù, valore et della infelice morte dell' illustrissimo signore comte Aloise Gritti dell' serenissimo signore Andrea Gritti Principe di Venetia, Comte del gran Contado di Marmaros in Ongaria et generale governatore di esso Regno et general Capitaneo dell' esercito regio appresso Sulimanno Imperatore dei Turchi et alla Maestà del re Giovanni von Francesco della Valle, 9 ff. — 2. Fr. Augustini Muséi Tarvisini de expugnatione Megghes cui interfuit ad Franciscum Contarenum oratorem. 63 ff. — 3. Fr. Augustini Musei Tarvisini constitutio sive interrogatio a mareschalco Caesariae Maiestatis sibi et socio Petro Cremensi facta post de Buda in Viennam reditum. Anno 1535. 75 ff. — 4. Registrum litterarum magnifici domini Francisci Contareni oratoris ad serenissimum regem Romanorum. 82 ff. Eine eingehendere Besprechung der Quellen folgt am bezüglichen Orte. In dieser Publication ist S. 12 eine italienische Stelle über das Geschlecht enthalten, die hier benutzt wurde. Vgl. hiezu auch: Marco Barbaro, Famiglie nobili venete. Cod. Nr. 6155/6 der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, S. 195 v/196 r.

Gritti;[1] oratore straordinario bei der Pforte, in welchem Amte er viel diplomatisches Geschick bekundete, als Kriegsmann hervorragend in den Gleichgewichtskämpfen in Italien, selbst während seiner Gefangenschaft in Frankreich ,mehr Gesandter als Gefangener',[2] hatte er 1523 als Nachfolger Antonio Grimani's die Dogenwürde erreicht. Er hatte sich etwa 1497 mit Benedetta di Luca-Vendramin verheiratet, aus welcher Ehe Francesco, sein einziger legitimer Sohn, stammte. Er starb im zartesten Alter schon 1505.[3] Die vier anderen Söhne waren die Kinder einer Griechin — wie es scheint, eben keiner Dame von Stande[4] — die der damalige Orator der Republik in Constantinopel irgendwie kennen gelernt hatte. Sie hiessen: Pietro, Gregorio, Lorenzo und Luigi.[5] Vom ersten wissen wir nichts. Lorenzo blieb als Kaufmann in Venedig und stand mit seinem Bruder Ludovico in steter Geschäftsverbindung. Später wurde er auch in diplomatischen Sendungen verwendet und starb 1539 in Constantinopel.[6] Gregorio, oder wie er sonst immer heisst, Georg, der viel zu politischen Diensten gebraucht wurde, verschwindet mit seines grösseren Bruders Tode aus der Geschichte, ist aber noch vor seines Vaters Ableben — 1538 — im kräftigsten Alter gestorben.[7]

[1] Albéri, Relationi venete, Serie III, 3, 6 ff., wo eine kurze Biographie aufgeführt ist. Sein Vater heisst Francesco nach Sanuto, Diarii IV, 244.

[2] Giucciardini bei Albéri, Ser. III, 3, 6.

[3] So Nicolo Barberigo in seiner Andrea Gritti gehaltenen Leichenrede bei Romanin, Storia documentata di Venezia V, 385, und Albéri, Ser. III, 3. 7.

[4] Romanin V, 385 (Nicolo Barberigo's Leichenrede), ,di una sua amante'. Vgl. auch das Wort Junisbeg's, ,filius meretricis' in Gévay, Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungarn und der Pforte im 16. Jahrh. II, 1534, 62.

[5] In dieser vermuthlich nach den Geburtsjahren geordneten Reihenfolge nennt sie Nicolo Barberigo in seiner Leichenrede. Albéri, Ser. III, 3, 7 f.

[6] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania). Wien, Tempsky, 1889. I, 312. 317. 322. 323. 327. 334. 341. 352. Vgl. Alessandro Cappellari, Campidoglio Veneto (Hs. der Biblioteca Marciana, Venedig): Lorenzo Gritti Cavaliere figlio legittimo del Doge nel 1538 era spedito dalla repubblica a Constantinopoli a stipulare tregua per tre mesi e ivi mori di peste 1539.

[7] Albéri, Ser. III, 3, 7 f. Er begegnet uns schon im Jahre 1527 (Marino Sanuto, Diarii, vol. 44, 25. 1527, 6. Febr.).

Luigi oder Ludovico — von den Venetianern Alvise genannt[1] — war 1480 in Constantinopel geboren worden.[2] Dass ihn sein Vater bei seiner Rückkehr nach Venedig — 1496 — mit genommen hat, und dass er dort und in Padua eine höhere Ausbildung genossen, wird richtig sein.[3] Seine Geburt schloss ihn von höherer Carriere in venetianischem Dienste aus. Nach etwa zehnjährigem Aufenthalte kehrte er daher im Jahre 1507 oder 1508, 27jährig, nach Constantinopel zurück,[4] um sich dort als Kaufmann zu etabliren. Er scheint sich in den kaufmännischen

[1] Fessler hat seine apodiktische Behauptung, dass Ludwig der falsche Name sei (Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 430), vielleicht Verancsics' ‚memoria rerum, quae in Hungaria a noto rege Ludovico ultimo acciderunt' entnommen, nach dem Gritti's eigentlicher Name Alovizius war, die Türken in Ungarn aber ihn im Allgemeinen Ludwig Gritti hiessen (Monumenta Hungariae Historica [Magyar történelmi emlékírók] Scriptores III, 30). Er selbst unterzeichnet sich — einen mit Al. G. unterschriebenen Brief an Marco Contarini in Venedig ausgenommen (s. Anhang Nr. 1) — immer Ludovicus. Luigi und Alvise sind übrigens damals und auch noch später in Venedig mit Vorliebe für denselben Namen gebraucht worden.

[2] S. della Valle's Biographie (S. 7, A. 1), die er für den Procurator der Republik Venedig, Matteo Dandolo, bestimmte, dann mehrere Male, zuletzt für Alois Pisani aus Gozzo, abschrieb. Er kam am 1. October 1531 in die Dienste Gritti's, in dessen Gefolge er fortan blieb. Damals, so schreibt er, war Gritti ‚di età d' anni cinquanta dua in circa' (18). In dem Buche Viaggi fatti da Vinetia alla Tana, in Persia, in India et in Constantinopoli (kurz Viaggi alla Tana genannt), Venedig, Aldo 1543, finden sich libri III delle cose de Turchi; sie sind verfasst von einem gewissen Benedetto Ramberti, der 1534 nach Constantinopel reiste und in seinem Buche sich zum Schlusse eingehend mit Ludovico Gritti beschäftigt. Damals, sagt er, war Gritti ‚di età di anni cinquantaquatro in circa' (157[r]). Beide Angaben weisen auf das Jahr 1480 als Geburtsjahr hin. — Bei Révész (s. Vorbemerkung) fällt gleich zu Beginn seiner Ausführungen eine breit gerathene Auseinandersetzung über Gritti's Geburtsjahr auf; übrigens ist auch in dem von Dr. W. Friedensburg herausgegebenen Bande I, 1 der Nuntiaturberichte aus Deutschland irrig 1501 als Geburtsjahr angegeben (125, Anm.). Die ebenda erwähnte Reisebeschreibung in der Biblioteca Barberini in Rom (Cod. LVIII, 12, fol. 274 bis 306) ist mit Ramberti's ‚Viaggi' identisch und das Gleiche gilt von der in Cod. 3922 der bibliotheca Vaticana (f. 151[r]–160[r]) gebrachten Angabe: ‚Di Soleyman gran Turco et di S[or] Aluiggi Gritti 1534.'

[3] So wenigstens Viaggi alla Tana 155[v] (poi fù a Venezia et à Padova, ove imparó lettere).

[4] Ego fui hic viginti sex annis, sagt er 1534 zu dem kaiserlichen Gesandten Corn. Dupl. Schepper. Gévay II, 1534, 35.

Kreisen der Stadt bald eine geachtete Stellung errungen zu haben. Seine Bildung imponirte den Anderen, die gerne auf seine Gedanken eingingen. Er unterstützte arme und unverschuldet bankerott gewordene Kaufleute und übernahm wohl auch gelegentlich deren juridische Vertheidigung.[1] Stets rührig — er machte Geschäftsreisen bis nach Venedig[2] — und von seltener Fähigkeit, gegebene Situationen auszunützen, gelang es ihm, bei Christen und Türken sich gleichen Einfluss zu verschaffen.[3] Er war in allen kaufmännischen Branchen wohl erfahren, besonders widmete er sich dem Handel mit Edelsteinen, wodurch der Sultan auf ihn aufmerksam geworden sein soll;[4] doch erfreuten sich auch seine Weine des besten Rufes.[5]

Da wurde im selben Jahre, als Andreas Gritti im Dogenpalaste einzog, der junge, kaum 30jährige[6] Ibrahim Pascha zum Grossvezier ernannt. Gritti stand mit ihm auf vertrautem Fusse; waren es nun wirklich die geistigen Fähigkeiten des venetianischen Dogensohnes, die Ibrahim bewogen, ihn sich zu seinem intimsten Rathgeber zu erwählen, oder hatte der junge Grossvezier finanzielle Verpflichtungen gegen den reichen Kaufherrn, die er wettzumachen suchte,[7] genug, dieser wurde durch

[1] Viaggi alla Tana 155^{v}.

[2] Mar. Sanuto, Diarii XIX, 441 (di quelle occorentie portate per il fiol natural di sier Andrea Griti procurator, venuto di Constantinopoli qui con nave di salumi). Bei Gelegenheit einer solchen Geschäftsreise wird es wohl geschehen sein, dass Ludovico von seinem Vater bei den Unterhandlungen wegen der Uebergabe von Verona an Venedig 1517 beschäftigt und als Geisel von Seite der Republik für die Einhaltung der Uebergabsbedingungen gestellt wurde (Mocenigo, Bellum Cameracense, Venedig 1585, cit. von Pallmann in Ersch und Gruber I, 91, 432, A. 3).

[3] Viaggi alla Tana 155^{v}.

[4] Della Valle 20. Jovius, Paulus, libri XLV historiarum sui temporis Paris 1553. lib. XXXII, 131^{r}. Simigian, Historia rerum Hungaricarum et Transsilvanicarum (bei Eder, Scriptores rerum Transsilvanic. I.), 54. — A. Cappellari, Campidoglio veneto.

[5] Relation Pietro Zens', 18. Nov. 1530, bei Albèri, R. V., Ser. III, 3, 122: Ibrahim diceva, non bevea moscatello di altri, se non quello d' esso orator e del Gritti.

[6] Er ist 1493 oder 1495 geboren. In Pietro Zens' Relation vom 24. Nov. 1524 erscheint er als 29jährig, in der Pietro Bragadino's vom Jahre 1526 als 33jährig angegeben. Albèri, R. V., Ser. III, 3, 95. 103.

[7] Daniello de' Ludovisi spricht 1534 (3. Juni) im Senate in Venedig von grossen Diensten, die Gritti Ibrahim als Statthalter von Griechenland geleistet habe. Albèri, R. V., Ser. III, 1, 29. 30.

ihn über seine bisherige Sphäre erhoben; und dies umsomehr, als Ibrahim ihn auch beim Sultan einführte. Gritti verstand es meisterlich, den prachtliebenden stolzen Tyrannen zu behandeln. Er fiel, erzählt Della Valle, vor ihm auf die Erde, und als der Sultan erklärte, er solle das nur lassen, erwiderte er: wie die Sonne Macht in sich habe, dem Menschen, der sie bewundern will, das zu verwehren und ihn zu blenden, so hätte ihn auch sein Anblick geblendet und zu Boden geworfen. Lächelnd und huldvoll entliess ihn der Gewaltige.[1] Sein Glück war gemacht.

Er wusste dies wohl zu schätzen. Er, den man früher nur Lonys, den Bastard, hiess, liess sich jetzt prunkend den ‚Sohn des Fürsten', Begogly, nennen.[2] Nur selten und dann in glänzender türkischer Kleidung — wie er ja stets sich als Volltürke gerirte,[3] freilich zu gelegener Zeit auch viel von der Aufrichtigkeit seines Christenthums redete[4] — meist zu Pferde und umgeben von seinen Sclaven, verliess er den prächtigen Palast in Galata,[5] den er in italienischem Style hatte anlegen und mit Gärten umgeben lassen. Oft ergingen sich Ibrahim und Suleiman selbst in diesen.[6] Er hatte sein Serail, gerade so wie der Sultan, nur etwas kleiner als dieses. Er gab gerne Einladungen, hielt dann grosse Tafel, ass aber selber wenig und trank nur stark gewässerten Wein. Nachgerühmt wird ihm eine gewisse Freigebigkeit gegen seine Sclaven, deren er immer mehr in seinem Hause hatte. Freilich wollte er diese Freigebigkeit auch stets gepriesen wissen.[7]

[1] Della Valle, 20. So hat es ihm ein Türke erzählt, der es seinerseits aus dem Munde Ibrahims haben will.

[2] Viaggi alla Tana 155^{v}. Jovius XXXII, 131 a. Ebenso in der in der Vorrede zu Della Valle genannten Biographie Nicolo Barberigo's über Andrea Gritti, 10.

[3] Viaggi alla Tana 157^{r}. Della Valle 19. Vgl. Nagy in Magy. tört. tár III, Einl.

[4] So besonders gegenüber den österreichischen und kaiserlichen Gesandten, s. Cap. III, §. 6.

[5] So wenigstens heisst es in den Berichten Hieronymus Laski's (bei Bél, Apparatus ad historiam Hungariae, Posonii 1735, 177), und Vespasian's von Zara, Gévay II, 1534, 106 und 116. Nach Della Valle, 19, wohnt er ‚fuori di Pera', bei späteren Schriftstellern ist dann einfach Pera als Wohnort angegeben, so bei Simigian, 54 (. . . hortos quos apud Peram habebat).

[6] Della Valle 18. Jovius' Erzählung, Gritti habe Ibrahim Pascha eine Villa mit Gartenanlagen zum Geschenk gemacht, in der sich dieser und der Sultan oft aufhielten (XXXII, 131^{r}), ist durch nichts bestätigt.

[7] Viaggi alla Tana 157^{r}, 158^{r}. Della Valle 19 f.

Sein Aeusseres schildern Della Valle und Ramberti: trotz seiner 50 Jahre war sein Haar noch ungebleicht, was ihm ein bedeutend jüngeres Aussehen gab. Er war sehr gross und schön gebaut, sein Haar war schwarz, seine Gesichtsfarbe tiefbraun, seine grossen schwarzen Augen, über denen die Brauen zusammengewachsen waren, erschienen von ungemeiner Lebhaftigkeit. Er sprach mit Wärme, begleitete jedes seiner Worte mit lebhaften Bewegungen von Auge und Hand und wusste selten ein Ende seiner Reden zu finden. Sein ganzes Gebahren machte den Eindruck des Hastigen, Uebereilten.[1] Des Oefteren bemerkte er, dass er stolz darauf sei, Alles, was er sei und habe, durch Tüchtigkeit erlangt zu haben, während es Andere zumeist nur der Gewalt oder dem blinden Glücke einer Erbschaft verdankten. Er verstand griechisch, türkisch und italienisch, aber nicht lateinisch.[2] In seinen Händen häufte er ungeheure Reichthümer auf. Es war ihm dies um so leichter möglich, als sein mächtiger Gönner ihm die Steuern ganzer Länder zu eigen geben konnte oder ihm so viele Handelsmonopole verschaffte, als er wollte.[3] Denn als Kaufmann fühlte er sich auch noch zur Zeit seiner glänzendsten Stellung. Der Ausspruch des italienischen Renegaten und Pfortendolmetschers Junisbeg dem kaiserlichen Gesandten Schepper gegenüber: ‚Er will Herr sein und zugleich Kaufmann — er kann seine eigentliche Natur nicht vergessen‘,[4] war ganz richtig; es wird oft genug zu constatiren sein. Der Standpunkt des Profites hörte nie auf, für ihn eine Rolle zu spielen.

Es lag in der Natur der Sache, dass der so gross Gewordene bald Gelegenheit finden musste, sich in politische Dinge zu mengen; vorerst in die die Republik Venedig betreffenden Fragen, für deren Verhältnisse er ehestens Verständniss haben oder doch zu haben vorgeben konnte. Greifbare Formen nahm seine Einwirkung erst zu einer Zeit an, zu deren Erkenntniss ein Eingehen auf die Zustände in Ungarn seit 1526 unerlässlich ist.

[1] Viaggi alla Tana 157 r/v. Della Valle 18. — Ein Bild Gritti's findet sich in der k. u. k. Fideicommissbibliothek in Wien. (M. Beuther von Karlstadt, Bildnisse vieler . . . Kaiser, Könige, Fürsten u. s. w. Basel 1582 S. 275 f.).

[2] Viaggi alla Tana 157 v. 158 r. Della Valle 18. Gévay II, 1534, 120.

[3] Jovius bei Katona, Historia critica Regum Hungariae XX, 917. — Vgl. Cap. III, §. 3. [4] Gévay II, 1534, 38.

Capitel II.

Ludovico Gritti als Mittelsperson in Constantinopel.

§. 1.

Die Sendung Hieronymus Laski's.

Um Ungarn stritten seit König Ludwigs II. Tode bei Mohács (26. August 1526) zwei Prätendenten: der vertragsmässige König Ferdinand I. und der nationale Candidat, der Woiwode von Siebenbürgen, Johann Zápolya.[1]

Auf des Ersteren Seite stand nicht blos sein mächtiger Bruder, Kaiser Karl V., sondern es sympathisirte mit ihm auch der Schwager seines Gegners, König Sigismund von Polen. Auf Zápolya's Seite traten Bayern, Venedig und — wenn auch mit Vorsicht — der Papst Clemens VII., vor Allem aber der erbittertste Feind des habsburgischen Hauses, Franz I. von Frankreich. Schon am 2. Juli 1527 brachte Hieronymus Laski[2] als Gesandter Zápolya's bei König Franz eine französisch-ungarische Allianz zu Stande, der vorläufig auch Venedig beitrat. Der Definitivvertrag zwischen den zwei erstgenannten Mächten folgte am 28. October 1528. — Im Juli 1527 fand auch des Woiwoden gefürchtetster Gegner, der Serbe Jovan, bei Tomyos sein Ende — ein letzter Lichtblick für den nationalen Prätendenten.

Mit einer verschwindend kleinen Armee[3] begann König Ferdinand den Krieg. In rascher Folge — kaum einem halben Monat — fielen Raab, Komorn, Tata, Gran, Visegrad und endlich am 20. August Ofen in seine Hände, von wo aus der siegreiche König einen Reichstag auf den 29. September ausschrieb. Niclas Salm erstürmte Erlau und zersprengte das Heer Zápolya's bei Tokaj am 26. September; dessen fähigster Partei-

[1] Die Skizze der ungarischen Verhältnisse bis zur Sendung Laski's entnehme ich aus Huber, Gesch. Oesterreichs IV, 6 ff., und Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 421 ff.

[2] Laski war polnischer Senator und Palatin von Siradien, stand zuerst in Diensten bei König Sigismund von Polen und begab sich dann zu Zápolya. Vgl. S. 14 A. 3.

[3] Fessler-Klein III, 422.

gänger, Christoph Frangepan, fand bei der Belagerung von Warasdin seinen Tod. Am 7. October wurde Ferdinand in Ofen zum König von Ungarn gewählt, am 3. November in Stuhlweissenburg gekrönt. Verzweifelnd war Zápolya nach Siebenbürgen geflohen. Aber auch dieses musste er schon im November (1527) wieder verlassen. Ferdinand aufzuhalten vermochte höchstens der mächtige Nachbar, der Sultan. Der nationale ungarische König wandte sich an den türkischen Despoten.

Die türkische Regierung, besser gesagt, der sie repräsentirende allmächtige Ibrahim Pascha, kam ihm dabei auf halbem Wege entgegen. Ein Agent des Grossveziers hatte Zápolya besucht — vermuthlich, ihm die Unterstützung der Pforte anzutragen —, bevor dieser sich entschloss, Hieronymus Laski nach Constantinopel zu senden.[1]

Schon war der Ruf Ludovico Gritti's nach Ungarn gedrungen; hatte er doch im Vereine mit Venedig die Türken von ihrer Absicht, in Ungarn einzufallen und Zápolya zu depossediren, abgebracht.[2] Dieser gab also seinem Abgesandten ein Schreiben an ihn mit, mit welchem Laski am 22. December 1527 am goldenen Horn anlangte.[3]

Der Empfang bei den türkischen Herren war nicht der beste.[4] Mustapha Pascha war kurz angebunden, bei Ibrahim kam er gar nicht vor. Da besuchte ihn — am 26. December — Ludovico Gritti. Der schlaue Pole hatte ihn bald durch Versprechen von Belohnungen und Geschenken gewonnen. Zwar

[1] Mar. Sanuto, Diarii V, 43 bei Lamansky, Secrets d'état de Venise. St. Pétersbourg 1886, 782, A. 1.

[2] Hierauf hat zuerst Simigian 66 ff. aufmerksam gemacht, wenn auch darin zu weitgehend, dass er Gritti einen Parteigänger Johanns von allem Anfange nennt. Vgl. die von Ibrahim an Laski gerichteten Worte (in der Historia arcana legationis nomine Johannis Regis ad Solymannum Turcarum Imperatorem bei Bél, Apparatus 159—189 (s. S. 11, A. 5), 167: Si non fuissent oratores veneti et filius illius reipublicae ducis, ad quem etiam tu, scio, litteras attulisti, hac elapsa aestate gustassemus et Ferdinandum et dominum tuum. Vgl. S. 15, A. 2.

[3] Bél 159 und 165. Vgl. die auf eingehende archivalische Forschungen gegründete Monographie: Hieronim Laski przez Aleksandra Hirschberga. We Lwowie 1888 (Hieronymus Laski von Alexander Hirschberg. Lemberg 1888).

[4] Hiefür und für das Folgende: Bél, 160—189.

konnte ihm Gritti vorderhand nur schriftlich und mündlich versichern, dass das Wohlwollen des Sultans für Ungarn durch jährlichen Tribut erworben werden müsse, erwirkte ihm aber eine Audienz bei Ibrahim Pascha — am 28. December —, in welcher der Grossvezier allerdings nicht sehr entgegenkommend war, schliesslich jedoch Gritti die Leitung der Verhandlungen übertrug, was ein günstiges Resultat kaum mehr zweifelhaft erscheinen liess. Thatsächlich gelang es Gritti, trotzdem er gerade am Wechselfieber, das ihn häufig befiel, litt, Ibrahim dazu zu bringen — nach dem Laski'schen Tagebuche war dies schon am 2. Jänner der Fall — auf den Tribut zu verzichten und sich mit jährlicher Sendung von Gesandten, welche ‚Geschenke' von 10.000 Gulden Werth mitbringen sollten, zu begnügen; auf Laski's Ansinnen, die Pforte möge Syrmien, wo viele ungarische Edelleute Weingärten hätten, zurückstellen, ging der Grossvezier freilich nicht ein. Dass bei dieser Sendung von ‚Geschenken' nur das Wort ein anderes, die Sache aber dieselbe war wie früher, war Laski nicht im Geringsten zweifelhaft. So arbeitete er nun mit allen Mitteln; er bestach Gritti, durch dessen Hand nach Ibrahim Pascha's ausdrücklichem Wunsche alle Verhandlungen gehen sollten, mit dem durch seine Unterschrift bekräftigten Versprechen, ihm die Einkünfte eines ungarischen Bisthums, vorläufig ein Jahreseinkommen von 3000—4000 Gulden, zu sichern. Mit Aufwand aller Ueberredungskunst brachte nun Gritti Ibrahim, dem er nach seiner eigenen Aussage mit guten Worten mehr abzuringen vermochte als mit Vernunftgründen,[1] endlich dazu, auf die von Laski vorgeschlagene Sendung von Gesandten mit ‚Geschenken' von je fünf zu fünf Jahren einzugehen. Laski war sich bewusst, was er Gritti verdankte. In seinen an Zápolya und Statilius, Bischof von Weissenburg in Siebenbürgen, gerichteten Briefen vom 23. und 24. Jänner 1528 betont er: ‚Der Hilfe Ludovico Gritti's verdanken wir, dass Alles glücklich zu Ende gediehen ist. Wäre er nicht gewesen, wir hätten nichts erreicht; wie gut doch, dass wir jene Briefe an ihn richteten, die uns weit mehr nützten als die an die Paschas.'[2] Am 27. Jänner empfing ihn

[1] Er selbst sagt zu Laski: . . ., quia plus humanis verbis efficere deberem quam rationibus apud illum! Bél 174.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien. H. Laski an Zápolya. Constantinopel, 23. Januar 1528: . . . tamen adiutus hic fideli obsequio ac

der Sultan in Audienz. Der gewandte Diplomat gewann ihn durch die an ihn gerichtete Bitte, er möge seines Herrn Reich als das seine betrachten. Schon Tags darauf verzichtete Suleiman auf Geschenke und Tribut. Dass Niemand besser als Gritti die Interessen Zápolya's bei der Pforte vertreten könnte, schien einleuchtend. Ihn schlug daher Laski in der beim Sultan am 3. Februar 1528 genommenen Abschiedsaudienz als ‚Gesandten und Sachwalter' seines Königs vor; so hatte es dieser gewünscht.[1] Mit dem türkisch-ungarischen Bundesinstrument verliess er dann — am 29. Februar — Constantinopel, zur Zeit, da[2] Zápolya, nach einer letzten Niederlage bei Kaschau, fliehend nach Tarnow, seinem mütterlichen Erbe, geeilt war.[3]

§. 2.
Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte.

War durch den mit Zápolya geschlossenen Bund ein aggressives Vorgehen der Pforte gegen das Haus Oesterreich bedingt, so kam eine Aufforderung hiezu noch von anderer Seite.

Die Republik Venedig war nach der Schlacht bei Pavia in eine üble Lage gekommen. Der noch März 1525 gehegte Gedanke einer Allianz mit dem Kaiser, dem Papste, Ferdinand I. und Heinrich VIII. wurde aufgegeben und die Republik,

consultationibus mutuo habitis domini Ludovici de Grith ducis Venetiarum illustrissimi filii tandem cum gratia dei omnia perfecimus. — Laski an Statilius, Constantinopel, 24. Januar 1528 (theilweise abgedruckt von Schuller im Archiv für österr. Gesch. XXI, 247, A. 51): Nisi hic fuisset ille dominus Ludovicus de Gritti, filius Venetiarum ill^mi ducis, res omnes non eo ordine ivissent, et ego certe nunquam antea expertam paupertatem persensissem, sed optime consulueramus, illas litteras regias ad suam dominationem scribi, quae profuerunt plus quam ad alios duos bassas, nam vir hic est in ista porta magnae authoritatis et Ibraimi Bassae intimus, itaque huius auxilio hoc actum est.

[1] Bél 188 (Katona XX, 330): Laski zu Suleiman: ad pedes tuae celsitudinis relinquo, ex mandato domini mei, dominum Ludovicum de Gritti, loco oratoris et rerum negotiorumque curatoris, cui maiestas tua in omnibus aeque et mihi fidere velit.

[2] Die Berichte bei Zermegh (Rerum gestarum inter Ferdinandum et Ioannem Ungariae reges commentarius. 1662, in Schwandtner, Scc. rerum hungaricarum II, 393) und andere kommen hier nicht weiter in Betracht.

[3] Huber IV, 10. Fessler-Klein III, 428.

von Karl V. ihren Untergang befürchtend, schmiegte sich an das gewaltige Osmanenreich,[1] von dem es Hilfe gegen den Kaiser und Schonung seiner Schiffahrt erhoffen konnte. Die Osmanenmonarchie und das Habsburgerreich zu kriegerischem Zusammenprall zu bringen, wurde jetzt das Hauptziel venetianischer Staatsweisheit. Der Gedanke war um so verlockender, da die Republik in Ludovico Gritti den einflussreichsten Vorkämpfer an der hohen Pforte besass. Schon im Mai 1527 forderte der Rath der Zehn, der die diesbezüglichen Verhandlungen mit Ausschluss des Senates pflog,[2] in einer Depesche zum Zuge nach Wien auf.[3] Es ist nicht ganz klar, welche Stellung Gritti hiezu eingenommen haben mag. Er hatte sich ja eben damals gegen eine Depossedirung Johanns, die bei Gelegenheit eines Zuges nach Wien, wenn auch durchaus nicht in der Absicht Venedigs, so doch in der Suleimans liegen konnte, verwendet.[4] Als aber im Frühjahre 1528, da Zápolya selber Krieg gegen Oesterreich erklären zu können vermeinte, die Republik von Neuem die Türken auf Wien zu hetzen begann, hernach den Sandschak von Bosnien und Andere mit Geld bestach, damit sie in die habsburgischen Erblande einfielen[5] — ein Vorgang, der übrigens in Wien nicht unbekannt blieb[6] —, ward Gritti mit der weiteren Durchführung dieser Aufgabe betraut.[7] Venetianische Arbeit war es, welche die Gefangennahme der Gesandten Hoberdanacz und Weixelberger bewirkte;[8] in einer Depesche vom 21. Jänner 1529 trägt der Rath der Zehn den venetianischen Gesandten auf, Ibrahim Pascha zu bitten, er solle losschlagen, bevor Ferdinand Zápolya überwältigte, denn Oesterreich wolle nur Alles heimtückisch in die Länge ziehen;[9] so ging es fort das ganze Frühjahr hindurch, im

[1] Lamansky 772—780.
[2] Ebendas. 787.
[3] Ebendas. 780. Die Urkunden sind datirt vom 13. und 27. Mai.
[4] s. S. 14, A. 2.
[5] Lamansky 782, A. 3. Venedig, 22. April und 24. Juli 1528.
[6] Vgl. S. 18, A. 1.
[7] Vgl. Lamansky 782. 787. 788. 789. 790.
[8] Gévay I, 1528, 54 (Gesandtschaftsbericht der Beiden): ‚Pro qua detentione Veneti ipsi Ibraim Bassae sponte sua promiserunt 100.000 florenos et pro Caesare lapidem quendam potissimum Venetiis existentem, quem ab eis a multis temporibus habere cupit.'
[9] Lamansky 785.

grössten Geheimniss, Alles nur durch Gritti's Hände; ausdrücklich versichert ein an Ferdinand I. gerichtetes anonymes Schreiben aus Constantinopel, dass Ludovico Gritti die Seele aller gegen das Haus Oesterreich gerichteten Entwürfe und Rüstungen sei, und dass die Venetianer 40.000 Reiter bei einem derartigen Kriege auf eigene Kosten erhalten wollten.[1] Venedig sah all sein Heil nur in einem erfolgreichen Vorstosse der Türken gegen Oesterreich.[2]

Als Suleiman den Krieg wirklich begann, hatte Gritti genug damit zu thun, die unermüdlichen Ergebenheitsversicherungen dem Sultan, wie der Rath der Zehn verlangte, zur Kenntniss zu bringen,[3] um nach Suleimans erfolglosem Zuge wieder die Aufgabe übernehmen zu müssen, Venedig, das jetzt in schneller Wendung nicht genug Worte der Freude über die Abwendung der Gefahr, die der gesammten Christenheit gedroht habe,[4]

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Anonymes Stück vom 10. März 1529 mit der Aufschrift: ‚Serenissimo et invictissimo principi meo clementissimo Ferdinando Ungarię et Boemię regi. — Turcos et Veneti. — (Chiffrirt:) . . . Dicunt aliqui pro certo, quod omnia ista facit Aloisius Gritti, filius bastardus ducis Venetorum, cui Johannes Scepusiensis promisit archiepiscopatum Strigoniensem, episcopatum Quinqueecclesiarum et Transilvaniarum (?). Dictus . . . Aloisius . . . nomine dominii Venetorum promisit imperatori Turcarum, quod non timeat per mare dominium Venetorum, bene provideret per mare cum maxima armata. Itaque Caesarea Maiestas cogetur amittere regnum Neapolitanum et Apuliam et rogaverunt Veneti imperatorem Turcarum, quod faciat apparatum contra Maiestatem Vestram in Hungaria et solvunt sibi quadraginta millia equitum in ipsorum expensis . . .‘ Vgl. auch Propst Johann von Agram an König Ferdinand I., 1. Juni 1529: . . . Praeterea nequaquam imperator Turcharum fuisset ausus movere se de Constantinopoli, ut iret in Hungariam, sed perfidi Veneti semper mittebant postas ad Constantinopolim et referebant, quae subsidia habuit Maiestas Vestra in imperio, quae et in aliis regnis suis, anuendo esse illa parvi momenti; ista faciunt Veneti et maiora, et forsan Deus amovet istius nephandissimi inimici et animum et vires.‘

[2] Venedig, Archivio di Stato, Senato Secreti t. 53, 187v. 188r. 189v—193r: Senat an L. Gritti, 1529, 25. Aug.: ‚Noi habbiamo tutta la speranza nostra nelli prosperi successi del serenissimo Gran Signor et è necessario che per liberarne da questo . . . periculo tu debbi sollicitar il magnifico Bassa ad penetrar nella Austria‘ (190r); 199r—200r.

Briefe Gritti's (Originale) sind trotz angestellter Nachforschungen im Archivio di Stato nicht aufzufinden gewesen.

[3] Lamansky 788. 789.

[4] Ebendas. 773. 791.

finden konnte, bei der Pforte wegen des mit Karl V. abgeschlossenen Friedens von Bologna — am 23. December 1530 — zu entschuldigen und die hierüber entstandene Missstimmung zu bannen.[1]

Diese Verdienste um die Republik haben es ihm wohl ermöglicht, seine Tochter Marietta mit dem Angehörigen eines hochstehenden venetianischen Patrizierhauses, Vincenzo Cicogna, zu vermählen.[2]

Dass nun Gritti, der seit 1530 das Feld seiner Thätigkeit nach Ungarn verlegt hatte, seit dieser Zeit auf eine enge Allianz der Pforte mit Venedig hinarbeitete, war nicht im Sinne der Republik, ja der Gesandte Daniello de' Ludovisi erklärte im Senate rundweg, es scheine ihm, dass es Ludovico bei diesem Bestreben hauptsächlich um seinen Vortheil zu thun sei;[3] dass er sich mit dem Vicebaylo Venedigs, Pietro Zen, nicht vertrug, machte ihn dort schwerlich sympathischer;[4] so ist es verständlich, dass Alvise Mocenigo dem Dogen in offener Senatssitzung zurufen konnte, es wäre besser, der Mann wäre nicht geboren worden;[5] gleichwohl haben sich die venetianischen Behörden auch weiterhin seines Einflusses bei dem mächtigen Nachbar, dem sie sich immer gerne entgegenkommend erwiesen,[6] bedient

[1] Lamansky 791. Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 53, 271 r/v, t. 54, 1 v/2 r. Diese Missstimmung war aber so stark, dass Ibrahim Pascha, der zuerst türkische Geschwader in die venetianischen Häfen hatte legen wollen, trotz der Gegenvorstellungen Gritti's die türkische Flotte auf eine für Venedig bedenkliche Weise verstärken liess (Paruta, Historia Vinetiana. Venedig 1645, 388—390).

[2] L. Gritti an Marco Contarini. Ofen 1529, Sept. 17. Original in der Biblioteca Marciana, Venedig. S. Anhang Nr. 1.

[3] Relation Daniello de' Ludovisi's vom 3. Juni 1534. Albèri, Rel. Ven., Ser. III, 1, 29—32. Vgl. übrigens auch: Senat an Pietro Zen, 15. Dec. 1531 (er soll Gritti ermahnen, Venedig treu wie bisher zu bleiben), Sen. Secr. 54, 100 v/101 v (Venedig, Archivio di Stato).

[4] Venedig, Archivio di Stato, Secr. Consiglio X, LXXXIV, 3, 59 v/60 r. Sen. Secr. 54, 1 r/v.

[5] Venedig, Biblioteca Marciana. Marino Sanuto, Diarii, Bd. 54, 244 v (Juni 1531).

[6] So theilen der Doge und die Capi del Consiglio Gritti am 11. Juli 1533 mit, der Provveditore del Zonte habe Auftrag erhalten, den türkischen Flottencommandanten von einem von Seite Genuas vorbereiteten Ueberfalle des von den Türken besetzten Corone zu unterrichten. Venedig, Archivio di Stato, Secr. Cons. X, LXXXIV, 4, Nr. 12.

und ist derselbe noch öfter Venedig nützlich geworden. Anlässlich eines Zusammenstosses des venetianischen Provveditore Canale mit türkischen Raubschiffen hat er sich möglichst für ersteren eingesetzt und überhaupt sich sehr bemüht, den Sultan von dem Gedanken eines für Venedig leicht bedrohlichen Seekrieges abzuhalten.[1] Seiner Einwirkung ist auch hauptsächlich die rasche und entgegenkommende Erledigung der Bitten Venedigs um Getreide im Jahre 1533 zuzuschreiben.[2] In Geschäftsverbindung mit venetianischen Kaufleuten, besonders mit seinem Bruder Lorenzo, ist er bis an sein Lebensende gestanden.[3] Auch scheint er gelegentlich die venetianischen Bibliotheken mit Beiträgen aus den wissenschaftlichen Schätzen des von ihm ‚verwalteten' Königreiches Ungarn bereichert zu haben.[4]

Diesem Lande wendete er nun sein politisches Interesse zu.

Capitel III.

Die Rolle Gritti's in Ungarn.

§. 1.

Erste Entwürfe. Das Jahr 1529.

Zápolya's Lage war im Laufe des Jahres 1528 bedeutend günstiger geworden. Das Bündniss mit der Pforte allein hätte dies bewirken können; dazu kamen einige glückliche Gefechte, die klägliche Niederlage der Gesandten Ferdinands I. in Constantinopel, endlich der definitive Abschluss des ungarisch-französischen Bündnisses am 28. October 1528.[5]

[1] Paruta 365. 366. 386.

[2] Die Richtigkeit des Berichtes Della Valle's (34), dass eine in Venedig herrschende Getreidenoth den Dogen und den Rath der Zehn bewogen habe, sich nach Constantinopel um Getreide zu wenden und Ludovico von Ibrahim den Befehl zur Sendung von fünf mit Getreide beladenen Schiffen erwirkt habe, wird durch die einschlägigen Actenstücke des Archivio di Stato in Venedig bestätigt (Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, Nr. 9. 23). Aehnliches in Sen. Secr. 55, 125$^{r}/^{v}$. 140^{r}—141^{v}. 142^{v}—143^{v}.

[3] s. S. 33.

[4] So soll Cod. 644 der Wiener Hofbibliothek nach darin enthaltener Angabe von ihm der Bibliothek des Mathias Corvinus entnommen und nach Venedig gesendet worden sein.

[5] Fessler-Klein III, 429 ff. Huber IV, 9—12.

Und nun begann noch Suleiman seinen zweiten grossen Kriegszug.

Der Antheil Venedigs und Gritti's als dessen Vertreter hieran ist früher erörtert worden. Sie hatten unaufhörlich zum Kriege gehetzt. Aber das bereits genannte anonyme Schreiben an König Ferdinand versichert auch, Suleiman trage sich mit der Idee, Gritti zum Gouverneur von Ungarn zu machen, eine Meldung, deren Richtigkeit der Briefschreiber bezweifelt.[1] Hält man hiezu die allerdings etwas wunderliche Nachricht bei Bernardin von Pisino, dass Ibrahim Pascha für Gritti's Ernennung zum König von Ungarn gegen eine jährliche Tributzahlung von 80.000 Ducaten eintrete,[2] so dürfte daraus zur Genüge erhellen, wie vermessen Gritti seine Pläne ausspannte und wie wenig Zápolya sich auf seinen ‚Gesandten und Sachwalter' verlassen konnte. Wie ein Hohn klingt dagegen die Versicherung des Dalmatiners Tranquillus, Gritti's Secretärs, an den Gesandten Zápolya's in Venedig, Bonzano, dass Ludovico Gritti das königliche Interesse auf das Genaueste und Umsichtigste versehe.[3] So weit kam es nun freilich nicht. Als Suleiman am 10. Mai 1529 Constantinopel verliess, ward Gritti die Rolle eines Armeelieferanten zugedacht.[4] In dieser Eigenschaft wur-

[1] s. S. 18, A. 1. Es heisst dort im Weiteren: ‚Et dicunt quidam, imperatorem Turcarum velit constituere predictum Gritti gubernatorem in Hungaria, quod ego non credo, quia, si posset occupare Hungariam, aliud haberet in animo.'

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Anonymes Schreiben, offenbar an König Ferdinand (ohne Adresse), vom 29. September 1528, Wien. Ibrahim, heisst es hier, der Gritti 50.000 Ducaten schuldig ist, ‚per instantia questa, che Abraim Bassa stentasse per esso, che gran turco facesse esso Re de Ungaria et questo fiolo de Principe (Ludovico Gritti) se obligato dare ogni anno millia ottanta ducatorum de tributo a gran Turco et per questo e statto Abraim Bassa da gran Turco'.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 13. März 1529. ‚Magnificus dominus Ludovicus Gritti strenuissime ac fideliter procurat negotia regia.' Seine (Gritti's) Behauptung, man habe ihm Ungarn angeboten, er es aber zurückgewiesen, kann sich, wenn sie überhaupt erfolgte, nicht hieher beziehen, weil der dabei gemachte Zusatz, er kenne dieses Volk, nur mit Beziehung auf die Opposition gegen seine Ernennung zum Reichsgubernator verständlich wird. (Gévay II, 1534, 49.)

[4] Della Valle 21. ‚Non cioè da maravigliarsi, perch' dell' anno 1529 . . . Solimanno . . . diede canco al mio signore di far condare infinitta vittovaglia dietro l' esercito.'

den ihm wohl die von Suleiman in seinem Tagebuche erwähnten 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster geliehen.[1] Am 19. August war der Sultan in Mohács; dort huldigte ihm Zápolya; am 3. September kam er vor Ofen an, wo Thomas Nádasdy an der Spitze einer kleinen Besatzung die Vertheidigung leitete. Aber schon fünf Tage später musste er die Stadt räumen, am 10. September auch das Castell, wohin er sich zuletzt zurückgezogen hatte. Er verdankte seine Rettung dem Schutze Gritti's, sowie der Fürsprache der Bischöfe Broderics und Statilius. Gegen das Versprechen, nicht zu Ferdinand zurückzukehren und nie gegen Zápolya zu kämpfen, wurde er freigelassen.[2] Dieser wurde am 14. September durch die Janitscharen in Ofen inthronisirt,[3] der Sultan aber verliess die Stadt, um gegen Wien zu ziehen. Gritti als Beirath des von der Pforte Gnaden eingesetzten Königs blieb in Ofen zurück, mit ihm Hassanbeg und 3000 Türken.[4] Die Quellen berichten nichts darüber, wie Gritti seine Rolle als Rathgeber auffasste. Sicher ist nur, dass er noch vor Abreise des Sultans von Ofen — 29. October — von seinem König zum Generalschatzmeister und zum Bischof von Erlau — das war das von Laski versprochene Bisthum —

[1] Suleimans II. Tagebuch auf seinem Marsche von Constantinopel nach Wien 1529. Mit deutscher Uebersetzung herausgegeben von Behrnauer, Wien 1858. Unter (2) 11. Mai: ‚Dem in Galata wohnenden Sohne des fränkischen Fürsten (Ludwig Gritti) wurden 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster baares Geld geliehen.' — Für das Folgende Huber IV, 20—22. Fessler-Klein III, 436 ff.

[2] Ursinus Velius, De bello Pannonico, 105 (bei Katona XX, 478). Vgl. Istvanfi, Historiarum de rebus ungaricis libri XXXIV. Coloniae Agrippinae 1622, 156.

[3] Dass hiebei Gritti hervorragend beschäftigt wäre, habe ich nicht wie Fessler-Klein III, 438 aus dem von diesem citirten Berichte herauszulesen vermocht.

[4] Nach Zermegh (im Dienstverhältnisse zu Stanislaus Várallyai, Propst in Ofen, stehend) 401 waren die zurückgelassenen Türken theils Cavalleristen unter Hassanbeg, theils Seemannschaft für die türkische Donauflotille unter Mumynbeg. — Brutus, Mich., Ungaricarum rerum libri XIII in Monumenta Hungariae historica scc. (Bd. XII—XIV), XIII, 386. — Velius 106. — Simigian 65: ‚Solimanus . . . adiunxerat ei (Zápolya) Grittium, ut ea pararent, quae confirmando regno opportuna viderentur.' Die Behauptung Révész', Gritti sei mit nach Wien gezogen (S. 155), ist falsch und scheint auf einem Missverständnisse der S. 21, A. 4 mitgetheilten Stelle zu beruhen.

ernannt wurde,[1] zwei recht einträgliche Posten, die dem habsüchtigen Manne recht gelegen kommen mochten. So traurig Zápolya's Lage in dem mit türkischen Soldaten erfüllten Ofen war, so konnte er doch gerade jetzt am allerwenigsten seines arglistigen ‚Rathgebers', der ihn auf jede Weise ausnützte — noch im October hatte er ihm 2000 Ducaten geben müssen[2] — entrathen; war doch von dem Missmuthe Solimans über die erfolglose Belagerung Wiens, anderseits auch von dem Reichstage in Augsburg, von dem Ferdinand, der unterdessen Lamberg und Jurisics nach Constantinopel geschickt hatte, sich ausgiebige Hilfe versprach,[3] Alles zu fürchten. Das war auch der Grund, der Zápolya seinen Schatzmeister in Begleitung eines Johann Fekete an die Pforte zu schicken bewog.[4]

In den ersten Tagen des Jänner[5] verliess Gritti Ofen, nachdem er für Allerheiligen 1530 einen Landtag einberufen und die Nichterscheinenden mit Bestrafung durch Feuer und Schwert bedroht hatte,[6] um nun in Constantinopel seinen Herrn zu vertreten. Wie viel diese Vertretung werth gewesen, beweist das Schreiben Zápolya's an Gritti vom 6. October 1530, worin er in möglichst unköniglichem Tone seinen Gesandten bittet, sich bei der Pforte zu verwenden, dass dem Pascha von Semendria, Mehemetbeg, den er gegen Ferdinand herbeigerufen habe und der ihm jetzt seine eigenen Länder grausam ver-

[1] Bereits am 2. November 1529 richtet der Senat in Venedig ein Gratulationsschreiben an Ludovico Gritti, der ‚arcivescovo d' Agria e tesoriere generale del re d' Ungheria' geworden war. Romanin V, 463. — Demgegenüber kann von einer Ernennung im Februar 1530 — abgesehen davon, dass Gritti um diese Zeit Ofen längst verlassen hatte — nicht die Rede sein (Fessler-Klein III, 443). — Vgl. hiezu Kropf, Gritti égri puspöksége (Gritti's Erlauer Bischofswürde) in Erdélyi múzeum 1896, 15—21.

[2] Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, II, 67 (nicht quellenmässig belegt).

[3] Fessler-Klein III, 443.

[4] Verancsics 31 (Mon. Hung. hist. scc. III). — Pray, Epistolae procerum Regni Hungariae, I, 352.

[5] Frater Bernardin Pomasanich schreibt an Nicolo Pomasanich, Frater des Klosters S. Vito in Ancona, am 12. Jänner 1530: Ofen sei, wie er es betreten, ganz voll Türken gewesen; jetzt ‚Aluis Griti se parti de Buda'. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[6] Kovachich, Supplementa zu Vestigia comitiorum Hungariae III, 134.

wüste, das Handwerk gelegt werde.[1] Der Brief traf Gritti nicht mehr in der türkischen Hauptstadt.[2]

§. 2.

Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I.

Ludovico Gritti war als ‚orator Turci' nach Ungarn geschickt worden, um entweder König Ferdinand zum Verzicht auf Ungarn zu bewegen, oder aber dort Verpflegsmittel für das zum nächsten Angriff ausersehene Heer aufzustapeln;[3] dann sollte er in Bälde nach Constantinopel zurückkehren. Die Situation, die er vorfand, zwang ihn allerdings zu längerem Verbleiben; denn am 2. August 1530 hatte Ferdinand I. von Augsburg aus Rogendorf, seinem Feldherrn, Befehl gegeben, nach Ofen vorzurücken.[4] Rogendorf eröffnete den Feldzug Mitte October, verlor aber mehrere Tage, so dass es Gritti, der am 10. October in Ofen eingetroffen war, die Stadt aber dann wieder verlassen zu haben scheint, eben noch möglich war, in aller Eile mit 2000 Türken, wenn auch ohne irgendwelches Kriegsmaterial, sich in die Stadt zu werfen,[5] vor der

[1] Pray, Ep. proc., I, 359.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 31. October 1530. Marcian Bagochi nach Wien (Copie und Excerpt). ‚Et item quod Aloisius Griti prima octobris profectus sit versus Hungariam et postea die 21 eiusdem transiecit Georgius frater eius versus Constantinopolim, a quo auditum est, quod Aloisius debebat in celeritate redire ab Hungaria et fuerat ut orator Turci ad Johannem Vaywodam.' — Die Zeitangabe ist nicht richtig, da Gritti (an die Comitate Zala und Eisenburg) am 11. October 1530 (s. S. 28, A. 1) selbst bemerkt: ‚Sciatis nos . . . hesterno die Budam advenisse.

[3] Gritti an König Sigismund von Polen, 23. December 1530, in Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, ed. Muffat, IV, 81 . . . ‚in mandatis habeo, ut in praeparandorum commeatuum, qui ex hoc regno Hungariae tanti tamque numerosi exercitus Caesariae Maiestatis usui suppeditari possent, curam haberet.'

[4] Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., IV, 579.

[5] L. Gritti in seiner Instruction für Stanislaus Costka an den König von Polen, 7. Jänner 1531. Quellen und Erörterungen IV, 90, Nr. 12. Vgl. ebendas. IV, 112.

Rogendorf am 31. October ankam.[1] Zápolya, auf dessen Kopf Rogendorf den hohen Preis von 1000 bis 10.000 Ducaten gesetzt haben soll,[2] befand sich damals in der Stadt, mit ihm der Bischof von Grosswardein, Emerich Czybak, der königliche Rath Gregor Pöstiény, Zápolya's Kanzler Stephan Verbőczy und Simon Literatus Athinay; Hassanbeg, Thomas Nádasdy und Johann Szerecsen, die in Szigetvár lagen, gelang es durch List in die Stadt zu kommen.[3] Verancsics nennt ausserdem noch den Bischof von Weissenburg, Statilius und Georg Martinuzzi.[4] Die Seele des Widerstandes war Gritti. Er hatte dem verzagenden Könige alle Gedanken an Nachgiebigkeit verscheucht und sich angeboten, allein den Platz halten zu wollen, wenn Zápolya nicht zu bleiben wage;[5] die zahlreichen Türken der Besatzung wusste er mit Geldbelohnungen anzuspornen,[6] führte selbst Ausfälle an, ohne sein Leben zu achten[7] — Grund genug, dass ihn Zápolya stets auszeichnend behandelte. Als aber schliesslich das Ausgehen der Lebensmittel alle Tapferkeit illusorisch machte — schon am 7. December hatte man begonnen, Pferdefleisch zu essen[8] — wandten sich Zápolya und

[1] Szerémi György (Georg Syrmiensis) Emlékirata in Mon. Hung. hist. scc. I, 1 ff. Szerémi hat als Hofcaplan des Königs die ganze Belagerung miterlebt und kommt sohin als Quelle in erster Linie in Betracht. Doch ist nicht blos sein Latein, sondern auch seine ganze Darstellungsmanier so confus, dass man berechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner Beobachtungen hegen kann. Ueber Szerémi vgl. Szádeczky, Szerémi György élete és emlékirata (Leben und Memoiren des Georg Szerémi) in Értekezések a történeti tudományok köreből (Abhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte), Bd. XV, Heft 7 und 8. — Hiezu Szerémi 283, Ursinus Velius 167.

[2] Nic. Olah an Dr. Michael, Propst in Köln. Augsburg, 11. Nov. 1530. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 105.

[3] Szerémi 282. Genauer bei Zermegh (401. 402), der als Diener des Ofener Propstes Stanislaus Várallyai gleichfalls Augenzeuge war.

[4] Verancsics 33. Vgl. auch Magyar történelmi tár, N. F. 11, 799.

[5] s. S. 24, A. 5.

[6] Dieselben waren oft recht bedeutend. Einem Türken bot er acht Goldgulden an. Szerémi 286—289.

[7] Ebendas. ‚. . . Gritti cum Turcis et cum Tracianis adversus eos (die Belagerer) irruit et audacter cum pugnabat adversus eos propter aureos florenos, quae ante projiciebant de manica.‘

[8] Szerémi 290. Ein Gerücht, das Nic. Olah am 5. December aus Krems dem Bischof Thomas von Kaschau meldet, weiss schon von der Gefangennahme Zápolya's und Gritti's zu berichten. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 113).

Gritti neuerlich an Mehemetbeg. Die Deutschen, durch Krankheiten decimirt, zogen bei der Nachricht von dessen Herankommen am 23. December von Ofen ab.[1] Gritti, dem der österreichische Gesandte, Rodrigo Nigno, in Venedig gewünscht, er möge in Stücke gerissen werden,[2] hatte sich mit Ruhm bedeckt. Ofen blieb Zápolya erhalten.

Was ihm das galt, bewies sein Dank. Er adelte sämmtliche Bürger Ofens, jeder sollte frei sein von Kriegsdiensten und sonstigen Leistungen und nur für die Stadt zu sorgen haben, der er überdies einige Landstriche schenkte. Nádasdy erhielt Fogaras, Laski kam zu einer billigen Auszeichnung durch Ernennung zum Titular-Woiwoden von Siebenbürgen. Die höchste Auszeichnung musste Gritti zu Theil werden.[3] Zápolya ernannte ihn am 26. December zum Reichsgouverneur, verbunden mit der Obergespanswürde der Mármaros, die jährlich 80.000 Thaler eingetragen haben soll;[4] er verlieh ihm ausserdem das Recht, als Wappen ein Löwenhaupt zu führen;[5] seinen 16jährigen Sohn Anton ernannte er zum Bischof von Erlau, während ihm sein Vater einen Hofmeister verschrieb, den Augustinermönch Museus aus Treviso.[6]

Aber diese Ernennung zum Reichsgouverneur war nicht so glatt vor sich gegangen. Hieronymus Laski hatte Zápolya zuerst den betreffenden Vorschlag gemacht,[7] Verbőczy unter-

[1] ‚Usque ad secundum diem post Beati Thomae apostoli.‘ Szerémi 293. — Im Uebrigen s. Zermegh 403—404. Brutus 393.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 22. December 1530. ‚. . . toda esta cibdad dessea que luys Griti fuesse preso y hecho quartos porque tienen porcierto que el ha sido causa que el Turco trayga la especieria a Constantinopoli.‘

[3] Fessler-Klein III, 444.

[4] Vom 26. December (datum Budae in festo St. Stefani protomartyris) ist wenigstens das betreffende Decret datirt (Pray, Ep. proc., I, 367. — Katona XX, 699 ff.), doch nennt sich Gritti schon am 23. December ‚gubernator regni Hungariae‘ (Gritti an König Sigismund, Quellen IV, 83 und a. a. O.). Szerémi, immer confus, spricht vom 12. März 1530 als Ernennungstag. Auch nach Verancsics erfolgte die Ernennung zu Weihnachten 1530. Verancsics 34. — Zermegh 405 nennt kein Datum, ebensowenig Jovius XXXII, 131 a.

[5] Della Valle 21.

[6] Magyar történelmi tár, III, 78. — Della Valle 21.

[7] Zermegh 404. — Peter de Réwa, de monarchia et sancta corona regni Hungariae bei Schwandtner, Scc. rerum Hungaricarum II, 721. — Simi-

stützte ihn hierin. Mit diesem Plane trat der König vor seine Edlen. Nádasdy, Emerich Czybak, Statilius, Simon Literatus Athinay, Stanislaus Várallyai widersprachen aufs Heftigste.[1] Ihr Nationalgefühl empörte sich gegen diese Erhebung eines Fremden. ‚Bist Du denn ein Kind, König,' fragten sie, ‚dass Du thust, was einem Kinde ziemte zu thun? Denn nur einem unmündigen Fürsten wird so ein Vormund, wie Du Dir ihn jetzt erschaffen willst, zur Seite gegeben.'[2] Bethlen, der oft wörtlich seine Quelle Zermegh ausschreibende Verfasser einer Geschichte Siebenbürgens, lässt Nádasdy eine lange Rede halten: dass niemals ein Venetianer zu solchen Ehren gekommen sei, ja dass eine derartige Ernennung geradezu die Gesetze Ungarns verletze; dass eine solche Stellung des Königs nicht blos unwürdig, sondern sogar gefährlich für ihn sei; nie dürfe es dies geschehen lassen.[3] Zápolya aber entschied im Sinne der Opportunitätspartei, an deren Spitze der Kanzler Verbőczy und Laski standen, die ihm zu bedenken gaben, dass nur im Falle einer für Gritti günstigen Erledigung dieser Frage auf den Beistand Ibrahims zu rechnen wäre.[4] Daraufhin verweigerten die genannten Edlen ihre Unterschrift und ihre Siegel für das von Zápolya ausgestellte Decret vom 26. December 1530,[5] das dem zu ‚unserem und unserer Reiche Gouverneur' Ernannten Macht und Recht zuerkennt, Alles, was der Würde und dem Wohle des Reiches entspräche, durch Erlässe, beziehungsweise Massnahmen festzusetzen und ihm hiefür den königlichen Schutz garantirt.[6]

gian behauptet wohl mit Recht, dass Laski dadurch das allgemeine Missfallen von seiner Ernennung zum Woiwoden von Siebenbürgen abwenden wollte. Simigian 130, adnot. 4 zu Cap. XIII.

[1] Szerémi 298. — Zermegh 404 zählt die obgenannten Fünf als Hauptgegner einer Ernennung Gritti's zum Reichsgouverneur auf.

[2] Szerémi 298. — Zermegh 404.

[3] Wolfg. Bethlen, Historia de rebus Transsilvanicis. Cibinii 1782—1793. 186.

[4] Zermegh 404.

[5] Ebendas. — Vgl. Pray, Annales regum Hungariae ab 997—1564, III, 240. — Noch zur Zeit, als Gritti Ofen verlassen hatte, beklagte sich Emerich Czybak in Beisein Szerémi's, der es erzählt, beim Könige bitter, ‚quamobrem istum paganum elegisset in gubernatorem?' Szerémi 307.

[6] Pray, Ep. proc. I, 367. Der Wortlaut der Ernennung ist: ‚Ludovicum Gritti in gubernatorem nostrum ac regni nostri Hungariae eligendum duximus et constituendum, dantes eidem omnem auctoritatem et potestatem

Gritti hatte schon im October 1530 die ungarischen Stände auf einen Landtag zu Allerheiligen einberufen und im Falle des Nichterscheinens mit Güterconfiscation und der Rache des Sultans gedroht;[1] die Abhaltung des Landtages wurde durch die Belagerung Ofens unmöglich gemacht; so traten die Stände erst in den letzten Tagen des Jahres 1530 in Ofen zusammen und stellten am 31. December Gritti ein Garantiedecret als Reichsgouverneur aus;[2] manche der Einberufenen waren säumig; so musste Gritti die Vertreter der Bergstädte am 6. Jänner 1531 neuerlich auffordern, sich zu ihm zu verfügen.[3]

Den Widerstand gegen seine Ernennung konnte der rachsüchtige Italiener nicht vergessen; Nádasdy, den er einst — 1529 — gerettet hatte und der nun nicht nur seine Ernennung bekämpfte, sondern auch die ihm von Gritti zugedachte Würde eines Vicegouverneurs von Ungarn stolz ausschlug,[4] entging ihm nur durch eigene Vorsicht und fremde Warnungen;[5] Czybak musste sterben, und es scheint, als hätte er dessen Loos auch dem Statilius bereiten wollen;[6] Athinay verlor seinen Posten als Provisor Budae, sobald Gritti dort freie Hand hatte.[7]

So hatte nun Zápolya seinen Statthalter, der sich freilich in Constantinopel erst anfragen musste, ob er die Stelle denn annehmen dürfe.[8] Es war derselbe Mann, den Hieronymus Laski, sein guter Freund, vor wenig Wochen für König Ferdi-

agendi, tractandi faciendique omnia ea, quae ad dignitatem nostram conservationemque regni nostri videbuntur, imo eligimus constituimusque ac omnem potestatem ad tale officium pertinentem eidem concedimus ipsumque in honore et dignitate dicti officii conservabimus tuebimurque ac defendemus.‘

[1] Gritti an die Comitate Zala und Eisenstadt, 11. October 1530. Fraknói, Monumenta comitialia regni Hungariae, I, 257.

[2] Anhang Nr. 2. — Vgl. Kovachich, Vestigia comitiorum I, 647. — Fraknói, Mon. comit. I, 251.

[3] Anhang Nr. 2a (Gritti an Rath und Bürger von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz, 6. Jänner 1521. — Kremnitz, städtisches Archiv).

[4] Anhang Nr. 3 (Gritti an Nádasdy, 12. Jänner 1531. — Kgl. ung. Landesarchiv). — Maylath, Gesch. der Ungarn III, 28.

[5] s. Cap. IV, §. 1.

[6] Verancsics 36.

[7] s. Cap. III, §. 5.

[8] Della Valle 21.

nand zu stimmen gehofft hatte.[1] Konnte da sein König sich auf ihn verlassen?

Sich auf den treuen Diener seines Herrn hinauszuspielen und dabei doch nur für sich zu arbeiten, hat er freilich vortrefflich verstanden; besonders jetzt, da er einen förmlichen diplomatischen Feldzug gegen Ferdinand I. herbeizuführen strebte.

Im November 1530 waren nämlich Bevollmächtigte der beiden Gegenkönige unter polnischer Vermittlung in Posen zusammengetreten, ohne sich jedoch über die Forderung Zápolya's, bis zu seinem Ende das Reich besitzen zu dürfen, das hierauf an Ferdinand fallen sollte, einigen zu können; schliesslich beschloss man übereinstimmend die Durchführung eines Waffenstillstandes vom 13. December 1530 bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres.[2] Am 23. December 1530 schrieb nun Gritti sowohl an Kaiser Karl V. wie an König Sigismund von Polen zwei reichlich mit Versicherungen seiner ehrlichen christlichen Gesinnung versehene Schreiben, in welchen er unter Hinweis auf den Bruch des Waffenstillstandes durch die über den 13. December hinaus fortgesetzte Belagerung von Ofen und die grossartigen Rüstungen des über diese ergrimmten Sultans Kaiser und König beschwört, auf König Ferdinand einzuwirken, dass er Ungarn seinem Gegner überlasse und hiedurch die Christenheit vor einem neuen türkischen Zuge bewahre, welcher, wenn er, Gritti, nicht mit befriedigender Antwort zur Pforte zurückkäme, unvermeidlich wäre.[3] Dasselbe liess er durch den polnischen

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Hofrath Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November 1530. Es sei ihm, schreibt H., gelungen, Laski Zápolya abwendig zu machen, und wolle dieser einen Geleitbrief, um nach Wien kommen zu können, und ‚er verhofft Ludovicum Gritti zu bewegen solhe Rayß und dienst mit Ime anzwenden. Wolt doch nit, dass desselben Nam im glaidten erwent soll werden, ob er dann nit mocht darzue bringen, das Ime solhs zu khainer Leichtvertighkait gerechnet wurde‘.

[2] Fessler-Klein III, 445. — Huber IV, 34.

[3] L. Gritti an Karl V. in Lanz, Correspondenz Karl V., 1844, I, 411 (in französischer Sprache). — L. Gritti an Sigismund, S. 24 (A. 3). Der König von Polen sandte das Schreiben Gritti's in Copien an Karl V., Ferdinand I. und den Kurfürsten von Sachsen (Sigismund an den Herzog von Sachsen, 24. Jänner 1531, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive), der, Gritti nicht viel trauend, dieses Beginnen warm billigte. (Kurfürst von Sachsen an König Sigismund, 11. Februar 1531, ebendas.).

Unterhändler Stanislaus Costka bei König Sigismund vorstellen,[1] während der in polnischen Diensten stehende sächsische Ritter Nicolaus von Minckwitz bei den Zápolya so günstig gesinnten Herzogen Ludwig und Wilhelm von Bayern in gleichem Sinne interveniren sollte;[2] selbst dem Papste machte er Mittheilung von den Rüstungen der Türken, die gegen das habsburgische Brüderpaar gerichtet seien, wohl kaum ohne Nebenbemerkungen nach Art der obigen.[3]

So verliess er Ende Jänner 1531[4] in aller Eile Ofen, um in Constantinopel von Suleiman wenigstens die Bestätigung des in Višegrad zwischen Laski und Rogendorf abgeschlossenen dreimonatlichen Waffenstillstandes — bis 22. April — zu erlangen,[5] während welcher Zeit eben Bayern und Polen den inzwischen zum römischen Könige gekrönten[6] Ferdinand I. zum Verzicht auf Ungarn bringen sollten. Die Gründe, die den Gouverneur, von dem eine anonyme Schrift meldet, dass eine Partei ihn gerne als Herrn Ungarns sähe,[7] bewogen, scheinbar so energisch für seinen König einzutreten, sind ziemlich durchsichtig: es war ja doch im Falle der Verzichtleistung König Ferdinands ein recht angenehmes und erträgnissreiches Vergnügen, weiterhin den Vormund des schwachen Zápolya abzugeben. So lange der Streit aber dauerte, konnte es doch ein-

1 Vgl. Instruction L. Gritti's für Stanislaus Costka an den König von Polen (in 17 Punkten und 2 Zusatzpunkten) in Quellen und Erörterungen IV, 88—92, datirt vom 7. Jänner 1531.

2 Ludovico Gritti's Credenz für Nicolaus von Minckwitz an die Herzoge von Bayern. Ofen, 10. Jänner 1531. In Quellen und Erörterungen IV, 94—95. Weiteres über diese Sendung Quellen IV, 99. 101. 119.

3 Négociations de la France dans le Levant, publiés par E. Charrière (I, 24 der Collection des documents) I, 184. Franz I. an den Erzbischof von Auxerre, 25. Jänner 1531.

4 Kressdorfer's Bericht an die Herzoge von Bayern in Quellen IV, 113. Doch ist hier falsch statt 21. Jänner 23. Jänner als Ausgangstag des Waffenstillstandes angegeben. Buchholtz IV, 541 und Urkundenbuch 44. 46. — Pray, Ep. proc. I, 371. Die Abreise fällt zwischen 21. Jänner und 1. Februar, da Kressdorfer's Bericht auf einer an diesem Tage von Sigismund von Polen gewährten Audienz beruht.

5 Ebendas.

6 8. Jänner 1531. Fessler-Klein III, 446.

7 Hatvani, Magyar történelmi okmánytár, I, 122. ‚Ay tanbien una secta, en que se platica de dar este neyno Gritty y claramente dizen, que si los Hungaros quieren tomarle por señor.'

mal dem Sultan einfallen, seine Drohung wahr und Ungarn zu einer türkischen Sandjakie zu machen, in welchem Falle alle Gubernatorenherrlichkeit zu Ende gewesen wäre.

§. 3.
Neue Stellung in Constantinopel und weitere Plane einer Besitzergreifung von Ungarn.

Als Held gefeiert, mit Würden und Ehren überhäuft, war Gritti Ende Februar 1531 nach Constantinopel gekommen. Er stand auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, seines Einflusses; mit Recht konnte er jetzt der ‚zweite' Diener des Sultans heissen,[1] der mit ihm in der jovialsten Weise verkehrte.[2] Kein Act von Bedeutung an der Pforte, der nicht durch seine Hände gegangen wäre, und voll aufgeblasenen Hochmuthes sprach er sich jede Autorität in türkischen Landen zu.[3] Es war die Zeit, wo man ihm nachsagte, dass er seine Religion abgeschworen habe und unter die Veziere aufgenommen sei.[4] Und doch war all dieser Einfluss nur durch Ibrahim bedingt. Sobald dieser im Herbst 1533 Constantinopel verliess, hörte Gritti auf, tonangebend zu sein;[5] dass er, der ‚Giaur', damals schon — 1531 — viele Feinde und Neider gehabt, will wenig besagen. Was konnten sie ihm schaden![6]

[1] Viaggi alla Tana 156ᵛ. — Cornelius Schepper schreibt 1534: ‚Jonusbeg hat mir erzählt, alia haec tempora esse quam ea fuere, cum esset Budae obsessus clarissime sine ulla dissimulatione.' Gévay II, 1534, 63.

[2] Kressdorfer's Bericht (s. oben): eine türkische Gesandtschaft in Krakau erzählt, ‚dass der Griti bei dem Kaiser in grossem treffenlichen Ansehen sei, dann sie inen (Sultan) mermaln denselben an der Hand fürn und nur lieblich und freuntlich mit ime reden gesehen haben'.

[3] Gévay II, 1532, 31.

[4] Jovius XXXII, 131ʳ; er glaubt übrigens selbst nicht daran.

[5] Cap. III, §. 6, II.

[6] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November. — In diese Zeit, wenn nicht in die nach der Abhaltung der Relation Ludovisi's Juni 1534 (s. S. 19, A. 3), fällt wohl der Brief Andrea Gritti's an Ludovico, worin er ihn ermahnt, ‚ne Turcarum consilia nimis exquireret neve ad barbarorum regna et imperia, quae nec sine periculo quaeri, nec sine magnis opibus magnoque negotio retineri possent, ullo modo etiam affectaret neque se publicis negotiis omnino admisceret, nisi quatenus patriae rationibus exemplo suo posset consulere (Biogr. von Nic. Barberigo über Andrea Gritti, Magyar tört. tár, III, 10).

Sorgfältig war er darauf bedacht, der Steigerung seiner Würden nach Aussen hin Ausdruck zu verleihen. Niemand schildert dies genauer als sein Kämmerer Francesco della Valle, der damals, im October 1531, in seine Dienste trat.[1] Er kleidete sich in prunkvoller Weise, nach türkischer Art in Gold und Seide, auf dem Haupte eine Zobelmütze, wie sie die Ungarn zu tragen pflegten; jeden Tag änderte er seine Kleidung und trug dasselbe Kleid sieben- oder achtmal, nie öfter, um es dann seinen Dienern zu schenken. Seine Art zu leben erforderte eine zahlreiche Dienerschaft. Wer ihn sprechen wollte, konnte nur durch zwei Reihen Wachen zu ihm gelangen, die er nicht etwa aus Misstrauen, sondern lediglich aus seiner Sucht zu glänzen hielt. Prunkvolle Aufzüge waren überhaupt seine Sache, man lese nur bei Della Valle den Einzug in Ofen (Juli 1531) oder bei Museus sein Erscheinen in Siebenbürgen.[2] Seine Wagen — er blieb ja noch immer Kaufmann — brauchten 150 Kameele und 60 Maulthiere, sein Marstall zählte 100 Pferde. Benedetto Ramberti schätzt 1534 seine Dienerschaft auf mehr als 500 Menschen und sagt, dass die Zahl Derer, die von seiner Tafel assen, tausend überstieg. Diese Zahlen gelten mindestens auch für 1532, wo seine finanziellen Verhältnisse die denkbar besten waren. Sein Freund Ibrahim übertrug dem von Ofen Zurückgekehrten die Verwaltung sämmtlicher Steuern aus Griechenland und stellte ihm zu seinem Privatgebrauche ausserdem die Einkünfte der Städte Gallipoli, Anguri und Cargadori zur Verfügung, eine Summe jährlicher 40.000 Ducaten, wozu noch die von Ramberti und Della Valle ziemlich übereinstimmend auf 25.000 Ducaten (80.000 Thaler) geschätzten Einkünfte aus Ungarn kommen.[3] Dazu schuldete ihm Zápolya die erkleckliche Summe von 300.000 Ducaten,[4] übertrug ihm die Jahreszinse, die Ragusa an Ungarn zu leisten hatte[5] — auch

[1] Della Valle 14—18. Er ist ein treuer Diener seines Herrn, daher auch ein zu günstiger Beurtheiler desselben, leichtgläubig und besonders in den Zeitangaben öfters confus (s. Cap. IV, §. 1).

[2] Della Valle 27 (Cap. III, §. 4). Museus (s. S. 1, A. 1), 65/66 (Cap. IV, §. 1).

[3] Diese Schilderungen sind entnommen aus Della Valle 18 ff., und Viaggi alla Tana 156ʳ—157ᵛ.

[4] So sagt er selbst: ‚Ioannes rex debet mihi magis quam trecenta millia ducatorum, quae ego ipsi dedi mutuo de meo.‘ Gévay II, 1534, 37.

[5] Pray, Ep. proc. I, 370. Zápolya an die Ragusaner, 8. Jänner 1532 (falsch 1530 angegeben).

der französische Gesandte Rincon war mit 12.000 Thalern sein Schuldner.[1] Als Kaufmann blieb er sich trotz alles Glanzes und aller Würde gleich, stand bis an sein Lebensende in reger Handelsverbindung mit venetianischen Handelsleuten,[2] besonders mit seinem Bruder Lorenzo;[3] die alte Vorliebe für den Edelsteinhandel verliess ihn nicht, doch auch in allen anderen commerciellen Zweigen war er wohlbewandert, und man wundert sich bei Lectüre der betreffenden Briefe, in welche minutiösen Details sich der Prätendent um die Krone Ungarns dabei eingelassen hat!

Es ist recht begreiflich, dass die Glanz und Prachtentfaltung, die Ludovico entwickelte, auf das gewöhnliche türkische Volk, das vor Allem, was goldig schien, eine scheue Ehrfurcht empfand, den grössten Eindruck machte; reizte doch sein Reichthum auch den jeden Mann von einer Bedeutung und einigem Vermögen ansingenden Peter Aretin, ihm die sieben Busspsalmen Davids, mit erbaulichen Sprüchen aus seiner Feder versehen, zu verehren.[4]

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Summario di quello ha deponuto el signor Georgio Gritti 1532 sine dato. — Archivio di Stato. Venedig. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 90$^{r}/^{v}$.

[2] Ueber seine Vermittlung kaufte Sultan Suleiman 1534 von venezianischen Kaufleuten ein reich mit Edelsteinen verziertes Gefäss von Gold um 200.000 Ducaten, wovon jedoch nur 90.000 Ducaten zur Auszahlung gelangten, während der Rest in Folge des inzwischen eingetretenen Todes Gritti's nicht ausbezahlt und dadurch der Bankerott jener Kaufleute herbeigeführt wurde. Della Valle 35.

[3] Es sind echte Geschäftsbriefe, die sein Bruder Lorenzo aus Venedig im September 1534 (vom 15. und 16. dess.) an ihn richtet: der fallit gewordene Kaufmann braucht eine Provision, die ihm sein reicher Bruder liefern sollte. Ludovico Gritti hat die Briefe nicht mehr erhalten. Edelsteine spielen in demselben eine Hauptrolle, es dreht sich aber auch um eine ganze Menge von anderen Geschäftssachen; so berichtet Lorenzo, dass es ihm, trotz aller Nachfragen, nicht gelungen sei, die Gattung Hunde, wie sie der Gubernator gewünscht hatte, irgendwo in Oberitalien zu erhalten, und verwendet seine ganze stylistische Fähigkeit auf die Beschreibung einer sehr schönen Katze, ‚wie er sie in seinem Leben nicht gesehen‘, die er zweifellos Ludovico zum Ankauf empfehlen will. Beide Briefe, sowie ein dritter ähnlichen Inhalts, datirt vom 15. September 1534, von einem gewissen Johann Maria Pictor, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Peter Aretin an Ludovico Gritti, 14. September 1534, s. Anhang Nr. 19. Uebrigens ist er auch,

Alles das ist im Grunde Aeusserlichkeit, Ludovico Gritti vergass keinen Augenblick auf die politische Rolle, die er noch spielen wollte.

Hieronymus Laski war nach den Abmachungen in Visegrad[1] nach Constantinopel gegangen, mit ihm ein gewisser Ferdinand Kyros, der Gritti einen Brief Rogendorf's, betreffend den Waffenstillstand, für dessen Zustandebringen seine Verwendung erbeten ward, zu überbringen hatte. Diesen Brief erwiderte jener am 7. März 1531 und bat unter den nachdrücklichsten Versicherungen seines aufrichtigsten Bemühens für das Wohl Ungarns und den Waffenstillstand Rogendorf, seinerseits Ferdinand I. zur Verzichtleistung auf Ungarn zu bewegen, wodurch allein der unvermeidliche Ruin des Landes würde ferngehalten werden[2] — eine Fortsetzung des diplomatischen Kampfes im December und Jänner!

Vorläufig zeigte sich der Sultan auch ohne diesen ausgesprochenen Wunsch bereit, den Waffenstillstand zu genehmigen, ja ihn sogar bis 9. Mai 1532 zu verlängern, und im Mai 1531 traten die Vertreter beider Gegenkönige zu neuen Verhandlungen in Visegrad zusammen.[3]

Aber Gritti hatte Anderes im Sinne, als sich für Zápolya zu bemühen; was sollte den Liebling Ibrahims hindern, auf die Erwerbung Ungarns hinzuarbeiten, dessen König Zápolya auf dem besten Wege war, alle Sympathien zu verlieren?[4] Wenn nur einmal König Ferdinand verzichtet hätte, mit Zápolya wollte er schon fertig werden. Darum strebte er in Ueberein-

als er am 31. Jänner 1533 nach Erlau kam, in einem 66 Zeilen langen Gedichte als der Retter Ungarns aus Noth und Trübsal gepriesen worden, auf den die Tugenden seines Vaters, der in sich die guten Eigenschaften des Camillus, Numa, Fabricius, der Decier und anderer Römer vereinigte, überkommen seien. (K. u. k. Hofbibliothek in Wien, Cod. 15.023 1b—2b.)

[1] s. S. 30.

[2] Buchholtz, Urkundenbuch, 46.

[3] Fessler-Klein III, 447.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Conte d' Ella an Nicolo Ferrari, Herzog von Ancona. Ragusa, 29. März 1531. ‚Preterea audio ex non pervolgari loco Aloisium Griti regnum Vayvodae affectare, an id consequatur incertum, confidit tamen plurimum sui amicitia Ibrahimi Basse et non minus in odio quo intelligo Iohannem apud suos laborare.‘

stimmung mit Venedig, wie es scheint,[1] ausser der polnischen auch eine dem Könige Ferdinand gewiss feindliche französische Vermittlung an und sandte deshalb seinen Bruder Georg — übrigens erfolglos, denn derselbe wurde gefangen und nur mit Rücksicht auf seinen Bruder Ludwig entlassen — nach Paris.[2]

Aber so gar kurzsichtig war man nun auch in Visegrad nicht. Der Woiwode der Moldau, Peter, hatte durch einen Einfall in Polen König Sigismund auf das Empfindlichste beleidigt, und Letzterer sandte deshalb einen Gesandten nach Constantinopel mit der Bitte um Genugthuung hiefür.[3] Das war für Gritti eine willkommene Gelegenheit, sein begehrliches Auge auf die Moldau zu werfen und dort unter dem Scheine, den Ausgleich zwischen Polen und dem Woiwoden herzustellen, Peter zu vertreiben und sich selbst oder Laski in Besitz des Landes zu setzen.[4] Aber Laski war nun gewiss nicht wenig frappirt, durch einen ganz plötzlich in Visegrad ankommenden türkischen Kämmerling von den Verhandlungen abberufen zu werden, der ihm in hochmüthigster Form den Befehl des Gouverneurs mittheilte, es seien 20.000 Reiter an der Grenze aufzustellen, welche auf den von ungarischen Grossen beider Parteien unter Perényi's Führung abgehaltenen allgemeinen Landtag in Veszprim achthaben sollten;[5] so hat er denn

[1] Archivio di Stato, Venedig. Der Rath der Zehn theilte am 14. Juli 1531 dem Baylo in Constantinopel mit, er habe Georg Gritti beauftragt, Alvise (Ludovico) über den Erfolg seiner Verhandlungen genau zu unterrichten. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 92r.

[2] Summario s. S. 33, A. 1. — Signor Georgio de comisione del signor Alvisio suo fratello gubernatore de esso vaivoda ha ricercato dal Re di Franza che mandasse uno ambasciatore alla dieta in Pollonia per tractare la pace con la Maestà del Re di Romani et esso Re di Franza probasse di mandarlo. — Gefangen wurde Georg Gritti am 28. Juni 1531 von dem kaiserlichen Gouverneur von Asti, Descanlinghes; Karl V. hat ihn, trotz Widerrathens König Ferdinands, der ihn bei seiner ‚mucha yntelligencia y noticia' nicht so leicht ziehen lassen wollte, freigegeben, um sich seines und seines Bruders Ludwig guten Willens zu versichern. Lanz I, 490. 494. 504. 505. 506. 509. — Papiers d'État de Granvella I, 555 (Collection des Documents, Ser. I, 31).

[3] Dantiscus, Bischof von Chulm, poln. Gesandter an Karl V. (18. Februar 1531), auszugsweise bei Buchholtz IV, 542.

[4] Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Hurmuzaki, Monumente privitóre la istoria Românilor. Bukarest 1887. Suppl. 2 zu I, 54—56. 65.

[5] Buchholtz IV, 545. — Zu diesem Landtage wurden auch die niederösterreichischen Stände eingeladen, weil sie gleichfalls an der Haupt-

Zápolya [1] und vielleicht auch der Versammlung in Visegrad über die Absichten Gritti's Mittheilungen gemacht.

Die Aufstellung dieser 20.000 Reiter, die doch immer ein Operationsobject in Gritti's Händen blieben, um die Veszprimer Versammlung auseinanderzujagen und gegebenenfalls sein eigenes Königreich zu proclamiren, musste bedenklich genug erscheinen; man ist versucht, einen Zusammenhang zwischen dieser Forderung und den Absichten Gritti's auf das von Peter Krusich glänzend vertheidigte croatische Felsenschloss Clissa anzunehmen, aus dem der Gouverneur einen Handelsdurchgangspunkt für den Weg von Ofen nach Venedig schaffen wollte;[2] der Plan ist ihm misslungen; erst nach seinem Tode hat der muthige Vertheidiger die Veste aufgeben müssen.[3]

frage, Schutz vor der Türkennoth, interessirt waren. (Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.)

[1] Herberstein an Ferdinand I., 2. November 1531. Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Die richtige Stelle sei hier, obwohl schon gedruckt, nochmals angeführt: ‚Der Ludovicus Gritti soll seines Furnemens gen Hungern abgestanden sein, also wie Laski sein Hern bericht der reden so Griti mit Ime getan, darauß zu vernemen gewest, das er Graff Hansen welle vergeben und das Griti zuvor die Wollacheien einnemen thue, darnach dem Laski zuestellen; hat Herr Graff Hans mit seinem Bischolff Statilio geratschlagt, also das derselb Statilius den Moldauschen Wallachen solhs in gehaim zugeschrieben und geraten, das der selb wallach dem Janusch solhs zuschreiben und warnungsweiß verkhunden soll, alls ware Ime solhs von des Turken Hoff verkhundt worden. Der hat die sachen laut vor meneglichen geworben, das also lautmarig worden. Darumb so scheucht der Griti das Ungerland, vermaint Laski: Er kheme nit mer heraus.‘

[2] Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, publiés par M. Gachard et Ch. Piot. Brüssel, 1874—1882, III, 532.

[3] Gritti hatte schon im Frühjahre 1530 in Venedig angefragt, wie die Republik über die von ihm beabsichtigte Erwerbung der Schlösser Segna (Zengg) und Clissa (Schloss südlich von Voçin in Croatien) denke, die ihm Zápolya geschenkt habe und die nun im Besitze König Ferdinands seien; der Rath der Zehn, des mit Karl V. geschlossenen Friedens froh, gab eine ausweichende, eher abrathende Antwort (Archivio di Stato, Venedig, Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 58$^{r}/^{v}$. 21. April 1530). Als dann Peter Krusich, der Commandant des Schlosses, im Frühjahre 1532 den Burghauptmann Nicolaus von Lupoglav (Croatien, Comitat Agram) nach Venedig mit der Anfrage schickte, ob man dort mit den Absichten Gritti's einverstanden sei und ob die Sperrung der Lebensmittelzufuhr aus Dalmatien durch Venedig veranlasst sei, erwiderte der Senat, er mische sich in die Sache nicht ein, machte aber wegen der Verproviantirung keine Zugeständnisse (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: Nicolaus, Castellanus Lupo-

Mehr aber noch als die oberwähnte strategische Massnahme musste die arrogante und verletzende Manier, die Gritti Allen gegenüber geradezu zur Schau trug, mussten dessen offenkundige Absichten auf die Moldau und vor Allem seine Conspirationen gegen das Leben des Königs das ungarische Nationalgefühl verletzen.[1] Kurz, die Commissäre beider Parteien in Visegrad waren darüber einig, vorerst den Woiwoden vor dem Vermittler recht gründlich zu warnen und ebenso dem Könige von Polen nahezulegen, nicht durch Bedrängung oder gar Vertreibung des Woiwoden Gritti's Plane indirect zu unterstützen.[2] Zápolya andererseits beklagte sich in öffentlicher Versammlung, dass sein Gouverneur ihm nicht nur nicht Treue wahre, sondern mit kaltem Blute ihm nach dem Leben strebe; er that dies, um Laski nicht zu compromittiren, unter dem Scheine, als habe er es vom Woiwoden der Moldau, dieser es aus Constantinopel erfahren.[3]

Dies — und nicht etwa der Streit zwischen Perényi und Zápolya[4] — benahm nun Gritti jede Lust, den heissen Boden Ungarns zu betreten, von welchem ihn sein König so sehnlich wegwünschte, dass er die Verhandlungen mit Suleiman nur

glavi an Ferdinand I., 10. Mai 1532; Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 11. Mai 1532. — Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 15^{r}/^{v}); gleichzeitig suchte er Gritti, der sich beklagte, seine Plane seien durch einige übelwollende Leute in Zengg durchkreuzt worden, mit dem Hinweise auf die Nothwendigkeit einer neutralen Stellung Venedigs zu beschwichtigen [Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 16^{r}—17^{v}]. Krusich begab sich im Juli 1532 selbst zum Papste und zu den Gesandten des Kaisers und König Ferdinands, wo er 1600 Ducaten und die besten Versprechungen erhielt; zurückgekehrt, fand er die Burg in den Händen der Anhänger Gritti's, eroberte sie aber wieder und hielt sie, allen Anschlägen zum Trotz, bis 1535 [k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Bericht P. Krusich's vom 26. September 1532. — Gévay II, 1532, 48. — Vgl. auch Nuntius Vergerio an Geheimsecretär Carnesecchi. Prag, 28. Juli 1534. Nunt.-Ber. aus Deutschland I. 288. — Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 520—521.]

[1] Buchholtz IV, 545. — Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1). — IV, 556 (Paul Bákics theilt unter dem 7. October 1531 nach Wien mit, dass er mit einem vertrauten Rathe Zápolya's gesprochen und erfahren habe, dass es Gritti auf Johanns Verderben und auf Erwerbung Ungarns für sich selbst abgesehen habe).

[2] Rogendorf an Ferdinand I. Gran, 22. Mai 1531. Buchholtz IV, 546.

[3] Buchholtz, Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1).

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: ex literis Bucignoli.

deshalb aufgehoben wissen wollte, um Gritti's Erscheinen, das damit verbunden gewesen wäre, zu verhindern;[1] und merkwürdig genug, gerade damals war, wenn man Alexius Thurzó Glauben schenken darf, die Stimmung für Gritti sehr günstig; eine grosse Partei im Lande, die schon zu Anfang des Jahres 1531 in kleinerem Massstabe bestand,[2] wollte Gritti als König anerkennen, wenn er zuwege brächte, was sie in erster Linie von einem Könige von Ungarn verlangte, die Wiedererwerbung der verlorenen Grenzlande. Wenn auch einer der Hauptführer dieser Richtung, Thomas Nádasdy, Gritti's Gegner war, so musste doch die Erwägung, dass unter einer Herrschaft Gritti's am ehesten ein erträgliches Auskommen mit der Pforte zu hoffen war, Viele bestechen.[3]

Trotz alledem zog sich das Kommen Ludovico's von Tag zu Tag hin.[4] Er wollte offenbar nicht ziehen, bevor er nicht das grosse Heer Suleimans hinter sich wusste; als Vorläufer des Sultans[5] und ‚protector' Ungarns[6] brach er endlich am 26. Februar 1532 von Constantinopel auf.[7]

§. 4.

Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleimans, 1532. Die Belagerung von Gran.

In Ungarn standen sich zu Ende des Jahres 1531 drei Parteien gegenüber: Ferdinand I. und sein Anhang, Zápolya

[1] Buchholtz IV, 546. — In merkwürdigem Gegensatze hiezu steht das Gerücht, welches Nicolaus Olah aus Brüssel meldet (23. November 1531), wonach Gritti mit einigen Anderen zu dem für September 1531 beabsichtigten Speyerer Reichstage hätte kommen sollen. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 169.) [2] s. S. 30, A. 7.

[3] Buchholtz IV, 554. — Alexius Thurzó an Nicolaus Olah, 6. December 1531. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 171.)

[4] Rodrigo Nigno an Ferdinand I. Venedig, 16. Jänner, 3., 21., 24. Februar 1532. — Conte d'Ella an Ferrari, 20. März 1532, Ragusa. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[5] Er schrieb am 30. December 1531 an König Ferdinand, die Türken kämen mit einer unerhört grossen Armee. Hatvani M., Brüsseli okmánytár I, 81.)

[6] Unter diesem Titel nennen Suleiman und Ibrahim ihn am 4. Juli 1533. Dass er ihn schon jetzt bekommen, ist naheliegend.

[7] Della Valle 21.

und eine dritte, man könnte sie Unabhängigkeitspartei nennen, an ihrer Spitze Peter Perényi, der es im Uebrigen weniger ehrlich gemeint zu haben scheint als die, welche er führte. Zápolya blieb in Verbindung mit dem Auslande, die Unabhängigkeitspartei fühlte ihre Kraft in sich selbst, Ferdinand musste sich bequemen, neuerlich Gesandte an den Sultan zu schicken, welche, sollte es nöthig sein, seinen Verzicht auch auf ganz Ungarn — so lange Zápolya lebte — aussprechen sollten. So viel hatte der von Gritti geleitete diplomatische Angriff doch bewirkt. Aber die Gesandten, Nogarola und Lamberg, begegneten dem Grossherrn schon auf dem Wege nach Oesterreich.[1] Der Gouverneur Ungarns war, da er Constantinopel verliess, von 500 theils griechischen, theils türkischen Reitern und 200 Fusssoldaten begleitet.[2] Anfangs März kam er nach Adrianopel, hielt sich dort einige Tage auf — ein Fieberanfall verzögerte ausserdem seine Reise[3] — und ging dann nach Nicopolis, wo er vom dortigen Sandjak ehrenvoll empfangen wurde; er scheint die Stadt in den ersten Tagen des April verlassen zu haben[4] und kam um die Mitte dieses Monats in Tirgowischt an der oberen Jalomitza an.[5] Auf dem Wege dahin erliess er Schreiben an den Papst, den Kaiser und den römischen König, deren Inhalt er später allem Anscheine nach Gerendi, einem habsburgisch gesinnten katholischen Geistlichen — mit Marcus Pemfflinger die Seele des Widerstandes Hermannstadts gegen Zápolya — mittheilte; sie Alle, Papst, Kaiser und König, würden unmöglich stark genug sein, dem Anprall der Türken zu widerstehen, die in den habsburgischen Erblanden zu überwintern gedächten; Ferdinand habe jetzt keinen Ausweg mehr, selbst wenn er auf ganz Ungarn verzichte.[6] Es ward ihm damit

[1] Huber IV, 36—39. — Fessler-Klein III, 449—452.

[2] Hiezu und für das Folgende: Della Valle 22.

[3] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12.

[4] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, 1889, 258. 259.

[5] Pray, Historia regum Hungarię. Wien 1801, 26 Anm. — Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II, 260—261.

[6] Vgl. ein an Ferdinand I. gerichtetes daten- und namenloses Schreiben in Chiffren im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien (1532): . . . inter alia Gritti dicit, papę cesari, regi pescripsisse imperatorem Turcarum adventum dicit non sufficiunt obstare . . .; Turcus decrevit in Hungaria vel Bohemia aut Germania hyemare, Maiestati vestrę nulla spes pacis cum Turco ipse dicit, etiamsi totum regnum Hungarie vaivoda

gleichsam bewiesen, wie gut es Gritti doch mit seinem Rathe zum Verzicht gemeint hatte! In Siebenbürgen, besonders in dem treuen Hermannstadt, erwartete man von seinem Kommen nichts Gutes. ‚Gritti hat es nur auf unsere Stadt abgesehen,' schreibt Marcus Pemfflinger an den römischen König, ‚er hetzt wohl auch die ganzen Wallachen und Moldaver gegen uns; erobert er die Stadt, dann ist sie unwiderbringlich verloren und ganz Siebenbürgen mit ihr.' [1] Der Vicegouverneur Thomas Nádasdy, den Gritti in einem im schönsten Geschäftsstyle gehaltenen Schreiben nach Tirgowischt einlud, dort über wichtige Fragen mit ihm zu verhandeln,[2] blieb in berechtigtem Misstrauen ferne und kümmerte sich ebenso wenig um eine zweite an ihn als Gritti's Statthalter gerichtete Aufforderung, für den bevorstehenden Krieg 200 tüchtige Reiter zu werben und im Uebrigen den Weisungen des Bischofs von Sirmium, Stephan Brodarics, nachzukommen.[3] Gritti hat ihm, in Ofen angekommen, darüber lebhafte Vorwürfe gemacht und ihn nochmals aufgefordert, zu erscheinen,[4] natürlich umsonst; Nádasdy kam nach wie vor nicht. — Auch der Woiwode der Moldau, zu dem sich

Joannes et Maiestas Regia cederet; de oratoribus et pace optata et quomodo nunc rex Poloniȩ laboret, multa dixit non ipse non alii (seine Begleiter). Ich vermuthe als Schreiber des Berichtes Gherendi.

[1] Marcus Pemfflinger an Ferdinand I., 23. März 1532, Pressburg, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien: ‚Hiis proximis diebus venit ex Transilvania castellanus castri Fogarensis, qui refert, Grithy Moldaviam et terram Transalpinam totam nunc ad se subigere et eos omnes secum adsumere et ad expugnandam civitatem Cibiniensem et castrum Fogaras educere iam tentat, pertinentia etiam. Fogaras iam per eosdem occupat. Dicuntur omnia pecora et armenta, quibus se civitas Cibiniensis alebat, quȩ non pauca erant, quantum pro eorum necessitatibus sunt abacta et abducta si Maiestas vestra gentes et expedicionem quam fieri supplicabamus, expediebat, nulla ratione ipse Gritthy audebat etiam cum Moldaviensibus et Transalpinensibus Transsylvaniam intrare. Si Cibinium quod deus avertat occupaverit, non pro Iohanne ipse Gritthy occupabit, sed Cesari Turcarum. Et autem sepius Maiestati vestrȩ significavimus, qui possidet Cibinium, possidet et totam Transsilvaniam.'

[2] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12 (vgl. darin die Wendung ‚offero me promptum').

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Tirgowischt, 16. April 1532. Gritti an Nádasdy [Thoma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto], s. Anh. Nr. 4.

[4] Ebendas. Gritti an Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532. — Vgl. auch Gritti an Nádasdy. Gran, 19. August und 31. August 1532 (s. Anhang Nr. 7, 11 und 12).

Gritti jetzt wendete, hatte sich die ihm aus Visegrad zugekommene Warnung zu Herzen genommen und das dem Könige von Polen sehr deutlich gesagt;[1] nun aber begrüsste er den Friedensvermittler mit einer ansehnlichen Truppenschaar — Della Valle spricht sogar von 15.000 Mann — ein Umstand, der es dem Reichsgouverneur, trotz der freundlichen Miene, die Peter hernach annahm, zweckmässig erscheinen liess, weitere Schritte zu unterlassen und umzukehren;[2] doch vergrösserte sich seine Mannschaft beträchtlich durch Schaaren von ihm zulaufenden Wallachen und Moldauern, die wohl der hohe Sold, den er zu zahlen pflegte, anlockte.[3] So zog er nach Siebenbürgen, erreichte nach Pfingsten Kronstadt und begann noch im Mai die Belagerung von Hermannstadt, freilich ohne Erfolg,[4] selbst wenn Frangepan, Erzbischof von Kalocsa, mit seiner Meldung Recht hat, dass er von den Einwohnern Geiseln und das Versprechen der Uebergabe nach sechs Monaten erhielt, für den Fall, als Ferdinand im Zusammenstosse mit Suleiman unterläge;[5] das hielt Gritti wohl für ausgemacht.

In diesen Tagen traf er mit Zápolya zusammen, der ihn übrigens bald verlassen zu haben und nach Ofen vorausgezogen zu sein scheint;[6] noch berief Gritti eine Versammlung der siebenbürgischen Stände nach Vizakna — in der ersten Hälfte

[1] Hurmuzaki, Documente privitóre, Suppl. 2 zu I, 65.

[2] Della Valle 22—24; die Angabe der Truppenzahl ist wohl übertrieben.

[3] Hatvani, Magyar történelmi okmánytár. I, 156—158. — Quellen und Erörterungen IV, 220.

[4] Ebendas. — Chronik des Hieronymus Ostermayer 1520—1561 in Kemény, G. J., Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens, 1839, Klausenburg, I, 1—69. 18. ‚Nach Pfingsten ist L. Gr. . . . nach Cronen kommen, von da er wider die Hermannstadt gezogen, und sie dem Joanni König . . . unterthänig machen wollen, aber nichts ausgericht.' — Ostermayer lässt hierauf Gritti curioserweise in Ofen belagert und ‚so bedrängt werden . . ., dass sie Esels- und Rossfleisch haben essen müssen'. Offenbar ist die Belagerung von Ofen im Jahre 1530 gemeint.

[5] Franciscus Frangepan an Thomas Nádasdy, 14. Juni 1532. Pray, Ep. proc. II, 13—15. Näheres über Hermannstadt in dem Aufsatze Schuller's ‚Georg Reichersdorffer und seine Zeit'. Archiv für österr. Gesch. XXI, 247. — Die Nachricht bei Della Valle, dass ihn Gherend (‚vescovo') nach Hermannstadt eingelassen, ist eine alberne Fabel; vielleicht, dass damit nur ein Privatbesuch gemeint ist. — Vgl. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 229. 230.

[6] Laski an Herzog Ludwig von Bayern. Krakau, 4. Juni 1532. Quellen und Erörterungen IV, 220.

des Juni —, dort einen Landtag ‚pro conservatione regni‘ abzuhalten,[1] und traf einige Verfügungen in seiner Eigenschaft als Gouverneur und Generalschatzmeister. Er bestätigte der Stadt Kronstadt für ein Jahr den Zwanzigsten von den durchgehenden Waaren gegen eine Pachtsumme von 2500 Gulden und erkannte derselben durch Decret eine dreijährige Freiheit von allen ausserordentlichen Steuern wegen der erlittenen Kriegsunbilden zu.[2] Den Anhängern König Ferdinands I. schickte er Drohbriefe zu mit gleichzeitiger Versicherung, es sollte Alles vergessen sein im Falle ihres Wiederabfalls zu Zápolya.[3] Dann brach er endlich über Grosswardein und Debreczin gegen Ofen auf, wo er am 6. oder 7. Juli ankam.[4] Sein Empfang war grossartig. Frangepan, der ‚Grosskanzler‘ Stefan Brodarics und der Schatzmeister Johann Dóczy zogen ihm entgegen, begleitet von zahlreichen Edelleuten und einer ungeheuren Menge Volkes, ihn im Triumph vor den König zu führen. Es war ein glänzender Zug, der sich zur Königsburg bewegte; voran die türkischen Soldaten in ihrem kleidsamen Costüme, hierauf die Leibgarde des Königs, hinter dieser die Magistratspersonen von Ofen und Pest, dann Anton Gritti in der Mitte zwischen Szerecsen, Bischof von Fünfkirchen, und Johannes Dóczy, endlich nach einer ganzen Schaar von Edelleuten Gritti selber, hoch zu Ross, in prunkvoller türkischer Kleidung, in seinem Gefolge

[1] Frangepan an Nádasdy, S. 41, A. 5. — Vgl. Hurmuzaki II, 4. 35 (unter 7. Mai).

[2] Dazu ein Prachtstück damaliger Justiz: Dem Kanzler Verbőczy war von einem Menschen ein Pferd und andere Sachen im Werthe von 32 Gulden gestohlen worden; derselbe war nach Kronstadt geflohen; Gritti verlangte dessen Eruirung und Bestrafung mit dem Galgen (!); sollte er nicht zu finden sein, so wären mehrere von einem Beamten Verbőczy's zu bezeichnende Leute ins Gefängniss zu setzen und hätten so lange zu haften, bis dem Verlustträger genuggethan sei. — Archiv der Stadt Kronstadt, Urkundenabth., Fr. Schnell'sche Sammlung, Bd. 2, Nr. 96. 98. 100, ddto. Kronstadt, 25. Mai; Sárkány, 1. Juni; Debreczin, 28. Juni 1532; s. Anhang Nr. 5. 6. 7.

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Gritti an den Bischof von Agram, Simon de Erdőd. Ofen, 16. Juli 1532 (s. Anhang Nr. 9). — Eine in ‚Transilvania‘ (Beiblatt zum Siebenbürger Boten, Hermannstadt) VI, 1845, Nr. 31, aufgeführte Originalurkunde für Marktschelken ähnlichen Inhalts ddo. Csanad, 2. November 1532, ist im Archive von Marktschelken nicht mehr aufzufinden.

[4] Della Valle 26. 27.

eine Compagnie Janitscharen und zwei Abtheilungen ungarischer Reiter. Zápolya zog ihm entgegen, und der Erzbischof von Kalocsa celebrirte ein feierliches Hochamt, dem der König und Gritti beiwohnten. Noch an demselben Tage wurde Gritti zum Generalcapitän von Ungarn ernannt und vom Könige, als Zeichen der Generalswürde, ein Marschallsstab und eine Standarte in seine Hand gegeben. Den Schluss bildete das leidige Bankett.[1]

Des neuen Generalcapitäns warteten aber wichtige Geschäfte.

Am 25. April 1532 hatte Suleiman seine Hauptstadt verlassen und zog gegen Ungarn heran. Nicht Zápolya, der seine Edlen für den 24. Juni zur Begrüssung des Grossherrn nach Ofen beschieden hatte, sondern Gritti eilte ihm entgegen; am 17. Juli verliess er Ofen[2] und traf den Sultan bei Essegg;[3] ob die dort gepflogenen Verhandlungen lediglich dem Interesse Zápolya's galten, mag im Hinblicke auf spätere Ereignisse billig bezweifelt werden.[4] Auf sein Anstiften wurde dort auch Peter Perényi, Gritti's gefährlicher Gegner, als Haupt der Unabhängigkeitspartei, der von seinem Schlosse Valpó aus den Grossvezier zu besuchen kam, gefangen;[5] bei seiner Rückkehr nach Constantinopel hat ihn der Sultan Gritti übergeben, der ihn mit sich nach Ofen führte, dann aber freiliess; seinen Sohn Franz nahm er in die Türkei mit, als er im März 1533 Ofen verliess; der arme Knabe hat Vater und Vaterland nie wieder gesehen.[6]

Nach Beendigung der Audienzen und Verhandlungen kehrte der Gouverneur in die ungarische Hauptstadt zurück, die ihn sammt dem Castell von Zápolya übergeben wurde; zu

[1] Della Valle 26 ff.

[2] Stefan Brodarics (der Name Brodarics und Broderics geschrieben) an Thomas Nádasdy, 16. Juli 1532, Ofen Pray, Ep. proc. II, 18. — Quellen und Erörterungen IV, 240.

[3] Dieser kam dort am 20. Juli an (Huber IV, 40). — Vgl. Pray, Ep. proc. II, 15.

[4] Dass die hier durch Gritti gepflogenen Verhandlungen in Vertretung der Herzoge Bayerns mit den Hoffnungen auf eine Neutralität des Reiches, die Laski für den Fall eines türkischen Einfalles in Böhmen vermuthete, zusammenhängen, ist naheliegend. Huber IV, 40. Quellen und Erörterungen IV, 254.

[5] Zermegh bei Schwandtner II, 406. 407.

[6] Ebendas. — Della Valle 32. — Verancsics 34. — Quellen und Erörterungen IV, 259.

dessen tiefstem Schmerze — er soll darüber wie ein Kind geweint haben — ersetzte er in Folge Auftrages des Sultans alle christlichen Soldaten und Officiere durch Türken.[1] Es ist einleuchtend, dass der Befehl hiezu in Essegg erfolgte, und es ist keine müssige Vermuthung, dass Suleiman für den Fall einer Eroberung Wiens[2] auch jetzt wieder an eine Depossedirung Zápolya's dachte; die Richtigkeit einer solchen Annahme wäre als ausgemacht zu betrachten, wenn sich die Nachricht bei Jongelinus beweisen liesse, dass Gritti dem Könige zugeredet habe, er solle einen besonderen bedeutenden Reichstag zusammenberufen, den man dann türkischerseits auseinanderjagen, die türkische Herrschaft decretiren und dass Zápolya in seiner Einfalt auch darauf eingehen wollte, wenn nicht Gritti's Secretär Tranquillus dem Nádasdy, dem er verpflichtet war, das Ganze mitgetheilt und dieser hierauf die betreffenden Entschlüsse des Königs rückgängig gemacht hätte.[3] Charrière bringt die Vorgänge in Ofen mit einer Erhebung Gritti's auf den Thron Ungarns zusammen;[4] dass dieser die vom Sultan erhaltenen Aufträge für sein Interesse auszubeuten Willens war, beweisen die von ihm veranstalteten erfolgreichen Truppenwerbungen in Ofen.[5] Dort war übrigens seines Bleibens nicht lange. Schon am 15. August musste er dem Befehle Zápolya's, Gran, das von

[1] Charrière, Négociations de la France dans le Levant I, 212. 14. August 1532, . . . le jour 22e jour de juillet (natürlich falsch, da Gr. 17. Juli Ofen verlassen hatte) a rendu la ville et le chasteau de Budles a Loys Gripty, lequel Gripty a osté tous les chresstiens desdictes places, et y a mis en leur lieu des Turcs par commandement du grand turc; de quoy ledict vayvaulde a esté merveilleusement marry, et en a pleuré comme un enfant; car on dit davantage, que ledit Gripty aura le gouvernement de toute l'Hongrie.'

[2] S. Brodarics berichtet dem Octavio Grimaldi, Rath des französischen Königs, unter dem 14. August folgende abenteuerliche Geschichte: ‚venerunt literae, ch' el imperator de Turci era passato Vienna, va dritto verso Ratisbona, non so que 4000 todeschi, che erano venuti non lontano da Vienna à incontrarse con li Turchi, sono tagliati a peczo.' — K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[3] Jongelinus, Catalogus palatinorum regni Hungariae, bei Katona XX, 859 ff.

[4] Négociations de la France dans le Levant I, 212.

[5] Szerémi 299. 300. — Vgl. hiezu auch die im Anhang Nr. 10 mitgetheilte Urkunde (altes Bistritzer Comitatsarchiv) vom 5. August 1532, in der Gritti vom Bistritzer Rath zu Kriegszwecken 1000 fl. und eine Anzahl Wagenpferde fordert.

Ferdinands Truppen besetzt war, zu belagern, Genüge thun und reiste auch noch an diesem Tage ab.[1] So war es Suleimans Wunsch — und das erklärt Gritti's raschen Gehorsam —; denn es musste dem Sultan doch sehr gelegen kommen, wenn durch einen solchen Angriff ein Theil der Streitkräfte König Ferdinands in Anspruch genommen wurde.[2]

Mit 10.000 Mann Landtruppen,[3] der türkischen Donauflotille, ausgerüstet mit allen sonstigen Belagerungswerkzeugen, begann Gritti die Belagerung Grans, einer vorzüglich befestigten Stadt, welche Thomas Lascano mit spanischen, deutschen und croatischen Landsknechten und Bartholomäus Horváth mit den Lehensmännern des aus der Stadt entflohenen Erzbischofs Várday vertheidigten.[4] Alle Stürme waren vergebens; im Gegentheile, die Belagerten fügten durch gelungene Ausfälle — Istvánffy hebt besonders zwei, einen von Martinus Lascano, Bruder des Befehlshabers, den andern von Horváth, hervor[5] — dem belagernden Heere empfindlichen Schaden zu, mussten sich aber, da die Lebensmittel zu mangeln begannen, nach Pressburg um Zufuhr von solchen wenden. Die dort stationirten Räthe fragten bei Ferdinands Feldhauptmann Katzianer in Wien an und erhielten den Auftrag — Katzianer, stets einen Angriff Suleimans befürchtend, wagte keine Verminderung der bei Wien aufgestellten Truppen — sie sollten mit den sechzig bei Pressburg liegenden Nassadien — kleinen und schnellen Fahrzeugen nach Art der Piratenschiffe — nach Gran eilen; er selbst würde mit grösseren Schiffen zur Deckung nachkommen. Der Befehlshaber der Nassadien, Corporanus, gedachte vorerst diese Verstärkung bei Komorn abzuwarten; doch Gritti hatte von Allem erfahren und sandte die türkische Flotille gegen Komorn; trotz des Rathes des Pesthanus, des zweiten Befehlshabers der Flotte, sich auf Pressburg zurückzuziehen, wagte Corporanus den Kampf; so kam es im Morgengrauen — an einem Tage des Monates September — zu einem

[1] St. Brodarics an Grimaldi. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] So hat es zuerst scharfsinnig und einleuchtend Pray in den Annales regum Hungariae III, 251 klargelegt.

[3] Hatvani, Okmánytár. I, 176.

[4] Hiefür und für die folgende Beschreibung der Belagerung Grans Jovius, XXX, 101^{v}—103^{v}. — Della Valle 29—32.

[5] Istvánffy 176.

blutigen Seegefechte, das mit einer gänzlichen Niederlage der Pressburger endete.

Aber Gritti war nicht in der Lage, den Sieg zu benützen; er hatte nicht genügend Pulver, mehrere seiner Belagerungsmaschinen waren gebrochen, sein Heer schmolz immer mehr zusammen, die Ungarn, die unter ihm dienten, machten gar kein Hehl aus ihren Sympathien für die Belagerten. Suleiman, so erfuhr er jetzt, hatte Güns verlassen und befand sich in vollem Rückzuge, und Katzianer, der mit dem stattlichsten Heere, das König Ferdinand je gehabt, bei Wien stand, konnte jeden Tag erscheinen.[1] Diese Erwägung wog so stark, dass Gritti seinen Plan, die Stadt auszuhungern, schleunigst aufgab und in einem fluchtähnlichen Rückzuge Ende September nach Ofen eilte.[2] Ueber das Ergebniss der von Gritti angeblich in königlichem Auftrage Anfang September angeordneten Kriegssteuereinhebungen zum Zwecke der ‚Vertheidigung Ungarns' liess sich nichts finden.[3]

Von Ofen weg begab er sich so schnell es ging nach Belgrad, wo er Mitte October den Sultan erreichte.[4] Suleiman empfing ihn leutselig, durchritt mit ihm und Ibrahim plaudernd das Lager und behandelte ihn auszeichnend.[5] Er erfüllte die durch Gritti überbrachte Bitte Zápolya's, eine Armee an der Grenze zum Schutze gegen etwaige habsburgische Offensiv-

[1] Simancas, Archivo de Estado, Berichte des kais. Commissärs Prantner an Karl V. aus Pressburg, 4., 10. und 26. September 1532 (Regesten bei Óváry, A magyar tud. akadémia történelmi bizottságának oklevél-másolatai [Urkundenabschriften der histor. Commission der kgl. ungar. Akademie der Wissensch.], Budapest 1890, II, Nr. 248. 251. 261). — Szerémi 303.

[2] Della Valle 31. Die Ankunft in Ofen wird nach der Nachricht bei Szerémi 303: ‚rex Ioannes cum gubernatore Gritti ita venimus et in die festo . . . sub papilionem suam rex missam audivit et ad Budam veneramus ad horam prandii' auf den Michaelstag (29. September) anzusetzen sein. Die traurigen Folgen der Belagerung für die Stadt und Umgebung schildert in lebhaften Farben der Erzbischof Paul Várday in einem Briefe an Papst Clemens VII. (Gran, 3. April 1533), worin er den Papst bittet, er möchte König Ferdinand von dem an ihn, Várday, gestellten Verlangen abbringen, 6000 Gulden zur Erhaltung der Graner Burgwache beizutragen. Rom, Vatican. Archiv, bei Óváry Nr. 270.

[3] Gritti an die Städte Kremnitz und Schemnitz, 5. September 1533. Kremnitz, städt. Archiv. (Anhang Nr. 12a.)

[4] Fessler-Klein III, 457.

[5] Della Valle 31 f.

schritte zurückzulassen,[1] indem er 60.000 Mann unter neun Sandjaks, mit einer auf sechs Monate reichenden Munition versehen, zu Essegg überwintern liess.[2] Gritti selber brachte, als er gegen Ende November[3] nach Ungarn zurückkehrte, reiche Unterstützung an Soldaten, Pferden, Waffen, Schiffen und Geld mit.[4] Mitte December stiess er zu Zápolya, der sich an der Theiss aufhielt,[5] und erstattete Bericht über seine Sendung, indem er gleichzeitig ein officielles Handschreiben Suleimans überreichte,[6] worin dieser neuerlich Zápolya Beistand verhiess und das Versprechen eidlich bekräftigte, dass er König Ferdinand ‚suchen wolle in allen seinen Landen'.

Am 21. December, bei starkem Schneefall, so dass man kaum vorwärts kommen konnte, traf er in Ofen ein,[7] wo Nádasdy, Athinay und Paulus Pozaka das Gerücht verbreitet hatten, der Sultan hätte ihn schmählich hinrichten lassen;[8] bald sollte man von der Unwahrheit desselben furchtbar überzeugt werden.

§. 5.

Die Willkürherrschaft in Ofen (Winter 1533).

Voll Hochmuth und Stolz kam der Reichsgouverneur nach Ofen zurück. So nahe glaubte er sich der Verwirklichung seiner Plane, dass er, ohne sich um den ohnmächtigen, ausserdem bei ihm tief verschuldeten[9] König auch nur im Gering-

1 Schepper an Karl V. Innsbruck, 15. Jänner 1533. Hatvani, Okmánytár I, 194. — Schepper an Nic. Olah. Linz, 8. Februar 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 286 f.

2 St. Brodarics an Simon Erdődy, 16. October 1533, bei Koller, Historia episcopatus Quinqueecclesiarum. Posonii 1801, V, 226. — C. Winzerer an Herzog Ludwig von Bayern, 18. u. 20. December 1532. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

3 C. Winzerer an die bayrischen Herzoge (21. November 1532): Gritti hat heute geschrieben, er . . . ist zu Peterwardein. Quellen und Erörterungen IV, 253. — Della Valle 32. — Óváry Nr. 265.

4 C. Winzerer an Herzog Ludwig. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

5 Quellen und Erörterungen IV, 258.

6 Ebendas. 259.

7 Della Valle 32.

8 Szerémi 309.

9 s. S. 32.

sten zu kümmern, schon ganz den Herrn und Gebieter des Königreiches spielte, dabei aber nicht vergass, sich seiner Gegner unter den ungarischen Edlen zu entledigen oder wenigstens den Versuch zu wagen. Nádasdy freilich wusste sich ihm zu entziehen, indem er Ofen verliess; aber andere Opfer fielen. Paulus Pozaka (Literatus), der mit Athinay und Nádasdy das Gerücht von Gritti's Hinrichtung verbreitet hatte, ward in seinem Hause aufgehängt. In seinem Nachlasse fanden sich 4000 Gulden; für ein Viertel der Summe, behauptet Szerémi, hätte er sich sein Leben erkaufen können. Athinay ward seiner Stelle als Platzcommandant (provisor) Ofens verlustig erklärt und durch ‚Bruder Georg' — Georg Utijessenich — ersetzt.[1] Diesen Gewaltthaten setzte der Freche die Krone auf durch die Ermordung der in Ofen hochangesehenen Brüder Paul und Blasius Árthándy, die Zápolya, als verrätherischer Beziehungen zu Ferdinand verdächtig, am 9. Jänner 1531 hatte einkerkern lassen.[2] Gritti liess beide, während der König sich auf der Jagd befand, in der Morgendämmerung des 10. Jänner vor die Stadt hinausführen und, Blasius zuerst, dann Paulus, ohne auch nur einen Schein von Rechtsprechung enthaupten. Ihr Verrath an der Sache Zápolya's, später wohl klargelegt,[3] war für Gritti noch durchaus nicht erwiesen, wohl aber hatten die Brüder in Beziehungen zu der Opposition gegen Gritti gestanden und waren ausserdem reich, Grund genug, sie aus dem Wege zu räumen. Wieder war es der verhasste Nádasdy, der ihn um die Früchte dieser That brachte, indem er das reiche Vermögen des ermordeten Paul Árthándy vor ihm sicherstellte.[4]

Das waren nun die Consequenzen des Gritti'schen Grundsatzes, wie er ihn Schepper gegenüber aussprach: ‚Wer herrschen will, darf kein Blutvergiessen scheuen!'[5] Was war ihm

[1] Szerémi 311.

[2] Ebendas. 318.

[3] Fessler-Klein III, 460.

[4] Szerémi 320. — N. Olah an Schepper. Brüssel, 14. Jänner 1533. — Schepper an N. Olah. Wien, 2. April 1533. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 333 f., XXV, 272 f. — Vgl. auch kgl. ungar. Landesarchiv, Mayláth an Nádasdy, 25. Februar 1533, Pressburg: ‚Multa de dominatione vestra magnifica mala loquutus est Gritti. Ibraim eciam intimavit Ioanni regi ex suasionibus Gritti, ut dominationem vestram captivent.' — S. Nachtrag.

[5] Gévay II, 1534, 65.

Zápolya, in dessen nächstem Kreise ganz unverhüllt davon gesprochen wurde, dass Gritti seinen Untergang ersehne, um selbst mit des Sultans Zustimmung den Thron von Ungarn zu besteigen![1] Der bedauernswerthe König wagte auch kaum mehr Widerstand. Gritti hielt einen glänzenden Hofstaat, 7000 türkische Soldaten standen unter ihm; in seinem Dienste waren mehr ungarische Kriegsleute als in dem des Königs, und immerwährend gab es Streitigkeiten zwischen seinen und den königlichen Truppen, deren Anzahl sich täglich verringerte, indem viele, durch den hohen Lohn, den Gritti zahlte, verlockt, zu ihm übergingen. Zweihundert Bewaffnete mit brennenden Lunten und geladenen Gewehren begleiteten ihn eines Tages in den königlichen Palast; die Situation war derartig, dass Szerémi dem königlichen Rathe Pöstiény zurufen konnte: ‚Gebt nur Acht, dass ihr nicht einmal Alle sammt dem König eure Köpfe verliert!‘ Als seine Helfershelfer bezeichnet jener schon damals Urban Batthyány und den an Stelle Nádasdy's zum ‚Vicegubernator‘ ernannten Johannes Dóczy, einen niedrig gesinnten Menschen, der nach der Szerémi von Zápolya selbst gegebenen Versicherung die Abscheulichkeit beging, Gritti seine eigene Frau zuzuführen.[2]

Und nun begann er einen neuen, vorerst diplomatischen Kampf gegen den verhassten römischen König. Abgesehen von einer — erfolglosen — Belagerung des Raubnestes Palota, der Burg des berüchtigten Ladislaus More, im Februar 1533,[3] verrathen alle seine Massnahmen diese Absicht. Er richtete an die Ferdinand treuen Bergstädte Oberungarns die Aufforderung, durch angesehene Abgesandte mit ihm und dem Könige in Unterhandlung zu treten, offenbar nur um durch Gefangennehmung dieser Abgesandten einen Zwang auf dieselben auszuüben,[4] wie denn die Räthe Ferdinands in Pressburg, dies erkennend, die Sendung sofort widerriethen. Das treue Hermannstadt zu erobern, lag ihm schon lange im Sinn;[5] doch

[1] Paul Bakics an Ferdinand I., 7. October 1532. s. S. 37, A. 1.

[2] Szerémi 311—313. Quellen und Erörterungen IV, 269.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Die ungarischen Commissarii an Ferdinand, 27. Februar 1533. — Kgl. ungar. Landesarchiv, Pest. Mayláth an Nádasdy. Pressburg, 25. Februar 1533.

[4] s. Anhang Nr. 13.

[5] s. Anhang Nr. 14.

war er jetzt zu weit davon entfernt, um eine Entscheidung fällen zu können. Zugleich verhandelte er durch den Agenten Georg Weinmeister mit den Herzogen von Bayern, denen er versprach, er ‚wol alczeit geflissen und ungespart erfunden werden', ihnen guten Willen zu beweisen. Hatte er doch von ihnen die Zusage, sie würden, wenn kein Friede zu Stande käme, in die habsburgischen Länder einfallen.[1] Nun aber sollte der Hauptschlag gegen Ferdinand fallen.

Im März 1533 berief Gritti eine Staatsversammlung nach Ofen in das Johanneskloster und liess den Versammelten durch seinen Vertreter Dóczy, der, mit Szerémi zu reden, ‚wie der Satan neben ihm stand', verkünden: ‚Keine Gefahr droht Ungarn von den Türken, so lange ich hier bin; nicht bedarf es mehr der Kriege, sondern Ihr werdet in aller Ruhe leben, selbst Syrmien hoffe ich für Euch zu erlangen.' — Das war ja das Verlangen einer grossen Partei. — ‚Aber eines ist nothwendig: die Bezwingung König Ferdinands,[2] Eures Erbfeindes und die ist ohne Geldopfer von Eurer Seite unmöglich.' Die Stände waren nicht wenig gereizt über das herrische Auftreten des verhassten Venetianers. ‚Der König ist ja doch kein Kind, wenden wir uns an ihn!' Aber der gute König wies die zwei an ihn geschickten Abgeordneten kleinlaut zurück, mit der Aufforderung, dem Gubernator zu gehorchen; auch Verböczy, zu dem sich die Gesandten hierauf begaben, wusste ihnen keine andere Antwort zu geben. So mussten sie sich die Forderungen Gritti's gefallen lassen. Diese waren nicht gering; Adel und Clerus sollten die Hälfte ihres beweglichen Vermögens zu Steuerzwecken hergeben; mit der Eintreibung sollte in jedem Comitat der Vicegespan betraut werden. Und eine originelle Steuerschraube ersann er noch. Er besass grosse Mengen Safrans, und diese mussten von Comitaten, Gemeinden und Edelleuten unfreiwillig gekauft werden. Er habe in Siebenbürgen einen Goldberg entdeckt, erzählt er der etwas überraschten Versammlung, und den zu bebauen brauche er Geld; verlasse er Un-

[1] Georg Weinmeister's Bericht über seine Sendung nach Ungarn an die Herzoge von Bayern, Punkt 2: ‚Was ich mit Herren Ludwigen Grytti gehanndlt.' Quellen und Erörterungen IV, 268/9.

[2] s. S. 52, A. 3.

garn, so bleibe ihnen der Berg ohnehin.[1] Gleich neben imperatorischen Entwürfen der kaufmännische Geschäftsgeist![2]

Wer weiss, wie weit die Dinge gerathen wären, hätte ihn nicht ein stricter Befehl des Sultans nach Constantinopel befohlen. So sah er sich gezwungen, Ofen — am 25. März — zu verlassen und zog, von seinen Trabanten Batthyány und Dóczy begleitet, über Debreczin und Grosswardein[3] nach der Türkei, nicht ohne sich auf diesem Marsche bei den Bewohnern ein trauriges Andenken zu sichern. Seinen Sohn Anton, den neunzehnjährigen Bischof von Erlau, liess er bei Zápolya zurück, während er Perényi's Sohn Franz mit sich in die Türkei nahm. — In Ofen aber gab es keinen Menschen, der die Abreise ‚jener Schlange' nicht mit Vergnügen zur Kenntniss genommen hätte.[4]

§. 6.

Die Verhandlungen in Constantinopel.

I.

Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik.

König Ferdinand I. hatte am 30. December 1532 durch Katzianer und andere Bevollmächtigte sich mit den Vertretern Zápolya's über einen viermonatlichen Waffenstillstand geeinigt, während dessen am 7. Februar 1533 Friedensverhandlungen in Pressburg eröffnet wurden.[5] Einen Monat früher hatte er Hieronymus von Zara als Gesandten nach Constantinopel gesandt; am 10. Jänner war dieser in die türkische Hauptstadt gekommen.

[1] Szerémi 313—315. Bezüglich der Safransteuer vgl. Ostermeier 18: ‚Gritti . . . viel Safran in Siebenbürgen geschickt, welche in die Städte denen Leuten, nachdem sie Zins getragen, mit Gewalt ist aufgesezt worden. Allhier zu Cronen aber ist viel von den Bürgern in die Bach geworfen worden, ob sie ihn gleichwohl haben zahlen müssen.'

[2] So hatte er auch eine Transportspeculation, betreffend eine ‚mit geringist Kosten' durchzuführende Verfrachtung des im oberungarischen Berglande gewonnenen Kupfers in die Türkei, im Sinne. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

[3] Della Valle 33.

[4] Szerémi 312. 321. 322.

[5] Huber IV, 46. 47. — Fessler-Klein III, 460. 461.

Schon 11 Tage später konnte er berichten, dass der Sultan, unangenehm von den Erfolgen des Kaisers berührt, dessen Generalcapitän Andreas Doria die auf der peloponnesischen Halbinsel gelegene Festung Corone eingenommen hatte, dem Frieden zugeneigt sei und bereits an Zápolya und Gritti habe Befehle ergehen lassen, jede Belästigung oder Beleidigung der Unterthanen König Ferdinands in den Grenzlanden zu unterlassen.[1] In einem Schreiben, das Ibrahim Pascha dem vom Sultan in diplomatischer Sendung nach Wien gesandten Mehemetbeg mitgab, ward dem Könige die Belassung in den zur Zeit thatsächlich besessenen Gebieten Ungarns zugesichert. Derselbe bewilligte die von Mehemetbeg überbrachte Forderung des Sultans, ihm als Zeichen der Ergebenheit die Schlüssel der Festung Gran zu übersenden, und entliess den Gesandten in allen Ehren.[2]

Mit begreiflichem Misstrauen hatte man von Constantinopel aus das Treiben Ludovico Gritti's beobachtet. Sein despotisches Auftreten in Ofen musste bei der Pforte umsomehr verstimmen, als er in directem Widerspruche zu den vom Sultan erhaltenen Befehlen fortfuhr, gegen Ferdinand I. — wenn auch zunächst nur diplomatisch — zu arbeiten.[3] Sein Mass voll zu

[1] Gévay II, 1532, 66. 68. 71. 73 etc.

[2] Katona XX, 881. 883. — Dass die Zusicherung des momentanen Besitzstandes eine Eigenmächtigkeit Ibrahims gewesen ist, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen: In keinem einzigen der an Ferdinand selbst, ferner an die Hauptleute in Corone, an Katzianer, Lascano, die niederösterreichische Regierung und andere gerichteten Schreiben des Gesandten Hieronymus von Zara ist von einer solchen Bedingung die Rede, ebenso nicht in Briefen des Königs Ferdinand an seine Commissäre in Ungarn und an seine Schwester (Gévay II, 1532, 62—96. 112). Sie findet sich zuerst in einem Ende März nach Mehemet's Sendung (s. Katona XX, 881—883) gehaltenen Vortrag in Wien an Ferdinands ungarische Räthe (Gévay II, 1532, 101—103). Nicht verständlich wäre dann ferner, warum Aias Pascha sich im Frühjahre 1534 solche Mühe gab, dem Sultan nichts von einer derartigen Bestimmung zu Ohren kommen zu lassen; unverständlich auch, dass den Gesandten Hieronymus von Zara und Corn. Duplic. Schepper, die doch eine sehr günstige Stimmung in Constantinopel vorfanden, kein derartiges Versprechen gegeben wurde (s. Gesandtschaftsberichte bei Gévay II, 1532 und II, 1534).

[3] Dass er die Verständigung in die Hände bekam, beweist ein Schreiben König Ferdinands an seine ungarische Commission in Pressburg vom 7. März 1533, in welchem die Uebergabe des von Hieronymus an Las-

machen, meldete er selbst nach Constantinopel, dass der König Ferdinand und der König von Polen sich mit ihm und Zápolya über den Abschluss eines Friedens ins Einvernehmen gesetzt hätten. Das war gar nicht im Sinne der türkischen Politik. Zornig rief Ibrahim Pascha, weder Zápolya noch Gritti hätten über den Friedensschluss zu bestimmen; das stände allein beim Sultan.[1] Augenblicklich ward Zápolya angewiesen, seinen Gouverneur an die Pforte zu schicken.[2] Dass man sich dort ausserdem seiner Kenntniss der ungarischen Verhältnisse bedienen wollte, beweist die von Mehemetbeg an Ferdinand I. überbrachte Meldung, Ludovico Gritti habe Befehl, Zápolya zur formellen Abtretung jener Gebiete, die der König zur Zeit besässe, zu bewegen.[3]

Gritti beruhigte den über diesen Auftrag nicht wenig betroffenen Zápolya und versprach, bei der Pforte das Unterste zu oberst kehren zu wollen, wenn er nur einmal dort wäre. Ob gerade immer zu seinem Vortheile, konnte Zápolya billig bezweifeln.[4]

Nach mehr als einmonatlicher Reise kam Gritti am 29. April in Constantinopel an und stellte sich am 3. Mai Ibrahim Pascha, einige Tage später dem Sultan vor;[5] ein ganzes Heer von Dienern hatte die kostbaren Gold-, Silber- und Seidenarbeiten zu tragen, die er dem Grossherrn zum Geschenke machte. Dieser zeigte sich durch die Sendung von zwölf reich mit Ducaten beladenen Pferden hiefür erkenntlich.[6]

Die Verhandlungen zwischen Hieronymus von Zara und der Pforte waren, als Gritti ankam, in vollem Gange. Schon

cano gerichteten Briefes als durch Gritti bewerkstelligt angegeben wird. (Gévay II, 1532, 84—86.) — Vgl. auch Hurmuzaki II, 1. 82.

[1] Gesandtschaftsbericht Hieronymus von Zara's und C. D. Schepper's vom 27. September 1533. Gévay II, 1532, 4. Vgl. auch in Cod. 9026, f. 7r—27r der Hofbibliothek in Wien enthaltene Tagebuchfragment der Gesandten, das zahlreiche interessante Details enthält. — Hieronymus von Zara an Ferdinand, 4. März 1533. Gévay II, 1532, 82.

[2] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 8. März 1533. Gévay II, 1532, 91.

[3] s. S. 52, A. 3. (Katona XX, 881—883).

[4] Kurz darauf erklärte er (wenn Bethlen, der meist Zermegh oder Jovius ausschreibt, Recht hat), sollte sich von Seiten Zápolya's irgend ein Widerstand gegen die Realisirung des Friedens zeigen, so werde er diesen zu bannen wissen. Bethlen I, 204.

[5] Gévay II, 1532, 516.

[6] Della Valle 33. — Quellen und Erörterungen IV, 290. — Lopez de Soria an Ferdinand (1. Juli 1533). K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

früher hatte Ibrahim Pascha versprochen, er wolle durch Gritti den König Johann zur Verzichtleistung auf Land und Krone von Ungarn sogleich oder für seine Erben zu bewegen suchen.[1] Die Erwartungen des Gesandten waren hoch genug gespannt. Und nun sollte Gritti die Verhandlungen leiten, derselbe Mann, dessen Ehrlichkeit König Ferdinand so wenig Vertrauen einflösste, dass er schon am 7. April 1533 Hieronymus aufgefordert hatte, Alles aufzubieten und Ibrahim Pascha ‚mit pessten und schikhlichsten Worten dise Mainung anzuzaigen', ‚dass der Gritti nit darzue, noch sonst in ainicher anndern Handlung gebraucht, sonder ausgeslossen wurd'.[2] Der Anfang war kein hoffnungsreicher: die ungarischen Erwerbungsgedanken, meinte Gritti, sollte sich das Haus Oesterreich nur aus dem Kopfe schlagen, Ungarn bliebe in Zápolya's Händen; die übrigen Verhandlungen, damit auch die so werthvollen Versprechungen Ibrahims sollten rückgängig gemacht, Karl V. nur gegen unbedingte Abtretung Corones zum Frieden herangezogen werden.[3] Dass Hieronymus bei Allem artig und höflich blieb, war dem selbstgefälligen Venetianer gegenüber nicht ohne Wirkung.[4]

Die Verhandlungen stockten, bis am 24. und 25. Mai Vespasian von Zara, der Sohn des Hieronymus, und Cornelius Duplicius Schepper mit den verlangten Schlüsseln von Gran und Geschenken an den Grossvezier erschienen, von Ferdinand in der Art instruirt, dass sie, wenn ganz Ungarn nicht zu erlangen wäre, sich mit dem zwischen Donau und Theiss gelegenen Gebiete begnügen sollten.[5] Man sieht, König Ferdinand war nicht pessimistisch. Auch Karl V. war es nicht. Die Bedingungen, die er durch Schepper, den inofficiellen Vertreter,

[1] Gévay II, 1532, 6. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 454.

[2] Ferdinand I. an Hieronymus, 7. April 1533. — Gévay II, 1532, 118.

[3] Betreffs Corones wandte sich Gritti auch an den Papst, dass er in bezeichnetem Sinne den Kaiser beeinflusse. Der Originaltext der betreffenden ‚opinio' ist im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive nicht vorhanden. Der Papst sandte sie oder eine Copie davon an den Kaiser. Andererseits wollte der Papst durch Gritti's Vermittlung von den Türken einen zehnjährigen, allgemeinen Waffenstillstand erlangen, wofür sich dieser lebhaft einsetzen zu wollen versprach. — Jovius bei Katona XX, 913 f. — Pray, Ann. III, 262. — Gévay II, 1534, 77—81.

[4] Gévay II, 1532, 6.

[5] Ebendas. 106.

als Preis für Corone melden liess, waren keine geringen; ganz Ungarn sollte Ferdinand erhalten, die Türken sich nicht in die internen Zwistigkeiten in der Christenheit mengen, alle Christenstaaten sollten zum Frieden beigezogen werden.[1] Die vorläufige Auskunft Gritti's hierüber am 28. und 30. Mai und die endgiltige Antwort, welche Ibrahim Pascha nach einem tiradenreichen Wortschwall, den die Gesandten über sich ergehen liessen, diesen am 2. Juni gab, deckten sich: Karl V. sollte einen officiellen Vertreter an die Pforte senden und erhielte vorläufig einen dreimonatlichen Waffenstillstand. So war es auch des Sultans Wille, wie er in der Audienz vom 23. Juni verkündete.[2] Eine Eigenmächtigkeit war es aber, wenn Ibrahim ohne Wissen des Sultans Gritti die Regelung des Verhältnisses zu Karl V. übertrug und es dem Ermessen Gritti's überliess, welche Staaten zu dem abzuschliessenden Frieden herangezogen werden sollten.[3]

Die Regelung der ungarischen Frage war von Anfang Gritti, dem besten Kenner derselben, anvertraut worden; sehr zur Unlust der österreichischen Gesandten, die bei dieser Kunde, eingedenk der Weisungen König Ferdinands, sich befremdet ansahen und schweigend niedersetzten, so dass Ibrahim Pascha sich veranlasst fand, sie durch die Worte zu beruhigen, dass Gritti nur seine Befehle ausführen werde.[4] Gritti begann die Verhandlungen mit einer möglichst energischen Dementirung seiner Absichten auf Ungarn. Er solle, drückte er sich mehr scharf als geschmackvoll aus, wie ein Hund sterben, wenn dies wahr wäre. Und um diesen Worten gleichsam eine Stütze durch Vernunftgründe zu geben, beschäftigte er sich in langer Rede und zu wiederholten Malen mit der Schilderung des ‚treulosen, schändlichen Ungarvolkes'. Was hätte ihm, dem Vertheidiger der Christenheit gegen die Türkenmacht, die Krone von Ungarn gelten können, wo es Niemanden gab, der nicht schon den Herrn — Ferdinand oder Zápolya — gewechselt hätte.[5]

[1] Gévay II, 1532, 13.

[2] Ebendas. 16. 17. 27. 37. 38.

[3] Ebendas. 40—42. 43; 1533, 40—42.

[4] Ebendas., 1532, 14.

[5] Ebendas. 19. 45. 46.

Wieder schmeichelte ihm Hieronymus mit der Mittheilung, der König Ferdinand suche ein geheimes Einverständniss mit ihm.[1] Am 11. Juni 1533 war er in der Lage, den Gesandten endgiltig mitzutheilen, dass er Vollmacht habe, die zwischen den beiden Gegenkönigen in Ungarn schwebenden Differenzen zu lösen und die Abgrenzung ihrer Gebiete mit ihrer gegenseitigen Zustimmung zu bestimmen.[2] Diese Verfügung wurde in zwei officiellen Schreiben des Sultans und Ibrahims, in welchen Gritti die Titel ‚von Seiten der hohen Pforte Protector in Ungarn‘ und ‚Schützer und Anwalt der Rechte des Sultans‘ führt, am 4. Juli nach Wien mitgetheilt.[3] Es war wieder eine Eigenmächtigkeit Ibrahims und Gritti's, dass sie darunter das thatsächliche Besitzverhältniss verstehen wollten,[4] und der Sultan erfuhr in der Audienz vom 23. Juni, in welcher Ibrahim die Worte des Dolmetschers Junisbeg dem Sultan in zum Theile ganz veränderter Weise mittheilte, nichts davon.[5] Kaum anders steht es mit den ‚secreta‘, von denen Ibrahim in der letzten Audienz sagte, Gritti würde sie dem Könige Ferdinand mittheilen.[6] Genug, Gritti hatte nun eine ungarische Würde mehr. Er war entgegenkommend und liebenswürdig,[7] gab den Gesandten mehrmals die Versicherung seiner warmen Zuneigung zu König Ferdinand, an den er nun auch ein sehr entgegenkommendes Schreiben richtete,[8] und bat zugleich die Gesandten, darauf hinzuwirken, dass Ferdinand ihm seinen Todfeind Thomas Nádasdy, dem er den reichen Besitz der Kanizsay neidete, der ihm durch Vermählung mit Ursula de Kanizsay in Aussicht stand,[9] in

[1] Gévay II, 1532, 19.

[2] Ebendas. 30. — Brodarics an Th. Nádasdy, 19. Juli 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 39 f.

[3] Gévay II, 1532, 139 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 467.

[4] Vgl. S. 53, A. 3.

[5] Gévay II, 1534, 38; II, 1532, 37—41.

[6] Ebendas. II, 1532, 42.

[7] Schepper spricht in seinem Briefe vom 2. Juli 1533 an Ferdinand von seiner ‚Courtoisie‘. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 465.

[8] Gévay II, 1532, 140. 141. Datirt vom 15. Juli.

[9] Thomas von Zalaháza an Thomas Nádasdy, 12. October 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 43. 44. Um die Erbschaft zu verhindern, kaufte er um 80 Goldgulden (aurei) einen türkischen Sclaven, den er für den Bruder der Ursula Kanizsay ausgab. — Die Vermählung erfolgte übrigens erst im Jänner 1535. Óváry Nr. 304.

die Hände liefere.[1] Und gleichzeitig schrieb er an Zápolya, nicht ein Theilchen des Reiches solle in Ferdinands Händen bleiben.[2] Andererseits forderten am 4. August der Sultan und der Grossvezier alle ungarischen Gemeinden auf, Zápolya auch fernerhin als rechtmässigem Herrscher zu gehorchen.[3]

Eine kleine Probe der Treue seiner Versicherungen erfuhren die Gesandten, kaum dass sie Constantinopel verlassen hatten. Auf Clissa war trotz aller Gegenversicherungen wieder ein Ueberfall versucht worden.[4]

Am 21. December kamen sie nach Wien zurück. König Ferdinand, hoch erfreut über die Aussichten auf einen nahen günstigen Frieden, verkündete diesen in allen seinen Landen.[5] Er hoffte nun wirklich auf Gritti, darum sein Drängen nach dessen baldiger Ankunft.[6] In drei an den Sultan, Ibrahim und Gritti gerichteten Briefen vom 5. October 1533 ersucht er, die Abreise so einzurichten, dass der Letzte am 1. Jänner 1534 in Wien erscheinen könne, dort die Streitfragen mit Zápolya zu ordnen. Er ersucht den Sultan und Grossvezier sogar, dem Venetianer, der auch über die Ansprüche Zápolya's in Mähren und Schlesien und die der Königin Maria verschriebenen Einkünfte zu entscheiden hatte,[7] zu den Verhandlungen, die der

[1] Gévay II, 1532, 47. — Auch in der Art suchte er sich Nádasdy's zu bemächtigen, dass er ihn und Erdődy ihm entgegenzukommen einlud. Erdődy an Nádasdy. Pray, Ep. proc. II, 45. — 18. October 1533.

[2] Katona XX, 839 (Gritti an Zápolya, 2. Juni 1533). — Nuntius Vergerio an Salviati, Geheimsecretär Clemens VII., 22. September 1533, Wien. Darnach äusserte Gritti zu Laski's Bruder: ‚Eam esse voluntatem Caesareae Majestatis, ut nulla regni particula penes Ferdinandum maneat.' Nuntiaturberichte aus Deutschland I, 1, 123.

[3] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 4. August 1533. Gévay II, 1532, 144.

[4] Gévay II, 1532, 48.

[5] Fessler-Klein III, 470. — Vgl. Vergerio an Salviati. Wien, 22. September 1533. Vergerio rühmt sich der Freundschaft Gritti's. Nuntiaturberichte I, 1, 121 f. 125. 160. 163.

[6] Im Entwurfe zu einem Vortrage an die nach Wien zu berufenden ‚ungarischen Herren' Ferdinands findet sich dessen Versicherung, er wolle, so rasch er nur irgend könne, Ort und Zeit einer Zusammenkunft mit Gritti bestimmen. Gévay II, 1532, 151. 152.

[7] Pray, Ep. proc. II, 40. — Quellen und Erörterungen IV, 348. — Gévay II, 1532, 40. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 385. — Vgl. Christopher Mont an Heinrich VIII., 16. Februar 1534. ‚It is said that Louis Gritti is coming from king John to the Diet at Viena to settle a dispute about

König von Polen mit den Türken anstrebte, die nöthigen Vollmachten zu geben;[1] aber dass er dem arglistigen Manne noch immer nicht ganz traute, bewies der Auftrag an die Gesandten, dass, ‚so sich der Gritti . . . zu uns zu verfuegen willens ist . . ., soll der ain unser orator mit Ime ziehen‘.[2] Wenig optimistisch äusserte dagegen Zalaháza, der treue Anhänger König Ferdinands, dass Gritti dem Könige Unannehmlichkeiten weder aus dem Wege räumen könne noch wolle;[3] doch die eine Stimme verhallte. Alles erwartete Gritti,[4] der schon im Juli den königlichen Gesandten versprochen hatte, in einigen Tagen abzureisen,[5] und nun noch immer nicht kam. Die Ursachen dieses Nichterscheinens lagen in den veränderten Verhältnissen in Constantinopel begründet. Ibrahim hatte die Reichshauptstadt verlassen.

II.

Sinken des Einflusses Gritti's.

Zápolya war während des Sommers 1533 nicht müssig geblieben. Verbőczy, sein Kanzler, hatte am 10. Juni Ungarn

Slesia et Moravia. — London, Record office, Letters and Papers in the reign of Henry VIII., vol. 7, 193.

[1] Alle drei Schreiben gedruckt in Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 460 f. — Cop. in Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, und Brüssel, Archives générales du Royaume. Orig. des Briefes Ferdinands an Gritti in Wien, ebenda. S. Anhang Nr. 16.

[2] Gévay II, 1534, 69 (October 1533).

[3] s. S. 56, A. 9. Vgl. auch Nic. Olah an den Erzbischof von Lunden, 13. September 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 410.

[4] Briefe des Nuntius Vergerio an Clemens VII. und Carnesecchi, päpstl. Geheimsecretär, Wien und Prag, October 1533 bis Mai 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 129. 133. 145. 151. 153. 158. 163. 169. 172. 173. 184. 185. 190. 200. 203. 205. 216 f. 228. 239. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 426. 431. 433. 441. 444. 447. 456. 457. 459. 460. 461. 463. 465. 467. 474. 481. 482. 484. 490, 493. 495. — XXV, 320. 323. (Briefwechsel zwischen Erzbischof von Lunden, Nic. Olah, Alexius Thurzó, M. Pempflinger, C. Gherend und C. D. Schepper vom November 1533 bis Juni 1534). — Simon Erdődy an Papst Clemens VII. Agram, 11. März 1534. Rom, Vatican. Archiv. Bei Óváry Nr. 281. — Erzbischof von Lunden an Cardinal Granvelle. Prag, 15. Februar und 17. März 1534. Brüssel, Archives générales du Royaume.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 463. 464.

verlassen, um sich nach Constantinopel zu begeben, wo er im September ankam.[1] Ihm folgte der schlaue Laski, entschlossen, seine ganze Geschicklichkeit aufzubieten, um einen Umschwung bei der Pforte herbeizuführen.[2] Auch jetzt concentrirte sich das diplomatische Getriebe um Gritti. Die Gesandten Zápolya's wünschten von ihm eine günstige Entscheidung der Ansprüche desselben in Mähren und Schlesien,[3] Ferdinand gab Weisung, Gritti neuerlich zu bestechen,[4] und dasselbe rieth Caspar Winzerer den bayrischen Herzogen, die den Vielumworbenen dahin bearbeiten liessen, dass bei dem abzuschliessenden Frieden zwischen König Ferdinand und Zápolya deutsche Reichsfürsten interveniren sollten.[5] Der Papst wendete sich durch den florentinischen Gesandten Luigi Gherardi an ihn, um durch ihn eine Einbeziehung aller Christenstaaten in den abzuschliessenden Türkenfrieden zu erwirken; er sei es ja, der in höchster Gunst beim Sultan und den Paschas stünde, vor Allem bei Ibrahim, der Gherardi ausdrücklich erklärte, dass Gritti's Wille auch der seine sei.[6] Der nun versprach und hielt hin.

Da veränderte sich die Lage durch die Abreise Ibrahim Paschas im October nach Persien, um dort die Vorbereitungen für den beabsichtigten Feldzug zu treffen.[7] Nun fehlte der Vermittler zwischen Gritti und dem Sultan, und die unter seiner Aegide geführte eigenmächtige Politik liess sich nicht mehr halten.[8] Als er nun nach fünfwöchentlicher Abwesenheit Ende November nach Constantinopel zurückkam, erklärte er dem dort bereits seit 15. November weilenden Gesandten König Ferdinands, Vespasian von Zara, nach einem sehr liebenswürdigen Empfange, niemals hätte man auf türkischer Seite versprochen, dass die Grenzregulirung auf Basis des augenblicklichen Besitzstandes

[1] Katona XX, 893. — Quellen und Erörterungen IV, 301.

[2] Hatvani, Okmánytár, I, 265.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 347. 348.

[4] Katona XX, 839.

[5] Quellen und Erörterungen IV, 306. 317. 326.

[6] Gherardi an Clemens II. Constantinopel, 12. October 1533. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 477.

[7] Huber IV, 49.

[8] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 30. Jänner 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 164. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 455.

zu erfolgen hätte.[1] Und doch enthielt der durch Mehemetbeg an König Ferdinand übersendete Brief Ibrahims die ausdrückliche Zusicherung der Belassung desselben in seinem derzeitigen Besitze.[2] Schon dies war eben eine Eigenmächtigkeit des Grossveziers gewesen und sein guter Freund Gritti musste nun das leugnen; denn weder Aias Pascha, der jetzt Ibrahim vertrat, noch auch der Sultan wussten von dieser Clausel. Es mag ihm leicht genug gefallen sein; denn die Concessionen Ibrahims an Oesterreich haben sich schwerlich jemals seiner Zustimmung erfreut. Was einmal unter König Ferdinand stand, war seinem Einflusse entzogen.

Diesem schrieb er nun am letzten December 1533 einen Brief, in dem er versicherte, seinerseits Alles thun zu wollen, um das allgemeine Beste zu fördern, gleichzeitig aber bemerkte, dass sich in dem letzten Schreiben des Königs an den Sultan vom 5. October einzelne ‚Artikel und Clauseln' fänden, die niemals an der Pforte verhandelt worden seien und eine Fälschung der königlichen Oratoren wären;[3] mit Mühe habe er den hierüber aufgebrachten Sultan zu beruhigen vermocht. Ganz ähnlich schrieb er einige Tage später an Hieronymus von Zara.[4] Der liess sich nun diese Beschuldigung nicht gefallen und bemerkte sehr scharf in einem an den König gerichteten Schreiben, halb wahr und halb erlogen sei dieser Brief Gritti's, der jetzt in Abwesenheit Ibrahim Paschas die mit diesem noch vor Gritti's Ankunft getroffenen Abmachungen verdrehe, weil er für Zápolya parteiisch eingenommen sei. Das sei nicht schwer für ihn gewesen, denn die Briefe des Königs an den Sultan oder auch an Ibrahim habe er niemals wörtlich übersetzt, sondern durch Abänderungen entstellt und so hergerichtet erst an die Adressaten abgeliefert. Man ersieht daraus, wie die ganze officielle Correspondenz der Pforte mit den Habsburgern durch die Hände Gritti's ging. Mit Aias Pascha habe Gritti leichtes Spiel, denn dieser sei nicht wohl unterrichtet.[5] Ganz Heide sei Gritti geworden, versichert auch Schepper, und habe sich dem

[1] Gévay II, 1534, 108 (Bericht Vespasians von Zara an Ferdinand I. Prag, 5. März 1534).

[2] s. S. 52.

[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 507.

[4] Ebendas. 508 (Pera, 3. Jänner 1534).

[5] Ebendas. 513 f.

Teufel verschrieben, um dem Sultan zu dienen; so leugne er nun blind, was er doch wohl wisse.[1]

Zunächst war nun Vespasian darüber nicht wenig betroffen. ‚Er leugnete,' berichtet er, ‚und hatte doch Alles aus Ibrahims Munde im Beisein meines Vaters und Schepper's vernommen.'[2] Gritti versuchte ihn zu beruhigen, indem er, unbewusst ein von Thukydides erzähltes Stücklein des Alkibiades nachahmend, ihm rieth, sich vorläufig nicht als officieller Gesandter vorzustellen, da er schon Alles ins Reine bringen werde. Das Schreiben Ferdinands an Ibrahim sandte er ‚übersetzt' an diesen.[3]

Durch eine ganze Woche conferirte Gritti nun mit Aias Pascha, der ja von dem, was Ibrahim so leichthin versprochen, keine Ahnung hatte und auf diese Neuigkeiten vorbereitet werden musste. Dass er mit Gritti gegen Oesterreich intriguirt hätte, behauptet Vespasian, ohne es beweisen zu können. Mit Mühe kam ein Ausgleich, dem auch der Sultan beistimmte, dahin zu Stande, dass Ferdinand seinen ungarischen Besitz, den er vor Ludwigs II. Tode gehabt, behalten solle. Damit waren die eigenmächtigen Versprechungen des Grossveziers und Gritti's aufgehoben, über welche sich am 3. Jänner 1534 ganz offen der Dolmetsch Junisbeg aussprach, der bitterste Feind Gritti's, der jetzt um so kühner das Haupt erhob, da Ibrahim abwesend war. Gritti, sagte er, sei die Ursache alles Unheils, und Europa und Asien könnten frohlocken, wenn er vom Erdboden verschwände.

Gritti aber, nicht gewitzigt durch das Geschehene, erklärte Vespasian ganz unverfroren, dass er sowohl die ungarische Frage entscheiden wollte — nur sollten von den Verhandlungen die Ungarn ferngehalten werden — als auch betreffs

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529 f. (Schepper an Karl V. Fiume, 19. Februar 1534).

[2] Gévay II, 1534, 108. — Im Gesandtschaftsberichte vom 27. September 1533 ist allerdings von einem derartigen Vorkommniss nicht ausdrücklich die Rede. Das Versprechen der Belassung im thatsächlichen Besitz war eben schon vor der Sendung der beiden Gesandten gegeben worden und mochte für weiterhin als selbstverständlich gelten. Und man übersehe nicht die Bestimmtheit, mit der Hieronymus, Vespasian und Schepper davon sprechen.

[3] Gévay II, 1534, 108—111.

des Friedens mit dem Kaiser alle Vollmachten habe, ein Vorgang, der bei der Erschütterung seiner Stellung, die auch Vespasian nicht verborgen blieb, ungemein gewagt war. Sehnsüchtig wünschte der Gesandte Ibrahim herbei,[1] da mit Gritti wenig anzufangen wäre. In seinem Hause herrsche grosse Verwirrung; kein Mensch verstünde dort Latein ausser dem Secretär Tranquillus, der eben abwesend sei; Gritti selbst auch nicht. Seine Briefe an König Ferdinand lasse er sich vom venetianischen Gesandten aufsetzen, wobei zu besorgen wäre, dass er diesem wichtige Geheimnisse verrathe und diese wieder Zápolya zu Ohren kämen, so dass es gut sei, möglichste Vorsicht zu üben.[2]

Mit diesen wenig tröstlichen Schlussbetrachtungen verliess Vespasian Constantinopel. In Ungarn und Oesterreich wiederholte sich das frühere Schauspiel, die fortdauernde Erwartung der Ankunft Gritti's. Zápolya, der, ohne ihn befragt zu haben, nicht auf den von den bayrischen Herzogen vorgeschlagenen Plan, den Herzog von Würtemberg in sein Land einzusetzen und Oesterreich anzugreifen,[3] eingehen wollte, erwartete ihn auf Ostern.[4] Die bayrischen Herzoge gaben ihrem Gesandten Weinmeister Auftrag, auf den erwarteten Tag zwischen Gritti und König Ferdinand zu gehen, daselbst ‚allen Sachen und Handlung gut aufzumercken' und zu diesem Behufe ‚ain zimlichen Costen nit anzusehen'.[5] Auch seitens der römischen Curie erwartete man sich etwas von seinem Kommen, trotz des Misstrauens des Nuntius Vergerio in Wien, der seinen Freund Gritti gut kannte. Man glaubte durch ihn eine Einbeziehung in den Türkenfrieden erwirken zu können.[6] König Ferdinand wünschte seine An-

[1] Vgl. auch Schepper und Hieronymus von Zara an Ferdinand I. Fiume, 8. März 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 514 f.

[2] Gévay II, 1534, 111—122.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 340.

[4] Ebendas. 351.

[5] Ebendas. 356 (dat. vom 1. April 1534).

[6] Carnesecchi an Vergerio. Rom, 9. Jänner 1534. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 8. und 13. März, 18. und 22. Juli, 3. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 160, 191 f., 193 f., 281 f., 284, 289 f. — Gévay II, 1534, 77 f. — Dass Papst Clemens VII. so weit gegangen sei, Anton Gritti seinem Vater zu Liebe zum Cardinal zu ernennen (Sleidanus, De statu religionis et rei publicae sub Carolo V. [ed. 1555] 136ᵛ), ist unwahrscheinlich.

kunft. Es ist erstaunlich, wie leicht er die groben Unaufrichtigkeiten des Venetianers genommen hat. Er ging über die falschen Anklagen Gritti's gegen die Oratoren schweigend hinweg und verlangte am 20. Februar nur von ihm, er möchte seine Sache redlich und ohne Arg vertreten, ob Ibrahim nun bei der Pforte anwesend wäre oder nicht.[1] Mehr noch: einen Isidor Czeglédi, der Gritti und den türkischen Paschas verrätherische Informationen über die christlichen Staaten gegeben, hat er blos aus Rücksicht auf den Gouverneur laufen lassen, als er ihn in die Hände bekam.[2] Aber Gritti kam nicht;[3] nur dazu verstand er sich, in einem Briefe an den König von Polen sein baldiges Kommen in Aussicht zu stellen, in welchem Schreiben er die fatale Angelegenheit mit der Grenzregulirung auf Grund des thatsächlichen Besitzes wieder auf einen Irrthum des Uebersetzers zurückführen wollte, zugleich aber von seinem Kommen in so anmassender und hochtrabender Art sprach,[4] dass der geheime Hofrath Herberstein in einem Gutachten hierüber ärgerlich bemerkte, es ‚ware besser, der Gritti khame nicht' und hinzufügte: ‚In Summa nach meinem ainfaltigen verstand So verhoff ich auss des Gritti ankhunfft und Handlung E. M^t. nichts Erlichs noch nutzlichs'.[5] Und so dachten viele Andere auch.[6] Gleichzeitig empfahl Hieronymus dem Könige, er möge, um mit dem steten Warten auf Gritti nicht lächerlich zu erscheinen, sich stellen, als hätte er einen vorläufigen Absagebrief desselben erhalten und dann sein Kommen neuerdings betreiben lassen.[7]

Zugleich drangen nach Ungarn mancherlei Gerüchte über den Gouverneur. ‚Die Einen', schrieb Laski nach Polen, ‚melden ihn todt, Andere lassen ihn mit nach Persien ziehen; es

[1] Brüssel, Archives générales du Royaume. S. Anhang Nr. 16a.

[2] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 1. April 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 207. — Vgl. auch derselbe an denselben. Prag, 2. März 1534, ebenda 189 (di Ungheria, id est del Griti etc.). S. ausserdem hiezu Anhang Nr. 15 (Bestellbrief Gritti's für Czeglédi).

[3] s. S. 58, A. 4.

[4] Gévay II, 1534, 129—131.

[5] Ebendas. 132.

[6] Nic. Olah an C. D. Schepper. Brüssel, 24. April 1534. ‚Nemo est omnium, quem mora Gritti non commoverit; verentur omnes, ne fraus lateat in rebus.' Mon. Hung. hist. Dipl. I, 493.

[7] Gévay II, 1534, 136. 137.

sei ihm, Laski, sein Ausbleiben um so unangenehmer, als es sich jetzt um die Frage der Ertheilung der Woiwodenwürde von Siebenbürgen — der Woiwode Banffy war gestorben — handle. Darnach verlangte ja Laski, hatte aber dabei den Widerstand Zápolya's zu überwinden, was ihm einzig durch Gritti's Vermittlung möglich schien.[1]

Unterdessen hatte Kaiser Karl V., nachdem er am 31. December 1533 an Gritti in Form einer Beglaubigung für C. D. Schepper ein sehr höfliches Schreiben gerichtet,[2] eben diesen im März 1534 an die Pforte geschickt. In der mitgegebenen wenig verständlichen Instruction verlangte er, dass Schepper vor Allem die Vollmachten Gritti's genau prüfe, rasch unterhandle und auf die Beiziehung aller Christenstaaten sowie Bestrafung Chaireddin Barbarossa's dringe.[3]

Bevor noch Schepper — am 14. April — Constantinopel verlassen hatte, warnte ihn Gritti in einem für ihn charakteristischen Briefe, so lange namentlich Junisbeg gegenüber Schweigen zu beobachten, bis er ihn selber nicht gesprochen hätte; denn er habe ein geheimes Einverständniss mit Suleiman. Der Grund für die Verzögerung seines Kommens liege in den Verhandlungen, die er mit dem Papste habe führen müssen, und da er diese beendet hätte, sei er durch die Ankunft Schepper's zurückgehalten worden. Letzteres versicherte er ihn am 7. Mai auch mündlich. Daran war nun nichts Wahres. Abgesehen von der ausdrücklichen Versicherung Junisbeg's, Gritti hätte längst abreisen können, wenn ihn nicht seine Privatgeschäfte zurückgehalten hätten, berichtet Vespasian von Zara, dass er bis in die Mitte Februar auf 30.000 Ducaten Einkünfte aus Albanien gewartet hätte.[4] Kaufmannsgeschäfte also und wohl

[1] Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Laski an Jostus, Secretär des Königs von Polen. —, 14. April 1534. — Derselbe an Severin Bonner. Krakau, 14. April 1534. — Erzbischof von Lunden und Schepper an Karl V. Prag, 7. Februar 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 511. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 2. Juni 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 252 f. — Gévay II, 1534, 48. — Quellen und Erörterungen IV, 390. — Vgl. Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károlyi. Pest, 1885. III, 191 (CIX). — Hirschberg, Laski 207. 208.

[2] Gévay II, 1534, 90.

[3] Ebendas. 86—88.

[4] Bericht C. D. Schepper's. Gévay II, 1534, 29 f. 38. 121.

auch die Besorgniss vor dem Hasse der Ungarn, denen er nur gut gerüstet begegnen wollte, waren der Grund seines Nichterscheinens. Schliesslich wartete er immer auf die Rückkehr Ibrahims, um mit seiner Hilfe seine gefährdete Stellung zu kräftigen und sich an seinen Feinden — es scheint namentlich an Barbarossa — zu rächen.[1]

Im Uebrigen verlor zur Zeit, da Schepper in Constantinopel weilte, Gritti täglich an Einfluss. Der Dolmetsch Junisbeg war sein erklärter Todfeind, Chaireddin Barbarossa, der ihm sein Emporkommen zu danken hatte, zahlte ihm nicht nur seine Schulden nicht, sondern beleidigte ihn, wo er nur konnte. So liess er aus Uebermuth die christlichen Kaufleute in Constantinopel, deren Patron Gritti war, gefangensetzen, ohne dass dieser etwas zu ihren Gunsten erreichen konnte. Es war dies für ihn um so empfindlicher, da Barbarossa seit kurzer Zeit den alleinigen Befehl über die türkische Flotte führte.[2] Nicht genug damit. Gritti hatte die Steuern aus Griechenland, die er zu verwalten hatte, bisher immer in Naturalleistungen — besonders in Edelsteinen — beglichen. Jetzt wurde er über Einschreiten des Schatzmeisters verhalten, die Zahlungen in barem Gelde zu leisten und sofort zwei Fünftel der 200.000 Ducaten betragenden Rückstände zu entrichten, die aufzubringen er sein ganzes goldenes und silbernes Hausgeräth verkaufen musste.[3] Der Hass gegen ihn war ein allgemeiner; so versicherten Schepper selbst vertraute Freunde des Gouverneurs. Er war nicht sicher, ob im Kriegsfalle der ihm unterstellte[4] Sandschak von Semendria ihm die geringste militärische Hilfe angedeihen lassen würde. Junisbeg scheute sich nicht, laut auszurufen: ‚Wie schade, dass sich in Ungarn Niemand gefunden, der ihm den Garaus gemacht hätte. Wer würde sich denn weiter um den Tod dieses Dirnensohnes kümmern!‘

Kein Zweifel, das waren andere Zeiten als nach der Rückkehr aus Ofen im Winter 1531.[5]

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529. 537.

[2] Gévay II, 1534, 33. 36. 51. 52. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 532. 533.

[3] Gévay II, 1534, 51.

[4] Ebendas. 62. 63. — Vgl. Vergerio an Carnesecchi. Prag, 13. März und 4. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 193. 292.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529.

Beim Sultan verlor er jeden Halt, als dieser in einer Audienz vom 17. Mai die eigenmächtige Uebernahme der Verhandlungen mit Karl V. erfuhr und entrüstet und misstrauisch zu wiederholten Malen sehr kategorisch erklären liess, Gritti habe nur über die ungarischen Verhältnisse und sonst nichts zu entscheiden, ausdrücklich betonend, dass Ungarn in der Hand Zápolya's zu verbleiben habe.[1] Dass er, mindestens so lange Ibrahim Pascha ferne blieb, seine Rolle gründlich ausgespielt habe, konnte Gritti sich nicht mehr verhehlen. Nun näherte er sich sehr entschieden dem kaiserlichen Gesandten und empfahl diesem nichts Geringeres als eine Vereinigung des Kaisers mit Venedig und Frankreich und, da Schepper die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Karl V. und Franz I. nicht zugeben wollte, wenigstens eine Allianz des Hauses Habsburg mit Venedig, das gerade jetzt, durch die hohen Forderungen der Pforte erschreckt, unschwer zu gewinnen schien. Die vereinigte Flotte des Kaisers und Venedigs würde mit Leichtigkeit die Piratenschiffe Chaireddins auseinanderjagen.[2] Sie hätte die günstigste Aussicht, jetzt, da Barbarossa in Afrika, die türkische Landmacht in Persien weile, irgend einen türkischen Küstenplatz zu erobern, ja Constantinopel selbst zu nehmen. Dieser Gedanke eines Flottenangriffes auf die Türkei war nicht mehr neu. Im März 1534 hatte Schepper dem Kaiser gerathen, Algier anzugreifen; wohl nicht damals, aber später — 1541 — ist das thatsächlich geschehen.[3]

Gritti erbot sich selbst, jene Plätze zu verrathen, die am leichtesten anzugreifen wären. Nur schnell müsse man handeln; würde man zögern und würde der persische Feldzug den Türken glücken, stünde die ganze Christenheit vor einer eminenten Gefahr;[4] und er sei aufrichtig christlich und kaisertreu gesinnt, versicherte er in einem Briefe vom 7. Juni dem Kaiser.[5] Merkwürdig genug, dass nun Paul Bakics mit derselben Begründung dem Könige Ferdinand rieth, nicht lange auf Gritti zu

[1] Gévay II, 1534, 41—44. 56—58.

[2] Er gab dem Gesandten zugleich den Rath, bei etwaiger Befragung um die Stärke der Flotte Karls V. dieselbe recht hoch, etwa auf 80 Schiffe, anzugeben. Gévay II, 1534, 37. — Vgl. auch Nuntiaturberichte I, 1, 207.

[3] Vgl. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 449—450.

[4] Gévay II, 1534, 35—37. 48—50. 63—65.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 544.

warten, sondern loszuschlagen und die zerfallende Partei Zápolya's zu vernichten.[1] Noch bemerkt Gritti, König Ferdinand möge sich nicht wundern, wenn er Anfangs Schritte unternähme, die sich gegen ihn zu richten schienen. Die Klugheit geböte es so.[2] In der That hat dann auch der Kaiser in Zusatzartikeln zu der Instruction vom December 1533 empfohlen, ‚verschwiegene und erfahrene' Leute zu den Verhandlungen mit Gritti zu senden, um allen Verdacht von diesem und seinen Schritten fernzuhalten.[3] Auch Cornelius, empfahl Gritti weiter, möge sich, sobald er nach Ofen käme, unzufrieden stellen, um Zápolya in Sicherheit zu wiegen; er selber würde durch Siebenbürgen nach Ungarn ziehen, jeden Widerstand würde er in Blut ersticken.[4] Eine Woche darauf — am 18. Juni — verliess er Constantinopel.[5]

Es lässt sich nur schwer denken, dass er noch in dem Sinne wie früher an die Erwerbung des Königreiches Ungarn dachte, so nahe eine solche Annahme auch liegen mag.[6] Durch die Vertraulichkeiten, die er sich Schepper gegenüber erlaubte, durch die directe Anerbietung des Hochverrathes, die ihm, falls der Sultan darum erfuhr, unbedingt das Leben kostete, hatte er selbst die Verbindungen mit der Pforte zerrissen. Der all-

[1] P. Bakics an Ferdinand I. Raab, 1. August 1534. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay I, 1534, 65.

[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 503—505. Art. V. XIII. XXVI.

[4] Gévay II, 1534, 65.

[5] Vgl. auch Schepper an Nic. Olah. Prag, 30. Juli 1534. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 517 f.

[6] Vergerio an Carnesecchi. Wien, 13. September 1534. ‚Si è divulgato per la captura di Hieronimo Laski, che il buon Gritti havea deliberato di farsi esso re et occuparne la Ungheria a suo commodo, facendone morir Joanne Vaivoda et altri, che havesse potuto.' Nuntiaturberichte I, 1, 305. — Derselbe an Papst Paul III. Wien, 28. November 1534. ‚Doczy . . . ha detto, se la fortuna non gli opponeva, di far morire etiandio Joanne Vaivoda come havea fatto Cibac et che non era mala cosa per il regno d' Ungheria che esso Gritti havea pensato di farne volendo inferire, per quello che si comprese dal suo parlar che . . . se ne volesse far signore.' Nuntiaturberichte I, 1, 316. — Szerémi 325 (Dóczy soll Palatin, Batthiány Woiwode von Temesvár, Laski Woiwode von Siebenbürgen, Gritti König von Ungarn werden). — W. Friedensburg in der Einleitung zu den Nuntiaturberichten (I, 1, 46) und Hirschberg (H. Laski 105) und Andere halten oberwähnte Annahme für ausgemacht.

gemeine Hass in Constantinopel gegen ihn mochte es ihm räthlich erscheinen lassen, den heissen Boden der türkischen Hauptstadt mit einem sorgenlosen Dasein in ‚Pannonien‘ zu vertauschen; so hat schon Jovius vermuthet.[1] Wollte er das, dann musste er ein annehmbares Verhältniss zu König Ferdinand und zum Kaiser herstellen und jeden Gedanken an eine Bekriegung derselben aufgeben. Darum die Rathschläge des Flottenangriffes auf Constantinopel, des Bündnisses mit Venedig — Rathschläge, deren Ausführung und Gelingen allen seinen Absichten auf die Krone Ungarns ein rasches Ende gemacht haben müsste. Er gab sich, anscheinend von Allen verlassen, in die Hände des Kaisers. Er log nicht, wenn er Karl V. versicherte, er sei kaisertreu. Er war es wirklich, denn er war dazu gezwungen. Und noch Eines: im Falle eines glücklichen Ausganges des vorgeschlagenen Krieges lohnten Kaiser und König seine Bemühungen gewiss, wenn schon nicht — wie er gedacht haben mag — mit der Uebertragung der Regentschaft in Ungarn, so doch mit der Uebertragung eines mehr oder weniger ansehnlichen Landstriches an ihn und seine Kinder, wohl auch mit einem Geschenke für seinen intimen Freund Laski.[2] — Dann kam er nach Siebenbürgen; des unleidlichen Druckes der Verhältnisse in Constantinopel war er ledig; Ibrahim musste bald zurückkehren; seiner Freundschaft war er sicher. Und da darf denn die bestimmte Meldung Vespasians von Zara vom 16. April 1536 nicht übersehen werden,[3] dass der damals ermordete Ibrahim Pascha seinen Tod gefunden habe, weil er dem Sultan, ebenso wie Gritti dem König Johann, nach Krone und Leben gestrebt habe. Diese Theilung musste verlockend erscheinen; jedenfalls war es passend, jetzt, bei der Ferne des türkischen und dem Mangel eines königlichen

[1] Jovius XXXII, 131ʳ.

[2] Óváry Nr. 306 (Contareno an die Signorie, Wien, 3. Februar 1535. Venedig, Archivio di Stato). Dem Berichte, der viel Falsches enthält, ist allerdings nicht viel zu trauen. — Della Valle 36. — Hier sei auch die sonderbare Mittheilung verzeichnet, dass Gritti den aus Venedig vertriebenen Protestanten und Uebersetzer der Schrift Luther's: ‚An den christlichen Adel deutscher Nation‘ ins Italienische, den Minoriten Bartolomeo Fontio, bei sich aufgenommen hat. Nuntiaturberichte I, 1, 172.

[3] Gévay II, 1536, 105. — Vgl. auch Verancsics, De rebus gestis Hungarorum (69) in Mon. Hung. hist. Scc. II.

lichen Heeres einen Hauptschlag zu wagen. Gritti durfte das, wenn er Ibrahims sicher war. Das erklärt die Wendung in seiner Gesinnung; er wollte nichts mehr hören von Begünstigung des Königs und Kaisers; mochten diese immerhin seine hochverrätherischen Plane dem Sultan melden; Ibrahim würde das zu ordnen wissen.

Viel mehr, als man glauben möchte, ist diese Politik durch Stimmungen geleitet. Wie wir oft der Verhältnisse, die wir, in ihnen stehend, kaum ertragen, aus der Ferne leicht Herr zu werden hoffen, so Gritti dem Hasse der türkischen Herren gegenüber.

Die Meldung Weinmeister's an die Herzoge von Bayern, dass Gritti einen französischen Prinzen auf den Thron von Ungarn habe bringen wollen,[1] will nichts besagen. Eine Betheiligung an den Verhandlungen König Johanns mit Frankreich und durch dessen Vermittlung mit England und Schottland, die auf Errichtung eines Bündnisses zwischen diesen Mächten abzielte, ist wohl anzunehmen.[2] Aber Heinrich VIII. forderte von Frankreich, nicht nur das Bündniss mit dem Sultan aufzugeben, sondern sich zur Bekämpfung desselben zur Verfügung zu stellen.[3] So musste diese ungarisch-englisch-französische Allianz ein unerfüllter Wunsch bleiben. Auch in Frankreich aber traute man Gritti nicht. König Franz I. forderte ihn auf, der Partei Zápolya's treu zu bleiben,[4] und bemerkte Corsinus, dem Gesandten Zápolya's, gegenüber, er wisse nicht, wie sich der Gouverneur zu den Bundesplänen stellen

[1] Quellen und Erörterungen IV, 408.

[2] Die ‚Archives nationales‘ in Paris enthalten keine einschlägigen Documente. Doch heisst es in einer (undatirten) Instruction für den Agenten des Markgrafen Georg von Brandenburg am Hofe Ferdinands I., Dr. Weymann, er habe den König von den türkisch-französischen Verhandlungen, an denen Gritti betheiligt sei, zu unterrichten und diesbezüglich anzurathen, Gritti ‚on vorgeennde notturfftige erkundigung aller Handlung nit ledig (zu) lassen‘. München, kgl. bayr. Reichsarchiv. Auch die Adressirung des Anm. 3 aufgeführten Briefes an Gritti ist zu bemerken.

[3] Conte de Villanuova Abbatis an Ibrahim und Gritti, 8. August 1534, Venedig. (London, Record office.)

[4] Franz I. an Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534. Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; s. Anhang Nr. 17.

werde, da er Nachrichten habe, die auf seine kaiserliche Gesinnung schliessen liessen.[1]

So zog er am 18. Juni nach Ungarn aus.[2] Seine Abreise verbrämt Della Valle mit der äusserst merkwürdigen Nachricht, dass König Sigismund von Polen durch Laski eben damals Gritti eine Vermählung mit seiner Tochter Isabella, der späteren Königin von Ungarn, angetragen habe, dass es aber infolge der Abreise Gritti's zu keinen weiteren Schritten gekommen sei.[3] Die Vermuthung, dass hier eine Eigenmächtigkeit Laski's vorliege, der ohne Vorwissen des polnischen Hofes Gritti diesen Antrag gemacht habe, um ihm zu schmeicheln, dürfte das Richtige treffen.[4]

Capitel IV.

Ludovico Gritti's Ende.

§. 1.

Die Gewaltthat in Siebenbürgen und der Tod Gritti's.[5]

In Ungarn hatten sich im Jahre 1534 die Verhältnisse sehr zu Gunsten König Ferdinands verändert. Zahlreiche Edle, darunter Thomas Nádasdy, Simon de Erdődy, Bischof von Agram, Franz Bebek, sogar der Sohn Verbőczy's, Emerich,

[1] Corsinus an Gritti (Bericht), 15. September 1534. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay II, 1534, 148. — Della Valle (36) gibt fälschlich den 15. Mai als Abreisetag an.

[3] Della Valle 35. Auch ein Bild Isabellas soll — hienach — Gritti erhalten haben.

[4] Hirschberg, H. Laski 210.

[5] S. hierüber die hauptsächlich auf Museus und Della Valle beruhende Arbeit von Joh. Carl Schuller ‚Ludwig Gritti's Ende. Ein geschichtlicher Versuch' (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. II, 1855). — Révész, der bei der Wahl seiner Quellen nicht immer sehr rigoros ist (so citirt er S. 222, A. 3, S. 245, A 2 ohne Vorbehalt Bethlen, S. 237, A. 6, Istvánffi), führt Schuller's Abhandlung nicht einmal an.

In Brüssel, Archives générales du Royaume, eine Reihe Briefe (Orig.) des Erzbischofs von Lunden an Cardinal Granvella und den Kaiser über Gritti's Ende (Wien, 1., 3., 10., 16. October 1534).

hatten sich ihm zugewendet.[1] In einem arroganten Schreiben an König Ferdinand beklagte sich Gritti mit Bezugnahme auf den Fall Bebek, dass der König durch Annahme der Ueberläufer den Waffenstillstand verletze.[2]

Gleichwohl war der König über die Kunde von der endlichen Abreise des Erwarteten sehr erfreut und hoffte ihn schon Ende August bei sich in Ofen zu sehen.[3] Weniger Vertrauen hatte Zápolya zu dem Manne, der ihn ‚nit fur ainen König sunder gesellen gehalten'[4] und der nun — wie im Jahre 1532 — durch die Wallachei gegen Siebenbürgen heranzog.[5] Grausamkeiten bezeichneten seinen Weg. Einen Bojaren, Elias, soll er an den Ufern der Donau haben hängen lassen, weil er nicht in genügender Weise für Fahrzeuge, den Strom zu übersetzen, gesorgt hatte.[6] Durch einen Bund, den ihm auf sein Verlangen der schlaue Woiwode Peter von der Moldau gewährt hatte,[7] noch stolzer und hoffärtiger gemacht, zog er Anfangs August durch die transsylvanischen Alpen nach Kronstadt, erreichte die Stadt am 7. August[8] und schlug in der Nähe derselben am Gesprengberg sein Lager auf.[9]

Sein Eintritt in Siebenbürgen erfolgte unter keinerlei günstigen Zeichen. Zápolya hatte ihm am 21. März Szegedin verpfänden müssen,[10] ein guter Theil der Einkünfte aus Siebenbürgen floss in seine Casse.[11] Jetzt musste König Johann den guten Gesinnungen seines Gouverneurs wieder mit einem sehr ansehnlichen Geldgeschenk — Schepper spricht von 200.000 Ducaten — nachhelfen.[12] Kein Wunder, dass er ihm gründlich abhold war. Die Bevölkerung sah in ihm nur den Vertreter

[1] Fessler-Klein III, 472.

[2] Gritti an Ferdinand I., 17. Juni 1534, Constantinopel. Gévay II, 1534, 139.

[3] Ferdinand I. an Bernhard von Cles. Prag, 16., 27. und 29. Juli 1534. — Gévay II, 1534, 141. 146. 148.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 409.

[5] Della Valle 36.

[6] So Istvánffy 196.

[7] Della Valle 37. — Jovius bei Katona XX, 916.

[8] Museus 65 (s. S. 26, A. 6). — Della Valle 37 (gibt falsch 6. Juli an). — Padua, Univ.-Bibliothek, Mss. 2219, f. 118 (Biografie di Veneti illustri).

[9] Ostermayer 20. 21. (Datum fälschlich 20. August.)

[10] Magyar történelmi tár, N. F. XII, 317.

[11] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 551.

[12] Ebendas. 549.

der verhassten türkischen Zwingherrschaft.[1] Die Stadt Kronstadt hatte sich schon im Mai entschieden gegen ihn gewendet — jetzt legte er derselben zur Vergeltung eine drückende Steuer auf.[2] Zápolya, argwöhnend, dass zwischen Gritti, Laski, der den Gouverneur im Juni 1534 besucht und ihn am ‚Herauszuge' theilweise begleitet hatte,[3] und Cornelius Schepper Dinge abgemacht worden wären, die sich gerade gegen ihn richteten,[4] liess durch ungarische Edelleute das Land gegen den ‚Protector' aufwiegeln.[5] Da war es besonders der Vicewoiwode und ‚Bischof' von Grosswardein,[6] Emerich Czybak, in dessen Gebiete durch Proclamationen das Volk zu den Waffen gerufen wurde. Die Reichen sollten sich selbst bewaffnen, die Armen würden Waffen in Grosswardein erhalten; ganze Wagenladungen von Lanzen hat Museus bei seinem Zuge durch Ungarn gesehen, die theils nach Gyalu, der Burg des Bischofs Statilius, theils in die Moldau geführt wurden,[7] deren Woiwode sich schon im April 1534 mit Mayláth, einem einflussreichen Parteigänger König Ferdinands in Siebenbürgen, ins Einvernehmen gesetzt und die gleichfalls habsburgisch gesinnten Hermannstädter durch Sendboten aufgefordert hatte, sich ihm anzuschliessen. Er, der Woiwode, werde unter dem Anscheine, Gritti zu helfen, ins Land kommen — darum auch der Bundesabschluss mit diesem — um ihn um so sicherer in die Hände zu bekommen und zu ermorden.[8] Siebenbürgen befand sich in voller Gährung und die Absichten der gegen Gritti gerichteten Verschwörung waren in der kleinsten Bauernhütte bekannt.[9]

1 Jovius bei Katona XX, 915.

2 Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt II, 337 ff.

3 Gévay II, 1534, 59.

4 Quellen und Erörterungen IV, 408.

5 Valentinus Lupus an Thomas Nádasdy, 10. April 1534, Fünfkirchen. Pray, Ep. proc. II, 47/48. — Schuller, Reichersdorffer und seine Zeit, im Archiv für österr. Gesch. XXI, 272, Anm.

6 Eine Menge Bischofsstühle waren damals von Weltlichen besetzt. Bei Istvánffy 198 werden dieselben aufgezählt.

7 Museus 64. 65. 8 Schuller 272 f.

9 Eine alte Frau rief bei der Kunde, dass Museus ein Diener Gritti's sei, seufzend aus: ‚Wohin, Unglückselige! Ihr werdet Alle sterben!' und ihr Mann fügte hinzu: ‚Nur ein Wink und Siebenbürgen erhebt sich.' Museus 65. — Vgl. hiemit den confusen Brief des Johann Laski an Peter Tomiczki. Käsmarck, 22. Mai 1534. Óváry Nr. 284.

Auf diesen machten indessen diese Meldungen Museus' ebensowenig Eindruck wie die schriftlichen Warnungen, die ihm bereits Dóczy und sein Sohn Anton nach Constantinopel geschickt hatten, zumal da er gerade in Kronstadt durch die Vereinigung mit seinem Sohne Anton, in dessen Gefolge auch Museus bereits am 1. März Ofen verlassen hatte, mit Johann Dóczy, Urban Batthyány und Caspar Perusich und den von ihnen herbeigeführten Truppen sich stark genug fühlte, jedem Angriffe zu begegnen.[1] Die Angaben über die Zahl der vereinigten Truppen gehen stark auseinander. Nach Museus' Schätzung, welche als die eines Augenzeugen und dabei besonnenen Berichterstatters am meisten Glauben verdient, waren es 3000, 2000 Türken, 800 Ungarn und 300 Wallachen, alle theils zu Fuss, theils zu Pferde.[2] Gritti, der auch seinen jüngeren Sohn Peter mit sich führte, entfaltete in Kronstadt eine pomphafte Pracht.[3] Im Uebrigen inaugurirte er eine Willkürherrschaft kleineren Styles.[4] Auf einem für den 26. August nach Mediasch einberufenen Landtage wollte er alle Streitigkeiten und Beschwerden entscheiden.[5] Der ängstliche König, eingeschüchtert durch das herrische Auftreten des Fremdlings, der in einem Edicte verkünden liess, alle Edlen hätten vor ihm als Vertreter des Sultans zu erscheinen,[6] trug Statilius und Gotthard Kun, einem einflussreichen Edelmanne, auf, sich ihm vorzustellen. Sie kehrten so schnell sie konnten wieder zurück.[7]

[1] Museus 63. 65. — Della Valle 37 (erwähnt Perusichy nicht). — Falsch ist die Nachricht Szerémi's 334, die Vereinigung mit Anton hätte erst vor Mediasch stattgefunden.

[2] Museus 66. Das Lager bestand aus 250 Zelten (ebendas.). — Della Valle 37 gibt die Stärke des Heeres auf 4000—5000 an, Szerémi 334 und Weinmeister (Quellen und Erörterungen IV, 399) übertreiben mit ihrer Angabe von 8000.

[3] Museus 66.

[4] Vgl. Ostermayer 21. — Vgl. auch Anhang Nr. 17 (Gritti ertheilt dem Bistritzer Richter Befehl, sich augenblicks zu ihm zu verfügen. Urkunde aus dem alten Bistritzer Comitatsarchiv vom 7. August 1534).

[5] Gregor von Wassrael an Ferdinand I. (Hermannstadt), 13. August 1534. Bruxelles, Archives générales du Royaume (Cop.).

[6] Jovius bei Katona XX, 916.

[7] Museus 67 erwähnt einen Besuch Statilius' und Mayláth's, Della Valle 38 einen Besuch Kun's und Mayláth's. Ostermayer 21 behauptet, Mayláth habe den Befehl, Gritti zu empfangen, von Zápolya bekommen, ein Irrthum, da Mayláth damals auf Ferdinands Seite stand.

Auch Mayláth hatte sich — vermuthlich auf Befehl Ferdinands [1] — bei ihm eingefunden. Gritti trug ihm auf, dem Könige mitzutheilen, er würde nach kurzem Aufenthalte in Siebenbürgen zu ihm kommen.[2] In Kronstadt verbreitete sich unterdessen das Gerücht einer Belagerung Erlaus durch Bebek und Serédy. Gritti scheint einen Entsatz der Stadt beabsichtigt zu haben, wenigstens ernannte er eben jetzt Batthyány zum Oberbefehlshaber der Truppen.[3] Da vollzog sich ein schmähliches Ereigniss.

Emerich Czybak, der Vicewoiwode von Siebenbürgen, erfreute sich überall der höchsten Achtung. Ein rauher Kriegsmann, tapfer und ehrlich, hatte er die Verwaltung des Bisthums Grosswardein in musterhafter Weise geführt und besass grossen Einfluss.[4] Gritti aber hasste den Mann, der sich so sehr gegen seine Ernennung zum Gouverneur gesträubt und der gegen seinen Befehl dem Markgrafen Georg von Brandenburg die Burg Hunyad abgestritten hatte,[5] und war umsomehr gegen ihn erbittert, da er die Nachricht von den Bewaffnungen in seinem Gebiete empfing.

Diese Stimmung benützte Dóczy, Czybak's Todfeind, der ihm einmal bei einem Streite einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hatte.[6] Die Gelegenheit bot sich um so leichter, da Czybak nunmehr langsam heranzog, von einem wirklich glänzenden Zuge von Edlen und Soldaten begleitet. Gritti war wüthend darüber. Er riss die Zobelmütze, die er zu tragen pflegte, vom Haupte, warf sie zu Boden und rief: ‚Auf zwei Köpfe passt diese Kappe nicht; so muss sie einem angepasst werden.'[7] Czybak, der den Zorn Gritti's und die Aufreizungen Dóczy's fürchtete, sandte den Mönch Peter an Gritti, um ihn durch Geschenke zu versöhnen; der aber wies sie zornig ab. Da gab Dóczy dem Mönche in heimtückischer Weise den Rath, seinem Herrn den Zorn des Gouverneurs, der sich ohnehin

1 Lässt schon die Stelle bei Ostermayer 21 darauf schliessen, so auch die schon 1534 hervortretende Feindschaft Mayláth's. s. S. 33. 34.

2 K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Mayláth an Ferdinand I., 12. August 1534.

3 Museus 67.

4 Jovius bei Katona XX, 918.

5 Szerémi 324. — Quellen und Erörterungen IV, 398.

6 Jovius bei Katona XX, 918.

7 Ebendas. 919.

bald legen würde, zu verschweigen und ihn einzuladen, nur näher heranzuziehen; der einfältige Mensch ging darauf ein, sein argloser Herr schenkte seinen Worten Glauben [1] und bezog, trotz der Warnungen seiner Umgebung — Szerémi nennt Gotthard Kun [2] — ein Lager bei Felmér an der Maros, nicht weit von Kronstadt.[3] Dóczy aber drang nun in seinen Herrn, er solle sich die gute Gelegenheit zur Bestrafung Czybak's nicht entschlüpfen lassen.[4] Gritti, ohnehin gereizt, war bald gewonnen. Gegen das Versprechen des ganzen Besitzes Czybak's erklärte sich Batthyány bereit, ihn Gritti in die Hände zu liefern.[5] Dieser wünschte zunächst nur seine Gefangennahme; kein Zweifel aber, dass Batthyány für den Nothfall Vollmacht erhielt, ihn umzubringen.[6]

So brach dieser am 11. August mit 200 Reitern gegen Felmér auf. Czybak, der sein Zelt abseits vom Lager hatte aufschlagen lassen und bei Ankunft der wenig vertrauenerweckenden Gesellschaft erschrak, ergriff, nur mit dem Hemde

[1] Szerémi 328—330.

[2] Ebendas. — Gotthard Kun muss, wenn Szerémi, der doch leicht in der Lage war, das Richtige zu erfahren, Recht hat, Gritti bald verlassen haben, um Czybak vor dem Gouverneur, dessen Uebelwollen er erkannte, zu warnen (vgl. S. 73). Bei Della Valle erscheint Kún auch am Morgen des 12. August, nach Czybak's Ermordung, wieder bei Gritti (Della Valle 39); wohl möglich, dass er, um zu vermitteln, zu ihm geeilt war.

[3] Ostermayer 21. — Verancsics 35. — Museus 67. — Della Valle 38.

[4] Szerémi 330. 331.

[5] Ebendas.

[6] Della Valle 38. — Jovius bei Katona XX, 920. — Quellen und Erörterungen IV, 398. — Es ist sehr erklärlich, dass nach geschehenem Morde Gritti nachdrücklich erklärte, er habe keinen Befehl zur Hinrichtung gegeben. Schon seine letzten Worte an Schepper, er werde vor Blutvergiessen nicht zurückschrecken (Gévay II, 1534, 65), lassen einen Befehl, Czybak todt oder lebendig einzuliefern, wahrscheinlich erscheinen. — Della Valle, der auch hier wieder Gritti möglichst günstig zeichnen will, stellt die Vermuthung auf, dass der Sultan diesem einen gegen die Person Czybak's gerichteten Befehl mitgegeben hätte, eine Vermuthung, die durch die Aeusserung Suleimans dem Gesandten Zápolya's im December 1534 oder Jänner 1535 in Babylon gegenüber, er habe Gritti ‚mit dem bevelh, den Zibach und ander umzubringen, nit abgefertigt‘, hinlänglich widerlegt erscheint (s. Della Valle 35. — Quellen und Erörterungen IV, 439). — Jovius und seine Abschreiber nennen fälschlich Dóczy als Vollbringer der Mordthat (Jovius bei Katona XX, 921).

bekleidet, rasch gefasst eine Waffe und schlug, eingedenk der warnenden Worte Gotthard Kun's und entschlossen, sich lebend nicht zu ergeben, in verzweifelter Widerwehr viele seiner Angreifer zu Boden, bis diese in feiger List die Zeltstricke durchschnitten und den vom Zelttuche bedeckten wehrlosen Mann ermordeten. Seine Getreuen wurden gleich ihm, so weit sie nicht entkamen, erschlagen. Das Haupt des Ermordeten an einem Spiesse, kehrte die Rotte nach Kronstadt zurück.[1]

Gritti, eben im Gespräche mit Laski, Kun und Mayláth begriffen,[2] war über den Anblick nicht wenig entsetzt, der sich ihm bot.[3] War nun auch seine Rachsucht befriedigt,[4] er war zu klug, die möglichen Folgen der That zu verkennen. Und augenblicklich verliessen auch die Genannten das Lager.[5] Was nützte es nun, dass er ein über das andere Mal versicherte, die Ermordung Czybak's sei ihm ferne gelegen; lebend habe er ihn haben wollen und nicht todt?[6] Was mochte es besagen, dass er das Haupt des Ermordeten, das Dóczy noch im Tode schändete,[7] mit allen Ehren in Kronstadt, die Leiche in einer Kapelle unweit Felmér beisetzen liess?[8] Die Unthat war nicht gutzumachen, und die Aufregung über den Tod des allverehrten Mannes, auf dessen Grabe man Wunder geschehen liess,[9] musste zu einer Krise führen.

[1] Szerémi 332. 333. — Museus 67. — Della Valle 38. — Quellen und Erörterungen IV, 399 (Weinmeister an die Herzoge von Bayern, 1. September 1534: Czybak ‚hat xvj wunden und ein Stich gehabt'). — Etwas anders dargestellt bei Jovius (Katona XX, 926) und Abschreibern.

[2] Laski bei Museus 67. — Kun und Mayláth bei Della Valle 39.

[3] Museus 67, Della Valle 39. Museus erzählt eine rührende Geschichte von einem Hunde, den Czybak einst Anton Gritti zum Geschenk gemacht hatte und der nun mit lautem Geheul und Gewinsel herbeilief und weder durch Schläge noch Stösse zur Ruhe gebracht werden konnte.

[4] Verancsics 35 behauptet, Gritti habe es auch auf Statilius abgesehen gehabt, weil derselbe ebenfalls ein Gegner seiner Ernennung zum Gouverneur gewesen war.

[5] S. A. 3. — Laski wurde jedoch von dem misstrauischen Zápolya gefangen genommen und in den Thurm, wo Árthándy eingesperrt gewesen war, geworfen und erst auf die Verwendung Polens hin freigegeben. Quellen und Erörterungen IV, 399. — Szerémi 325 f.

[6] Della Valle 39.

[7] Szerémi 333.

[8] Museus 67. — Della Valle 39.

[9] Szerémi 333.

Unter solchen Umständen that Gritti gut, schon am 13. August Kronstadt zu verlassen und nach dem neubefestigten[1] Mediasch zu ziehen, vor welcher Stadt er bis 23. August 1534 ein Lager bezog.[2] In ganz Siebenbürgen aber erhob sich eine ungeheure Erbitterung. Es war für Nicolaus Patochi, den Neffen des Ermordeten, ein Leichtes, Edelleute und Bauern zu den Waffen zu rufen, und in kürzester Zeit war ein Heer von 40.000 Leuten, freilich meist schlecht bewaffneten, wenig kriegstüchtigen Bauern beisammen.[3] In flammender Rede forderte Gotthard Kún die Versammelten auf, Rache zu nehmen an dem Manne, der sich wie die Schlange über die Vogelnester an das Vaterland gemacht.[4] Den militärischen Oberbefehl übernahm Mayláth, dem Gritti ebenfalls nach dem Leben gestrebt haben soll.[5] Und das geschah Alles, trotzdem es hiess, Gritti habe im Auftrage Zápolya's gehandelt,[6] ein Gerücht, sehr weit von jeder Wahrheit entfernt, da der bedauernswerthe König vielmehr in zwei dringenden Briefen von Suleiman die Rückberufung Gritti's, der es auf sein Leben und seine Krone abgesehen habe, erbat[7] und andererseits auch von einer Katastrophe des Gouverneurs für sich nichts Gutes erwartete.[8]

Gritti, dem die Vorgänge in Siebenbürgen naturgemäss nicht verborgen blieben, erzwang sich nun, um nur halbwegs gesichert zu sein, durch Gefangennahme der Häupter der Stadt-

[1] A. Graeser im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. I, 197—200.

[2] Museus 67. — Bei Della Valle ist fälschlich statt 13. August 21. Juli und statt 23. August 27. Juli gesetzt. Della Valle 39.

[3] Della Valle 39/40. — Museus 68. — Jovius bei Katona XX, 923. — Istvánffy's Erzählung (198), dass die Verschwörer in Hermannstadt die erste Zusammenkunft gehabt hätten und ein blutiges Schwert als Zeichen des Aufstandes durch alle Gaue und Gemeinden gesandt wurde, worauf die Aufständischen zu ‚triumviri sumendae vindictae' Kun, Kendy und Mayláth wählten, wird durch den — unzuverlässigen — Bericht Contareno's an die Signorie vom 10. (?) Februar 1535 theilweise bestätigt (Óváry Nr. 306). Ein Bericht des Rathes von Hermannstadt an Ferdinand I. vom 15. August 1534 enthält nichts dergleichen. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 555.

[4] Szerémi 334.

[5] Vgl. Della Valle 44 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 356.

[6] Quellen und Erörterungen IV, 424.

[7] Gévay II, 1536, 70.

[8] Quellen und Erörterungen IV, 400.

vertretung den Eingang nach Mediasch, den die Bürger bisher verweigert hatten, war aber kurzsichtig genug, ihnen den höher gelegenen Theil der Stadt, den ein Gebäu, halb Kirche, halb Castell, bekrönte, trotz widerrathender Stimmen einzuräumen, indem er sich durch Dóczy's Aeusserung: ,wir werden es kriegen, wenn wir es wollen', bestechen liess.[1] Batthyány übernahm den Oberbefehl in der Stadt, deren Festungswerke, so gut es ging, verbessert wurden.[2] Gritti wandte sich an Zápolya, erinnerte ihn an die Dienste, die er ihm einst in Ofen geleistet hatte, und verlangte schleunige Hilfe.[3] Aber Zápolya, dem es gar nicht darum zu thun war, ihn aus seiner fatalen Lage zu befreien, bedauerte recht sehr, ihm nicht dienen zu können, und blieb, wo er stand, in Grosswardein.[4] Die aus Siebenbürgen einlaufenden zahlreichen Briefe, des Inhalts, er möge doch dem Manne nicht beistehen, der es auf sein Verderben abgesehen habe,[5] mussten ihn in dieser Haltung nur bestärken. Ebenfalls ohne Erfolg blieb Gritti's Hilfeansuchen beim Woiwoden der Wallachei,[6] während Peter von der Moldau seine Bitte mit der Sendung einer ansehnlichen Heeresmacht beantwortete, die sich seinen Gegnern zugesellte.[7]

Ende August erschien, in kleine Schwärme aufgelöst, die Vorhut der Belagerer, 2000 Mann stark, vor Mediasch. Sie zum Kampfe zu verleiten, verliess Gritti die Stadt, gab aber nach fast dreiwöchentlicher Dauer den Versuch auf, da die Gegner unbeweglich in den Schanzen blieben und das Hauptheer immer näher rückte. Auch ein gleich darauf — etwa am 21. September — unternommener Ausfall scheiterte an der

[1] Szerémi 334. — Museus 68. — Della Valle 40 u. a. a. Or. — Istvánffy's (199) Meldung, dass Gritti das Kirchencastell besetzt habe, ist natürlich falsch. — Das Zimmer, das Gritti damals bewohnte, ist noch erhalten und führt den Namen ,Grittisaal'. (Mittheilung des Herrn Dr. Rudolf Theil.)

[2] Jovius bei Katona XX, 923. — Della Valle 40.

[3] Della Valle 41. — Jovius bei Katona XX, 923/4.

[4] Della Valle 41 erzählt im Widerspruch zu Szerémi, der davon nichts weiss, dass Zápolya 1000 Mann nach Mediasch zu den Belagerern geschickt habe. — Szerémi 335. — Jovius bei Katona XX, 924.

[5] Szerémi 335.

[6] Della Valle 41.

[7] Ebendas. 41. 42. Die Angabe Della Valle's von 12.000 Mann ist wohl etwas übertrieben.

Ortsunkenntniss der Führer. Besser gelang ein dritter, wie es scheint, am 23. September ausgeführter Ausfall, trotzdem zu dieser Zeit sich schon das ganze, fast 40.000 Mann starke Heer der Belagerer vor der Stadt versammelt hatte.[1] Damit ging es nun nicht mehr. Doch wies Gritti hartnäckig jeden Gedanken an Flucht zurück, die auf dem Wege über Belgrad noch ganz leicht möglich gewesen wäre und die ihm sein Sohn in einem Kriegsrathe warm empfahl. Vielmehr folgte er Batthyány und Dóczy, die ihm riethen, mit den Belagerern in Unterhandlungen zu treten.[2] Die Unterhandlungen kamen zu Stande und dauerten vier Tage, vom 24. bis 27. September. Sie blieben resultatlos,[3] und am 28. September traf Mayláth alle Anstalten zum Sturme. Das Heer, das aus siebenbürgischem Landvolk bestand, und zwar aus Sachsen sowohl wie Ungarn und Rumänen, wozu noch die Völker der Wallachei und Moldau kamen — auch Hermannstadt betheiligte sich an der Belagerung,[4] ebenso Thomas Nádasdy mit 660 Mann[5] — ward nun concentrirt und rückte knapp an die Stadt, in der es wohl nicht an Gold, desto empfindlicher aber an Lebensmitteln mangelte.[6] Den Schaden, den eine Beschiessung anrichtete, gelang es den Belagerten durch unermüdliche Arbeit wieder gutzumachen.[7]

In der Frühe des 29. September begannen die Belagerer die mitgeführten acht Kanonen gegen eine schwache Mauerstelle neuerdings spielen zu lassen.[8] Die Beschiessung, die bis 10 Uhr Vormittags währte, brach eine lange Bresche in die Stadtmauer, hinter der sich noch ein aus Erde und Holz con-

[1] Museus 68. 69. — Della Valle 42.

[2] Della Valle 42.

[3] Ebendas. 43. 44. Seine Erzählung, dass die Belagerer nur die Herausgabe Dóczy's verlangt, dieser aber diese Bedingung verschwiegen habe, klingt wenig wahrscheinlich.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 409.

[5] Contarini an Ferdinand I., 3. Februar 1535. Magyar történelmi tár III (1857), 97.

[6] Museus 70. 71. — Della Valle 44.

[7] Museus 70. — Della Valle 44.

[8] Nach Della Valle erfolgte die Erstürmung am 28. September, Museus unterscheidet aber genau zwischen 28. und 29. September; vermuthlich hat ein doppelter Sturm stattgefunden. Della Valle 44. — Museus 70. 71.

struirter starker Wall erhob. Noch gelang es, die bedrohte Stelle zu schützen.[1]

Da scholl vom Kirchencastell her Sturmglockengeläute und heftiges Kleingewehrfeuer. Die Bürger hatten dort eine weisse Fahne aufgezogen und forderten mit lauten Zurufen die Belagerer auf, in die Stadt einzudringen.[2]

Kein sicherer Platz war mehr in der ganzen Stadt, die von zwei Seiten mit Kugeln überschüttet wurde. Da zeigten die ungarischen Soldaten, dass sie Gritti nicht falsch beurtheilt habe. Sie öffneten den Feinden eine Pforte, bei welcher diese sofort hereindrangen. Auch Batthyány und Perusich fanden es nun für gut, die Herren zu wechseln. Ersterer betheiligte sich sofort an dem Blutbade, das die nach Ueberwindung des vorzüglich gebauten Walles immer zahlreicher hereinstürmenden Belagerer unter den Türken anrichteten. Nur Dóczy blieb treu. Wusste er doch, dass er keine Gnade zu gewärtigen hatte.[3]

Gritti hatte sich, fieberleidend, auf ein Pferd geschwungen, dann aber, da er Alles verloren sah, in sein Haus zurückgezogen und, als ihm Peter von der Moldau auf seine Anfrage hin Hilfe versprach, sich nach Geiselstellung seiner Söhne entschlossen, den Abmahnungen seiner Getreuen entgegen, von denen er in längerer Rede Abschied nahm, zum Woiwoden zu entfliehen. Nur von Della Valle und einigen Knappen begleitet, verliess er die Stadt, um sofort von einem ungarischen Reiter angefallen zu werden,[4] den aber seine Begleiter niederschlugen. Der Aufforderung Della Valle's, wieder in die Stadt zu eilen, leistete er, den sicheren Tod vor Augen, keine Folge und schickte den Kämmerer mit dem Auftrage zurück, er solle, wenn er durch Gottes Fügung Venedig wiedersähe, seinen armen alten

[1] Museus spricht von einem zweiten Sturme nicht. Della Valle aber, der den Vorgang viel genauer erzählt, verbindet Sturm und den Verrath der Städter als gleichzeitig (44).

[2] Museus 71. — Della Valle 44.

[3] Museus 71—73. — Della Valle 44—45. — Szerémi 335—336, sehr confus; seine Erzählung von einer Mine, durch die Gritti gerettet werden sollte, durch welche aber dann die Belagerer eindrangen, verdient keinen Glauben. — Jovius bei Katona XX, 924. 925.

[4] Jovius (bei Katona XX, 925) nennt fälschlich Kendy.

Vater Alles melden, was er hier gesehen habe.[1] Della Valle ergriff die schleunigste Flucht.[2]

Gritti wurde sogleich von den Moldauern gefangen und an die Ungarn ausgeliefert. Umsonst war seine Behauptung, Czybak sei gegen seinen Befehl ermordet worden, umsonst seine Berufung auf die Würde, die ihm als Vertreter des Sultans zukomme und die strenge Bestrafung, die dieser über seine Mörder verhängen würde. Wüthend verlangten die Soldaten seinen Tod. Da ergab er sich in sein Schicksal und bat nur um Bestattung in geweihter Erde und um raschen Vollzug des Bluturtheils. Gleich darauf fiel sein Haupt.[3] In seinen Schuhen fanden sich eine Menge Edelsteine von hohem Werthe, die unter die Leute — natürlich meist unter die Führer — vertheilt wurden.[4] Dóczy erlitt die grässliche Strafe des Vier-

[1] Einen gleichen Auftrag gab er Museus (78).

[2] Della Valle 44—48. — Museus 71. 73. — Della Valle wurde auf der Flucht gefangen genommen und vor Patochi gebracht. Dort sah er eine Menge der Edelsteine seines Herrn. Er stellte sich des Ungarischen unkundig, um so die Ungarn belauschen zu können. Patochi, der ihn gut behandelte, entliess ihn bald, und Della Valle kam über Wien am 14. Juni nach Venedig zurück. Della Valle 49—60. — Vgl. Karácsonyi J., Olasz fogoly Gyula várában 1534-ben (Ein italienischer Gefangener in der Festung Karlstadt 1534) in Békésvármegyi régészeti társulat evkönyve (Jahrbuch des Geschichtsvereins des Comitats Békés) XV, 54 ff.

Museus wurde mit einem anderen Beamten Anton Gritti's in Wien (3. bis 7. Februar) scharf verhört, dann aber auf Verwendung Venedigs freigegeben. Museus, Constitutio, 75—81. — Vgl. Univers.-Bibliothek Padua (S. 71, A. 8). — Óváry Nr. 305. 308. 309. (Berichte des venetianischen Gesandten in Wien nach Venedig.)

[3] Ich folge auch hier den Berichten der durch Augenzeugen unterrichteten Della Valle 49 und Museus 73. — Della Valle 48—51. — Museus 73. 74. — Jovius bei Katona XX, 925. 926. — Szerémi 336. 337 lässt die Belagerer Gritti auf einem Thronsessel in goldenem Schmucke finden, von wo aus er ungefähr dieselbe Ansprache an sie hält wie nach Della Valle; in einer originellen, aus Bibelsprüchen zusammengesetzten Antwort beweisen ihm die Gegner die Todeswürdigkeit seines Verbrechens. — Hier sei als Curiosum die Mittheilung Sataberry's (in Biogr. univ. XVII, 572) angeführt, man hätte Gritti in der Frühe die Hände, Mittags die Füsse und Abends den Kopf abgeschlagen.

[4] Museus 74. — Della Valle 49 etc. — Die Angaben über die bei Gritti gemachte Beute an Geld und Werthsachen gehen sehr auseinander; nach einem Berichte Vergerio's an Papst Paul III. sollen es gar 800.000 Thaler gewesen sein. Nuntiaturberichte I, 1, 316.

theilens.[1] Die armen Kinder des Gerichteten wurden von Peter von der Moldau mitgeführt und umgebracht.[2] Der Leichnam des Gouverneurs, den Della Valle noch am nächsten Tage nackt auf der Erde liegen sah, wurde durch die Bemühungen des menschenfreundlichen Gotthard Kun im Franziskanerkloster von Mediasch beigesetzt.[3]

Zápolya, der jetzt auch herbeikam, suchte in der Eile so viel Geld zu erhaschen als möglich. Er liess die Schätze, die Dóczy auf seiner Burg hinterlassen, auf drei Wagen nach Ofen führen, Franz Dobó musste ihm einen Guttheil von den 116.000 Ducaten, die er von den Schätzen Gritti's auf die Seite gebracht hatte, abtreten. Auch die im Gefolge Gritti's befindlichen Juden und Griechen, die viel Geld bei sich hatten, wurden säuberlich ausgeplündert.[4] Das war Zápolya's Rache für Ofen.

§. 2.

Das Nachspiel zum Tode Gritti's.

Zápolya war nun von seinem Gouverneur, König Ferdinand von seinem Vermittler befreit. Letzterer, von den Vorgängen in Siebenbürgen genau unterrichtet,[5] erhoffte davon den gänzlichen Niedergang der Partei Zápolya's. Schon am 3. October empfing er die Kunde von Gritti's Tode und glaubte wie seine Schwester eine vortheilhafte Veränderung der ungarischen Verhältnisse voraussehen zu dürfen, da die Ungarn ebenso des Königs wie des Gouverneurs überdrüssig seien.[6] Und das nicht ohne Grund: immer feindseliger hatte sich Gritti in den letzten Tagen gezeigt; laut hatte er gesagt, König Ferdinand müsse auf Ungarn verzichten, und so hatte Thurzó schon am 31. August 1534 dem Könige gerathen, er solle die Gelegenheit, sich Ungarns zu bemächtigen, ergreifen und entweder Gritti bekriegen oder mit Zápolya vertragen, jedenfalls aber den Gou-

[1] Della Valle 51.
[2] Ebendas. — Szerémi 338. — Óváry Nr. 306. — Hurmuzaki II, 1, LXIII.
[3] Museus 74.
[4] Szerémi 338.
[5] Gévay II, 1534, 152. 153. — II, 1536, 2—7.
[6] Ebendas. II, 1536, 7. — Buchholtz IV, 131. — Vgl. Nic. Olah an Gherendi. Brüssel, 30. Jänner 1535, in Mon. Hung. hist. Dipl. I, 543.

verneur nicht nach Ungarn lassen. Der könne dort zwar viel schaden, aber herzlich wenig nützen, hatte auch Schepper schon Anfangs August 1534 dem Kaiser und Granvella versichert.[1] Zápolya hatte zunächst Laski, den man allgemein des intimen Einverständnisses mit Gritti beschuldigte, gefangen setzen lassen[2] und ernannte Mayláth, der König Ferdinands Partei verliess, zum Woiwoden. Das Bisthum Grosswardein gab er an Bruder Georg, der nun seine kühne Laufbahn begann;[3] gleichwohl wollte er nach wie vor als ganz unschuldig an dem Morde gelten und that bei dem Sultan, vor dem er nicht geringe Angst hatte,[4] Schritte, sich aus der Schlinge zu ziehen. Er schickte einen Boten nach Bagdad, der zu melden hatte, es sei ihm unmöglich gewesen, die Wuth des Volkes einzudämmen, ja er habe sogar eine allgemeine Amnestie versprechen müssen, um einen Massenübertritt zu König Ferdinand zu verhindern.[5] Er beschuldigte diesen, Urheber der ‚Unthat' von Mediasch zu sein, und behauptete, dass einige der Mörder, darunter der Woiwode der Moldau, bei ihm Schutz gefunden hätten.[6]

Suleiman, der bei der ersten Kunde aufgebracht ausrief, der elende König Johann allein habe das Volk zu diesem Beginnen getrieben,[7] und von ihm die Zurückzahlung von 1,200.000 Ducaten, die er als Tribut und wegen der Beraubung Gritti's ihm schuldete, verlangen wollte,[8] beruhigte sich auf diese Nachrichten hin und wollte nicht nur ‚in bisher erhaltener Freundschaft' zu Zápolya verharren, sondern erklärte sogar — im December 1534 —, dass Gritti nur gefunden, was er gesucht

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 549. 551. 557. 558; auch 554 f. 556 f. — Vgl. Óváry Nr. 300: Contarini's Bericht vom 12. Jänner 1535. Statilius äusserte dem venetianischen Gesandten in Wien (Contarini) gegenüber: ‚Gott verzeihe dem Gritti; denn gewiss hätten König Ferdinands Gesandte bei der Pforte dessen Einsetzung in den Besitz ganz Ungarns erreicht, wäre er nicht gewesen' (?).

[2] Näheres bei Hirschberg, H. Laski, 216 f. — Vgl. Óváry Nr. 286.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 427. — Gévay II, 1536, 18. 19. 24 etc.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 422. — Pray, Annales III, 274.

[5] Contarini an Ferdinand I., 1. Jänner 1535. Mag. tört. tár III, 86.

[6] Gévay II, 1536, 10. 11.

[7] Ebendas. 70.

[8] Buchholtz, Urkundenbuch, 65—69.

habe, und dass er, wäre er in die Türkei entkommen, dort eines ärgeren Todes hätte sterben müssen.[1]

Aber König Ferdinand erklärte sofort auf das Schreiben Ibrahims, das die Anschuldigungen Zápolya's ihm mittheilte, alles das sei unwahr, und wiederholte in seinen Schreiben vom 23. März und 3. Juni 1535 dem Sultan und dem Grossvezier seine Erklärung, sie seien von Zápolya verleumderisch betrogen worden, der jetzt den Führer des Aufstandes, Stefan Mayláth, zum Woiwoden ernannt habe und die treu habsburgisch gesinnten Bergstädte auf das Empfindlichste bedränge. Zápolya allein sei schuld an der Ermordung des Gouverneurs.[2] Dieser nun vermuthete eine ihm feindliche Einflussnahme der Signorie von Venedig in Wien und Constantinopel und erklärte sich bereit, derselben die Schätze Gritti's auszuliefern, wenn sie den Frieden mit König Ferdinand befördern und den Sultan beruhigen wollte — doch ohne irgendwelchen Erfolg.[3] Suleiman hatte die Versicherungen König Ferdinands schon im Februar 1535 zur Kenntniss genommen und sandte jetzt den Dolmetsch Junisbeg, der durch Bestechung von Hieronymus von Zara und Schepper für Ferdinand gewonnen war und schon im Winter — wenn seine Erzählung wahr ist — sich zu Gunsten Ferdinands beim Sultan verwendet hatte, nach Ungarn.[4] Die Untersuchung, die dieser im September und October 1535 anstellte und bei der er sehr unzart mit dem armen ungarischen Könige verfuhr, bewies ganz klar Zápolya's Schuld. Er konnte nicht leugnen, dass er eine Menge der Schätze und Besitzthümer des Ermordeten in seinen Händen hatte, und Junisbeg, schon früher durch Johann Gritti, der dem Gemetzel in Mediasch entronnen war, und Andere sehr gut unterrichtet, wies ihm jede Unwahrheit schlagend und in schroffer Weise nach. So erzählte Junisbeg selbst im October, unmittelbar nach der Untersuchung, dem Vertreter König Ferdinands, Grafen Nogarola.[5]

[1] Quellen und Erörterungen IV, 439. — Verancsics, De rebus gestis Hungarorum, Mon. Hung. Hist. Scc. II, 55—56.

[2] Gévay II, 1536, 10 ff. 17 ff. 23 ff. 36 ff. 42.

[3] Óváry Nr. 326. Bericht des venetianischen Gesandten Contareno in Wien an die Signorie von Venedig. Wien, 23. März 1535. (Venedig, Archivio di Stato.)

[4] Gévay II, 1536, 12 f. 58 f. 71. — Buchholtz IV, 132. — Vgl. Óváry Nr. 340.

[5] Gévay II, 1536, 69—74.

Der König, der durch Junisbeg, dessen er sich sicher wähnte, wieder auf eine Erwerbung ganz Ungarns hinarbeiten wollte,[1] hatte dem Grafen in der Instruction aufgetragen, Junisbeg in diesem Sinne zu bearbeiten; Nogarola suchte den Dolmetsch durch ein Geschenk von 1000 Ducaten noch mehr dafür zu gewinnen.[2]

Aber Suleiman wollte kein letztes Wort sprechen. Ihm passte das Doppelsystem in Ungarn besser.

Noch einmal erhob sich die Erinnerung an Gritti's Namen, als im Frühjahre 1536 mit jener Plötzlichkeit, die die türkische Palastpolitik kennzeichnet, Ibrahim Pascha sein Ende fand. Wir hörten davon. Für das unglückliche Ungarn bedeutete das wenig. Es blieb nach wie vor ein Spielball in den Händen widerstreitender Gewalten.

[1] Zunächst hat Ferdinand in einem Briefe an den Sultan vom 1. October 1535 ausdrücklich auf die Ergebnisse der Untersuchungen Junisbegs und die Verleumdungen Zápolya's hingewiesen. Brüssel, Archives générales du Royaume (Cop.).

[2] Gévay II, 1536, 64—67. 73. — Óváry Nr. 289. 293. 298.

ANHANG.

Nr. 1.

L. Gritti an Marco Contarini. Ofen, 17. September 1529.

(Venedig, Marcusbibliothek class. VII, cod. 1933.)

Rückseite: Al molto magnifico signor messer Marco Contarini fo clarissimo messer Zaccaria quanto fratello honorando.

Molto magnifico et honorato signor mio. Havendo per el passato havuto doe man de lettere insieme con una cassetina de christallo, dentro la qual vi eran diece paternostri capitati da Francza molto belli, quali per me subito forno appresentati al ill^{mo} signor Ibraim Bassa per una cosa rara e bellissima, ne V^{ra} M^{gfctia} se maraveglara, si son tardato fin a questo giorno iuxta el debito mio in farli vedere mia lettera, perche aspectava debita occasione, non gia perche la benignita e genteleza vostra non me sia al continuo stata nel core. Essendo al presente venuto a trovarme Giorgi mio fratello, per el qual mi é sta data l' ultima lettera de V^{ra} M^{gfctia} de 28. Jugno, per la qual ho visto, quanto amorevolmente V^{ra} S^{gria} con tutto el core s' ha affatigato nel concludere de le noze de Marietta mia figliola nel magnifico messer Vincenzo Cicogna e per la relation conforme al scrivere de V^{ra} M^{gfctia} per mio fratello datami mi son certificato tal bona opera essere seguita et havere havuta la desiderata conclusione per l' amorevole diligentia usata per V^{ra} S^{gria}, de la qual cosa ne resto imperpetuo obligatissimo a tucta la degna fameglia de V^{ra} S^{gria}. Et se Dio me prestara gratia, che con qualche magior effecto lo possi demostrar, faro a V^{ra} S^{gria} cognoscere l' animo e servitu mia essere verso quella inmortale.[1] Quanto me sia stato grato la bona conclusione di tal nocze, havendone per lettera del serenissimo principe, de V^{ra} M^{gfctia} e de molti altri amici et parenti nostri e per relatione datame da mio fratello de le bone et optime condetione del novizo, potete essere certo. Io haverne havuto

[1] Or. in mortale.

summo contento e spero nel altisssimo Dio non meno giornalmente de bene in meglio restara satisfacto el prefato magnifico mio genero di tal parentato, di quel noe seamo satisfacti tutti noi, perche de lui ne seamo per tener quel conto, che de boni e carissimi figlioli vengono tenuti con satisfation de quelli, che saranno stati mediatori di tal bona opera, che nostro S. Dio li lassi vivere longhi e felici anni. Per el prefato mio fratello mi son state presentate per nomo de V^{ra} M^{gfctia} et suo alchune genteleze et io l' ho accetate solo in nome de V^{ra} M^{gfctia}, rengraciandola molto che non solo de bone dimostrazione de parole, ma ancho continuamente con le opere quella mi mostra el suo bon animo. Io el tucto accetto volentieri con augumentation de obligatione. Ho con summo piacere inteso che 'l magnifico messer Polo fosse sano e che la magnifica madonna Vienna fosse resanata dala infirmita. Idio laudato, et a V^{ra} M^{gfctia} piacera efficacemente racomandarme al prefato magnifico suo fratello e molto confortar essa madonna Vienna, per nome de la qual Giorgi mio fratello m' ha usate molte parole de allegrarse per suo nome de la qual cosa essendo quel seamo insieme el bene el male allegreza e mestitia convegono tucte essere comune. Spero di breve anchora io allegrar de simile sue consolatione che Dio cussi permessa dovendo retorna costa Giorgio mio fratello, ho deliberato redrizarvi un cavallo, el qual non é troppo grande, ma facteza bellissimo. V^{ra} S^{gria} se dignera accettarlo e goderlo per amor mio piglando tuctavia el bon animo et voler mio in magior dono di quel sono el cavallo et prego V^{ra} M^{gfctia}, se in queste bande li occurrera cosa, chi la cognosca la possi essere satisfacta per el mio mezo, La non manche de comandarme, che promptissimo La mi trovara sempre che io possi farli cosa grata et ala bona gratia sua sempre me racomando.

A di 17. septembris 1529 in Buda.

Al. G. episcopus Agriensis et generalis tesaurarius totius regni et camerarius ac locumtenens generalis Regie Maiestatis.

Or. Papier. (Die ganze Unterschrift und Adresse eigenhändig.)

Nr. 2.

Garantiedecret der ungarischen Stände für L. Gritti. Ofen, 31. December 1530.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Ioannes Statilius, episcopus Albensis Transsilvanie, Emericus Czybak, electus Waradiensis, item Ioannes Banffy de Alsolyndwa, comes

perpetuus comitatus de Werecze palatinus regni Hungarie ac iudex Romanorum, comes Gregorius Pesthyeny de Marthonos, iudex curie Regie Maiestatis, Hieronymus de Lasko, Stephanus Bathori de Somlyo, waywoda Transsilvanensis, et Siculorum comites Caspar de Raska, comes comitatus Newgradiensis, Stephanus Druget de Homonna, Ioannes Zevechen de Mezthegnyew, comes comitatus Tholnensis, Franciscus de Bachya, praepositus Scepusiensis, Simon de Athyna, castellanus et provisor curie castri Budensis, Thomas de Nadasd, administrator proventuum Regie Maiestatis, Ioannes Doczy de Zeg, Nicolaus Kozka de Zedlecz, capitaneus partium regni superioris, necnon egregii Benedictus de Beken, locumtenens personalis presentie Regie Maiestatis, Emericus de Saros prothonotarius iudicis curie Regie Maiestatis, Albertus Phylpessy prothonotarius personalis presencie Regie Maiestatis, Nicolaus de Thelegd, vicewaywoda Transsilvanensis, Michael Jakchy, comes comitatus Zolnok mediocris, Michael Kesseren de Gybarth, Stephanus Balynthyth, supremus capitaneus Rascianorum, Nicolaus Thomori de Kewesd, comes comitatus Albensis, Petrus Bodo de Mezthegnyew, Ioannes de Dembo, Franciscus Somogy de Endred, Petrus Emreffy de Zerdahel, Ladislaus Nagh de Beer, Stephanus Thomori de Chwch, Blasius de Weche capitaneus peditum Regie Maiestatis, Paulus de Barcha, Michael Somlyay, Mattheus Kassono, Blasius Thery, Michael Kwnyowyth, Emericus Pwthnoky, Ioannes Zthary de Maria, Franciscus Dobo de Rwzka, Sigismund de Rohman, Andreas Ispan de Macha aliique universi et singuli fideles subditi serenissimi domini regis Ioannis domini nostri glori(?)osissimi, qui in presenti negocio interfuerunt, memorie commendamus per presentes litteras nostras, quod nos illustri et magnifico domino Ludovico Gritti, gubernatori regis et regni Hungarie electoque ecclesie Agriensis, summo thesaurario et consiliario Regie Maiestatis, in omnibus, que ad commodum et statum predicti serenissimi domini nostri regis nec non libertatem et conservationem regni pertinerent, pro facultate et auxilio esse volumus atque ad hec nos eidem promittimus harum nostrarum sigilli nostri muminine manusque nostre subscriptione roboratarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude sabato proximo ante festum circumcisionis domini anno eiusdem millesimo quingentesimo tricesimo.

Or. Papier.
50 Siegel, 13 davon noch kenntlich ausgeprägt.

Nr. 2a.

L. Gritti an Rath und Bürgerschaft von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz und anderer Bergstädte. Ofen, 6. Jänner 1531.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 95.)

Adresse: Prudentibus et circumspectis iudicibus et iuratis ceterisque civibus Cremniciensibus Sempniciensibus et Bistriciensibus ceterarumque civitatum montanarum Maiestatis regie nobis syncere dilectis etc.

Prudentes et circumspecti nobis syncere dilecti. Recordari potestis, qualem concordiam superioribus diebus vobiscum hic presentibus feceramus. Postea eciam scripseramus vobis, ut ad nos veniretis et illa que tempore concordie vobis commiseramus huc nobiscum una afferetis, sed vos ignoramus ob causam venire minime voluistis. Itaque nunc denuo in persona Maiestatis regie domini nostri generosissimi vobis strictissime committimus et mandamus, ut mox receptis presentibus preter omnem moram huc venire et illa eciam in quibus vobiscum hic conveneramus affere debeatis. Nam si secus feceritis, certo scitis periculum vobis imminere. Aliud ergo nulla racione feceritis.

Bude in festo epiphanie domini anno eiusdem M°. D°. xxxj°.

Ludovicus Griti gubernator
regni Ungarie etc. manu propria.

Or. Papier (mit Wasserzeichen), rothes Wachssiegel, stark verletzt, unlesbar.

Nr. 3.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 12. Jänner 1531.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Ludovicus Gritti gubernator regni Hungarie comes perpetuus terre Marmarusiensis ac summus thesaurarius et consiliarius Regie Maiestatis etc. recognoscimus per presentes litteras nostras, quod nos magnificum Thomam de Nadasd in absencia nostra fecimus et constituimus in vicegubernatorem nostrum, dando et conferendo eidem plenam atque omnimodam auctoritatem, ut ipse Nadasdy intra adventum nostrum vice et in persona nostra omnia negocia ad gubernationem nostram pertinentia unacum officio thesaurariatus exercere universosque proventus regni administrare et iuxta necessitatem negotiorum Regie Maiestatis simul et regni dispensare debeat, et quod universi officiales et prefecti quorumlibet

bonorum et officiorum ac proventuum regalium exactores ad prefatum Nadasdy in omnibus attendere omniaque officia ad libitum suum tenere proventusque Hungarie universos ad manus suas administrare ac eidem racionem dare debeant, hoc tamen non pretermisso, quod, si Regia Maiestas vel aliquis dominorum aut alter quispiam ad Hungarie officium gubernacionis vel thesaurariatus et proventuum administracionem sese immiserit vel ipsum in eo quovis pacto turbaverit, extunc ipse Nadasdy aut ad nos Constantinopolim aut alio, ubi nos reperire poterit, venire aut ad domum suam se conferre ibique adventum nostrum expectare possit et valeat harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude 12. mensis Januarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo primo.

Idem Ludovicus Griti
manu propria.

Or. Papier. Siegel: aufgedrückt, beschädigt. In der Mitte Wappen: oben Kreuz, unten ungar. Königskrone. Legende: Ludo. Gritti. Gub[ern.] Regni. [Hun]gari[e].

Nr. 4.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Tirgowischt, 16. April 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: [Tho]ma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto.

Magnifice nobis sincere dilecte. Cupientes summopere eandem videre et aliqua secum tractare percepimus tandem mandato Maiestatis Regie pro suo servitio iter parasse ad illam congregationem faciendam cum illis dominis Hungaris sequentibus partes Ferdinandi, quam rem libenter audivimus et non minus fuit ac si personaliter ad nos venissetis, qua de re amore nostri statim receptis presentibus sine mora procuretis ordinare equites ducentos optimos ad bellum eosque ubi sensieritis nos esse illicho remictere facietisque nobis rem gratissimam et non sine parvo servicio sue Maiestatis Regie, et quia de presenti negocio et aliis tractavimus cum reverendissimo domino episcopo Sirmiensi consiliario regio qui etiam scribet et propterea totum illud quod scripserit facietis et exequcione mandetis offerentes semper ad sua vota.

Datum in castris nostris prope Thorgovistam die xvj[a] mensis aprilis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel abgefallen.

Nr. 5.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Kronstadt, 25. Mai 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Grytti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. recognoscimus per praesentes, quod, cum nos intelligamus, regiam Majestatem dominum nostrum clementissimum vigesimam de rebus mercimonialibus ad hanc regiam civitatem Brassoviensem et terram Barcza deferendis fisco regio exigi consuetam prudentibus et circumspectis judici ac juratis ceterisque civibus et inhabitatoribus ejusdem civitatis Brassoviensis pro hoc anno praesenti pro summa duorum milium et quingentorum florenorum in arendam dedisse atque locasse et ex hujusmodi summa mille jam florenos persolvisse;[1] ideo nosque tanquam summus thezaurarius regius ejuscemodi arendationem ratam et acceptem habentes vigesimam prænotatam pro hoc uno anno, incipiendo annum a festo Penthecostes proxime praeterito usque ad alium festum Penthecostes immediate futurum durantem, apud manus ipsorum judicis ac juratorum ceterorumque civium Brassoviensium duximus relinquendam, ea tamen lege, ut ipsi cives residuam summam mille videliczet et quingentos florenos preter scitum et voluntatem nostram nemini dare solvereque praesummant; immo condicione sub præmissa relinquimus et committimus harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in castris exercitus nostri prope Brassoviam positis in festo beati Urbani papae anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Vngariæ gubernator et cetera.

In dorso von späterer Hand: Arendatio vigesimae a Ludovico Gritty 1532.
Super solucione vigesimae.

Or. Papier. Aufgedrücktes Siegel.

Nr. 6.

L. Gritti an die Stadt Kronstadt. Lager bei Sárkány, 1. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius ac consiliarius regius

[1] Die durch ‚quod' eingeleitete Construction ist fallen gelassen.

etc. memoriae commendamus tenore praesencium significantes quibus expedit universis, quod nos miserti et conpacientes ruinae ac desolationi regiae civitatis Brassoviensis villarumque regiarum in terra Barcza adjacentium et ad eandem civitatem Brassoviensem pertinentium consequenterque inopiae et paupertati colonorum ac inhabitatorum earundem civitatis et villarum in quam per hec impacata tempora, novissime vero per conflagrationem ac incinerationem suburbiorum ipsius civitatis et praedictarum villarum ad eandem, ut praefertur, spectantium per walachos moldauienses factam atque patratam, quam experientia teste nos ipsi (dum in eorum medio fuimus constituti) palam agnovimus, ut igitur huiusmodi suburbia villaeque desolatae reformari et in pristinum prioremque statum reduci possent, universos cives et inhabitatores praedictae civitatis Brassoviensis ac praetactarum possessionum et villarum ejusdem scilicet civitatis pertinentiarum ab omni et quavis taxarum extraordinariarum nomine regiae Majestatis domini nostri clementissimi, qualitercunque imponendarum ac exigendarum solucione infra spacium trium annorum integrorum, a data praesentium conputandorum, aucthoritate et in persona suae majestatis, qua fungimur, benigne duximus eximendos, libertandosque et supportandos, prout eximimus libertamusque et supportamus praesentium per vigorem: Quo circa vobis universis factoribus nostris aliisque dicatoribus et exactoribus contributionum taxarumque regiarum praesentes visuris injungimus ac in persona suae Majestatis firmiter committimus, ut a modo deinceps tempus infra praemissum praefatos cives ac inhabitatores praescriptae civitatis Brassoviensis praedictarumque possessionum et villarum ad eandem civitatem pertinentium aliqua taxa seu contributione extraordinaria onerare grauareque aut ipsos propter non solutionem ejusdem in personis vel rebus eorum impedire turbareque aut damnificare praesumatis nec sitis ausi modo aliquali, praesentibus perlectis exhibenti semper restitutis.

Datum in castris nostris prope villam Sarkan positis atque metatis, secundo die festi sacratissimi corporis Christi anno ejusdem millesimo quingentesimo tricestimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

In dorso von späterer Hand: Litterae Ludovici Gritti exemptionales ad triennium propter Moldauicam exustionem, Datum 1532. — Super libertate trium annorum.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

Nr. 7.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Debreczin, 28. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. prudentibus et circumspectis judici et juratis civibus civitatis Brassoviensis salutem. Sciatis hominem quendam in sede Sepsij commorantem famulum utputa nobilis Joannis Literati familiaris ac scribae spectabilis ac magnifici domini Stephani de Werbewcz summi et secretarii regiae Majestatis domini nostri clementissimi cancellarii etc. cum uno equo et aliis quamplurimis rebus triginta duos florenos in toto valentibus furtim se de Waradino ad propria in festo beati Ladislai regis et confessoris divertisse, quem apud vos ad nonnullorum bonorum et honestorum[1] virorum fidelium[2] ipse notarius domini cancellarii conduxerat. Rogo igitur vos et nihilominus in persona ac auctoritate suae majestatis, qua fungimur, vobis injungimus, quatenus acceptis statim praesentibus praefatum malefactorem in medio vestri perquirere inventumque et repertum captivare, res vero omnino apud se repertas eidem homini domini cancellarii effective persolvere contentumque reddere [et ad] extremum illum patibulo affigere debeatis. Quod si casu ipsum illic constitutum minime in[veni]etis et de praemissis dampnis eidem illatis fidejussores nullam curam ac advertenciam adhi[be]re agnoveritis, extunc tales omnes quos idem homo domini cancellarii singillatim nominandos dicet, tam in personis quam etiam rebus eorum arestare et detinere, in arestoque tam diu, quousque eidem satisfactum quoad plenum fuerit tenere et conservare teneamini. Secus ne feceritis.

Datum ex castris nostris prope Debreczen positis in crastino festi beati Ladislai regis et confessoris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

[1] Or. honestum.

[2] Hinter ‚fidelium' scheint ein von ‚ad' abhängiges Substantivum, vielleicht ‚commendationem' ausgeblieben zu sein!

Nr. 8.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Thome de Nadasd consiliario Regie Maiestatis amico nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis sincere dilecte salutem. Sunt iam aliquot dies, quod venimus Budam et vehementer miramur, quod nunquam hactenus voluistis ad nos venire, quum a nobis fueritis sepius requisiti et vocati; libenter vellemus intelligere causas istius diuturne contumacie, itaque quid in animo habetis, significate nobis, veniendum ne sit huc vobis an non et si venire decreveritis, ad quotum diem exspectandus est adventus vester. Certe oportebat vos hic iam pridem adesse, ut negociis Regie Maiestatis et nostris tempestive consuleretur.

Datum Bude feria quinta proxima post octavam visitationis beate virginis 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel stark beschädigt.

Nr. 9.

L. Gritti an Simon de Erdöd, Bischof von Agram. Ofen, 16. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Reverendissimo domino Simoni episcopo ecclesie Zagrabiensis etc. amico nobis honorando.

Reverendissime domine amice nobis honorande salutem.

Iam decem dies sunt, quod venimus Budam arbitrabamurque, ut ad hoc tempus veniret V^a^ R^a^ D^o^ [1] vocata per litteras Sacre Regie Maiestatis domini nostri clementissimi, ut una occureret potentissimo ac invictissimo Cesari simul cum Sua Regia Maiestate ceterisque prelatis et baronibus. Sed V^a^ R^a^ D^o^ non videtur velle obtemperare mandatis Sue Regie Maiestatis, ut facile est intelligere ex litteris V^e^ R^e^ D^onis^ ad Regiam Maiestatem datis. Est autem necesse, ut nos admoveamus Cesaream Maiestatem ac declaremus Sue Maiestati Cesaree, qui fideles inobedientesve sint Regie Maiestati ac

[1] V^a^ R^a^ D^o^ = vestra reverendissima dominatio.

regno eius, quare animum etiam vestrum adversus suum principem explicabimus; postea sciet Sua Cesarea Maiestas, quid sit factura. Volumus de his V^{am} R^{am} D^{onem} facere cerciorem, ut si perstiteritis in isto vestro proposito non gerendi morem voluntati Regie Maiestatis atque idcirco aliquid detrimenti acceperitis, in neminem alium culpam conferre debeatis nisi in vosmet ipsos. Adhuc est tempestivum declarare vestram fidem et obedienciam erga Regiam Maiestatem. Si nunc demum parebitis iussis Regie Maiestatis, omnis suspicio preteritorum oblitterabitur. Sin autem presentem hanc et brevem occasionem pretermiseritis, frustra aliam queretis. Admonuimus V^{am} R^{am} D^{onem} de his, que putavimus maxime honoris, dignitatis ac salutis eius interesse cuius semper favimus commodis et ornamentis.

Datum Bude feria tercia proxima post festum beate Margarethe virginis et martiris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fehlt.

Nr. 10.

L. Gritti an den Rath von Bistritz. Ofen, 5. August 1532.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudentibus et circumspectis iudici et iuratis civibus civitatis Bistriciensis nobis sincere dilectis.

Prudentes ad circumspecti nobis dilecti. Necessitas ipsa coegit nos, ut non solum a vobis, verum etiam ab aliis subditis regiae Maiestatis domini nostri clementissimi pro praesenti nostra expeditione aliquam pecuniae summam ac equos curriferos erogemus. Ideo misimus ad vos hunc egregium Vitum Horwath aulicum regiae maiestatis domini nostri clementissimi praesentium scilicet exhibitorem, ut a vobis nomine nostro mille florenos[1] et certos equos curriferos sub spe certae restitutionis petat. Quare vobis harum serie mandamus firmiter, quatenus acceptis praesentibus illos mille florenos ac equos curriferos quam primum de medio vestrum disponere et ordinare illosque ad manus dicti Viti Horwath dare et assignare debeatis. Ut autem de restitutione illorum mille florenorum

[1] An Stelle dieser zwei Wörter ist ursprünglich etwas Anderes gestanden, aber ausradirt worden, und dann vom Schreiber des Ganzen ‚mille florenos' hingesetzt worden.

certi sitis, assecuramus vos mediantibus praesentibus literis nostris, quod scilicet illos rehabebitis et si per vos in hac re aliqua difficultas comittetur, ceteri quoque a vobis exemplum capientes in ipsis pecuniis mutuandis ne forte difficiles se praestabunt, quod nemini nisi vobis imputare poterimus. Secus igitur nullo modo facturi.

Datum Budae in festo beatissimae virginis Mariae de Nivis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, $^1/_2$ Bogen; stark beräuchert und am unteren (textfreien) Rande beschädigt. Siegel war in rothes Wachs aufgedrückt, ist aber bis auf geringe Spuren ganz abgesprungen.

Nr. 11.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 19. August 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Th[o]me Nadasdy consiliario regio a[mico] nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis honorande salutem. Misit Regia Maiestas dominus noster clementissimus hunc fidelem suum reverendissimum dominum Stephanum Brodarics episcopum Sirmiensem consiliarium Sue Maiestatis cum plena authoritate et informacione ad M^{cam} D^{onem} V^{am},[1] cuius medio etiam nos eidem M^{cae} D^{oni} V^{rae} nonnulla intimavimus referenda, quare rogamus M^{cam} D^{onem} V^{ram}, ut dictis et relatibus prefati domini episcopi indubiam velit prestare fidem tamquam nobis coram loquentis; ea enim dicturus est, que ex animi nostri sentencia accepit. Eandem bene valere optamus.

Datum in castris nostris sub Strigonio metatis feria secunda proxima post festum assumpcionis beatissime virginis Marie anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Griti regni
Ungarie gubernator m. p.

Or. Papier. Siegel, theilweise beschädigt: Wappen mit Umschrift: [Lu]do. Gritti. [Gu]b[ern]. [regni] Hungarie. (Rothes Wachs).

[1] Magnificam Dominationem Vestram.

Nr. 12.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 31. August 1532.

Rückseite: Magnifico domino Thome Nadasdino et sincere nobis dilecto.

Magnifice domine sincere nobis dilecte salutem. Intelleximus ea que nobis nuntiavistis per egregium fratrem vestrum Stephanum Czani et ipse referet vobis, que nos ad ea respondimus. Plura etiam nuntiavimus vobis per excellentissimum dominum Sirmiensem, quem regia Maiestas dominus noster clementissimus ad istas partes oratorem misit. Recordamini autem volumus, quod vos neminem meliorem amicum in Hungaria haveritis.

Datum in castris ad Strigonium sabbato proximo post decollationem Ioannis baptiste 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fast ganz zerstört (rothes Wachs).

Nr. 12a.

L. Gritti an den Rath von Kremnitz und Schemnitz. Lager bei Gran, 5. September 1532.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 99).

Adresse: Prudentibus ac circumspectis iudici et iuratis civibus ceterisque montanistis in civitatibus Sembniciensi[1] Kremniciensique constitutis nobis syncere dilectis.

Ludovicus Gritti comes perpetuus terre Maromorosiensis et gubernator ac capitaneus generalis regni Hungarie summus thesaurarius regie Maiestatis etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Committimus vobis per presentes firmissime, detis ad manus magnifici domini Nicolai Kozka vel homini eius, qui cum presentibus litteris ad vos venerit, de presenti contribucione, quam regnum sua sponte obtulit nobis ad defensionem Hungarie, sine mora aut difficultate florenos quingentos et caveatis, ne secus feceritis, reperimini enim in maximo dampno. Presentes vero literas pro vestra expedicione reservetis.

[1] Or. Sebniciensi.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Datum in castris nostris ad Strigonium quinto die mensis septembris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Rothes Wachssiegel, ziemlich deutlich und leidlich erhalten.

Nr. 13.

L. Gritti an die ungarischen Bergstädte. Ofen, 20. Februar 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)
Beilage zu Nr. 8.

Ludovicus Gritti comes gubernator ac capitaneus generalis regni Hungariae summus Regie Maiestatis thesaurarius etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Volumus et vobis harum serie mandamus firmiter, ut mox acceptis presentibus mittatis aliquot concives vestros cum plena facultate ex medio vestri ad nos, quoniam habemus de quibusdam necessariis huius regni negotiis tractare et concludere; secus igitur nullomodo feceritis.

Datum Bude vigesimo die mensis Februarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo et tertio.

Ludovicus Gritti, Ungariae gubernator etc.

[Prudentibus ac circumspectis iudicibus et iuratis civibus civitatum montanarum Cremnisiensis[1] nobis dilectis.]

Gleichzeitige Copie. Papier.

Nr. 14.

Die kaiserlichen Commissäre an König Ferdinand I. Pressburg, 4. März 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)

Rückseite: Sacratissime Regie Maiestati domino nostro clementissimo.

Sacratissime rex domine clementissime. Post serviciorum nostrorum humillimam commendationem. Quo in statu sit civitas Cibiniensis in Transsilvania, Maiestas Vestra ex litteris ipsorum civium cognoscet.

[1] Hier sind in der Abschrift offenbar ein oder zwei Namen (Sempniciensis, Bistriciensis) ausgelassen worden. Vgl. Nr. 2 a. 12 a.

Intelliget etiam ex exemplis litterarum Ioannis et Gritti, quid illi mandent civitatibus montanis et quid civitates querantur. Cibinienses per litteras ad constanciam cohortati sumus, pollicentes fore ut Maiestas Vestra eos defendat. Civitatibus vero montanis commisimus, ne quid Iohanni aut Gritti obediant, sed, si urgere illi non destiterint et nuncios ad ipsos miserint, renuncient se semper fuisse sub potestate Maiestatis Vestre et non posse ipsis obtemperare neque ipsis licere, ut sub hiis indubiis eos ad id cogere velint. Nos quidem de hac re agemus cum commissariis Ioannis. Quid efficere possimus, viderimus. Maiestas Vestra consulat fidelium subditorum suorum incolumitati ac defensioni quam deus optimus maximus servet felicissimam.

Posoni, quarta Marcii 1533.

Eiusdem sacratissime Maiestatis Vestre fideles servitores

Commissarii Posonii constituti.

Or. Papier.
12 Siegel; 10 davon ganz gut erhalten, 2 etwas beschädigt.

Nr. 15.

Bestellbrief L. Gritti's für Isidor Czeglédi. Constantinopel, 29. Juni 1533.

(Venedig, Archivio di Stato, Consiglio di X.)

Ludovicus Gritti perpetuus comes terre Maromorosiensis Regni Ungarie gubernator capitaneus generalis ac summus thesaurarius Regiae Majestatis etc. magnificis Nicolao Prinio,[1] Christoforo et Volgango de Brigna, Stephano Ferandi filio de Modrusa et filiis condam domini Michaelis Comitis et aliis omnibus dominis et baronibus ac etiam egregiis in regno Croatię constitutis et commorantibus salutem et favorem.

Mittimus ad istas partes hunc magnificum dominum Isidorum de Zigledo specialem nostrum familiarem pro quibusdam nostris negotiis ad regnum Ungarie pertinentibus conficiendis et existimamus etiam esse vobis perspectum, quem admodum et animum et studium ad[hibemus], ut Ungaria veram pacem et quietem adipiscatur. Quapropter hortamur vestras dominationes, ut dictum dominum Isidorum qui venerit ad vos comiter recipiatis eumque in negotiis suis pro viribus adjuvetis. Alia ipse coram [vobis] referet, cui omnia que vobis nostro nomine dicet, eque credetis ac si

[1] Perényi.

nos ipsi adessemus, ea vero que pro viribus vestris eidem nostro servitori prestabitis, per omnem occasionem vobis cumulate referemus.

Datum Constantinopoli die 29 junii 1533.

Ludovicus Gritti Regni
Hungarie Gubernator.

Abschrift, von dem Baylo Pietro Zen am 24. Juli 1533 nach Venedig abgesendet.

Nr. 16.[1]

König Ferdinand I. an L. Gritti. Wien, 5. October 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Turcica 1533.)

Rückseite: Spectabili et excellentissimo Aloisio Gritti syncere nobis dilecto.

Ferdinandus divina favente clementia Romanorum Ungarie Bohemie etc. etc. rex, infans hispaniarum archidux austrie etc.

Spectabilis et excellentissimi syncere dilecte! Literas,[2] quas ad nos dedistis, ab oratoribus nostris novissime ad imperatorem Turcorum patrem nostrum charissimum destinatis et ad nos modo reversis accepimus et legimus, ex quibus simul et eorum relatione abunde cognovimus bonam et magnam oblationem vestram ore vestro proprio penes eosdem oratores erga nos factam, quam benigno pariter et grato animo a vobis suscipimus. Nobis subinde pollicentes et singulariter confidentes, ut quoniam vos omnem operam[3] dare velle et cupere scribitis in omnibus iis procurandis adiuvandis et promovendis, quae ad commune benefitium et pacem bonam ac quietem et tranquillitatem reipublicae Christianae cedere et pertinere videantur, atque etiam in bona et mutua intelligentia nobiscum constituenda caeterisque in vestro ad nos adventu ad bonum et commodum illorum omnium dirigendis et perficiendis, eundem imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum seniorem vobis plenam super omnibus illis potestatem pariter et mandatum daturos et vos huic oblationi vestrae tam offitiosae haud dubie satisfacturos pacique praesenti debitam et exspectatam a nobis executionem apposituros vosque in aliis etiam pro rerum nostrarum utilitate erga nos bene exhibituros. Qua sane ratione nobis adventus ille vester et gratus et acceptus est ac multo etiam, cum veneritis, gratior futurus. Quanto enim celerius et tempestivius adveneritis, tanto praesenti negotio utilius et commodius

[1] Gedruckt in Collection des Voyages des Souverains de Pays-Bas III, 468, jedoch nicht fehlerlos; hier wegen seiner Wichtigkeit wieder abgedruckt.

[2] L. Gritti an König Ferdinand I., 15. Juli 1533. Gévay II, 1533, 140/141.

[3] ‚operam‘ flüchtig nachgetragen.

nobisque gratius erit. Quare vos ad diem primam mensis Ianuarii anni proximi venturi millesimi quingentesimi tricesimi quarti in hac civitate nostra Vienna, ubi ad tale tempus nos quoque erimus, omnino exspectabimus. Commisimus autem servitori nostro Vespasiano de Sara nunc a nobis ad praedictum imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraïmum Bassam fratrem nostrum misso et destinato et cum quo eidem imperatori significavimus, nos omnia ea, quae oratores nostri de pace egerunt et concluserunt, tenere et efficaciter adimplere velle, ut iuxta voluntatem et beneplacitum vestrum vel vos, donec proficisci et ad has partes ire volueritis, exspectet vobiscum ad nos rediturus, vel si hoc non esset vobis opportunum, vos praecedat et ad nos redeat, cui ad requisitionem suam superinde respondebitis. Vos nihilominus singulari studio et affectu rogantes, ut, si res nostras apud praenominatum Turcorum imperatorem patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum ad nos deferri contingat, easdem et totum id, quod ad plenum et bonum pacis huius effectum et stabilimentum facere et conducere posse cognoveritis, fideliter et ex animo adiuvare et promovere vosque in eisdem iuxta factam a vobis oblationem ita erga nos exhibere velitis, uti in vos confidimus. Quo facto nos mutuo habebitis erga vos minime immemores aut ingratos benefitii recepti compensatores, verum certo vobis persuadere poteritis et debebitis, nos id, quod sic in nos contuleritis, vicissim erga vos in omnibus iis, quae ad laudem, honorem et commodum vestrum et amplificationem status vestri deservire videbuntur, omni gratia et offitio promoturos, quod vobis quoque significare volebamus.

Datum in praefata civitate nostra Vienna die quinta mensis octobris. Anno domini MDXXXIII, regnorum nostrorum Romani tertio, aliorum vero septimo.[1]

Ferdinandus.

Or. Papier.
Ohne Siegel.

Nr. 16 a.

König Ferdinand I. an L. Gritti. Prag, 13. Februar 1534.

(Brüssel, Archives générales du Royaume.)

Aloysio Gritti Ferdinandus etc.

Illustrissime et generose, syncere dilecte. Misimus in presentiarum ad serenissimum et potentissimum principem dominum Soleymanum impera-

[1] Das ‚patrem nostrum' nach ‚imperatorem Turcorum (charissimum)' und das ‚fratrem nostrum (seniorem)' nach ‚Ibraimum Bassam' ist überall in die Schrift hineincorrigirt.

torem Turcorum Asiae et Gretiae etc. patrem nostrum charissimum spectabiles fideles nobis dilectos Hieronymum de Sara, capitaneum nostrum in Sancto Vito terre fluminis nemorumque nostrorum in Istria, Foro Julio et Carsia prefectum ac Cornelium Duplicium Scepperum, consiliarios et oratores nostros ad agendum aliqua cum Magnitudine sua de rebus nostris, prout ab eis vel eorum altero presentium ostensore cognoscetis, vos ideo plurimum hortantes et rogantes, ut, sive presens sit sive absit in curia Cęsarea illustrissimus dominus Ibrahimus Bassa, supremus suae Magnitudinis consiliarius et mandatarius etc., vos quoque non solum oratores audire eisque vel eorum alteri fidem indubiam in iis adhibere, verum etiam ex offitiosa et benigna oblatione vestra et affectione in nos singulari, quam iidem oratores nostri nuper ad nos reversi nobis declararunt, pro nostra in vos quoque benevolentia non modica, presentes res nostras ita apud Cesarem antedictum, patrem nostrum charissimum, promovere et commendatas habere velitis, sicut in vos plane confidimus. Quod erga vos omni occasione oblata non solum benigne verum et accumulate promereri et compensare volumus, adeo quae vos omnis opere bone et diligentie pro nobis impense nullo unquam evo pigere aut pęnitere debeat.

Datum Pragae, 13. Februarii 1534.

Cop. Papier.

Nr. 17.

Franz I. an L. Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Illustrissimo domino d. Aloysio Gritti Regni Hungarię gubernatori etc. amico nostro charissimo.

Franciscus dei gratia Francorum Rex.

Reverendissimo domino Stephano Broderico episcopo Quinqueecclesiarum, regis Hungarię cancellario ac consiliario optimo[1] comperta mihi ea authoritate et gratia, qua apud Iohannem Hungarię regem, amicum mihi maximum, affinem et confoederatum plurimum vales, singulari item prudentia et dexteritate, qua in hunc diem in rerum omnium procuratione et regni eius administratione usus es, postremo officiis quibus hactenus erga eum commendari meruisti et quemadmodum intelligo, continenter

[1] Vor dem ‚reverendissimo' ist wohl ein a weggeblieben.

magis ac magis commendari mereris, idque non modo ad utilitatem et quietem eius regnique Hungarici, sed et omnis universim christianę Reipublicę, lubens feci, ut tecum pro eo congratularer peteremque abs te atque adeo rogarem, ut in hac tam honesta tamquam laudabili voluntate ac proposito tibi perseverandum esse duceres, quem admodum tibi enucleatius[1] aperire poterit Andreas hic Cursinus, quo cum prolixe accurateque de his communicavi.[2] Itaque fore spero et de viri fidelitate tantum mihi polliceor ut affirmem[3] eum cuncta tibi fide summa ac diligentia relaturum. Reverendissime domine, optimus et maximus te incolumem servet.

Datum apud fontem Blavium die xxiiij^to^ mensis augusti anno domini M°. D. trigesimo quarto.

Francoys.
Breton m. p.

Or. Pergament.
Siegel unversehrt.

Nr. 18.

L. Gritti an Th. Zewch, Richter von Bistritz. Lager bei Kronstadt, 7. August 1534.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudenti ac circumspecto Thomae Zewch judici civitatis Bystriciensis nobis dilecto.

Prudens ac circumspecte nobis dilecte salutem. Concessimus tibi, ut cum omni securitate possis venire ad nos. Itaque volumus et tibi harum serie mandamus firmiter, ut sine ulla excusatione difficultateque aliquali ad nos accedere debeas, quantum citius poteris,[4] ubicunque tunc deo duce constituemur. Secus ne feceris.

Datum ex castris nostris ad Brassouiam septimo die Augusti, anno domini 1534.

Ludouicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, $^1/_2$ Bogen.
Grösseres königl. Siegel.

[1] -uclea- auf Rasur.

[2] Dieser Bericht, sechs enggeschriebene Seiten in italienischer Sprache, ebenfalls im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive. Vgl. S. 70, Anm. 1.

[3] Or. affirmen.

[4] Die unterstrichenen drei Wörter sind von Gritti selbst auf dem Rande nachgetragen und deren Stellung im Text mit einem rechts unter ‚debeas' stehenden /\ bezeichnet.

Nr. 19.

Peter Aretin an L. Gritti. Venedig, 14. September 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Al felicissimo et glorioso signor il signor Luigi Gritti, mio padrone e benefattore.

Magno et magnanimo signor mio.

La credenza, che io havea, che messer Marco, servo dei tuoi schiavi et mio compare, stesse più a partirsi di qui, che non ha fatto, è cagione, che io per lui non ho mandato alla illustrissima signoria Tua i sette salmi di David, che io le ho dedicati et esposti, ma tosto che saranno stampati, che fia presto, a quella gli mandarò. Ne ti creder, signore, di vedere teologia fratesca ne dottrina pretesca, ma preghi et orationi, qual si convengano a dio et qual si apartengano a te, che per divino volere sei asceso nella gratia di Cesare Imperadore ottomano, në senza quale vali et vieni per coteste parti, alle quali sei et speranza et sostegno.

Certamente Messer Marco indugiava qualche giorno più acomparire dinanzi al reale conspetto tuo, dal quale riceve quella beatitudine, che ricevano le anime beate di quello del mirabile Iddio. Se non fussero stati gli asassinamenti che gli ha fatti la invidia di alcuni maligni i quali con ingiuria del nome tuo, al quale si doveria inchinare tutta Christianità, lo hanno perseguitato con la perfidia, che perseguiti tu l' avaritia et l' ignorantia et perchè io che hormai mangio il pane, che mi da la valorosa liberalità tua, sono obligato a metter la vertù et la vita per lo honor di tua signoria, ti dico, che cacci dalla faccia tua quelli sfacciati temerari, che ti sogliono venire inanzi, nè si vergognono i ribaldi di cercar vituperio nei servi tuoi, con toccar te che gli hai fatti di furfanti diventar signori, benchè la richezza che essi hanno fatta con la ombra del favor tuo se gli confa come allo asino il sonar la cetera. io sono huomo verace et ti parlo il vero et ti dico, che i ghiottoni becchi et infami meritano di essere calpestati da i piedi delle carette tue insieme con le gioie che ti portano adarci vendere col dolersi poi il grandissimo guadagno di essere stati sforzati da te, onde chi non è capace della bontade tua, incambio di ladarti, ti biasima et perciò alta et ingrandisce coloro che ti predicano et ti celebrano come un Dio et di questi tali è uno Marco e credalo la tua signoria a me, che son povero, perchè io sono executor del vero et chi nol crede, nè domandi il mondo, non pure prencipi christiani; et alla signoria tua mi inchino sinceramente.

Di.Vinezia, xiiij di Settembre 1534.

Di tua magna et magnanima signoria

obligatissimo servo Pietro Aretino m. p.

NACHTRAG

(s. S. 48, A. 4).

Nach den Ausführungen V. Bunyitay's in ‚A váradi püspökség története' (Grosswardein 1884, III, 197—198) ist die Angabe Szerémi's, welcher auch ich folgte, dass nämlich die beiden Árthándy's am 25. Jänner 1533 hingerichtet worden wären, falsch und widerlegt sich — von anderen Beweisgründen abgesehen — am schlagendsten dadurch, dass Zápolya in einer Urkunde vom 25. Februar 1531 ausdrücklich von ‚condam Paulo et Blasio' (Árthándy) spricht. Darnach wäre die Hinrichtung in die Zeit zwischen 10. Jänner — ungefähr von diesem Tage ist das in lateinischer Uebersetzung erhaltene, ursprünglich ungarische Testament Blasius Árthándy's datirt (circa festum b. Pauli primi eremitae 1531) — und 25. Februar 1531 zu setzen; möglicherweise ist das Tagesdatum bei Szerémi (25. Jänner) richtig; das Jahr 1531 gibt richtig Verancsics (34) an.

Für diese Mittheilung schulde ich Herrn A. Veress warmen Dank.

Eintheilung und Inhaltsangabe.

Seite

Vorbemerkung . 3

Capitel I. Jugend und Emporkommen 7

Capitel II. Gritti als Mittelsperson in Constantinopel . . . 13

§. 1. Die Sendung Hieronymus Laski's 13

§. 2. Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte . . 16

Capitel III. Rolle Ludovico Gritti's in Ungarn 20

§. 1. Erste Entwürfe. Das Jahr 1529 20

§. 2. Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I. 24

§. 3. Neue Stellung in Constantinopel und weitere Pläne einer Besitzergreifung von Ungarn 31

§. 4. Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleiman's (1532). Belagerung von Gran 38

§. 5. Die Willkürherrschaft in Ofen 47

§. 6. Die Verhandlungen in Constantinopel 51

I. Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik 51

II. Sinken des Einflusses Gritti's 58

Capitel IV. Ludovico Gritti's Ende 70

§. 1. Die Gewaltthat in Siebenbürgen und Tod Gritti's 70

§. 2. Das Nachspiel zum Tode Ludovico Gritti's 82

Anhang . 86

Nachtrag . 105

VERHAFTUNG

UND

GEFANGENSCHAFT

DES

LANDGRAFEN

PHILIPP VON HESSEN

1547—1550.

VON

DR. GUSTAV TURBA.

Vorwort.

Im Jahre 1894 habe ich einen Theil der Aufgabe, die ich mir in der vorliegenden Abhandlung gestellt habe, in einem Programmaufsatze schon behandelt. Ich versuchte damals die Frage zu lösen, ob die Verhaftung des Landgrafen Philipp von Hessen wirklich ein ‚listiger kaiserlicher Gewaltstreich‘ war. Hiebei kam mir besonders zustatten, dass ich im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv den authentischen Text mehrerer für diese Untersuchung entscheidenden Documente aufgefunden hatte. Es waren dies: die deutschen Artikel, die Karl V. auf Wunsch der Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moriz von Sachsen ausserhalb des Vertrages mit dem Landgrafen bewilligte, ferner zwei bisher nur in arg verstümmeltem Text bekannte Briefe des Bischofs Granvelle an die Königin-Witwe Maria, die Schwester des Kaisers, vom 20. und 21. Juni 1547, endlich des Bischofs Darstellung dieser Verhandlungen etwa aus dem folgenden Monate.

Nur durch Zufall bin ich dazu gelangt, dieselbe Frage neuerdings zu behandeln. Im vorigen Jahre fand ich nämlich auf der Wiener Hofbibliothek die Abschrift zweier bisher ganz unbekannten kaiserlichen Patente vom 12. Februar 1550, worin die Haft des Landgrafen auf fünfzehn Jahre, die des Sachsenherzogs Johann Friedrich des Aelteren aber auf Lebenszeit festgesetzt wurde. Die freundliche Unterstützung, die mir sowohl auf der genannten Bibliothek als auf dem Staatsarchive von allen Seiten zutheil wurde, wofür ich hiemit meinen besten Dank ausspreche, bot mir dann Gelegenheit, die Verhaftung und Haft des Landgrafen auf Grund vermehrter Quellen und ohne die Rücksichten zu behandeln, die bei einem Programm-

aufsatz für die Darstellung geboten sind. Manches in meiner früheren Arbeit musste darum auf Grund besserer Kenntniss geändert werden; dies gilt besonders für alle die Aussöhnungsversuche des Landgrafen bis Ende Mai 1547.

1. Vergebliche Aussöhnungsversuche.

Bevor sich das Heer des schmalkaldischen Bundes am 22. November 1546 bei Giengen trennte und dessen geächtete Führer Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen den Heimzug antraten, versuchte der Landgraf Stillstand oder Frieden zu erlangen. Wenn er aber hoffte, versöhnliches Entgegenkommen oder Vertrauen zu finden, so täuschte er sich; denn der Kaiser verlangte, damals zum ersten Male, dass sich beide Fürsten auf Gnade und Ungnade ergeben müssten.[1]

Ende März[2] 1546 hatten der Kaiser und sein Kanzler Nicolaus Perrenot, Herr von Granvelle, in Speier mit dem Landgrafen persönlich verhandelt. Schon damals wurden sie mit Unmuth gegen ihn erfüllt und fanden sein Betragen anmassend und ‚wie immer verwegen'.[3] Wie hätte der Kaiser die schweren Beleidigungen so rasch vergessen können, die er dann von den Geächteten erfahren hatte! Am 13. August war in sein Lager

[1] Vgl. Turba, Zur Verhaftung des Landgrafen Philipp (Programm der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens, 1894), p. 5, Anm. 1.

[2] Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1873), III, p. IX, 1 f.; Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1892), II, 456, Anm. 1.

[3] ‚A tout ce, Madame, que j'ay peu comprendre des parolles du lantgrave, je voy peu d'apparence de faire grant fruict en la prouchaine diete et Dieu doint [für donne] qu'il en succede mieulx. Ledit lantgrave se demonstre aussi audacieux, comme il a este tousiours, combien que a ce que j'entendz . . .' (In Chiffren; das Folgende siehe unten p. 111, Anm. 5). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 56 P). In den Commentaires de Charles-Quint (par Kervyn de Lettenhove, Paris et Bruxelles 1862) heisst es: ‚Il montra une si grande insolence, que Sa Majesté le congédia en peu de paroles' (p. 117). Vgl. Druffel, III, p. 17 f.

bei Ingolstadt ein hessischer Page gekommen, der einen Absagebrief trug;[1] wiederholt hatten sie ihm den Kaisertitel versagt und ihn ‚Karl von Gent' genannt.[2] Was erst am 20. Juni 1547 vom Kaiserhofe aus berichtet ward, galt von dem Landgrafen schon damals: er war gründlich verhasst.[3]

Nicht nur aus Unversöhnlichkeit, auch aus Misstrauen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Diesem gab der Kanzler Granvelle in einem vertraulichen Gespräche starken Ausdruck: er nannte den Landgrafen einen Schelm, vor dem man bei Verhandlungen wohl auf der Hut sein müsse.[4]

Der Landgraf suchte nun seine Absicht auf anderem Wege zu erreichen. Er war noch auf dem Heimzuge begriffen, als er seinen Schwiegersohn, den Herzog Moriz, um Vermittlung ersuchte. Der Herzog war mit Agnes, einer Tochter des Landgrafen aus dessen erster Ehe, vermählt. Zwar war das Verhältniss zwischen beiden Fürsten vor dem Kriege getrübt, weil der in öffentlicher Bigamie lebende Landgraf die Kinder seiner Nebenfrau Margaretha von der Saal denen seiner rechtmässigen Gemahlin Christine von Sachsen auch bezüglich ihres Erbtheiles gleich halten wollte.[5] Aber der Herzog hatte sich bei den Regensburger Bundesverabredungen mit den habsburgischen Brüdern ausdrücklich vorbehalten, dass er nie gegen seinen Schwiegervater gebraucht werde.[6]

[1] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1889), I, 632.$_{203}$; Druffel, I, p. 15.

[2] Venetianische Depeschen, II, 1892, 64.$_{26}$, 67.$_{27}$, 243.$_{105}$.

[3] ‚Questo è ben chiaro che da ciascuno di questa corte è tanto odiato esso lanthgravio quanto possibil sia.' Venetianische Depeschen (im Folgenden immer V. D. abgekürzt), II, 290.$_{125}$.

[4] ‚Bisogna veder molto bene come si negocia con questo versipelle', per dire la sua formal parola; ‚io starò espettando veder quello che 'l farà, perchè non credo così facilmente a quello che 'l dice.' Mocenigo, 20. November 1546. V. D., II, 101.$_{43}$.

[5] ‚A ce que j'entendz, le Duc Mauris est tres mescontent de ce que ledit lantgrave tient sa seconde femme publicquement et qu'elle gouverne les affaires au grant desestime et rebouttement de la premiere femme, mere de celle dudit Mauris, et si veult partaiger les enffans de la seconde femme avec ceulx de la premiere, voyre [affirmativ und steigernd; vgl. Littré, Dictionnaire] et les avantaiger' (in Chiffren mit gleichzeitiger Auflösung). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546; vgl. oben p. 110, Anm. 3.

[6] Ranke, Deutsche Geschichte (Leipzig 1873), VI, 209.

Als der Landgraf mit dem Schwiegersohne in Leipzig zusammenkommen wollte, benachrichtigte dieser sofort König Ferdinand von solchem Wunsche und sagte seine baldige Ankunft in Prag an.[1] Der Herzog traf dort wirklich am 14. December 1546 mit einigen Räthen ein und besprach sich mit König Ferdinand über die Vertheidigung gegen den heimgekehrten geächteten Kurfürsten. Gleichzeitig bat er den König, die Aussöhnung des Landgrafen mit dem Kaiser zu vermitteln.

Der König erinnerte daran, wie schwer der Landgraf den Kaiser durch Worte und Thaten beleidigt habe, daher möge der Herzog wohl überlegen, ob er mit einem Manne, der in der Acht des Reiches stehe, zusammenkommen dürfe, und dann thun, was ihm das Beste scheine.[2] Schon damals aber machte er darauf aufmerksam und wiederholte dies am 12. Januar 1547 schriftlich, dass der Kaiser Ergebung auf Gnade und Ungnade fordern werde.[3]

Dies theilte nun Herzog Moriz zwei hessischen Gesandten mit, die inzwischen in Torgau angekommen waren, wo sie bis zum 21. December auf ihn hatten warten müssen. Hierauf wurden auf des Herzogs Geheiss und ohne besondere Vollmacht des Landgrafen zum ersten Male Aussöhnungsartikel verfasst, worin von Ergebung auf Gnade und Ungnade keine Rede war. Sie hatten zur Voraussetzung, dass der Landgraf für sich allein in Verhandlungen treten wolle. Da aber die hessischen Gesandten den Auftrag hatten, wenigstens Johann Friedrich von Sachsen in dieselben einzubeziehen, so überbrachte der

[1] Der König an den Kaiser, Prag, 9. December 1546. Der Brief des Herzogs Moriz traf am 7. December in Prag ein (Cod. 683.₂, Copialbuch, Wiener Staatsarchiv).

[2] ‚Pensase bjen consigo, si devia admjtir semejante honbre y que estava puesto nel vano del ymperio y tener platicas con el, y el contentamiento que Su Ma^t podria sentjr dello, y despues de bjen pensado y mirado hiziesse lo que mejor le p[ar]etiesse . . .‘ Unvollständiger spanischer Entwurf zu einer Instruction für Sigismund von Lodron's Mission an den Kaiser. (Wien, Staatsarchiv, Belgica, PA. 62.) Lodron war vor der Ankunft des Herzogs in Prag an diesen geschickt worden, ‚pour entretenir ledit Duc en sa bonne devotion et empescher les practiques dudit lantgrave‘. Der König an den Kaiser, 9. December 1546 (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch 683.₂).

[3] Issleib, Die Gefangennahme der Landgrafen (Neues Archiv für sächsische Geschichte, 1890, XI), 184, 187.

Vicekanzler Lersner, der am 2. Januar 1547 nach Leipzig zurückkehrte, keine bindende Zustimmung zu Sonderverhandlungen, sondern drang auf Gesammtverhandlung. An dieser Forderung hielt der Landgraf bis in den März fest,[1] wenn er auch im December und Januar mit dem geächteten Freunde Briefe wechselte, in denen Vorwürfe über die vergangene Kriegführung enthalten waren.[2]

Der Herzog lehnte es von allem Anfang an rundweg ab, sich auch für den geächteten ‚dicken' Vetter, wie er den Kurfürsten nannte, zu verwenden, und that dieses Wunsches weder in einem Briefe an den Kaiser, noch in einem anderen an den König Erwähnung. Nur sein Rath Carlowitz schrieb darüber an Dr. Jonas und an Hofmann, von denen der eine Vicekanzler, der andere geheimer Rath König Ferdinands war, fügte aber hinzu, die Bitte der Hessen sei abgeschlagen worden, worauf sie gebeten hätten, sich wenigstens für den Landgrafen zu verwenden.[3] Der Hass der feindlichen sächsischen Herzoge wird begreiflich, wenn man erfährt, dass Johann Friedrich in Moriz' Lande aufs Aergste hauste[4] und diesen nicht nur im Felde bedrängte, sondern auch von der Kanzel aus auf das Heftigste angreifen liess.[5] Auch der geächtete Kurfürst wollte nichts von Aussöhnung mit Moriz wissen. Sowohl des Landgrafen als des brandenburgischen Kurfürsten Bemühungen während dessen zehntägigen Aufenthaltes in Dresden blieben fruchtlos.[6] Ohne Grund besorgte König Ferdinand, dass es den Händeln und

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 182ff.

[2] Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Gotha 1645), I, 518; Rommel, Urkundenband zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen (Giessen 1830), 188f.

[3] ‚Ledit Duc Mauritz ny es lettres de [besser: a] V^{re} Ma^{te}' (für die unvorsichtige Oeffnung dieses Briefes bittet der König einige Zeilen früher um Entschuldigung) ‚ny les myennes [sic] ne fait aucune mention du lantgrave, mais bien escript le petit Karlowitz a mon conseillier Hoffman et vicechancellier Jonas que ledit lantgrave n'est comparu a Leipzig, mais bien qu'il y a eu mardy dernier [21 decembre] deux de son conseil' deren Werbung wie oben mitgetheilt wird. Der König an den Kaiser, Prag, 26. December 1546 (Copialbuch, 683.$_2$).

[4] Rommel, Urkundenband, 191.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 196, 200.

[6] Hortleder, I, 518; Rommel, Urkundenband, 172; Issleib, Die Gefangennahme, 188, Anm. 20.

Künsten (traffiques et finesses) des Landgrafen gelingen könnte, Herzog Moriz zu Verhandlungen mit dem geächteten Kurfürsten zu bewegen;[1] Solches, meinte er, könnte ihm wegen der grossen Sympathie der Böhmen für die Schmalkaldner — er glaubte sogar an ein Bündniss — verhängnissvoll werden.[2] Zudem war die Lage des Landgrafen nichts weniger als gut: er besass wenig Geld, erhielt solches weder aus Süddeutschland noch von den Hansestädten, ebensowenig hatte er von Frankreich und von England etwas zu hoffen, trotzdem man ihm viel versprochen hatte. ‚Stehen wir ganz hülflos und wissen kein Trost denn allein auf Gott,‘ schrieb er selbst am 14. Januar 1547.[3]

Inzwischen hatte Graf Sigismund von Lodron, ein Rath König Ferdinands, in Heilbronn dem Kaiser die Prager Besprechungen gemeldet. Kurz vor der Abreise aus Prag, am 18. December, war er beim Herzog Moriz gewesen,[4] am 8. Januar kehrte er vom Kaiser nach Prag zurück, um dann seine Reise zum Herzog fortzusetzen.[5] Infolge der absichtlich ungenauen Mittheilungen des Herzogs glaubte man am Kaiserhofe, dass es dem Landgrafen mit den Sonderverhandlungen wirklich ernst sei. In der verächtlichsten Weise sprach sich daher der Kanzler Granvelle am 3. Januar darüber aus.[6] Wir kennen zwar nicht die mündlichen Aufträge, die Lodron von König Ferdinand und von Herzog Moriz zu überbringen hatte, ebensowenig, was ein am Kaiserhofe weilender Secretär des Herzogs

[1] König Ferdinand an seinen Bruder, Prag, 29. December 1546 bei Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Bd. IX, 401.

[2] ‚Puisque ledit lantgrave a commance ceste negociation, je crains, Monseigneur, que avec icelle se pourroient traicter autres choses, en cas mesmes que ledit Duc Mauris se trouvoist habandonne et sans secours.‘ Darum bittet der König den Kaiser um Hilfe. Prag, 26. December 1546. Am 2. Januar schreibt er: ‚Je tiens mesdites villes et subgectz les plus affectionnez au party des protestans et que j'ay suspicion qu'ilz soient de leur confederation‘ (Copialbuch 683_2). Vgl. oben p. 112, Anm. 2.

[3] Auf Eberhards von der Thann kursächsische Werbung. Rommel, Urkundenband, 180, 194.

[4] Brief des Königs an den Kaiser, Prag, 18. December 1546 (Copialbuch, $683._2$).

[5] Brief König Ferdinands an den Kaiser vom 8. Januar 1547 (Copialbuch, $683._2$).

[6] ‚Vedete se'l è vigliacco?‘ Mocenigo, Heilbronn, 4. Januar 1547. V. D., II, $140._{61}$.

zur Antwort erhielt,[1] doch wissen wir, dass der Kaiser wieder Ergebung auf Gnade und Ungnade verlangte und die Auslieferung der hessischen Festungen zur Bedingung weiterer Verhandlung machte. Dies liess er am 25. November 1547 auf dem Reichstage wiederholen,[2] und dasselbe behauptet auch Bischof Anton Perrenot, Herr von Granvelle, der Sohn des Kanzlers, in seiner etwa im Juli verfassten ausführlicheren Darstellung dieser Verhandlungen.[3] Damit steht auch im Einklange, wenn König Ferdinand nach Lodron's Rückkehr dem Herzog schrieb,[4] der Kaiser werde den Geächteten kaum anders denn auf Gnade und Ungnade annehmen. Was die Uebergabe der Festungen betrifft, so war sie auch von dem Herzog Ulrich von Württemberg als Bürgschaft für den Vertrag, dessen baldigen Abschluss Lodron dem Könige und dem Herzog Moriz melden[5] konnte, verlangt worden.

Gerade deswegen drang nun Herzog Moriz in den Schwiegervater, seine Kriegsleute aus Kursachsen abzuberufen,

[1] Des Königs Brief vom 8. Januar erwähnt ihn. Der Bescheid des Kaisers fehlt auch in Dr. Obernburger's Entwurf zu einem Credenzschreiben an Herzog Moriz vom 3. Januar (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten, 1547, fasc. 11). Vgl. V. D., II, 140 $_{61}$, Anm. 2.

[2] ‚Als der Landtgraff nach dem flüchtigen Abzug vor Gienngen widerumb bey Irer Kay. Majestat . . . vmb Aussonung durch Hertzog Moritzen von Sachsen furpittlich zum fleissig- und embsigisten zu villen vnderschidlichen Zeiten vnd enden als zu Hailprun, Ulm, Nordlingen vnnd Eger auch vnderwegen in das Lanndt zu Sachsen angelangt, mit erbietung . . . so hat aber die kay. M^{t} solches durchaus abgeschlagen, mit Vermeldung, das Ir M^{t} sich auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir M^{t} vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person benuegig sein konndte, vnd also abermals anders nichts furgeschlagen dann das sich der Landtgraf frey zu Irer Maiestat willen ergeben, auch vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Maiestat hanndt stellen solte.‘ Der Text, besser bei Sastrow (Herkommen, Geburt etc., herausgegeben von Mohnike, Greifswald 1824, II, 546) als bei Hortleder (II, 923), ist auf Grund zweier authentischen Abschriften aus der Mainzer Kanzlei (Wiener Staatsarchiv, fasc. 15) unten im Anhange sichergestellt.

[3] Lanz, Correspondenz Karls V. (Leipzig 1845), II, 589 f.; vgl. hiezu die Textcorrecturen in meinem Programmaufsatze, p. 31.

[4] Issleib, Die Gefangennahme, 187, Anm. 18.

[5] V. D., II, 140.$_{161}$.

um Argwohn zu beseitigen.[1] Als dann der hessische Vicekanzler Heinrich Lersner zum dritten Male beim Herzog erschien (er blieb nun bis zur Entscheidung des Krieges bei ihm), wurden auf des Herzogs Geheiss in Chemnitz neue Aussöhnungsbedingungen entworfen. Der Herzog setzte hiebei durch, dass darein und in ein Begleitschreiben Lersner's an seinen Herrn nicht nur die Abberufung des hessischen Kriegsvolkes aus Kursachsen, sondern auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste gegen den geächteten Kurfürsten oder dessen Bundesverwandte aufgenommen wurden. Für andere Artikel bildete der Inhalt des württembergischen Vertrages das Muster. Es sollten nämlich angeboten werden: Fussfall, Abbitte, Anerkennung des Kaisers als rechtmässiger Obrigkeit, Verzicht auf jedes Bündniss, im äussersten Falle auch Uebergabe von Festungen. Eventuell sollten von den Söhnen des Landgrafen einer oder zwei als Geisel an den Hof geschickt und der Vertrag durch die hessischen Landstände ratificirt werden. Durch diese letzten Bürgschaften meinte also der Herzog den Kaiser zu bewegen, auf die unbedingte Ergebung des Landgrafen zu verzichten.[2]

Der Entwurf war kaum vollendet, als Graf Sigismund von Lodron am 2. Februar dem Herzog Vorbereitungen zum Zuge des Kaisers und des Königs gegen Sachsen meldete. Ohne noch die Meinung des Landgrafen darüber gehört zu haben, glaubte Herzog Moriz mittheilen zu sollen, dass sein Schwiegervater einige Festungen zur Bürgschaft des Vertrages übergeben werde. Damit wäre also der Bedingung entsprochen worden, an die der Kaiser weitere Verhandlungen geknüpft hatte. Dies wurde nun dem Kaiser mitgetheilt, wenn nicht früher, so etwa Mitte Februar durch Lodron und Boussu, die von König Ferdinand wegen der Kriegführung an ihn gesandt wurden.[3]

Der Landgraf wich aber jeder Vollmacht oder bindenden Erklärung bezüglich der Chemnitzer Artikel aus und bekämpfte

[1] Issleib, 188.

[2] Issleib, 190 f.

[3] Ihre Instruction vom 13. Februar (im Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, $683._2$) enthält nichts über die Aussöhnungsverhandlung. Vgl. des Kaisers Brief an seinen Bruder vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 539 f. und dessen Schreiben vom 10. März aus Dresden unten im Anhange.

besonders heftig die Vorschläge, welche Waffenhilfe gegen seinen Bundesgenossen und die Sicherstellung des Vertrages betrafen. Mit Recht betonte er, dass ihm der erste dieser Artikel allgemein den Vorwurf der Ehrlosigkeit zuzöge.[1] Bald ergab sich wieder eine günstige Gelegenheit zur Verhandlung.

Als nämlich König Ferdinand und Herzog Moriz in der Zeit vom 17. bis 20. Februar in Aussig mit einander unterhandelten, kam nicht blos die brandenburgische Kriegshilfe von 400 Reisigen und das Erzbisthum Magdeburg-Halberstadt, sondern auch die Aussöhnung der beiden geächteten Fürsten zur Sprache. Als aber Herzog Moriz daran erinnert wurde, dass er die Uebergabe der hessischen Festungen schon in Aussicht gestellt habe, musste er gestehen, dass der Landgraf erklärt habe, eher wolle er sich wie einen tollen Hund todtschlagen lassen, als Solches thun.[2] Der Herzog war sehr zufrieden, als König Ferdinand eine allgemein gehaltene Bitte des Kurfürsten Joachim um Verwendung für Johann Friedrich von Sachsen wie schon im Januar abschlug, weil dieser davon nichts wisse, keine Bedingungen gestellt worden seien, und weil der Kaiser keine darauf bezüglichen Weisungen ertheilt habe.[3]

Als dann die in Chemnitz entworfenen Bedingungen verändert wurden,[4] nahm Herzog Moriz darein wieder die Verpflichtung auf, den Kaiser bei keinem, gegen wen immer

[1] Issleib, 192 f.

[2] ‚Surquoy lui dis que cela estoit contraire a ce que le conte de Lodron m'avoit dit de sa part: que ledit lantgrave seroit content de bailler aulcunes places' [bei Bucholtz, IX, 410, folgt irrig: ‚fortes'] ‚pour ladite asseurance. Il me dit qu'il estoit bien vray qu'il en avoit tenu propoz audit conte de Lodron et quil le pensoit mener jusques a la, mais qu'il n'a este aucunement possible a ce l'induyre, disant ledit lantgrave par motz expres qu'il se laisseroit plustost assommer comme ung chien enraige que de le faire'. Der König an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547.

[3] Ebendas.

[4] Der deutsche Text bei Rommel (Urkundenband, 210 f.), dem auch Issleib folgte (p. 194), ist in des Landgrafen Erklärung darüber unvollständig erhalten. Es fehlen dort die Artikel 1, 4, 7, 8 und 9 ganz oder theilweise. Die Ergänzung des Textes wurde mir durch Auffindung der gleichzeitigen französischen Uebersetzung, sogar in drei Copien, ermöglicht (Wiener Staatsarchiv, Belgica A 53 P, ferner Copialbücher $682._2$ fol. 186 und $683._2$).

gerichteten Unternehmen, das über kurz oder lang stattfinden würde, weder heimlich noch öffentlich zu hindern, auf Befehl des Kaisers den König und Herzog Moriz unweigerlich zu unterstützen (Artikel 5) und Herzog Heinrich von Braunschweig sammt seinem Sohne Karl Victor freizulassen (Artikel 6). Ferner sollte der Landgraf zum Zeichen seiner aufrichtigen Unterwürfigkeit sechs Monate lang 8 Fähnlein Fusstruppen und 500 Reisige unterhalten und bezahlen [1] (Artikel 7), auf Befehl des Kaisers sofort die Unterthanen, die in fremden Diensten sein könnten,[2] unter Androhung von Güterconfiscation abberufen (Artikel 8) und als Caution die Versicherung dreier regierenden Fürsten und die seiner Landstände versprechen, die sich alle ‚verschreiben' sollten, ‚der Kays. Maj. beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde' (Artikel 9). Er sollte auch seinen Sohn als Geisel an den Kaiserhof senden (Artikel 9).[3] In anderen Theilen dieses Entwurfes sollte sich der Landgraf verpflichten, den Kaiser in Zukunft als seine wahre Obrigkeit anzuerkennen (Artikel 1),[4] persönlich vor ihm Abbitte zu leisten (Artikel 2), ferner das Reichskammergericht anzunehmen, zu dessen Erhaltung beizutragen (Artikel 3), alle Bündnisse gegen den Kaiser sofort aufzugeben, alle verpflichtenden Urkunden, die er darüber haben könnte, auszuliefern, ebenso, wenn ‚er mit der Königlichen[5] Majestät underthanen Bundnuss hette, dieselb Verschreibung der Königlichen Majestät' zuzustellen und zeitlebens kein neues Bündniss gegen den Kaiser und den König mehr zu schliessen oder ihren Feinden anzuhängen (Artikel 4). Die Uebergabe der Festungen wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

[1] ‚Puisqu'il n'est en sa puissance de compenser les fraiz que pourroient estre pretenduz pour sa cause, et pour demonstrer par effect sa vraye humilite envers sadite Ma[te] imperiale, il veult entretenir et souldoyer a sadite Ma[te] six mois de long huit enseignes de pietons et cinq cens chevaulx armez . . .'

[2] ‚qui pourroient estre au service d'autres'. Vgl. Rommel, Urkundenband, 215.

[3] ‚Envoyera aussi prestement l'ung de ses filz en la court de sadite M[te] , pour y demeurer, contre le quel en cas de nonobservation l'on pourra proceder comme contre un gaige' [für gage] et hostaigier.

[4] Die französische Uebersetzung dieses Artikels beginnt mit: ‚Puisque . . . veult et doibt'. Rommel, 211.

[5] Bei Rommel, 212, irrig: ‚keys. Maj.'

Diese Artikel wurden auf Befehl des Königs ins Französische übersetzt, worauf sie dieser am 21. Februar an den Kaiser nach Ulm sandte.[1]

Am Morgen dieses Tages war Herzog Moriz wieder in Dresden und betheuerte dem hessischen Gesandten Lersner, ‚dass er treu und ehrlich gehandelt habe‘.[2] Wahrscheinlich hatte Lersner, als Gesandter eines Geächteten ohne Aussicht auf ein sicheres Geleite, in Dresden zurückbleiben müssen.

Trotz alles Drängens konnte aber Herzog Moriz in den folgenden Wochen von dem Landgrafen nicht die Zustimmung zu den Aussiger Artikeln erlangen. Dieser suchte vielmehr wieder eine Annäherung der entzweiten sächsischen Herzoge herbeizuführen. Abermals erklärte er Hilfeleistung gegen seinen Bundesgenossen für unverantwortlich und ehrlos und wurde darin auch durch ein Gutachten seiner Landstände bestärkt.[3] Am 6. März verlangte er im Einzelnen Aenderungen der Artikel[4] und wies dann auf den verhältnissmässig viel milderen Vertrag hin, den der Kaiser Strassburg gewährt hatte. Dies beweise, meinte er, dass der Kaiser ‚mit sich handeln lasse‘.[5] Hiebei vergass er freilich, dass der Kaiser den Strassburgern billige Bedingungen gewähren musste, um den sächsischen Feldzug mit grösserer Sicherheit unternehmen zu können. Schon 2 Stunden nach der Huldigung der Strassburger brach er am 21. März von Nördlingen nach Sachsen auf.[6] Der Herzog wollte auf die Wünsche des Landgrafen in keiner Weise eingehen. In seinem Hasse gegen den geächteten Kurfürsten äusserte er vielmehr wiederholt, dieser ‚müsse herunter, müsse von Land und Leuten und allen seinen Festungen, sollte gleich Türk und Franzose daherziehen und der Kaiser alle Königreiche und Länder daransetzen‘.[7] Sonderbar klingt es aber, wenn er den Landgrafen damit beruhigte: wahrscheinlich werde man gar nicht auf der Truppenhilfe gegen den geächteten

[1] König Ferdinand an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547, bei Bucholtz, IX, 410.

[2] Issleib, 195.

[3] Ebendas., 197.

[4] Rommel, Urkundenband, 269 f.

[5] Issleib, 201.

[6] V. D., II, $198._{85}$, $244._{88}$, Anm. 1.

[7] Issleib, 196, 200.

Kurfürsten bestehen, der Landgraf müsse aber das Versprechen geben, dem Kaiser dienen zu wollen.[1] Es war vergebliche Mühe: der Landgraf machte seinem Bundesgenossen von diesem schimpflichen Begehren Mittheilung und versicherte ihm, dass er darauf nicht eingehen werde.[2]

Der Herzog musste bald zur Einsicht gelangen, dass es von ihm sehr voreilig gewesen war, die Aussiger Artikel ohne Zustimmung des Landgrafen abfassen und absenden zu lassen.

Hat denn der Kaiser wirklich die Bedingung gestellt, dass der Landgraf gegen seinen Bundesgenossen Hilfe leisten müsse? Schon am 6. Februar sprach man am Kaiserhofe von einem derartigen Anerbieten des Landgrafen,[3] nirgends aber begegnet man einer solchen Forderung des Kaisers als Aussöhnungsbedingung. Der Eindruck, den die irrig behauptete Bereitwilligkeit des Landgrafen am Hofe machte, war der denkbar ungünstigste. Zu dem Misstrauen, das man ihm entgegenbrachte, kam nun auch tiefe Verachtung, die der Bischof Granvelle am 25. März und nach der Schlacht bei Mühlberg nicht verhehlen konnte. Er hob hervor, wie würdig und ehrenvoll der Sachsenherzog im Vergleich mit dem Landgrafen verhandelt habe.[4]

Bevor noch der Kaiser die Aussiger Artikel empfing, erwog er gerade den Plan, nicht gleich nach Sachsen, sondern zuerst nach Hessen zu ziehen, um den Landgrafen mit Hilfe seines unzufriedenen Adels und seiner früher vergewaltigten Nachbarn ‚zur Vernunft zu bringen'.[5] Denn er war besonders mit dem

[1] Ebendas.

[2] Dieser Brief vom 16. März 1547 ist bei Rommel, Urkundenband, 206f. mitgetheilt.

[3] V. D., II, 168.$_{72}$.

[4] ‚Vedete che huomini sono questi? Si offerisce anche voler andar contra il Duca di Sassonia.' Et in fine disse che l'era un tristo huomo et di mala natura. Mocenigo, Nürnberg, 22. März 1547. ‚Il Duca di Sassonia certo ha trattato di componersi con Sua M^{tà}, non proponendo mai se non partiti honorevoli per lui et da vero principe, non inclinando mai ad alcuna viltà o sceleratezza. Ma questo tristo de lanthgravio ha proposto mille partiti da ribaldo fino di voler essere contra il Duca di Sassonia' . . . Mocenigo und Contarini, 27. April 1547. V. D., II, 208.$_{91}$, 245.$_{105}$.

[5] ‚ranger le lantgrave a la raison' (Copialbuch 682.$_{1}$). Der Kaiser an König Ferdinand, Ulm, 28. Februar 1547. Hier wird das, was der Kaiser am 19. Februar über den hessischen Adel und die Nachbarn des Landgrafen geschrieben hatte, wiederholt (Lanz, II, 540).

Adel Hessens ununterbrochen in Verbindung, so dass der Landgraf selbst ganz besorgt Lersner am 6. März schrieb,[1] der Kaiser habe dem Adel anzeigen lassen, die Ungnade gegen seinen Landesherrn sei so gross, dass man seinethalben nicht handeln wolle; ,wann aber die Landschaft keme unnd bett, der mochte gnad widderfahren'. Ein Abmahnungsschreiben an seinen Adel vom 13. März nützte wenig.[2] Zu dem Zuge gegen Hessen gedachte der Kaiser ausser seinem Hauptheere auch seine in Niedersachsen stehenden Truppen zu verwenden.[3] Hiebei schwebte ihm wohl ein ähnlicher Erfolg wie bei der Bewegung gegen Württemberg vor. Weil er die Einzelheiten der Verhandlung des Herzogs Moriz mit dessen Schwiegervater nicht kannte, argwöhnte er, dass dieser die Uebergabe der Festungen schon zugesagt und später seine Zustimmung widerrufen habe, weil er vernommen, dass des Kaisers Zug zunächst Sachsen gelte. Der Kaiser meinte, auch der Herzog Ulrich habe ihm die Festungen übergeben und ihn doch weniger als der Landgraf beleidigt. Darum wünschte er auf Grund der Aussiger Artikel nicht weiter zu verhandeln. In diesem Sinne schrieb er seinem Bruder am 28. Februar 1547.[4]

Dieser Brief war schon in den Händen des Königs, als Herzog Moriz am 4. März nach Dresden kam,[5] wo der König vom 1. bis 21. März verweilte.[6] Ehe sich der Herzog von ihm am 5. oder 6. dieses Monates wieder verabschiedete, fragte er ihn, ob der Kaiser eine Antwort auf die Aussiger Artikel geschrieben habe. König Ferdinand wünschte, wie er dem Kaiser

[1] Rommel, Urkundenband, 217f.; vgl. auch 202f.

[2] Ebendas., 219f.

[3] Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Februar 1547.

[4] ,Et quant a la practique que meyne pour luy le Duc Mauris, puisqu'il recule de ce que l'on asseuroit qu'il viendroit, qu'estoit de mectre les fortz de son estat entre mes mains, comme le Duc de Wirtemberg a fait, ayant toutefois moings offense, dont, il semble, il se retire, peult estre pour avoir entendu que enclinons a faire ledit voiaige de Saxen, esperant par ce que l'eslongneroye, je ne voys apparence de sur l'offre, que faict ledit Duc Mauris, passer plus avant en ladite practique.' Copialbuch 682.₁ und Bucholtz, IX, 413.

[5] Nach der Randnote zum Briefe vom 28. Februar kam dieser am 3. März an. Die Antwort des Königs an den Kaiser vom 4. März erwähnt ausserdem nur die Ankunft des Herzogs (Copialbuch, 683.₂).

[6] Issleib, 202, Anm. 35.

am 10. März gestand,[1] die Verhandlungen nicht gänzlich abzubrechen, um nicht den Landgrafen zu verzweifelten Schritten zu treiben. Er theilte darum dem Herzoge mit, der Kaiser habe über diese Angelegenheit nur kurz geschrieben und noch keinen definitiven Entschluss kundgegeben, sei aber ganz erstaunt, dass man wegen der Festungen Schwierigkeiten mache. Darauf legte der König unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass er zu gar nichts beauftragt sei, dem Herzog Folgendes dar: Wenn sich drei Fürsten für den Vertrag verbürgten, so erwüchse dem Kaiser daraus eventuell die Schwierigkeit, jeden einzelnen zur Erfüllung seines Versprechens zu verhalten; die Caution der Landstände sei werthlos, wenn der Landgraf die Festungen besitze. Wenn er einen Sohn als Geisel stelle, so besitze er noch zwei andere; wollte er sie auch alle drei übergeben, so sei es doch des Kaisers Art nicht, an unschuldigen Kindern Tyrannei zu üben, wenn der Vertrag nicht erfüllt würde. Andere, die den Kaiser nicht so schwer wie der Landgraf beleidigt, hätten feste Plätze übergeben. Der Kaiser wolle sie nicht für sich behalten. Daher könne er, der König, nichts Besseres rathen, als dem Kaiser darin zu vertrauen und sich ihm völlig zu unterwerfen. Am 7. März war der Herzog in Freiberg, und von dort aus bat er den König, den Kaiser zur Annahme der Aussiger Artikel zu bewegen.[2] Auch persönliche Bitten der Herzogin Agnes blieben wirkungslos. Ihr und ihrem Gemahl, der bald wieder nach Dresden zurückkehrte, antwortete der König, dass er seit der letzten Vorstellung (admonitions), die er an den Kaiser gerichtet, noch keine Antwort empfangen habe.[3]

Der Landgraf scheint bald gefühlt zu haben, dass sein Schwiegersohn bei der Vermittlung mehr politische als verwandtschaftliche Rücksichten vor Augen hatte. Er warf seinem Bevollmächtigten Lersner vor, dass er die Sache beim Herzog nicht energisch genug vertrete.[4] Nicht ohne diesen zu verstimmen, suchte er auch auf andere Weise zu einem Ver-

[1] Siehe diesen Brief des Königs unten im Anhange.

[2] Issleib, 197, Anm. 29.

[3] König Ferdinand an den Kaiser, Dresden, 17. März 1547 (Copialbuch, $683._2$).

[4] Issleib, 201.

trage mit dem Kaiser zu kommen. Bei der sehr lückenhaften Kenntniss dieser Nebenverhandlungen ist nur sicher, dass er seit December 1546 bald beim Grafen von Büren, bald beim Bayernherzog Wilhelm, bald wieder beim pfälzischen Kurfürsten Vermittlung suchte.[1] Erfolg hatten diese Versuche nicht.

Die Verhandlungen mit dem Landgrafen hatten eine für die Kriegführenden sehr wichtige Folge: er blieb unthätig, ja verbot sogar im März seinen Unterthanen, bei Johann Friedrich von Sachsen gegen den Kaiser, seinen Herrn, Dienste zu nehmen.[2] Dazu hätte sich der Landgraf kaum entschlossen, wenn er durch seinen Schwiegersohn von allem Anfange an über die Aussichtslosigkeit unterrichtet worden wäre, unter anderen Bedingungen als der Ergebung auf Gnade und Ungnade einen Vertrag zu erlangen. So deutete der Herzog auch im März nur an, dass er eher eine Verschärfung als eine Milderung der Aussiger Artikel zu erwarten habe[3]. Wenn der ehrgeizige junge Fürst seinen Schwiegervater nicht zur Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen bewegen konnte, so war doch die Unthätigkeit des Landgrafen während der Waffenerfolge des geächteten Kurfürsten in Sachsen ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

Da der Ausgang des Feldzuges nach Kursachsen ungewiss war, so lag es auch im Interesse des Kaisers und König Ferdinands, die Verhandlungen nicht ganz abzubrechen. Indessen verfolgte der Kaiser, durch nichts beirrt, den Plan, die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes ganz zu vernichten. Nur dann glaubte er, wie er seinem Bruder schrieb, in Deutschland die Ruhe und die kaiserliche Autorität sowie die des Königs wieder herstellen zu können.[4] Die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle: weder der Kaiser noch der Landgraf waren geneigt, den Aussiger Artikeln zuzustimmen.

[1] Issleib, 203; V. D., II, 114 f.$_{50}$, 118 Anm. 1, 156.$_{69}$, 179.$_{77}$, 204.$_{88}$; Rommel, Urkundenband, 176.

[2] Das erfuhr der kaiserliche General Markgraf Marignano von Alba. Mocenigo, Nürnberg, 26. März 1547. V. D., II, 207.$_{90}$; vgl. Druffel, I, 49 Anm. 2.

[3] Issleib, 199.

[4] ‚Et congnois bien qu'il est necessaire de extermin er ledit Duc du tout et aussi cellui de Hessen et que autrement l'on ne pourra jamais reduyre ny paciffier ceste Germanye pour le service de Dieu, votre auctorite et

Daher gab der Kaiser seinem Bruder am 21. März, nachdem er von Nördlingen aus nach Sachsen aufgebrochen war, folgende Weisung: wenn der Landgraf in seinen Erklärungen nicht weiter gehe, möge der König auch seinerseits die Verhandlungen in dem bisherigen Stadium belassen, bis man sehe, welches Ende der Feldzug nehme. Inzwischen müssten solche Anerbietungen und mit solcher Unterwürfigkeit gemacht werden, dass er, der Kaiser, Gelegenheit habe, den Landgrafen zu Gnaden aufzunehmen; denn zu solchen Anerbietungen sei es bisher nicht gekommen. In diesem Sinne möge er antworten, wenn man von der Sache spreche.[1]

Der König erhielt diesen Brief am 25. März in Teplitz,[2] wohin er kurz zuvor gekommen war. Nicht früher, als er wieder gefragt würde, wollte er sich dem kaiserlichen Auftrage gemäss äussern. Dazu kam es aber vor der Ankunft des Kaisers in Sachsen nicht mehr. Der König war eben im Begriffe, Tepl am 1. April zu verlassen, als der herzoglich-sächsische Rath Dr. Komerstadt auf dem Wege zum Kaiser bei ihm Audienz nahm. Der König setzte dann die Reise fort und berichtete noch an demselben Tage von Haid aus an den Kaiser, dass Komerstadt der Ueberbringer von ‚Bedingungen und Anerbietungen des Landgrafen‘ sei und ihn gebeten habe, seine Werbung beim Kaiser zu unterstützen. Wieweit diese Be-

la myenne et mectre en paix et tranquilite ladite Germanye.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 2. Februar 1547. Lanz, II, 529. Aehnliches im Briefe vom 20. Februar (bei Bucholtz, IX, 412 f.) und vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 540.

[1] ‚Et quant à l'instance que le Duc Mauris et la Duchesse continuent à vous faire pour le landgrave, il sera bien que entretenez la chose en ces termes, jusques l'on voye comme ceste emprinse succedera, actendu aussi qu'il ne se declaire plus avant. Et conviendroit qu'il feist telles offres et avec tel humiliation, que par icelles il me donna occasion le recepvoir en grace, ce qu'il n'a fait jusques a maintenant. Et si l'on retourne a vous en parler, en pourrez respondre en ceste conformite et substance.‘ (Oettingen, 21. März 1547. Druffel, I, 49.) In diesen Worten kann man nicht einen ‚Auftrag‘ sehen, ‚die Bedingungen Schritt vor Schritt zu steigern‘, wie Issleib sagt (p. 203).

[2] An diesem Tage antwortete er: ‚Quant à ce que m'escripvez, Monseigneur, . . . il me semble que, pour estre maintenant eslongne dudit Duc Mauritz, que je ne doibs faire semblant de riens jusques plus avant j'en soye requis de leur part; que lors m'y conduiray selon qu'il plaist à V^{re} Ma^{te} me commander‘ (Copialbuch. 683.$_{2}$).

Bedingungen gingen, erfahren wir nicht; aus den folgenden Verhandlungen geht aber hervor, dass die Hauptbedingungen des Kaisers nicht angenommen waren. Der König meinte, der Kaiser könne die Entscheidung verschieben, da sie ohnedies beide bald zusammentreffen würden.[1] Das geschah am 6. April in der Nähe von Eger.[2]

Weder Komerstadt's Werbung, noch auch die Vermittlungsversuche des Herzogs beim König hatten Erfolg. Auch die neuen Vorschläge wurden abgelehnt. Der Kaiser war zu keiner milderen Erklärung, als die früheren gewesen waren, zu bewegen. Das geht auch aus Lersner's vergeblichen Bemühungen beim Herzog[3] und aus den Erklärungen des Kaisers auf dem Reichstage hervor, worin er ausdrücklich behauptet, dass er auch in Eger auf der unbedingten Ergebung und auf der Uebergabe der Festungen bestanden habe.[4]

Dem geächteten Kurfürsten gegenüber war der Kaiser ebenso unerbittlich. Denn als der Herzog Wilhelm von Cleve durch Gesandte, die nach Nürnberg kamen, Fürbitte für Johann Friedrich einlegen liess und nur allgemein um Aussöhnungsbedingungen ersuchte, aber sich erbot, selbst zur Vermittlung zu kommen, erhielt er die Antwort, es sei besser, wenn er sich diese Mühe erspare; der Kaiser könne nichts Anderes vorschlagen, als dass sich der Geächtete in seine Gewalt überliefere, so dass er mit ihm nach Belieben verfahren könne.[5] Den gleichen Erfolg hatten des Herzogs persönliche Bemühungen in Eger, wo er auch von einer dänischen Gesandtschaft unterstützt wurde. Er schlug damals positive Bedingungen vor, aber nicht unbedingte Ergebung. Alles war vergeblich. Der Kaiser hatte auch Ursache, die Aufrichtigkeit des Friedens-

[1] König Ferdinands Brief aus Haid vom 1. April 1547 (Copialbuch, $683._{2}$)

[2] Vgl. V. D., II, $214._{93}$, $215._{94}$.

[3] Issleib, 202 ff.

[4] Vgl. oben p. 115, Anm. 2 und des Bischofs Granvelle Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 589.

[5] ‚Sa Ma[te] s'arreste en ces termes [que] elle n'en peult proposer nulz saulf qu'il se vuelle[!] rendre entre ses mains pour en user comme il luy semblera.' (In Chiffren.) Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 27. März 1547 (Belgica, A 74 P, Wiener Staatsarchiv). Damit stimmt überein, was Granvelle am 27. April den venetianischen Gesandten über die Verhandlungen mittheilte. V. D., II, $244._{105}$.

wunsches bei Johann Friedrich von Sachsen zu bezweifeln; denn dieser hatte vorher nach Frankreich geschrieben: sollte er in Bedrängniss Verhandlungen beginnen, so werde er sie trotzdem jedesmal abbrechen, wenn er eine gute Gelegenheit dazu sehe.[1]

Inzwischen war die Gefahr, dass Frankreich zu Gunsten der Schmalkaldner kriegerisch eingreifen könnte, durch das Ableben König Franz' I. am 31. März geschwunden. Die Nachricht davon erreichte den Kaiser in Eger.[2] Es ist bezeichnend für die damals am Hofe herrschende Stimmung, wenn der Herzog von Alba dem Nuntius gegenüber seiner Ueberzeugung Ausdruck verlieh, dass des Kaisers Autorität in Deutschland nur durch Beseitigung der geächteten Fürsten wiederhergestellt werden könne.[3]

Während der Landgraf in Ungewissheit über seine Lage immer ungeduldiger wurde, ereignete sich, was doch Niemand erwartet hatte: am Nachmittage des 24. Aprils wurde dem Kaiser Johann Friedrich von Sachsen auf der Lochauer Haide als Gefangener vorgeführt. Als er, unfähig vom Pferde zu steigen, vor dem Sieger das Haupt entblösste und mit der Anrede: ‚Allergnädigster Kaiser' um Verzeihung zu bitten begann, wurde er etwa mit den Worten unterbrochen: ‚Jetzt bin ich allergnädigster Kaiser; besser wäre es für Euch gewesen, wenn Ihr mich auch früher als solchen anerkannt hättet.' Als der Kurfürst seine Bitte geendet hatte, entliess ihn der Kaiser mit den Worten, er werde behandelt werden, wie er es verdient habe.[4] Die Wechselrede fand in deutscher Sprache statt,[5] in

[1] ‚S'il se trouvoit pressé, il traicteroit, mais il ne delaisseroit pourtant de rompre tousiours qu'il verroit son appoint'. Bischof Granvelle an Königin Maria, Eger, 10. April 1547, bei Druffel, I, 57.

[2] V. D., II, $215._{94}$.

[3] V. D., II, $227._{99}$.

[4] V. D., II, 235 Anm. 1, $236._{103}$, $243._{105}$; Valentin von Teutleben's, des Bischofs von Hildesheim, Bericht darüber bei Bucholtz, IX, 419, ist den ‚Mainzer Reichstagsacten fasc. 12[a]' des Wiener Staatsarchives entnommen, aber fehlerhaft abgedruckt. Vgl. V. D., II, 777.

[5] ‚Omnia ista germanice utrinque dicta audivi et notavi et aliis Italicis, qui germanice nesciunt et hoc a me postulantibus exposui', schrieb Bischof Valentin von Hildesheim im kaiserlichen Lager vor Wittenberg am 13. Mai 1547; ob in einem Briefe, ist ungewiss.

der sich der Kaiser wohl nur unvollkommen ausdrücken konnte;[1] deutsche Schrift konnte er nicht lesen.[2]

2. Verhandlungen vor Wittenberg.

Der ‚untreue, pflicht- und eidbrüchige Rebell, Verächter und Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Majestät' hatte nach der Auffassung des Kaisers ‚wegen seiner vielfältigen, landtkündigen, offenbaren, landfriedbrüchigen Thaten' das Leben verwirkt, daher wurde über ihn das Todesurtheil ausgesprochen.[3] Was die Klugheit Alba's und des Bischofs Granvelle gegen den Willen des kaiserlichen Beichtvaters Pedro de Soto und Dr. Johann Figueroa's durchsetzte[4] und Königin Maria sehr billigte,[5] das sollte als besondere Gnade erscheinen: das Todesurtheil ward vom Kaiser nicht unterzeichnet[6] und die Todesstrafe wurde in lebenslängliche Haft verwandelt, oder, wie man damals sagte, in ‚ewige Gefengknuss'. Dieser Ausdruck kommt auch in der

[1] Im Mai 1552 soll er Johann Friedrich von Sachsen im Pusterthale auf einige Dankesworte ‚in Teutscher Sprach verständigliche Antwort' gegeben haben. Hortleder, II, 598. Besser sprach er wohl Vlämisch. Vgl. Sastrow, II, 16, 29, 86.

[2] Man musste ihm auch kleine deutsche Actenstücke, die schön geschrieben waren, in französischem Auszuge vorlegen. Dies beweist ein kurzer Brief des Pfalzgrafen Friedrich an ihn vom Jahre 1547, auf dem Bischof Granvelle eigenhändig schrieb: ‚Le contenu de ceste lettre est que . . .' (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 1547, fasc. 11).

[3] Dieses bei Dumont, Corps universel diplomatique Amsterdam, 1726, IV/II, 332.

[4] Baves an Königin Maria am 21. Mai 1547 bei Ranke, VI, 248, ferner Druffel, I, 58, Nr. 97 und V. D., II, $252._{108}$, $257._{110}$.

[5] ‚Les articles . . . que certes sont si honorables et avantaigeux pour Sa Ma[te] Imp. que j'espere qu'elle en recepvra plus grande reputation qu'elle n'eust de la mort du dit jadis electeur . . .' Königin Maria an Bischof Granvelle, 2. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 56 P).

[6] Auf einer Abschrift dieses Urtheils steht von Dr. Johann Obernburger's Hand: ‚Nota, das dises pluet urteil durch die Kay. M[t] nit unterschriben, noch sonst verfertiget worden, sonder hat die Kay. M[t] als ain gnedigster, milter kaiser die sach in ferrer Bedacht genommen und nach statlicher erwegung die straff auff andere miltere wege geendert' (Wiener Staatsarchiv, Saxonica 1547).

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wiederholt vor.[1] Dafür, dass man dem Sachsenherzoge nur ‚das Leben zusicherte', musste er auf die Kurwürde und fast auf die Hälfte seines Landes zu Gunsten des Herzogs Moriz verzichten und die Schleifung einiger Festungen zugestehen. Die für die Zukunft des Gefangenen wichtigste Stelle der Wittenberger Capitulation lautet: ‚Auf solche obgeschriebene Artikel ist Ire Majestät zufrieden, dass die Straf des Lebens, so er von wegen dero wider Iro Majestät verübten Rebellion verdient, auf einen solchen Weg verwandelt werde, also, dass er an Ihrer Mt oder Ihres geliebten Sohns, des Prinzen von Hispanien, Hofe nach hochgedachter Kaiserlicher Majestät freyen Wahl, auch so lange es Ihrer Majestät gefällig und bis Ihre Majestät anders verordnen wird, bleiben' [werde].[2] Diese Fassung ist in zweifacher Hinsicht geschickt: sie benahm dem Gefangenen nicht die Aussicht auf endliche Enthaftung, bot aber auch dem Kaiser 1550 die Handhabe, die Haft für eine lebenslängliche zu erklären. Aber so wie während der Verhandlungen, so sprach man auch nach dem Abschlusse des Vertrages davon, dass das ‚Gefengknuss' ewig[3] sein werde.

Es ist sehr gut bezeugt, dass Bischof Granvelle, der diese Verhandlungen von allem Anfange an führte,[4] des Deutschen nicht blos für mündlichen Verkehr mächtig war,[5] sondern auch im Gegensatze zum Kaiser schriftliche Mittheilungen in dieser Sprache lesen[6] und in andere Sprachen übersetzen konnte.

[1] So in den Artikeln X, CI, CXCII, Zoepfl'sche Ausgabe, Leipzig 1876, p. 19, 85, 159.

[2] Dumont IV/II, 234.

[3] ‚Privatus Dux Saxoniae adhuc captivus remanet, quem Imperator secum in exercitu ducit, perpetuo, uti dicitur, in captivitate permansurus, ne dimissus novas tragedias excitare valeat . . .' Valentin Teutleben, 11. Juni 1547 (vgl. oben p. 126, Anm. 4). ‚Uti dicitur' ist von dem Bischof eigenhändig nachgetragen.

[4] V. D., II, 244.$_{105}$, 248.$_{106}$, 262.$_{113}$.

[5] ‚A monsignor di Aras, che sa la lingua thedesca, disse [Sua Mtà] che'l riferisse prima alli Elettori.' V. D., II, 290.$_{125}$. Mocenigo wiederholte diese Angabe in seiner Finalrelation 1548: ‚Lui che la ha lingua thedesca' (Fiedler, Relationen, Fontes rerum Austr., Wien 1870, XXX, 171). Damit übereinstimmend berichtete auch sein Vorgänger Navager 1546: ‚Monsignor d'Aras, il quale è molto gentile e letterato e parla cinque o sei lingue' (Albèri, Relazioni, ser. I, I, 346).

[6] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

Es kann gar nicht anders sein, als dass der damals gebräuchliche Ausdruck ‚ewiges Gefengknuss' bei den persönlichen Verhandlungen des Bischofs Granvelle mit dem Gefangenen, sowie mit Herzog Moriz und mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg gebraucht worden ist. Denn auch dieser Kurfürst kam nur zwei bis drei Tage später als Herzog Moriz, nämlich am 6. Mai[1] ins Lager bei Wittenberg, um für den Gefangenen und dessen Familie wie früher vor der Kriegsentscheidung Fürbitte einzulegen. Er war mit dem sächsischen Hause nicht blos durch seine erste, 1534 verstorbene Gemahlin Magdalena, eine Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, verwandt, sondern auch durch eine alte, zuletzt 1537 erneuerte Erbverbrüderung verbunden, in die auch das Haus des Landgrafen von Hessen, seines Schwagers, eingeschlossen war.[2]

Kurfürst Joachim und Herzog Moriz suchten nun auch das landgräfliche Haus vor dem Schicksale zu bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen und seine Kinder getroffen hatte. Der Kaiser blieb aber unerbittlich: er verlangte wiederum Ergebung auf Gnade und Ungnade und Auslieferung der hessischen Festungen sammt Geschützen und Munition. Die vermittelnden Fürsten glaubten den Landgrafen zur Annahme dieser Forderungen in persönlicher Zusammenkunft bewegen zu können. Da aber König Ferdinand die Ausstellung eines Geleitbriefes verweigerte, so stellten sie einen solchen am 10. Mai selbst aus, allerdings ‚mit besonderer Bewilligung kaiserlicher und königlicher Majestät'. Die Zusammenkunft wurde indessen verschoben, und statt Quedlinburgs, wie ursprünglich verabredet war, wählte man schliesslich Leipzig. Darum wurde das Geleite am 21. Mai, also zwei Tage nach dem Abschlusse der Wittenberger Capitulation, erneuert. Waffenstillstand wurde dem Landgrafen nicht bewilligt.[3]

Vor seiner Abreise nach Leipzig sprach Herzog Moriz am Kaiserhofe die Hoffnung aus, dass sich der Landgraf ergeben werde, wenn man ihm nur das Leben zusichere. Dies

1 Bave an Königin Maria aus dem Lager vor Wittenberg, 7. Mai 1547. Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 74 P. V. D., II, 254.108.

2 Häberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte (Halle 1776), II, 547, III, 12—17.

3 Issleib, 207 f.

bezeugt ausdrücklich der Staatssecretär Bave,[1] der zu regelmässiger Berichterstattung an Königin Maria verpflichtet war,[2] wenn diese nicht vom Kaiser selbst oder in dessen Auftrage von dem Bischofe Granvelle über die laufenden Angelegenheiten unterrichtet wurde. Als die Fürsten am 26. Mai[3] das kaiserliche Lager verliessen, glaubte man, der Landgraf werde gewiss zum Kaiser kommen.[4] Am Tage vorher hatte König Ferdinand die Rückreise nach Böhmen angetreten.[5]

Die Unterhandlungen, die am 27. und 28. Mai in Leipzig geführt wurden, waren für alle betheiligten Fürsten peinlich. Der Landgraf war ‚höchst verwundert über die grosse kaiserliche Ungnade‘ und suchte auf seinen Bevollmächtigten Lersner den Verdacht zu wälzen, dass er die harten Bedingungen schon früher gekannt, aber verschwiegen habe. Nach Allem, was wir von den früheren Verhandlungen wissen, hätte der Vorwurf des Landgrafen eigentlich Herzog Moriz treffen sollen. Die vermittelnden Fürsten vertheidigten Lersner: sie selbst hätten geglaubt, beim Kaiser mehr durchsetzen zu können.[6]

Der Landgraf suchte nun jeden einzelnen Artikel zu mildern. Da gaben die Fürsten zu bedenken, dass der Kaiser die Acht gegen ihn leicht vollziehen könne, weil er hiezu Helfer gewänne;[7] sie stellten dem Landgrafen auch vor, dass die Kaiserlichen mit dem Abfall des hessischen Adels von ihm rechneten.[8] Zuerst wollte er gar keine Festungen, dann nur zwei (Giessen und Rödelheim) mit Geschütz und Munition, Alles aber nur bis zur Vollziehung des Vertrages ausliefern. Auffallend ist, dass die Fürsten zur Beruhigung des Landgrafen bemerkten,

[1] ‚Quant au lantgrave l'on actend deans trois ou quatre jours sa responce et donne le duc Mauris espoir qu'il se submectra entierement a la clemence de l'empereur, estant seulement asseure [bei Ranke, IV, 248 irrig: assuire] de la vye.‘ Aus dem Lager vor Wittenberg, 21. Mai 1547 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 74 P).

[2] Der Auftrag wurde am 2. Juni 1547 erneuert. (Ebendas.)

[3] Loserth, Die Registratur des Erzherzogs Maximilian (Fontes rerum Austr., II. Abth., 1896, XLVIII, 2. Hälfte) 361. Nach der venetianischen Depesche vom 26. und 27. Mai geschah es am 25. V. D., II, $270._{116}$.

[4] V. D., II, $270._{116}$.

[5] Ebendas., 267 $f._{115}$, Anm. 2.

[6] Issleib, 208, 213.

[7] Ebendas., 209.

[8] Rommel, Urkundenband, 230, 234.

wenn er die Festungen schleifen lasse, so könne er sie ja wieder aufbauen, wenn der Kaiser sterbe.[1] Statt der verlangten 150.000 Gulden wollte der Landgraf nur 138.000 Gulden als Strafsumme zahlen, weil nur so viel für die in den Aussiger Artikeln vorgeschlagene Truppenhilfe ausgegeben worden wäre. Der Vertrag sollte durch drei regierende Fürsten und durch seine Landstände verbürgt werden. Der Landgraf griff also selbst auf einen Theil der damals ohne sein Wissen vorgeschlagenen Bedingungen zurück.

Unter keinen Umständen wollte er sich aber ‚auf Gnade und Ungnade' ergeben: das Wort ‚Ungnade' strich er eigenhändig aus dem Vertragsentwurfe. Die Fürsten erklärten, ihres Erachtens werde dieser Artikel nur mit Fussfall und Abbitte abgethan sein, ja leichtfertig trösteten sie sogar damit, ‚das Wort Ungnade stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung'. Der Landgraf liess sich aber damit nicht beruhigen und wollte ‚durch Siegel und Brief' über die Bedeutung der ‚Ungnade' gesichert werden: sie dürfe nichts Anderes als Fussfall und Abbitte bedeuten.[2]

Als sich die Fürsten am 28. Mai vom Landgrafen verabschiedeten, schärfte er ihnen ein, sie möchten sich wegen dieses Ausdruckes ‚wohl vorsehen'.[3] Schliesslich theilte er vertraulich den Plan mit, dass er den grössten Theil seines Landes auf eine bestimmte Zeit seinen Kindern abtreten wolle, weil man ihm gar nicht traue. Es wurde verabredet, dass er auf die Antwort der Fürsten in Leipzig warten solle. Aber an demselben Tage befahl er seinen Statthaltern und Räthen, alle Truppen zu mustern, die Festungen zu sichern und mit Städten und Truppenführern in Niederdeutschland in Verbindung zu treten, da sich seine Unterhandlung mit dem Kaiser zerschlagen habe.[4] Tags darauf schrieb er an Herzog Moriz, er wolle die Festung Ziegenheim [Ziegenhain] nicht übergeben, um vor seinen Nachbarn und eigenen Unterthanen sicher zu sein. Zugleich widerrief er seine Mittheilung von dem Plane, Hessen an seine Kinder abzutreten.

[1] Issleib, 209.

[2] Ebendas., 210 f.

[3] Ebendas., 213.

[4] Rommel, Urkundenband, 232 f.

Als die Anerbietungen des Landgrafen dem Kaiser berichtet wurden, lehnte er sie mit Unwillen ab. Er fand nämlich, sie seien verfänglich und derart abgefasst, dass sie freien Spielraum für spätere Interpretation böten, wie der Landgraf zu thun pflege.[1] Dieser wolle nur Zeit gewinnen, aber nichts erfüllen; darauf deuteten die Vorschläge wegen der Festungen hin. So schrieb er seinem Bruder am 1. und am 28. Juni.[2] Den vermittelnden Fürsten aber ertheilte er den Bescheid, man erkenne aus den Artikeln, dass der Landgraf nicht Willens sei, das, was er verspreche, zu halten; sie möchten daher die Verhandlungen gänzlich abbrechen, da er, der Kaiser, entschlossen sei, den Landgrafen wegen seiner Anmassung und Rebellion zu strafen. Dazu seien auch die Grafen Wilhelm von Nassau[3] und Reinhard von Solms und die Grafen in der Wetterau[4] sammt den Truppen des Grafen von Büren bereit. Mehrmals erboten sich hierauf die Fürsten, in Person für den Landgrafen zu haften, erhielten aber zur Antwort, der Kaiser wünsche nicht, dass gehorsame Fürsten in die Lage kämen, für den Landgrafen zu büssen. Er wolle nur ‚des Landtgrafen aigen Person',[5] da man sich auf seine Zusagen nicht verlassen könne. Er wolle ihn auch deswegen zurückhalten, damit er in Deutschland nicht Unruhe stifte. Die Fürsten entgegneten, der Landgraf könne doch nicht so wie Johann Friedrich von Sachsen gefangen gehalten werden, da dieser durch Gewalt in diese Lage gekommen sei, jener aber sich freiwillig ergeben wolle. Dagegen wurde aber eingewendet, auch der

[1] ‚Estans . . . conceus captieux et pour pouvoir donner glose et interpretation a iceulx, selon qu'il a accoustume.' Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547. Lanz, II, 573. ‚Escripvit les articles couchez de sorte que l'obscurite et ambiguite diceulx povoit apres donner lieu a disputer.' Granvelle's Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 590.

[2] ‚Puisque . . . les propos, que ledit landgrave avoit tenu quant a la demolition de ses places fortes, demonstroient assez qu'il n'avoit nulle envie d'accomplir mais serchoit de gaigner temps, pour cependant me veoir separer mes forces.' Saalfeld [bei Druffel, I, 65, irrig: Gräfenthal], 28. Juni 1547. (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 682.$_{1}$.)

[3] Vgl. Rommel, Urkundenband, 227, 230.

[4] Vgl. ebendas., 211, 228, 230.

[5] Diese Worte finden sich in der Erklärung des Kaisers an den Reichstag vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 547. Auch im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚signamment apres avoir si souvent este

Landgraf ergebe sich nicht freiwillig, sondern nur aus Furcht, vertrieben und sammt seinen Kindern depossedirt zu werden.[1]

Als Herzog Moriz nach Leipzig ritt, besass er nur die Zusicherung, dass dem Landgrafen ähnlich wie dem Sachsenherzoge die Todesstrafe erlassen würde. Sollte er damals wirklich nicht gewusst haben, dass der Kaiser mindestens an eine zeitweilige freie, weil freiwillige Haft dachte: nach der Rückkehr ins Lager vor Wittenberg liessen ihm die Erklärungen, die er darüber empfing, keinen Zweifel mehr übrig.

Am 31. Mai kehrte er nach Leipzig zurück, vermochte aber nicht, den Schwiegervater umzustimmen.[2] Dort vernahm nun dieser von dem Siege, den niederdeutsche Truppen, zu denen sich eine Anzahl detachirter sächsischen Fähnlein gerettet hatte, am 23. Mai über den in kaiserlichen Diensten stehenden Herzog Erich von Braunschweig erfochten hatten. Freilich erhielt er bald darauf aus Kassel die Meldung von einem Siege der kaiserlichen Truppen,[3] ritt aber trotzdem davon, entschlossen, die Unterhandlung abzubrechen.

Am folgenden Tage änderte er aber in der Nähe von Weissenfels, vielleicht infolge ungünstiger Nachrichten, abermals seinen Entschluss. Angeblich führte ihn ein Gespräch mit dem herzoglich-sächsischen Rathe Christoph von Ebeleben, der ihn auf der Heimreise zu geleiten hatte, zu der Erklärung: um den Krieg seinen Unterthanen zuliebe zu vermeiden, wäre er bereit,

dit que pour le complissement du traicte, en ce mesmes que promptement [bei Druffel, I, 64, irrig: presentement] se debvoit complir, nulle asseurance se pourroit trouver souffisante, que celle de sa personne, s'estant tousiours rejecte ce que si souvent ils avoient dit: que l'on chastiast sur eulx la faulte, pour ce que je ne vouloie que bons et obeissans princes portassent [nicht: pourtassent] la peine et chastoy de la faulte d'ung desobeissant et que ne me pouvoye asseurer de sa parolle, la m'ayant si souvent failly . . .‘ Damit stimmt Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 590, überein.

[1] So die Darstellung Granvelle's bei Lanz, II, 590.

[2] Issleib, 215 f.

[3] Herzog Moriz berichtete nach seiner zweiten Rückkehr von Leipzig über den Landgrafen: ‚qu'il avait heu nouvelles que le duc Erich fut este deffaict et icelles bien publye, mais que despuis ses conseilliers en Cassel lui avoient escript que Friesperg avoit deffaict les ennemys du tout, ce qu'il avoit cele, et toutefois le confessa apres audit duc Mauris, disant qu'ilz escripvoient seulement generalement, sans venir a aulcune specification‘. Karl V. an Ferdinand I., 1. Juni 1547 (Lanz, II, 575).

in der Frage der Festungen und Geschütze nachzugeben und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, wenn er die Versicherung erhielte, dass damit nichts Anderes als Fussfall und Abbitte gemeint sei.[1] Auf kaiserlicher Seite vermuthete man, dass auch Furcht vor den eigenen Unterthanen zur Aenderung des Entschlusses beigetragen habe. Die Vermuthung war wegen der Verbindung des Kaisers mit dem hessischen Adel nicht unbegründet.[2] Als Ebeleben den Wunsch des Landgrafen vernahm, erbot er sich, sogleich ins kaiserliche Lager zu reiten, um den Fürsten davon Mittheilung zu machen. Der Landgraf wünschte aber vorläufig unverpflichtet zu bleiben.[3]

Herzog Moriz war inzwischen am 1. Juni dahin zurückgekehrt.[4] Als das Lager schon ans linke Elbeufer verlegt war,[5] kam Ebeleben am folgenden Tage an. Man stand gerade unter dem Eindrucke der allerdings noch nicht genügend bestätigten Nachricht von Herzog Erichs Niederlage.[6] Sowohl der Kaiser, als auch seine Umgebung erwogen: die Truppen der niederdeutschen Städte könnten an Reiterei stärker sein als die kaiserlichen Streitkräfte, so dass man diese Städte nur mit grossem Zeitverluste zu Unterwerfung und Geldzahlung zwingen würde. Auf die Mitwirkung der Geschlagenen könnte bei einem Zuge gegen Hessen nicht mehr gerechnet werden, und der Landgraf wäre von den niederdeutschen Städten nicht mehr abgeschnitten.[7] König Ferdinand sei mit dem böhmischen Aufstande beschäftigt, und von Herzog Moriz werde gegen seinen Schwiegervater keine Hilfe zu erlangen sein.[8] Diese Besorgnisse gewannen allerdings erst volle Bedeutung, als Herzog Erich mit seinem Vetter Philipp von Braunschweig im kaiserlichen Lager erschien und seine Niederlage bestätigte. Dies geschah

[1] Issleib, 215 f.

[2] ‚De chemin, fut par crainte, n'estant prest pour soustenir contre Sa Ma^{te}, ou par la doubte que peult estre il avoit de ses mesmes subiectz, il renvoya vng gentilhomme dudit duc Mauris . . .' Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591. Vgl. oben p. 121.

[3] Issleib, 216 f.

[4] Brief des Kaisers an König Ferdinand bei Lanz, II, 575.

[5] Granvelle's Darstellung (Lanz, II) 591; V. D., II, 276.$_{119}$, Issleib, 217 und mein Programmaufsatz, p. 29.

[6] V. D., II, 273 Anm. 2, 275.$_{118}$, 277.$_{120}$; Lanz, II, 574 f.; Loserth, 365.

[7] Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547 bei Lanz, II, 574 f.

[8] V. D., II, 275.$_{118}$, 276.$_{119}$.

aber erst nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Landgrafen.[1]

Herzog Moriz bemühte sich darin mit besonderem Eifer. Man glaubte auf Seite des Kaisers, dass dies deswegen geschah, weil er vermeiden wollte, dass seine eigenen Unterthanen durch einen Zug gegen Hessen geschädigt würden.[2] Es gab aber für den Herzog eine viel ernstere Erwägung: wie sollte er sich dem Kaiser gegenüber verhalten, wenn es wirklich zum Zuge dahin kam? Denn zu einer Hilfe für diesen Fall war er im Jahre vorher nicht verpflichtet worden.

Kaum hatte der Herzog Ebeleben's Auftrag vernommen, so ging er mit dem Kurfürsten Joachim sofort zum Bischof von Arras. Nur zwischen ihnen wurden nun Verhandlungen geführt, die am 2. Juni begonnen und am 4. Juni beendet wurden. Denn Dr. Siegmund Seld, ein Augsburger, damals noch nicht Reichsvicekanzler,[3] wurde, wie die Fürsten später selbst schrieben, von Bischof Granvelle nur ‚bisweilen' zu den Verhandlungen gezogen.[4] Konnte man einander also auch ohne Seld's Hilfe verstehen? In welcher Sprache denn? Doch nur in der, die allen Dreien geläufig genug war, in ihr zu verhandeln. Herzog Moriz verstand sicher nicht Französisch, das gestand er wiederholt selbst,[5] Kurfürst Joachim ebensowenig,[6] und da beide

[1] Issleib (217, Anm. 61) theilt mit, dass Herzog Erich am 2. Juni gegen Abend im Lager angekommen sei. Der venetianische Gesandte weiss am 3. Juni noch nichts davon; erst am 6. Juni berichtet er darüber. V. D., II, 276 f.$_{120}$.

[2] ‚Ledit Duc Mauris . . . pressoit au contraire tout ce qu'il povoit pour detenir sadite Ma^{te}, pour la crainte qu'il avoit que, allant au pays du lantgrave ses subgectz propres, qu'estoient au chemin a la Thuringe, n'en receussent dommaige, et offrit de faire venir resolue responce dudit lantgrave deans six jours.' Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591.

[3] Gütige Mittheilung des Herrn Dr. Kretschmayer.

[4] ‚Wir haben mit Irer Key. M^t eigner person vor des Landgraven Einstellung in diser sache nichts gehandelt . . . Sonder den Tractat und Handlunge des Vorstandts, worauff sich der Landgrave einstellen solte, haben wir mit dem bischoff von Arras . . . gehandelt, welcher den hern Doctoren Selden bisweilen zu sich gezogen.' Instruction der Kurfürsten Joachim und Moriz für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere (Bibliothek des literarischen Vereines zu Stuttgart, 1845, XI), 488.

[5] Issleib, Die Gefangenschaft Philipps von Hessen (Neues Archiv für sächs. Geschichte, 1893, XIV), 246, 256.

[6] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

Fürsten auch des Lateinischen zu den Verhandlungen nicht mächtig waren,[1] so ist wohl das Naheliegendste, anzunehmen, dass der Verkehr in deutscher Sprache erfolgte. Denn dass Bischof Granvelle des Deutschen auch zu mündlicher Unterhandlung mächtig war, ist zu gut bezeugt, um daran zweifeln zu können.[2] Nicht blos die mündlichen Erklärungen wurden damals in deutscher Sprache ausgetauscht: auch die Artikel, die am 2. Juni auf Grund dieser Erklärungen überreicht wurden, waren sicher in dieser Sprache abgefasst, wie wir bald sehen werden.

Anfangs wollte der Bischof von Wiederaufnahme der Verhandlungen gar nichts wissen. Als er, angeblich auf die Zusicherung einer stattlichen ‚Verehrung', [3] dann doch mit sich reden liess, hob er, wie er im Juli 1547 schrieb, abermals die Schwierigkeiten der Vertragsbürgschaft hervor. Zugleich wies er auf ein vor Kurzem abgefangenes Schreiben des Landgrafen an die Seestädte hin, das seine Unterhandlungen mit ihnen enthüllt habe. Man begreift, dass dies auf kaiserlicher Seite gerade damals besonders peinlich berührte. Die ganze Unterhandlung des Landgrafen, betonte der Bischof, diene nur dazu, den Kaiser hinzuhalten.[4]

Welcher Vertragsentwurf lag den Unterhändlern vor? Trotz der uns unbekannten ‚Anerbietungen' des Landgrafen, die der Kaiser in Eger vernahm,[5] war für die Mehrzahl der Artikel noch immer der in Aussig abgefasste Entwurf giltig. Auf diesen hatte auch der Landgraf in Leipzig zurückgegriffen. Darin stand die Bürgschaft dreier regierenden Fürsten und seiner Landstände, sowie die Stellung eines Sohnes des Landgrafen als Geisel. Damit war aber der Kaiser nicht befriedigt und abermals hatte er vor Wittenberg wie früher verlangt, Philipp von Hessen müsse sich selbst und sein Land unbedingt ergeben,

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

[2] Vgl. oben p. 128, Anm. 5 und 6.

[3] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

[4] ‚Avec ce fundement se dressarent les articles, se mectant tousiours difficulte de la part de sadite Ma[te] a l'asseurance du complement du traicte, et tant plus que selon les lectres jnterceptes dudit lantgrave l'on povoit doubter qu'il remeit nouvelle practicque avant pour entretenir Sa Ma[te].' Granvelle's Darstellung bei Lanz, Correspondenz, II, 591.

[5] Vgl. oben p. 124 f.

alle Festungen sammt der ganzen Artillerie und Munition ausliefern und statt 138.000 Gulden 150.000 erlegen. Als die Fürsten auf den Vertrag zu sprechen kamen, bereitete sogleich der erste und wichtigste Punkt desselben, nämlich die Ergebung, Schwierigkeiten. Auch der Landgraf hatte Ebeleben erklärt, sich auf Gnade und Ungnade ergeben zu wollen, jedoch eine Versicherung der Fürsten gefordert, dass die Ergebung nichts Anderes als Fussfall und Abbitte, also auch nicht Stellung seiner Person als Geisel, bedeuten dürfe.

‚Die Fürsten verlangten daher,' allem Anschein nach zuerst nur ganz allgemein, ‚eine Declaration ausserhalb der Capitulation, wie weit sich die Ungnade erstrecke.' Wussten sie dies nicht? Sie hatten doch nach der Rückkehr von Leipzig vernommen, dass der Landgraf als Bürge des Vertrages zurückgehalten werden müsse, damit auch Deutschlands Ruhe gesichert werde. Sie verlangten eine Nebenerklärung zum Artikel der Ergebung auch deswegen, damit dieser in der Capitulation zu grösserem Ansehen des Kaisers unverändert bleibe.[1]

Granvelle wendete ein, das sei schwierig, weil der Landgraf überallhin,[2] besonders aber an die Seestädte[3] schreiben werde, wie weit sich die Ungnade erstrecke. Man wollte dies ver-

[1] ‚Et sur l'article que contenoit au traicte que le lantgrave se rendroit sans aucune condition a la volente [sic] de sa Ma^{te}, „gnad vnd vngnad", lesdits electeurs demandarent, lors qu'ilz proposarent l'offre dudit lantgrave, avoir quelque declaration a part hors de la capitulation, afin que pour plus de reputation de Sa Ma^{te} l'article au traicte demeura en son entier.' Granvelle's Darstellung, 591.

[2] ‚Et pour ce que l'on leur dit que l'on y trouvoit difficulte a cause que sy l'on usoit en cecy de declaration et que le lantgrave le sceust, il escriproit partout que, sy bien il se venoit rendre a „gnad et vngnad", il sçavois bien jusques ou ledit vngnad se pourroit extendre: ilz promirent qu'ilz ne feroient sçavoir aucune chose audit lantgrave de ladite declaration, et qu'il ne sçauroit autre chose, si non qu'il se rendroit sans condition comme contient le traicte.' Ebendas., 592.

[3] ‚Ayans clerement par leur escript promis le contraire, pour m'asseurer que ledict landgrave n'escripvit aux villes, selon qu'il est coustumier . . . ' (Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547, bei Druffel, I, 64.) Auch im Juli 1550 erklärte der Kaiser den Kurfürsten: Der Landgraf sollte die Declaration nicht erfahren, ‚damit Ime vmb sovil desto weniger raumb gelassen wurde, die Stette, so damals noch vngehorsam gewest, lenger aufzuhalten, des er sich den damals zum hochsten beflissen vnd gegen dieselben betrieben het.' Lanz, Staatspapiere, 432.

hindern, weil der Kaiser damals mit Hamburg schon seit der dänischen Vermittlung in Eger in Unterhandlung stand,[1] und weil er auch die anderen niederdeutschen Städte während der Wittenberger Unterhandlungen durch einen Trompeter zu Friedensgesandtschaften hatte auffordern lassen.[2] Musste der Landgraf schwere Bedingungen zugestehen, so konnte der Kaiser auch von den Seestädten grössere Strafsummen erlangen.

Die Fürsten versprachen darum, eine derartige Declaration geheim zu halten: der Landgraf werde nur erfahren, dass er sich auf Gnade und Ungnade ergeben müsse. Dann erst scheinen sie selbst, und zwar zuerst mündlich, den Wunsch ausgedrückt zu haben, dass die Ungnade ‚weder Leibesstrafe, noch Güterverlust, noch auch ewiges Gefängniss‘ bedeuten möge.[3]

Darauf wurde ihnen geantwortet, ihnen zuliebe dürfte der Kaiser zu einer solchen Nebenerklärung wohl bereit sein. Granvelle forderte sie nun auf, sowohl die Anerbietungen, die sie vorgetragen hätten, aufzuzeichnen, damit man auf dieser Grundlage den Vertrag abfasse, als auch die Nebenerklärung hinzuzufügen, die sie bezüglich der Ungnade wünschten, ebenso ihr Versprechen, sie dem Landgrafen nicht mitzutheilen.[4] Denn auf Grund dieser Aufzeichnung sollte dem Kaiser Vortrag gehalten werden.[5]

[1] Bischof Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547, p. 24 meines Programmaufsatzes.

[2] Venetianische Depesche aus dem Lager vor Wittenberg, 13. Mai 1547, V. D., II, 258.$_{110}$, Anm.

[3] ‚Vray est que ledits deux electeurs ont demande asseurance que je ne le feroye chastier a sa persone ny en ses biens plus avant du contenu audit traicte, ni aussi par prison perpetuelle et comme ilz ont use de ce terme „perpetuelle“, selon que aussi ilz consentirent qu'il se meist au billet, que sur ce ilz ont donne pour m'en faire relation, je me suis condescendu . . .‘ Der Kaiser an König Ferdinand, Halle, 15. Juni 1547 bei Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] ‚Et il leur fut lors respondu que pour leur consideration Sa Ma^{te} seroit contente se declairer a part avec eulx sur l'vngnad et qu'ilz regardassent de mectre par escript tant les offres qu'ilz faisoient, sur lesquelles se dressoit le traicte, que la declaration qu'ilz desiroient dudit vngnad, avec la promesse de non en declairer aucune chose audit lantgrave, afin que Sa Ma^{te} peust de tant plus certainement veoir.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

[5] Vgl. oben, Anm. 3.

Mit ihrer Zustimmung,[1] in ihrem Auftrage[2] und in ihrer Gegenwart,[3] also unter ihrer vollen Verantwortung wurde nun, was sie vorgebracht und zugesagt hatten, aufgezeichnet, reingeschrieben und überreicht.[4]

Dass die Aufzeichnung in deutscher Sprache erfolgte und nur in dieser am 2. Juni überreicht wurde, kann nicht mehr bezweifelt werden. Denn dies ist in Briefen des Kaisers und des Bischofs Granvelle an Königin Maria und an König Ferdinand ausdrücklich bezeugt.[5] Wie erklärt es sich also, dass von dem Actenstücke auch ein französischer Text vorliegt? Dieser findet sich als Beilage zu einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 15. Juni.[6] Warum wurde diesem nicht der deutsche Text gesandt? Diese Fragen sind leicht beantwortet, wenn wir uns erinnern, dass der Kaiser deutsche Schriftstücke nicht lesen konnte, so dass sie ihm immer in französischer Uebersetzung oder Inhaltsangabe vorgelegt wurden.[7] Denn die französische Sprache war ihm am geläufigsten, in dieser verkehrte er auch mit seinen Geschwistern.

Glücklicherweise besitzen wir den ursprünglichen, also den deutschen Text der Nebenerklärungen vom 2. Juni in einer authentischen Abschrift. Diese stammt von der Hand des kaiserlichen Secretärs[8] Paul Pfintzing von Hessenfeld, eines

[1] ‚Ilz consentirent.‘ S. oben p. 138, Anm. 3 und unten, Anm. 4.

[2] ‚Ilz feirent dresser vng billet en allemand.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

[3] ‚Wie dan solches alles sampt obgeschribnen erpietten in beysein baider Churfursten vnnd mit derselben bewilligung Inn ain lauttere Verzaichnuss . . . gepracht worden.‘ Kaiserliche Erklärung auf dem Reichstage bei Sastrow, II, 548.

[4] ‚Ung article, lequel ilz presentarent a Sa Ma^{te}‘. Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547 (p. 22 meiner Programmarbeit). ‚L'escript . . . avoit ete donne par eulx.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547 (Druffel, I, 66). ‚Billet, que sur ce ilz ont donne.‘ S. oben p. 138, Anm. 3.

[5] ‚Donne par eulx et en alleman‘; ‚l'article que eulx avoient conceu en alemand‘; ‚l'article en allemand, couche par lesdits electeurs‘. Granvelle an Königin Maria, 21. Juni; der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni (p. 27 und 28 meines Programmaufsatzes und Druffel, I, 66). Vgl. oben p. 137, A. 3.

[6] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218f.

[7] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

[8] Als solcher erscheint er in den Reichshofrathsprotokollen des Wiener Staatsarchivs (z. B. V. f. 325, VI. f. 216, XI. f. 105, 111, hier auch Einiges über diese Familie).

Nürnbergers, der (wahrscheinlich 1570) in Diensten König Philipp's II. von Spanien verstorben ist[1] und wenn nicht schon 1547, so mindestens bald darauf des Französischen[2] und des Spanischen[3] mächtig war. Die Abschrift diente als Beilage zu Depeschen des Kaisers und des Bischofs Granvelle an Königin Maria, die stets des Bruders rückhaltloses Vertrauen genoss. Gleichzeitig erhielt sie auch eine Abschrift der Abbitte des Landgrafen sowie der darauf verlesenen Antwort des Kaisers, ebenfalls von Pfintzing's Hand und in deutscher Sprache. Der Vertrag des Landgrafen ward ihr aber in französischer Uebersetzung vorgelegt.[4] An der Hand dieser Acten sollte sie sich selbst überzeugen, ob der Kaiser zur Verhaftung des Landgrafen berechtigt gewesen sei.[5] Die Zusendung der Nebenartikel in deutscher Sprache, also in der des Originals, war damals nothwendig geworden, weil die Fürsten, die den Vertrag zustande gebracht hatten, inzwischen gegen die Verhaftung Einspruch erhoben und ein Missverständniss behauptet hatten.

Die am 2. Juni übergebenen Nebenartikel hatten im Auftrage der Fürsten folgende Fassung erhalten:

‚Der Landgrave erpeut sich von neuem vnnd vber das vorgeend, dass er alle seine bevestigungen ausserhalb ainer als nemlich Cassell oder Ziegenhaim schlaiffen woll.

‚Ferner so ist er vrputtich[6] all sein Geschutz vnnd Munition der Kay[serlichen] M[ajesta]t zw vberlivern. Doch wurd er Ir M[t] bitten, Ime sovill veldgeschutz zw der ainigen bevestigung, die er behalten wurd, zelassen, dass er sich allain vor ainem bösen Nachpaurn erhalten khund; dan ander damitt zw beschedigen oder zw vberziehen, sei sein mainung gar nicht.

‚Er werd sich auch der Kay[serlichen] M[t] in genad vnnd Vngenad frey vnnd one ainiche condition oder anhang ergeben,

[1] Piot, Correspondance du cardinal de Granvelle (Bruxelles 1884), V, 38, 39.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle VII des Jahres 1550 ist (f. 429) der Vermerk: ‚Ex Gallico per Pfintzing'. Vgl. Poullet et Piot, Correspondance de Granvelle (Bruxelles 1881), III, 412, und Gachard, Correspondance de Marguerite d'Autriche (Bruxelles 1881), III, 206f.

[3] Vgl. Chantonnay's Bericht vom Kaiserhofe, 19. Februar 1569 (Documentos ineditos para la historia de España, CIII, 138).

[4] p. 21, Anm. 4, und p. 28 meines Programmaufsatzes.

[5] p. 28, ebendas.

[6] Erbötig.

doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von Sachsen diesem Artickel zw, dass fur Ire personen von Nöten sein wurd, einen verstand von Ir Mt zehaben, dass Ime, dem Landgraven solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger[1] gefencknuss reichen.

‚Desgleichen auch, dass Er an seinem Land vnnd Leuten [sic] zur straff nicht mehr verlieren oder Irer Mt einreumen dan in den vorgestelten Artickeln begriffen. Doch wer sonst gegen Ime desshalben zw sprechen hatt, dass solches dem selben an seiner gerechtigkhait vnnd rechten vnabpruchig sey; darin er zw guetlicher oder rechtlicher Handlung Irer Mt der selben Comissarien oder dem Chamergericht, wie es Ir Mt vffrichten wurd, on alles widersprechen volg thuen.

‚Das solt gleichwoll der landgraff nit wissen, sonder sich schlechts vnnd frey ergeben, Aber allain auss dieser vrsach also furgenomen werden, damitt hochgedachte Chur- vnnd fursten Ime solches dest freyer vnnd mitt weniger beschwerd rhaten vnnd Ine darzw pringen mögen.

‚Vnnd wa Ir Mt an solcher Assecuration vnnd versicherung nitt ersettiget, so soll Ir Mt selbs einen Weg der selben Versicherung, wie sie zum aller hochsten [sic] möcht gestelt werden, erdencken, den Ire Chur- vnnd f[urstlich] g[enaden] dem Landgraven vorhalten vnnd mit Ime daruff handlen möchten sich auch selbs derhalben fur den Landgraven verpflichten.‘

Wenn wir nicht wüssten, dass die Nebenartikel in deutscher Sprache überreicht wurden, so würden wir dies nach einer Vergleichung des französischen Textes mit dem deutschen annehmen müssen.

Dieser enthält das Wort ‚Leybstraff‘. Nach dem damaligen Sprachgebrauche bedeutete es auch ohne die Verbindung mit ‚ewige gefencknuss‘ Lebensstrafe,[2] ‚Straf des

[1] Die Ansicht, dass ‚ewiger‘ in ‚einiger‘ verändert worden sei, also eine Fälschung stattgefunden habe, ist schon vor Auffindung des authentischen Textes als ‚Fabel‘ bezeichnet worden. Denn auch in den Briefen des Landgrafen aus der Haft ist nichts gefunden worden, was diesen Verdacht bestätigen könnte. Vgl. p. 13 meiner Programmarbeit.

[2] Grimm, Deutsches Wörterbuch, VI, 648f.; Adelung, Grammatikalisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (Leipzig 1796), II, 1991f.; Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart und Tübingen

Lebens',[1] noch deutlicher: ,Leibes- und Lebensstrafe',[2] Ausdrücke, die auch damals vorkommen. Leib (lîp) ist eben noch für Leben (life) gebraucht. In der Carolina wird unter ,Leibsstraf' jede am Leibe vollzogene, also peinliche Strafe, darum auch die Todesstrafe verstanden.[3] Daraus erklärt es sich, dass dort statt des Ausdruckes ,Leibstraff oder ewige gefencknuss' mit der für den Juristen nöthigen Genauigkeit ,todt oder ewiges gefengknuss' gebraucht wird.[4] In dem französischen Text der Nebenartikel, der als Beilage zu dem Briefe an König Ferdinand diente, heisst es: ,ne . . . a pain corporelle'.[5] Nicht viel besser als diese wörtliche Uebersetzung ist die bezügliche Wendung im Briefe selbst: ,ne le feroye chastier a sa person[n]e'.[6] Erst in dem Briefe des Bischofs Granvelle an Königin Maria vom 20. Juni 1547 und in seiner Darstellung der Verhandlungen vom Juli 1547 sind Wendungen, die mehr den Sinn als das Wort wiedergeben. Da heisst es: ,ne la châtiroit ne de la vie . . .'[7] und: ,ne seroit chastie de la vie'.[8] In diesem Sinne verstanden es auch die vermittelnden Fürsten.

Dass der deutsche Text der ursprüngliche, der französische aber eine Uebersetzung ist, ersieht man auch aus folgenden Stellen: ,doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von

1827 bis 1837), 1412. Ein Ungenannter schreibt wenige Tage nach der Verhaftung des Landgrafen: ,Ist im [dem Landgrafen] geantwurt, das Khay. Mt. haben die Leibstraff, so er woll verdient, in voluntariam captivitatem ime zue gnaden kheert'. (Anrede, Datum und Unterschrift fehlen, der Empfänger ist vielleicht am Hofe König Ferdinands zu suchen. Wiener Hofbibliothek, Cod. 9363, f. 27).

[1] Dieses Wort wird in der Antwort auf die Abbitte des Landgrafen gebraucht.

[2] Dieses gebraucht z. B. Sastrow, II, 565, wo es heisst: ,zur Execution erkanter Leibes- und Lebensstraffe'. In der Erzählung von Vogelsberger's Hinrichtung warnt nach ihm der Nachrichter, Frankreich zuzuziehen, ,bei Vormeidung gleicher Leibstraffe' (II, 175).

[3] ,Einführung vorgemelter Leibstraff halben, die nit zum Tod gesprochen werden.' Cap. CXCVII, p. 163.

[4] Cap. XCI, CXCII (p. 19, 85, 159).

[5] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 219.

[6] Ebendas., 228, Anm. 88.

[7] p. 22 meiner Programmarbeit.

[8] Lanz, Correspondenz, II, 592.

Sachsen‘ (Absatz 3); ferner: ‚hochgedachte Chur- vnnd fursten‘ (Absatz 5), endlich: ‚Ire Chur- vnd f[urstlich] g[enaden] (Absatz 6). In dem französischen Text, der dem Kaiser vorlag, liest man dafür Folgendes: ‚ledit marquis et duc Maurice adjustent‘ (Absatz 3) und: ‚lesdits princes‘ (Absatz 5 und 6).[1]

Nur einem Kurfürsten und Erzbischof gebühren die Worte ‚gnädigster Herr‘, wenn man an oder über ihn schreibt. ‚Gnädiger Herr‘ wird jeder andere Reichsfürst genannt. Das geht so weit, dass selbst Herzog Moriz in einem Briefe an den Landgrafen vom 12. Juni, wo er schon als Kurfürst unterzeichnet ist, den Kurfürsten von Brandenburg zweimal seinen ‚gnedigsten Herren‘ nennt.[2] Darum wäre es nicht undenkbar, dass Dr. Seld, der zu den Verhandlungen Granvelle's mit den Fürsten ‚bisweilen‘ zugezogen wurde, die Artikel in deren Auftrage niedergeschrieben habe. Es ist aber ausdrücklich bezeugt, dass die Kurfürsten diese Artikel selbst abgefasst und selbst in deutscher Sprache übergeben hätten,[3] daher muss sie einer ihrer Räthe in ihrem Auftrage[4] und mindestens theilweise nach ihrem Dictate aufgezeichnet haben. Dies Alles ist von den Fürsten nie bestritten worden.

Von ihren Erklärungen sollten nur die neuen Anerbietungen des Landgrafen (‚über das vorgeend‘) in ‚die vorgestelten Artickel‘ des Vertrages Aufnahme finden. Der übrige Inhalt der Nebenartikel sollte geheim bleiben; dies versprachen die Fürsten nun auch schriftlich. Wenn es im ersten Artikel des Vertrages hiess, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Land‘ auf Gnade und Ungnade zu übergeben habe, so wünschten nun die Fürsten eine Declaration, dass diese Ergebung ‚weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen‘ solle. Bevor diese Worte auf dem überreichten Blatt Papier[5] aufgezeichnet wurden, müssen sie entweder von Bischof Granvelle oder von den Fürsten selbst

[1] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218f.

[2] Rommel, Urkundenband, 246f.

[3] ‚L'asseurance, que eulx mesmes avoient conceu‘ — ‚leur escript.‘ (Brief vom 28. Juni, Druffel, I, 64.) ‚avoient dresse ung article‘ — ‚comme ilz l'avoient couche‘ — ‚que eulx avoient conceu en alemand‘ — ‚couche par lesdits electeurs.‘ Briefe Granvelle's an Königin Maria vom 20. und 21. Juni 1547, p. 22, 23, 27, 28 meiner Programmarbeit. Vgl. oben p. 139, Anm. 4 und 5.

[4] Vgl. oben, p. 139, Anm. 2.

[5] ‚Ung billet en allemand.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

gebraucht worden sein. Aus dem Briefe des Kaisers an seinen Bruder vom 15. Juni scheint hervorzugehen, dass die Fürsten diese Worte zuerst gebraucht haben.[1]

Warum verlangten die Fürsten eine Zusicherung gegen Todesstrafe und lebenslängliches Gefängniss? Hatte der gefangene Sachsenherzog als geächteter ‚Rebell' und ‚Verletzer kaiserlicher Hoheit' nach der Auffassung Karls V. den Tod verdient,[2] so stand es mit dem Landgrafen nicht besser. Aus denselben Gründen hatte er dieselbe Schuld zu büssen. Der Sachsenherzog wurde zunächst zu lebenslänglicher, dann zu zeitlich unbestimmter Haft begnadigt. Die vermittelnden Fürsten wollten also den Landgrafen, der sich als Geächteter auf Gnade und Ungnade ergab, gegen die Todesstrafe sichern und vor demselben Schicksal bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen getroffen hatte: vor ‚ewiger gefencknuss'. Gelang ihnen dies, so wurde er milder als der Sachsenherzog behandelt. Dieser war aber noch dadurch gestraft worden, dass er fast die Hälfte seines Landes verlor. Im ersten Artikel des Vertrages mit dem Landgrafen sollte es aber heissen: dass dieser, sich selbst und sein Landt'[3] auf Gnade und Ungnade übergeben müsse. Daher suchten ihn die Fürsten auch vor Landverlust zu sichern. Im Vertragsentwurfe stand zwar nichts von Landverlust, sondern nur von Schleifung der Festungen, aber Ergebung auf Gnade und Ungnade schloss auch Gebietsverlust nicht aus. Erwirkten sie also eine Zusicherung gegen ewiges Gefängniss und gegen Landverlust, so stellten sie den Landgrafen in zwei wesentlichen Bedingungen viel besser als den gefangenen Bundesgenossen desselben.

Was that der Kaiser, als ihm die Nebenartikel vorgelegt wurden? Er wendete nichts ein, kein Wort der Vorlage wurde geändert. Er gab keine andere Antwort, als dass er die Artikel annehme.[4] Er nahm sie aber nur in der Absicht an, die er den Fürsten wiederholt hatte kundgeben lassen, nämlich den Landgrafen als Bürgen des Vertrages zurückzuhalten, oder wie

[1] Vgl. oben p. 138, Anm. 3.

[2] Vgl. oben p. 127f.

[3] Rommel, Urkundenband, 249.

[4] ‚L'article . . . le quel elle acorda sinplement [sic], comme ilz l'avoient couche, sans y rien debastre' — ‚que Sa Majeste, sans le debattre ny y faire aulcune replicque, avoit accepte.' (Briefe Granvelle's vom 20. und

er am 15. Juni König Ferdinand schrieb: ihn wenigstens eine Zeitlang in seiner Gewalt zu halten.[1]

Mit Recht drängt sich nun die Frage auf, ob den vermittelnden Fürsten während ihrer Verhandlung mit Granvelle mündlich die Aussicht eröffnet wurde, dass der Kaiser den Landgrafen nach Fussfall und Abbitte völlig freigeben werde. Auf das Entschiedenste liess der Kaiser auf dem Augsburger Reichstage am 25. November 1547 erklären: ‚Ist ferner der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwenung oder vertrostung, wie dann baiden Churfursten Sachen vnd Brandenburg one Zweifel noch wol bewust, mit dem wenigsten nit beschehen.'[2] Hätte es der Kaiser wagen können, die Kurfürsten öffentlich in solcher Weise an das Vergangene zu erinnern, wenn er Grund gehabt hätte, darüber eher zu schweigen? Was damals öffentlich erklärt wurde, hat Bischof Granvelle schon am 21. Juni auch der Königin Maria in noch allgemeinerer Form versichert.[3]

Erst als sich der Kaiser mit dem Inhalt der von den Fürsten schriftlich überreichten Erklärungen vom 2. Juni einverstanden erklärt hatte, konnten die darin enthaltenen neuen Zugeständnisse des Landgrafen bei der endgiltigen Formulirung des Vertrages berücksichtigt werden, die am 4. Juni vollendet wurde. Nun wird Dr. Seld's Hilfe unentbehrlich gewesen sein.

Es ist wohl nach dem früher Bemerkten[4] selbstverständlich, dass die Unterhandlung wieder nur in deutscher Sprache geführt wurde. Anders verhält es sich, wenn man fragt, in welcher Sprache die Vertragsartikel abgefasst wurden. Vermuthlich geschah dies zuerst sowohl in deutscher als auch in lateinischer Sprache. Denn auch 1546 bei Verhandlungen sächsischer Räthe mit dem Kanzler Granvelle, dem Vater des Bischofs, wurden Erklärungen zuerst deutsch durch Dr. Fachs

21. Juni an Königin Maria, p. 23, 27.) ‚Ledict billet accepte par Sa Ma^te^, sans y adiouster ny diminuer une syllabe.' Granvelles Darstellung, 592.

[1] Je me suis condescendu avec la fin, que vous scavez j'ay tousiours tenu: de s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains.' Issleib, Die Gefangennahme, 229, Anm. 88.

[2] Sastrow, II, 548.

[3] ‚Asseurant Icelle [Votre Ma^te^] qu'il n'y a passe aultre chose, quelle qu'elle soit, sur quoy l'on puisse prandre[!] aulcun fondement' (p. 28).

[4] Vgl. oben p. 128 f. und 135 f.

aufgezeichnet und dann durch Dr. Carlowitz ins Lateinische übersetzt.[1] Dieser Gebrauch entsprach auch einer Bestimmung der Wahlcapitulation des Kaisers Karl V., wodurch sich dieser verpflichtete, ‚in Schrifften [und] Handlungen dess Reichs kein andre Zungen noch Sprach gebruchen [zu] lassen wann die Teutsche oder lateinisch Zungen, es wer dann an orthen, do gemeinlich ein andre Sprach in ubung oder Gebruch stund‘.[2] Für den Kaiser war auch eine Aufzeichnung der Vertragsartikel in französischer Sprache nöthig.

Der Vertrag erhielt nun folgende Form.[3] Er wurde mit der Erklärung eingeleitet, dass der Kaiser auf fleissige Fürbitte der Fürsten ‚vmb Aussonung und Verzeihung der Straff, darein er umb seiner Ungehorsam und belaidigung willen gegen Irer Maiestät verfallen‘, ‚gnedigst bewilligt und zugelassen‘ habe, ‚das[s] genanter Landgraff auf Condition und Mass vor Irer Maiestät erscheinen möge‘. Von sicherem Geleite ist aber hier keine Rede. Der erste Artikel bestimmt zwar, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Landt der Kayserlichen Majestät in gnad vnd vngnad ergeben‘ solle, doch heisst es im zweiten Artikel, dass er sich ‚der gnedigsten Verzeihung halben, so Ire Maiestät Ime thun wirdet, dermassen danckpar erzeigen‘ werde, ‚das[s] Ire Majestet künfftiger Zeit dessen möge ain gnedigist Benuegen haben‘. Dieser Artikel stellt ihm also Verzeihung in Aussicht.

Das Folgende im Vertrage erinnert an die Aussiger Artikel, nur wurden diese in eine noch mehr verpflichtende Form gebracht: der Landgraf solle den Kaiser als seinen ‚obersten ainchen Herrn‘ anerkennen, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Teutschen Nation verordnen wirdet, völlig und gentzlich volstrecken‘ (Artikel 3), dem Reichskammergericht gehorchen und ‚sein Gepurnus‘[4] zur Unterhaltung

[1] ‚Auff diese beschehene des hern von Granvel mundtlich anzaigung Haben wir am Sonnabendt nach Vocem iucunditatis [5. Juni] diese nachvorzeichendte antworth erstlich durch Doctoren Fachsen ins Deutzsch gestellet vnd folgendt durch den amptmann Carlewitz ins Latein bracht.‘ Ranke, VI, 209.

[2] Bei Goldast, Imperatorum Caesarum . . . statuta et rescripta imperialia (Francofurti 1713) IV/II, 2.

[3] Rommel, Urkundenband, 248f.

[4] Nicht ‚Gepurens‘, wie bei Rommel, Urkundenband, 249, steht.

desselben ‚erlegen‘ (Artikel 4). Er müsse auf jede Art von ‚Ainichungen und Pundnussen‘ für Gegenwart und Zukunft verzichten, alle darauf bezüglichen Urkunden, besonders die des Schmalkaldischen Bundes ausliefern, über alle Aufschluss geben (Artikel 6 und 7) und Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn freigeben (Artikel 16). Ebenso wurde den Aussiger Artikeln die Verpflichtung entnommen, dass der Landgraf den Kaiser nicht hindern, sondern unterstützen müsse, wenn er gegen irgend Jemand ‚Straff fürneme‘ (Artikel 9), und dass er seine Unterthanen, die Anderen gegen den Kaiser oder den König gedient hätten oder dienen würden, sogleich abberufen müsse (Artikel 11).

Die Erlegung der Strafsumme von 150.000 Gulden (Artikel 12),[1] die Gestattung von ‚Pass und Offnung‘ in Hessen, ‚so offte und dicke es Irer Maiestat gefellig‘ (Artikel 10), war erst vor Wittenberg gefordert worden.[2] Ungewiss ist, wann die Bedingungen gestellt wurden, dass er weder gegen den dänischen König, noch gegen jemand Anderen wegen der Haltung im letzten Kriege ‚Beschwerung fürnemen‘ dürfe (Artikel 18), ferner, dass er Alles, was er dem deutschen Orden oder ‚sonst yedem Andern unrechtmessiger weyse abgetrungen und eingenommen‘, zurückgeben (Artikel 17) und dass er ‚Ansprüche und Anforderungen‘ auf sein Gebiet der Entscheidung durch ‚Commissarien‘ Ihrer Majestät, beziehungsweise durch das Reichskammergericht anheimstellen müsse (Artikel 20).

Ebenso wurden die letzten Anerbietungen des Landgrafen bezüglich der Festungen sowie der Artillerie und der Munition in den Vertrag aufgenommen. Er sollte ‚alspaldt alle Bevestigungen seines Landts ausserhalb Ziegenhain oder Cassell, nach Irer Majestat wahle, schlaiffen‘; der Befehlshaber der einen ihm überlassenen Festung sollte dagegen für den Kaiser und auf den Vertrag vereidigt werden (Artikel 13 und 14).

In den Vertrag kamen nun auch die schon in Aussig von Herzog Moriz vorgeschlagenen Garantien: die Verschreibung ‚des Adels und aller Unterthanen‘ von Hessen und die dreier regierenden Fürsten (Artikel 22 und 23). Diese Fürsten waren: Herzog Moriz und Kurfürst Joachim, die sich dazu schon in

[1] Vgl. oben, p. 131.

[2] Issleib, Die Gefangennahme, 210.

Aussig bereit erklärt hatten,[1] und der zweite Schwiegersohn des Landgrafen, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Sie alle sollten den Landgrafen zur Erfüllung des Vertrages ‚zwingen helffen‘, die Fürsten ‚mit allem Irem Vermogen und [mit] Heres-krafft‘, ‚Adel und Unterthanen‘ sollten ‚schuldig sein‘, sogar nach seiner Person zu greiffen‘ und ihn dem Kaiser ‚zu überantworten‘, wenn er den Vertrag nicht halte. In den Aussiger Artikeln war für diesen Fall nur vorgeschlagen worden, dass die drei regierenden Fürsten und die Landstände sich verpflichten sollten, ‚beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde‘.[2] Während aber damals sogar ein Sohn des Geächteten als Geisel angeboten wurde, setzte man jetzt fest, dass ‚des Landgraven Kindere, so numehr bei Iren Jaren, Ratification diser Abrede in bester und sicherster Formbe verfertigen und sich zu vollziehung selben verpflichten‘ sollten (Artikel 21). Gemeint waren wohl nur die Söhne aus der Ehe mit Christine von Sachsen: Wilhelm, damals fast fünfzehnjährig, ferner Ludwig und Philipp, von denen der eine nur zehn, der andere nur sechs Lebensjahre vollendet hatte. Von der Stellung eines Sohnes als Geisel war jetzt keine Rede mehr. Es verdient dies umsomehr hervorgehoben zu werden, als der Landgraf schon am 6. März 1547 Herzog Moriz gebeten hatte, dahin zu wirken, dass der Sohn, der als Bürge gegeben werden müsste, am Hofe König Ferdinands bleibe, und ‚dass auch ein Zeit, Jar, bestimpt wurde, die unnser Sohn an solchem hove als ein Gissel sein solt; dann fur und fur daran gisselsweis zu pleiben, das wolt uns, auch ime, zum schwerlichsten fallen und hette das ansehen, als wer er gefangen‘.[3]

Alle Bürgschaften des Aussiger Entwurfes mit Ausnahme dieser letzten wurden also in den endgiltigen Text des Vertrages aufgenommen. Nirgend wird behauptet, dass man dies auf Seite des Kaisers besonders gefordert hätte. In Aussig setzte Moriz von Sachsen voraus, dass die genannten Garantien die Bürgschaft des Landgrafen in eigener Person als Geisel ersetzen könnten. Das hatte aber schon König Ferdinand in Aussig für zweifelhaft und später im März während seines Dresdner Aufenthaltes für unmöglich erklärt. Nach der Rück-

[1] Rommel, Urkundenband, 216.
[2] Ebendas.
[3] Ebendas.

kehr von Leipzig vor Ende Mai hatte der Herzog die Forderung vernehmen müssen, dass der Landgraf als Bürge zurückgehalten werden müsse; selbst das Anerbieten der zwei vermittelnden Fürsten, ‚mit ihrer eigenen Person' für den Landgrafen zu haften, war damals abgeschlagen worden.

Als man sich nach der Verhaftung des Landgrafen bemühte, Widersprüche zwischen dieser That und den Vertragsbestimmungen zu finden, um zu beweisen, dass die Fürsten wirklich an keine Haft gedacht hätten, hob man hervor, der Vertrag enthalte Dinge, die nur für einen freien Fürsten passten.[1] Am deutlichsten ist dies allerdings in dem Artikel ausgesprochen, worin die Unterthanen sich verpflichten sollten, bei Nichterfüllung des Vertrages nach der Person des Landgrafen zu greifen und sie dem Kaiser zu überliefern.

Zwischen den Artikeln muss aber wohl unterschieden werden. Einige konnten allerdings auch von einem Landesherrn, der sich freiwillig als Geisel stellte, ‚alsbald' oder in kurzer Zeit erfüllt werden, zum Beispiel die Schleifung der Festungen, die Erlegung der Strafsumme und die Auslieferung der Bundesurkunden. Bei anderen konnte erst die ferne Zukunft lehren, ob sie erfüllt würden, so zum Beispiel, wenn es im Vertrage hiess, er habe allen Anordnungen des Kaisers zu gehorchen, Truppen desselben stets Durchzug, Feinden aber keinen Aufenthalt in Hessen zu gestatten, die Bestrafung Anderer durch den Kaiser zu unterstützen, niemals mehr Bündnisse zu schliessen, das Reichskammergericht zu erhalten. Wenn also der Landgraf persönlich für jede Vertragsbestimmung hätte bürgen sollen, so hätte er zeitlebens Geisel bleiben müssen. Dann wäre sein Schicksal nicht besser als das des gefangenen Sachsenherzogs gewesen. Gerade dagegen hatten ihn aber die Fürsten zu sichern gesucht, indem sie ausdrücklich ‚ewiges' Gefängniss ausgenommen wissen wollten. Die Fürsten machten später auch geltend, dass im Vertrage von zeitweiliger Haft keine Rede sei. Man könnte sogar anführen, dass sie dem Landgrafen in Leipzig erklärt hätten, das Wort ‚Ungnade' stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung. Gingen die Fürsten also ahnungslos in eine Falle? War das damals wirklich ihre

[1] Vgl. Druffel, I, p. 681 f.

Ueberzeugung? Nach der Antwort, die ihnen der Kaiser auf die von Leipzig überbrachten Vorschläge gab, hatten sie keinen Anlass mehr, das zu glauben. Sie selbst bewiesen, dass sie nicht in diesem Irrthum befangen waren. Denn weder in den Forderungen des Kaisers, noch in dem Vertragsentwurfe war die Rede davon, dass der Landgraf ‚an Land und Leuten zur Straf' etwas verlieren solle, und dennoch fanden sie es nothwendig, gerade auch dagegen eine geheime Nebenversicherung zu erlangen. Sie, die in dieser Frage so vorsichtig waren, sollten es für überflüssig gehalten haben, sich gegen zeitweilige Haft vorzusehen, weil davon im Vertrage keine Rede war?

Warum wählten die Fürsten den Ausdruck: ‚weder Leybstraff noch Ewige gefencknuss', wenn sie ‚weder Leybstraff noch gefencknuss' meinten? Der Ausdruck ‚ewig' wäre dann nicht nur ganz unnöthig, sondern auch ganz unerklärlich gewesen. Er war aber deswegen gebraucht worden, weil auf Seite des Kaisers immer an der Bürgschaft des Landgrafen als Geisel festgehalten und weil diese Forderung auch während der Verhandlungen vom 2. bis zum 4. Juni durch keine mündliche oder schriftliche ‚Verwenung oder Vertrostung'[1] zurückgenommen worden war.

Nicht blos die angenommene Erklärung der Kurfürsten, sondern auch der Vertragsentwurf liess dem Kaiser völlig freie Hand, entweder auf der Erfüllung seiner Forderungen zu bestehen, oder dem Landgrafen die Bürgschaft in Person ganz zu erlassen. Wie konnten aber die Fürsten später behaupten, dass sie gar kein Gefängniss gemeint hätten?

Diesen Widerspruch kann wohl nur folgende Erklärung lösen. Eine Garantie gegen zeitweilige Cautionshaft war wie von allem Anfange an so auch damals unerreichbar. Der Kaiser hätte sonst seinen eigenen Aeusserungen widersprechen müssen, die er schon zu einer Zeit gethan hatte, wo er nicht einmal in Süddeutschland seine Feinde bezwungen hatte. Was sich von ihm durch keine verbindliche Declaration erbitten liess, so mochten die Fürsten denken, das konnte er schliesslich freiwillig thun. Warum sollte auch Philipp von Hessen strenger bestraft werden als Ulrich von Württemberg?

[1] Vgl. oben p. 145.

Wenn er auch den Kaiser schwerer als dieser beleidigt hatte, so unterwarf er sich dafür freiwillig. Die Fürsten scheinen in dieser Erwägung auch durch die Nachrichten bestärkt worden zu sein, die ihnen einen Sieg niederdeutscher Streitkräfte über kaiserliche Waffen bei Drakenborg meldeten. Wenn Nachrichten über diesen Sieg am 2. Juni, wo die Nebenartikel der Fürsten überreicht wurden, noch bestritten werden konnten, so lagen die Dinge am Tage des Abschlusses der Verhandlung ganz anders: der Sieg war eine Thatsache, mit der auf kaiserlicher Seite ernstlich gerechnet werden musste. Dass der Kaiser trotz der Veränderung der Gesammtlage keine Grossmuth üben werde, scheint den Fürsten nicht in den Sinn gekommen zu sein. Wenn sie im letzten Momente auf die veränderte Lage nicht hinwiesen, so lag die Rücksicht zu Grunde, dass ein solcher Hinweis den Kaiser vermuthlich verletzt hätte. Sie dürften überdies erwogen haben, dass der Kaiser ohnedies Grund habe, auf sie und ihre Mittlerdienste mehr als früher Rücksicht zu nehmen. Sie hatten sich sogar selbst als Geisel angeboten. Nur weil sie zuversichtlich hofften, dass der Kaiser nach der Abbitte des Landgrafen auf dessen Zurückhaltung als Geisel ganz verzichten werde, nahmen sie die Bürgschaften der Aussiger Artikel in den neuen Vertragsentwurf auf und verstärkten sie. Denn diese Garantien sollten als Ersatz für die Cautionshaft des Landgrafen dienen, wenn dieser durch die Grossmuth des Kaisers frei bleibe.

An demselben Tage, an dem die Verhandlung endete, ertheilte der Kaiser dem Herzog Moriz öffentlich in Gegenwart vieler Zeugen, besonders des Kurfürsten Joachim, mündlich die Belehnung mit der sächsischen Kurwürde und versprach, diese Investitur auf dem nächsten Reichstage feierlich zu wiederholen.[1] Nun hatte der junge Fürst das Ziel seines Ehrgeizes erreicht. Um diesen Preis hatte er viel gewagt. Nicht nur die Gehässigkeiten des nun bezwungenen sächsischen Verwandten hatte er erfahren: bei seinen eigenen Unterthanen,

[1] ‚Quem [Mauritium] etiam postmodum Caesarea M^{tas} principem Electorem Saxonie habendum tenendum et honorandum publice principibus Electore marchione Brandenburgen[se] Joachimo et pluribus aliis in vigilia Trinitatis [4. Juni] declaravit et de eodem electoratu verbo investivit solenniter in proximis habendis imperialibus comitiis de more investiendum.‘ Der Bischof Valentin Teutleben am 11. Juni 1547. Vgl. oben p. 126, Anm. 4.

besonders bei denen der neu erworbenen Gebiete, blieb er unbeliebt.[1] In der Freude über den Erfolg meinte der junge Kurfürst auch in der Sache des Landgrafen etwas wagen zu können.

Er und Kurfürst Joachim wussten genau, dass sich der Landgraf ohne eine sichere Declaration über die Folgen der Ergebung auf Gnade und Ungnade nicht unterwerfen werde. Eine solche hatten sie vorgeschlagen und zugestanden erhalten, durften sie ihm aber nicht mittheilen. Dieses Versprechen zu geben und zu halten, war für sie nicht allzuschwer. Denn nie hätte sich der vorsichtige Landgraf mit dem Wortlaute ‚weder zw Leibstraff noch zw Ewiger gefencknuss' zufrieden gegeben: er würde auf die Tilgung des Wortes ‚ewig' gedrungen haben. Schon während der Aussöhnungsverhandlungen vor dem sächsischen Feldzuge des Kaisers und während desselben hatte Herzog Moriz dem Landgrafen über die kaiserlichen Forderungen nicht die volle Wahrheit bekannt. Erst in Leipzig erfuhr sie dieser zu seiner schmerzlichen Ueberraschung. Auch als der Herzog das zweite Mal ohne den Kurfürsten Joachim nach Leipzig kam (31. Mai), dürfte er seinem Schwiegervater nicht mitgetheilt haben, dass der Kaiser verlangt habe, der Landgraf müsse als Geisel für die Erfüllung des Vertrages am Hofe bleiben. Ebensowenig wird dieser erfahren haben, dass das Anerbieten der Fürsten, dies für den Landgrafen selbst thun zu wollen, nicht angenommen worden sei. Hatte sich der Landgraf schon am 6. März gegen die Stellung eines Sohnes als Geisel ausgesprochen, und hatte er verlangt, dass die Zeit solcher Bürgschaft bestimmt werden müsse, um wie viel weniger wäre er dazu zu bringen gewesen, auf unbestimmte Zeit selbst als Geisel beim Kaiser zu bleiben!

Da fassten nun die vermittelnden Fürsten einen verhängnissvollen Entschluss von ungeahnten Folgen: am 4. Juni empfahlen sie brieflich die Annahme des Vertrages sammt der Ergebung auf Gnade und Ungnade. ‚Dan wir versprechen Euer Liebte das dieselbige dardurch vber die Artickel weder an leib noch Gut mit gefencknuss Bestrickung oder Schmelerung Ires landes nicht sollen beschwert werden, vnd damit Euer Liebte unns desto statlicher zugleuben, so

[1] V. D., II, $253._{108}$, $257._{110}$, $267._{115}$.

verpflichten wir unns mit dieser unnserer Schrifft, wo Euer Liebte uber solliche articul (wan sich Euer Liebte uf gnad unnd ungnad stellenn wirdet) einiche beschwerung begegnen wurde — des wir unns keinswegs versehenn — dass wir unns alsdan uff Euer Liebten kindernn erfordern personlich wollenn einstellen und das erwarten, das Euer Liebte uber die Articul auf solliche einstellung wurde auferlegt.' Sieht man näher zu, so erkennt man, dass die Fürsten dem Landgrafen nicht den Inhalt der Nebenerklärungen verriethen. Es war aber doch ein Wagniss, wenn sie in blindem Vertrauen auf Grossmuth und Milde des Kaisers versprachen, dass er nicht mit Gefängniss, also auch nicht mit zeitweiligem, beschwert werden solle, und wenn sie sich verpflichteten, im entgegengesetzten Falle sich bei seinen Kindern einzustellen, um das Gleiche zu erleiden, was ihn wegen[1] des Artikels bezüglich der Ergebung treffen sollte. Der Schluss des Briefes zeigt, wie wenig sie irgend eine Garantie für ihre Auffassung besassen; denn da heisst es: ‚Und ist bey der Key. Majestat nichts weiters zu erhaltenn; dan Ire Majestat strack hiruff beruhet'.[2]

An demselben Tage stellten die Fürsten dem Landgrafen einen Geleitbrief aus, worin es hiess: ‚Wir . . . bekennen vnd thun kund, dass wir aus sonnderlicher, gnedigster Bewilligung und Nachlassung der römischen kayserlichen Majestät, vnsers allergnedigisten Herren, den Hochgebornnen Fursten Hern Philippsenn Landtgraffen zu Hessen . . . in Hochgedachter Key. Majestat feltlager, welchs orts dasselbig zu jeder Zeit sein oder antroffen wurde, zu kommen verschrieben und darzu unser frey, fhelich[3] sicher und ungeverlich Gleidt zu unnd ab biss widder zu Seiner Liebten gewarsam.'[4]

[1] Die Worte können an der betreffenden Stelle wohl nicht gedeutet werden: ‚wenn er über die Artikel hinaus beschwert werden sollte'. Vgl. Druffel, I, p. 684, Anm. 4.

[2] Rommel, Urkundenband, 237 und Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.

[3] Statt: völlig. Bei Rommel (a. a. O., 238) und bei Issleib (Die Gefangennahme, 208) irrig: ‚ehrlich'.

[4] Aehnlich wie hier ist das Wort ‚gewarsam' im Sinne von ‚sicherer Ort' im Geleitbrief für Luther am 6. März 1521 gebraucht: ‚Haben wir dir

War das Geleite im Namen oder mit Zustimmung des Kaisers gegeben? Wer die Worte genau erwägt, und das that gewiss auch der Landgraf, muss glauben, dass der Kaiser zu diesem Geleit seine Zustimmung gegeben habe. Philipp von Hessen war im Rechte, wenn er diese Auffassung mit dem Wortlaute des Geleitbriefes zu begründen suchte.[1] Aber nur der erste Theil dieses die Fürsten so weit verpflichtenden Satzes war richtig. Der Kaiser hatte nach dem Vertragsentwurfe ‚gnedigst bewilligt und zugelassen', dass der Landgraf ‚auf Condition und Mass' vor ihm ‚erscheine'.[2] Diese Worte erklären sich daraus, dass mit dem Landgrafen trotz der Verhandlungen nicht einmal Waffenstillstand geschlossen worden war. Allerdings hiess es im Texte ‚unser' Geleit. Weil die Fürsten aber einige Zeilen später schrieben, dieses Geleite solle ihm oder den Seinigen gehalten werden, und hinzufügten: ‚Davon geschicht der Hochgedachten Kay. Maiestat ernst maynung',[3] so musste der Landgraf glauben, dass sie vom Kaiser dazu ermächtigt worden seien.

Ohne dass der Kaiser etwas erfahren hätte, verpflichteten sich die Fürsten. Es fehlte aber damals nicht an einer warnenden Stimme. Der sächsische Rath Ebeleben, der Capitulationsentwurf, Brief und Geleite dem Landgrafen zu überbringen hatte, rief den beiden Fürsten zu: ‚Ir herren, ir herren, ir verpflicht euch viel, sehet, das ir der sachen gewis seiet.' Im August 1550 erinnerte Dr. Fachs seinen Herrn, den sächsischen Kurfürsten, daran.[4]

3. Annahme und Abschluss des Vertrages.

Der Landgraf hatte während der Verhandlung Ebeleben's unverpflichtet bleiben wollen. Daher unterhielt er seine Ver-

herzukommen und von dannen widerumb an dein sicher gewarsam unser und des Reichs frey, gestrackt Sicherheit und Geleit geben.' Goldast, Reichssatzungen (Frankfurt 1712) 244.

[1] Vgl. seinen Brief an den Kaiser vom 12. October 1547 bei Lanz, Correspondenz, II, 606.

[2] Vgl. oben p. 146.

[3] Rommel, Urkundenband, 238.

[4] ‚So habe ich einmal von Christof von Ebeleben, seliger, gehört, das er zu beiden E. Kf. G. gesagt: „Ir herren . . ." etc. Ob aber solches daselbst [im

bindung mit den Führern des niederdeutschen Heeres. Diese wünschten, dass er sich mit ihnen vereinige und sich an die Spitze ihrer Truppen stelle, beziehungsweise sie in seinen Dienst nehme.[1] Am 6. Juni schrieb er ihnen ‚in eill‘, sie möchten ‚eilends jemants verstendigs‘ zu ihm schicken, mit dem das Nähere verabredet werden könnte. Unterdessen sollten sie das Kriegsvolk ‚bey einander‘ behalten, nicht ‚verziehen oder verlauffen‘ lassen. ‚Brandschatzet und machts wie Ir kennet‘, hiess es in dem Schreiben, ‚das sie nit zerlauffen‘. Wenn auch der Kurfürst zu Sachsen (gemeint war Johann Friedrich) die Seinigen abfordere und diese abziehen wollten, so mögen doch die anderen beisammen bleiben. Nicht blos der gefangene Sachsenherzog, sondern auch Hamburg und andere Städte[2] hatten damals schon ihre Truppen abberufen. Den Truppenführern fehlte es an Geld. Trotz des Sieges bei Drakenborg war die Kriegscasse, angeblich mit 60.000 französischen Kronen und 9000 Thalern gefüllt, in die Hände des kaiserlichen Feldherrn Wrisberg gefallen, der durch einen saumseligen Marsch die Niederlage mitverschuldet hatte. Nach dieser hatte er die Reste des Heeres, vielleicht doch noch 7000 Mann, bei Altenburg vereinigt.[3] Wenn aber der Landgraf in demselben Briefe mittheilte, dass ‚Frankreich‘ zu ihm geschickt und sich erboten habe, ‚mit reutern, Knechten und gelt‘ zu helfen,[4] so muss dem entgegengehalten werden, was er selbst am 15. Juni an den französischen König darüber schrieb.[5] Darnach erhielt er nur eine unbestimmte Zusage, und zwar nicht einmal von dem französischen Könige selbst sondern von dessen Staatssecretär Sebastian von Aubespine, Abt von Bassefontaine.

An demselben Tage, an dem der Landgraf den Führern der niederdeutschen Truppen schrieb, erschien bei ihm ein

Lager] im eszzelt oder in des von Arras losament vor Wittenberg geredt, kan ich mich nicht entsinnen.‘ Dresden, 20. August 1550. Druffel, I, p. 486 f.

[1] Vgl. das ‚testamentarische Verzeichnis‘ aus der Haft in Donauwörth vom 18. November 1547 bei Rommel, Urkundenband, 264.

[2] Ebendas.

[3] V. D., II, 282.$_{121}$.

[4] Rommel, Urkundenband, 239.

[5] ‚Ayant entendu ce que Christofle Adamstet nous a dit et rapporte de bouche, sans toutesfoys nous monstrer lettres de creance de v^{re} ma^{te}, mais seullement ung petit mot de lettre de Bassefontaine, et ne pouvant

Eilbote aus dem Lager von Wittenberg mit einem Briefe der Kurfürsten Joachim und Moriz. Darin theilten sie ihm mit, dass Ebeleben nachfolge, und baten ihn, sich mit Niemand irgendwie einzulassen.[1] Wirklich kam Ebeleben noch am 6. Juni und überbrachte die oben genannten Schriftstücke. Zu derselben Zeit empfing der Landgraf die Nachricht, dass sich die gesammten niederdeutschen Streitkräfte trennten. So schrieb er dem französischen Könige am 15. Juni.[2] Obwohl er schon wiederholt bei den niederdeutschen Städten angefragt habe, hob er damals hervor, was sie zu thun gedächten, habe er gar keine Antwort empfangen. Von den Räthen des gefangenen Sachsenherzogs habe er kein Geld erhalten können. Des Kaisers Heer sei nur wenige Tagmärsche von der Grenze seines Landes entfernt gewesen, er selbst habe keine Truppen mehr sammeln können. Viele seiner Nachbarn, ‚besonders einige Bischöfe', seien schon lange zur Unterstützung des Kaisers bei einem Zuge gegen Hessen vorbereitet gewesen. Er habe fürchten müssen, dass in diesem Falle vielleicht der grösste Theil seiner Unterthanen wegen ihrer Verbindungen mit dem Kaiser von ihm abfallen würde. Da auch der König keine bestimmte Hilfszusage gegeben habe, so sei er gezwungen gewesen, den Vertrag mit dem Kaiser anzunehmen.[3]

In der That, was blieb dem Landgrafen Anderes übrig? Gerade die norddeutschen Städte, die durch ihren Sieg seine natürlichen Verbündeten zu werden schienen, waren im Gegensatze zur kriegerischen Stimmung ihrer siegreichen Führer zu keinen Geldopfern bereit.[4] Schon im Januar hatte der Landgraf geklagt, dass die ‚sächsischen' Städte sein Gesuch um

par la prendre rien de certain de ce que votre dite ma^{te} estoit delibere de faire, quant a nous secourir et en quel temps' etc. Lanz, Correspondenz, II, 655.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 216, 224.

[2] ‚Nous eusmes advis que toute ceste force de gens et de cheval se rompoit et sepparoit. Et au mesme instant arriva l'un des conseillers et ministres dudit duc Maurice, nomme Christofle Debleben . . .' Lanz, Correspondenz, II, 654.

[3] Ebendas. Vgl. damit das ‚Testamentarische Verzeichniss' bei Rommel, Urkundenband, 264.

[4] ‚Non restarò anco di dire alla Sublimità V^{ra} che, sì come mi è stato affirmato, esse terre di marina il mese passato havendo per causa della guerra gettata una contributione de 30 mille fiorini, non li hanno potuto

Geldhilfe abschlägig beschieden hätten, und wenn er damals von Frankreich und England sagte, sie hätten viel verheissen und wenig geleistet, so galt dies auch für die folgenden Monate.[1] Er besass wenig Geld und hatte auch von Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen keines bekommen.[2]

Wenn er jedoch dem französischen Könige gegenüber behauptete, dass die von Ebeleben überbrachten Bedingungen ihn nicht verpflichtet hätten, dem Kaiser die hessischen Festungen zu übergeben, ferner, dass er nichts von seinem Gebiete verliere, und dass er sich auch nicht in die Gewalt des Kaisers zu überliefern brauche, so erkennt man daraus, wie sehr er der Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni trauen zu können glaubte.[3] Er unterliess es sogar mitzutheilen, dass er alle seine Festungen bis auf eine schleifen lassen müsse, weil er die Hoffnung hegte, dass der Kaiser ihm bezüglich der Festungen und des Geschützes noch Einiges erlassen werde.

Am 7. Juni schrieb er den vermittelnden Fürsten, er habe im unzweifelhaften Vertrauen, das er zu ihnen habe, ‚damit auch die Keyserliche Majestat sehen mugen, das[s] wir ihr vertrawen', die Artikel angenommen. Schliesslich versprach er, vor dem Kaiser zu erscheinen, ‚der trostlichen zuversicht, dieweill wir vns gegen Keys. Majestat allso undertheniglich vnd vertrawlich ertzeigen, Ire Keys. M. werde sich auch der andern Vestunng halben vnd von wegen des geschütz in allen gnaden gegen uns beweisen'.[4] Auf einem beigelegten Zettel bat er die Fürsten, Alles dahin zu richten, dass ihnen bei der bevorstehenden Begegnung ‚des Kaisers endlich Gemüth' bekannt sei. Bei aller Zuversicht mahnte er also doch zur Vorsicht.[5]

Die Vorschläge, die der Landgraf zur Aenderung einzelner Bedingungen machte, bezeichnete er als unwesentlich.

scodere, per il che parlavano di concorrere per l'avenire in loco di denari con gente da guerra ciascaduna per la rata sua. Questo fa credere che quelle città si attrovino hora in molta confusione et che la sua lega habbi da durar poco.' (In Chiffren.) Mocenigo, Bitterfeld, 9. Juni 1547. V. D., II, $281._{121}$.

[1] Rommel, Urkundenband, 174, 180, 194, 208.

[2] ‚Testamentarisches Verzeichniss', a. a. O., 264; Brief des Landgrafen an den französischen König vom 15. Juni, Lanz, Correspondenz, II, 653 f.

[3] Brief vom 15. Juni, a. a. O.

[4] Rommel, Urkundenband, 240 f.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 225.

Wenn man aber näher zusieht, so war dies für alle Vorschläge doch nicht giltig. Das Verzeichniss[1] derselben, das der sächsische Rath Ebeleben seinem Herrn am 9. Juni in Leipzig übergab,[2] enthielt die Bitte, die Fürsten möchten ihm eilends eine Copie ihrer Verpflichtung bezüglich der Anerkennung eines Concils zusenden. Diese Verpflichtung hatte Herzog Moriz am 19. Juni 1546[3] und Kurfürst Joachim am 1. Juni 1547[4] ausgestellt. Gegen den Schluss des Verzeichnisses heisst es, sobald ihm bekanntgegeben werde, wann und wohin er kommen solle, wolle er ‚vff Irer chur- vnnd furstlich gnaden schreiben, zugeschickt geleith vnnd versicherung komen'. In einer Nachschrift stand: wenn er auf Bickenbach, Iugenheim und Seeheim, deren Werth er auf 30.000 Gulden angibt, verzichten müsse, so sei das der ‚Schrifft', die ihm von den Fürsten gegeben worden, ‚gestracks zuwider; dan[n] die pringet mit, das sein furstlich gnaden an Iren landenn etc. kein abbruch beschehen solle'.[5] Diese Güter waren von den kaiserlichen Feldherren Gruningen und Wrisberg eingenommen worden.[6]

Man ersieht aus diesen Aeusserungen, welch' grosses Gewicht der Landgraf auf die ihm übersandte ‚Versicherung' der Fürsten legte. Auf Grund derselben Verpflichtung, aber ohne sich darauf zu berufen, wagte er in das genannte Verzeichniss auch das Verlangen aufzunehmen, dass er durch einen von dem Kaiser besiegelten Sühnebrief von der Acht absolvirt und in seinen ‚vorigenn stand genntzlich restituirt vnnd gesetzt werde', und dass er nicht länger als ‚funf oder sechs oder acht Tag aufgehalten' werde. Denn da in der Verpflichtung der Fürsten das Wort ‚ewig' vor ‚Gefängniss' fehlte, glaubte er sich davor gänzlich bewahrt.

Nachdem Kurfürst Moriz Ebeleben's Bericht vernommen hatte, verliess er mit ihm Leipzig und erreichte das kaiserliche Hoflager noch am 10. Juni in Halle an der Saale.[7] Am Morgen des folgenden Tages sprach er dann sowohl mit Bischof

[1] Rommel, 240 f.

[2] Issleib, 225 f.

[3] Vgl. V. D., I, 500.$_{149}$, Anm. 2.

[4] Druffel, I, 59.

[5] Rommel, 244.

[6] Ebendas., 245.

[7] Issleib, Die Gefangennahme, 226.

Granvelle als mit seinem ‚Freunde', wie er ihn nannte,[1] dem Herzog von Alba, über die von dem Landgrafen gewünschten Aenderungen, beziehungsweise Erklärungen der Vertragsartikel. Die Verhandlung war schon ‚im besten' Gange, als ihm zwei kurbrandenburgische Räthe die baldige Ankunft ihres Herrn meldeten. Im Namen desselben nahm dann auch der Kanzler Dr. Christoph ‚von der Strassen' an den Berathungen theil.[2] Auch Ebeleben dürfte im Namen seines Herrn, des Kurfürsten Moriz, mit Granvelle verhandelt haben.[3]

Von den Erklärungen des Landgrafen sind leider nur hessische Copien auf uns gekommen.[4] Wir vermissen aber eine Abschrift dessen, was davon Kurfürst Moriz Granvelle schriftlich vorlegte.[5] Das Natürliche wäre wohl gewesen, die Aufzeichnung des Landgrafen einfach dem Bischof vorzulegen. Das scheint aber nicht geschehen zu sein. Einiges dürfte nicht zur Kenntniss des Bischofs gelangt sein. Besonders die Nachschrift wird gefehlt haben, da sich der Landgraf darin ausdrücklich auf die Versicherung der Fürsten vom 4. Juni beruft. Granvelle hätte daraus Verdacht schöpfen können, dass die Fürsten sich einer Indiscretion und darum des Wortbruches schuldig gemacht hätten; denn sie hatten sogar schriftlich versprochen, geheimzuhalten, wie weit die Ungnade reiche. Auch der Passus, wo der Landgraf versprach, auf das zugeschickte Geleit und die Versicherung hin zu kommen, liess wegen des Wortes ‚Versicherung' eine Indiscretion ahnen. Darum kann nicht behauptet werden, dass er schriftlich vorgelegt worden sei.

Die kaiserliche Resolution[6] wurde schon am 11. Juni übergeben.[7] Darin hiess es zwar, der Kaiser sei ‚auf ge-

[1] Brief an den Landgrafen, Halle, 12. Juni 1547 bei Rommel, 246.

[2] Ebendas. und Issleib, 226.

[3] ‚Quivi heri venne un huomo mandato da lanthgravio, con il quale essendo stato monsignor di Aras assai longamente con li capitoli in mano, andò all' Imperatore, et dapoi che usci da Sua M^{tà}, si è detto per certo che l'accordo è concluso.' Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283_{122}.

[4] Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten.

[5] ‚Des Lantgraven etlicher Artikel der Capitulation gebetene Declaration, welche dem Bischof von Arras schriftlich zugestaldt.' Werbung der Kurfürsten vom 12. September 1551 bei Lanz, Staatspapiere, 487.

[6] Rommel, Urkundenband, 244f.

[7] Vgl. oben Anm. 3.

schehene Vorbit zufrieden', dass dem Landgrafen Bickenbach, Iugenheim und Seeheim verbleibe. Das beweist nicht, dass die Fürbitte schriftlich vorgelegt worden sei. Denn auch bezüglich der Festungen und des Geschützes wurde von den Kurfürsten Fürbitte eingelegt, ohne dass davon in dem genannten Verzeichnisse die Rede gewesen wäre.

Was nun die Bitte des Landgrafen betrifft, die Sachen dahin zu befördern, dass er nicht über acht Tage ‚aufgehalten' werde, so war sie eigentlich nur an die vermittelnden Fürsten gerichtet. 1551 behaupteten diese in einer Instruction, die sie ihren Beauftragten beim Kaiser ertheilten, Granvelle habe von diesem Wunsche durch die schriftlich zugestellte Bitte um Declaration etlicher Artikel der Capitulation erfahren.[1] Dieser Wunsch sei nicht abgeschlagen[2] worden, oder wie es in einem Entwurf hiess, den Kurfürst Joachim verfassen liess: Ihre Majestät habe diesen Artikel ‚passiren lassen'.[3] Der Kurfürst von Brandenburg war während der damaligen Verhandlungen noch nicht in Halle. Was nun unter ‚passiren lassen' und ‚nicht abschlagen' zu verstehen ist, zeigt die kaiserliche Resolution: sie übergeht diese Bitte des Landgrafen mit Stillschweigen. Daraus kann aber unmöglich Zustimmung und Annahme gefolgert werden. Denn bei einer Vergleichung der dreizehn Punkte des überreichten Verzeichnisses mit den Artikeln der kaiserlichen Resolution ergibt sich, dass der Landgraf noch auf zwei andere Bitten (Artikel 3 und 11)[4] keine Antwort erhielt, und gerade diese Wünsche wurden abgelehnt. Der eine betraf ‚Pass und Offnung' durch sein Land und seine Festungen; hier sollten die Worte hinzugesetzt werden: ‚das[s] doch dieselbe wider sein fürstlich gnaden nicht gebraucht vnd in alwege dennselbenn vnnd den Iren vnschedlich.'[5] Der andere betraf die Ratification der Vertrages durch seine Söhne: er halte dies wegen ihrer Minderjährigkeit für unnöthig; wenn es dennoch

[1] Vgl. oben p. 159, Anm. 5.

[2] ‚Welche inen dan nicht abgeschlagen worden, darauff wir auch zum mehrern theil resolution bekommen haben.' Lanz, Staatspapiere, 487.

[3] Druffel, I, p. 654.

[4] Rommel, 241, 243.

[5] In der Schlussredaction des Vertrages hiess es nur: ‚Doch das[s] sein und seiner Unterthanen Schaden so vil ymmer moglich verhuet werde.' Rommel, 250.

nöthig sei, solle es geschehen. Die Sache wird scheinbar bedenklicher, wenn man erwägt, dass auch Kurfürst Moriz in seinen Briefen an den Landgrafen, die er am 11. und am 12. Juni[1] vor und nach Empfang der kaiserlichen Resolution absandte, mit keinem Worte der Forderung, nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden, Erwähnung thut. Eine günstige mündliche Antwort Granvelle's oder Alba's würde er gewiss mitgetheilt haben. Nie haben sich die Fürsten später auf eine solche berufen. Wir werden uns bald davon überzeugen,[2] dass Granvelle am 11. Juni nicht wusste, dass sich die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber zu mehr verpflichtet hatten, als sie nach den von ihnen selbst verfassten und vom Kaiser bewilligten geheimen Nebenartikeln hätten thun dürfen. Wenn er daher am 11. Juni Gelegenheit erhielt, zu erfahren, dass der Landgraf nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden wünsche, so muss er sich darüber verwundert haben, dass der Landgraf Derartiges erwarten konnte. Wenn er nun im Namen des Kaisers erklärt hätte: ‚Dieser Wunsch des Landgrafen wird erfüllt', so hätte der Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade gar keinen Sinn mehr gehabt, weil der Landgraf dann mehr als die Kurfürsten selbst durchgesetzt hätte. Diese hatten ihn bei dem Kaiser nur vor ‚ewiger gefencknuss' sichern können, obwohl sie selbst wahrscheinlich hofften, dass der Kaiser auf jedes Gefängniss verzichten werde.

Wenn daher Granvelle bei den mündlichen Verhandlungen mit Kurfürst Moriz überhaupt Gelegenheit zu einer Aeusserung über den genannten Wunsch des Landgrafen erhielt, so wird er diese Forderung als dem Vertrage und den Nebenartikeln zuwiderlaufend abgelehnt haben. So wird es begreiflich, warum der Kurfürst Moriz seinem Schwiegervater gegenüber der Sache mit keinem Worte gedachte. Eine nicht völlig befriedigende Mittheilung hätte den Landgrafen vielleicht wieder unschlüssig gemacht und sein Vertrauen in die Versicherung der Kurfürsten vom 4. Juni erschüttert.

Der Landgraf suchte sich durch das Verlangen nach einem Sühnebrief über sein Schicksal zu vergewissern. Dadurch wollte er ‚von der acht absolvirt' und in seinen ‚vorigen stand

[1] Issleib, 226. [2] Rommel, 242.

genntzlich restituirt und gesetzt' werden.[1] Wäre diese Fassung bewilligt worden, so hätte damit jede Art von Haft im Widerspruch gestanden. Der Kaiser entschied auch hierüber, aber nur ,ausserhalb der Artikel' und nicht in der gewünschten Form. Denn in seiner Resolution hiess es, er wolle ihn ,nach beschehener Abbitt von der ausgekundigten Acht entbinden vnnd einen vnderschriebenen vnnd besiegelten Sunebrieff vber alle Hanndlung verferttigen vnd Ime zustellen lassenn'. Gerade die entscheidenden Worte, nämlich die gänzliche Restituirung in seinen vorigen Stand, wurden gestrichen. Dieses Verlangen wiederholte daher der Landgraf in seiner Abbitte am 19. Juni.[2]

Die Resolution enthielt auch eine Antwort auf die Bitte des Kurfürsten Moriz um Milderung derjenigen Artikel, welche die Festungen und die Artillerie betrafen. Diese Bitte war nur in dem Briefe des Landgrafen an den Kurfürsten enthalten. Aber die Antwort des Bischofs Granvelle lautete ablehnend, ,dieweil man bei Irer Majestat disser Zeit aus Vrsachenn, so dem Kurfursten vonn Sachssen angezeigt worden, weiter mit fug nicht woll anhaltenn mag'.[3] Aehnlich könnte auch die Antwort gelautet haben, die Granvelle auf die Bitte, den Landgrafen nicht länger als acht Tage aufzuhalten, eventuell ertheilen musste. Damit hingen also die ,Bedenklichkeiten' des Bischofs zusammen, von denen Kurfürst Moriz dem Landgrafen am 11. Juni schrieb! Wegen derselben, hiess es in dem Briefe, werde vor der Demüthigung schwerlich irgendwelche Erleichterung hinsichtlich der Festungen, der Geschütze und der Strafsumme zu erlangen sein. Man habe gehofft, dass er mit Ebeleben gleich eintreffen werde. Durch solche beherzte Ankunft hätte man beim Kaiser gewiss mehr erreicht. Weil der Schwiegervater fern bleibe, errege er Misstrauen. Das Beste sei, so schnell als möglich zum Kaiser zu kommen. In einem beigelegten Zettel wurde der Landgraf ermahnt, 10.000 Kronen für den Bischof Granvelle mitzubringen, weil sie nach erfolgter Abbitte hoffentlich etwas wirken würden. Sie sollten nicht eher gegeben werden, als bis man sehe, was sie Gutes schaffen könnten.[4] Meinte der Kurfürst durch eine solche ,Verehrung',

[1] Rommel, 242.

[2] In mehreren Abschriften in den Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.

[3] Rommel, 245.

[4] Issleib, 226.

will sagen Bestechung, auch die Freiheit des Landgrafen zu erlangen? Wie unterschätzte er doch den Einfluss des jungen Bischofs auf den Kaiser, der schon seit so vielen Jahren gewohnt war, seine eigenen Wege zu gehen!

Das Resultat der Verhandlungen des Kurfürsten am 11. Juni war also, dass bezüglich der persönlichen Freiheit und der Festungen des Landgrafen keine grösseren Zugeständnisse als die vom 4. Juni erlangt wurden. Da sich aber der Kurfürst dem Schwiegervater gegenüber schon so weit verpflichtet hatte, so glaubte er auch diesmal nicht anders handeln zu sollen, als ihn zu ermahnen, unverzüglich nach Halle aufzubrechen, und zwar ‚auff das gleit vnd [die] vorpflichtung‘ vom 4. Juni hin.

Mit dieser Mittheilung[1] und mit dem Bescheid des Kaisers eilte Ebeleben schon am Morgen des 12. Juni[2] von Halle zu dem Landgrafen.

Wenn auch die Verhandlungen des Landgrafen halber theilweise geheim gehalten wurden, so gab es doch am Kaiserhofe Leute, die es aussprachen, dass dem Landgrafen nach der Abbitte Haft bevorstehe. Wir besitzen dafür das Zeugniss des Hildesheimer Bischofs Valentin von Teutleben. Er befand sich während des Krieges meist im Lager des Kaisers und wurde im Juni 1547 in sein Bisthum wieder eingesetzt. Am 11. Juni schrieb er in Halle mit eigener Hand Folgendes: ‚Von Vielen wird geglaubt, der Landgraf von Hessen werde bald die Gefangenschaft des Sachsenherzogs theilen, obwohl es auch nicht an Solchen fehlt, die meinen, er werde bald sogar Erbarmen und Gnade bei Seiner Majestät finden, wie er denn [selbst] von seiner Ankunft viel [Gutes] erwartet.‘[3] Diese Worte lassen

[1] Rommel, 246 f.

[2] ‚Si intende che 'l Duca Mauritio li ha espedito questa mattina un corriero che 'l venga a Sua M^{tà}. Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283.$_{122}$.

[3] ‚Privatus dux Saxoniae . . . (vgl. oben p. 128, Anm. 3) landgravium Hassie, ut multi opinantur, brevi sue captivitatis sotium et collegam habiturus. Et hactenus statum belli in hunc usque diem habet. [Bei Bucholtz, IX, 421, verstümmelt: bellici successus ducem habet.] Licet, non desint, qui putent landgravium Hassie brevi etiam in gratiam Cesareae M^{tis} recipiendum, si venerit misericordiam et veniam petiturus, prout [bei Bucholtz irrig: propria] de adventu suo ad hoc oppidum Hallensium multa opinatur‘ [bei Bucholtz irrig: dicuntur].

erkennen, dass die Absicht, den Landgrafen zurückzuhalten, nicht ängstlich geheim gehalten wurde, wie es hätte geschehen müssen, wenn man geplant hätte, sich seiner durch Täuschung des Kurfürsten Moriz zu bemächtigen.

Der Kaiser blieb in Halle, um die Ankunft des Landgrafen abzuwarten. Am 12.,[1] 14.,[2] 15.[3] und am 17.[4] Juni drückte er in Briefen an König Ferdinand und an Königin Maria seinen Zweifel aus, ob der Landgraf kommen werde. Denn er besorgte, wie er selbst gesteht, dass der Landgraf die ganze Verhandlung rückgängig machen könnte, wenn er, der Kaiser, Halle verlasse. Er bezeichnete seinen Gegner als unbeständig. Zugleich war er wegen des böhmischen Aufstandes in Sorgen.[5] Durch sein Verweilen in Halle glaubte er auch die niederdeutschen Städte, von denen einige schon Miene zur Unterwerfung machten und ihre Truppen entlassen hatten, in ihrer Absicht zu bestärken.[6] Wie es scheint, konnte er es kaum glauben, dass der Landgraf die ihm so widerwärtige und gefährliche Bedingung der Ergebung auf Gnade und Ungnade am Ende doch annehmen werde. Denn er hatte keine Ahnung, wie weit sich inzwischen die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber verpflichtet hatten.

[1] ‚Comme ledit lantgraff est variable et inconstant, je ne me puis assheurer de ce qu'il traicte que je n'en voye l'effect. Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue . . .' An König Ferdinand. Lanz, Correspondenz, II, 582 f.

[2] ‚Sejourne sa majeste ici expressement a cest effect. Et toutesfois, jusques je le vois, n'en veulx plus avant assheurer votredite majeste.' Bave an Königin Maria, ebendas., 584.

[3] ‚Le lantgrave de Hessen se doibt trouver icy deans deux ou trois jours s'il ne se retire de ce que ledit electeur de Saxen et celluy de Brandemburg ont traicte pour luy.' An König Ferdinand. Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] Eine deutsche Inhaltsangabe bei Druffel, I, 59.

[5] Brief an König Ferdinand vom 12. Juni bei Lanz, II, 583.

[6] ‚Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue, s'il ne survient aultre chose, tant pour donner chaleur a la reddicion des villes, dont aulcunes font demonstracion de vouloir venir, que pour non faire retirer ledit lantgraff de [bei Lanz irrig: et] ladite practique, s'il me veoit prandre aultre chemin, pensant par ce avoir echappe le dange.' Der Kaiser an König Ferdinand, 12. Juni 1547, Lanz, II, 583. Vgl. den Brief vom 17. Juni bei Druffel, I, 59.

Nachdem König Ferdinand den Brief des Kaisers vom 12. Juni erhalten hatte, antwortete er am 15. in Leitmeritz: er zweifle nicht, dass der Kaiser den Vertrag so habe abfassen lassen, dass man von dem Landgrafen für die Zukunft volle Sicherheit besitze.[1] Also auch der König hielt hier grosse Vorsicht für geboten. An demselben Tage, an welchem der König seinem Bruder schrieb, theilte ihm dieser Folgendes mit: Der Landgraf müsse binnen zwei oder drei Tagen kommen, wenn er sich nicht dem, was die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg für ihn verhandelt hätten, entziehe.[2] Man sei nämlich unter Anderem übereingekommen, dass der Landgraf sich einfach und bedingungslos auf Gnade und Ungnade ergeben solle, wie der König aus der mitgesandten Copie des Artikels ersehen werde. Allerdings hätten die beiden Kurfürsten eine Versicherung verlangt, dass er weder an Leib noch Gut über den Inhalt der Vertragsartikel hinaus, noch auch durch ‚ewiges Gefängniss' gestraft werde,[3] und da sie sich dieses Ausdruckes ‚ewig' bedient und demgemäss ihn auch schriftlich so vorgelegt hätten, so habe er sich dazu herbeigelassen,[4] in der Absicht, die er, wie der Bruder wisse, immer gehabt habe, nämlich den Landgrafen wenigstens einige Zeit in seiner Gewalt zu haben, und habe sich entschlossen, wenn er komme, um sich zu ergeben, ihn als Gefangenen zurückzuhalten.[5] Dadurch könnten sich die Kurfürsten nicht verletzt fühlen, da er der Versicherung nicht zuwiderhandeln würde, die er ihnen gegeben habe, worin von Gefängniss mit dem Zusatze ‚ewig' die Rede sei. Dennoch wünsche er des Königs Meinung darüber zu hören, ebenso über die Dauer der Haft. In dieser Hinsicht habe er

[1] ‚Ne doubtant que V. Ma[te] aura fait dresser le traicte tellement que l'on pourra prendre bonne asseurance en son endroit pour l'advenir.' Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.$_2$.

[2] Vgl. oben, p. 164, Anm. 3.

[3] Vgl. oben, p. 138, Anm. 3.

[4] Vgl. oben, p. 140f.

[5] Vgl. oben, p. 145, Anm. 1. ‚Je me suis condescendu avec la fin . . . de, s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains, me deliberant de, quant il se viendra rendre, le faire retenir prisonnier.' Die Worte: ‚Obgleich er selbst sein Vorhaben erwäge, Philipp nach der Ergebung gefangennehmen zu lassen . . . so wünsche er doch des Königs Meinung zu vernehmen', entstellen den Sinn. Issleib, 228f., Anm. 88.

schon daran gedacht, ob es gut wäre, zu sagen, sie solle dauern, bis dass er, der Kaiser, sehe, welchen Verlauf die Angelegenheiten Deutschlands nehmen würden; denn dann stünde es bei ihm, die Zeit genauer zu bestimmen, sei es bis zum Ende des Reichstages, oder sei es bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland. Dann wünschte der Kaiser auch über die Art der Haft des Königs Meinung zu vernehmen. Hiebei sei zu berücksichtigen, schrieb er, dass freiere Haft schwieriger sei, grössere Strenge aber die Kurfürsten etwas verletzen und den Landgrafen zur Verzweiflung bringen könnte, so dass er, wenn er aus der Haft entlassen und er, der Kaiser, von Deutschland abwesend sei, möglichst viel Unheil anstiften könnte, dem Urtheil gemäss, das man von seiner guten Gesinnung haben kann.[1]

Wenn auch der Kaiser davon überzeugt war, dass er kraft der Nebenversicherung berechtigt sei, den Landgrafen gefangen zu halten, so wünschte er doch des Königs Gutachten über Art und Dauer der Haft. Es sei daran erinnert, dass die Haft ursprünglich nicht als Strafe sondern zur Bürgschaft für den Vertrag und für die Ruhe Deutschlands gedacht war. Der Kaiser musste auf die Kurfürsten Rücksicht nehmen, die als nahe Verwandte des Landgrafen sich so sehr um dessen Aussöhnung mit ihm bemüht und während des Krieges solche Dienste geleistet hatten, dass sie beide Anspruch auf Dank hatten. Ausserdem hatten sie beide die Anerkennung des Concils versprochen, und ihre Hilfe schien bei der Ordnung der religiösen Angelegenheit auf dem Reichstage unentbehrlich. Zudem wurden sie von König Ferdinand gerade in jenen Tagen inständig um eilige Hilfe gegen den noch unbewältigten böhmischen Aufstand gebeten.[2] Der Kaiser verschob damals eine

[1] Der Text (bei Issleib) muss lauten: ‚Touteffois sur cecy vouldroye je bien avoir votre advis et aussi sçavoir le temps, pour le quel il vous semblera je me debvroye resouldre de le tenir prisonnier, sur quoy j'avoye pense s'il seroit bien de dire que ce fut pour jusques je puisse veoir quel chemin les affaires de la Germanie prendront; car apres il seroit en ma main de le definir [Handschr.: desiner; Issleib: delivrer] precisement, [bei Issleib folgt irrigerweise: ‚et ce(pendant')] ‚fût „jusques au boult de la diette“, ou „jusques a mon retour en la Germanie“. Aussi desireroye je bien avoir votre advis sur la forme de la prison' etc.

[2] ‚Veant l'instance, que faictes par voz lettres ausdits electeurs de Saxen et Brandembourg, pour avoir leur secours.' Der Kaiser an König Fer-

Ermahnung an eine böhmische Gesandtschaft, die bei ihm erschienen war, ‚damit diese den Landgrafen sehen könne, und dann selbst über das, was geschehen werde, daheim Bericht erstatten könne‘.[1]

Schon am 17. Juni beantwortete der König den Brief des Kaisers vom 15. Juni. ‚Es wäre wirklich gut,‘ schrieb er, ‚wenn man den Landgrafen zur Annahme des Artikels über die Ergebung bringen könnte; ich glaube aber, dass er es nicht gerne thun werde, besonders was irgend welche Haft betrifft. Wenn man sie nicht erlangen könnte, so scheint mir, dass Eure Majestät ihm lieber die Haft erlassen sollte, als mit ihm deswegen zum Bruche zu kommen, wenn er auch so lange in guter Bewachung gehalten wird, bis er den Vertrag bezüglich der Festungen, der Geldsumme, der Artillerie und dergleichen erfüllt hat. Wenn man, was das Uebrige betrifft, gute Bürgschaft und Sicherstellung von ihm und ebenso von seinen Bürgen das Versprechen erlangen könnte, dass er verhalten sei, bei jedesmaliger Ladung vor Eurer Majestät zu erscheinen, so scheint mir dies das am meisten Entsprechende zu sein.‘ Auf diese Weise, fügt der König hinzu, würde der Landgraf immer wie ein Gefangener sein, den Kurfürsten würde kein Anlass zu Groll und dem Landgrafen keiner zu Verzweiflung gegeben werden. Schliesslich stellte er doch Alles dem Kaiser anheim. Gleichzeitig gab er den Rath, den Sachsenherzog nach Tirol oder Spanien zu senden, um von der Sorge wegen seiner Bewachung befreit zu sein.[2]

dinand, 12. Juni 1547 bei Lanz, II, 583. In dem schon citirten Schreiben des Kaisers vom 15. Juni heisst es: ‚J'ay entendu par le duc Mauritz de Saxen electeur la haste, que vous luy donnez, pour, suyvant la capitulation, qu'il a avec vous, vous envoyer gens, pour vous assister au coustel de Boheme et m'a dite l'espoir que vous avez de ce moyen tost achever et bien voz affaires en ce coustel la (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch, $682._2$).

[1] ‚Et desideroye bien, si ledit landgraf vient, ils le voyent, afin que lors partissent, pour donner eulx mesmes relation en ce coustel la de ce que passera.‘ Der Kaiser an König Ferdinand am 17. Juni (Druffel, I, 60). Die Antwort an die Böhmen bei Druffel, I, 60.

[2] Der französische Text bei Issleib, 230, Anm. 89 und bei Bucholtz, IX, 428. Issleib hat einige sehr sinnstörende Interpunctionsfehler übersehen. Dies ergibt sich aus der Vergleichung des Textes mit dem Copialbuch und mit dem Briefe des Königs vom 14. Juli (Bucholtz, IX, 433), wo

Als der Kaiser diesen Brief am Tage des Fussfalles des Landgrafen erhielt, vermisste er darin eine entschiedene Antwort darüber, ob man den Landgrafen zurückhalten solle oder nicht.[1] König Ferdinand gestand am 14. Juli diesen Mangel selbst zu, begründete ihn aber damit, dass die Sache zu wichtig sei, und dass er bei den letzten Verhandlungen mit den Kurfürsten abwesend gewesen sei.[2] Er schwankte zwischen seiner Ueberzeugung und der Rücksicht, die er auf seine treuen Helfer und Nachbarn zu nehmen hatte. Der Kaiser konnte aus der Antwort seines Bruders den Wunsch erkennen, dass der Landgraf bis zur Erfüllung einiger Artikel des Vertrages als Geisel am Hofe bleibe, also nicht in Strafhaft. Da die Strafsumme in zwei Zielen, spätestens aber in dreieinhalb Monaten ganz erlegt sein musste,[3] so hätte der Landgraf mindestens eine Reihe von Wochen am Hofe bleiben müssen, auch wenn König Ferdinands Wunsch erfüllt worden wäre.

Am 17. Juni erhielt der Kaiser zuerst sichere Kunde, dass der Landgraf auf dem Wege nach Halle sei. Ehe ihm aber die Kurfürsten Joachim und Moriz nach Naumburg entgegenritten, erbaten sie sich eine Audienz und theilten dem Kaiser mit, dass sie sich auf Wunsch des Landgrafen dahin begäben, ‚damit ehr sich noch etlicher sachen halben‘ mit ihnen ‚unterreden‘ könne. Damals wollen sie den Kaiser erinnert haben, dass Philipp von Hessen auf Treu und Glauben

ein grosser Theil des Briefes vom 17. Juni inserirt ist. Der Text dieses Briefes lautet: ‚Mais je tiens qu'il n'acceptera voulentiers ledit article, [kein Punkt!] principallement quant a tenir prison quelconque, [kein Punkt!] et s'il ne se povoit obtenir et que plustost que a ceste occasion venir en rompture avec luy, me semble que V. M. luy doibt condonner la prison, bienqu'il se tienne [im Briefe vom 14. Juli: bien qu'on le deust tenir] soubz bonne garde, jusques il ait accomply le traicte [kein Punkt!] quant aux articles du rasement des places fortes, delivrance d'argent, artillerie et samblables, et a la reste [im Briefe vom 14. Juli: ‚et que si pour la reste poviez‘] si poviez avoir bonne caution et sehurte de luy et que les fidejusseurs le promeissent [kein Beistrich!] aussi: qu'il fut tenu comparoir [am 14. Juli: qu'il compareroit] devers V. M. toutes les fois qu'il seroit appelle, me semble [ce] seroit les plus convenable‘ etc.

[1] Brief des Kaisers an den König vom 28. Juni 1547 bei Druffel, I, 63.

[2] Bucholtz, IX, 433.

[3] Rommel, 250.

komme, und wollen ihn gebeten haben, diesen wegen ihrer treuen Bemühungen und wegen der Wichtigkeit des Handels nicht ‚über die Capitulation und wie allenthalben davon geredt' worden sei, zu beschweren.[1] So pflegt man nicht zu sprechen, wenn man seiner Sache sicher ist. Wenn die Fürsten den Kaiser fragen wollten, ob er den Landgrafen gefangen halten wolle, warum thaten sie es in dieser so ausweichenden Form? Die Antwort des Kaisers entsprach der Frage. Er wusste ja nicht, dass die Kurfürsten dem Landgrafen mehr versprochen hatten, als sie hätten thun dürfen. ‚Eigner Person', erwiderte er daher, der Landgraf werde nicht über die Artikel gefährdet werden; es sei nicht seine Sitte, Jemand wider die Abrede zu belasten.[2]

So ritten sie denn nach Naumburg. Ob wirklich beruhigt, wie sie später behaupteten?[3] Dahin begleitete sie Herzog Ernst von Braunschweig, der zugleich mit Johann Friedrich von Sachsen gefangen worden war und am 13. Juni nach einer Abbitte mit dem Kaiser versöhnt war: dieser hatte ihm hiebei die Hand gereicht. Tags zuvor war der gefangene Sachsenherzog Alba's Gast auf der Morizburg bei Halle. Muss dies Alles deswegen geschehen sein, damit der Landgraf und die Kurfürsten daraus trügerische Hoffnung schöpfen sollten?[4] Von dem Sachsenherzog ist vielfach bezeugt, dass er am Kaiserhofe sehr hoch geachtet war, so dass ihm wiederholt verschiedene Erleichterungen seiner Haft bewilligt wurden.[5]

Worüber die Fürsten mit dem Landgrafen zu sprechen hatten, wissen wir nicht. Vermuthlich wird er sie wieder mit der Frage nach ‚des Kaisers endlichem Gemüthe' in einige Verlegenheit gebracht haben.[6]

Noch am Nachmittage des 18. Juni ritt Philipp von Hessen zwischen den Kurfürsten, die ihm das schriftliche Geleit gegeben hatten, in Halle ein und stieg in der Herberge seines Schwiegersohnes ab.[7] Auch als er mit Bischof Granvelle den Ver-

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 231; Instruction für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere, 488.

[2] Ebendas.

[3] Lanz, Staatspapiere, 488.

[4] Vgl. Issleib, 231.

[5] V. D., II, $201._{87}$, $244\,f._{105}$, $248._{106}$, $254._{108}$, $273._{117}$ Anm. 1, $279._{120}$; Druffel, I, 71; Rommel, Geschichte von Hessen (Cassel 1830), IV, 328.

[6] Vgl. oben p. 157. [7] Issleib, 231.

trag abschloss, waren die Kurfürsten anwesend. Hiebei wurde der Zusatz entdeckt: ‚Und soll diese Capitulation zur Erklärung kaiserlicher Majestät Willens stehen.‘ Nur die Kurfürsten setzten es durch, dass er gestrichen wurde.[1] In ihrer Gegenwart fand die Unterzeichnung und Besiegelung des Vertrages durch den Landgrafen statt, ebenso wurden die Bürgschaften der beiden Schwiegersöhne und des Schwagers des Landgrafen ausgestellt.[2] Erst nach längerer Disputation und nachdem ihm die Kurfürsten schriftlich die Versicherung gegeben hatten, bei der Augsburgischen Confession bleiben zu wollen, stellte er eine Verpflichtung bezüglich der Religion aus.[3] Darin erklärte er, sich nur so weit wie die Kurfürsten selbst verbindlich zu machen. So wie sein Schwiegersohn von dem Kaiser im Jahre 1546 in Regensburg das Versprechen empfangen hatte, nicht beschwert zu werden, wenn man sich auf dem Concil ‚dreier oder vierer Artikel‘ wegen nicht vergliche, so versprach auch der Kurfürst seinem Schwiegervater, ihn nicht zu ‚verlassen, sondern Leib, Hab und Leben‘ bei ihm ‚zuzusetzen‘, wenn er sich ‚in drei oder vier Articuln, als nemlich belangende die Justification, die Communion und Sacramenta mit sampt der Messe, Priesterehe und Abgötterey, mit dem Beschluss des Concilii nicht würde vergleichen mügen‘ und deswegen ‚überzogen oder beschwerdt‘ würde.[4]

Als die Stunde des Fussfalles nahte, wurden die Kurfürsten wieder besorgt. Denn als sie Mittags in ihre Herberge zurückkehrten, wünschten sie zu wissen, ob der Kaiser dem Landgrafen nach der Abbitte die Hand reichen werde. Granvelle, darum gefragt, antwortete dem kursächsischen Rathe Dr. Fachs, er könne nicht wissen, ob der Kaiser das thun werde. ‚Weil Fachs glaubte, er dürfe den Bescheid in Gegenwart fremder Gäste nicht laut sagen, schrieb er ihn auf einen Zettel und überreichte diesen einem der drei Fürsten.‘[5]

[1] Ebendas. und Rommel, Urkundenband, 265 (‚Testamentarisches Verzeichniss‘).

[2] Vgl. oben p. 147 f.

[3] Issleib, 231 f.

[4] Rommel, Urkundenband, 255.

[5] Issleib, 232 f., wo auf Fehler eines bei Druffel (I, 487) mitgetheilten Auszuges aus einem Actenstücke aufmerksam gemacht ist.

4. Die Verhaftung.

Fussfall und Abbitte fanden in Halle am 19. Juni um 6 Uhr Nachmittag[1] statt. Viele Zuschauer drängten sich in den dazu bestimmten grossen Saal, während das ungewohnte Schauspiel an diesem Sonntage unzählige Neugierige[2] auf den Strassen angelockt hatte, von wo sie es auch theilweise durch die Fenster beobachten konnten.[3] Unter Denen, die damals den Kaiserthron umgaben, befand sich Erzherzog Maximilian, fünf Herzoge von Braunschweig und Prinz Emanuel Philibert von Savoyen. Unter den anwesenden Gesandten waren solche aus Hamburg, Bremen, Lübeck und anderen Städten, die vor Kurzem erschienen waren,[4] um Frieden zu suchen, auf besonderen Wunsch des Kaisers auch die aus Böhmen[5] zu sehen.

Die beiden Kurfürsten geleiteten den Landgrafen vor den Kaiser. Nun hörte aber nach dem Wortlaute des Vertrages[6] ihr Schutzrecht für Philipp von Hessen auf. Während dieser kniete, verlas neben ihm sein ‚Kanzler und Secretär' Dr. Tileman Gunterrode ebenfalls knieend die Abbitte.

Während derselben liess aber Kurfürst Joachim den Kaiser fragen, ob er dem Landgrafen ‚wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, gleicherweise zusprechen vnnd die hand geben wurde'.[7] Der Kaiser antwortete: ‚Nein', er behalte sich das vor, bis der Landgraf ‚gentzlich erlediget'[8] sei, da er ihn wegen der Erfüllung des Vertrages zurückhalten müsse. Wenn der Kurfürst die Antwort anhöre, die er dem Landgrafen geben lasse, werde er sich überzeugen, dass Alles gewährt werde, was beide Kurfürsten ausserhalb des Vertrages verlangt und zugestanden erhalten hätten. ‚Zum Ueberfluss'[9] werde der Landgraf ‚von der auss-

[1] Issleib, 233.

[2] Granvelle an Königin Maria, 20. Juni 1547; a. a. O., 24.

[3] Sastrow, II, 29.

[4] V. D., II, 290.$_{125}$.

[5] Vgl. oben p. 167.

[6] Vgl. oben p. 146.

[7] So in der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 548. Vgl. oben p. 115, Anm. 2.

[8] Ebendas.

[9] Ebendas.

gegangenen Achtercleruug' absolvirt werden. Die Kurfürsten mussten sich damit zufrieden geben, sie gaben darauf keine Antwort;[1] man kann sich denken, wie enttäuscht sie nun waren. Es war aber schon zu spät; die Sache war nicht mehr zu ändern.

Nun verlas Dr. Seld die öffentliche Antwort des Kaisers. Darin hiess es, der Landgraf habe die kaiserliche Majestät schwer beleidigt und darum ‚die allerhöchste Straff' wohl verdient. Weil er aber den Fussfall gethan habe, so sei der Kaiser aus angeborener, gewohnter Milde (der Ausdruck ‚guete vnnd genade' der Abbitte ist vermieden) und wegen der Fürbitte etlicher Kurfürsten und Fürsten zufrieden, dass die Acht ‚aufgehoben' und ihm die ‚Straff dess Lebens', die er ‚wegen geübter [!] Rebellion woll verdient' habe, erlassen werde, ‚desgleichen, dass auch sein fürstliche Gnaden mitt ewiger gefencknuss noch mit confiscation oder entsetzung der selben gueter, mehrers oder weiters dan die Artickel der abred, so Ir Majestät genedigest bewilliget, innenhalten, nicht beschwerd werden' solle.[2]

Philipp wartete nun auf das Zeichen, sich erheben zu dürfen. Der Kaiser zögerte; da stand er ungeheissen auf. Der Kaiser reichte ihm auch nicht die Hand. Vielmehr hatte er den Herzog von Alba zu sich berufen und ihm befohlen, den

[1] ‚Je prins resolution [fehlt bei Druffel, I, 64] de le retenir et a ceste cause feiz respondre au marquis de Brandenbourg, lorsque ledit landgrave fit ladite humiliation, sur ce qu'il demandoit, „si je ne luy donneroye la main", que „non" et que je le reservoie jusques a son entiere delivrance, mais que, s'il escoutoit la responce, que je faisoye faire audit landgrave, il verroit que je luy accordoye tout ce, que luy et l'electeur de Saxen avoient demande hors du traicte. Et l'ayant ouy, demonstra s'en contenter.' Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547 (Druffel, I, 64). ‚Et cesy ce [sic] dit bien expresement ausdicts deux electeurs, estant ancores le landgraffe a genoulx devant Sa Majeste, et leur fit desclairer apart la raison pourquoy il ce faisoit [„pour avoir seurete de l'acomplisement de ce qu'a este trecte"] et que par la responce, que Sa Majeste avoit faite, ilz avoient connu qu'elle leur observoit precisement ce qu'elle leur avoit promis, et que partant ne doneroit il la main audict landgraffe, jusque a ce que apres le compliment dudict trecte Sa Majeste le delivreroit. Et pour lors n'y firent aucune difigulte . . .' Granvelle an Königin Maria, 20. Juni, a. a. O., p. 22. Damit stimmt überein Granvelle's Darstellung vom Juli 1547 bei Lanz, Correspondenz, II, 592 und die Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage, a. a. O.

[2] Nach Pfintzing's Abschrift. S. oben p. 140.

Landgrafen in Haft zu setzen, Granvelle aber angewiesen, dies vorerst den Kurfürsten mitzutheilen.[1]

Der Befehl wurde mit Schonung der fürstlichen Würde des Landgrafen vollzogen; die Haft sollte auch keine Strafe bedeuten. So ergriff denn Herzog Alba den Landgrafen bei der Rechten und lud ihn mit den Kurfürsten zum Abendessen ein.[2] Früher oder gleichzeitig wandte sich Granvelle an die Kurfürsten. Um Alles, wie sich's gebühre, sagte er etwa zu ihnen, ohne Lärm auszuführen, thäten sie gut daran, den Landgrafen bis zur Morizburg zu geleiten und dort mit ihm zu speisen. Die Kurfürsten gaben sich damit zufrieden.[3] Man wollte also Aufsehen vermeiden. Man erinnere sich nur der Menschenmenge im Saale und auf der Strasse. Die Kurfürsten wussten nun, dass der Landgraf der Erfüllung des Vertrages halber zurückgehalten werde; der Landgraf selbst wusste es aber noch nicht. Weder der Kaiser noch Granvelle ahnten, wieweit sich die Kurfürsten dem Landgrafen verpflichtet und welche Zuversicht sie darum in ihm erweckt hatten. So bestiegen denn die Fünf die Pferde: der Landgraf mit den Kurfürsten, Alba und Granvelle. Vielleicht waren auch Bewaffnete in ihrer Begleitung; ob zweihundert spanische Hakenschützen, wie ein unbekannter Berichterstatter, der nicht Augenzeuge war,[4] wissen will, bleibe dahingestellt. Warum die Hand-

[1] ‚Et Cesare, chiamato il Duca d'Alva, li ordinò che 'l fusse menato priggione, et a monsignor d'Aras, che sa la lingua thedesca, disse che'l riferisse prima alli Elettori, che erano a canto esso lanthgravio, quanto havea ordinato la Maestà Sua, si come il tutto fu esequito.' Mocenigo an den Dogen, 20. Juni 1547. V. D., II, 290.$_{125}$. ‚Demnach Ir M^{t} dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgraven in das Schloss daselbst zu Hall zufueren vnnd in sichere verwharung zunehmen.' Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage (Sastrow, II, 549).

[2] Issleib, Die Gefangennahme, 234.

[3] ‚Et quant l'on leur dit que, pour faire tout ce que convenoit sans bruit, ilz feroient bien d'accompaigner ledit lantgrave jusques au chasteau et soupper avec luy, ilz le consentirent voluntiers et aussy le firent.' Granvelle's Darstellung, 592.

[4] ‚Haben sich Ir M^{t} zum Duca d'Alva gewendt und bevolhen, den Landtgraven in verwarung zunemen, darauff Inn 200 spanischer Hackhenschützen hinwegkh in das Schloss gefuert und verwart . . .' Der Schluss des undatirten Berichtes an einen Ungenannten lautet: ‚Die franzosisch Botschafft, so dise tag alhie [wo?] durchzogen, hatt fur ein warhait an-

reichung verweigert worden war, erfuhr der Landgraf wahrscheinlich auch jetzt noch nicht. Auch scheint er den Wortlaut der öffentlichen Antwort nur theilweise verstanden und nicht erwogen zu haben. Es ist ein Beweis seiner Ahnungslosigkeit, wenn er unterwegs äusserte, er hoffe, dass der Kaiser ihm die Schleifung der Festungen und die Auslieferung der Artillerie erlassen werde. Diese Hoffnung wurde ihm aber durch die Antwort benommen, man habe den Kaiser in dieser Hinsicht schon ausgeholt, und es sei wenig Aussicht vorhanden, dass er von der stricten Ausführung des Vertrages abgehen werde. Da erwiderte der Landgraf in lateinischer Sprache nach den Worten des Heilands:[1] ‚Sunt duodecim horae diei‘ und ritt weiter.[2] So sprach er vermuthlich mit Granvelle. Da er aber Französisch, wenn überhaupt, so wahrscheinlich nur sehr unvollkommen sprach,[3] so fand wohl die Wechselrede in deutscher Sprache statt.

So beschämend es auch für die Kurfürsten sein mochte, es geschah doch: sie, die dem Landgrafen insgeheim die Freiheit verbürgt hatten, geleiteten ihn jetzt in die Haft. Es zeigt, wie bitter für sie die Erinnerung daran war, aber es widerspricht den Thatsachen, wenn sie im September 1551 durch eine Gesandtschaft dem Kaiser vorstellen liessen:[4] sie hätten die Einladung, Alba's Gast zu sein, ‚nach furstlichem Gebrauch der loblichen deutzschen Nation dahin nit vorstehen‘ können, ‚das[s] der landgraff bey ihme, dem Herzogen von Alba, in Custodien gehen und‘ sie ‚ihnen darein geleiten solten. Solchs hetten wir auch in keinem wege gewilligt, nach[!] gethan, da

gezaigt: alss die khay. Mt den 20. [irrig statt: 23.] von Hall auss verruckht, hab Er den Churfursten auf aim wagen und den Landtgraven auf aim klepper woll verwart mitfüeren sehen.‘ Zu Beginn des Berichtes stehen die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaisers. Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Vgl. oben p. 142, Anm.

[1] ‚Nonne duodecim sunt horae diei?‘ Ev. Joh. XI, 9.

[2] ‚Il replicqua en latin: . . . et passa oultre.‘ Granvelle's Darstellung, 592f.

[3] Im Jahre 1530 sagte er selbst, das Französische sei ihm nicht ganz geläufig. 1534 verkehrte er mit König Franz I. in Bar-le-Duc nur durch Dolmetscher (Rommel, Geschichte von Hessen, III, 167, IV, 61), 1549 erbot er sich aber zu einem ‚leiplichenn eydt vor Irer Mt. Hoffgesindt, teutsch oder welsch, wie es Irer Mt. gevellig‘. Lanz, II, 634.

[4] Lanz, Staatspapiere, 489f.

wir mit dem wenigsten vormerkt hetten, das der landgraff solte aufgehalten vnd eingezogen werden, vil weniger hetten wir uns als deutzsche geborne fursten und des heiligen reichs Churfursten darzu begeben und gebrauchen lassen, einen wenigern, geschweige dan einen gepornen fursten des heiligen reichs deutzscher nation und unsern blutsfreund in die custodien zu bereden, vil weniger eigner person dahin zu uberantworten.'

Auf der Morizburg speiste der Landgraf mit den Kurfürsten.[1] Fanden sie damals den Muth, ihm mitzutheilen, was Kurfürst Joachim von dem Kaiser während der Abbitte erfahren hatte? Mag dem wie immer sein. Sollte Herzog Alba nicht der Erste gewesen sein, der den Landgrafen über sein Schicksal aufklärte, so wird doch richtig sein, dass er den Kurfürsten und diesem selbst zuerst anzeigte oder anzeigen liess, kaiserlichem Befehle gemäss müsse er auf dem Schlosse bleiben.[2] Die Kurfürsten waren nämlich nach mehr als einstündigem Aufenthalte[3] damals schon im Begriffe, es wieder zu verlassen.[4] Der Landgraf, der bisher der schriftlichen Zusage der Kurfürsten getraut hatte, argwöhnte in dem ganzen Vorgange nur Trug und Hinterlist. Im Jahre 1552 hat noch sein Sohn das Abendmahl auf der Morizburg ein Judasmahl genannt.[5] Von der Absicht des Kaisers, den Landgrafen zurückzuhalten, erfuhren die Kurfürsten, mindestens Joachim, schon während der Abbitte. Dass er auf dem Schlosse bleiben müsse, mögen sie erst damals gehört haben. Aber es hiess die Thatsachen entstellen, wenn sie im September 1551 behaupteten: ,Wir haben auch nicht eher erfharen, das der landgraff gefenglich enthalten werden solte, dan do wir sampt dem landgraffen als eingeladene geste mit dem Herzogk von Alba in guter ergetzlichkeit gesessen, das uns sein liebte nach gehaltener malzeit allererst angezeigt, das der landgraff vfm schloss in der Custodie bleiben solle . . .'[6]

[1] ,Landgraffe . . ., avec le quel ilz suparent.' Granvelle, 20. Juni 1547, an Königin Maria, a. a. O., 22.

[2] Issleib, 234.

[3] ,Comment ilz furent pour departir et qu'ilz apersurent que l'on retenoit ledict landgraffe.' Granvelle's Brief vom 20. Juni, p. 22.

[4] ,Depuis estans audit chasteau et plus d'une heure apres y estre venus.' Granvelle's Darstellung, 593.

[5] Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 309, Anmerkungen.

[6] Lanz, Staatspapiere, 490.

5. Anerkennung der Berechtigung zur Verhaftung.

Als die Kurfürsten Alba's Erklärung vernahmen, erhoben sie gegen die Zurückhaltung des Landgrafen Einsprache. Granvelle und Alba mussten herbeigerufen werden.[1] Ihnen gegenüber beschwerten sie sich nun und erklärten, so hätten sie es nicht verstanden, dass der Landgraf gefangen gehalten werden solle; sie hätten sich darum dem Landgrafen gegenüber persönlich verbürgt.[2] Hätten sie offen gesprochen, so würden sie gesagt haben, sie hätten nicht gehofft, dass der Kaiser von dem ihm durch ihre eigenen mündlichen und schriftlichen Erklärungen vom 2. Juni eingeräumten Rechte zur Verhaftung des Landgrafen Gebrauch machen werde.

Dieser Einspruch verwunderte die kaiserlichen Räthe und auch den Kaiser. Solches hatten sie nicht erwartet. Man erkennt dies aus den Briefen des Kaisers und Granvelle's an König Ferdinand und Königin Maria. Sie suchten nach Gründen, um sich das Vorgehen der Kurfürsten zu erklären. Sie vermutheten, der Einspruch gehe auf eine Verabredung mit deren Räthen oder mit dem Landgrafen selbst zurück, mit dem sie gespeist hätten. Granvelle neigte der Ansicht zu, die Sache gehe doch hauptsächlich von Kurfürst Moriz aus, der dadurch bösen Reden in Deutschland begegnen wolle. Denn man habe ihm schon früher zum Vorwurfe gemacht, dass nur durch seine Unterhandlungen der Braunschweiger Herzog Heinrich im Jahre 1545 in des Landgrafen Gewalt gekommen sei.[3] Später ver-

[1] ‚Et sur ce me firent appeller avec le duc d'Albe, pour debatre ce point.‚ Granvelle, 20. Juni, 23.

[2] ‚Ils demonstrarent de n'avoir entendu que [dieses fehlt bei Druffel, I, 64] ledit landgrave se deust [nicht: peust] detenir prisonnier, disans l'avoir de ce asseure; et sur ce l'on leur donna raison [nicht: raisons] au [nicht: du] contraire . . .‘ Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, $682._1$).

[3] ‚Apres le soupe, fût qu'il[z] ce [sic] fusent consilles avec leurs consillers ou avec ledict landgraffe mesmes, avec le quel ilz suparent . . . ilz commensarent a ce resentir grandement, et je tiens que le prinsipal vient du consel dudict duc Mauritz, pour ce que ja l'on l'a sarge [für: chargé] en la Germanie que avec ses trectes il eult sirconvenu le duc de Brunswick et este cause de sa prison.‘ Granvelle, 20. Juni, 22f. ‚Depuis, aians lesdits electeurs devise avec ledit landgrave et aussi avec leurs conseillers, ils demonstrarent‘ etc. Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 64).

muthete der Bischof, dass die abschlägige Antwort, die der Landgraf bezüglich der Festungen und der Geschütze auf dem Wege zum Schlosse empfangen, den Einspruch veranlasst habe.[1] Am weitesten ging der Kaiser, als er seinem Bruder gegenüber den Argwohn ausdrückte, dass Alles, was die Kurfürsten mit den Ihrigen bezüglich ihrer Verpflichtung gegen den Landgrafen geäussert hätten, von ihnen an diesem Abende erfunden worden sei, weil es in directem Widerspruche mit ihren Verhandlungen stehe.[2] Kann man da noch an eine durch den Kaiser oder durch Bischof Granvelle beabsichtigte Täuschung der Kurfürsten denken?

Bis 2 Uhr Nachts dauerte die Disputation. Die Kurfürsten wurden von ihren Räthen unterstützt. Granvelle wies ihnen an der Hand des ersten Vertragsartikels und der Nebenerklärungen vom 2. Juni nach, wie unberechtigt ihr Einspruch sei. Er hob hervor, dass sie selbst es gewesen seien, welche die Nebenartikel in deutscher Sprache hatten abfassen und überreichen lassen,[3] ferner, dass der Kaiser dieselben angenommen habe, ohne auch nur einen Buchstaben daran zu ändern oder eine Bemerkung darüber zu machen.[4] Ebenso erinnerte er sie daran, dass sie diese Erklärungen vorgelegt hatten, weil der Kaiser so oft auf der Bürgschaft des Landgrafen in Person bestanden und wiederholt ihre eigene Bürgschaft als Geisel abgelehnt hatte. Ueberdies habe der Kaiser erklärt, für das, was nach dem Vertrage sofort erfüllt werden müsse, wie Schleifung der Festungen, Uebergabe der Artillerie, Ratification und Eidesablegung der Landstände, Beeidigung der Besatzung einer Festung, könne so lange keine andere genügende Garantie gefunden werden, als bis der Landgraf durch Thaten Bürgschaft gebe; denn sein

[1] ‚Depuis estans audit chasteau . . . fût par adhortation de quelque leur conseillier, pour la consultation, que se peult penser, ou par practique du mesme lantgrave, desceu de l'espoir qu'il avoit de non demolir ses fortz et de retenir l'artillerie qu'il desiroit, ou par autre respect, quel qu'il soit, ilz commençarent faire difficulte . . .‘ Granvelle's Darstellung, 593.

[2] ‚Delaissant les particularites, qui seroient prolixes, et mesmes que par aulcunes contradictions passees en la negotiation l'on pouvoit avoir quelque doubte que tout ce que se disoit de la promesse faicte au landgrave avoit peu estre trouve dez la prison, encoires qu'il ne s'afferme pour certain . . .‘ Brief vom 28. Juni (Druffel, I, 66).

[3] Vgl. oben p. 139f., 142f. [4] Vgl. oben p. 144f.

Wort habe er oft genug nicht gehalten.[1] Granvelle machte die Kurfürsten darauf aufmerksam, ihr Vorgehen mache die Ehre des Kaisers und die ihrige zum Gegenstand des Streites.[2]

Die Kurfürsten fanden aber keine andere Antwort als die: sie hätten verstanden, der Landgraf solle überhaupt nicht Gefangener sein; darum hätten sie ihm zur Ergebung gerathen. Sie seien keine Gelehrten, um über Worte zu streiten.[3] Sie entschuldigten sich, dass sie sich nicht so gesichert hätten, wie es geschehen wäre, wenn sie studirte Leute gewesen wären.[4] Noch in der Nacht wünschten sie ihre Beschwerde an den Kaiser zu bringen. Granvelle und Alba antworteten, dazu sei es zu spät; der Kaiser habe sich bereits zurückgezogen.[5] Nun wollten sie dem Landgrafen bis zum Morgen Gesellschaft leisten. Die kaiserlichen Räthe warnten: das würde böse Gerüchte erzeugen und so aussehen, als wollten sie dadurch zum Ausdruck bringen, dass der Kaiser sein Wort nicht gehalten habe; er würde sich durch solches Vorgehen verletzt fühlen. Sie aber erwiderten: ihr Versprechen, das sie dem Landgrafen gegeben, verpflichte sie dazu; sie meinten das Geleit und die schriftliche Versicherung vom 4. Juni. Wie sie den Landgrafen kennten, müssten sie fürchten, dass er sonst zur Verzweiflung komme. Aber nur Kurfürst Joachim liess sich bewegen, das Schloss zu verlassen; Kurfürst Moriz blieb bei seinem Schwiegervater.[6]

[1] Vgl. oben p. 110, 115, 121f., 125 und 132.

[2] ‚Que faisans difficulte en cecy ilz mectoient l'honneur de Sa Ma^{te} en dispute ou le leur.' Granvelle's Darstellung, 593.

[3] ‚A quoy ils ne firent aultre replicque si non qu'ils n'estoient docteurs, pour disputer sur les mots, et n'avoient entendu aultre chose, si non qu'il ne seroit prisonnier, persuadans la delivrance.' Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 65).

[4] ‚Ilz ce [sic] escusarent, pour non l'avoir bien entendu et n'avoir peu sy bien asseurer l'affaire que s'ilz fusent este gens de lettre.' Granvelle, 20. Juni, p. 23.

[5] ‚Et comme il estoit ja tard et comme jusques deux [bei Druffel irrig: et jusques aux deux] heures apres minuit, et que par ce mes ministres s'excusoient des lors [bei Druffel irrig: l'en] me consulter, ils feirent instance de pouvoir jusques au lendemain tenir compagnie audit landgrave, afin qu'il ne sembla qu'il fut detenu prisonnier . . .' Brief des Kaisers vom 28. Juni, 65.

[6] ‚Et quoyque l'on leur remonstra au contraire que cela seroit de grant bruit et que ‚l'on en parleroit diversement, et qu'il sembleroit ils voul-

Am Morgen des 20. Juni liess der Landgraf die Kurfürsten unter wiederholtem Hinweis auf ihr Geleit und ihre Zusage vom 4. Juni durch seine Räthe ermahnen, seine sofortige Enthaftung beim Kaiser zu betreiben. Er erinnerte sie an ihre Pflicht, sich im Falle der Ablehnung bei seinen Kindern in Cassel einzustellen, und ermächtigte sie auch zur Erklärung, dass er Alles, was dem Vertrage gemäss sogleich geschehen müsse, unverzüglich erfüllen wolle. Die Kurfürsten erklärten sich bereit, dem Wunsche des Landgrafen und eventuell auch ihrer Verpflichtung nachzukommen.[1] Noch an diesem Morgen entwarfen sie ein Bittgesuch an den Kaiser; dass es wirklich übergeben worden sei, finde ich nicht nachgewiesen.[2] Hier behaupteten sie wieder im Gegensatze zu den von ihnen selbst verfassten Nebenartikeln: soviel sie wüssten, habe ihnen der Kaiser die gnädige Erwähnung thun lassen, die Ergebung solle dem Landgrafen ‚weder durch Leibesstrafe noch durch Gefängniss zu einigem Nachtheil' gereichen. ‚Obgleich die kaiserlichen Räthe die Verhandlungen zum Theil in französischer, zum Theil in lateinischer und zuletzt (also am 2. und 11. Juni) auch in deutscher Sprache geführt hätten und sie selbst der Sprachen (der lateinischen und französischen) nicht gar kundig seien, so hätten sie dennoch nicht den Eindruck gewonnen, dass die Ergebung zu einigem Gefängniss führen solle.' Sie bäten, ihre Ehre und die ihrer Nachkommen mehr als den Landgrafen selbst zu bedenken. Zugleich liessen sie, wahrscheinlich schriftlich, vorschlagen, der Kaiser möge den Landgrafen in ihre Hand überliefern, und versprachen, ihn so lange nicht freizugeben, bis er den Vertrag erfüllt habe, oder ‚so lange es dem Kaiser gefällig sei'.[3] Diese letzten Worte erinnern an

sissent pretendre que j'eusse fait contre ma parolle, et que me ressentiroye, l'on ne peut achever avec eulx que le duc Maurice n'y demeurat toute icelle nuyct.' Ebendas. Vgl. damit Granvelle's Darstellung, 593.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 236, und Ranke, VI, 249.

[2] Ich folge Issleib's Angaben (p. 237). Die wörtliche Wiedergabe dieser Urkunde wäre wünschenswerth gewesen.

[3] ‚Et delessant de ce plus fonder sur l'obligacion du trecte vindrent a suplier a Sa Majeste qu'il luy pleut a ce en tenir soing de leur honneur comme de chosse [!], qu'ilz veullent avoir tant pour recommande et qu'elle [voulût] leur remestre ledict landgraffe entre leur[s] mains avec obligacion, qu'ilz offrent de passer d'en faire bonne et seure garde et

die gleiche Bestimmung der Wittenberger Capitulation.[1] Auf diese Weise hofften sie aus der peinlichen Lage zu kommen, in die sie sich durch Unvorsichtigkeit und Vertrauensseligkeit gebracht hatten.

Weil es der Kaiser gewünscht hatte, so wurde ihm über die nächtliche Debatte ausführlich Vortrag gehalten. Er vernahm auch, dass ihm die Begleiter der Kurfürsten in ihren Reden öffentlich Schuld beizumessen suchten, als sei er zu dem Verfahren gegen den Landgrafen nicht berechtigt. Daher wird es begreiflich, wenn der Kaiser seinen Geschwistern schreiben liess, die Sache sei zu weit gediehen gewesen, als dass er noch hätte nachgeben können. Die ganze Welt hätte in diesem Falle glauben können, was er gethan habe, sei ohne Berechtigung geschehen, und darum hätten die Kurfürsten durchgesetzt, dass er sein Vorhaben aufgebe. Er beschloss daher, den Landgrafen wenigstens bis zur Erfüllung der wichtigsten Bedingungen des Vertrages in Verwahrung zu halten. Denn er meinte, nach der Entlassung der Truppen gar keine andere Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages zu besitzen, weil auch die Kurfürsten den Landgrafen nicht dazu zwingen könnten. Dieser habe bei seinen früheren Vorschlägen bezüglich der Festungen genügend bewiesen, dass er nicht den Willen habe, seine Versprechungen zu erfüllen, sondern dass er nur bis zur Entlassung der Truppen Zeit zu gewinnen trachte. Er sei hauptsächlich deswegen wieder in Verhandlung getreten, weil die Bedingung ‚nicht ewiges Gefängnis‘ vorgeschlagen worden sei. Nach Allem, was verhandelt worden sei, hindere ihn gar nichts an der Zurückhaltung des Landgrafen.[2]

Vor Allem sollten die Kurfürsten gezwungen werden, zu bekennen, dass seine Verfügungen durch den Vertrag und

non le laisser de leurs mains qu'il n'ait acomply le trecte et jusques au bon plesir de Sa Majeste.‘ Granvelle, 20. Juni 1547, p. 23. Dieser Brief ist vor dem Vortrage Granvelle's beim Kaiser über die nächtliche Debatte geschrieben. Der vom 21. Juni theilt das Resultat des Vortrages mit. Vgl. Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 593.

[1] Vgl. oben p. 128.

[2] Der Kaiser an König Ferdinand am 28. Juni und in seinem Namen Granvelle an Königin Maria am 21. Juni 1547 (Druffel, I, 65; Turba, Zur Verhaftung, 26).

durch die Verhandlungen vollkommen begründet seien. In diesem Sinne ertheilte er Alba, Bischof Granvelle und Dr. Seld seine Weisungen;[1] denn sie Alle hatten an den Unterhandlungen theilgenommen. Die kaiserlichen Räthe erschienen auf dem Schlosse und eröffneten den Kurfürsten, denen Dr. Fachs zur Seite stand,[2] das Verweilen des Kurfürsten Moriz bei seinem Schwiegervater habe der Kaiser als Trotz gedeutet, als habe er zu verstehen geben wollen, dass nicht ehrlich gehandelt worden sei. Sie hätten Auftrag, mit ihnen darüber zu disputiren. Seine Majestät fühle sich dadurch verletzt, dass man ihre Ehre und ihr kaiserliches Wort in Disputation gezogen habe. Lieber wolle sie die ganze ‚Handlung' trotz der verlorenen Zeit und Gelegenheit annulliren, den Landgrafen nach Hause entlassen und ihm, koste es auch ein Königreich, aufs Neue zusetzen, als dass man sage, er habe sein Wort auch nur im Geringsten nicht gehalten. Der Kaiser wolle ihre Bitte nicht eher hören, als bis diese Sache abgethan sei.[3]

Kurfürst Moriz entschuldigte sich: er sei nur deswegen auf dem Schlosse geblieben, damit er seinem Schwiegervater Gesellschaft leiste und ihn tröste.

Der Kaiser lasse den Kurfürsten sagen, fuhren die Räthe fort, auch er sei kein Gelehrter.[4] Nun wiesen sie abermals auf den Gang der Verhandlungen und auf den Inhalt der Nebenversicherung vom 2. Juni hin. Dreimal erklärten die Kurfürsten, sie wollten sich in keine Disputation mit dem Kaiser einlassen; das gebühre ihnen nicht. In der Nacht vorher hatten sie es doch einigermassen gethan. Wiederholt erklärten sie, sie liessen der ‚Keyserlichen Majestät ihren Vorstand'. Sie selbst hätten die Sache anders verstanden; ‚es wäre also ihrestheils geirret'. Dreimal bekannten sie, ‚das sie dofur hielten, Keyserliche Majestät hetten ihr furnhemen mit fuge gethan'; ja noch mehr: sie wollten auch den Kaiser gegen Jedermann vertheidigen, der behaupte, er habe sein Wort gebrochen.

[1] Granvelle, 21. Juni, a. a. O., 27; der Kaiser am 28. Juni, p. 65.

[2] Druffel, I, 487; Granvelle am 21. Juni, p. 27.

[3] Der Kaiser am 28. Juni 1547 (Druffel, I, 65f.). Granvelle's Darstellung 593f.; Erklärung auf dem Reichstage vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 549 f.

[4] ‚Leur faisant dire que je n'estoye docteur non plus que eulx.' Der Kaiser am 28. Juni, p. 65f.

Nicht blos Briefe des Kaisers,[1] sondern auch die im Auftrage der Kurfürsten verfasste protokollarische Aufzeichnung[2] bestätigt dies. Auch auf dem Reichstage wurden sie an dieses Geständniss erinnert.[3] Ausserdem behaupteten sie, sie hätten nicht darauf geachtet, weil ‚des Landtgraffen erste Artikel gar [ganz] abgeschlagen‘ worden seien, und weil in den anderen von keinem Gefängnisse die Rede gewesen sei, hätten sie nicht gedacht, dass des Gefängnisses wegen Gefahr bestehe. Daher hätten sie dem Landgrafen Vertröstung und Versicherung gegeben, hätten ihn ‚vorgleidt vnd vormeldet, das[s] es mit keyserlicher Majestät vorwissen geschehen‘. Sie haben aber weder damals noch später behauptet, dass sie Vollmacht erhalten hätten, ein Geleit oder eine Versicherung auszustellen. Ja, die kaiserlichen Räthe trösteten sie damals damit: wenn sie sich zur Einstellung nach Cassel verpflichtet hätten, könne ihnen der Kaiser ‚Erlassung bei dem Landgrafen beschaffen‘; denn diesem sei ohnedies genug erlassen worden.[4]

Hierauf erklärten sich die kaiserlichen Räthe bereit, Vorschläge der Kurfürsten an den Kaiser gelangen zu lassen. Die Anerbietungen betrafen die Stellung des ältesten Sohnes des Landgrafen, hessischer Räthe und Landstände, nöthigenfalls sogar des ältesten Sohnes des Kurfürsten Joachim, damit der Landgraf befreit werde. Der Kaiser lehnte aber alle diese Vorschläge noch am 20. Juni mit der Bemerkung ab, der Landgraf selbst müsse Bürge sein.[5] Der Kaiser gab also dieselbe Antwort wie schon bei Beginn der Aussöhnungsverhandlungen. Die kaiserlichen Räthe meinten, ‚am bequemsten solte sein‘, wenn die Kurfürsten im Einvernehmen mit dem Landgrafen um Verkürzung der Haftzeit bäten,[6] und die Kurfürsten beschlossen dann, den Kaiser in besonderer Audienz darum zu ersuchen.

Diese erhielten sie am 21. Juni. Vorher empfingen sie früh morgens Klagen und Mahnungen des Landgrafen und

[1] Vom 21. und 28. Juni, a. a. O., p. 27 und 66. Vgl. damit Granvelle's Aufzeichnung, 594.

[2] Bei Ranke, VI, 249 f.

[3] Sastrow, II, 550.

[4] Ranke, VI, 250.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 240 f.

[6] Ranke, VI, 251.

wurden wieder an ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel erinnert. Er versprach, einen Eid auf die Vollziehung der Artikel zu leisten, und erklärte, in kaiserliche Dienste treten zu wollen.[1] Nach solchen Mahnungen erschienen sie beim Kaiser. Sie baten ihn, sie selbst und ihre Ehre mehr als den Landgrafen zu berücksichtigen. Niemand werde ihnen künftig mehr trauen oder glauben, so dass sie selbst dem Kaiser in keiner Verhandlung mehr dienen könnten. Sie stellten vor, dass sie sich in Cassel einfinden müssten, wodurch sie die König Ferdinand zugesagte Hilfe nicht leisten könnten.[2] Auch hier wiederholten sie, dass der Kaiser zur Zurückhaltung des Landgrafen berechtigt sei, und erboten sich, ihn zu vertheidigen, wenn das Gegentheil behauptet würde.[3] Sie baten, die Haftzeit festzusetzen, und nannten ‚drei Wochen oder einen Monat'.[4]

Der Kaiser hielt ihnen vor, wie sehr sie ihm unrecht gethan hätten, und betonte, dass er gar keine andere Garantie für das besitze, was erfüllt werden müsse, als den Landgrafen selbst. Er wolle sehen, ob dieser Alles treulich und bald erfüllen werde. Wenn dies geschehen sei und sie ihn dann um etwas bäten, werde er ihnen solche und so gnädige Antwort geben, dass sie allen Grund haben würden, damit zufrieden zu sein.[5]

Trotz dieser Antwort verhandelten die Kurfürsten mit den kaiserlichen Räthen weiter. Sie versuchten durchzusetzen, dass der Landgraf unter ihrer gemeinsamen Obhut oder nur unter der Joachims in Halle bleibe, bis Moriz die Erfüllung des Vertrages in Hessen persönlich betrieben habe, oder dass er in Heldrungen von Spaniern oder anderswo von deutschen Kriegsleuten bewacht werde. Aber alle diese Vorschläge

[1] Issleib, 241 f.

[2] Ebendas., 242.

[3] Die Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage vom 25. November 1547 (Sastrow, II, 550) ist mit Granvelle's Darstellung (p. 594) auch hierin in völliger Uebereinstimmung.

[4] Im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚Me viendrent ils supplier de vouloir dez maintenant difinir le temps de la prison, le nommant [nicht: dénommant] a trois sepmaines ou ung mois' (Druffel, I, 66).

[5] Ebendas.; Brief Granvelle's vom 21. Juni, p. 28; Granvelle's Darstellung, 594; Erklärung auf dem Reichstag, 550f.

wurden ebenso wie die Bitte um Bestimmung der Haftzeit abgelehnt.[1]

Als Herzog Alba am 22. Juni mit der spanischen Infanterie und der italienischen Cavallerie Halle verliess, mussten ihm die beiden gefangenen Fürsten folgen. Der Landgraf weigerte sich dessen eine Zeit lang auf das Entschiedenste. Er erklärte, eher müsse man ihn binden, als dass er freiwillig folge.[2] Er wolle nicht, rief er aus, dass die Welt ihn für so thöricht halte, als hätte er sich als freier Mann in die Haft begeben. Man solle sehen, dass er betrogen worden sei: entweder vom Kaiser oder von den Kurfürsten.[3] Da aber den Kurfürsten mitgetheilt wurde, man werde unbedingt auf seiner Fortführung bestehen, wenn man ihn auch binden müsste, so suchten sie ihn zu beruhigen. Er verlangte durchaus zu wissen, wie lange die Haft dauern werde. Sie vertrösteten ihn mit drei bis vier Wochen. Endlich gelang es, ihn zu überreden, zu Pferde zu folgen. Vorher mussten sie ihm aber mit ‚Hand, Mund‘ und ‚Verschreibung‘ geloben, so lange bei ihm zu bleiben, bis er freigelassen würde.[4]

Vielleicht noch an demselben Tage erliess er dann eilig Befehle zur Vollziehung des Vertrages.[5]

Um ihrer neuen Verpflichtung nachzukommen, geleiteten ihn die Kurfürsten zwei Tagreisen bis Naumburg. Erzherzog Maximilian, Herzog Alba und Bischof Granvelle deuteten aber an, dass der Kaiser dies ungern sehe.[6] Gedrängt von dem Landgrafen, suchten inzwischen die Kurfürsten durchzusetzen, dass die Haftdauer bestimmter, etwa auf drei Wochen oder auf einen Monat festgesetzt werde. Um zu diesem Ziele zu gelangen, erboten sie sich, bis zur Ankunft des Kaisers in Bamberg oder kurze Zeit darauf 100.000 Gulden zu erlegen und vierzehn Tage später den Rest der Strafsumme.[7] Da die zuerst genannte Summe schon vor dem 11. Juli in Nürnberg

[1] Issleib, 243; Ranke, VI, 251.

[2] Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.

[3] Mocenigo, 23. Juni 1547. V. D., II, $292._{126}$.

[4] Das Protokoll bei Ranke, VI, 252 und 290.

[5] Issleib, 243; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 315.

[6] Issleib, 244; Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.

[7] Brief des Kaisers vom 28. Juni 1547, p. 66.

erlegt wurde, wohin der Kaiser am 6. Juli kam,[1] so wurde der im Vertrage bestimmte Zahlungstermin sehr verkürzt.[2]

Die Kurfürsten traten aber auch mit ‚grossen Anerbietungen' an Granvelle selbst heran. Wir erinnern uns, dass der Landgraf vor dem Ritte nach Halle erinnert worden war, zehntausend Kronen für den Bischof mitzunehmen.[3] Dieser pflegte derlei ‚Verehrungen' nicht ungern anzunehmen; wo aber besondere Wünsche und Interessen seines Herrn zu berücksichtigen waren, wird er es kaum gethan haben. So lehnte er denn Alles ab, was man ihm anbot, und liess sich dann auch nicht durch Drohungen einschüchtern, deren Inhalt wir nicht erfahren.[4] Er gab ihnen nur den Rath, dem Kaiser zu erklären, sie würden dafür sorgen, dass der Landgraf die Bestimmungen des Vertrages, deren Erfüllung keinen Verzug dulde, bald, ehrlich, wahrhaft und treulich vollziehe; bis dahin wollten sie die Bitte um Bestimmung der Haftdauer verschieben.[5]

Als Karl V. in Naumburg ankam, liess er die Kurfürsten zu sich rufen und drückte den Wunsch aus, sie möchten heimkehren, weil er ihrer bis zum Reichstage nicht mehr bedürfe. Dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber äusserte er, dass seine Anwesenheit dort wegen des vergangenen Krieges und der neuerworbenen Gebiete nöthig sei.

Die Kurfürsten erinnerten den Kaiser an seine Antwort vom 21. Juni und trugen vor, was Granvelle ihnen gerathen hatte. Der Kaiser erwiderte: er erinnere sich dessen, was er damals gesagt; er werde es daran nicht fehlen lassen. Wie damals äusserte er wieder: er wolle sehen, wie der Landgraf

[1] V. D., II, 306.$_{121}$.

[2] Vgl. oben p. 168.

[3] Vgl. oben p. 162.

[4] ‚Madame, dois mes dernieres lettres [vom 21. Juni] . . . les electeurs de Saxen et de Brandenbourg suyvirent encore trois journees, pensant obtenir de Sa Majeste autre response et attermination de la prison a trois sepmaines ou ung mois et se servirent de tous les moyens qu'ilz pensoient leur pourroient [nicht: pouvoir] estre a propos, et envers moy de grandes offres [in Chiffren:] et apres le reffuz d'icelles de bravetez . . .' Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 11. Juli 1547, Lanz, Correspondenz, II, 599 (das Original im Wiener Staatsarchiv, Belgica A P 74).

[5] Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni, p. 67. Granvelle, 11. Juli, Lanz, II, 599 f.

fortan den Vertrag erfüllen werde. Demgemäss werde er ihnen solche Antwort ertheilen, dass sie Grund hätten, zufrieden zu sein. Das erfährt man aus einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Juni und aus einem andern Granvelle's an die Königin Maria vom 11. Juli.[1] Mehr theilt der venetianische Gesandte Mocenigo über die Audienz vom 24. Juni mit. Wie er berichtet, gaben die Kurfürsten damals dem Kaiser auch die Absicht kund, sich so lange in Hessen aufzuhalten, bis der Landgraf befreit sei, damit die Welt sehe, dass er gegen ihren Willen und gegen ihre Erwartung gefangen sei. Ausdrücklich erklärte der Kaiser, dass er das nicht zugebe. Auch hielt er ihnen in strafendem Tone Aeusserungen über Vertragsbruch vor. Darauf erwiderten sie, Solches hätten sie nicht geäussert. Ja sie erboten sich, dem Kaiser in einer Schrift bestätigen zu wollen, dass er sein Wort nicht gebrochen habe. Sie hätten aber dem Landgrafen im Vertrauen auf die ‚unendliche' Güte des Kaisers die Freiheit verbürgt, und in demselben Vertrauen bäten sie wieder um seine Enthaftung. Der Kaiser erwiderte: ‚Wenn ich solche Güte und Milde gegen den Landgrafen üben soll, muss ich es auch gegen Herzog Johann Friedrich thun; wenn Ihr es so wollt, so lasset Euch vernehmen!' Kurfürst Moriz schwieg dazu. Das wird der Kaiser wohl erwartet haben.[2]

Mocenigo scheint nicht erfahren zu haben, dass die Kurfürsten dem Kaiser erklärten, ihn erst nach der Erfüllung der dringlichsten Vertragsbestimmungen wieder um die Befreiung des Landgrafen bitten zu wollen. Bei der Aeusserung wegen des Vorwurfes eines Vertragsbruches könnte auch eine Verwechslung mit den am 21. Juni ausgetauschten Erklärungen vorliegen. An der Wahrheit der anderen Mittheilungen Mocenigo's zu zweifeln, liegt nicht nur kein Grund vor, sondern sie werden durch das Verhalten der Kurfürsten in diesen Tagen bestätigt.

Kein Ausweg aus den Schwierigkeiten! Der Kaiser erkannte ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel als vertragswidrig nicht an, verbot ihnen sogar, sie zu erfüllen. Der Landgraf bestand aber so sehr darauf, dass er ihnen am

[1] Lanz, II, 599f.

[2] V. D., II, 294.$_{127}$.

22. Juni eine neue Verpflichtung, in seiner Nähe zu bleiben, abnöthigte. Nun war ihnen auch das versagt worden. Ebensowenig gelang es ihnen, eine Erklärung über die Haftdauer zu erlangen. Der Kaiser wünschte, dass die Entscheidung darüber ganz in seiner Hand bleibe.[1]

Als er dann am 28. Juni seinen Bruder über Alles, was seit der Abbitte des Landgrafen vorgefallen war, ausführlich unterrichtete, hob er gegen Schluss seines Schreibens hervor: der Wohlfahrt und Ruhe Deutschlands wäre am besten dadurch gedient, wenn man den Landgrafen längere Zeit zurückhalten könnte. Ausdrücklich sagte er aber, es müsste in Ehren und ohne Verletzung der beiden Kurfürsten geschehen. Darüber wollte er noch mit dem Bruder persönlich während des Augsburger Reichstages berathen.[2] Da der Ueberbringer des Schreibens, ein Edelmann, auf dem Wege getödtet wurde, so gelangte es erst am 12. Juli in zweiter Ausfertigung in die Hände des Königs.[3]

Bei diesem waren schon Ende Juni Gesandte der Kurfürsten erschienen. Sie hatten ihm, wie er am 14. Juli schrieb, eine ausführliche Darstellung der auf die Verhaftung bezüglichen Unterhandlungen vorgetragen und ihn auf das Inständigste gebeten, zu vermitteln und zu gestatten, dass Erzherzog Maximilian die Bitten der Kurfürsten oder ihrer Beauftragten um Freigebung des Landgrafen fortwährend unterstütze. Denn, würden sie auf Grund ihrer Verpflichtung von Hessen aus zur Einstellung als Geisel ermahnt, so müssten sie sich dort einfinden und dasselbe wie der Landgraf erdulden. Ehrenhalber könnten sie sich dessen nicht weigern.

Ohne die Berechtigung des Kaisers zur Gefangenhaltung im Mindesten zu bezweifeln, stimmte der König bei, dass es das Beste wäre, den Landgrafen längere Zeit zurückzuhalten, gab aber zu bedenken, wie wichtig für den Kaiser bei der Ordnung der deutschen Angelegenheiten die Ergebenheit und

[1] Vgl. oben p. 183.

[2] ‚Et certes [sic] qui pourroit avec honnestete et sans irriter lesdits electeurs detenir longuement ledit landgrave, ce seroit ce que plus conviendroit au bien, repos et tranquillite de la Germanie, comme aussi je suis delibere de faire jusques soyons ensemble, pour lors adviser ce que s'en debvra faire.‘ Druffel, I, 67.

[3] Antwort vom 14. Juli bei Bucholtz, IX, 433.

Mitwirkung der beiden Kurfürsten sei, und wie bitter sie es empfänden, wenn sie sich als Geisel einstellen müssten. Vorausgesetzt, dass dem Kaiser daraus kein besonderes Präjudiz erwüchse, möge er daher den Landgrafen nach der Erfüllung der bald auszuführenden Bedingungen lieber freilassen, als die Hilfe der beiden Kurfürsten verlieren.[1] Uebrigens stellte er, wie schon am 17. Juni Alles der Einsicht seines Bruders anheim. Schliesslich entschuldigte er sich, dass er der Bitte der Kurfürsten willfahrt habe; er habe sie nicht gut abschlagen können, weil er wie früher so noch immer auf ihre Hilfe in Böhmen angewiesen sei. Darum hoffe er, der Kaiser werde das Versprechen bezüglich der Fürbitte Maximilians nicht übelnehmen.

Ehe die Kurfürsten am 24. oder 25. Juni die Heimreise antraten, sandten sie zwei Räthe an den Landgrafen, die am 26. in Kahla folgenden Auftrag vollzogen. Die Kurfürsten hätten den Eindruck gewonnen, dass die Haft nur vier bis sechs Wochen dauern werde. Nach Allem, was wir wissen, hatten die Kurfürsten wenig Grund zu dieser Hoffnung. Der Kaiser lasse wegen seiner gereizten Stimmung nicht weiter anhalten. Der Landgraf möge die Heimreise entschuldigen; der Kaiser habe sie den Kurfürsten befohlen. Seine Räthe hätten ihnen gerathen, dafür zu sorgen, dass sie von Hessen aus nicht eingemahnt würden. Wir wissen, dass ihnen der Kaiser selbst

[1] ‚Sur quoy veulx bien advertir V. M. que avant la reception de vos lettres se sont trouvez devers moy ambassadeurs de la part desdits electeurs, qui m'ont fait ung long recit des choses passees en cest endroit et m'ont fait prier avec la plus grande affection que jamais feirent [nicht: feroient] de chose quelconque: de vouloir estre mediateur et consentir que mon filz M. feist quant et quant lesdits princes electeurs ou leurs depputez l'intercession devers V. M. . . . Je congnois bien, Monseigneur, et est [nicht: cest] vray que comme escripvez „qui avec . . . [vgl. oben p. 187, Anm. 2] Germanie.“ Touttefois vous congnoissez, Monseigneur, combien il emporte a vous et a tous les affaires de la Germanie de conserver ces deux princes en votre [sic] devotion et le sentement qu'ilz auroient, si a ceste occasion falut qu'ilz se rendissent prisonniers aux enffans du lantgrave, ainsi qu'ilz disent ne s'en pourront excuser s'ilz en sont sommez, et pour ce me sembleroit soubz correction [bei Bucholtz, IX, 434, folgt irrig: et] que plustost que perdre lesdits deux princes electeurs, et si se peult faire sans grant prejudice de vos affaires et qu'il accomplit par avant ce qu'il doibt faire promptement, que V. M. peult consentir a la delivrance‘ etc. Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.₂.

verbot sich einzustellen. Granvelle habe zugesagt, dass er sich möglichst bald mit dem Landgrafen unterreden werde, Erzherzog Maximilian und die kaiserlichen Räthe hätten fleissige Fürsprache beim Kaiser versprochen. Auch König Ferdinand werde um solche gebeten. Diesen Vertröstungen und Entschuldigungen folgte die Bitte, den Vertrag rasch zu vollziehen. Erlange der Landgraf die Freiheit nicht, so wollten sie sich entweder bei ihm oder in Hessen bei seinen Kindern einstellen.[1] Als dieser Erzherzog Maximilian mehrmals um Fürbitte ersuchte, erhielt er ebenfalls unbestimmte Antworten, obwohl sich auch der Erzherzog wiederholt geneigt und vom Vater beauftragt erklärte, ihn zu unterstützen.[2] Dem Auftrag war freilich eine Entschuldigung beim Kaiser gefolgt.

Der Landgraf begnügte sich aber nicht mit Vertröstungen, sondern wollte die Kurfürsten zur Erfüllung dessen zwingen, was sie ihm freiwillig versprochen hatten. Darum gab er den Seinigen öfter den geheimen Befehl, die Kurfürsten nach Hessen einzufordern. Man möge aber nichts auf ihn schieben, denn er werde stets sagen, er habe mit den Dingen nichts zu thun.[3] Die erste schriftliche Einmahnung der Kurfürsten ist vom 1. Juli 1547 datirt. Im Sinne ihrer Vertröstungen sollten sie sich bis zum 7. August in Cassel einstellen, wenn der Vater nicht bis dahin frei sein werde. Was die Kurfürsten zu vermeiden wünschten, war also geschehen. Ebensowenig wie früher bestritten sie auch jetzt die Einstellungspflicht; sie baten nur um Verschiebung der Frist.

Indessen wurde die Strafsumme noch im Juli vollständig erlegt.[4] Ebenso wurde an der Schleifung der hessischen Festungen Giessen und Rüsselsheim gearbeitet.[5] Die Entscheidung darüber, ob Cassel oder Ziegenhain dem Landgrafen ungebrochen verbleiben sollte, wurde von dem Kaiser verzögert. Erst am 31. August ward der Landgraf verständigt, dass Cassels Befestigungen geschleift werden müssten. Am 15. Juli leisteten ‚rethe, hoffgesindt, ritterschafft vnd landtschafft‘ von

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 244, und Die Gefangenschaft, 214f.

[2] Loserth, a. a. O., 376 f., 384, 386, 388.

[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 213, Anm. 4.

[4] Granvelle, 11. Juli 1547, p. 600.

[5] Landgräfin Christine sammt ihren Kindern und den hessischen Ständen an die Reichsstände, 6. October 1547, bei Sastrow, II, 532.

Hessen den Eid auf die Capitulation,[1] ebenso übergab der junge Landgraf Wilhelm die Ratification des Vertrages.[2] Am 16. Juli ward Philipp von Hessen der versprochene Sühnebrief ausgestellt, worin die am 20. Juli 1546 über ihn verhängte Acht aufgehoben wurde. Diese Urkunde[3] ist in deutscher Sprache abgefasst und von ‚A[nton] Perrenot', dem Bischof von Arras, und von Dr. Obernburger unterzeichnet. Ihre Ausstellung erfolgte zu derselben Zeit, da Gesandte des ausgesöhnten Hamburg dem Kaiser huldigten.[4] Der Landgraf wurde nun trotz seiner Haft als regierender Fürst anerkannt, entschied als solcher über die Angelegenheiten seines Landes, erliess Befehle und beschickte die Reichstage.[5]

Da der Termin verstrichen war, mit dem die Kurfürsten den Landgrafen vertröstet hatten, und da sie selbst wiederholt eine Verlängerung der Einstellungsfrist erbaten und erhielten, so gedachte er sich selbst zu helfen und versuchte der Haft zu entfliehen. Auf dem Wege von Hessen nach Nürnberg und Strassburg wurden Pferde bereit gehalten, man schützte vor: zu Postzwecken. Der Plan wurde entdeckt, drei Spanier der Wache wurden verhaftet, sein Leugnen half nichts.[6]

Noch vor Ende August besuchten ihn sein Schwiegersohn, Kurfürst Moriz, und der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, der Sohn des Kurfürsten Joachim in Donauwörth. Man kann sich denken, wie der Landgraf Schwiegersohn und Schwager an ihre schriftliche Verpflichtung erinnert haben wird. Da der Kurfürst von dem kranken Kaiser vorläufig keine Audienz erlangen konnte, so musste er sich damit begnügen, sein Anliegen dem Kanzler Granvelle[7] in den ersten Tagen des Septembers vorzutragen. Der Kanzler gab aber wenig Hoffnung, dass der Kaiser in die Beurlaubung des Ge-

[1] Die Urkunde in Copie im Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek.

[2] Philipp von Hessen an den Kaiser, 12. October 1547 bei Lanz, II, 606; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 319f.

[3] Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 34 und 88, (Abschriften).

[4] V. D., II, 311, Anm. 1.

[5] Schon von Rommel (IV, 330) hervorgehoben.

[6] V. D., II, $335._{142}$; Druffel, I, p. 71; Issleib, p. 216, Anm. 9.

[7] Dieser war schon vor dem Kaiser in Augsburg angekommen. V. D., II, 313, Anm. 1.

fangenen nach Hessen gegen Stellung seines ältesten Sohnes und anderer Geisel, sowie gegen zeitweilige Besetzung Ziegenhains durch kaiserliche Truppen willigen werde. Entgegen den Bitten des Landgrafen bestehe der Kaiser auf der Schleifung der Befestigungen von Cassel; er wolle ihm nur Ziegenhain mit dreissig Geschützen[1] belassen. Warnend machte der Kanzler darauf aufmerksam, dass der Landgraf sich zu ‚unanständigen Geberden und üblen, heftigen Reden hinreissen lasse‘.[2]

Da der Kurfürst von seinem Schwiegervater ununterbrochen gedrängt wurde, sich um die Enthaftung zu bemühen, so überreichte er (der junge Markgraf war inzwischen heimgereist) dem Kaiser am 26. September auf der Jagd, als dieser guter Laune zu sein schien, eine französische Bittschrift. Am 30. September fragte er ihn dann wieder, ob er den Landgrafen bis zum Ende des Reichstages hinhalten wolle. Lächelnd soll Karl V. auf baldige günstige Antwort ‚vertröstet‘ und sich am 16. October wieder ähnlich geäussert haben.[3] Es wird aber gut sein, sich hiebei zu erinnern, womit der Kurfürst seinen Schwiegervater in Halle und Naumburg hingehalten hatte. Als dann Kurfürst Joachim in Augsburg ankam, theilte ich Moriz mit ihm in die Sorgen, die ihm die Haft seines Schwiegervaters bereiteten. Sie planten nun eine gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten und Fürsten. Wegen der abermaligen Erkrankung des Kaisers war jedoch keine Audienz zu erlangen. König Ferdinand, der am 20. October in Augsburg angekommen war, rieth, sie zu verschieben, bis Cassel geschleift sei. Diese Arbeit war aber erst am 24. September in Angriff genommen worden.[4]

6. Mittheilungen an die Reichsstände.

Der ungeduldige und misstrauische Landgraf liess inzwischen die Kurfürsten abermals nach Hessen einmahnen. Die Frist wurde ihnen vorläufig bis zum 15. December ver-

[1] Rommel, IV, 320.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 215 f.

[3] Ebendas., 217, Anm. 12. Vermuthlich stammen die Mittheilungen aus der Correspondenz des hessischen Rathes Lersner.

[4] Issleib, Die Gefangenschaft, 216, Anm. 8, 218.

längert. Er warf ihnen vor, dass sie ‚in Freude und Wohllust hausten' und ihn über Bankettieren, Spielen und Jagen vergässen.[1] Am 12. October richtete er ein Schreiben an den Kaiser, worin er unter Anführung vieler Gründe um Freilassung gegen Geiselstellung bat. Ein oder zwei Söhne und einige von seinen Ständen sollten für die Erfüllung der noch unausgeführten Bestimmungen des Vertrages am Kaiserhofe bürgen. Wie früher so erbot er sich auch jetzt zur Treue gegen das Haus Habsburg. Ferner versprach er, Alles, was auf dem Reichstage ‚der Religion halb vnd sonst beschlossen' würde, sich ‚gefallen' zu ‚lassen', sogleich eine ‚Obligation' darüber auszustellen, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen und in den grossen Bund[2] einzutreten, über den dort verhandelt werde.[3]

Schon am 22.[4] und 23. September hatte er gedroht, die Reichsstände um Hilfe anzurufen. Noch am 23. sandte er den Entwurf einer an die Reichsstände gerichteten Bittschrift nach Hessen.[5] So erschien denn vor dem 20. October[6] eine hessische Gesandtschaft in Augsburg, thatsächlich in seinem Auftrage, zum Schein aber im Namen seiner Gemahlin Christine, seiner Söhne und Stände. Sie sollten ihre Werbung nur vor versammelten Reichsständen vorbringen und nicht einmal die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg früher aufsuchen. Den Räthen derselben erklärten sie: weil ihr Auftrag so laute, könnten sie ihnen nur vertraulich Einsicht in ihre schriftliche Werbung gestatten. Das wurde abgelehnt.

So sehr auch die Kurfürsten Ursache zur Verstimmung hatten, so bemühten sie sich doch, die Werbung durch ihre Räthe zu verhindern. Aber der Hinweis auf die ohnedies bevorstehende gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten nützte nichts; überdies konnte diese wegen der andauernden Krankheit des Kaisers nicht vorgetragen werden.[7]

[1] Rommel, IV, 303.
[2] V. D., II, p. 27 der Einleitung.
[3] Lanz, Correspondenz, II, 604—609.
[4] In einem Briefe an Dr. Fachs. Rommel IV, 322.
[5] Issleib, 216f., 219f., 223.
[6] Ebendas., 218, Anm. 13.
[7] Issleib, 219f.; Instruction für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza vom 2. Juli 1551 (Druffel, I, 681).

Gegen den Willen der Kurfürsten vollzogen nun die hessischen Gesandten am 17. November ihren Auftrag mündlich und schriftlich. Wie der Landgraf in seinem Schreiben vom 12. October, so legten sie, zum Theil mit denselben Worten, dar, dass er nur auf Grund des Geleites und der schriftlichen Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni erschienen sei. Er habe Fussfall und Abbitte gethan, ‚sich weiters Unguetliches oder Beschwerliches nicht vorsehen‘ und habe am Abende in Herzog Alba’s ‚Herberge‘ gespeist. Dort sei er erst ‚auffgehalten‘ und ihm erst angezeigt worden, dass er ‚in der Keyserlichen Majestät Custodien sein solt‘. Dann sei er von den Kurfürsten und von einigen kaiserlichen Räthen vertröstet worden: er möge einige Bedingungen der Capitulation rasch erfüllen; denn dies würde zu seiner ‚Erledigung förderlich sein‘. Er habe das Strafgeld früher, als die Capitulation vorschreibe, erlegt, ferner Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn befreit, ‚die Bundesbriefe‘ ausgeliefert, seine Unterthanen auf die Capitulation schwören und den Vertrag ratificiren lassen, auch sein Sohn Wilhelm habe die Ratification übergeben. Drei Fürsten hätten ihre Cautionen ausgestellt, die Festungen Giessen und Rüsselsheim seien geschleift. Mit Cassels Schleifung sei man ‚in vollem Werk‘. Man habe also Alles, was zu vollziehen möglich gewesen, geleistet und vollbracht. Er sei von der Acht absolvirt. Trotz wiederholten Ansuchens sei man auf Geiselstellung bis zur völligen Erfüllung der Capitulation nicht eingegangen. Indem die hessische Gesandtschaft dieses Anerbieten wiederholte, bat sie die Reichsstände um Verwendung für die Freilassung des Gefangenen.

Damals nahmen die Reichsstände auch folgende Actenstücke in beglaubigter Abschrift zur Kenntniss: das Geleit und die Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni 1547, ferner die Vorschläge des Landgrafen zur Aenderung einiger Artikel des Vertrages vom 7. und die kaiserliche Resolution vom 11. Juni sammt dem Schreiben des Kurfürsten Moriz und kurbrandenburgischer Räthe an den Landgrafen vom folgenden Tage.[1] Dagegen wurden die von den Kurfürsten in deutscher Sprache vorgeschlagenen, verfassten und überreichten Nebenartikel ebensowenig wie die Abbitte und die Antwort darauf

[1] Der Text der hessischen Werbung ist bei Sastrow, II, 526, abgedruckt.

vorgelegt. Die Nebenartikel waren dem Landgrafen in Bezug auf authentischen Wortlaut wahrscheinlich damals noch unbekannt.

Die Darstellung der Vorgänge konnte bei den Zuhörern wirklich Argwohn und Unwillen hervorrufen. Besonders die Art, wie die Verhaftung erzählt wurde, mag den Eindruck einer arglistigen Verletzung der Gastfreundschaft erzeugt haben. Man begreift daher den Unwillen des Kaisers. Oeffentlich war versucht worden, die Verhaftung seines Gegners als unberechtigt darzustellen, noch dazu auf Grund von zwei Actenstücken, bei denen der Kaiser den Argwohn gehegt hatte, dass sie nachträglich ausgestellt seien.[1] Ausdrücklich hatte er den Kurfürsten verboten, einer etwaigen Einforderung nach Hessen Folge zu leisten, weil er die Verpflichtung dazu nicht anerkannte. Es war ihm auch unangenehm, dass durch die Veröffentlichung der Acten seine Zugeständnisse an Herzog Moriz bezüglich der Religion und die Verpflichtung beider Kurfürsten zur Anerkennung eines Concils, Dinge, die er alle geheimgehalten wissen wollte, bekannt wurden.[2] Eine Fürbitte der Reichsstände wollte er darum gar nicht anhören. Die Kurfürsten erfuhren von beiden Granvelle und sogar von König Ferdinand, dass ‚die Kaiserliche Majestät durch dise werbung ires gemuets etwas gefremdet worden'.[3]

Am 25. November gab Dr. Seld, also ein Theilnehmer an den Verhandlungen mit den Kurfürsten, mündlich und schriftlich im Namen des Kaisers folgende Erklärung ab:[4]

Die kaiserliche Majestät habe erfahren, wie in dem ‚Anbringen' der hessischen Gesandtschaft den Reichsständen ‚eingebildet' worden sei, ‚als solt gedachter Landtgraf gepflegner handlung zuwider vnd anders, dan villeicht Ir Maiestat het thun konden oder sollen, gefencklich eingezogen worden sein'. Die Majestät hege zwar gar keinen Zweifel, dass man bisher immer erkannt, sie habe ‚alle ihre handlungen, wie augenscheinlich zu befinden, kayserlich aufrichtig und erbarlich gemaint und volfuert', und dass die Stände sich ‚nicht leichtlich bewegen' liessen, ‚Ir kayserliche Majestat in dem wenigisten zuverdencken'.

[1] Vgl. oben p. 177, Anm. 2.

[2] Instruction vom 2. Juli 1551 für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza bei Druffel, I, 683.

[3] Ebendas.

[4] Vermuthlich ist Dr. Seld auch der Verfasser.

Weil sie aber ‚nichts höhers begeren, dan das sy in Iren sachen gerecht erfunden werden', habe sie nicht unterlassen wollen, die Verhandlungen schlicht und wahrhaft erzählen zu lassen, damit man erkenne, dass sie den Landgrafen ‚mit guetem fueg' gefangen halten könne.

Nun wurde hervorgehoben, dass der Kaiser schon bei Giengen Mitte November 1546 die Forderung gestellt habe, der Landgraf müsse sich ihm bedingungslos ergeben, und dass er auch später stets darauf bestanden habe, als der Landgraf ohne Rücksicht auf Johann Friedrich von Sachsen und die anderen schmalkaldischen Bundesgenossen für sich allein zu verschiedenen Zeiten durch Herzog Moriz wegen der Aussöhnung verhandelt habe.[1] Mit Absicht wurde betont, er habe sich erboten, bei der ‚Expedition' nach Sachsen ‚mit ansehenlichem kriegsvolck zu Ross und Fuess' zu helfen. Der Kaiser wusste nicht, dass dies von Herzog Moriz gegen den Wunsch des Landgrafen vorgeschlagen worden war.[2] Vom Kaiser, hiess es weiter, sei Alles abgeschlagen worden, weil er sich ‚auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir Majestat vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person benuegig sein konndte'. Auch sei gefordert worden, dass der Landgraf ‚vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Majestat hanndt stellen solte'. Derselbe habe dann in Leipzig ‚ettliche ungepurliche Condition vnnd Mittel der aussonung furgeschlagen'. Obwohl die Kurfürsten ‚mit hochstem fleiss angehalten', die Versicherung des Vertrages ‚mit Iren aigen personen' zu übernehmen, ‚also' sich ‚selbs fur den Lanndtgrafen zusteen erpotten' hätten, so habe der Kaiser ‚stracks auff des Lanndtgraven aigen person verhart, von kainer anndern horen wellen' und die vorgeschlagenen Bedingungen ‚gentzlich vnd rund abermals abgeschlagen'. Nach der Abreise von Leipzig habe der Landgraf einen vom Adel ins Lager geschickt (Ebeleben), worauf von den Kurfürsten in seinem Namen vorgeschlagen worden sei, dass er sich ‚in Irer Majestat gnad vnd vngnad frey, one ainiche condition oder anhang ergeben', alle seine Befestigungen, Geschütze und Munition überliefern wolle, jedoch bitte, ihm eine Festung sammt einiger Ar-

[1] S. oben p. 112f. und 115 Anm. 2.

[2] S. p. 116f., 120.

tillerie zu belassen. Die Kurfürsten hätten dann ‚ain wissen zu haben begert, wie weit sich der Artickel der Vngnad erstrecken‘ werde. Darauf sei ihnen die vertrauliche Declaration ertheilt worden, ‚dass solche ergebung dem Landtgraven weder zu Leibstraff, [noch] ewiger gefenckhnus, noch Confiscierung seiner Gueter, weiter dan in den vorgestelten Artickeln begriffen, nit raichen‘ werde, dass der Landgraf dies aber nicht wissen dürfe.[1] Es sei den Kurfürsten ‚one Zweifel noch wol bewust‘, dass ‚der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwenung oder vertrostung‘ ‚mit dem wenigsten nit beschehen‘. ‚Alles‘ sei mit ihrer ‚bewilligung‘ und in ihrem ‚beysein‘ ‚inn ain lauttere Verzaichnuss‘ ‚gebracht worden‘.[2] Der Kaiser habe sich damals bewegen lassen, dieses Anerbieten anzunehmen. Während der Abbitte des Landgrafen in Halle, fährt die kaiserliche Erklärung fort, habe der Kurfürst von Brandenburg gefragt, ‚ob Ir Majestat nach beschehner Abpitt, wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, ime, dem Landtgrafen gleicherweise zusprechen vnnd die Hanndt geben wurde.‘ Darauf sei geantwortet worden, ‚das sich solches mitlerweil vnnd bis er genntzlich erlediget, nit wol gepurn, es wurden aber obgemellte baide Churfursten aus der Antwort, so Ir Majestat zu geben bedacht, gnuegsam versteen, das der sonnderbarn[3] Declaration, so Inen vertrewlicher Maynung beschehen, nachgegangen vnnd zum vberfluss er, der Lanndtgraf, von der aussgegangenen Achterclerung, die er seiner aignen Bekanntnus nach wol verschuldet, solte absolvirt vnd erledigt werden, vnnd ist datzemal also dabey on weitter Repliciern beruht. Demnach Ir Majestat dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgrafen in das Schloss daselbst zu Hall zufueren vnd in sichere verwharung zunehmen. Es hat auch gedachter Hertzog baide Churfursten sambt dem Lanndtgrafen dazumal am selben Ortt zu gast gehabt. Nachdem vnd als der Landtgrave schon im Schloss gewesen, hat erst seiner Gefencknuss halben Irrung wollen eingeworffen werden, daruber dann ettliche vilfeltige Reden hin vnd wider ganngen‘. Der Kaiser habe dann verlangt, dass ‚vor aller annderer Handlung‘ die Frage erledigt

[1] S. oben p. 137 f.

[2] S. oben p. 139, Anm. 3 und p. 145.

[3] Für: besonderen.

werde, ob er ‚in Chrafft ergangner Handlung' den Landgrafen gefangen halten dürfe. Denn ‚ehe Ir Majestat Ires kaiserlichen worts mit dem wenigsten fällig erkennt werden, ehe wolte Ir Majestat vnangesehen der verlornen Zeit zugeben, das alle Hanndlung zerschlagen, der Lanndtgraf widerumb haimbgelassen wurde, und also Ir Majestat in Irem furnemen fortfaren möchte. Daraus ist erfolgt', heisst es ferner in der Erklärung, dass die Kurfürsten bekannten, der Kaiser habe ‚annders nicht gehandelt, dann was Irer Majestat von Rechtswegen wol gepurt, vnd im fall, ob etwas darwider aufgepracht, so weren baide Churfursten vrputtig[1], Ir Majestat derhalben vnderthenigclich zuverantworten, wie solches Ire baiden Churfursten one zweifel Irer Majestat werden Zeugknuss geben können'. Dies hätten dann die Kurfürsten, heisst es gegen Ende der Erklärung, auch vor dem Kaiser persönlich wiederholt und nur um Verkürzung der Haftzeit gebeten. Er habe geantwortet, er wolle zuerst sehen, wie der Landgraf die Capitulation erfüllen werde. Er finde aber noch immer ‚nit geringen abgang vnd mangel' in Vollziehung der Capitulation, nämlich was den Herzog von Braunschweig betreffe, ferner die Ueberantwortung ‚der Brief vnnd Haimlichaiten' des schmalkaldischen Bundes,[2] endlich die Schleifung der Festungen. Ausserdem habe sich der Landgraf ‚verruckter Zeit vnderstannden, Irer Majestat Diener mit practicken dahin zu bewegen, dass sy in vergessung Irer pflicht seinem begern solten statt thuen'. Diese Bemerkung bezieht sich auf seinen Fluchtversuch,[3] vielleicht auch auf einen Bestechungsversuch bei Bischof Granvelle[4] und bei dem Hauptmann seiner Wache. Er hatte auch dem kaiserlichen Commissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, versprochen, ihm das Amt Königsberg erblich zu lassen.[5]

[1] Erbötig.

[2] Vgl. die Vertragsbestimmung oben p. 147. Auch im Vertrage des Landgrafen mit dem befreiten Herzog Heinrich von Braunschweig hiess es: ‚Desgleichen wollen wir, der Landgraff, Herzogen Heinrichen was vor briff vnd Sigel zw Braunschweig hindergesetzt sein, sovill an uns ist, wider antwortten und zustellen lassen.' Melsung, 14. Juni 1547. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, Mainz, fasc. 12 a.

[3] S. oben p. 190.

[4] Weil Issleib den Fluchtversuch nicht gekannt hat, bezieht er die obigen Worte nur auf einen Bestechungsversuch (p. 220).

[5] Rommel, IV, 325

Die Mittheilung an die Reichsstände schloss mit den Worten, der Kaiser habe ihnen dies Alles eröffnen wollen, damit sie sich ‚durch anndere geferbte furpringen annders nichts einpilden‘ liessen.[1]

Eine Vergleichung dieser kaiserlichen Erklärung mit den Thatsachen ergibt, dass die Darstellung weder eine Unrichtigkeit noch eine absichtliche Entstellung enthält.[2]

Mit diesen Mittheilungen wurden auch die Nebenartikel vom 2. Juni 1547 in derselben Sprache vorgelegt, in der sie überreicht worden waren.[3] Eine Prüfung der zwei damals der Mainzer Kanzlei übergebenen Copien[4] beweist, dass sie mit der oben (p. 140f.) mitgetheilten authentischen Abschrift Pfintzing's wörtlich übereinstimmen. Nur in einer Hinsicht sind sie von dieser verschieden. Der fünfte Artikel ist nämlich in beiden Copien vor den vierten gesetzt. Wenn hier eine Absicht vorliegt, so kann es nur die gewesen sein, zu zeigen, dass die Anfangsworte des fünften Artikels: ‚Dass solt gleichwoll der landgraff nit wissen‘, nicht nur auf den vierten, der gegen Verlust an Land und Leuten schützte, sondern auch auf die Schlussworte des dritten Artikels bezogen werden müssten, wo es heisst: ‚dass Ime . . . solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen‘. Eine genaue Vergleichung lässt aber erkennen, dass die Veränderung unnöthig gewesen wäre.

Durch die Mittheilungen des Kaisers waren auch die Kurfürsten gezwungen, den Reichsständen den Sachverhalt darzu-

[1] Den Text bei Sastrow (II, 543f.) habe ich auf Grund zweier der Mainzer Kanzlei übergebenen Abschriften und einer dritten, die die Wiener Hofbibliothek besitzt (Cod. 9363), vielfach verbessert. Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15.

[2] Issleib behauptet zwar, dass sie sowohl Unrichtigkeiten als absichtliche Entstellungen enthalte, unterlässt es aber, den Beweis dafür zu erbringen (p. 220).

[3] Issleib irrt, wenn er meint, die Artikel seien ‚nach der französischen Niederschrift des Bischofs von Arras‘, also in deutscher Uebersetzung des französischen Textes den Ständen übergeben worden (p. 220, Anm. 18). Er kannte eben noch nicht den authentischen Text der deutschen Artikel, den ich oben p. 140f. mitgetheilt habe. Vgl. Issleib, Die Gefangennahme, 217f.

[4] Sie tragen die Dorsualnote: ‚Von Kay. Ma^{t} vbergeben, der hessischen Gesandten werbung betr[effend].‘ Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 50, 96.

legen. Sie waren damals beide in Augsburg anwesend.[1] In ihrem Namen liessen sie daher schon am 26. November den Reichsständen durch ihre Räthe folgende Erklärung mündlich und schriftlich geben. Von dem ‚Anbringen‘ der hessischen Gesandten hätten die Kurfürsten, ehe sie die Werbung tags zuvor durch ihre Räthe ‚abhören lassen‘, ‚nicht wissens gehapt‘. Noch in anderer Weise suchten sich die Kurfürsten dem Kaiser gegenüber zu entschuldigen: so wie sie sich ‚hievorn ye vnd allewege‘ hätten vernehmen lassen, so wüssten sie auch jetzt ‚die kayserliche Majestat in nichtem zu beschuldigen, das an vollntziehung der abgeredten Capitulation bey Irer Kayserlichen Majestat aynicher mangel yemaln gewesen. Aber gleichwol seint in diesen sachen allerhandt bey- und neben-Hendel vorgefallen, anfenglich mit der Rö[misch] Kö[niglichen][2] M[ajestät], ehe vnd dan Ire Ma[jestät] aus dem Feltlager vor Wittemberg vorruckt‘ (dies geschah am 25. Mai) ‚vnd volgends mit Kay[serlichen] M[ajestät] Rethen, welche gantz gehaym vnd enge gescheen sein. Vnd konth sich hirinnen wol zugetragen haben, das in mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem allerhandt missvorstandt erfolget sein mochte, so were doch bayder Churfursten, Sachsen vnd Brandemburg, gemuth vnd maynung nicht, sich deshalber in ayniche Disputation eintzulassen.‘ Diese Sachen seien ‚gelegen wie sie wolten‘, von den Kurfürsten seien sie ‚vnttertheniglichen, trewlichen vnd wol gemainth‘ gewesen: sie hätten nichts Anderes als ‚viller handt vnschuldigs cristenlichs blutvorgiessenns, vorterbens Armen Leuthe‘ verhüten wollen und gewünscht, dass ‚das haylig Reich, deutzsche Nation, vnser gemaines Vaterlandt widervmb ain mall in Frieden, Ruhe, Vorigen Standt vnd Wesen, wie auch bescheen‘, gebracht werde, und dass der Kaiser von grossen Kosten befreit werde, dies Alles, um den Feinden der Christenheit und des Reiches desto stattlicher Widerstand leisten

[1] Druffel (I, 685, Anm. 6) irrt, wenn er das Gegentheil bezüglich des Kurfürsten Moriz behauptet.

[2] Nach dem fehlerlosen Text zweier authentischen Abschriften, die der Mainzer Kanzlei übergeben wurden (Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 52, 103). Bei Hortleder (II, 924) und auch bei Sastrow (II, 553) irrig: ‚Key[serlichen]‘.

zu können. Deshalb hätten sie den Landgrafen dahin vermocht, ‚auf Irer Churfurstlich gnaden trawen, glauben vnd vorsicherung, dieweyl Ire Churfurstlich gnaden die dinge auf kain gefengknus vorstanden‘, die Capitulation anzunehmen, nach Halle zu kommen und die Abbitte zu leisten. Sie bäten zu erwägen: wenn dem Landgrafen ‚als einen sterblichen Menschen ayniche Leibsgefhar entstunde, wie solchs bayden Churfursten bei aller Welt, dieser sachen vnbericht, zu vorletzung Irer Hohait, Ehren, Glimpfs und Reputation nachgeredet werden mochte‘. Die Reichsstände mögen daher sie selbst mehr als den Landgrafen ‚bedencken‘ und den Kaiser ‚ersuchen, anlangen vnd bitten helffen‘, auch er möge sie und ihre Dienste mehr als den Landgrafen berücksichtigen und ihn endlich freigeben, weil doch die Artikel der Capitulation ‚fast alle‘ vollzogen seien und dieser gehorsam bleiben müsse und werde.

Wie einst in Halle in Gegenwart kaiserlicher Räthe und Karls V., so gaben die Kurfürsten nun vor den Reichsständen die Erklärung ab, sie wüssten nicht, dass den Kaiser bezüglich der Erfüllung der Capitulation eine Schuld treffe. Es fällt uns aber ihre Behauptung von allerhand Bei- und Nebenhändeln auf, die mit König Ferdinand bis zu dessen Abreise aus dem Lager vor Wittenberg und dann mit den Räthen des Kaisers ‚gantz gehaym vnd enge gescheen‘ seien. Denn nur zwischen dem Kaiser, beziehungsweise dessen Räthen, und den Kurfürsten, wurden Artikel verabredet, die für den Landgrafen geheim bleiben sollten. Seit dem 25. November waren diese auch für die Reichsstände kein Geheimniss mehr. Zwischen König Ferdinand und den Kurfürsten war es zu keiner geheimen Verabredung, wohl aber zu Verhandlungen gekommen, deren Inhalt der Landgraf nicht immer vollständig erfahren hatte. Wenn der Kaiser, wahrscheinlich zur Verwunderung der Hessen und zum Aerger ihres Herrn, erklären liess, der Landgraf habe ohne Rücksicht auf seine schmalkaldischen Bundesgenossen Separatverhandlungen begonnen und später sogar Waffenhilfe gegen seinen geächteten Freund vorgeschlagen, so sollte die Welt erfahren, wie wenig ehrenhaft der Landgraf gehandelt habe. Denn der Kaiser wusste nicht, dass der Urheber dieser Vorschläge Herzog Moriz war, dass dieser um seiner Interessen willen den Schwiegervater zur Annahme derartiger Vorschläge gedrängt, und dass der Landgraf sich lange und in Ehren da-

gegen gesträubt hatte.[1] Noch im Jahre 1550 erinnerte der Landgraf seinen Secretär Simon Bing, dass er diese Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen abgeschlagen habe.[2] Ebenso dürften sich die Hessen verwundert haben, als sie hörten, dass der Kaiser während der Vermittlung des Herzogs Moriz von allem Anfang an auf unbedingter Ergebung behufs Bürgschaft des Vertrages bestanden und mildere Bedingungen durchaus abgelehnt hatte. Denn Herzog Moriz liess seinen Schwiegervater darüber lange im Ungewissen oder suchte diese Forderung durch unbestimmte und unberechtigte Vertröstungen annehmbar zu machen. Für den Landgrafen war also Einiges wirklich Geheimniss geblieben, aber gerade Solches, was ihm hätte mitgetheilt werden sollen. Die Erinnerung daran muss für Moriz sehr unangenehm gewesen sein. Auch der verhüllte Versuch einer Rechtfertigung durch ‚allerhandt bey- vnd neben-Hendel‘ ‚anfenglich mit der Römisch Königlichen Majestät‘ legt dafür Zeugnis ab.

‚Mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen‘ wäre also nach der Angabe der Kurfürsten Schuld an dem Unglück des Landgrafen gewesen. Aber so bestimmt äusserten sie sich nicht. Die Worte: ‚konth sich hirinnen wol zugetragen haben‘, dass daraus ‚aller handt missvorstandt erfolget sein mochte‘, klingen nicht so, als ob die Kurfürsten selbst davon überzeugt gewesen wären. Wie hätten sie es auch wagen können, das bestimmt zu behaupten! Die Reichsstände hatten ja schon die Nebenartikel vom 2. Juni kennen gelernt, die in der Fassung der Kurfürsten, noch dazu in deutscher Sprache, ein Missverständniss sehr unwahrscheinlich machten. Ausserdem waren sie öffentlich daran erinnert worden, dass ausser diesen Erklärungen keine wie immer geartete mündliche ‚weittere verwenung oder vertrostung‘ bezüglich des Landgrafen gegeben worden sei. Welche kaiserlichen Räthe sollten das Missverständniss verschuldet haben? Für die entscheidenden Verhandlungen vom 2. bis 4. Juni kam nur Granvelle in Betracht, dieser war aber der deutschen Sprache mächtig und verhandelte damals in dieser. Auch an den folgenden Tagen bediente er sich der Hilfe Dr. Seld's nur zeit-

[1] S. oben p. 113f., 116f., 118f.

[2] Rommel, IV, 339, Anmerkungen.

weilig, nämlich bei der Vertragsstipulation. Anders stand es, wenn die Fürsten den Herzog von Alba meinten. Denn auch mit diesem verhandelten sie, und von ihm konnte man wahrscheinlich behaupten, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Sie verhandelten aber mit ihm erst am 11. Juni (der damals abwesende Kurfürst Joachim nur durch seine Räthe), als sie bei ihm Abänderungsvorschläge des Landgrafen zum Vertragsentwurfe befürworteten.[1]

Das Missverständniss, womit sie in Halle ihren Irrthum zu entschuldigen trachteten, musste von ihnen auch jetzt festgehalten werden. Ihr Ansehen war ohnedies durch die ganze Angelegenheit geschädigt worden. Sollten sie nun auch bekennen, dass sie in blindem Vertrauen auf Milde des Kaisers dem Landgrafen mehr verbürgt hatten, als sie hätten thun dürfen? Sie waren durch ihren Einspruchsversuch auf der Morizburg gebunden. Daher also die Vorsicht im Ausdrucke bezüglich des ‚Missvorstandts'.

An demselben Tage, wo sie den Reichsständen diese Mittheilungen machen liessen, mussten sie vor dem Kaiser erscheinen. Kurz vorher riethen ihnen die kaiserlichen Räthe, über die Obligation vom 4. Juni zu schweigen.[2] Wir wissen ja, dass der Kaiser diese Verpflichtung durchaus nicht anerkannte. Dieser drückte nun ‚sein grosses Missfallen über die hessische Gesandtschaft' aus und legte dar, dass der Capitulation in ungenügender Weise Folge geleistet werde. Als die Kurfürsten den Landgrafen zu entschuldigen suchten, sagte er, es sei nicht glaubhaft, dass dieser von der Werbung nichts gewusst habe. Denn der hessische Bericht verrathe, dass er selbst die Gesandtschaft angestiftet habe. Der Kaiser hätte hinzufügen können, dass dies auch aus der wörtlichen Uebereinstimmung vieler Stellen der hessischen Werbung mit dem Bittschreiben des Landgrafen vom 12. October hervorgehe.[3] Schliesslich erklärte der Kaiser, vor völliger Vollziehung des Vertrages werde er den Landgrafen nicht freilassen. Wir wissen nicht, ob die Kurfürsten auch etwas über die Art, wie

[1] S. oben p. 159.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 221, Anm. 20. Eine Analyse der kurfürstlichen Erwiderung an die Reichsstände fehlt dort.

[3] S. oben p. 192, Anm. 3 und p. 193.

sie sich in ihrer Erwiderung an die Reichsstände zu entschuldigen gesucht hatten, zu hören bekamen.[1]

Während Kurfürst Joachim in Augsburg blieb, reiste Kurfürst Moriz bald darauf heim[2] und kehrte erst etwa Anfang Februar 1548 nach Augsburg zurück.[3]

Am 3. December 1547 sandte der Kaiser seinen Rath und Kriegscommissär Johann von Lier an den Landgrafen nach Nördlingen, wohin dieser inzwischen übersiedelt war. Auf dem Wege dahin hatte er zu entweichen gedacht;[4] er hatte aber wahrscheinlich keine Gelegenheit dazu. Auch Lier drückte dem Landgrafen das Missfallen des Kaisers darüber aus, dass die Hessen in ihrer Werbung den Reichsständen ‚zu verstehen' gegeben hätten, ‚als solte er', der Landgraf, ‚der Abrede zuwider gefenglich eingezogen sein' und als sei dem Kaiser und dessen Dienern ‚allerlei dabei' zur Last zu legen. Was ‚etliche angemasste Verschreibungen' betreffe, so seien die Kurfürsten nicht berechtigt gewesen, sich ohne ‚sein Vorwissen' und ohne seine (des Kaisers) Bewilligung derart zu verpflichten. Deshalb befehle er dem Landgrafen, ‚von Stund an' Jemand zu seinen Kindern abzufertigen, damit ihm, dem Kaiser, ‚alle vnnd yede Gleitsbrieffe sampt anderen verschreibungen', die sie von den Kurfürsten in dieser Angelegenheit besässen, innerhalb zwanzig Tagen eingehändigt würden. Auch sollten sich der Landgraf und seine Kinder schriftlich verpflichten,

[1] Issleib's Mittheilung über diese Audienz dürfte wohl einem Berichte nach Hessen entnommen sein (p. 221 f.).

[2] Entweder am 29. November (Issleib, 222) oder am folgenden Tage (V. D., II, 370, Anm.). Vielleicht fand die Schlittenfahrt des Kurfürsten Moriz nach München, die Sastrow (II, 560 f.) auf einen Sonntag im December setzt, am 27. November, ebenfalls an einem Sonntage, statt. Als der Kurfürst schon im Schlitten sass, erinnerte ihn sein Rath Dr. Carlowitz daran, dass der Kaiser am nächsten Tage einen Bescheid wegen des Landgrafen geben wolle. Auch der Vorwurf, dass Kurfürst Moriz sich durch sein leichtfertiges Verhalten bei Vornehmen aller Nationen sowie beim Kaiser und König in Verachtung gebracht habe, nützte nichts: er fuhr zu Carlowitz' Aerger davon. Sastrow will dies Alles aus unmittelbarster Nähe gesehen und gehört haben.

[3] In einem Reichshofrathsprotokolle (II c, fol. 81) vom 1. Februar 1548 heisst es, der Kurfürst werde täglich und stündlich erwartet. Vgl. V. D., II, $391._{162}$, Anm. 2 und Issleib, 225.

[4] Rommel, IV, 343, wo aber Näheres darüber fehlt.

die Kurfürsten auf Grund dieser Schriften künftig in keiner Weise mehr ‚zu betrüben und zu verunruhigen‘.[1]

Der Landgraf stellte sich so, als wüsste er nichts von der hessischen Werbung, und als verstünde er darum nicht den Vorwurf des Kaisers. Seine Verstellung nützte ihm aber nichts. Lier ward unwillig und sagte: ‚es weren ye Teutsche Wort, die er ime von wegen des Keysers ansagt; so were der Landtgrave doch auch ein geborner Teutscher, derwegen sich der Landgraf mit sollicher ausreden nicht zu beschonen‘ (beschönigen) solle. Bezüglich der kurfürstlichen Verpflichtung erwiderte dieser: ‚Solt in dem vber keyserlicher Majestät Vorwissen etwas geschehen‘ sein, ‚so were er vbell vnnd jamerlich bedrogen worden‘. Bezüglich der Auslieferung der kurfürstlichen Verpflichtung äusserte er: weil er ‚des Keysers Meinung vnnd wohin solliches zu deuten‘ nicht verstehe, so könne er derzeit keine andere Antwort geben. Der Kaiser möge mit ihm machen, was er wolle. Er selbst sei ohnedies ein gefangener Mann und könnte viel mehr als jetzt nicht bedrängt werden. So berichtete Lier an den Kaiser.[2] Der Landgraf befahl darauf seinen Kindern, die kurfürstliche Obligation unter keinen Umständen herauszugeben, selbst dann nicht, wenn man mit Krieg drohe.[3] Doch überbrachten seine Räthe Heinrich Lersner und Dr. Tileman Gunterrode, die damals abwechselnd bei ihm und auf dem Reichstage weilten,[4] dem Kaiser bald eine bescheidenere Antwort: Mit der Werbung auf dem Reichtage habe er nichts zu thun, die Obligation sei von den Fürsten freiwillig seinen Kindern und nicht ihm ausgestellt worden; er habe die Urkunde in Hessen zurückgelassen. Freibriefe an die Kurfürsten von seiner Seite würden für sie wertlos sein. Wenn sich die Kurfürsten geirret, möge der Kaiser ihn aus Rücksicht für sie und für ihre Bitten und aus Mitleid mit ihm freilassen.[5]

[1] Die Instruction für Lier bei Sastrow, II, 556 f., und bei Hortleder, II, 925 f.

[2] Sastrow, II, 559.

[3] Issleib, 224, Anm. 25.

[4] Rommel, IV, 328.

[5] Issleib, 223 f., wo aber Liers Bericht nicht berücksichtigt ist.

7. Fürbitten ohne Ausführung des Vertrages.

Durch diese Haltung des Landgrafen wurde die Gesinnung des Kaisers gegen ihn nicht freundlicher. Als dieser Lier's Bericht vernahm, verfügte er, dass dem Gefangenen, der damals an Husten litt, sein Leibarzt Dr. Megabach, sein Secretär und andere Diener genommen werden sollten. Auch Tinte und Papier wurden ihm vorläufig verboten. Erst einige Wochen später setzte Kurfürst Joachim durch, dass der Landgraf wieder seinen Leibarzt und zu den wenigen Dienern, die er damals besass, zwei aus dem Adel erhielt.[1]

Die hessische Werbung hatte eher geschadet als genützt. Es blieb dem Landgrafen nichts Anderes übrig, als seine Befreiung durch Fürbitten zu versuchen. Da Erzherzog Maximilians Verwendung fruchtlos blieb,[2] mussten auf Wunsch des Landgrafen dessen Gemahlin und Töchter Agnes und Anna nach Augsburg kommen. Anfang Februar 1548 erschienen sie in Trauerkleidern.[3] Etwa gleichzeitig traf dort Kurfürst Moriz ein. Der Landgraf hatte seiner Gemahlin die geheime Instruction gegeben, die Auslieferung der Obligation der Kurfürsten zuzugestehen, wenn der Termin seiner Befreiung festgesetzt werde.[4] Von dem Kaiser war aber Derartiges nicht zu erlangen. Herzog Moriz erhielt am 24. Februar die feierliche Belehnung mit der Kurwürde,[5] aber die Landgräfin musste Ende Mai unverrichteter Dinge heimreisen.[6] Auf den Wunsch ihres Gemahls überreichte sie dem Kaiser am 1. September 1548 in Speier wieder eine Schrift, worin sie um seine Beurlaubung nach Hessen bat, damit er dort das Interim einführen könne. Der Landgraf erbot sich, dem Kaiser als Garantie seine zwei ältesten Söhne und Ziegenhain zu übergeben. Sogar einen Theil seines Landes wollte er seinen Kindern abtreten, nur möge ihnen der Kaiser dann ‚etliche Räthe' zuordnen.[7] Es ist derselbe Plan,

[1] Rommel, IV, 327, 329.

[2] Vgl. oben p. 189, Anm. 2, und das Intercessionsversprechen, das er in Mailand im Juli 1548 schriftlich erneuerte. Druffel, I, p. 689 und 885.

[3] Issleib, 224f.; V. D., II, 391.$_{162}$, Anm. 2.

[4] Rommel, IV, 327.

[5] Hortleder, II, 926.

[6] Rommel, IV, 333; Issleib, 226, 227.

[7] Lanz, II, 610.

den er während der Leipziger Verhandlungen ersonnen, aber dann doch nicht an den Kaiser hatte gelangen lassen.[1] Im Januar 1550 kam er wieder auf ihn zurück.[2] Der Kaiser blieb unerbittlich: er gewährte der Landgräfin in Speier nur einen achttägigen Aufenthalt bei ihrem Gemahl.

Bald schlug der Landgraf einen neuen Weg zu seiner Befreiung vor. Die Kurfürsten sollten die Freundschaft des Infanten Philipp suchen, wenn dieser auf dem Wege von Spanien nach den Niederlanden nach Deutschland komme, ferner sollten sie sich dem Kaiser gegenüber erbieten, den Infanten auf Verlangen zum römischen König zu wählen, überdies sich zu stattlichem Kriegsdienste verpflichten.[3] Ein Zufall wollte es, dass Kurfürst Moriz auch von dem Cardinal Christoph Madruzzo, Bischof von Trient, mit dem er auf sehr freundschaftlichem Fusse stand, und der den Infanten nach den Niederlanden begleitete, aus Barcelona den Rath empfing, Philipp entgegenzureisen und ihn um Verwendung für den Landgrafen zu bitten. Da Kurfürst Joachim wegen Geldmangels den Kurfürsten von Sachsen nicht begleiten konnte, so trug dieser allein am 27. Januar 1549 dem Infanten seine Bitte in Trient in einer feierlichen Audienz vor.[4] Er hob hiebei seine Verdienste im vergangenen Kriege, seine Verwandtschaft mit dem Landgrafen, sowie seine Verpflichtung vom 4. Juni hervor. Darauf reiste Kurfürst Moriz unter dem Vorwande, den Infanten wegen zu geringen Gefolges nicht ehrenvoll begleiten zu können, nach Venedig, Ferrara, Mantua und Mailand. Besonders mit dem Herzog Ercole von Gonzaga knüpfte er freundschaftliche Verbindungen an, die er auch in den folgenden Jahren mit Rücksicht auf seine Pläne gegen den Kaiser pflegte.[5] Damals aber rieth er dem Landgrafen, seinen zweiten Sohn Ludwig zur Erlernung der italienischen Sprache und ‚um anderer Vortheile willen‘ nach Ferrara zu senden.[6] Den Infanten holte er aber schon in München wieder ein und wiederholte seine Bitte auch in Augsburg und in Günzburg an der Donau, wo er sich von ihm am 27. Februar verabschiedete.

[1] S. oben p. 131.

[2] Druffel, I, 347f.

[3] Issleib, 229.

[4] Lanz, Correspondenz, II, 622f.

[5] V. D., II, 550.$_{219}$; Issleib, 230f.

[6] Issleib, 232.

Während seiner ganzen Reise nach den Niederlanden musste der Infant derlei Bitten hören; in Heidelberg ‚von sechs Fürsten', in Speier von einer hessischen Gesandtschaft und am 4. März 1549 in Neustadt an der Hardt von dem kurbrandenburgischen Kanzler Christoph von der Strassen.[1] Einige Wochen vor ihrem Tode richtete auch die Landgräfin ein Bittschreiben an den Kaiser.[2]

Die feierliche Fürbitte des Infanten bei seinem Vater erfolgte am 10. April. Trotzdem dass der Cardinal von Trient ungeduldig drängte, erreichte auch er nichts. Da die Antwort so lange ausblieb, trafen Bittschreiben der Kurfürsten an den Infanten und an Herzog Alba ein.[3] Heinrich Lersner bat am 4. Juni und der kursächsische Unterhändler Dr. Kram am 10. Juli in Gent vergebens um Hafterleichterungen für den Landgrafen,[4] der seit der Rückkehr des Kaisers in die Niederlande in Oudenarde bewacht wurde. Er durfte ausserhalb des dortigen Schlosses allein nicht spazieren gehen und hatte nur zwei Gemächer. Erst einen Monat später erhielt Dr. Kram den Bescheid, man werde dem Landgrafen die Diener, die man ihm genommen, nicht wiedergeben. Man habe eher Ursache, ‚die übrigen deutschen, so noch bey seinen furstlichen gnaden sein, auch abzuschaffen'. Der Landgraf habe ‚itz für vnd für vil bose wort vnd geberden practicire vnd handele teglich immerdar'. Bischof Granvelle glaube, dass der Gefangene ‚nit wol bey vernunfft sey'; denn er wisse ja, ‚was jme der erledigung halb widerfhuere, wolte keyserliche Majestät, das es allein aus gnaden bescheen vnd erkennet werden solte'.[5] Endlich entschuldigte sich der Infant in einem Schreiben an Kurfürst Moriz, dass er nicht gewagt habe, die Fürbitte zu erneuern; denn sein Vater sei wegen der saumseligen Vollziehung der Capitulation und wegen der Haltung, die der Landgraf, seine Kinder und seine Räthe dem Interim gegenüber beobachteten, erzürnt. Dieser Brief ward Dr. Obernburger schon am 4. Juli dictirt, wurde

[1] Druffel, I, p. 208f.

[2] Am 19. März 1549 bei Lanz, II, 631f.

[3] Reichshofrathsprotokoll (V, fol. 121) vom 4. Juli 1549.

[4] Druffel, I, p 277f.; Lanz II, 634f.

[5] Bericht des hessischen Secretärs und Pfennigmeisters (Lanz, III, 44) Reinhard Abel an den Landgrafen vom 13. August bei Lanz, II, 635f.

aber erst am 31. August datirt und abgesandt.[1] Natürlich wurde es wieder abgelehnt, den Landgrafen auf mehrere Wochen Urlaub in die Heimat zu ertheilen, obwohl er sich etwa im Juli zu eventuellem Kriegsdienste und zu Einführung des Interims in sechs Wochen erboten hatte.

Der Landgraf setzte nun seine ganze Hoffnung auf eine Reise der Kurfürsten zum Kaiser; entweder sollten sie sich einstellen oder seine Befreiung persönlich erwirken. Seinen Kindern gab er den Auftrag, den Kurfürsten mit ,öffentlichen Ausschreiben, Anschlägen und Schandgemälden' zu drohen, wenn sie säumig seien. Auch verlangte er zu wiederholten Malen, dass sie sich erbötig machen sollten, den Infanten zum römischen Könige zu wählen.[2] Die Kurfürsten liessen sich aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern bewegen. Es erscheine ihnen bedenklich und leichtfertig, erwiderten sie, sich selbst zu dieser Wahl zu erbieten, ehe sie darum ersucht würden. Uebrigens habe man ja einen römischen Kaiser und einen römischen König. Sie wussten, dass sie damit auch nach dem Wunsche König Ferdinands und des Erzherzogs Maximilian, des Titularkönigs von Böhmen, antworteten. Ehe dieser nach Spanien reiste, soll sich ihm Kurfürst Moriz bezüglich der Nachfolge im Reiche durch einen feierlichen Eid verpflichtet, dafür soll aber der Erzherzog geschworen haben, die durch den Vertrag des Herzogs Moriz mit dem Kaiser 1546 begründete Sonderstellung Sachsens in religiöser Beziehung anzuerkennen.[3]

Was die habsburgischen Brüder bezüglich des Landgrafen beschlossen, ist unbekannt; dass sie aber geneigt gewesen wären, ihn vor der Erfüllung der Capitulation und vor der Annahme des Interims in seinem Lande freizulassen, ist wenig wahrscheinlich. Der Landgraf selbst machte es dem Kaiser nicht schwer, aufschiebende oder ablehnende Antworten in der Frage der Enthaftung zu begründen, denn die Ausführung

[1] Lanz, II, 634. ,Dictavi [Seld] do[mino] Obernburg[er] 4 julii anno 1549.' Reichshofrathsprotokoll vom 4. Juli 1549 (IV, fol. 7; V., fol. 121) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Issleib, 229, 233 ff.; Ranke, V, 84, Anm. 1; VI, 291.

[3] Moresini und Badoer, Augsburg, 14. October 1550. V. D., II, 467.$_{189}$, Anm. 1; vgl. Issleib, Das Interim in Sachsen (Archiv für sächsische Geschichte, 1894, XV).

des Vertrages liess Manches zu wünschen übrig. Vielleicht hing dies mit geheimen Befehlen des Landgrafen selbst zusammen.[1] Zwar ward im Gegensatze zum gefangenen Sachsenherzog, der, wie er selbst behauptete,[2] mit den Seinigen in freiem schriftlichen Verkehr bleiben durfte, die Correspondenz des Landgrafen überwacht, auch die Processschriften, die dieser mit Kurmainz, mit dem deutschen Orden, mit Herzog Heinrich von Braunschweig, sowie mit den Grafen von Nassau und Solms wechselte, kamen nur durch Granvelle's Hand in die Hände der Adressaten,[3] es gelang ihm aber doch, mit den Seinigen in geheimer Correspondenz zu bleiben. Als Boten dienten hessische Fuhrleute, die ihm regelmässig Proviant zuführten.

Er suchte so viel als möglich von seinen festen Plätzen und von seinen Geschützen zu retten. Der Kaiser hatte ihm nur Ziegenhain sammt dreissig Geschützen gelassen. Als spanische Commissäre im Juli und August 1547 in Hessen weilten, weigerten sie sich, das Geschütz unvollständig und in schlechtem Zustande zu übernehmen. Man sagte ihnen, das kleine Geschütz sei von den hessischen Städten geliehen worden. Die Commissäre verlangten auch neue Räder und Wagen. Als dann Johann Ortiz im October und November 1548 die Artillerie übernehmen wollte, fand er, dass ‚mehreres vorher bei Seite geschleppt war'.[4] Ob diese Beschwerden alle Erfolg hatten, wissen wir nicht.

Auch die Schleifung der Festungen scheint absichtlich verzögert worden zu sein. Obwohl der Landgraf im November 1547 hatte erklären lassen, dass zwei Drittel der Befestigungen von Cassel geschleift seien, mussten die Kurfürsten im Februar 1548 wieder darauf dringen, die dortigen Befestigungswerke bis auf die Schlossmauern zu brechen.[5] Im November 1548 ward dem Kaiser angezeigt, dass sich sein Baumeister Franz Gaudin, den er ‚zur Einziehung' der hessischen Befestigungen beauftragt hatte, habe bestechen lassen, und dass er dem

[1] Vgl. oben p. 189, 192 und 204.

[2] Der Herzog an seinen Kanzler Dr. Brück, 8. Januar 1550, bei Druffel, I, 343.

[3] Reichshofrathsprotokoll vom 17. Juni 1548 (II^{c}); Rommel, IV, 332; Urkundenband, 268.

[4] Rommel, IV, 315, 317, 318, 331.

[5] Issleib, 225; Rommel, IV, 328.

erhaltenen Befehle nicht ‚mit solchen trewen vnd wie er seiner pflicht nach vnd vermöge der Capitulation zu thun schuldig gewest‘, nachgekommen sei. Daher liess ihn der Kaiser abberufen und gab seinem Hauptcommissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, einem Feinde des Landgrafen, am 12. November 1548 den Auftrag, der Sache durch geheime Erkundigungen auf die Spur zu kommen.[1] Wie man in Gotha die Fundamente stehen liess, um künftigen Wiederaufbau zu erleichtern,[2] so scheint man es auch mit den hessischen Festungen gemacht zu haben. In einer testamentarischen Ermahnung an seinen Sohn Wilhelm schrieb der Landgraf am 17. November 1550, der Sohn sei durch die Capitulation nicht gehindert, die Festungen wieder aufzubauen und sich mit treuen Freunden zu verbinden.[3]

Der Kaiser begnügte sich nicht mit der Schleifung der Hauptfestungen Giessen, Rüsselsheim und Cassel, sondern verlangte von dem Landgrafen, dass nach dem Wortlaute des Vertrages ‚alspaldt alle Bevestigung seines Landts‘[4] mit Ausnahme einer einzigen gebrochen werde. Man erklärte den kaiserlichen Commissären: was sonst noch an Befestigungen vorhanden, sei ‚anderer Churfursten, fursten vnd herren Lehen‘, ‚zu dem das auch dieselbenn Heusser an sich selbst dermassen gethan, das sie unnsers achtens pillich vor keinn vestung zu achten‘. Der Kaiser befahl darauf, es sollten ihm binnen ‚fünffzehenn Tagen oder palt darnach die brieve vrkunth vnnd Documenta, dardurch dieser Heuser Lehennschaft zu beweisenn‘, geschickt werden. Am 17. December 1548 antworteten die Statthalter in Cassel: weil die Frist zu kurz sei, und weil die Urkunden wegen des Rechtsstreites mit Nassau in verschiedenen Händen seien, könnten sie nur dreizehn notariell ‚auscultirte‘ Copien senden. Der Kaiser möge Jemand nach Hessen senden, damit

[1] Der Entwurf des kaiserlichen Schreibens von Obernburger's Hand mit vielen Correcturen trägt unten die Adresse: ‚An Graven.‘ Dass es an Reinhard von Solms gerichtet war, ist sehr wahrscheinlich, weil er und seine Gemahlin persönlich die Schleifung der Festungen überwachten. Rommel, IV, 319, 320; Wiener Staatsarchiv, ‚Kleinere Reichsstände‘, fasc. 135.

[2] Michiel, Pressburg, 1. Juli 1567. V. D., III, 408.$_{178}$, Anm. 2.

[3] Rommel, IV, 340.

[4] S. oben p. 147.

diese mit den Originalien verglichen werden könnten. Zugleich machten sie darauf aufmerksam, aus den Urkunden ergebe sich, dass Dornberg, Darmstadt, Reichenberg, Goarshausen ,oder Newen Catzenelnnpogen', Rheinfels, Bickenbach, Lichtenberg, Braubach, Auerberg und ,Ho[h]enstein alle annderer Churfursten, fursten vnd herrenn Lehenn seien', und baten, ,in Betrachtung das die furnembstenn derselbenn Heuser nichts sonderlichs vnd die anderenn ganntz nichts zu einicher wehr preuchlich, noch vor vestung gehalten werden mugen, derwegen sie auch vonn unserem gnädigen hern nie sonnderlich bestelt worden sein, aus sondern gnaden vnd milde solche heuser ungeprochen zu lassen.'[1]

Der Kaiser dürfte diese Bitte nicht erfüllt haben. Die weiteren Verhandlungen darüber sind unbekannt. Dagegen erfahren wir, dass sich Kurfürst Friedrich von der Pfalz im Juni 1549 weigerte, eine ,Caution' bezüglich Lichtenbergs und Braubachs zu geben.[2] Diese wird sich auf die Schleifung und Wiederbefestigung bezogen haben. Januar 1550 schrieb man in einem Memorial, das der Landgraf dem kurbrandenburgischen Rathe Eustachius von Schlieben übergab: ,Die Berghäuser sind Lehen Anderer; es steht auf des Kaisers Entscheid, was geschehen soll'.[3] Sie waren also damals noch ungebrochen.

Wir haben schon aus der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände erfahren, dass der Landgraf auch nicht die Verpflichtung erfüllte, sämmtliche auf den schmalkaldischen Bund und auf andere Einigungen bezüglichen Urkunden auszuliefern. Damals antwortete der Landgraf, er könne und wolle nicht der Verräther Aller sein.[4] Es ist kaum anzunehmen, dass er in den folgenden Jahren anderer Meinung gewesen sei.

Viel mehr als alle diese Dinge scheint aber den Kaiser der Widerstand verdrossen zu haben, den die Hessen dem

[1] Wiener Staatsarchiv, ,Kleinere Reichsstände', fasc. 135.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle vom 24. Juni 1549 (V, 99) ist als Ursache verzeichnet: ,angesehen das ettliche seine missgonstige, wa Sy erfaren solten, das er solche Caution gethan, allererst vrsach suechen mochten, ine darob in schaden zu fueren, welches ime nit allain beschwerlich, sondern auch bei der Kay. M^t verweislich sein vnd zu vngnaden raichen mocht.'

[3] So in der Inhaltsangabe bei Druffel, I, 346.

[4] Rommel, IV, 325.

Interim bereiteten. Der Landgraf hatte sich ja in der Capitulation verpflichtet, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Teutschen Nation verordnen wirdet, völlig vnd gentzlich‘ zu ‚volstrecken‘.[1] Der Kaiser hielt die Beilegung der deutschen Religionswirren durch ein Concil für eine seiner heiligsten Pflichten. Dazu verpflichte ihn, äusserte er im Juli 1547, der ihm von Gott verliehene Sieg,[2] selbst wenn er alle seine Staaten daran setzen müsste. Da aber eine Verständigung zwischen ihm und dem Papste unerreichbar wurde, so wollte er in Deutschland eine religiöse Zwischenordnung, genannt Interim, ins Leben rufen, die bis zu den Entscheidungen des Concils in Kraft bleiben sollte. Auf dieses hoffte er möglichst viel Einwirkung zu erlangen, um dann durch einige Zugeständnisse an die Neugläubigen, besonders aber durch eingreifende Reformen die ersehnte Einigung zu erzielen. Die Zusammenfassung der bedeutendsten Kräfte der damaligen christlichen Welt sollte dann durch Uebertragung der Kaiserwürde an seinen Sohn Philipp auch für die Zukunft gesichert, also eine habsburgische Universalmonarchie auf dem Boden der alten und neuen Welt begründet werden, die nie ihresgleichen gehabt hätte. Aber religiöse Glaubensparität in Deutschland zu bewilligen, dazu wäre Karl V. damals nicht zu bringen gewesen. Auch im Juli 1552 bewilligte er in Villach Religionsfrieden nur bis zum künftigen Reichstage. Die Worte des Passauer Vertragsentwurfes, dass die religiöse Frage nur auf gütlichem Wege ausgetragen werden müsse, tilgte er.[3] Nur wenn die Protestanten nicht auf dauerndem Frieden bestünden, wollte er mit den Augsburger Verhandlungen des Jahres 1555 zu thun haben, sonst sollte König Ferdinand mit unbeschränkter Vollmacht verhandeln und abschliessen.[4] Als dann das Unvermeidliche Gesetz geworden war, befahl er am 19. December 1555 die Abfassung einer Urkunde, worin alle Augsburger Beschlüsse

[1] S. oben p. 146.

[2] Mocenigo, Augsburg, 31. Juli 1547. V. D., II, $318._{136}$.

[3] Issleib, Moriz von Sachsen gegen Karl V. (Archiv für sächsische Geschichte, 1886, VII, 51; Gustav Wolf, Der Passauer Vertrag (ebendas. 1894, XV) 251 f., 255.

[4] Wolf, Der Augsburger Religionsfriede (Stuttgart 1890), 15 f.; Ranke, V, 287.

‚insofern sie sein Gewissen irgendwie verletzen könnten‘, geheim revocirt wurden. Diesen Auftrag dürfte Seld vollzogen haben.[1]

Im Jahre 1548 legte er besonderes Gewicht darauf, dass das Interim von den einstigen Häuptern des schmalkaldischen Bundes angenommen werde. Der Landgraf zeigte sich nicht so standhaft wie Herzog Johann Friedrich.[2] Er nahm es auf den Rath des Kurfürsten von Brandenburg nicht blos für seine Person an, sondern befahl auch, es in Hessen einzuführen. Am 27. November 1548 erzählte er dem kursächsischen Rathe Dr. Jung, er habe schon zweimal Augustinus, Ambrosius und Eusebius durchgelesen und sei etliche Male in die Messe gegangen, und um zu beweisen, dass er es nicht aus Heuchelei thue, so habe er sich öfter erboten, mit dem kaiserlichen Beichtvater und mit einem anderen Theologen über den Glauben zu reden.[3] Wie in vielen Theilen Deutschlands so erhob sich auch in den Ländern der gefangenen Fürsten Widerstand gegen das Interim. Am 11. August 1548 schrieben Statthalter und Räthe in Cassel dem Kaiser, würde der Landgraf frei, so würde er in einem Monat mehr durchsetzen als sie in einem Jahre.[4] Der Kaiser wurde unwillig, weil der Landgraf sammt seinen Söhnen und Räthen auch ‚in Sachen der Religion etwas wankelmutig und vnstanthafft‘ seien. Das schrieb Philipp von Spanien an Kurfürst Moriz am 31. August 1549. Am 6. October 1549 ergingen von Brüssel aus ‚strenge Edikte‘ gegen die Widerstrebenden in Hessen, blieben aber ohne Wirkung.[5]

8. Religiös-politischer Widerstand in Deutschland.

Der weit verbreitete Widerstand gegen das Interim gab dem Kaiser zu denken, und als er im December 1549 Seld an

[1] ‚Fiat ex proprio mandato Suae Caes. M^{tis} generalis revocatio conclusionum in negocio religionis factarum, si quid illis inest, quo S. M^{tis} conscientia aliquomodo laedi possit, alias in suo robore duratarum. S[el]d.‘ Reichshofrathsprotokoll vom 19. December 1555 (XI, fol. 181) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Vgl. die Antwort vom 4. oder 5. Juli 1548, ferner vom 29. Jänner und vom 26. April 1549 bei Hortleder, II, 946 f., 950 f. und bei Johannes Voigt, Der Fürstenbund (Raumer's historisches Jahrbuch, 1857, 3. Folge, VIII), 10 f.

[3] Rommel, IV, 330, 334; Issleib, 226, 228; Druffel, I, p. 231; Voigt, 12.

[4] Druffel, I, 140.

[5] Rommel, IV, 332.

die vier rheinischen Kurfürsten schickte, um ihr Gutachten darüber einzuholen, was man bezüglich des geächteten Magdeburg und bezüglich des Interims thun solle,[1] ertheilte er ihm den geheimen Auftrag, die Stimmung in Deutschland auszuforschen. Seld schrieb nach seiner Rückkehr eigenhändig einen Bericht nieder und überreichte ihn am 24. Januar 1550 dem Bischof von Arras für den Kaiser.[2] Darin schildert er den religiösen Zustand Deutschlands sehr ausführlich und behauptet Folgendes: Bald nach dem Augsburger Reichstage habe man das Interim nur versteckt und sophistisch bekämpft, jetzt wage man an vielen Orten gegen die katholische Religion offen zu eifern und Alles wieder umzustürzen. Die Prediger, die von den Obrigkeiten ausgewiesen worden seien, um dem Kaiser zu gehorchen, rufe man jetzt wieder zurück. Besucher katholischen Gottesdienstes würden verspottet, die heftigsten Libelle, Gedichte und Gesänge unter dem Volke verbreitet, wodurch dieses nicht nur gegen die Religion, sondern bisweilen gegen die Person des Kaisers aufgereizt werde. Heimlich klage man: solange der Kaiser im Reiche weile, könne man fast nichts versuchen. Daher müsse man Geduld haben, bis er sterbe oder wenigstens Deutschland verlasse. Dann erst sei die Zeit gekommen, die frühere Freiheit wieder zu gewinnen. Katholischer Gottesdienst werde auch gewaltsam verhindert. Man schneide der unerfahrenen Menge nun alle Hoffnung auf das Concil ab und behaupte, dass es der Papst mit seinen Mönchen und Sophisten beherrschen werde. Offen gesteht Seld: mit der Religion scheine es ihm daher schlimmer bestellt zu sein als zur Zeit, da der Kaiser Deutschland verlassen habe. Trotzdem glaube er aber sagen zu können, dass es keine Schwierigkeit gebe, die dem Kaiser grosse Besorgniss einzuflössen brauche. Denn die Bündnisse der Gegner seien getrennt, die Häupter der Aufrührer entfernt und die Uebrigen durch die Unglücksfälle des letzten Krieges so erschüttert und erschreckt, dass der Kaiser durch Briefe und Worte ohne Zweifel mehr ausrichten werde, als er früher durch Waffen zu erreichen schien. Dann besitze er so hohen

[1] Druffel, I, 313, 339.

[2] So ist wohl die Randbemerkung: ‚Relatum reverendissimo Atreb[atensi] 24 januarii [1550] zu verstehen. Reichshofrathsprotokolle, IV, fol. 58 bis 67, Wiener Staatsarchiv.

Muth und solches Glück, dass auch die schwierigsten Dinge, wenn er nur wolle und an sie herantrete, glatt und leicht verliefen.[1]

Trotz dieser Schmeichelei gesteht aber auch Seld, dass die Lage in Deutschland sich seit der Abreise des Kaisers schwieriger gestaltet habe. Die grösste Gefahr lag für diesen in einer Verbindung Frankreichs mit den Unzufriedenen in Deutschland. Der Kaiser gab sich alle Mühe, einen Krieg mit Frankreich zu vermeiden, beauftragte aber seinen Gesandten Simon Renard, mit Bestechungsgeldern nicht zu sparen, um die Absichten und Verbindungen der französischen Regierung auszuforschen.[2] Denn Fürsten und Städte Deutschlands standen ununterbrochen in Verkehr mit den am französischen Hofe lebenden geächteten Deutschen. Hauptsächlich waren hiebei thätig Georg von Württemberg, der Bruder Herzog Ulrichs, ferner der Rheingraf Johann Philipp, Sebastian Schertlin von Burtenbach, der aber im Sommer 1549 Begnadigung anstrebte,[3] Hans von Heideck, Georg von Reckenrode und Friedrich von Reifenberg.[4]

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1548 versuchte Herzog Otto der Aeltere von Braunschweig-Harburg einen Bund deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich, ‚der wahren christlichen Religion und Freiheit des Vaterlandes zum Besten', zu Stande zu bringen. Frankreich wünschte aber zuerst Bericht über die Zahl der Theilnehmer sowie über Polens Eintritt in das künftige Bündniss durch Vermittlung des Herzogs Albrecht

[1] ‚Haec et multa similia cum in Germania nunc contingant, res eo deducitur, ut religio nostra illic aliquanto plus nunc claudicare videatur, quam cum Caes. M^{tas} proxime ex Germania in has provincias discessit . . . (fol. 59^{v}) Neque hic subesse aliquam difficultatem, quae M^{tem} S. magnopere deterrere debeat. Ruptas enim adversariorum confoederationes, sublata seditionum capita, reliquos omnes calamitatibus proximi belli ita esse fractos et timore perculsos, ut M^{tas} S. litteris nunc et verbis plus procul dubio effectura sit, quam antehac armis efficere posse visa sit. Deinde eam esse magnitudinem animi S. M^{tis}, eam fortunam, ut etiam res asperrimae, modo M^{tas} S. velit, modo adgrediatur, planae ac faciles sese exhibeant (fol. 62^{v}).

[2] Instructionen vom Januar 1549 und Januar 1550 in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1842), III, 343f., 402.

[3] Druffel, I, 283 (König Ferdiand an den Kaiser, 21. August 1549).

[4] Voigt, Der Fürstenbund, 19; Lanz, II, 621 f.

von Preussen. Dessen Bedenken und der Tod des Herzogs Otto (Mai 1548) hemmten allerdings die Verhandlungen, aber die Bundesbestrebungen wurden, vielleicht wirklich auf Anregung der Söhne des Landgrafen,[1] von dem Markgrafen Johann von Brandenburg, dem eifrigen Gegner des Interims,[2] fortgesetzt. Der Markgraf zog auch den Kurfürsten Moriz in persönlichen Zusammenkünften Anfang August und am 6. October 1548 heran.[3] Aber der Herzog von Preussen beobachtete Kurfürst Moriz' Verhalten gegen den Kaiser mit Misstrauen, so dass auch Markgraf Hans gegen den Kurfürsten zurückhaltend wurde. So musste man sich im Jahre 1549 vorläufig begnügen, die Stimmung an einzelnen Fürstenhöfen und in den Hansestädten insgeheim auszukundschaften. Hiezu wurde insbesondere Graf Volrad von Mansfeld und Georg von Heideck, der Bruder des geächteten Hans verwendet.[4]

Polens Zurückhaltung wird durch die Bundesverhandlungen begreiflich, die sein König Sigmund 1549 sowohl mit König Ferdinand als mit dem Kaiser führte. Die Antwort, die der spätere Cardinal Stanislaus Hosius im December 1549[5] aus Brüssel heimbrachte, scheint den König nicht befriedigt zu haben. Denn der Kaiser war zwar bereit, ein Bündniss seines Bruders mit dem Polenkönige zu ‚ratificiren', wünschte aber nicht, dass dieses auf das gesammte deutsche Reich ausgedehnt werde. Denn es galt, auch die Rechte des Reiches auf das säcularisirte Preussen Polen gegenüber zu vertreten. Daher wollte der Kaiser die Achterklärung des Reichskammergerichtes gegen den Preussenherzog vom 19. Januar 1532 der Bundesverhandlungen halber nur auf sechs Monate suspendiren.[6]

Die französische Regierung scheint indessen den Bundesbestrebungen in Deutschland etwas mehr als früher entgegengekommen zu sein. Der Landgraf selbst gestand am 5. Februar 1551 Viglius gegenüber, dass ihm ‚zwei oder drei Monate' nach seiner Ankunft in Oudenarde, also Ende 1548 oder An-

[1] Voigt, 20 f.

[2] Ebendas. 15.

[3] Issleib, Das Interim in Sachsen, 201, 213.

[4] Voigt, 31.

[5] Seine Abschiedsaudienz erhielt er am 28. November 1549. Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV, 44ᵛ.

[6] Ebendas., IV, fol. 26ᵛ, 35, 42ᵛ, 44ᵛ, V, fol. 262, 320, 333, 337.

fang 1549 im Auftrage des französischen Königs Folgendes eröffnet worden sei: wenn er und der gefangene Sachsenherzog es dahin zu bringen wüssten, dass der Krieg gegen den Kaiser in Deutschland mit gutem Vorbedacht wieder aufgenommen werde, so erbiete sich der König, die Niederlande anzugreifen und den Krieg so zu führen, dass er sie beide zu befreien hoffe. Wer dem Landgrafen diese Mittheilungen überbrachte, wissen wir nicht,[1] ebensowenig, ob derartige Anerbietungen durch dieselbe oder eine andere Person auch an die Söhne der gefangenen Fürsten gelangten.[2] Auch die Antwort des Landgrafen ist unbekannt. Sicher ist jedoch, dass der Rheingraf im Februar und in den folgenden Monaten die deutschen Seestädte in ihrer trotzigen Haltung bestärkte,[3] und dass Aehnliches auch Magdeburg gegenüber geschah. Unterhändler der Seestädte erschienen in Frankreich und erregten ebenso wie Gesandtschaften Christophs von Württemberg und des Pfalzgrafen Friedrich beim Kaiser Verdacht.[4]

Im Juni oder Juli ward dann dem Kaiser von Renard berichtet, dass Jemand die Befreiung des Landgrafen unternehmen wolle. Der Name wurde wohl genannt, ist uns aber unbekannt, weil uns der Bericht selbst fehlt.[5] Es liegt nahe anzunehmen, dass dieser Plan von einem der Deutschen ausgegangen sei, die als Geächtete am französischen Hofe lebten. Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass in Annaberg zwischen dem 22. und 24. August 1549 Kurfürst Moriz sich mit hessischen Räthen über den Plan besprach, den Landgrafen auf französisches Gebiet zu retten, und dass man beschloss,

[1] Der Landgraf weigerte sich bei dem Verhör nach seinem misslungenen Fluchtversuch, den Namen zu nennen, weil Viglius ihm Straflosigkeit für den Unbekannten nicht zusichern konnte. Lanz, Correspondenz, III, 49.

[2] Voigt, 31f. und Cornelius, Kurfürst Moriz gegenüber der Fürstenverschwörung (Abhandlungen der historischen Classe der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1867, X) 642, Anm. 1. Angaben hierüber fehlen bei beiden.

[3] Berichte Marillac's vom Kaiserhofe, 23. Februar, 15. März und 22. Mai 1549 bei Druffel, I, 204f., 209, 223. Der Kaiser an Renard, 28. Mai 1549; Mémoire für Herrn von Vigne's Sendung nach Magdeburg. Papiers d'état du cardinal de Granvelle, III, 359f., 403f.

[4] Papiers d'état, III, 359ff.

[5] ‚Quant a celuy qui veut entreprendre de delivrer le landgrave.‘ Antwortschreiben vom 12. Juli 1549, ebendas. 379.

Verbindung mit Frankreich zu suchen. Damit aber der Kaiser gegen den Kurfürsten keinen Verdacht schöpfe, sollten die Verhandlungen ganz geheim und nur durch hessische Räthe geführt werden.[1] Gleichzeitig wurde auch eine Entführung nach England erwogen. Merkwürdigerweise weilte während dieser Berathungen Dr. Franz Kram im Auftrage des Kurfürsten in Frankreich. Ueber das Reiseergebniss erfahren wir nichts, denn am 7. September schreibt er seinem Herrn aus Brüssel, er werde ihm Wichtiges mündlich erzählen, was er der Feder nicht anvertrauen könne.[2]

Die Verhandlung des Kurfürsten blieb für den Kaiser kein Geheimniss. Wenn auch Renard am 9. October nichts über den Inhalt mittheilen konnte, die Thatsache der Unterhandlung erfuhr er doch. Man versicherte ihm, auch der Pfalzgraf, wahrscheinlich Kurfürst Friedrich, stehe mit dem König in Unterhandlung. Die Deutschen am Hofe, Herzog Ulrich und dessen Bruder Georg, Schertlin und eine Partei in Strassburg gäben dem König den Rath, sobald der Krieg ausbräche, möge er sich sogleich Lothringens und der Grafschaft Burgund bemächtigen, weil es ohne Widerstand geschehen könnte, und weil dadurch die Verbindungen des Kaisers unterbrochen würden.[3]

Am 18. October eiferte Hans von Heideck den Herzog von Preussen in einem geheimen Schreiben an, sich um das

[1] Issleib, Die Gefangenschaft, 237f. Dort ist die französische Eröffnung in Oudenarde, Renard's Bericht über den Entführungsplan und Kram's Reise nach Paris übersehen.

[2] Druffel, I, 284.

[3] ‚L'on m'a adverty, au premier mouvement de guerre, que pourra survenir, ceulx d'Allemaigne conseillent au roy de France, mesmes le duc de Wirtemberg, le conte George, Chertlen et les partiaulx de Strasburg, qu'il se saisisse de la Lorraine et du conte de Bourgogne, pour par la conjoinction du pays avoir entree et sortie libere d'ung pays a aultre, puisque cela se peult faire sans resistance ou faict d'armes, et que, se fait, V[re] Ma[te] n'aura que les pays bas, ou elle se puisse asseurer, et son royaulme n'aura limite, sinon de pays et princes associez, jugeant que la Ferrette [Pfirt] soit aussi peu de chose que le conte de Bourgogne . . . L'on ma parle que le Roy de France trafficquoit le duc Mauris, mais je n'ay peu aultrement enffoncer. Qu'ainsi soit du conte palatin, Lorfebvre [ein Spion] m'en a asseure.' Compiègne, 9. October 1549. Copialbuch, 684.$_2$, Wiener Staatsarchiv.

Zustandekommen eines Bundes zu bemühen, da auch in Frankreich das Gleiche geschehe.[1] Anfang 1550 theilte er dann dem Markgrafen Hans von Brandenburg mit, der König habe Schertlin wissen lassen, weder ein Fürst noch sonst Jemand möge aus Deutschland zu ihm kommen; denn Alles sei so eingerichtet, dass der Kaiser, der sich sicherer Kunde zufolge nach Italien und Spanien begeben müsse, aus diesen Landen nicht wieder lebendig herauskommen solle.[2] Darum müsse Alles vermieden werden, was ihn misstrauisch machen und von seinem Vorhaben abbringen könnte.

Als der Landgraf am 24. October 1549 von dem Plane des Kurfürsten erfuhr, erhob er viele Bedenken; die Entführung sollte nur in äusserster Noth versucht werden. Er meinte, der Kurfürst fürchte, sich einstellen zu müssen. Im December 1549 war aber auch der Landgraf für die Sache soweit gewonnen, dass er selbst demjenigen, der ihn entführe, eine Belohnung von 30.000 Gulden oder ein gleichwertiges Amt versprach.[3] So reiste denn Heinrich von Schachten Anfang Februar 1550 insgeheim an den französischen Hof ab.[4] Denn Kurfürst Moriz hatte damals das dringendste Interesse daran, dass er die Leitung der vielfachen Unterhandlungen deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich womöglich ganz in seine Hand bekam. Nur so konnte er die völlige Restitution Johann Friedrichs von Sachsen hindern, die ihm bei einer allgemeinen Erhebung gegen den Kaiser unter Frankreichs Mitwirkung drohte. Die Früchte seiner ehrgeizigen Politik standen auf dem Spiele.

Zu derselben Zeit, da Heinrich von Schachten am französischen Hofe die für die Folgezeit so wichtige Verbindung suchte, schlossen Herzog Albrecht von Preussen, ferner Johann Albrecht von Mecklenburg und Markgraf Hans von Brandenburg in Königsberg ein geheimes Bündniss. Den Uneingeweihten schien der Anlass ihrer Zusammenkunft die Hochzeit des Herzogs von Preussen mit der braunschweigischen Princessin Anna Maria zu sein. Die Ausstellung einer Bundesurkunde unterblieb aus Vorsicht. Die Fürsten verpflichteten

[1] Voigt, 34.

[2] Ebendas., 37.

[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 240 f.

[4] Ebendas., 246 f.

sich am 26. Februar 1550 nur mündlich, aber eidlich und bei fürstlicher Treue, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, wenn sie um der Religion oder anderer Ursachen willen angegriffen würden.[1] Der Preussenherzog war ja in seinem Besitze durch die Acht gefährdet. Nur mit grosser Vorsicht sollten neue Glieder für den Bund gewonnen werden. Weder Kurfürst Moriz noch der Kaiser erfuhr von diesem religiös-politischen Bunde.

9. Geheime Verfügung über die Dauer der Haft.

Inzwischen hatte der Kaiser über das Schicksal der beiden gefangenen Fürsten entschieden, ohne dass seine Gegner weder damals noch später davon erfahren hätten. Während Kurfürst Moriz und Andere hofften, dass er wegen seiner andauernden Kränklichkeit bald sterben werde,[2] verfügte er am 12. Februar 1550, der Landgraf müsse 15 Jahre lang, der Sachsenherzog zeitlebens sein oder seines Sohnes Philipp Gefangener bleiben.

Schon am 12. Juli 1549 hatte er Herrn von Chantonnay, den Bruder des Bischofs Granvelle, beauftragt, unter anderen Dingen König Ferdinand auch um ein Gutachten darüber zu bitten, was mit den gefangenen Fürsten zu geschehen habe. In der Wittenberger Capitulation sei verabredet worden, dass der Sachsenherzog am Hofe des Kaisers oder seines Sohnes Philipp bleiben müsse; und da sowohl Vater als Sohn nach Deutschland reisen würden, müsse ihnen der Sachsenherzog wohl dahin folgen. Was aber den Landgrafen betreffe, so wisse der König, dass keine andere Verpflichtung eingegangen worden sei als die, ihn nicht in ewigem Gefängniss zu halten.[3] Wenn aber der Landgraf wieder nach Deutschland käme, so würden die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg noch mehr als bisher um seine Befreiung anhalten und viele Andere

[1] Voigt, 38f.

[2] Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. (Archiv für sächs. Geschichte, 1885, V), 215; vgl. oben p. 214.

[3] ‚Quant au lantgraf y n'y a, comme il [der König] seit, toute obligation, mais bien de non le tenir en prison perpetuelle . . .' Instruction bei Druffel, I, 244f.

darum bitten lassen. Ebenso würde der Landgraf zu diesem Zwecke Alles in Bewegung setzen. Bei der Beweglichkeit seines Geistes und bei den Sympathien, die ihm die Deutschen bewiesen hätten, sei seine Bewachung in Deutschland schwieriger als in den Niederlanden. Der König wisse auch, wie wenig man ihm trauen könne, ob er auch Versprechungen mache.[1]

Gleichzeitig liess der Kaiser den Bruder fragen, wie gegen die Söhne des gefangenen Sachsenherzogs wegen ihres Widerstandes gegen das Interim zu verfahren sei: ob man sie, sei es gleich, sei es später, vorladen solle, oder ob man ohne weitere Umstände auf Grund der Verletzung der Capitulation mit irgend einem Fürsten, der die kaiserlichen Befehle vollstrecken würde, bezüglich ihres Landes ein Abkommen treffen solle.[2]

König Ferdinand weilte in Prag, als ihm Chantonnay seine Instruction vortrug. Der König antwortete mündlich und schriftlich.[3] Glücklicherweise hat sich das schriftliche Gutachten, das Chantonnay am 26. Juli zugesandt wurde, finden lassen.[4] Der König billigt darin die Absicht des Kaisers, den Sachsenherzog der Capitulation gemäss mit sich nach Deutschland zu führen. Was aber den Landgrafen von Hessen betreffe, hiess es in dem Gutachten, so wisse der König nicht, ob die Capitulation erfüllt sei. Denn wenn darin ein Mangel wäre, so hätte der Kaiser gute Gelegenheit, sich bezüglich der Freilassung zu entschuldigen. Aber selbst wenn die Capitulation gänzlich ausgeführt sei, glaube der König, dass bei der Gefährlichkeit des Landgrafen und bei den herrschenden Schwierigkeiten und Gefahren die Freilassung gegenwärtig ganz unmöglich sei. Er rieth daher, ihn in den Niederlanden zurückzulassen, seine Verbündeten aber — er meinte die Kurfürsten — mit guten Worten und mit der Hoffnung hinzuhalten, dass der Kaiser nach Schluss des Reichstages besser in der Lage sein werde, wegen der Freilassung einen Entschluss zu fassen.

[1] ‚Et ledit seigneur roy le congnoit et le peu que l'on se peut fier de luy, quoy qu'il promette.' Ebendas.

[2] Ebendas.

[3] So im Briefe des Königs an den Kaiser vom 27. Juli 1549 bei Druffel, I, 268.

[4] S. im Anhange.

Die Anmassung und der Ungehorsam der Söhne des Sachsenherzogs, fügte der König hinzu, seien wohl schwer zu ertragen, und da sie von denselben Männern berathen würden, die ihren Vater ins Unglück gebracht hätten, so sei wenig Hoffnung vorhanden, dass die Sache anders werde. Nach Erwägung aller Umstände halte er es aber für das Beste, bis zum nächsten Reichstage nichts merken zu lassen.

Diese Uebereinstimmung zwischen dem Kaiser und seinem Bruder fällt umsomehr auf, als damals das Verhältniss zwischen ihnen wegen der Succession in Deutschland schon getrübt war.[1]

Am 10. November schrieb der Kaiser seinem Bruder, dass er den Rathschlägen, die ihm am 26. Juli ertheilt worden seien, folgen werde.[2] Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Gefahren, die seiner in Deutschland harrten, glaubte er noch weiter gehen zu müssen.

Ohne seinem Bruder darüber eine Mittheilung zu machen, gab er dann den Auftrag, zwei Patente zu verfassen, worin die Gefangenschaft des Sachsenherzogs auf Lebenszeit, die des Landgrafen auf zehn Jahre festgesetzt werde. Seld hatte die betreffenden Entwürfe zu verfassen. Seine eigenhändigen Aufzeichnungen, die er zunächst Bischof Granvelle vortrug, sind uns erhalten. Das den Landgrafen betreffende Concept trägt Seld's Randbemerkung: ‚Relatum domino Atrebatensi 10 decembris anno 1549'.[3] Bei dem Entwurfe, der den Sachsenherzog betrifft, fehlt eine derartige Angabe. Er dürfte aber um dieselbe Zeit abgefasst worden sein.[4]

Der eine Entwurf ruft in Erinnerung, der Landgraf sei wegen Rebellion und Majestätsbeleidigung geächtet worden, habe schliesslich sich selbst bedingungslos dem Kaiser überliefert und ihn um Barmherzigkeit gebeten. Der Kaiser habe ihm die Todesstrafe, die er nach den Reichsgesetzen verdient, aus

[1] Vgl. den in gereiztem Tone geschriebenen Brief des Königs an Königin Maria vom 27. Juli bei Druffel, I, 268.

[2] Druffel, I, p. 301.

[3] Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV (fol. 54), wo nur eigenhändige Aufzeichnungen Seld's, z. B. Vorträge, Antworten an Gesandtschaften etc., enthalten sind.

[4] Bei den im Seld'schen Bande voranstehenden Aufzeichnungen weisen die Randnoten auf November 1549, bei den nachfolgenden Niederschriften auf October und December als Abfassungszeiten.

angeborener Güte und Milde erlassen und sie in zeitliche Gefangenschaft verwandelt. Theils in Folge sehr wichtiger Geschäfte, theils aus anderen ehrenhaften Erwägungen (ex aliis honestis rationibus) habe er die Bestimmung der Haftdauer bisher unterlassen. Weil er aber vermeiden wolle, dass die Sache unentschieden bleibe, wenn er von diesem Leben früher abberufen würde, und weil er nichts sehnlicher wünsche, als bei seinen Lebzeiten über all das Seinige so zu verfügen, dass es für seine Nachfolger nach bestimmtem Plan und festgesetzter Ordnung weiter bestehen könne: aus diesen und aus anderen dringenden Gründen (aliisque urgentibus causis) beschliesse und verkünde er nun nach reiflicher Ueberlegung und auf Grund sicherer Sachkunde, ferner aus eigenem Antriebe und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass der Landgraf von dem Datum der Capitulation von Halle angefangen zehn Jahre ununterbrochen in derselben Art von Haft verbleiben müsse, worin er gegenwärtig gehalten werde. Der Landgraf sollte vor Ablauf dieser Zeit nur dann freigelassen werden, wenn der Kaiser, oder nach seinem Tode sein Sohn, fände, dass dadurch der Christenheit, besonders dem heiligen römischen Reiche und dem allgemeinen Frieden besser gedient sei.

Da in der Wittenberger Capitulation verabredet worden war, dass der Sachsenherzog, so lange es dem Kaiser gefällig und bis er anders verordnen würde, Gefangener bleiben müsse,[1] so hiess es in Seld's Entwurf, der Kaiser verordne auf Grund dieser Bestimmung, dass der Herzog zeitlebens des Kaisers oder seines Sohnes Gefangener sein müsse. Die Freilassung ist an dieselbe Bedingung wie beim Landgrafen geknüpft.

Dieser Entwurf blieb unverändert, dagegen wurde in dem Patente, das den Landgrafen betraf, die Haftdauer auf fünfzehn Jahre verlängert. Vermuthlich trug dazu der Seld'sche Bericht über die religiös-politische Opposition in Deutschland bei. Ausserdem sollte die Haft nicht vom 19. Juni 1547, das ist vom Tage der Capitulation von Halle, gerechnet werden, sondern vom Tage der Ausstellung des Patentes. Das war der 12. Februar 1550. An diesem Tage wurde in das Reichshofrathsprotokoll Folgendes eingetragen:

[1] S. oben p. 128.

‚12 febr[ua]rii 1550.

Joannes Fridericus, Dux Saxoniae, super captivitate ipsius declaratio.

Philipus, Landtgravius Hassiae, declaratio super eius custodia.‘

Später wurde nachgetragen:

‚[collationata,][1] s[igillata][2] calendis aprilis 1550.‘

Wenn diese Declarationen dem Reichshofrathe im Einzelnen überhaupt mitgetheilt worden sind, so geschah dies nur gegen die selbstverständliche Verpflichtung ihrer Geheimhaltung. Freilich musste die Wahrung des Amtsgeheimnisses erst am 18. August 1550 nach einem neuen Reglement von den Gliedern dieser Körperschaft eidlich gelobt werden. Das Collegium bestand aber ohne den Secretär aus höchstens sieben dem Kaiser völlig ergebenen Räthen, von denen vier, darunter Dr. Seld, Deutsche waren. Nur auf Reichstagen kam es vor, dass der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reiches den Vorsitz führte.[3] Die genannten Urkunden wurden erst am 1. April 1550 ausgefertigt und besiegelt.

Sie blieben aber beide geheim. Nur König Ferdinand wird von ihnen auf dem Augsburger Reichstage im Jahre 1550 Kenntniss und Abschriften erhalten haben. Es würde ein glücklicher Zufall sein, wenn diese Copien dieselben wären, die auf der Wiener Hofbibliothek aufbewahrt sind. Sie lagen im Jahre 1576 nebst anderen auf die Gefangenschaft des Land-

[1] In der Hs. steht ꝓ. Dieses Zeichen kommt in den fünfzehn Bänden der Reichshofrathsprotokolle aus der Zeit Karls V. unzählige Male am Schlusse der Resolutionen vor. Die obige Auflösung scheint mir auf Grund folgender Stellen dieser Protokolle wahrscheinlich: ‚ꝓ s[igillatum 19 iulii 1549 sub dat. 4 maii‘ (V, fol. 10); dat. ut supra, ‚ꝓ s[igillatum], ultimo maii 1549‘ (V, f. 22v); ‚Fiat . . . sub dat. 22 iulii 1549, ꝓ s[igillatum], 12 aprilis 1550‘ (V, f. 149v); ‚ꝓ et s[igillatum] ut supra‘ [Sitzungstag] (V, f. 251r); ‚ꝓ dat. 29 octobris, s[igillatum] 3 nov. 1549‘ (V, f. 275r); ‚ꝓ expeditae hec omnia et s[igillata] ut supra‘ (V, f. 282v); ‚ꝓ s[igillata] 10 aprilis 1550 et singulis fratribus singulae litterae expeditae sunt‘ (V, f. 327v); Eiusdem dupl[icatae] ꝓ s[igillatae] 5 martii 1552‘ (VI, 103r; ‚Collat[ionatum] est documentum suprascriptum‘ (VI, 169v).

[2] Diese Lesung ist durch folgende Stelle sichergestellt: ‚Dat. et sigill. ut supra‘ (V, 23v).

[3] Winter, Der ordo consilii (Archiv für österr. Geschichte, 1892, LXXIX) 113, 117f.

grafen bezüglichen Actenstücken dem kaiserlichen Bibliothekar Hugo Blotius vor, und er versah sie eigenhändig mit Signaturen, liess alle die Actenstücke zusammenbinden und trug sie in ein noch erhaltenes Repertorium ein.[1]

Auch die Kurfürsten Moriz und Joachim erfuhren nichts von den Entschliessungen des Kaisers. Als sie im Juli 1550 den Kaiser wieder um Freilassung des Landgrafen baten, liess er ihren Räthen unter Anderem erwidern: ehe man sehe, wie sich die Sachen auf dem Reichstage anliessen, könne er ihn nicht freigeben.[2] Man erkennt daraus, dass er den Rath seines Bruders, die Fürsten durch gute Worte hinzuhalten, befolgte. Vermuthlich hätte ein Bekenntniss der Wahrheit die Krise, die erst 1552 eintrat, beschleunigt.

Alba hatte schon zu Gräfenthal am 28. Juni 1547 geäussert, der Kaiser thäte seiner Zusage genug, wenn er den Landgrafen sogar vierzehn oder fünfzehn Jahre lang gefangen hielte.[3] Nur mit Sorge erinnerte sich der Landgraf dieser Worte. Im Jahre 1550 wurde er dann durch die ‚allgemeine Sage' geängstigt, der Kaiser habe in seinem Testamente verfügt, wenn er sterbe, solle dem Landgrafen der Kopf abgeschlagen werden.[4] Dass er aber bis zum 12. Februar 1565 in Haft bleiben sollte, hat der Landgraf bis zu seinem Tode (31. März 1567) nicht erfahren.

[1] Gütige Mittheilung des Herrn Custos Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau (Wiener Hofbibliothek).

[2] Lanz, Staatspapiere, 432.

[3] Rommel, IV, 317, 344.

[4] Ebendas., 344.

ANHANG.

I.

König Ferdinand an den Kaiser. Dresden, 10. März 1547.

Monseigneur,

Ainsi que le Duc Mauris print dernierement[1] congie de moy, apres nous estre convenuz par ensemble, selon qu'il vous aura pleu entendre par mes precedentes,[2] il me vint a ramentenoir l'affaire du lantgrave, me demandant si je n'avoye point eu responce de V^re^ Majeste. Je n'osay, Monseigneur, luy dire du tout que non, ains luy donnay responce que V^re^ Ma^te^ m'en avoit bien touche quelque petit mot, mais point resolutivement, et que V^re^ Ma^te^ estoit bien ebaye[3] qu'il faisoit maintenant difficulte en ce que le conte de Lodron luy avoit dit de sa part,[4] et que pour ce teniez encoires l'affaire en deliberation. Bien y adjoustay je, Monseigneur, de moy mesmes que, encoires que en cest endroit je n'avoye aulcune charge de V^re^ Ma^te^, qu'il me sembloit qu'il ne debvoit mectre tant de difficulte quant a mectre es mains de V^re^ Ma^te^ ses places fortes, et que les asseurances, qu'il mectoit en avant, ne me sembloient si convenables pour V^re^ Ma^te^, comme seroient celles desdites places fortes. Car, encoires que il offroit bailler pour plesges trois princes, si estoit ce que en cas de contravention seroit tousiours mectre en tant plus de travail V^re^ Ma^te^ de constraindre lesdits princes a l'observance du traicte. Semblablement que, quant au filz, qu'il offroit pour hostaige, que ledit lantgrave en retenoit oultre icelluy deux autres[5] et, encoires qu'il les baillast tous trois, si estoit ce que V^re^ Ma^te^ n'estoit accoustumee de user de tyrannie, ny s'en voul-

[1] Am 7. März war er schon in Freiberg.

[2] Vom 4. März, dem Tage der Ankunft des Herzogs. Vgl. oben p. 121, Anm. 5.

[3] Für: ébahi.

[4] S. oben p. 116.

[5] S. oben p. 122, 148.

droit voulentiers prendre a ses enffans innocens, en cas qu'il y eust faulte en luy, comme aussi ny fauldroit esperer guaires de seurte en ses subgectz, demeurans les places fortes en sa subgection et obeissance, et que pour ce me sembloit qu'il ne se pourroit mieulx demonstrer envers V^re^ M^te^ que se fyer totallement en icelle et consigner en voz mains lesdites places fortes, prenant exemple aux autres, qui avoient fait le semblable et si[1] n'avoient pas tant, ne si griefvement offence comme luy, et qu'il ne debvoit penser que V^re^ Ma^te^ demanda lesdites places fortes sinon pour asseurance, d'austant[!] mesmes que sondit pays n'estoit scitue[2] en lieu ny si prouchain aux pays de V^re^ Ma^te^ ny miens, par ou il se pouvoit assez comprendre que V^re^ Ma^te^ ne les demanda pour les retenir, et que quant a moy je ne luy scavroie donner meilleur conseil, fors qu'il se fiast, quant a ce, en V^re^ Ma^te^ et se submeist du tout a icelle.

Et ce que dessus ay, Monseigneur, bien voulu declairer audit duc Mauritz comme de moy mesmes, affin qu'il ne tint la practique pour tout rompue et que ledit lantgrave ne se meist par ce en total desespoir.

Depuis m'a, Monseigneur, ledit duc Mauritz de rechief escript[3] sur ceste matière, comme il vous plaira veoir par la copie,[4] aussi la responce, que sur ce luy ay faicte,[5] a quoy me remectz, sans, quant a ce, faire plus long propoz ny attedier V^re^ Ma^te^ de prolixite, remectant a Icelle d'en user comme elle verra convenir pour le mieulx . . .[6]

Monseigneur, je supplie a tant le createur etc.
De Dresden ce X^e^ de mars 1547.

II.

Gutachten König Ferdinands.

Envoye au monseigneur de Chantonney, le **26 de juillet 1549.**

. . . Concernant le jadis electeur de Saxen, estime Sa Ma^te^ Royalle que selon l'estat des choses et conforme a sa capitulation sadite Ma^te^ Imperiale le puist mener avec luy a ladite future diette.

Mais quant au lanndgrave de Hessen, Sa Ma^te^ Royalle ne scait si ledit lantgrave a du tout accomply sadite capitulation ou non; car s'il y

[1] Irrig für: qui?
[2] Situé.
[3] Am 7. März. S. oben p. 122, Anm. 2.
[4] Fehlt im Copialbuche des Wiener Staatsarchivs (683.$_2$).
[5] Ist nicht mehr vorhanden.
[6] Die letzten vierzig Zeilen beziehen sich auf den Krieg.

eust faulte en cela, Sa M^te^ Imperiale auroit bonne occasion s'excuser de tant plus de sa relaxation. Et encoires que ladite capitulation fut du tout accomplye, si estime Sa Ma^te^ Royalle que, pour estre sa personne dangereuse, aussi pour regard des differens et dangiers regnans presentement, il seroit fort grief et perilleux remectre ledit lantgrave pour maintenant hors de sa captivite et garde, et seroit pour ce le tres-humble advis de Sa Ma^te^ Royalle qu'on le dellaissast es pays d'embaz, l'entretenant neantmoins ensemble ses alliez avec bonnes parolles et en espoir pour la fin de ladite prouchaine diette, que lors sadite Ma^te^ Imperiale se scavroit apres la conclusion de ladite diette tant mieulx resouldre quant a la relaxation dudit lantgrave.

Quant aux filz dudit jadis electeur de Saxen c'est a la verite chose fort griefve de endurer leur insolence et desobeissance, et combien que, pour avoir devers eulx les mesmes conseilliers, qui sont estez a leur pere et qui l'ont seduit et mene en tout son malheur,[1] il y ait petite apparence de mieulx, si estimeroit Sa Ma^te^ Royalle pour toutes bonnes raisons et considerations le meilleur: que Sa Ma^te^ Imperiale dissimulast encoires pour ung temps sur la desobeissance desdits jeunes princes et actendast ladite prouchaine diette et lors, en cas qu'il fut besoing, adviser les plus convenables moyens de les mener a dehue[2] punition et obeissance . . .[3]

III.

Declaratio super captivitate landtgravii.[4]

Carolus etc.[5] Recognoscimus tenore praesentium ac notum facimus quibus expedit universis: Cum paucis abhinc[6] annis Philippus landgravius Hassiae ob commissam a se una cum complicibus suis gravissimam erga

[1] Die Kanzler Gregor und Christian Brück wurden 1567 nach der Einnahme von Gotha als üble Berather für das Unglück des herzoglichen Hauses am Kaiserhofe verantwortlich gemacht. V. D., III, 392 f.₁₇₇.

[2] Für: due.

[3] Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.₂.

[4] Aus dem Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Die Abschrift daselbst ist aber ungenau, so dass der schön geschriebene Seld'sche Entwurf (vgl. oben p. 222, Anm. 3) zur Sicherstellung des Textes herangezogen werden musste, wie die folgenden Anmerkungen nachweisen. Unter der Aufschrift steht von anderer Hand: ‚ut 15 annos annos in captivitate remaneat'. Eine Randnote lautet: ‚12. febr. 1550'. Im Seld'schen Entwurfe lautet die Ueberschrift: ‚In negocio captivitatis Landgravii Hassiae'.

[5] ‚etc.' nur im Seld'schen Entwurfe.

[6] Cod. 9363: adhuc.

nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maiestatis in bannum[1] nostrum imperiale primo declaratus, deinde cum se nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iustissimis petitus, tandem iusto procul dubio Dei iudicio in eas angustias esset coniectus, ut tanquam causae suae[2] diffidens se nobis simpliciter dedendum liberoque[3] arbitrio ac potestati nostrae subiiciendum duxerit, atque ita misericordiam nostram implorando in manus nostras pervenerit, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis benignitate et clementia, quam hostibus quoque et adversariis nostris non raro exhibere solemus ad mitiorem viam passi sumus nos deflecti, ita ut poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis temporariae transmutaverimus, prout haec et plura alia ad idem propositum facientia in quadam capitulatione aliisque scripturis et actis nostris, Halae Saxoniae mense Iunio anni MDXLVII celebratis, aliquanto[4] plenius expressa sunt.

Quoniam vero metas huiusmodi captivitatis temporariae hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus diffinire supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi diffinitionem a nobis factam nos ex hac mortali vita avocari contingeret, id, quod in Divinae Maiestatis arbitrio[5] ac voluntate[6] merito repositum esse contestamur, haec res quasi in[7] incerto ac ambiguo relinqueretur, cum tamen nihil magis in votis habeamus, quam durante vita nostra, quam Deus Optimus Maximus ad gloriam sui nominis et Rei publicae Christianae utilitatem dirigere dignetur, omnia nostra ita disponere, ut ea post decessum nostrum successoribus nostris certa quadam ratione ac determinato ordine constare possint: idcirco ex praedictis aliisque urgentibus causis animum nostrum moventibus necessarium fore duximus voluntatem nostram in hoc manifestam facere ac declarare, prout vigore praesentium, maturo praecedente consilio ac deliberatione, ex certa nostra scientia, motu proprio ac Imperialis plenitudine potestatis, manifestam facimus ac declaramus, volentes ac disponentes, ut dictus landgravius per quindecim annos continuos numerandos

[1] Cod. 9363: bonum.
[2] Nur im Entwurfe.
[3] Cod. 9363: libroque.
[4] Ebendas.: aliquando.
[5] Ebendas.: divine arbitrio.
[6] Ebendas.: volunctate.
[7] Nur im Entwurfe.

a die datae harum litterarum[1] in eadem captivitate, qua nunc detinetur, remaneat, nisi infra id tempus vel[2] nobis, vel casu, quo ante finitum tempus horum quindecim annorum[3] naturae concederemus, serenissimo Philippo, Principi Hispaniarum, archiduci Austriae[4] etc., filio nostro charissimo, aliquando dictum landgravium citius liberari ex re et[5] commodo Rei publicae Christianae ac praecipue sacri Romani Imperii et publicae omnium tranquillitatis futurum esse videatur, in quo tunc eiusdem filii nostri charissimi[6] discretioni confidimus,[7] omni contradictione in hoc penitus cessante.

Et ut firmius huius rei maneat testimonium, hasce praesentes litteras manu nostra subscriptas in patenti forma expediri nostroque sigillo iussimus roborari.

Datum[8] in oppido Bruxellensi ducatus nostri Brabantiae, die XII mensis februarii anno Domini MDL, imperii nostri XXX et regnorum nostrorum trigesimo quinto.

IV.

Declaratio super captivitate Io. Friderici, Ducis Saxoniae.[9]

Carolus etc.[10] Recognoscimus tenore praesentium ac notum facimus quibus expedit universis: Cum paucis abhinc annis Ioannes Fridericus, senior Dux Saxoniae, tunc temporis elector, ob commissam a se una cum complicibus suis gravissimam erga nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maiestatis in Bannum[11] nostrum imperiale primo declaratus, deinde cum se nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iustissimis petitus, demum iusta a nobis acie, annuente id procul dubio manifesta Dei benignitate, profligatus et in propria persona

1 Im Entwurfe steht: ‚**decem annos** continuos numerandos a die praedictae capitulationis nostrae.'

2 Cod. 9363: re.

3 Im Entwurfe: huius decennii.

4 Im Entwurfe folgt: etc.

5 Cod. 9363: te.

6 Im Entwurfe folgt: et.

7 Ebendas. folgt: et conscientiam oneramus.

8 Ebendas. folgt nur ‚etc.'.

9 Von anderer Hand folgt: ‚ut maneat captivus durante vita sua'. Die Aufschrift des Seld'schen Entwurfes lautet: ‚In negocio captivitatis Ducis Jo. Friderici Saxoniae'.

10 Nur im Entwurfe.

11 Cod. 9363: bonum.

captus in potestatem nostram devenisset, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis misericordia et clementia ad intercessiones quorundam nostrorum et sacri Romani imperii electorum ac principum, quorum erga nos spectata fuerat fides et obedientia, passi sumus ad mitiorem viam nos deflecti, ita ut poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis transmutaverimus, ea scilicet lege et conditione, ut is in aula, vel nostra vel serenissimi Philippi, principis Hispaniarum, Archiducis Austriae,[1] filii nostri charissimi, iuxta liberam[2] nostram electionem, quamdiu nobis placeret et donec aliud disponeremus, morari teneretur, prout haec et plura alia ad idem[3] propositum facientia plenius[4] in capitulatione quadam, in castris nostris Wittenbergensibus, anno MDXLVII, XIX[5] die mensis maii edita, continentur.

Quoniam vero huiusmodi dispositionem et mentis nostrae declarationem, quamdiu supradictus Dux[6] Io. Fridericus in huiusmodi captivitate detinendus esset, hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus facere supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi declarationem . . . (das Folgende wie im vorigen Patente) volentes ac disponentes, ut dictus Dux[6] Io. Fridericus eo modo, quo supra et latius in praeallegata capitulatione continetur, durante tempore vitae suae captivus remaneat, nisi post obitum nostrum charissimo filio nostro aliquando illum liberari ex re et commodo Rei publicae Christianae ac praecipue sacri Romani imperii et publicae omnium tranquillitatis futurum esse videatur, in quo eiusdem filii nostri charissimi[7] discretioni confidimus,[8] reservantes nihilominus nobis eandem disponendi ex praedictis causis facultatem et potestatem, quam[9] filio nostro praesentium vigore concedimus, omni tracta[6] [sic] contradictione in hoc paenitus cessante (Schluss und Datum wie im vorigen Patente).

[1] Im Entwurfe folgt: etc.

[2] Mit blasser Tinte von anderer Hand ist im Cod. 9363 ‚e' nachgetragen.

[3] Ebendas. dafür irrig: sedem.

[4] Ebendas.: plenus.

[5] Im Entwurfe nur: N. die.

[6] Fehlt ebendas.

[7] Ebendas. folgt: et.

[8] Ebendas. folgt: et conscientiam oneramus.

[9] Im Entwurfe folgt: d[icto].

Textcorrecturen.

Die **Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547** ist bei Sastrow (II, 543 bis 552) abgedruckt. Der Text muss aber an folgenden Stellen verbessert werden:[1]

Seite	544	Zeile	9	von	oben	lies:	aufgetrochen statt aufgetragen.
„	„	„	11	„	„	„	Key. M^t^ in gar statt M^t^ gar in.
„	„	„	14	„	„	ergänze	vor ‚erbarlich‘ ein und.
„	545	„	3	„	„	lies:	in statt im.
„	547	„	3	„	„	„	darauss statt darauf.
„	„	„	9	„	„	„	zu End khommen statt entkommen.
„	549	„	2	„	„	„	wol statt wolle.
„	„	„	10	„	„	„	Repliciern statt Resolviern.
„	550	„	8	„	„	„	ervolgt statt gevolgt.
„	„	„	8	„	unten	„	Kay. M^t^ statt M^t^.
„	„	„	2	„	„	„	lassen statt zulassen.
„	551	„	8	„	„	„	hie statt sie.

Ebenso muss der Wortlaut der **Mittheilung**, die **von den Kurfürsten Joachim und Moriz am 26. November** den Reichsständen gemacht wurde, bei Sastrow an folgenden Stellen corrigirt werden:

Seite	552	Zeile	4	von	oben	tilge	vnd vor: der abwesenden.
„	„	„	4	„	„	ergänze	nach Stenden die Worte: des hayligen Reichs.
„	„	„	6	„	unten	tilge	vnd vor ehe.
„	„	„	4	„	„	lies:	abhoren statt anhören.
„	553	„	2	„	oben	„	abgeredten statt obgeregten.
„	„	„	5	„	„	„	Aber gleichwol statt gleichwol.
„	„	„	7	„	„	„	Ro. Ko. M^t^ statt Ro. Key. M^t^.
„	„	„	7	„	„	ergänze:	vor Wittemberg nach Feltlager.
„	„	„	11-12	„	„	lies:	Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem, statt: der Ro. Key. M^t^ Räten.
„	„	„	7	„	unten	„	diesen hendeln statt diesem handel.
„	„	„	1	„	„	„	vnschuldigs Christenlichs blutvorgiessenns statt vnschuldig christlich Blutvorgiessen.
„	554	„	8	„	unten	„	hoffen wollen statt hoffen.
„	555	„	14	„	oben	„	domit statt domit nun.
„	„	„	14	„	„	ergänze	vor mher dann den Landgraven die Worte: nicht In beschwerung gefuert, also bayde Ire Churf. g[naden].
„	„	„	5	„	unten	tilge	nach vollntzogen die Worte vnnd er bis der vbrigen halben.
„	556	„	4	„	oben	„	vor seint das Wort Solches.

[1] S. oben p. 194f., 198, Anm. 1. Der Hortleder'sche Text (II, 912f.) ist ganz unbrauchbar.

Ausgegeben am 16. Juni 1896.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1897.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

DAS ENTSTEHEN

UND

DIE ENTWICKLUNG

DER

LIPPOWANER-COLONIEN

IN DER BUKOWINA.

ZUMEIST NACH URKUNDLICHEN MATERIALIEN

AUS DEM NACHLASSE

DES FINANZRATHES A. D. **FRANZ ADOLF WICKENHAUSER**

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN UND K. K. HAUPTLEHRER IN CZERNOWITZ.

I.

1. Einleitendes. — 2. Ansiedelungen in der moldauischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna. — 3. Die Begründung von Klimoutz (1780). — 4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba; 1784/5). — 5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) und von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845).

1. Die in der Bukowina wohnenden Lippowaner gehören zu den merkwürdigsten Volkselementen des Kaiserstaates. Die Geschichte ihrer Ansiedelung in der Bukowina bildet ein interessantes Blatt in der Geschichte Kaiser Josephs II. und ist ein wichtiger Beitrag zur Erkenntniss des österreichischen Colonisationswesens jener Zeit. Bisher ist jedoch keine genügende Darstellung des Entstehens und der Entwicklung dieser Colonien geboten worden, da alle bisher erschienenen Arbeiten auf einem sehr spärlichen Materiale beruhten.[1] Eine weitere Grundlage für die Studien über die Einwanderung der Lippowaner hat der um die Erforschung der Bukowiner Geschichte hochverdiente Finanzrath a. D. Franz Adolf Wickenhauser geschaffen. Von dem überaus reichen Materiale über die Lippowaner-Colonien, welches er während seiner Beamtenlaufbahn gesammelt hatte, war es ihm selbst jedoch nur vergönnt, kurz vor seinem im Jahre 1891 erfolgten Ableben etwa 30 Ur-

[1] Die wichtigeren dieser Arbeiten sind: Göhlert, Die Lippowaner in der Bukowina (Wiener Sitzungsberichte Bd. 41, 1863); Ficker, Hundert Jahre 1775—1875 (Statistische Monatsschrift Bd. 1, Wien 1875); Polek, Die Lippowaner-Colonien in der Bukowina (Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, 1885); Kaindl, Die Lippowaner (in ‚Kleine Studien‘, Czernowitz 1893); ferner die in den nächsten Anmerkungen citierten Arbeiten von Wickenhauser. Andere Schriften über die Lippowaner werden weiter unten S. 237, Anm. 1 genannt. Die Arbeit von Subbotyna, ‚Istorija Austrijskaho ili Bilokrynyckaho Swjaszczenstwa, Moskau 1886, ist mir unzugänglich gewesen.

kunden zu veröffentlichen,[1] ohne dass er auf Grund derselben eine zusammenfassende Darstellung gegeben hätte.[2] Im Jahre 1893 erhielt hierauf der Schreiber dieser Zeilen von der gegenwärtig bereits auch verstorbenen Witwe, Frau Marie Wickenhauser, unter Anderem auch den Rest der im Nachlasse befindlichen Materialien über die Lippowaner. Mit Hilfe dieser Urkunden, die freilich theilweise nur in Auszügen vorliegen, ist es erst möglich geworden, das überaus interessante Bild des Entstehens und der Entwicklung der Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina mit genügender Vollständigkeit zur Darstellung zu bringen.

Das vorhandene Urkundenmaterial — über 100 Nummern — bietet eine solche Fülle von Einzelheiten, dass dieselben theilweise in der zusammenfassenden Darstellung nur berührt werden konnten. Schon deshalb dürfte es angezeigt sein, auch die Urkunden zum Abdrucke zu bringen; dieselben enthalten aber auch überaus wichtige Beiträge zu einer noch nicht geschriebenen Geschichte des Unterthanswesens in der Bukowina, ferner Einzelnes zur Geschichte des Bukowiner Religionsfondes und des berühmten k. k. Radautzer Gestütes. Auch befinden sich die Urkunden im Privatbesitze und werden daher, insofern sie Originalurkunden sind, wohl nur durch den Abdruck einem weiteren Kreise zugänglich werden. Bezüglich des Abdruckes sei bemerkt, dass ein neben der laufenden Nummer stehendes **O.** darauf hinweist, dass das Schriftstück im Original vorliegt; ein **A.** bezeichnet eine Abschrift oder auch einen Auszug; **ÄA.** eine ämtliche Abschrift. Der Text der Originalurkunden folgt ganz genau der Vorlage;[3] auch bei den Auszügen habe ich nur an wenigen Stellen kleine Aenderungen vorgenommen, um mich nicht vom ursprünglichen Wortlaute, den Wickenhauser zumeist beachtet zu haben scheint, zu entfernen. Dagegen habe ich durchgehends die moderne Ortho-

[1] Molda V, 2 (Moldauisch- und Russisch-Kimpolung und die Einwanderung der Lippowaner), S. 80 ff., Czernowitz 1891.

[2] Einige Bemerkungen über die Einwanderung der Lippowaner hat Wickenhauser bereits in Molda II, 2, S. 94 ff. geboten (Czernowitz 1888), doch sind dieselben nicht ganz fehlerfrei.

[3] Auf Wunsch der kaiserlichen Akademie wurden auch viele von den Originalurkunden nur in gekürzter Form abgedruckt. Dies ist bei den einzelnen Nummern bemerkt.

graphie benützen lassen, weil es gar keinen Zweck hätte, die von Fehlern und Inconsequenzen strotzende Schreibweise der oft überaus ungeübten Schreiber wiederzugeben. Weniger wichtige Stellen sind, um Raum zu ersparen, in den Abdrücken ausgelassen worden.

Bemerkt sei noch, dass in dieser Arbeit auf die Entstehung und Verbreitung der Lippowaner-Secte unter Hinweis auf die vorhandene Literatur [1] nicht näher eingegangen wird. Es wird genügen zu bemerken, dass die Lostrennung dieser Secte von der griechisch-orientalisch-russischen Kirche in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhundertes erfolgt sei, und dass die Angehörigen derselben, insbesondere seit dem Ende desselben Jahrhunderts, infolge heftiger Verfolgungen in grosser Zahl aus Russland in die benachbarten Länder sich flüchteten. Gegenwärtig wohnen sie in Russland, Preussen, Oesterreich, Rumänien und Bulgarien. Zu ihrem Namen sei anderen Ansichten gegenüber bemerkt, dass sie selbst denselben schon im vorigen Jahrhunderte von dem Namen des Apostels Philipp ableiteten, dessen Glaubenssätze sie vorzüglich beobachten sollen. [2]

[1] Ausser den in der Anm. 1 auf S. 235 angeführten Arbeiten mögen noch genannt werden: Gerbel-Embach, Russische Sectirer (Heilbronn 1883); Melchisedek, Lipovenismul (Bukarest 1871, rumänisch); Szczapowa, Russkij Raskoł (Kazan 1859, russisch); W. M. K(arlowicz), Istoryczeskija izslidowanija służaszczija k oprawdaniju Staroobrjadcew II und III (Czernowitz 1887 und 1886(!); der I. Bd. war mir unzugänglich; russisch); Makarij, Istorija russkaho raskoła (St. Petersburg, 3. A 1889); Worobkiewicz, Raskoł (Czernowitz 1883 in der Kirchenzeitschrift Candela; ruthenisch); Simiginowicz, Die Völkergruppen der Bukowina S. 91—105 (Czernowitz 1884); Dan, Die Lippowaner in der Bukowina (Czernowitz 1890); Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa VI, S. 569 (Königsberg 1846); Ostpreussische Lippowaner (Globus LX, S. 334); Kaindl, Ostpreussische Lippowaner (ebenda LXIV, S. 48 f.); Titius in den Preussischen Provinzialblättern, Jahrg. ?; Altpreussische Monatsschrift IX, S. 496; Lutties, Landeskunde von Ost- und Westpreussen, Breslau 1891, S. 35 (die letzteren drei Nachweise verdanke ich der Güte des Herrn Rittmeisters a. D. Schadt in Elbing, Westpreussen); Kalinka, Dzieła III (Krakau 1894; polnisch); schliesslich vergleiche man noch Finkel, Bibliografia hist. Polskiej, Krakau 1895, II, S. 631.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 103 und Nr. 28, S. 107.

2. Die älteren Lippowaner-Ansiedlungen in der Bukowina fanden noch zur Zeit statt, da dieses Land einen Theil des moldauischen Fürstenthums bildete und mit diesem der Türkei unterstand.[1]

Ueber eine dieser ältesten Niederlassungen, nämlich zu Stupka nordöstlich von Gurahumora, haben wir nur spärliche Nachrichten; deshalb entgieng sie bisher allen Forschern. Kunde über dieselbe erhalten wir aus einem Berichte des Landesverwesers der Bukowina, General Enzenberg (1778—1786), welchen derselbe am 12. November 1783 an den Hofkriegsrath erstattete.[2] In demselben theilt Enzenberg mit, dass vor Kurzem 100 im Zinut (Kreis) Herleu in der Moldau ansässige Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte sich zur Uebersiedelung nach der Bukowina gemeldet haben; sie seien vor dem Russenkriege[3] zu Stupka in der Bukowina ansässig gewesen und durch die Russen vertrieben worden. Ihr Wunsch gehe dahin, eine selbständige Gemeinde zu bilden, um nicht mit Anderen zusammengesiedelt zu werden. Dies — fügt Enzenberg hinzu — sei vor der Einziehung der Bukowiner Klostergüter, die gerade damals durchgeführt wurde, nicht möglich. Da sich somit die Unterhandlungen offenbar zerschlugen und insbesondere eine Wiedercolonisierung von Stupka nicht in Aussicht genommen wurde, so ist es leicht erklärlich, dass wir sonst keine Nachricht von der früher daselbst bestandenen Ansiedelung besitzen. Bemerkt sei noch, dass dieselbe allenfalls recht zahlreich gewesen zu sein scheint, wenn es richtig ist, dass alle oben genannten 100 Lippowaner-Familien thatsächlich vor dem Jahre 1770 daselbst ansässig waren.

Die zweite Lippowaner-Ansiedelung, welche noch vor der österreichischen Occupation[4] entstanden war, ist Mitoka-Dragomirna, auch Lippoweni oder Sokalince genannt, nördlich von

[1] R. F. Kaindl, Geschichte der Bukowina II (die moldauische Zeit 1342 bis 1774).

[2] Beilage 10.

[3] Gemeint ist der Krieg, welcher im Jahre 1768 ausbrach und bis zum Jahre 1774 andauerte. Mit demselben steht auch die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich in enger Verbindung. Vergl. Kaindl, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich, Czernowitz 1894.

[4] Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Schrift über die Erwerbung der Bukowina.

Suczawa. Wann der Beginn dieser Siedelung anzusetzen ist, kann ebensowenig bestimmt werden, wie dies etwa von derjenigen zu Stupka möglich wäre; doch ist es sicher, dass die Russen in Mitoka ebenso wie in Stupka bereits Lippowaner vorfanden, als sie zufolge des im Jahre 1768 ausgebrochenen Krieges mit den Türken in den folgenden Jahren in die Moldau einrückten. Dies geht zunächst aus einem Berichte Enzenberg's vom 6. October 1783 an das Generalcommando in Lemberg hervor.[1] In demselben wird mitgetheilt, dass das Kloster in Dragomirna bereits vor der Einverleibung der Bukowina ‚aus der Moldau einzelne Lippowaner (altgläubige Russen) herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter in der Nachbarschaft des Klosters am Bache Ruschciora (Lippoweni) angesiedelt habe, wo selbe nach und nach auf 40 Familien anwuchsen. Als um das Jahr 1770 die Russen anlässlich des Krieges mit der Türkei in diese Gegenden kamen, wurden dieselben als russische Ausreisser weggeschleppt; die übrigen aber entflohen mit ihrem Popen in die Moldau. Nach der Einverleibung [der Bukowina] kamen die Lippowaner wieder zurück und bildeten 1783 16 Familien.‘ Diese Lippowaner ‚zeigten gegen andere slavische Geistliche entschiedene Abneigung und machten bei Aufdrängung eines solchen, da ihnen auch die Ausübung ihrer Religion eingestellt war, Mienen zur Auswanderung; sie verlangten ihren Popen zurück‘. Aehnliches geht aus einem unter dem 31. October 1783 erfolgten Bescheide des Hofkriegsrathes an das Generalcommando in Lemberg hervor,[2] in welchem die Zurückbringung des Popen von Mitoka gestattet wird. Vor Allem ist aber noch ein Bericht vom 22. September 1843[3] anzuführen, welcher demjenigen Enzenberg's sehr nahe steht. In demselben heisst es nämlich: ‚Die zu Ruschior Lipoweny [= Mitoka] ansässigen Altrussen wurden noch vor Occupierung der Buccovina durch das Kloster Mittoka Dragomirna aus der angrenzenden Moldau einzeln herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler, Obst- und Bienenzüchter in der Nachbarschaft des Klosters und im Bereiche der Gemeinde Mittoka Dragomirna angesiedelt, woselbst

[1] Beilage 1; ausführlicher Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. auch Polek a. a. O. S. 4 (des Sonderabdruckes).

[2] Beilage 7.

[3] Beilage 91.

solche nach und nach bis auf 40 Familien angewachsen waren. Um das Jahr 1770, als die Russen in diese Gegend eingedrungen waren, sollen die meisten dieser Ansiedler als russische Deserteure mitgeschleppt worden sein, während die Uebrigen entflohen, in der Folge aber zum Theil sich wieder einfanden und bis auf 16 Familien sich vermehrten.‘ Es entsteht nun die Frage, wann die in beiden citierten Urkunden erwähnte Rückwanderung stattfand. Nach Polek[1] soll Enzenberg selbst in seinem oben citierten Berichte vom 6. October 1783 die Angabe machen, dass diese Lippowaner im Jahre 1775 zurückkehrten. Diese Zeitangabe findet sich aber weder bei Wickenhauser wieder, welcher diesen Bericht ebenfalls dem Hauptinhalte nach anführt,[2] noch auch in dem oben abgedruckten und offenbar zur Meldung Enzenberg's in sehr nahen Beziehungen stehenden Berichte vom Jahre 1843. Dagegen ist sowohl in einem Handschreiben Kaiser Josephs vom 20. November 1783,[3] als auch in einem Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres[4] die Rede von Lippowanern, welche ‚sich schon vor neun Jahren in hierländigen Schutz ohne Bedingniss begeben haben‘, somit im Herbste 1774, das ist sofort nach der anfangs September erfolgten Occupation des Landes durch Oesterreich. Diese Bemerkung kann sich aber nur auf die Ansiedelung in Mitoka beziehen, weil alle anderen Colonien nachweislich erst später entstanden sind. Gleich nach dem Abzuge der Russen aus der Bukowina und der Besetzung des Landes durch Oesterreich sind also offenbar die Flüchtlinge zurückgekehrt. Damit steht eine Mittheilung Enzenberg's in einem Berichte vom 23. Juni 1784 durchaus nicht im Widerspruche.[5] Derselbe theilt nämlich mit, dass sich in Dragomirna ‚seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler . . . befinden‘. In Hinsicht auf die früher mitgetheilten urkundlichen Nachrichten besagt diese Mittheilung offenbar nicht, dass vor 1777 keine Lippowaner sich in Mitoka aufhielten, sondern sie führt nur für dieses Jahr eine bestimmte Anzahl von Ansiedlern an, welche sich daselbst bis zu dieser

[1] A. a. O. S. 4.
[2] Molda II, 2, S. 94.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92.
[4] Ebenda Nr. 17, S. 93.
[5] Ebenda Nr. 26, S. 105.

Frist niedergelassen hatten. Wem aber die anderen von uns herangezogenen Urkunden nicht zugänglich waren, der wird allenfalls aus der Stelle Enzenberg's schliessen, dass die Colonie Mitoka erst überhaupt im Jahre 1777 entstanden sei; diesen Irrthum hat thatsächlich Ficker begangen.[1] Aber auch Göhlert irrte, wenn er annahm, dass die Colonie im Jahre 1774 erst überhaupt entstanden sei; er hat offenbar zwar das Jahr 1774 aus denselben Quellen geschöpft wie wir, doch waren ihm jene Urkunden nicht bekannt, aus denen die vor dem Jahre 1770 zum erstenmal stattgefundene Ansiedelung hervorgeht. Schliesslich sei noch bemerkt, dass Polek's Angabe des Jahres 1775 für die zweite Besiedelung doch wohl aus einem Rechenfehler hervorging.[2]

3. Ganz zweifellos ist jetzt die Begründung der Lippowaner-Colonie Klimoutz in das Jahr 1780 zu setzen. Es ist uns nämlich nicht nur, was bereits Polek hervorhebt, in einem Berichte Enzenberg's[3] die ausdrückliche Angabe erhalten, dass ‚das Kloster Putna 1780 18 Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden überliess', sondern wir kennen auch den am 7./18. April zwischen dem Kloster und den Ansiedlern geschlossenen Vertrag.[4] In demselben wird mitgetheilt, dass der Igumen (Klostervorsteher) mit dem ganzen Klostervereine von Putna den Lippowanern Wiesen und Aecker am Bache Klimoutz im Gute Tarnauka, auch Moscheni genannt, zugetheilt hätten; hiezu auch zwei Dorfstätten Moscheni und Klimoutz; dafür habe jeder gegenwärtige und jeder künftige Hauswirth jährlich 5 Gulden bares Geld[5] und eine Oka Oel zu zinsen, ferner einen Tag zu roboten; später eintreffende Lippowaner dürften sich nur mit dem Vorwissen des Dorfschulzen und der übrigen Gemeindemitglieder ansiedeln; neu

[1] Vergl. oben S. 235, Anm. 1.

[2] Siehe auch unten S. 242 die Bemerkung über die von Ficker als Gründungsjahr von Klimoutz angegebene Jahreszahl 1774.

[3] Dato 23. Juni 1784; bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[4] Ebenda Nr. 1, S. 80f.

[5] Nach den oben angeführten Angaben Enzenberg's sollten 18 Wirthe 100 Gulden zahlen, was ziemlich der Angabe unserer Urkunde entspricht ($18 \times 5 = 90$).

Verheiratete leisten im ersten Jahre keinen Zins, hierauf sind sie aber zur festgesetzten Leistung verpflichtet; das Geld soll jeder Hauswirth am heil. Nicolaustage jährlich entrichten, das Oel nach den jeweiligen Erfordernissen des Klosters.

Gegenüber diesen Nachrichten kann die Angabe Ficker's, dass die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz bereits im Jahre 1774 begründet worden sei, keine Bedeutung beanspruchen. Zu seiner irrigen Behauptung dürfte er durch jene oben citierten Angaben veranlasst worden sein, aus denen auch wir schlossen, dass eine Lippowaner-Ansiedelung im Jahre 1774 stattfand. Während wir aber diese Nachricht mit voller Sicherheit auf Mitoka beziehen konnten, weil uns die spätere Begründung von Klimoutz aus den oben citierten Quellen bekannt ist, hat Ficker die allgemein gehaltenen Mittheilungen, wie sie im kaiserlichen Handschreiben vom 20. November 1783 und im Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres erscheinen, allerdings etwas voreilig auf die Entstehung von Klimoutz bezogen, nachdem er für Mitoka ebenfalls irrig das Jahr 1777 angenommen hatte. Richtiger ist Göhlert's Angabe, dass Klimoutz 1779 entstanden sei; denn bei dem Umstande, dass der endgiltige oben citierte Vertrag im April 1780 abgeschlossen wurde, ist es immerhin denkbar, dass bereits im Jahre 1779 Lippowaner sich auf den Gütern von Putna niedergelassen hatten. Woher aber Göhlert seine Angabe schöpfte, ist unbekannt.

4. Die Lippowaner-Colonien von Mitoka und Klimoutz sind ohne Einflussnahme der österreichischen Behörden entstanden, wiewohl die Wiederbesetzung der ersteren und die Begründung der letzteren schon in der österreichischen Zeit stattfanden; sie sind vielmehr Schöpfungen der Klostervereine und zählen zu den wenigen Spuren erspriesslicher Thätigkeit der reich ausgestatteten Bukowiner Klöster; die österreichischen Staatsmänner und Beamten hatten bis zum Jahre 1782 keine Notiz von den Lippowanern genommen und in keiner der aus diesen Jahren herrührenden Denkschriften[1] werden dieselben

[1] Man vergleiche Zieglauer, ‚Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation'. Dargestellt im Spiegel der ersten Denkschrift

erwähnt. Erst in den ersten Monaten des Jahres 1783 werden die Lippowaner von den österreichischen Behörden einigemal genannt,[1] und bald darauf veranlasste Kaiser Joseph II. die Begründung der dritten Lippowaner-Colonie, zu deren Entstehungsgeschichte wir nunmehr gelangen. Diese Anregungen giengen vom Kaiser zu derselben Zeit und bei derselben Gelegenheit aus, da auch der Auftrag zur Einziehung der griechisch-orientalischen Klostergüter in der Bukowina erfolgte; es geschah dies im Handschreiben des Kaisers, das derselbe am 19. Juni 1783 in Czernowitz erliess, nachdem er sich über die Zustände in der Bukowina persönlich belehrt hatte.[2] Die bis dahin fast nutzlos daliegenden reichen Besitzungen der Basilianerklöster sollten ‚in die Administration genommen, was fremden, nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehöret, denselben ganz benommen, und aus dem hieraus entstehenden ganzen Fundo der gesammte griechische Clerus unterhalten und wenigstens eine Schule, es sei zu Suczawa oder zu Czernowitz, errichtet werden; das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig Bleibende soll zu anderen nutzbaren Verwendungen vorbehalten bleiben‘. Die zufolge dieser kaiserlichen Verordnung einzuziehenden Ländereien boten auch die Möglichkeit, neue Ansiedelungen zu begründen.

Auf seiner Reise durch die Bukowina war der Kaiser auch nach Suczawa gekommen.[3] Hier lernte er die Lippowaner

(ddo. 10. December 1774) des commandierenden Generals Freiherrn v. Splény (Czernowitz 1888); Polek, General Splény's Beschreibung der Bukowina (verfasst zwischen dem 15. August und 15. September 1775; Czernowitz 1893); Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation, dargestellt im Spiegel der Denkschriften (ddo. 30. October 1779) des commandierenden Generals Freiherrn v. Enzenberg (Czernowitz 1893); Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783. Nach einer Denkschrift des Mappierungsdirectors Johann Budinszky (ddo. 25. Januar 1783), Czernowitz 1894.

[1] Wickenhauser Nr. 2—3, S. 81 f.

[2] Vergl. darüber Polek, Josephs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, 1895), S. 59 ff.

[3] Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Arbeit. Der Kaiser war von Siebenbürgen am 14. Juni in die Bukowina gekommen, übernachtete an diesem Tage in Valeputna, brachte dann zwei Tage (15. und 16. Juni) in Suczawa zu und langte am 17. Juni in Czernowitz an. Diese Stadt verliess der Kaiser am 19. Juni und begab sich nach Sniatyn.

kennen, die zumeist offenbar aus Mitoka-Dragomirna dahin gekommen waren, unter denen sich aber auch Klimoutzer Lippowaner, namentlich deren Richter, befanden, denn Enzenberg bemerkt in einem Berichte ausdrücklich, dass der Richter von Klimoutz ‚das Glück hatte, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen‘.[1] Diese ‚guten, ruhigen und arbeitsamen Leute‘ gefielen dem Kaiser so sehr, dass er ihnen nicht nur ihre Religionsfreiheit gewährleistete, sondern auch — wie Enzenberg sofort an das Generalcommando in Lemberg berichtete — ‚noch mehr dergleichen gute und nützliche Lippowaner-Familien in das Land zu ziehen‘ befahl.[2] Der Kaiser selbst schrieb wenige Tage später in seinem bereits erwähnten denkwürdigen Handschreiben, in welchem er am 19. Juni unmittelbar vor seiner Abreise aus Czernowitz dem Hofkriegsrathspräsidenten die nöthigen Reformen kundgab, unter Anderem Folgendes über die Lippowaner:[3] ‚Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss.‘

Nun wollte es gerade der Zufall, dass Lippowaner, welche an den Donaumündungen sassen, im Sommer des Jahres 1782 durch einen österreichischen Officier angeregt worden waren, sich nach der Bukowina zu begeben. Enzenberg berichtete hierüber[4] in einem Schreiben vom 19. October 1783, dass der Pontonierhauptmann Redange im verflossenen Sommer den Lippowanern die Uebersiedelung angerathen haben mag, als er die Donau passierte, um Pferde einzukaufen. Die Lippowaner verschafften sich sodann bei dem in Jassy verweilenden österreichischen Hauptmanne Beddeus einen Pass und sandten zwei Abgeordnete, Alexander Alexiewicz und Nikifor Larianow,[5]

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[2] Ebenda Nr. 4, S. 82. Das Datum 13. Juni muss ein Irrthum sein, da der Kaiser (vergl. S. 243, Anm. 3) erst am 15. in Suczawa eintraf. Wahrscheinlich ist ‚15.‘ oder ‚18.‘ zu lesen.

[3] Polek, Josephs II. Reisen, S. 62.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88.

[5] Nach einer späteren Behauptung der Lippowaner (Juni 1784) hatte sich Alexiewicz dem von ihnen nach Wien abgeschickten Nikifor selbst aufgedrungen. Alexiewicz war übrigens von Geburt ein Kalmücke und gehörte erst seit dem achten Lebensjahre den Lippowanern an. Vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.

zugleich mit einem Dolmetsch, dem Ungarn Kowacz, zu Enzenberg nach Czernowitz. In etwas für die Lippowaner vortheilhafterer Weise stellt diese Begebenheit der Abt Olimpi Miloradow dar in der von seinen Glaubensgenossen im Jahre 1870 an den Reichsrath überreichten Petition um Freihaltung von der Militärpflicht.[1] In derselben wird nämlich behauptet, die Colonisten am schwarzen Meere hätten im Jahre 1782 einen namhaften österreichischen Staatsbürger vor den ihn verfolgenden Türken beschützt und an die österreichischen Grenzen befördert; aus Dankbarkeit hätte derselbe ihnen hierauf von Kaiser Joseph das Ansiedelungsprivilegium verschafft. Wie dem aber auch sein mag, sicher ist es, dass die oben genannten Gesandten der Lippowaner etwa zur selben Zeit,[2] da der Kaiser in der Bukowina weilte, von ihrer Heimat aufgebrochen waren und daher wohl nicht allzu lange nach der Abreise des Kaisers bei Enzenberg eintrafen. Dieser war entsprechend dem vor Kurzem geäusserten Wunsche des Kaisers und weil er selbst auch schon früher die Lippowaner sehr hochschätzte,[3] den Abgeordneten gegenüber sehr zuvorkommend. Dieselben meldeten, dass mehr als 2000 Lippowaner-Familien zur Uebersiedelung nach den österreichischen Staaten bereit seien. Sie wollen sich vorzüglich an der Donau ansiedeln, um Schifffahrt und Schiffbau zu betreiben; doch seien auch viele, die als Ackerbauer und Gewerbsleute in die Bukowina zu ziehen bereit seien; sie bitten um die Kundmachung der Bedingungen ihrer Ansiedelung. Enzenberg sicherte auch sofort den Abgeordneten eine Reihe von Freiheiten zu, und zwar die Ueberlassung von Aeckern, Gewährung von Baumaterial für die Häuser, dreijährige[4] Freiheit

[1] ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner an den hohen Reichsrath, ddo. 15. März 1870 um Freihaltung von der Militärpflicht auf Grund ihres Ansiedlungsprivilegiums.‘ Wien 1870.

[2] Als die Gesandten anfangs October 1783 sich in Wien aufhielten, behaupteten sie, dass schon ‚gegen vier Monate‘ verstrichen seien, seit sie ihre Heimat verlassen hatten. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 84.

[3] Vergl. sein Schreiben dato 12. März 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 81 f., ferner auch Nr. 13, S. 90. Mehr hierüber weiter unten.

[4] Nach Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92 würde Enzenberg dreissigjährige Steuerfreiheit versprochen haben; doch liegt hier offenbar ein Irrthum vor, da der dreijährigen Freiheit auch in einem Schreiben

von den k. k. Abgaben und der Gewerbesteuer; würden sie ganze Ortschaften bilden, so sollen sie ihre eigenen Popen haben; endlich wurden ihnen bei der Einfuhr ihrer Habseligkeiten Zollerleichterungen in Aussicht gestellt und ebenso denjenigen, welche aus der Bukowina durch Siebenbürgen an die Donau nach dem Banate und nach Ungarn ziehen wollten, Beihilfe versprochen. Jedenfalls sind aber diese Begünstigungen vorbehaltlich der höheren Bestätigung in Aussicht gestellt worden,[1] und daher sollten die Gesandten die bezüglichen Entscheidungen abwarten. Da sie aber voraussetzten, dass ‚das ordentliche Verfahren der hohen Stellen' allzulange währen würde, so setzten sie ihre Stammesgenossen von dem bisher Erreichten über Jassy in Kenntniss und begaben sich selbst nach Wien. Hier überreichten sie am 5. October 1783 ein Majestätsgesuch, in welchem sie um eine Privilegiumsurkunde, ferner um Geld für die Rückreise und Pässe baten.[2] Noch an demselben Tage erliess der Kaiser die nöthigen Verordnungen an den Hofkriegsrathspräsidenten Feldmarschall Hadik,[3] und dieser theilte sie schon am folgenden Tage der Bukowiner Landesadministration und dem ihr vorgesetzten Generalcommando in Lemberg wie auch den ungarischen Behörden mit.[4] Für die Bukowina wurde insbesondere die Besiedelung der geistlichen Güter anbefohlen; ferner sollte den Uebersiedlern aller mögliche Beistand geleistet werden; was die Landesverwaltung den Lippowanern zugesagt habe, solle dem Hofkriegsrathe mitgetheilt werden. Schliesslich wurde den Gesandten ein vom 8. October datiertes Schreiben[5] Hadik's an Enzenberg übergeben, in welchem betreffs der Subvention für

des Hofkriegsrathes an Enzenberg ddo. 8. November 1783 Erwähnung geschieht. Vergl. Beilage 9.

[1] Sie sind aufgezählt im Berichte Enzenberg's vom 19. October 1783 (bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 89), können aber natürlich den Gesandten nur vor ihrer Abreise nach Wien zugestanden worden sein, bevor dieselben dort die vom Kaiser bestätigten Freiheiten erhielten. Es sind nachträgliche Mittheilungen Enzenberg's infolge eines vom 6. October 1783 datierten Auftrages des Hofkriegsrathes (bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9, S. 85f.).

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 84.

[3] Ebenda Nr. 8, S. 84f.

[4] Ebenda Nr. 9, S. 85f.

[5] Beilage 2.

die Rückreise der Gesandten und ihres Dolmetsch Verordnungen getroffen wurden, und zugleich an die Landesadministration die Aufforderung ergieng, ‚dasjenige, was über die Lippowaner vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten‘. Ein Privileg, das die Einwanderungsbedingungen festgestellt hätte, war indess noch nicht ausgestellt worden; der Kaiser hatte keinen Befehl hierüber erlassen, und der Hofkriegsrath hielt es für angemessener, zunächst bei Enzenberg anzufragen, welche Versprechungen derselbe den Lippowanern geleistet hatte. Da dieser Vorgang den Abgeordneten nicht anstand, so überreichten sie am 9. October ein zweites Majestätsgesuch (‚Memorial‘),[1] in welchem sie die Bitte um Ausfertigung eines Privilegs wiederholten. Dasselbe sollte ihnen über vier Punkte Klarheit verschaffen: 1. ob ihr Glaube ihnen belassen werde; 2. wie lange sie Steuerfreiheit geniessen würden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatendienste befreit würden; und 4. endlich, welche Abgaben und Steuern sie nach der steuerfreien Zeit zu entrichten hätten. Daraufhin entschied der Kaiser in einem mit rühmenswerthem Eifer sofort an den Hofkriegsrathspräsidenten erlassenen Handschreiben,[2] dass die Ansiedler Religionsfreiheit haben sollten, zwanzig Jahre keine Steuern zu zahlen hätten und hierauf nur diejenige, ‚wie die mit ihnen in gleicher Lage befindlichen kaiserlichen Unterthanen‘; auch würden sie vom Soldatenstande frei sein. ‚Dieses muss Mir‘, fährt der Kaiser fort, ‚auf Pergament zu mehrerem Aufsehen in beiden Sprachen geschrieben und von Ihnen, sowie vom Referenten unterzeichnet und mit dem grossen kaiserlichen Insiegel bekräftiget, damit es desto mehr Eindruck mache, zur Unterschrift zugeschickt werden.‘ Hierauf erliess der Kaiser noch ins Einzelne gehende Weisungen betreffs der Rückreise der Gesandten, ja er vergass nicht, als die Kanzlei ihm noch an demselben Tage das vom 9. October datierte Patent sammt den anderen Verfügungen vorlegte, anzuordnen, dass ‚ein blechernes Futteral über das Patent‘ gemacht werde.[3] Am

[1] Beilage 3; vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9a, S. 86.

[2] Ebenda Nr. 9a, S. 86.

[3] Ebenda Nr. 10, S. 87. Die dem Kaiser in dieser Vorlage gemachten Vorschläge über die Rückreise der Gesandten sind schon im Briefe Hadik's vom 8. October enthalten gewesen (Beilage 2), daher auch die Gesandten diesen behielten und mit ihm nach Czernowitz reisten.

10. October erhielten die Gesandten das Patent, welches noch gegenwärtig in Mitoka-Dragomirna aufbewahrt wird.[1] Bald darauf traten sie die Rückreise an und trafen am 31. October mit dem Freiheitsbriefe und dem vom 8. October datierten Schreiben des Hofkriegsrathes in Czernowitz ein.[2] Sie hatten während ihrer Anwesenheit in Wien, unterstützt vom Feuereifer Kaiser Josephs, in wenigen Tagen ein Geschäft abgewickelt, das nach dem ‚ordentlichen Verfahren' wohl mehrere Wochen, wenn nicht Monate beansprucht hätte.

Enzenberg hatte inzwischen gemäss der an ihn unter dem 6. October ergangenen Aufforderung des Hofkriegsrathes am 19. October einen ausführlichen Bericht an denselben erstattet. In demselben theilt er das schon oben wieder erzählte Zusammentreffen des Hauptmannes Redange mit den Lippowanern mit und zählt die Begünstigungen auf, welche er den Lippowanern in Aussicht gestellt hatte. Letztere Mittheilung kam schon zu spät, denn inzwischen hatten die Lippowaner beim Kaiser zum Theile weit günstigere bewirkt. Enzenberg hatte aber, wie er weiter mittheilt, auch bereits an den Grenzen Vorbereitungen getroffen, welche die Aufnahme der Einwanderer betrafen. Damals gab er an, dass Felder für einige tausend Familien vorhanden seien; geschlossene Ansiedelungen könnten aber etwa 6—7 von je hundert Familien in der Horaiza stattfinden, d. i. im östlichen Hügellande der Bukowina zwischen dem Sereth und der Suczawa, wo jetzt die Eisenbahn verläuft. ‚Ich ziehe,' schrieb er in seinem citierten Berichte, eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.'[3] Einige Tage später, am 27. October, verhält sich Enzenberg bereits etwas

[1] Dan, Die Lippowaner in der Bukowina, S. 14, Anm. 79. Nach einer Bemerkung in der Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95 würde das Patent früher unter den Acten des vormaligen Bukowiner Kreisamtes sich befunden haben.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90. Den von Polek, Die Lippowaner-Colonien S. 6, Anm. 14 citierten Hofkriegsrathserlass vom 10. October, der Enzenberg die Ansiedelung der Lippowaner besonders ans Herz legt, fand ich nicht unter Wickenhauser's Materialien. Doch vergl. dessen Anm. a in Molda V, 2, S. 88, wo freilich irgend ein Irrthum vorliegt. Wahrscheinlich ist die Nr. 12 ein Bruchstück aus dem vermissten Erlasse; dann ist aber das ‚22. October' in dieser Nummer falsch.

[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.

kühler und zählt allerlei Schwierigkeiten der Besiedelung auf.[1] Er macht darauf aufmerksam, dass sowohl die geplante Grenzeinrichtung der Bukowina,[2] als auch das in der Bukowina errichtete Remontierungsgestüt[3] der Ansiedelung Schwierigkeiten bereiten. Ersterer Plan habe zur Folge, dass die an der Grenze liegenden Ortschaften und das dahinter auf drei bis vier Meilen liegende Terrain nicht mit Lippowanern besiedelt werden könnte; das Gestüt bediene sich aber gerade der Horaiza zur Grasung, was den daselbst bestehenden Gemeinden lästig sei und vor Allem die Besiedelung hindere.[4] Dazu komme noch die Schwierigkeit, dass die Lippowaner nur in selbständigen Dörfern wohnen wollen; die Ansiedelung derselben in schon bestehenden Ortschaften würde übrigens ‚merkliche Uebersiedelungen' der im Gange befindlichen Wirthschaften herbeiführen. Aber auch in diesem Schreiben hebt Enzenberg den grossen Vortheil hervor, welchen das gute Beispiel dieser Ansiedler auf die Landsassen der Bukowina üben würde. Als nun die Abgeordneten der Lippowaner, von Wien zurückkehrend, am 31. October in Czernowitz eintrafen, erhob Enzenberg in einem von diesem Tage datierten Berichte neuerdings Schwierigkeiten.[5] Die Einziehung und Verwaltung der geistlichen Güter, führt er aus, bereiten viele Beschwerden; nur auf diesen könnten aber die Lippowaner angesiedelt werden, weil in der Bukowina keine Cameralgüter wären; es könnten höchstens auf den Kotzmaner bischöflichen Gütern, die für das Aerar schon eingezogen worden seien,[6] 60 bis 70 Familien untergebracht werden. Privatgrundherren seien nicht geneigt, fremde Ansiedler anzu-

[1] Beilage 4.

[2] Diesen Plan hatten die Generale Freiherr v. Splény und Freiherr v. Elrichshausen schon im Jahre 1774 ins Auge gefasst. Vergl. Kaindl, Joseph II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina (Czernowitz 1896) S. 6 ff.

[3] Ueber die Anfänge dieses Gestütes vergl. Polek, Die Anfänge des k. k. Staatsgestütes Radautz (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums II, 1894), ferner unsere Beilagen 4, 5, 21 und 26.

[4] Beilage 4 und 5.

[5] Beilage 5. Aehnlich äussert sich Enzenberg später sowohl in seinem bereits citierten Schreiben vom 12. November 1783 (Beilage 10), als auch in einem Berichte vom 23. November desselben Jahres (Beilage 11).

[6] Dies war im April 1783 geschehen. Vergl. Wickenhauser, Molda IV (Geschichte des Bisthums Radautz), S. 65—82.

nehmen. Auch vergisst Enzenberg in seinen Berichten[1] nicht hervorzuheben, dass, seit er die Verwaltung im Jahre 1778 übernommen habe, sich gegen 13.000 Familien in der Bukowina angesiedelt hätten, woraus er — wie es scheint — der Regierung den Schluss nahelegen wollte, dass eine allzu eifrige Besiedelungsthätigkeit von Seiten des Staates nicht nöthig sei.

Wodurch ist der Eifer Enzenberg's so plötzlich abgekühlt worden, und warum findet man in seinem Schreiben vom 31. October schon gar keine Erwähnung der von ihm früher auf der Horaiza geplanten 6—7 Ansiedelungen von je hundert Familien? Dieser Umstand fiel natürlich den vorgesetzten Behörden auf, und als Enzenberg in der Folge sowohl die Ansiedelung der Lippowaner als diejenige der Deutschen nicht genügend zu fördern schien,[2] wurde der Landesverweser um Aufklärung aufgefordert. Dieselbe bot er in zwei Schriftstücken, die vom 7. und 14. Juni 1784 datiert sind,[3] indem er zugleich mit Nachdruck den Vorwurf der Lässigkeit von sich weist. ‚Nachdem ich aber — schreibt er in seiner ‚Meldung' vom 7. Juni — während meiner hiesigen Anstellung die Bevölkerung des Districts bereits um die Hälfte vergrössert habe, so kann man doch diesen Wahn (der Lässigkeit) von mir nicht hegen. Nicht einmal, sondern öfters habe ich die Bucowina durchreiset, allein ich konnte mir die Grösse deren Dorfs-Hottare nicht bekannt machen, und den Schluss fassen, ob auf diesem oder jenem Hottar zu viel oder zu wenig Menschen wohnen, und die Horaitza, welche ich nicht einmal wohl sehr oft überfahren, kame mir so wie jedem Anderen unbevölkert vor, nachdem man nicht eine einsame Hütte auf selber antrifft. Ich schriebe demnach unterm 19. October a. praet., dass auf der Horaitza 6 bis 7 Dörfer angesiedelt werden könnten, ohne dass ich wusste, dass die Horaiza 22 Dorfschaften zugehöre, welche ihren Heuschlag darauf hatten. Die von der Metzgerischen

[1] Beilage 4 und 5. Vergl. auch weiter unten im Texte.

[2] Vergl. Wickenhauser, Molda II, 2, S. 100ff.

[3] Diese zwei Schriftstücke werde ich in einer Arbeit über die deutschen Siedelungen in der Bukowina veröffentlichen. Trotz der Ausführungen Enzenberg's kann man ihn nicht von der Abneigung gegen die Colonisation freisprechen.

Commission[1] gesetzten Hügel erweckten in mir einen Verdacht, warum mehrere Hügel auf dieser Strecke Feldes sich vorfinden, da ich die Horaitza ein Eigenthum einiger Klöster glaubte, welche ihren Handel mit dem darauf wachsenden Heu treiben. Allein durch diese Commission musste ich erfahren, dass 22 Dorfschaften die Horaitza unter sich theilen und hierauf ihre Nahrung haben. Ich würde, wenn ich von dieser Beschaffenheit so unterrichtet gewesen wäre, die Berichte freilich nicht so einbefördert haben, und da ich nun eines besseren belehret bin, wird man jedoch den Staat oder mich nicht strafen, und etwa teutsche Colonisten auf gerathe Wahl (!) hieher schicken. Man behauptet eine Meinung so lange, als man vom Gegentheil nicht überzeugt ist; indessen ist's doch immer besser, selbe widerrufen, als durch eine Hartnäckigkeit dem Staate Schaden zu verursachen.' Um seinen Irrthum zu entschuldigen, fügt ferner Enzenberg der zweiten ‚Meldung' hinzu: ‚Allerdings ist die Administration mit der Horaitze (!) in Ansehung der allda zu bewirken könnenden vermeinten Ansiedlung getäuscht worden. Aber nehme man auch das Aergeste an, dass man sich in Ansehung 6—7 Dörfer-Aufstellung, mithin wegen Unterbringung und der nöthigen Unterkunft für 600—700, oder auch 1000 Familien versehen habe, welches noch einem jeden, der über die Horaitze gereiset, aufgefallen ist, so ist doch dieses Versehen lang nicht so arg, als der des vorigen Mappierungsdirecteur Budinsky[2] geometrische Verstoss gewesen, wo

[1] Zur Ueberwachung und Feststellung der Grundbesitzverhältnisse in der Bukowina wurde im Herbste des Jahres 1781 eine Commission aus zwei Militärpersonen und zwei Abgeordneten des Landes eingesetzt; den Vorsitz führte der Commandant des ersten Garnisonsregimentes, Oberst v. Metzger. Diese Commission vollendete während der Jahre 1782 bis 1784 ihre Arbeit und lieferte in 175 Protokollen die unter der Benennung ‚Metzgerische Abgrenzungsacten' bekannte Grundlage der im Jahre 1792 errichteten Landtafel. (Vergl. den Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Thätigkeit seit 1. Februar 1863, S. 32.)

[2] Johann Budinszky hatte, als die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Commission zusammengesetzt wurde, die Leitung der geometrisch-ökonomischen Aufnahmen erhalten. Diese Mappierung wurde, nachdem besonders der Theil der Bukowina zwischen dem Dniester und Pruth aufgenommen worden war, von Kaiser Joseph bei seiner Anwesenheit in der Bukowina im Jahre 1783 als eine ‚in hypothesi . . . unnütze und sehr kostspielige Sache' aufgehoben (vergl. des Kaisers Schreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783, bei Polek, Josephs II. Reisen, S. 61, Punkt 6). Auf

derselbe mittels seinen Bericht von 12. August 1782, der unterm 14. dicti m. et a. einem hohen Generalcommando unterlegt worden, zwischen Pruth und Niester [Dniester] 3 bis 4000 Familien ansiedlen zu können angezeigt hat. Wenn das geometrische Absehen in einer Gegend, wo augenleuchtend schon so viele Dörfer vor Gesicht liegen, sich so weit verfehlet hat, wie viel mehr konnte nicht auch die Administration sich in der nicht dörfer-, sondern häuserlosen, einer öden und wüsten Haide ganz ähnlichen Horaitze versehen.‘

So viel über die Gründe, welche Enzenberg fast plötzlich das Ansiedelungsgeschäft verbitterten. Er musste offenbar zwischen dem 19. und 27. October über die Besitzverhältnisse auf der Horaitza aufgeklärt worden sein; nur so wäre der mit einem Male geänderte Ton seiner Berichte erklärlich. Dagegen fällt es freilich auf, warum er nicht sofort seinen Irrthum einbekannte.[1] Wie dem aber auch sein mag, Enzenberg hat doch nichts ausser Acht gelassen, was ihm für die Ansiedelung förderlich schien. Sofort am 31. October und sodann am 1. November hatte er eine Reihe von wohldurchdachten Verfügungen getroffen, worüber er auch ohne Verzug an die vorgesetzten Behörden die entsprechenden Berichte erstattete.[2]

Zunächst befahl er den Gesandten, nichts von der beabsichtigten Uebersiedelung der Lippowaner zu verlautbaren, weil sonst dies Vorhaben ‚durch boshafte Menschen, besonders durch Juden, den moldauischen Befehlshabern verrathen und dadurch alles verhindert würde‘. Daher überredete er sie, auch ihre Kaftans und ein kostbares Seitengewehr, mit dem sie viel Aufsehen erregten, abzulegen. In Wien hatte Alexiewicz angegeben,[3] dass er diese Waffe und Kleidung vom türkischen Kaiser erhalten hätte, und gleichzeitig gebeten, ihm das Tragen der-

den Erfahrungen, welche Budinszky bei seinen Arbeiten gesammelt hatte, beruhen seine Ausführungen in der oben S. 242, Anm. 1 citierten Schrift.

[1] Dass Enzenberg am 27. October 1783 bereits wusste, dass die Horaiza einigen Gemeinden gehöre, geht aus Beilage 4 klar hervor; seinen Irrthum gesteht er aber daselbst nicht ein, sondern bespricht die Hindernisse, welche das Gestüt bereite.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90; ferner die Beilagen 5, 6 und 8.

[3] Ebenda Nr. 11, S. 87 und Beilage 12.

selben zu gestatten, was — wie es scheint — ihm auch zugestanden worden war. In Czernowitz gaben die Gesandten an, sie hätten die Kaftans in Wien erhalten;[1] den Lippowanern aber scheint Alexiewicz später gesagt zu haben, dass er das Seitengewehr vom österreichischen Kaiser erhalten hätte.[2] Erst später kam es heraus, dass er sich insbesondere den Säbel selbst gekauft habe, um damit eine freilich verfehlte Speculation zu treiben, wie wir noch weiter unten sehen werden.

Hierauf traf Enzenberg die Verfügung, dass Alexiewicz sich nach Suczawa begebe, um dort die heranziehenden Einwanderer zu empfangen; Larianow sollte aber in die Moldau ziehen, um dieselben herbeizuführen. Letzterer erhielt 100 Marken, mit denen sich die heranziehenden Ansiedler an den Grenzen ausweisen sollten, um unbehindert zu passieren. Derartige Zettel wurden auch den Grenzwachen übermittelt, damit sie die vorgewiesenen auf ihre Echtheit prüfen könnten; Officiere und Wächter wurden zur grössten Vorsicht aufgefordert. Auch gestattete Enzenberg nicht, dass die Einwanderer an einem Orte (Bossance bei Suczawa) einbrechen, sondern an verschiedenen Orten, in kleinen Zügen, wo möglich auch auf Schleichwegen; alle diese Vorsichtsmassregeln waren nöthig, um nicht die moldauischen Behörden aufmerksam zu machen. Ausserdem befahl Enzenberg allen Unterbehörden, den Einwanderern möglichste Hilfe zu gewähren, und insbesondere erhielt Alexiewicz an die Behörden in Suczawa ein Schreiben, welches ihn dem weitgehendsten Entgegenkommen empfahl. Nachdem er sodann noch an die beiden Gesandten laut hofkriegsräthlicher Verordnung zu den bereits an sie und den Dolmetsch in Wien ausgezahlten 300 fl. weitere 200 hinzugefügt hatte,[3] reisten Larion und Alexiewicz am 1. November ab; dagegen blieb Kowacz in Czernowitz, wo er Enzenberg in der Folge mancherlei Sorgen durch seine Liederlichkeit bereitete. Weil er die nach dem Banate ziehenden Familien begleiten sollte, ward ihm bis auf Weiteres ein tägliches Gehalt von 30 Kreuzern bewilligt worden;[4] später musste man ihm dasselbe auszahlen

[1] Wickenhauser, Molda, V, 2, Nr. 14, S. 90.

[2] Vergl. weiter unten S. 256.

[3] Beilage 2 und Beilage 12.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91 und Beilage 12.

und Alles von ihm ertragen, weil man fürchtete, er könnte sonst die geplante Uebersiedelung verrathen und so hintertreiben.[1] Im Februar 1784 dachte zwar der Hofkriegsrath daran, ihn nach Ungarn zurückzuschaffen,[2] dagegen befahl der Kaiser in einem Handschreiben vom 16. März, ihn noch so lange zu behalten, bis sich die Angelegenheit entschieden hätte.[3] Erst als man Kenntniss erhielt,[4] dass die Auswanderung der Lippowaner nach Oesterreich in der Moldau bekannt geworden sei, zeigte sich der Kaiser geneigt, Kowacz im August zu entlassen.[5] Dies scheint Enzenberg auch thatsächlich gethan zu haben.

Alle oben angeführten Verordnungen und Vorkehrungen wurden vom Kaiser und Hofkriegsrathe gutgeheissen. Da Enzenberg jedoch den Ansiedlern nur drei Freijahre versprochen hatte, so wurde er angewiesen, nunmehr gemäss der Bestimmung des Patentes allen neu angesiedelten Lippowanern zwanzig Jahre zu gewähren. Ansiedlern, die nach dem Banate wollten, sollten (tägliche) Unterstützungen von 2 Kreuzern für jede Person erhalten;[6] Unbemittelten, welche Kinder hatten, wurde über Einschreiten Enzenberg's[7] auch Vorspann bewilligt.[8] Ausserdem fehlte es nicht an beständigen Ermahnungen,[9] die Ansiedler durch alle möglichen Mittel zu fördern, für sie Alles vorzubereiten, insbesondere das Holz für den Häuserbau zu schlagen.[10] Sollte man die Einwanderer wegen der Pestgefahr in Contumaz halten müssen, so mögen für sie die nöthige Unterkunft und die Lebensmittel besorgt werden.[11] Der Kaiser selbst erliess am 20. November ein Handschreiben,[12] in welchem er sich selbst entschlossen zeigte, das Remontierungsgestüt nach dem Banate und nach Ungarn zu verlegen, weil dieses der ‚anwachsenden

[1] Beilage 15 und 16.
[2] Beilage 17.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 94.
[4] Ebenda Nr. 19, S. 95.
[5] Ebenda Nr. 21, S. 96, Nr. 25, S. 99 und Beilage 27.
[6] Beilage 9.
[7] Beilage 11.
[8] Beilage 13.
[9] Beilage 12.
[10] Beilage 13.
[11] Beilage 12.
[12] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91f. und Nr. 17, S. 93.

Bevölkerung' nachstehen sollte. Dagegen wurde in demselben betont, dass die Lippowaner-Popen[1] unter dem Radautzer Bischof und dem diesem übergeordneten Metropoliten von Karlowitz[2] stehen müssten, ‚weil ihretwegen von dem allgemeinen Satz des aufgehobenen Verbandes mit der fremden Geistlichkeit nicht abgegangen werden könnte'. Auch sollte die gewährte Steuerfreiheit nur den neu Angesiedelten, nicht aber denjenigen zugute kommen, welche sich schon vor neun Jahren (1774) ohne eine Bedingniss im Lande niedergelassen hätten.[3] In dem oben citierten Schreiben vom 16. März bewies der Kaiser auch in Bezug auf diese Angelegenheiten einen besonders scharfen Blick. Enzenberg hatte nämlich den bereits ansässigen Lippowanern mitgetheilt, dass ihr Pope gemäss kaiserlichen Befehlen unter dem Bukowiner Bischof und dem diesem übergeordneten Erzbischof von Karlowitz zu stehen hätte. Die Lippowaner wollten dies aber nicht nur nicht zugeben, sondern sie liessen auch merken, dass sie es denjenigen mittheilen würden, welche einwandern wollten, wodurch deren Ansiedelung hintertrieben würde.[4] Der Kaiser rieth, auf keinen Fall allzu streng vorzugehen, bevor die Ansiedelung zu Stande käme; aber auch dann solle man es vor Allem versuchen, den Popen zu gewinnen; sobald sich dieser von der Unterwürfigkeit unter die russischen Bischöfe, an welcher die Lippowaner festhalten wollten,[5] befreien werde wollen, würde es ihm leicht sein, auch die Gemeinde dafür zu gewinnen.

Während so von den österreichischen Behörden alle erdenklichen Anstrengungen gemacht wurden, dass die Ansiedelung der Lippowaner vom schwarzen Meere nicht hintertrieben würde, und dass diesen Uebersiedlern möglichste Unterstützung zutheil

[1] Vergl. oben S. 239.

[2] Das Bukowiner Bisthum hatte seit 1782 (kaiserliche Entschliessung vom 12. December 1781) seinen Sitz in Czernowitz und unterstand zufolge kaiserlicher Anordnung vom 5. Juli 1783 der Metropolie von Karlowitz in Slavonien, worauf es im Jahre 1873 zum Erzbisthume für die Bukowina und Dalmatien erhoben wurde.

[3] Vergl. oben S. 240.

[4] Beilage 15.

[5] In der Beilage 15 werden geradezu der Bischof und Erzbischof von Moskau als diejenigen genannt, denen die Lippowaner ihren Popen unterstellt wissen wollten.

werde, meldeten sich aus eigenem Antriebe Lippowaner aus der türkischen Moldau zur Ansiedelung. Die Verhandlungen scheinen bereits anfangs November 1783 begonnen zu haben.[1] Am 18. December fanden sich sodann sechs Lippowaner aus Kostestie beim Suczawer Districtsdirector Storr ein und verabredeten daselbst mit den Lippowanern aus Mitoka, dass sämmtliche zwanzig Familien aus Kostestie, sobald der Schnee schmelzen würde, nach Mitoka ziehen sollten.[2] Sie wollten nur unter ihrem eigenen Schulzen stehen, mit Alexiewicz aber nichts gemein haben; ihre Abneigung gegen ihn gieng so weit, dass sie selbst die durch ihn bewirkte zwanzigjährige Steuerfreiheit nicht beanspruchten, sondern sich mit drei steuerfreien Jahren begnügten, während welcher sie ihre Häuser bauen und die Wirthschaften einrichten wollten. Hierin scheinen sie von den Mitokern beeinflusst worden zu sein, denn diese klagten um dieselbe Zeit[3] dem Suczawer Districtsdirector, dass Alexiewicz sich mit der Hoffnung trage, das Oberhaupt aller Bukowiner Lippowaner zu werden. Er rühme sich, den Säbel vom Kaiser erhalten zu haben; das militärische Abzeichen errege aber bei Vielen die Furcht, dass sie mit der Zeit zum Militär genommen würden. Auch verrieth Larianow, der ebenfalls mit Alexiewicz zerfallen war, dass dieser sich die Waffe selbst gekauft habe. So kam der herrschsüchtige Mann in allgemeinen Misscredit; doch gestattete ihm der Kaiser am 16. März, auch fernerhin den Säbel so lange zu tragen, als er damit Niemandem einen Schaden zufügen würde.[4] Bei den Lippowanern erregte Alexiewicz übrigens mit seinem Säbel Aergerniss, weil ihre Religionsgesetze ihnen das Tragen von Waffen verbieten. Daher sah er sich schliesslich im Mai oder Juni 1784 veranlasst, auf sein Seitengewehr zu verzichten.[5]

Für Enzenberg ergab aber die eingetretene Spannung zwischen den Bukowiner (Mitoker) und moldauischen Lippo-

[1] Darauf weisen die Anfangsworte im Berichte Storr's ddo. 22. April 1784 (Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95): ‚Aus der türkischen Moldau sind seit 1. November 1783 sieben Familien angekommen . . .'

[2] Beilage 15.

[3] Vergl. die eben citierte Beilage.

[4] Beilage 17 und Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 18a, S. 94.

[5] Vergl. den Bericht Enzenberg's ddo. 23. Juni 1784 bei Wickenhauser, S. 101.

wanern einerseits, und den Uebersiedlern vom schwarzen Meere andererseits eine Quelle neuer Sorgen. Hatte er nämlich bisher, wie er dies in einem späteren Schreiben vom 3. Mai 1784 an den Hofkriegsrath hervorhebt,[1] sich Hoffnung gemacht, alle diese Lippowaner in den schon bestehenden Colonien Mitoka und Klimoutz zusammenzusiedeln, wobei allenfalls die Grenzen dieser Gemeinden zu erweitern gewesen wären, so musste dies unterbleiben; man musste vielmehr daran denken, einen Ort für eine neue Lippowaner-Colonie ausfindig zu machen, da das Zusammensiedeln derselben mit Andersgläubigen in vorhinein ausgeschlossen war. Anders fasste Kaiser Joseph die Angelegenheit auf;[2] er war der Meinung, die Uneinigkeit zwischen den Lippowanern und die Gehässigkeit eines Theiles derselben gegen Alexiewicz sei nur von Vortheil, weil dann diese nicht das Recht der zwanzig Freijahre beanspruchen könnten. Uebrigens hatten die Verhandlungen mit den Lippowanern aus der Moldau keinen grossen Erfolg. Aus einem Berichte vom 22. April 1784 erfahren wir,[3] dass bis zu diesem Tage nur sieben Familien eingewandert waren, von denen sich eine in Klimoutz, die anderen sechs in Mitoka niedergelassen hatten.[4] Am 29. April 1784 kamen ebenfalls nur zwei Familien, die nach Klimoutz giengen.[5] Vielleicht hatte auf diese Einwanderung der Umstand störend gewirkt, dass Enzenberg die zwanzig Familien, welche insgesammt nach Mitoka ziehen wollten, nach Klimoutz zu leiten beabsichtigte, ‚da in Dragomirna schon genug Bewohner sind'.[6] Doch wanderten auch später wahr-

[1] Beilage 19; vergl. auch Beilage 15.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 93f.

[3] Ebenda Nr. 19, S. 95.

[4] Dass diese Lippowaner am 18. December 1783 einwanderten, behauptet Wickenhauser, Molda II, 2, S. 95f., wahrscheinlich auf Grund unserer Beilage 15, wo aber dieses Datum eigentlich nur als Tag der Verhandlung mit Storr genannt wird. Auch Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 6, führt den 18. December als Einwanderungstermin an; derselbe unterscheidet auch nicht die Einwanderer aus der Moldau von denen vom schwarzen Meere.

[5] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96. — Anders stellt Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 den Sachverhalt dar, doch ist hier das Datum 17. April sicher irrig und überdies die Lippowaner aus der Moldau und diejenigen vom schwarzen Meere nicht genügend auseinandergehalten.

[6] Beilage 15.

scheinlich Lippowaner aus der Moldau nach der Bukowina, worüber weiter unten Näheres berichtet werden wird.[1]

Anfangs des Jahres 1784 waren bereits auch die ersten Einwanderer vom schwarzen Meere eingetroffen.[2] Am 5. Januar waren nämlich drei Mönche (Kaluger) angelangt; Tags darauf das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und ebensovielen Pferden; ferner eine Witwe mit zwei heiratsfähigen Burschen (Burlaken), aber ohne Vieh und Geräthschaften. Diese theilten mit, mit ihnen seien noch andere ausgezogen; sie wären aber wegen des schlechten Wetters und weil das mitgeführte Vieh sie behinderte, in Paschkan geblieben und werden im Frühjahre kommen.[3] Dies war für Enzenberg neuerdings eine Veranlassung, an Vorbereitungen zu denken, um die Ansiedler unterzubringen und sie mit Gründen auszustatten.[4] Der Hofkriegsrath befahl am 25. Februar,[5] dass man selbst die Ueberreste der grossen steinernen Gebäude in Suczawa für die Ansiedelungshäuser verwenden möge, so dass also die historischen Bauten daselbst Gefahr liefen, zerstört zu werden. Auch wurde der Befehl, einen Theil der Ansiedler in das Banat zu leiten, wiederholt. Die Landesverwaltung nahm für die Ansiedelung dieser Lippowaner zwei Grundcomplexe in Aussicht.[6] Der eine war das Prädium Korczesti, welches dem Kloster Dragomirna gehörte; dasselbe war vom Kloster bis 1787[7] einem Pächter überlassen; da es aber unbewohnt war, so glaubte man es doch für die Ansiedler verwenden zu können. Ferner war die Warniza in Betracht gezogen worden; doch wusste man, als Enzenberg am 26. April seinen Bericht an den Hofkriegsrath abfasste, noch nicht, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. Dies hinderte aber nicht, dass der Suczawer Districtsdirector Storr schon am 22. April die in Suczawa versammelten Lippowaner — es waren bereits ausser

[1] Siehe unten S. 267 und besonders den Nachtrag S. 381f.

[2] Zum Folgenden vergl. auch Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96, doch mit Berücksichtigung des oben S. 357, Anm. 5 Gesagten.

[3] Beilage 14; vergl. Wickenhauser, Nr. 19, S. 95.

[4] Beilage 16.

[5] Beilage 17.

[6] Beilage 18. Von diesen Grundcomplexen lag die Warniza auf dem Gebiete des heutigen Fontina alba und Korczesti nordwestlich davon.

[7] Beilage 26 am Ende.

Alexiewicz noch zehn andere Familien, ferner drei ledige Burschen (Burlaken) und fünf Kaluger angekommen — über Klimoutz nach Korczesti und Warniza geschickt hatte, damit dieselben die Oertlichkeit in Augenschein nähmen. Damals war auch bereits bekannt geworden, dass die Auswanderung der Lippowaner in der Moldau entdeckt worden sei; ihr Igumen wäre verhaftet worden und hätte sich nur mit Geld losgekauft.[1] Auch hierüber berichtete Enzenberg an den Hofkriegsrath, und nun kamen aus Wien mehrere kaiserliche und kriegsräthliche Erlässe.[2] Enzenberg's Vorbereitungen wurden zur Kenntniss genommen; er wird ermahnt, dass die Lippowaner nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern angesiedelt werden dürften; anderen Leuten mögen ihre Gründe nicht weggenommen werden; wem es nicht in der Bukowina gefällt, der möge ins Banat gehen, wohin ihm Vorspann zu leisten sei und wo ebenfalls Ansiedelungen auf Cameralboden stattfänden; die Staatsadministration der geistlichen Güter möge endlich einmal eingerichtet werden; Kowacz sei mindestens bis zum August zu behalten, weil noch immerhin Lippowaner kommen könnten, wenn auch ihre Auswanderung verrathen sei; gleichzeitig wurde dem Generalcommando in Lemberg und Enzenberg bedeutet, dass sie für höchst verantwortlich erklärt würden, wenn die Ansiedelungen, insbesondere diejenige der Lippowaner, nicht zu Stande kämen. Als man hierauf gegen Ende Mai in Wien erfahren hatte, dass ein Igumen dieser Lippowaner (am 10. Mai) eingetroffen sei, forderte der Hofkriegsrath Enzenberg auf, mit Hilfe desselben für die Einwanderung Stimmung zu machen. Auch sprach der Hofkriegsrath sein Befremden darüber aus, dass Enzenberg beim Anweisen der Gründe für die Lippowaner — worauf wir weiter noch zurückkommen werden — die Intervention des Klosters Putna und des Consistoriums (Bisthumrathes) gesucht hätte; da die geistlichen Güter in Staatsadministration übergangen seien, der Bisthumrath aber nur in religiösen Dingen mitzusprechen habe, so sei die Landesverwaltung in dieser Angelegenheit selbständig. Befremdlich fand

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95 und Nr. 26, S. 104; ferner Beilage 21.

[2] Beilage 20, 22, 23, 24, 27, 28, 30 und Wickenhauser a. a. O. Nr. 21 und 25, S. 96 und 99.

es der Hofkriegsrath auch, dass an die Lippowaner das Ansinnen gestellt werde, Grundsteuer und Zehent zu geben, da ihnen doch zwanzigjährige Steuerfreiheit zugesichert worden sei und sie nur auf Staatsgütern anzusiedeln seien. Auch diese Bemerkung wird durch die folgende Ausführung näher beleuchtet werden.

Alle diese hochortigen Erlässe waren in wenig mehr als einem Monate herabgelangt (12. Mai bis 16. Juni 1784). Während dieser Zeit waren auch die Behörden in der Bukowina nicht müssig gewesen. Wie bereits oben mitgetheilt worden ist, waren diejenigen Lippowaner vom schwarzen Meere, welche sich bis zum 22. April in Suczawa versammelt hatten, an diesem Tage vom Suczawer Districtsdirector Storr über Klimoutz nach Korczesti und Warnitza geschickt worden, um diese Gebiete zu prüfen. Am 27. kehrten dieselben zurück und theilten mit, dass Korczesti weder anbaufähigen Boden noch eine Stätte für die Dorfanlage biete. Dagegen sei Warniza zwar bequem, doch zu klein; man möge ihnen daher auch einen Theil der Horaiza geben. Da sich um dieselbe Zeit Alexiewicz und Larianow, die schon früher sich verfeindet hatten, trennten, traten alle in Suczawa anwesenden elf Familien auf die Seite des offenbar geachteteren Larianow. Dieser beschloss nun sofort mit seinen Begleitern nach Warniza zu ziehen, während Alexiewicz in Suczawa weitere Zuzüge erwarten wollte. Als Siedelungsstätte für diese Lippowaner unter Alexiewicz war am 29. April das Vorwerk Durnestie bei Radautz, das der Bischof innehatte, in Aussicht genommen.[1] Schliesslich aber gieng auch er mit seinem Anhange nach der Warniza.[2] Zusammen waren dahin 16 Familien, 3 Burschen, 1 Igumen und 6 Kaluger abgegangen,[3] woraus hervorgeht, dass die Lippowaner trotz der durch den Verrath wachgerufenen Wachsamkeit der moldauischen Behörden Mittel und Wege fanden, in die Bukowina zu gelangen. Storr wandte sich nun auch an das Kloster Putna um Abtretung von 110 Faltschen Wiesengrund, welche auf der Horaiza neben

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96.

[2] Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 gibt an, dass alle Lippowaner am 29. und 30. April nach Warniza giengen; vergl. Molda V, 2, Nr. 20, S. 95 (‚heute oder morgen‘).

[3] Beilage 21.

dem Orte lagen, wo das Dorf erbaut werden sollte;[1] zugleich bat er Enzenberg, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen. Da inzwischen einige Fratautzer und Unter-Wikower[2] gegen die Besiedelung der Warniza wegen ihrer Weide daselbst Einspruch erhoben hatten, begab sich Storr selbst an Ort und Stelle und bewog die Kläger, auf jene Gründe keine weiteren Ansprüche zu erheben. Die Lippowaner erhielten nun auch die 110 Faltschen angewiesen und erklärten sich nach einigem Widerspruche bereit, den Zehent und grundherrliche Abgaben zu entrichten; letztere Bestimmung war, da die Verstaatlichung der Klostergüter bereits ausgesprochen war und die Lippowaner von allen Staatsabgaben durch zwanzig Jahre befreit waren, ganz ungehörig, was auch vom Hofkriegsrathe mit Recht hervorgehoben wurde. Trotzdem mussten die Ansiedler auch später die Grundgiebigkeiten entrichten,[3] besonders da der Staat seine herrschaftlichen Rechte an Pächter abgab. Nur von den eigentlichen Staatssteuern blieben also die Lippowaner durch zwanzig Jahre befreit und zahlten dieselben erst vom 1. November 1803 an.[4] Streng genommen hätten sie bis zu diesem Datum als Colonisten auf Staatsdomänen von allen Abgaben frei sein sollen; dies war ja der Grund, weshalb sie nur auf solchen Gründen angesiedelt werden wollten. Da sie aber nun veranlasst wurden, für den vom Staate angewiesenen Boden die Grundschuldigkeiten zu entrichten, so bot diese Ansiedelung nicht alle gewünschten Vortheile, daher sie auch bald darauf auf einen Privatgrund übersiedelten.

Während der Anwesenheit Storr's in Warniza liessen die Lippowaner zum ersten Male merken, dass sie ein Kloster zu erbauen die Absicht hätten. Storr glaubte nun, dass die Lippowaner selbst für vierzig Familien genügenden Boden hätten, insbesondere da er den Igumen von Putna bewogen hatte, bis zur Beurbarung ihrer Gründe ihnen anderswo Aecker anzuweisen. Die ‚sattlosen und sich auf keine Weise begnügen wollenden Ankömmlinge‘ forderten aber sofort weitere Gründe.

[1] Beilage 21.

[2] Ueber das Folgende vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 22 u. 23, S. 97 f.

[3] Ueber das Unterthanswesen in der Bukowina werde ich in einer besondern Arbeit ausführlich handeln.

[4] Vergl. die Beilage 42. Ueber das ältere Steuerwesen in der Bukowina werde ich in meiner Geschichte der Bukowina, III. Abschnitt handeln.

‚Sollte ihnen in der Warniza nichts mehr ausgeschieden werden können, so sollen noch jedem Hausvater und allen Nachkömmlingen auf der Horaiza 25 Faltschen zugetheilt werden, da sie Nachricht haben, Se. Majestät habe ihnen zugesichert, man werde ihnen genügsamen Grund, soviel sie nur verlangen geben.‘[1] So sehr also hatte diesen urwüchsigen Leuten das ungewohnte Entgegenkommen der österreichischen Behörden den Appetit verschärft. Da man ihnen nicht rasch genug willfahren konnte, so verliess Alexiewicz mit neun Familien schon wenige Tage später — noch vor dem 27. Mai[2] — Warniza und begab sich nach dem Privatgute Hliboka. Nun war Storr ganz rathlos; zwar wusste er, dass dieses dem Starosten Thaddäus Turkul gehörige Dorf für etwa 250 Familien Raum böte, während daselbst nur 80 ansässig waren; aber er selbst hatte (wohl um das die Ansiedelung behindernde Gestüt von der Horaiza zu entfernen[3]) vor Kurzem über Auftrag Enzenberg's mit dem genannten Grundherrn Verhandlungen gepflogen, dass dieser einen bedeutenden Theil der Gründe von Hliboka dem Gestüte überlasse.[4] Nun waren wieder Ansiedelung und Gestüt an einem Orte vereint, was die Landesadministration wiederholt als ein Unding erklärt hatte. Die Besorgnisse derselben stiegen noch mehr, als sie am 2. Juni erfuhr,[5] dass bereits alle Lippowaner von Warniza — man zählte damals schon zwanzig Familien — nach Hliboka übergegangen seien und mit dem Grundherrn schon einen mündlichen Vertrag geschlossen hätten, nach dem er jedem Hauswirthe gegen einen jährlichen Grundzins von 5 fl. 30 kr. fünf Faltschen Wiesen und soviel Faltschen Acker, als jeder anbauen mochte, zur Verfügung stellte. Alexander Alexiewicz erklärte Enzenberg, dass die Lippowaner dies für vortheilhaft

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 22, S. 97f.

[2] Von diesem Tage datiert der Bericht des Suczawer Districtsdirectors Storr über den erfolgten Abzug (Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 23, S. 98). Enzenberg berichtet hierüber in einem Schreiben vom 3. Juni (Beilage 26), ohne das Datum näher anzugeben; in seinem Berichte vom 23. Juni 1784 (Wickenhauser, Nr. 26, S. 100) sagt er: ‚vor ungefähr sechs Wochen fuhren die Lippowaner nach Hliboka‘. Polek citiert einen Bericht Enzenberg's vom 27. Mai (S. 6, Anm. 15), doch lag ihm offenbar Storr's citierter Bericht vor; vergl. übrigens Beilage 26 am Anfang.

[3] Vergl. oben, S. 249.

[4] Beilagen 21 und 26.

[5] Beilage 25.

fänden und insgesammt mit ihm in Hliboka verbleiben wollten; nur Simon Alexiewicz, der vom Ackerbau nichts verstehe, wolle mit einigen ledigen Burschen in das Banat gehen, um Fischerei zu betreiben. Enzenberg verhiess den Uebersiedlern ins Banat dieselbe Unterstützung wie in der Bukowina, und als Alexander Alexiewicz ihn um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Geräthen bat, versprach er zunächst selbst in den nächsten Tagen nach Hliboka zu kommen. Gleichzeitig fasste Enzenberg den Entschluss, das Gestüt von Hliboka nach Petroutz zu verlegen,[1] welche Ortschaft ebenfalls dem Turkul gehörte und auch schon früher für das Gestüt in Aussicht genommen worden war.[2] Alle diese Sorgen wären den Behörden erspart geblieben, wenn sie von den Lippowanern bei ihrer Ansiedelung auf der dem Religionsfonde gehörigen Warniza keine Abgaben gefordert hätten. Da dies aber nicht der Fall war, so bot die Ansiedelung auf diesem Cameralboden keinen Vortheil vor derjenigen auf den Gründen eines Privatgrundherrn.

Einige Tage später brach Enzenberg mit dem der russischen Sprache mächtigen Czernowitzer Districtsdirector Lindenfels nach Hliboka auf. Ueber seine Thätigkeit daselbst und über seine Erfahrungen in dieser Lippowaner-Colonie, sowie auch in den beiden anderen, welche er von Hliboka aus besuchte, liegt ein sehr werthvoller Bericht Enzenberg's vom 23. Juni 1784 vor.[3] An dieser Stelle sollen jedoch nur die Angaben desselben wiedergegeben werden, welche auf das Ansiedelungsgeschäft selbst Bezug haben. Die Verhandlungen mit Turkul, ‚wieviel und gegen welche Abgaben er den Lippowanern Felder überlasse‘, endete nach Enzenberg erst nach zweiwöchentlicher Unterhandlung am 23. Juni, also offenbar am Tage, da Enzenberg nach dem Besuche der anderen Colonien wieder Hliboka berührte, um sich sofort nach Czernowitz zu begeben und seinen Bericht abzufassen. Der Vertrag zwischen Turkul und den Lippowanern, der ebenfalls vorliegt,[4] ist aber schon vom 10. Juni datiert; es scheint also derselbe gleich am Beginne der Verhandlung — die am 23. Juni nach zweiwöchent-

[1] Beilage 26.
[2] Beilage 21.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99ff.
[4] Beilage 29.

licher Dauer endigte — geschlossen worden zu sein, und Enzenberg's Bemerkung dürfte sich also nur auf die Durchführung einzelner Punkte beziehen.[1] Die Schwierigkeiten verursachte die Unersättlichkeit der Lippowaner, welche beharrlich zweimal mehr Gründe begehrten, als gewöhnlich ein Bauerngut bildeten. Im Vertrage wurden jedem Hauswirthe $10^1/_2$ Faltschen (nach Enzenberg's Bericht nur 10) Aecker und Wiesen zugestanden; ferner freie Benützung der herrschaftlichen Hutweide und das nöthige Bau- und Brennholz; hiefür hatte jeder Hauswirth statt Zehent, Robot und den sonstigen Unterthansleistungen[2] nur 5 fl. 30 kr. jährlich zu bezahlen. Weitere beurbarte Gründe durfte kein Lippowaner weder kaufen noch sonst erwerben; diese Bestimmung hatte ihre Ursache in dem Umstande, dass Turkul auf Enzenberg's Zureden ‚sich sehr billig herbeigelassen' und den Ansiedlern seine Gründe gegen eine weit geringere Abgabe überlassen hatte, als sie andere Unterthanen erstatteten. Dagegen stellte es der Grundherr den Colonisten frei, beliebige Strecken des Waldes zu roden; auf diese Weise gewonnene Gründe sollte jeder fünf Jahre abgabsfrei benützen und erst im sechsten Jahre den Zehent oder eine entsprechende Geldleistung erstatten. Gegen den üblichen Unterthanenzehent war überhaupt den Lippowanern gestattet, beliebig viele Aecker auch jetzt schon zu bestellen. Auch stellte Turkul für das Kloster der Lippowaner einen Grund von 5 Faltschen unentgeltlich zur Verfügung, doch versprachen ihm dieselben ‚hiefür einige Dienste zu leisten'. Uebrigens sollten die Ansiedler der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein und nur aus dem herrschaftlichen Wirthshause Getränke holen dürfen. So hatte sich trotz einer früheren gegentheiligen Bemerkung Enzenberg's[3] ein Privatgrundherr gefunden, der die fremden Ansiedler, und zwar unter sehr zuvorkommenden Bedingungen,

[1] Dass Enzenberg bei seinem Berichte diesen Vertrag im Sinne hatte, kann trotz kleiner Abweichungen zwischen dem Vertrage und seinen Angaben nicht zweifelhaft sein. Die wichtigste Abweichung wäre, dass im Vertrage jedem Lippowaner $10^1/_2$, nach Enzenberg nur 10 Faltschen zuerkannt wurden; ferner ist im Vertrage von der Unterfertigung von vier Geschwornen die Rede, während Enzenberg sieben nennt. Es können leicht Schreib- und Druckfehler vorliegen.

[2] Vergl. über diese Leistungen unten S. 286 und Beilage 87.

[3] Beilage 5. Vergl. oben S. 249 f.

auf seinen Gütern aufnahm;[1] es war dies in der Bukowina nichts Auffälliges, denn daselbst waren in jener Zeit fast alle Kleinwirthe blosse Pächter des Grundes und Bodens, auf dem sie sassen und den sie gegen die üblichen Abgaben bestellten.[2] Auch ein altes Haus für eine Kirche hatte Turkul den Ansiedlern überlassen; Enzenberg fand dieselbe schon eingerichtet vor; besonders fielen ihm die vielen gemalten oder aus Messing gegossenen Bilder auf, ferner ein neben dem Hause errichtetes Gerüst, auf welchem vier Glocken so angebracht waren, dass ein Mönch alle zugleich läuten konnte.[3] Auch Enzenberg unterliess es nun nicht, den Ansiedlern allerlei Begünstigungen zu gewähren. Er streckte ihnen Geld für Vieh und Geräthschaften vor, weil die Gemeinde auf ihrer Reise sehr gelitten hatte; ferner liess er ihnen Samen verabreichen und gestand ihnen Mauthbegünstigungen zu für ihre Wagen, die an den Markttagen mit Holz und Seilerarbeiten, ferner mit Lederwerk nach Suczawa fuhren. Dagegen gelang es ihm nicht, nach der vom Hofkriegsrathe erhaltenen Weisung den Igumen zu bewegen,

[1] Dies hatten übrigens, wie wir oben gesehen haben, früher bereits die Klöstor Dragomirna und Putna gethan. Vergl. übrigens Kaindl, Geschichte der Bukowina II, S. 56 f. über die Gründungen der sogenannten Slobodzii (Freistätten).

[2] Dies hebt sowohl Splény als Enzenberg scharf hervor, wobei Letzterer übrigens im Gegensatze zu seiner späteren Behauptung (vergl. S. 249 u. 264) auch richtig bemerkt, dass jedem Grundherrn die Vermehrung seiner Unterthanen nur willkommen sein musste. Splény sagt in seiner Beschreibung der Bukowina, S. 64 f. (s. S. 242, Anm. 1) Folgendes: ‚Der ganze Grund eines Dorfes gehöret dem Grundherrn und ist ohneingetheilt. Der Bauer hat dahero nichts Eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern soviel Grund zu geben schuldig, als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen.' Und Enzenberg bemerkt in seinen Denkschriften vom Jahre 1779 (vergl. die S. 242, Anm. 1 citierte Schrift von Zieglauer, S. 17): ‚Da dann in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat . . . und der Grundherr natürlich profitieren muss, wenn er mittels der proportionierten Eintheilung mehrere Hauswirthe auf seinen Grund und Boden, die ihm . . . frohnen und Grundzins bezahlen müssen, überkömmt, so wird u. s. w.' Erst durch ein Kreisschreiben vom 22. März 1787 wurde bestimmt, dass diejenigen Gründe, welche sich am 1. November 1786 (Normalzeitpunkt) im Besitze der Unterthanen befanden, fortan denselben verbleiben sollten. Erst seit diesem Zeitpunkte gab es in der Bukowina neben dem dominicalen Grundbesitze auch einen rusticalen.

[3] Ueber die Vorzüglichkeit dieser Glocken vergl. auch Beilage 89.

dass derselbe weitere Uebersiedelungen veranlasse; auch kein anderer Lippowaner zeigte sich geneigt, eine Reise zu unternehmen, um weitere Ansiedler herbeizuführen; da ihre Auswanderung entdeckt war, fürchteten sie vor den türkischen Beamten. Unerfreulich war auch der Zwist, welcher in der kleinen Gemeinde durch Alexiewicz heraufbeschworen worden war. Die ganze Gemeinde war mit ihm überaus unzufrieden und wollte ihn nicht als ihren Vorsteher anerkennen. Deshalb liess Enzenberg die Ansiedler zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Richter wählen. Sowohl Larianow als Alexiewicz wurden übergangen und — wie Enzenberg sagt — ‚ein gerechter und vernünftiger Mann' gewählt. ‚Auf die Ablegung des Eides, den ihm seine Religion verbietet, wurde nicht gedrungen.' Alle diese Verfügungen Enzenberg's wurden vom Hofkriegsrathe am 10. Juli bestätigt; [1] gleichzeitig sprach sich aber dieser, da Enzenberg auch über die Absicht der Lippowaner, ein Kloster zu errichten, berichtet hatte, [2] gegen dieselbe aus.

Wenn nun aber die österreichischen Behörden gehofft haben mochten, dass die Lippowaner doch endlich in Hliboka zur Ruhe kommen würden, so sollte sich diese Hoffnung als irrig erweisen. Die Ansiedler verliessen nämlich Hliboka und zogen nach Warniza. Wir sind weder über die Gründe dieser Rückwanderung, noch über ihren Zeitpunkt genau unterrichtet. Wahrscheinlich konnte auch Turkul den unersättlichen Lippowanern nicht Genüge leisten; vielleicht haben sie sich geradezu geweigert, den vereinbarten Zins zu zahlen. Wenigstens deutet darauf eine Mittheilung des Oberdirectors Beck vom 17. August 1785 an das damals errichtete Verwalteramt in St. Onufri folgenden Inhalts: [3] Zwischen den Ansiedlern in Hliboka und der Grundherrschaft ‚wurde ein Vertrag geschlossen und von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahlt jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nur die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 27, S. 106.
[2] Ebenda Nr. 26, S. 103 und Nr. 24, S. 98.
[3] Beilage 31.

Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und unentgeltliche Gebahrung mit dem Grund und Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.' Wie dem aber sein mag, allenfalls war auf diese Umsiedelung eine inzwischen erfolgte Neuansiedelung von Lippowanern in Warniza nicht ohne Einfluss. Hervorgehoben muss hier nämlich werden, dass man bisher immer annahm, die Ansiedelung Warniza (nach einer kalkhältigen Quelle[1] auch slawisch Bialakiernica und rumänisch Fontina alba = Weissenbrunnen genannt) sei durch blosse Uebersiedelung der Hliboker Lippowaner entstanden. Dies ist irrig. Aus urkundlichen Nachrichten[2] geht es vielmehr hervor, dass neuerdings fremde Lippowaner sich zur Ansiedelung anboten, und dass erst zu diesen Ansiedlern diejenigen aus Hliboka hinzugekommen seien. Wann diese Uebersiedlung letzterer stattfand, wissen wir — wie schon oben bemerkt worden ist — nicht genau. Um die Mitte dieses Jahrhunderts war unter den Lippowanern die Ansicht verbreitet, dass seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen alle Lippowaner vereinigt waren;[3] einzelne mögen immerhin von Hliboka nach Warniza schon früher wieder herübergekommen sein. Die Verhandlungen der neuen lippowanischen Ansiedelungswerber mit der österreichischen Regierung über die Besiedelung von Warniza hatten aber schon 1784, also wohl bald nach der Niederlassung der vom schwarzen Meere gekommenen in Hliboka, begonnen.[4] Diese Lippowaner versprachen das Prädium Moisen und den Theil zwischen dem Tarnaukabache und der Satoawa (Suczawa?) mit 200 Handwerkerfamilien zu besiedeln. Ueber den Gang

[1] Warniza heisst rumänisch Kalkofen.

[2] Beilagen 31, 36 und 37. Da von der beabsichtigten Einwanderung von zweihundert Lippowanern die Rede ist, so ist es offenbar, dass es sich um einen neuen Einwanderungszug handelte; übrigens unterscheidet z. B. die Beilage 31 deutlich die Ansiedler auf der Warniza von den noch damals in Hliboka wohnenden Lippowanern. Ob diese neuen Einwanderer von den Donaumündungen (Bessarabien) oder aus der Moldau stammten, ist nicht entschieden. Eine spätere Nachricht (Beilage 108 aus dem Jahre 1865) sagt zwar: ,Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein', doch darf man wohl daraus keinen bestimmten Schluss ziehen. Vergl. den Nachtrag.

[3] In einer vom 20. März 1851 datierten Eingabe des Lippowaners Miloradow (Beilage 104).

[4] Beilage 37.

dieser Verhandlungen ist nichts bekannt; dagegen lässt sich der Zeitpunkt, wann die ersten Ansiedler in diesem Gebiete, das mit Warniza identisch ist und nachher den oben erklärten Namen Bialakiernica oder Fontina alba erhielt, eintrafen, ziemlich genau bestimmen. Da, wie wir sofort sehen werden, die ersten Ansiedler vom St. Onufrer Verwalter Ludwig eingeführt wurden, diese Verwalterei aber so wie überhaupt alle in der Bukowina erst am 1. Mai 1785 ihre Thätigkeit begann,[1] so kann die Ansiedelung erst nach diesem Tage erfolgt sein. Aus einem Schreiben[2] des Oberdirectors Beck an das neu errichtete Verwalteramt ddo. 17. August 1785 erfahren wir, dass bereits 6 Lippowaner-Familien sich in Warniza befänden; da dort aber ein Terrain für 200 Familien angetragen sei, so wäre den Ansiedlern von diesen Gründen nur so viel zu geben, als sie nöthig hätten, der Rest aber anderweitig zu verwenden. In Uebereinstimmung damit berichtet der Onufrer Verwalter Ludwig am 28. August 1795,[3] dass er über Veranlassung des damaligen Serether Directoriates den ersten (?) Emigrantentransport ‚von etlichen über 20 Familien[4] in Fontina alba eingeführt und dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiert, wie auch über dem Ternauker-Bache einen grossen Theil angewiesen, in der Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden‘. Da aber diese Familien 1787 und 1788 nicht eintrafen, so theilte den bereits Angesiedelten die Mappierungscommission nur so viel Gründe zu, als die Bevölkerung damals nöthig hatte; der übrige Theil des ihnen zugesprochenen Bodens wurde aber zu Fratautz und Onufri geschlagen und mit diesen zwei Dominien verpachtet. Auch aus diesem Berichte geht hervor, dass die Ansiedelung dieser Lippowaner bereits vor 1787 stattfand, wenn auch das Jahr nicht bestimmt genannt wird. Dass aber in Warniza Lippowaner schon 1786 sassen, geht aus dem Umstande hervor, dass in der Josephinischen

[1] Wickenhauser, Molda I, S. 62f. und Molda II, 2, S. 112.

[2] Beilage 31.

[3] Beilage 37.

[4] Wenn also die Lippowaner im Jahre 1804 sagten (Beilage 44), dass bei ihrer Ansiedlung 35 Familien waren, so ist dies irrig; im Jahre 1791 zählte die Ansiedlung erst 34 Familien (vergl. S. 291); ebenso ist die Behauptung (Beilage 90), dass gleich anfangs 13 Mönche eingewandert waren, unrichtig.

Grundsteuervermessung von diesem Jahre bereits ihre Gründe ausgewiesen werden.[1] Das schon oben nachgewiesene Jahr 1785 wird übrigens noch in drei anderen Acten genannt. Am 6. September 1849 behaupteten die Lippowaner bei einem Grenzprocesse,[2] die Regierung habe 1785 ihnen ‚einen Wald Warniza zur Ansiedelung angewiesen'; diese Bemerkung wird auch in einem amtlichen Berichte vom 16. April 1851 wiederholt,[3] und vierzehn Jahre später (23. März 1865) findet sich ebenfalls in einem amtlichen Berichte die Bemerkung, die Gemeinde Fontina alba sei im Jahre 1785 aus der Moldau eingewandert.[4]

5. Um die Gründungsgeschichte der Bukowiner Lippowaner-Colonien zu erschöpfen, erübrigt uns noch, Einiges über die Entstehung der zwei Colonien Mihodra und Lippoweni-Kossowanka zu sagen. Erstere, östlich von Wiżnitz gelegen, wurde infolge Uebervölkerung von Klimoutz aus um das Jahr 1836 begründet;[5] letztere entstand in ähnlicher Weise um 1845 durch Uebersiedelung eines Theiles der Lippowaner aus Bialakiernica; sie liegt in der Nähe von Lukawetz und nimmt allmälig die Bewohner von Mihodra auf.

Auf die zerstreut in einzelnen Ortschaften der Bukowina lebenden Lippowaner wird in diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen.

II.

1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna. — 2. Aus der Geschichte der Ansiedelung Klimoutz. — 3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst.

1. Seit der Wiederbesiedelung der Colonie Mitoka-Dragomirna in den letzten Monaten des Jahres 1774 erfahren wir nichts Näheres über die Entwicklung dieser Ansiedelung bis

[1] Beilage 32.

[2] Beilage 102.

[3] Beilage 105.

[4] Beilage 108.

[5] Nicht 1854, wie in meinen ‚Kleinen Studien' S. 25 irrthümlich steht. Vergl. Goehlert, Die Lippowaner a. a. O., S. 487.

zum Jahre 1783; nur die Mittheilungen, dass im Jahre 1777 15 Familien in der Ansiedelung wohnten, und dass diese seit 1778 ein Kirchlein eingerichtet hatten, sind auf uns gekommen.[1] Erst mit dem Jahre 1783 beginnen die Nachrichten reicher zu fliessen. Aus den ersten Monaten dieses Jahres sind uns einige Berichte erhalten,[2] welche sich überaus günstig über die Lippowaner der Bukowina überhaupt aussprechen, und in denen auch die Lippowaner von Dragomirna insbesondere erwähnt werden. Wir erfahren ferner, dass in beiden damals bestehenden Colonien — Dragomirna und Klimoutz — zusammen 33 Lippowaner-Familien wohnten;[3] davon entfielen auf die erstere 15 Familien.[4] Am 6. October des Jahres 1783 zählte man daselbst 16 Familien,[5] am 31. October bereits 21[6] und im Juni des folgenden Jahres schon 27, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass 12 Familien seit dem Jahre 1783 eingewandert seien.[7]

Als Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte,[8] lernte er auch die Angehörigen dieser Ansiedelung kennen und sicherte ihnen freie Religionsübung zu; doch wurde von einem schriftlichen Bescheide Abstand genommen, weil der Kaiser selbst sie den Nichtunierten gleich erklärt hatte, diese aber zufolge des Toleranzpatentes die Religionsfreiheit besassen. Gleichzeitig wurde ihnen ein Pope gestattet, der entweder aus ihrem Volke hervorgehen oder ihnen aus Slavonien gesandt werden sollte. Trotzdem aber diese Bewilligung schon im Juni 1783 erfolgt war, so erfahren wir aus einem Berichte Enzenberg's vom 23. Juni des folgenden

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 105. Schon oben ist bemerkt worden, dass die verschiedenen Denkschriften, welche in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft erschienen sind, die Lippowaner nicht erwähnen. Vergl. oben S. 242, Anm. 1.

[2] Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 2—6; ferner das Schreiben Kaiser Josephs ddo. 19. Juni 1783 bei Polek, Die Reisen Josephs II., S. 62.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 2, S. 82.

[4] Ebenda Nr. 26, S. 105.

[5] Vergl. oben S. 239.

[6] Beilage 5.

[7] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105. Vergl. oben S. 256f.

[8] Vergl. oben S. 243. Ueber das Folgende siehe die eben in der Anm. 2 citierten Urkunden. Ferner Beilage 5, 7 u. 15 und oben S. 239 u. 255 über den Popen und seine Stellung.

Jahres,[1] dass sie den ihnen bewilligten Geistlichen aus der Moldau täglich erwarteten. Der erwähnte Bericht enthält überhaupt die ersten ausführlichen Nachrichten über die Zustände in Mikota. Wir lesen daselbst Folgendes:[2] ‚Von hier [aus Klimoutz] verfügte ich mich am 13. Juni Früh nach Dragomirna, welches wie die zwei anderen Dörfer [Hliboka und Klimoutz] bis auf die Vorderseite mit Wald umgeben ist, und wo sich seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler, welche erstere alle aus der Moldau sind, befinden. Sie haben sehr gute Gründe, und ihre Wirthschaften sind noch besser als jene in Klimoutz. Sie haben seit 1778 ein ganz niedliches Kirchlein nach ihrer Art eingerichtet und erwarten täglich den ihnen bewilligten Popen aus der Moldau. Für ihre 12 neueren Mitbrüder sorgen sie sehr und helfen ihnen mit Häuserbau und Wirthschaftsbestellung. Hier ist mehr Hoffnung, dass aus der Moldau Lippowaner einwandern werden, denn sie zeigten mir vieles Vieh, welches den fünf Meilen von da in der Moldau wohnhaften Lippowanern angehört, und die nur auf gute Gelegenheit warten, um mit ihren Habseligkeiten herüber zu kommen. Sie werden aber von den moldauischen Beamten sehr beobachtet und sind auch in Bürgschaft genommen worden. Die Gemeinde hat einen starken Nachwuchs und ist leutseliger als alle anderen, wahrscheinlich, weil sie unweit der Stadt Suczawa wohnt. Unter ihnen sind viele Heiratsmässige beiderlei Geschlechtes. Ihre Eltern hoffen sie mit hierländigen und den aus der Moldau kommenden Lippowanern zu verheiraten, nur sind sie nach ihrem Gespräche zu nahe verwandt. Das Kloster Dragomirna hat ihnen einen beträchtlichen Grund, aber nur für ungefähr 30 Familien eingeräumt. Sie pflegen grosse Wirthschaft und Feldbau. Das Kloster will jedoch den aus der Moldau Einwanderungslustigen keinen Grund mehr geben, obschon selbes sehr viel Grund einem Armenier verpachtet hat. Bei der Rückreise von der siebenbürgischen Grenze kamen Mitokaer Lippowaner zu mir und zeigten an, dass das Kloster Dragomirna viele, und zwar die besten Gründe seinen leibeigenen Zigeunern zur Benutzung einräumt. Ich sprach mit dem Igumen, dass es wider die Absicht wäre, Leibeigene zum Nach-

[1] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105.

[2] Ebenda.

theile der Steuerpflichtigen und der Bevölkerung so reichlich zu bestiften, dass somit jene Aecker und Wiesen, die leibeigene Zigeuner bereits innehaben, den Lippowanern zugetheilt werden mögen.‘

Aus den vorstehenden Mittheilungen ist zu ersehen, dass die Einwanderung von Lippowanern aus der Moldau, welche Ende des Jahres 1783 begonnen hatte, auch in den folgenden Monaten fortdauerte;[1] von dem durch Enzenberg im Juni 1784 festgestellten Zuwachse von 12 Familien während des letzten Halbjahres rührten offenbar die meisten aus der Moldau her. Auf diesen verhältnissmässig günstigen Fortgang der Colonie sollte aber bald ein jäher Rückschlag erfolgen. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. April 1787 wanderten die ‚gesammten Lippowaner-Familien von Mitoka-Dragomirna‘ unter ‚Zurücklassung des ganz und gar geleerten Dorfes‘ in die Moldau. In seinem Berichte hierüber (19. April 1787 [2]) hebt der Suczawer Districtsdirector Storr hervor, dass der vorzüglichste Nahrungszweig dieser Lippowaner der Handel war. ‚Durch die Ausschliessung der Stadt Suczawa[3] wurde ihr Handel

[1] Vergl. oben S. 257f.

[2] Bei Wickenhauser a. a. O., Nr. 29, S. 107, wo dieser Bericht abgedruckt ist, kann ‚10. April‘ nur Druckfehler sein.

[3] Schon im 26. Punkte des ‚Protocollum commissionis sub 4. Aprilis 1780 Viennae habitae in Angelegenheit der Buccowiner Districtseinrichtung‘, welches Polek im Jahrbuche des Bukowiner Landesmuseums III, 74 ff. veröffentlichte, wurde die Frage erwogen, ‚ob die Stadt Suczava, wenn sie zu einer armenischen Handelsstadt gemacht wird, der in Galizien liegenden privilegierten Handelsstadt Brody nicht etwan hinderlich sein dörfte‘. Die Frage wurde dahin beantwortet, dass ‚die Stadt Suczava über 30 Meilen von Brody entfernt ist und nach seiner Lage . . . der Stadt Brody in nichts nachtheilig sein kann‘. Als hierauf der Kaiser im Jahre 1786 die Bukowina bereist hatte, befahl er in seinem Schreiben ddo. Lemberg, 6. August 1786 Folgendes: ‚In Ansehung der Mauth muss die Bukowina in Allem so wie Gallizien behandelt werden, die Stadt Suczava allein ausgenommen, welche wie Brody aus dem Cordon zu schliessen ist; auch muss einige Ausnahme in Rücksicht der Kleidungsstücke für die allda noch wohnende Bojaren gemacht werden.‘ (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, 73.) Wie wir aus den obigen Mittheilungen im Texte ersehen, ist diese kaiserliche Anordnung sofort in Kraft getreten. Da sie sich aber nicht bewährte, so hat der Staatsgüteradministrator Ainser sich im Jahre 1787 dagegen ausgesprochen, worauf noch vor dem 24. Mai 1788 die Sonderstellung von Suczawa beseitigt wurde. In dem von diesem Tage datierten Schreiben der

gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.' In ungünstigerer Weise äussert sich über die Beweggründe dieser Auswanderung das Bukowiner Kreisamt in einem Zusatzberichte ddo. 3. August 1787 an das Landesgubernium in Lemberg. ,Der hauptsächlichste Nahrungszweig dieser Leute,' führt dasselbe aus,[1] ,ist der Hanf- und Flachsbau. Sie bearbeiteten Hanf und Flachs grösstentheils selbst und fanden im Lande sowohl als über dem Grenzstriche guten Absatz dieser Waaren, weil es an Seilern gebricht. Ob nun schon der Zollausschluss der Stadt diesen ihren Verschleiss in etwas gehindert haben mag, so konnte dieses doch keine hinlängliche Ursache zur Auswanderung sein, weil sie den Verschleiss des Rohstoffes und der daraus verfertigten Waaren, in und ausser dem Cordon, wie vorhin offen behalten. Der wahre Grund liegt vielmehr darin, dass diese scheinheiligen Leute mit ihrem steten Hanf- und Flachsbau den Grund erschöpfen und dann wieder einen anderen einnehmen und so herumzuwandern gewohnt sind. Man hat diesen ihren Abzug vor Jahren vorausgesagt. Man sah sie stets ihre Felder bauen, aber ihnen nie mit einer Düngung zu Hilfe kommen. So viele Jahre sie schon da waren, so hatte doch noch kein einziger ein ordentlich erbautes Haus, ungeachtet sie Waldungen an der Hand hatten. Von unbearbeitetem Holz aufgeschrotene Hütten ohne Dach waren ihre Wohnungen. Die Gegend, welche sie bewohnten und zu ihrem Unterhalte innehatten, ist fruchtbar und nicht weit von Suczawa entlegen.' Am Schlusse hob das Kreisamt hervor, dass ,dieser Platz bald wieder besetzt sein würde, wenn man allerhand in diesen Jahren entwichenem Gesinde die Rückwanderung gestatten wollte', und trägt an, den verlassenen Ort mit 24 deutschen Familien zu besetzen. Ueber die folgenden Ereignisse werden wir durch ein ämtliches Schriftstück vom 22. September 1843 unterrichtet,[2] welches wir bereits auch oben als Quelle über die Anfänge der Colonie citiert haben.

böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an Ainser heisst es nämlich, dass die Stadt ,inzwischen wieder in den Cordon eingezogen worden' sei. (Das citierte Schreiben ist noch unediert und befindet sich im Besitze des Verfassers).

[1] Bei Wickenhauser a. a. O., S. 107 f.

[2] Beilage 91.

In demselben wird nämlich nach den bereits S. 239 f. mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung von Mitoka Folgendes berichtet: ‚Um das Jahr 1785 (?) waren diese 16 Familien abermals in die Moldau ausgewandert, und es wurde deshalb beschlossen, auf den verlassenen Lippowaner-Gründen Deutsche anzusiedeln. Allein kaum waren die deutschen Ansiedler daselbst untergebracht, so hatten sich mehrere der ausgewanderten Lippowaner-Familien wieder eingefunden und die übrigen von den Deutschen noch nicht besetzten Häuser eingenommen, weshalb laut Steuerregulierungs-, Grundvermessungs- und Fassionsbuch vom Jahre 1788 zu Lipoweni 14 Lippowaner-, 8 deutsche Ansiedlungsfamilien und 9 leere Hausplätze vorgefunden wurden. Die 8 deutschen Familien wurden in der Folge in den jetzigen Ansiedlungsort Itzkany übersetzt und daselbst angesiedelt,[1] während die Anzahl der Lippowaner zu Lipoweny bis zum Jahre 1790 laut Urbarialgabenbeschreibung bis auf 16 Grundwirthe und 3 Häusler herangewachsen war. Im Jahre 1802 waren zu Lipoweny laut Urbarialgabenbeschreibung 16 Grundwirthe und 4 Häusler, von denen erstere jeder mit 10 Faltschen Acker und Wiesengrund dotiert war. Das damalige Wirthschaftsamt hat einer jeden der 16 grundbesitzenden Familien 2 und allen zusammen 32 Faltschen Grund abgenommen und diese den 4 Häuslern zugetheilt, somit im Ganzen 20 Familien zu 8 Faltschen gestiftet; allein gegen diese Massregel haben die Betheiligten geklagt, und es wurden infolge kreisämtlicher Entscheidung vom 12. October 1802, Zahl 7989, denselben die entzogenen Grundstücke nicht allein zurückgestellt, sondern überdies drei der Häusler im Jahre 1804 mit 3 Faltschen herrschaftlichen Acker und 4 Faltschen Sumpfwiesengrundes betheilt, somit die Anzahl der Grundbesitzenden auf 19 und die der Häusler auf 1 Familie gestellt. Hieraus ist auch zu ersehen, dass die Gemeinde Lipoweny damals an Acker- und Wiesengründen nicht mehr als 167 Faltschen oder 300 Joch 960 Quadratklafter besessen hat. Im Jahre 1803 wurde zwischen der St. Illier Wirthschaftsverwaltung und der Gemeinde Lipoweny, welche bis dahin die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden war, ein Urbarialgaben-Reluitionsvertrag (7. August

[1] Ausgeschieden wurde Deutsch-Itzkani aus dem Mitoker Gebiete erst am 5. Juni 1820 (Beilage 62).

1803) geschlossen, laut dessen statt der Robot und der Urbarialgaben die darin angegebenen Reluitionsbeträge, statt des Naturalzehents von den in deren Besitze befindlich gewesenen Aeckern aber eine Körnerschüttung bis zur allgemeinen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina festgesetzt worden sind. Laut der Urbarialgabenbeschreibung vom Jahre 1803 haben damals zu Lipoweny 19 Grundwirthe und abermals 4 Häusler bestanden. Der in Rede stehende Reluitionsvertrag ist somit nur für diese Familien, deren Namen aus der Urbarialgabenbeschreibung ersichtlich sind, nicht aber auch für die seither zugewachsenen Familien giltig, welche also eigentlich bloss die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden waren.[1] Allein das Wirthschaftsamt hat, wie es die jährlichen Urbarialgabenbeschreibungen erweisen, nichtsdestoweniger auch die seit dem Jahre 1803 zugewachsenen Lippowaner-Familien nach Inhalt des vorliegenden Vertrages zur Schuldigkeit gezogen und infolgedessen beschrieben:

Im Jahre	Bespannte	Unbespannte	Häusler	Befreite	Zusammen
1805	15	—	5	—	20
1806	14	3	9	—	26
1807	14	3	9	—	26
1809	17	—	6	—	23
1811	17	—	7	2	26
1813	16	2	4	1	23
1816	17	—	5	3	25
1819	15	—	3	1	19
1821	16	1	4	1	22
1825	16	6	15	1	38
1826	16	6	15	1	38.‘

Im Jahre 1826 wurde die Herrschaft St. Ilie (zu welcher auch Dragomirna gehörte) verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweni durch den Pächter

[1] Es hieng nämlich stets von dem Willen der Herrschaft ab, ob dieselbe die Abgaben in natura empfangen wollte oder sich dieselben reluieren liess. Im 5. Punkte des Chrysows über die Unterthanspflichten hiess es ausdrücklich: ‚Kein Unterthan soll befugt sein, die Robot willkürlich in Geld zu reluieren, wohl aber steht dem Grundherrn frei, solche in Geld abzunehmen.‘ Näheres in meiner S. 261 Anm. 3 angekündigten Arbeit.

beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Dagegen begehrten die Lippowaner, dass ‚die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden'. Dies schlug die Herrschaft mit ihrem Dominicalbescheide vom 10. December 1840, Zahl 4270, ab, weil ‚diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch endlich in dem bisherigen Gebrauche gegründet' sei; die Herrschaft aber ‚in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist'; endlich seien die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe. Die Lippowaner ergriffen dagegen den Recurs an das Kreisamt. Aus den Verhandlungsacten rührt das Schriftstück her, welches uns als Quelle dient. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet.

So war also Mitoka-Dragomirna zum drittenmal mit Lippowanern besiedelt worden, und die Zahl derselben hatte, wenn auch nicht ohne bedeutende Schwankungen, doch immer wieder zugenommen. Zwistigkeiten mit den Behörden, wie wir sie eben kennen gelernt haben und die sich in allen Lippowaner-Colonien der Bukowina häufig wiederholten, konnten die Entwicklung der Ansiedelung für die Dauer nicht nachdrücklich stören. Hiebei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auf diese Lippowaner-Colonie die Bestimmungen des Privilegs vom 9. October 1783 sich nicht bezogen; sie haben also jederzeit nicht nur die herrschaftlichen Abgaben, sondern auch die landesfürstlichen gezahlt; dagegen ist auch ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden und wurden sie, wie die Bewohner der anderen Colonien, bis zum Jahre 1868/69 nicht zu Militärdiensten herbeigezogen. Die Panik, welche in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (5. December 1868) die Lippowaner ergriff und dieselben in die Fremde trieb,[1] übte auch auf Mitoka einen überaus schädlichen Einfluss. Während vor diesem Zeitpunkte die Bewohner der einzelnen Colonien rasch zugenommen hatten, erfolgte nun ein überaus bedeutender Rückschlag. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der letzten bekannten Zählungen vor dem Jahre 1868/69 mit den ersten nach diesem Zeitpunkte vergenommenen:

[1] Vergl. Promemoria zur Petition der Lippowaner etc., S. 3.

	Lippoweni-Mitoka	Klimoutz	Fontina	Mihodra	Lippoweni-Kosso-wanka
1844 [1]	361 Köpfe	840 Köpfe	604 Köpfe	161 Köpfe	— Köpfe
1858 [2]	421 „	1187 „	1008 „	128 „	182 „
1880 [3]	435 „	1078 „	932 „	c. 75 „	c. 182 „
1890 [4]	469 „	1223 „	972 „	c. 52 „	294 „

Aus den vorstehenden Zahlen ist auch zu ersehen, dass die Anzahl der Lippowaner allmälig wieder zu steigen beginnt; daraus darf offenbar gefolgert werden, dass sie sich allmälig mit den Verhältnissen ausgesöhnt haben, besonders da ihnen beim Abdienen ihrer Wehrpflicht Erleichterungen gewährt werden. Wir werden weiter unten nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen.

2. Wie über Mitoka-Dragomirna, so besitzen wir auch über die Schicksale der Gemeinde Klimoutz in den Jahren 1780—1783 keine Nachrichten. Die günstigen Berichte über die Lippowaner aus den ersten Monaten des Jahres 1783 [5] gelten auch von dieser Colonie. Als Joseph II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte, hatte ihr Richter, wie Enzenberg berichtet, [6] ‚das Glück, sich ihm zu Füssen zu legen‘. Damals hatte die Zahl der Ansiedlerfamilien etwas abgenommen. Während nämlich ursprünglich 18 gezählt wurden, [7] bestanden am Ende des Jahres 1783 in Klimoutz nur 15 [8] Hauswesen. Nun begannen aber wieder neue Zuzüge aus der Moldau, worauf schon oben hingewiesen wurde. [9] Anfangs des Jahres

[1] Beilage 92.

[2] Goehlert a. a. O., S. 487. Die Familienzahl von Klimoutz betrug im Januar 1858 nach einer Notiz Wickenhauser's 47 bespannte, 37 unbespannte und 69 Häusler (zusammen 155?); diejenige von Fontina 40 bespannte, 29 unbespannte und 81 Häusler (zusammen 150).

[3] Special-Ortsrepertorium der Bukowina für 1880.

[4] Dasselbe für 1890. Ueber das Verschmelzen Mihodras mit Kossowanka s. S. 269.

[5] Siehe oben S. 270, Anm. 2.

[6] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[7] Vergl. oben S. 241.

[8] Beilage 5.

[9] S. 257.

1784 wies Klimoutz allenfalls bloss den Zuwachs von einer Familie auf, nämlich zusammen 16.[1] Die Einwanderung währte aber fort, wie dies aus dem freilich etwas unklaren Wortlaute des Berichtes Enzenberg's vom 23. Juni 1784 hervorgeht.[2] ‚Ich gieng auch nach Klimoutz,' schreibt er, ‚einem Dorfe des Klosters Putna zwischen Waldungen mit fruchtbaren Feldern. Das Kloster Putna überliess 1780 achtzehn Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden. Hier waren mit 4 Joch zu 20 Ansiedlungen (richtiger wohl: 20 Ansiedelungen zu 4 Joch) gewesen, wozu im Frühjahre 1784 sechs[3] neue aus der Moldau kamen. Ihr Richter hatte das Glück, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen. Er gab 20 Ansiedelungswesen an; nach den alldort befindlichen Häusern und Stallungen schätze ich sie auf mehr. Da alle Lippowaner sehr argwöhnisch sind, so drang ich nicht näher ein. Diese Lippowaner gleichen hinsichts der Religion, der Sitten, Gebräuche, des Argwohns und Aberglaubens den Hlibokischen, haben nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugnisse und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl. Ihre Nahrung ist schlecht und einfach, sind dabei mit Allem zufrieden und sehr geneigt, moldauische Lippowaner aufzunehmen, nicht aber die aus Bessarabien [Donaumündungen], die sie nicht als echtgläubig ansehen.[4] In ihren Häusern fand ich ebensoviele Bilder als bei den anderen. Kirchen haben sie keine; sondern der Aelteste im Dorfe macht den Pfarrer. Es wird aber, wie mir scheint, sehr selten in dieser Gemeinde Gottesdienst gehalten. Sie haben auch eine Menge grosser und kleiner Kinder. Die sechs neuen Familien aus der Moldau fangen schon an, ihre Häuser zu bauen, wobei ihnen die übrigen hilfreiche Hand bieten. Ihre meiste Klage bestand darin, dass ihre Grundherrschaft, Kloster Putna, unweit des Dorfes am Walde ein Wirthshaus erbaute. Wo möglich versprach ich ihnen Abhilfe.'

[1] Beilage 15.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 104 f.

[3] Vergl. oben S. 257, wo aber nur 3 Einwandererfamilien speciell angeführt werden; es dauerte eben wie bei Mitoka (siehe S. 272), so auch bei Klimoutz die Einwanderung weiter fort.

[4] Die Klimoutzer sind nämlich priesterlose Lippowaner, zu denen auch offenbar diejenigen aus der Moldau gehörten; die anderen waren aber priesterliche Lippowaner.

Der Vertrag, welchen die Ansiedler in Klimoutz mit dem Kloster Putna geschlossen hatten, wurde nach der Uebernahme der Klostergüter in die Verwaltung des Staates von den Verwaltungsbehörden nicht anerkannt; er wurde vielmehr mit Ende April 1785 für erloschen erklärt, und die Lippowaner sollten ‚die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen' leisten; auch traf man Anstalten, ihnen diejenigen Gründe zu nehmen, welche für etwa nachkommende, aber noch nicht angesiedelte Familien bestimmt waren.[1] Beide Verfügungen zogen zahlreiche Unzukömmlichkeiten nach sich. Beim Einheben der Unterthansschuldigkeiten kam es besonders im Jahre 1787 bezüglich des Flachszehents zu einem Processe, welchen das Kreisamt zu Gunsten der Lippowaner entschied.[2] Da die Lippowaner darauf drangen, dass sie für die Naturalabgaben wieder einen Geldzins entrichten, so wurde dies ihnen schliesslich mit dem Vertrage vom 16. Juni 1790 gewährt;[3] sie sollten fortan bis zu einer allgemeinen Regulierung der Unterthansgaben für die nach dem Ghikaischen Chrysow bestimmten Leistungen[4] jährlich 300 fl. Grundzins nebst der Waldgebühr zahlen, welche letztere von der bespannten Familie 1 fl., von der unbespannten mit 30 kr. bestimmt war. Bei dieser Gelegenheit mussten aber die Klimoutzer auf eine grosse Wiese verzichten, die zur eigenen Benützung für die Herrschaft vorbehalten wurde. Fortan hatte die Herrschaft stets das Bestreben, den Grundzins zu steigern, die Lippowaner belebte aber der Wunsch, ihren Besitz zu erweitern, insbesondere jene ihnen entzogene Wiese zurückzuerhalten. Die Gegensätze spitzten sich umsomehr zu, als der Staat seine Herrschaftsrechte an Pächter abtrat. Kaiser Joseph hatte noch selbst, um die im Jahre 1785 errichteten Verwaltereien eingehen zu lassen und so Ersparnisse zu erzielen, die Güterverpachtungen angeordnet.[5] Eine der ersten

[1] Beilage 31.

[2] Ueber diesen Process werde ich unter Beibringung der betreffenden Urkunde in einer Arbeit über das Unterthansverhältniss in der Bukowina näher handeln.

[3] Beilage 33.

[4] Vergl. oben S. 275 Anm. 1.

[5] Nachdem Joseph im Jahre 1786 die Bukowina zum zweitenmale besucht hatte (24.—27. Juli), befahl er Folgendes (Lemberg, 6. August 1786):

war die Lezzeny'sche. Freiherr v. Lezzeny, Gubernialrath in Lemberg, erhielt schon 1789 die Erbpacht der Kuczurmarer und St. Onufrer Herrschaft zugestanden, zu denen auch Klimoutz und Fontina alba gehörten. Die Erbpacht wurde hierauf im Jahre 1791 in eine dreissigjährige Zeitpacht umgeändert. Hierauf trat Lezzeny schon im Jahre 1792 die Pachtung an Adam Anton Kriegshaber ab, welcher sie wieder an Afterpächter weiter abgab.[1]

Im Jahre 1802 beginnt die lange Reihe der Streitigkeiten mit einer Klage gegen den Pächter Wolowski, weil dieser gedroht hatte, die Lippowaner wieder zur Robot und den Naturalabgaben zu verhalten; auch glaubten die Ansiedler in der Waldbenützung beeinträchtigt zu sein; sie wollten ferner nicht die Dorfwachen in der geforderten Weise stellen, klagten wegen Ueberhaltung bei der ‚Vorspann', recurierten wie schon im Jahre 1784[2] gegen die Errichtung eines ‚Branntweinhauses' in Klimoutz durch den Pächter, und beklagten sich endlich über die Unzulänglichkeit der Grundstücke. Das Kreisamt entschied bezüglich der Vorspannsleistungen zu Gunsten der Lippowaner und traf Anstalten, dass dieselben nicht mehr überhalten würden. Sonst erhielten aber die Lippowaner für die neuen Wirthe nur 30 Faltschen unnützbares Gestrüpp zur Rodung, wofür sie ‚jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichteten'.[3]

Am 6. April 1804 überreichten sodann die Lippowaner ein Gesuch an die Revisions-Hofcommission.[4] In demselben führten sie aus, dass die Zahl ihrer Familien von 15[5] auf 35[6]

‚Müssen die übrigen Cameral- und geistlichen Güter, die in der Administration stehen und theils der einheimischen, theils der Moldauer Geistlichkeit angehören, mit Aufhebung der darauf angestellten kostbaren Beamten in Pachtungen von mehreren Jahren theilweise gegeben werden, wodurch die Viehzucht ganz gewiss in bessere Aufnahme kommen wird.' Polek, Die Reisen Josephs II., S. 72.

[1] Wickenhauser, Molda I, S. 64f.

[2] Vergl. oben S. 278f.

[3] Beilage 41.

[4] Beilage 45.

[5] Die Lippowaner gaben den Stand vom Jahre 1783 an; siehe oben S. 277.

[6] In einem bald darauf (27. December 1804) erstatteten Berichte der Gutsverwaltung von Kuczurmare werden nur 33 Familien genannt. Beilage 49.

sich vermehrt habe, so dass jede kaum 8 Faltschen an Aeckern und Wiesen besitzt. ‚Als sie noch wenig waren,‘ hat man ihnen 109 Faltschen weggenommen und ihnen noch immer nicht dieselben zurückgestellt. Sie zahlen der Herrschaft an Gebühren 372 fl. jährlich. Auch die Klage wegen der Holzlieferung und den Wachen werden wiederholt; ferner baten die Lippowaner um Befreiung vom Czerdakendienste. In der folgenden Untersuchung, welche beim Landespräsidium in Lemberg, dem k. k. Staatsgüter-Inspectorate in St. Ilie und der Gutsverwaltung in Kuczurmare geführt wurde, wurden die Lippowaner mit Hinweis auf die Entscheidung des Kreisamtes vom Jahre 1802 in allen Punkten sachfällig;[1] bezüglich der Forderung nach Grunderweiterungen wurde besonders noch betont, dass es entgegen dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 wäre, ‚die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen zuzutheilen‘; auch sei die Herrschaft verpachtet und eine solche Zutheilung gegenüber den Ansprüchen des Pächters gar nicht ausführbar.

Durch diese Zurückweisung liessen sich die Klimoutzer für die Dauer nicht abschrecken. Als Kaiser Franz II. im Jahre 1817 in der Bukowina verweilte, überreichten sie dem Monarchen ein Bittgesuch, das dieser auch signierte.[2] Sie baten um Bestätigung ihres alten Privilegs, um Befreiung vom Militärdienste, um Entfernung des damaligen Pächters Nicolaus Kapri von der Pachtung des Dorfes, um Rückstellung der 70 Faltschen Wiese,[3] welche ihnen vor 20 Jahren entzogen worden waren, um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe, endlich um die Befreiung von der Vorspannsleistung; den Pachtschilling für das Dorf, den Ertrag für das Wirthshaus und einen Geldersatz (Reluierung) für die Vorspannsleistung wollten sie gern zahlen. Das Gesuch wurde zunächst vom Kreisamte begutachtet,[4] hierauf stellte die Lem-

[1] Beilagen 47, 49, 51, 53 und 55.

[2] Beilage 57. Der Kaiser traf am 1. August in Czernowitz ein.

[3] Im Vertrage von 1790 werden 200 Joch erwähnt (Beilage 34), im Recurs von 1804 109 Faltschen (Beilage 45), im Jahre 1842 (Beilage 87) ‚beiläufig 80 Faltschen‘ (1 Faltsche = etwa 1·8 Joch; vgl. S. 274 unten); endlich im Jahre 1843 (Beilage 89) 160 Joch.

[4] Beilage 58.

berger Landesregierung ihre Vorschläge,[1] und endlich gelangte die Angelegenheit im Jahre 1819 in der Hofkanzlei zur Berathung.[2] Grössere Bedeutung wurde hiebei nur den zwei ersten Punkten des Gesuches beigemessen; auf die Durchführung der anderen hatten die Lippowaner theils selbst verzichtet, theils überzeugte sie das Kreisamt von der Unbilligkeit ihrer Forderungen; insbesondere machte es ihnen klar, dass nach dem Vertrage vom Jahre 1790 jene Wiese rechtsgiltig der Herrschaft zu eigen sei; würden sie auf die Rückstellung dringen, so würden sie auch die Robot und die anderen Abgaben in natura zu leisten haben, welche mit jenem Vertrage reluiert worden wären. Wichtiger sind die Verhandlungen über die Bitte um die Erneuerung des Privilegs und die Befreiung vom Militärdienste. Wir erfahren, dass die Lippowaner die erstere Bitte vorzüglich vorbrachten, weil sie durch den Versuch, die Kuhpockenimpfung und die Eidesablegung bei ihnen einzuführen, sich in ihrer Religionsfreiheit gestört fühlten. Das Kreisamt erklärte aber, dass man hievon bereits abgekommen sei, besonders da, wie es im Vorschlage des Lemberger Guberniums heisst, durch die Hofkanzleidecrete vom 30. September 1813 und 10. Jänner 1816 ‚die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit wurden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden‘. Betreffs des letzteren Punktes bemerkt das Kreisamt Folgendes: ‚Die Lippowaner wurden zur Recrutenstellung nicht verhalten; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur 2 Pferde, 1814 bloss 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.‘ Die Hofkanzlei wies noch auf eine bereits am 1. Mai 1812 erfolgte Allerhöchste Entschliessung hin, dass ‚bei den Mennoniten es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben habe, doch sollte jede Familie wie bisher 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten‘.

[1] Beilage 59.
[2] Beilagen 60 und 61.

Man nahm somit von einer Erneuerung des Privilegs Abstand, weil die Lippowaner in ihren Religionsgebräuchen nicht gestört wurden, ‚sondern im Gegentheile auf dieselben die thunlichste Rücksicht genommen worden sei‘. Das Merkwürdigste bei den geschilderten Vorgängen ist, dass die Klimoutzer um die Bestätigung eines Privilegiums baten, das sie nie erhalten und besessen hatten, denn der von Kaiser Joseph gewährte Freiheitsbrief wurde ausdrücklich nur für die neu zu begründende Colonie (Fontina alba) ertheilt. Noch sonderbarer ist es, dass die Behörden diesen absichtlichen oder unwissentlichen Irrthum der Lippowaner nicht aufklärten.

Das Verlangen nach Erweiterungen ihres Gebietes war bei den Lippowanern so gross, dass es um diese Zeit darüber zu einem Processe zwischen Klimoutz und Fontina kam. Im Jahre 1821 meldete nämlich der Klimoutzer Insasse Iwan Titow, dass er von dem verstorbenen Richter von Fontina alba, Larion Petrowicz,[1] die Balta Sitarului, eine Waldwiese von beiläufig 15 Faltschen, gekauft habe, für welche er der bisherigen Gutspachtung einen besonderen Zins von 10 fl. W. W. zahlte. Die Commission beliess ihn zunächst auch gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. C.-M. in seinem Besitze. Als sich aber die Commission am folgenden Tage — 23. März 1821 — nach Fontina alba begab, gaben die Lippowaner daselbst an, dass Larion Petrowicz nicht berechtigt war, jene Wiese, welche übrigens nicht 15 Faltschen, sondern 103 Joch 412 Quadratklafter messe, zu verkaufen, weil dieselbe der ganzen Gemeinde gehörte. Jener Verkauf habe also keine Giltigkeit; sie seien aber bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das Grundstück der Gemeinde zurückgestellt werden wird. Thatsächlich sprach die Commission die Wiese dem Titow ab und rechnete dieselbe bei der damals vorgenommenen Bemessung der Abgaben unter den Besitz von Fontina. Als aber die Protokolle der vorgesetzten Behörde in Lemberg vorgelegt wurden, regte diese die Frage an, ob dieser durch Rodung entstandene Grund nicht Eigenthum der Herrschaft sei. Als sich nun der Process fortspann, trat schliesslich

[1] Vergl. über denselben die Beilagen 39, 40, 42 und 43, ferner Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

noch eine vierte Partei, die Gemeinde Suczaweni, mit Ansprüchen auf die Wiese hervor, weil sie die Pojana Sitarului noch vor der Besiedelung von Fontina alba mit Lippowanern mit Feuer gerodet und hierauf beweidet hätte; auch läge ein grosser Theil derselben in der Gemarkung ihres Dorfes. Andererseits wurde festgestellt, dass Mönche aus dem Kloster zu Fontina alba ebenfalls an der Rodung sich betheiligt hatten, bevor die Wiese an Petrowicz übergieng, der ebenfalls mit der Rodung fortfuhr. Auch Titow hatte gerodet, wofür ihm die Suczawener Ersatz leisten wollten. Die Herrschaft betonte, dass nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 das Nutzungsrecht eines Rodgrundes zwar demjenigen gehört, welcher ihn urbar machte, und auch seinen Nachkommen belassen werden muss; Petrowicz sei aber ohne Erben gestorben, und da die Rodung nicht vor 1786 geschah,[1] so falle die Wiese der Herrschaft zurück. Hierauf fällte im Jahre 1825 das Kreisamt das Urtheil zu Gunsten des Iwan Titow aus Klimoutz;[2] doch muss die Wiese bald darauf wieder ihm genommen worden sein und kam nach einem langwierigen Processe mit der Herrschaft schliesslich in den Besitz der Fontiner.[3]

Indessen waren die Zinsverträge zwischen dem Dominium und den Lippowanern öfters erneuert worden. Nach dem ursprünglichen Vertrage mit dem Kloster Putna vom Jahre 1780 zahlte jeder Familienvater 5 fl. jährlich und eine Oka Oel (?)[4] oder, wie Enzenberg im Jahre 1784 berichtet, zusammen 100 fl.[5] Im Vertrage vom Jahre 1790 wurde der Grundzins bereits auf 300 fl. erhöht, abgesehen von der ebenfalls von jeder Familie zu entrichtenden Waldgebür für die Holznutzung.[6] Im Jahre 1802 hatten die Lippowaner 30 weitere Faltschen Grundes erhalten, mussten sich aber zu einer Erhöhung des Zinses um 50 fl. bequemen.[7] Die Lippowaner be-

[1] Das Jahr 1786 ist nämlich das Normaljahr, welches über den rusticalen und dominicalen Besitz entscheidet. Vergl. oben S. 265, Anm. 2.

[2] Beilagen 64—66, 69—71, 75 und 76. Die Baltà Setar liegt nördlich von Fontina alba an der Grenze gegen Kamenka und gehört gegenwärtig wenigstens theilweise zu dieser Ortschaft.

[3] Vergl. unten bei Fontina alba S. 290 ff.

[4] Vergl. oben S. 241.

[5] Ebenda.

[6] Siehe oben S. 279.

[7] Siehe oben S. 280.

sassen nun, wie sie 1804 ausführten, für jede der 35 Familien kaum 8 Faltschen, also zusammen etwa 280, wofür sie an allen Gebüren zusammen 372 fl. jährlich entrichteten.[1] Als hierauf die dreissigjährige Lezzeny-Kriegshaber'sche Pachtung[2] zu Ende gieng, schritten wieder die Staatsbehörden ein, um den Vertrag von 1790 zu erneuern. ‚Weil sich die Zeiten geändert und die Preise aller Dinge seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen waren', so wurden 400 fl. C.-M. gefordert und schliesslich mit dem Vertrage vom 10. Juli 1821 320 fl. festgesetzt.[3] Die Lippowaner kamen also noch sehr glimpflich davon, besonders wenn man berücksichtigt, dass nach einem aus dem Jahre 1820 herrührenden ‚Ausweise'[4] in Klimoutz 68 Hauswesen vorhanden waren, von denen 32 Bespannte, 11 Unbespannte, 20 Häusler und 5 Befreite waren. Unter die ‚Befreiten' waren gezählt das herrschaftliche Wirthshaus, die Kuluger-(Mönchs-) Wohnung (s. S. 312), der Richter, der Attaman[5] und der Geschworne. Unbesteuert war übrigens auch die Hirtenwohnung und ein leeres Haus; zusammen zählte Klimoutz damals 70 Hausnummern. Der obige Vertrag war übrigens nur für sechs Jahre geschlossen worden, wornach entweder ein neuer Reluitionsvertrag geschlossen werden sollte oder die Gemeinde die Abgaben in natura zu leisten hätte; sollte es innerhalb der sechs Jahre zu einer allgemeinen Regulierung der Grundschuldigkeiten kommen, so sollte der Vertrag überhaupt nur bis zu diesem Zeitpunkte gelten. Am 15. Juni 1827 wurde der Vertrag unter denselben Bedingungen bis 1833 erneuert,[6] auch diesmal also sehr zum Vortheile der Lippowaner; sie hatten dies dem Umstande zu verdanken, dass die Behörden über

[1] Siehe oben S. 281. Nach Beilage 49 (December 1804) waren in Klimoutz nur 33 Familien.

[2] Vergl. oben S. 280. Bis 1821 hatten sich die Lippowaner — wie es in einem Berichte vom 14. Januar 1843 heisst (Beilage 89) — ‚mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes abgefunden'. Doch vergl. oben S. 280 das Einschreiten des Kreisamtes im Jahre 1802.

[3] Beilagen 64, 66 und 68.

[4] Beilage 63.

[5] Vergl. Splény, Beschreibung der Bukowina, S. 46: ‚Endlich waren in jedem Dorfe 1 Dwornik oder Richter und 1, 2 bis 3 Vatamanns oder Kleinrichter befindig.'

[6] Beilage 78.

ihren Grundbesitz völlig im Unklaren waren.[1] Nach Ablauf des Vertrages wurde Klimoutz auf neun Jahre verpachtet, und so kam es erst 1842 wieder zu neuen Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden (Religionsfonds) und den Klimoutzern.[2] Diesmal gieng man strenge zu Werke. Es wurde der Geldwerth der Robot und der Abgaben nach dem damaligen Werthverhältnisse berechnet, und darnach wurden die Lippowaner im December 1842 aufgefordert, 534 fl. $31^2/_4$ kr. C.-M. an Reluitionsgebür zu zahlen, was die Abgeordneten der Klimoutzer abschlugen; sie wollten nur wie bisher 320 fl. zahlen. Bei einer weiteren Nachrechnung fanden die Behörden den Reluitionsbetrag von 534 fl. $31^2/_4$ kr. noch zu gering angeschlagen, und so wurde derselbe im Jänner 1843 auf 790 fl. $7^2/_4$ kr. berechnet. Interessant ist es, Einsicht in diese Berechnung zu nehmen. Klimoutz zählte damals ohne den Ortsrichter 34 bespannte und 21 unbespannte Grundwirthe, 77 Häusler und 6 Inleute. Die jährliche Schuldigkeit dieser Unterthanen bestand in 55 Fuhren Kopfholz, 55 Strähnen Garngespinnst, 55 Hühnern und 1158, d. i. 408 Zug- und 750 Handfrohntagen. Herkömmlich bestanden für diese Leistungen in der Bukowina folgende Preise: 1 Fuhre Kopfholz 12 kr., 1 Strähn Garn 15 kr., 1 Henne 3 kr. und ein Frohntag ohne Unterschied, ob Zug- oder Handfrohne geleistet wurde, 10 kr. C.-M. Da diese Schätzung für die Vierzigerjahre jedoch zu niedrig war, so wurde der Reluitionsberechnung Folgendes zu Grunde gelegt: Für 1 Fuhre Kopfholz 24 kr., für 1 Gespinnst 30 kr., für 1 ausgewachsene Henne 6 kr., für 1 Zugfrohntag 24 kr. und für 1 Handfrohntag 12 kr. C.-M. Darnach wurde der Werth der Robot und der Kleingaben mit 368 fl. 12 kr. berechnet. Hiezu kam dann noch der Zehent von den Feldfrüchten, welcher auf Grund des im Jahre 1837 zum Zwecke der Grundsteuerbemessung festgestellten Ertrages auf 421 fl. $55^2/_4$ kr. veranschlagt wurde. Dies ergibt zusammen die oben schon genannte Summe von 790 fl. $7^2/_4$ kr., worin die Waldconvention nicht inbegriffen war, weil diese alljährlich bestimmt werden sollte. Da die Lippowaner diese auf das Aeusserste geschraubte Bemessung nicht anerkennen wollten und sogar behaupteten,

[1] Beilage 79.

[2] Beilagen 87 und 89.

sie seien zur Reluierung des Zehents nicht verpflichtet, solange die ‚vor fünfzig wo nicht mehr Jahren‘ (1790) an die Herrschaft abgetretene Wiese sich in deren Besitze befinde,[1] so bestand der Religionsfonds auf die Abstattung der Abgaben in natura. Zu diesen äussersten Consequenzen sind die Behörden wohl zu grossem Theile durch die Widerspenstigkeit der Lippowaner gegen mannigfaltige Verwaltungsmassregeln veranlasst worden; auf diese Händel werden wir im folgenden Abschnitte näher einzugehen haben.

Schliesslich mögen noch einige Notizen über die Bevölkerung von Klimoutz zusammengestellt werden. Wie soeben angeführt wurde, zählte diese Gemeinde am Anfange des Jahres 1843 ausser dem Ortsrichter 34 Bespannte, 21 Unbespannte, 77 Häusler und 6 Inleute, zusammen also 139 Familien.[2] Dies entspricht den wohl aus dem Anfange des nächsten Jahres herrührenden Angaben, dass Klimoutz 131 Hausnummern mit 840 Bewohnern zählte, von denen 755 einheimische und 85 fremde waren. In den folgenden Jahren wuchs die Bewohnerzahl dieser Colonie beständig, so dass im Jahre 1858 bereits 47 Bespannte, 37 Unbespannte und 69 Häusler, also zusammen 154 (155?) Familien oder 1187 Seelen vorhanden waren.[3] Wie bei Mitoka so erfolgte auch in Klimoutz seit 1869 ein Rückschlag.[4] Vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1890 stieg die Bewohnerzahl wieder von 1078 auf 1223 Köpfe.[5]

3. Wir gelangen nun zur Entwicklungsgeschichte von Warniza = Biala Kiernica oder Fontina alba. Im August des Jahres 1785 sassen daselbst, wie wir bereits wissen, nur 6 Familien.[6] Bald darauf wurden weitere Familien — ‚etliche über 20‘ — angesiedelt;[7] in Uebereinstimmung damit erfahren

[1] Ueber diese Wiese vgl. oben S. 279. Es ist interessant, die verschiedenen Anschauungen über dieses Rechtsgeschäft an der Hand der Beilagen 33, 58 und 87 ins Auge zu fassen.

[2] Vergl. Beilage 87, und zum folgenden 92; siehe auch die Beilage 98, in welcher von 755 Einheimischen und 79 Fremden die Rede ist.

[3] Siehe oben S. 277 Anm. 2 und Goehlert a. a. O., S. 487.

[4] Vergl. oben S. 277.

[5] Nach den Special-Ortsrepertorien.

[6] Beilage 31.

[7] Beilage 37.

wir, dass nach der Josephinischen Grundsteuervermessung vom Jahre 1786 in Fontina alba 30 Lippowaner-Familien steuerfreie Gründe hatten und durch zwanzig Jahre von allen Steuern und Contributionen frei waren. Sie verfügten über folgende Gründe: 51 Joch 1066 Quadratklafter Aecker, 208 Joch 926 Quadratklafter Wiesen, 26 Joch 1459 Quadratklafter Gärten und 398 Joch 47 Quadratklafter Hutweiden; zusammen 685 Joch 298 Quadratklafter.[1]

Auch in Fontina alba fehlte es nicht an zahlreichen Händeln. Sie betrafen theils den Grundbesitz und die Reluitionsverträge, theils die Begründung der Klöster in dieser Gemeinde. Von den Zwistigkeiten, welche einzelne Verwaltungsmassregeln hervorriefen, sehen wir hier zunächst, sowie bei Klimoutz, ab.

Die Streitigkeiten um den Grundbesitz wurden in ähnlicher Weise wie in Klimoutz hervorgerufen. Weil man auf eine weit zahlreichere Ansiedelung gehofft hatte,[2] so waren für diese zunächst bedeutendere Strecken bestimmt worden; als hierauf die Lippowaner in den Jahren 1787 und 1788 nicht in so grosser Anzahl eintrafen, wurde der Ueberschuss eingezogen, zu den Fratautzer und St. Onufrer Gründen geschlagen und mit diesen verpachtet. Wie Klimoutz war damals auch Fontina alba als Zubehör zur St. Onufrer Herrschaft an Lezzeny verpachtet worden.[3] Dagegen reichten die Lippowaner am 18. August 1795 eine Klage ein,[4] in welcher sie besonders betonten, dass sie die ihnen über dem Tarnaukabache angewiesene Wiese gleich nach ihrer Einführung zu benützen angefangen und dort auch einen kleinen Teich angelegt hatten, welchen sie bei der Bereitung des Flachses und Hanfes benützten. Am 30. September 1795 wurden den Lippowanern thatsächlich die Gründe am Tarnaukabache zugesprochen;[5] der wichtigste Grund dieser günstigen Entscheidung lag wohl in dem Umstande, dass den Lippowanern die im Jahre 1785 zugetheilten Gründe erst nach dem Jahre 1788 abgenommen wurden[6] und somit die Verordnungen vom Jahre 1787, wor-

[1] Beilage 32.
[2] Beilagen 31 und 37.
[3] Siehe oben S. 280.
[4] Beilage 36.
[5] Beilage 38.
[6] Beilage 37.

nach den Unterthanen alle Gründe zu verbleiben hatten, die sie am 1. November dieses Jahres besassen, in Rechtskraft erwachsen war.

Zur Zeit, da die Klimoutzer sich an die Revisions-Hofcommission wandten, thaten auch die Lippowaner von Fontina alba dasselbe. Ihr Gesuch rührt vom 5. April 1804 her und ist von demselben unbekannten Schreiber verfasst wie dasjenige der Klimoutzer.[1] Auch diese Lippowaner forderten ein Stück reinen Feldes zum Ackern und Mähen, ‚welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen'; ferner baten sie um Befreiung oder Ablösung des Czerdakendienstes und stellten das Ersuchen, dass sie fortan nicht ‚unter der Herrschaft [dem Pächter] bleiben sollten, sondern unter die ärarischen Unterthanen gerechnet werden'; endlich sollte kein Wirthshaus im Dorfe errichtet werden, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'. Mit dem Gesuche wurde ebenso verfahren wie mit jenem der Klimoutzer,[2] auch der Erfolg war ebenso gering. Insbesondere wurde jede Grunderweiterung abgeschlagen, weil ‚die Gemeinde auf einem unter der bestandenen Militäradministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert worden ist und dermal bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zertheilung an dieselbe erübrigen'. Wie die Klimoutzer so liessen aber auch die Bewohner von Fontina alba es nicht bei diesem Versuche bewenden, nur schlugen sie einen anderen Weg ein. Während erstere nochmals durch eine Petition ihre Absicht zu verwirklichen suchten, eigneten sich diese insgeheim allmälig Theile des herrschaftlichen Waldes durch Roden an. Bis 1813 hatten sie bereits 56 Joch Gründe auf diese Weise an sich gerissen.[3] Einige Jahre später gieng die Lezzeny'sche Pachtung zu Ende,[4] und nun stellte es sich infolge der Bukowiner Katastralvermessung von 1819—1821 heraus,[5] dass die Fontiner bereits

[1] Beilage 44.

[2] Beilagen 46, 48, 50, 52 und 54.

[3] Beilage 56.

[4] Vergl. oben S. 280.

[5] Das Folgende ist, insofern nicht auf eine andere Beilage verwiesen wird, nach dem weiter unten im Texte genannten Berichte des Zuczker

959 Joch 417·7 Quadratklafter besassen; vergleicht man dies mit ihrer (1795 bestätigten) Bestiftung vom Jahre 1786, welches für die Frage, ob die Gründe rustical oder dominical sein sollen, entscheidend ist, so ergibt sich innerhalb dreissig Jahren ein Zuwachs von 274 Joch 119·7 Quadratklaftern, welche sich die Lippowaner durch List und Gewalt angemasst hatten, da sie sich über den redlichen Erwerb der Gründe nicht ausweisen konnten. Als herrschaftliche Gründe, welche sie damals benutzten, werden in einem Protokolle vom Jahre 1821 ausserdem noch die Onisimowka und die Waldhutweide Balta Sitarului angeführt;[1] letztere mass allein 120 Joch 1410 Quadratklafter und ist wohl zu unterscheiden von der Balta Sitarului, um deren Gebiet (103 Joch 412 Quadratklafter) damals der Streit zwischen Fontina und Klimoutz begann,[2] welche aber in Wirklichkeit ebenso wie die andere Balta herrschaftlich war. Als hierauf in dem Jahre 1836/37 ‚der Besitz von Grund und Boden durch die Grundschätzung mit Berücksichtigung der seit 1821 eingetretenen Veränderungen zur Bemessung der Grundsteuer ausgemittelt' wurde, ergab sich in Fontina alba für das Jahr 1837 nach Angaben des Religionsfondes bei den folgenden Processen ein Rusticalbesitz von 1124 Joch 464 Quadratklaftern, also wieder um 165 Joch 46·3 Quadratklafter mehr als im Jahre 1821. Die Lippowaner gaben aber an,[3] dass sie schon seit der Abgrenzung im Jahre 1819 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter besassen, da auch die Waldparcelle Srub Warniza oder Korczy Lysok von 103 Joch 412·2 Quadratklaftern (Balta Sitarului) und eine andere Namens Lysok von 120 Joch 1410·1 Quadratklaftern (die Waldhutweide Sitarului) ihr Eigenthum gewesen seien. Thatsache ist, dass zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Fontina alba um den Besitz dieser Parcellen ein heftiger Kampf geführt wurde. Schon 1824 hatten die Lippowaner durch ihre Klage beim Kreisamte einen ‚Schutzerlass' erwirkt, der ihnen den ungestörten Weidegenuss im Lysok zusicherte, ‚weil sie seit langer Zeit dieses Gestrüpp beweideten'. Ebenso

Wirthschaftsamtes vom 16. April 1851 erzählt; da die wesentliche Inhaltsangabe desselben bereits an dieser Stelle erfolgt, wird er unter den Beilagen (Nr. 105) nur verkürzt abgedruckt.

[1] Beilage 65.

[2] Siehe oben S. 283f. und weiter unten im Texte.

[3] Beilage 102.

ist es ihnen gelungen, in dem verwickelten Streite um die Balta Sitarului oder den Srub Warniza = Korczy Lysok über ihre Gegner den Sieg davonzutragen, denn die Gemeinde nahm dieses Gebiet thatsächlich in Besitz. Als nämlich die Herrschaft im Jahre 1834 ihren Besitz durch Gräben und Zäune zu beschützen suchte, rotteten sich die Lippowaner am 11. Mai 1835[1] zusammen und zerstörten diese Einfriedung. Es wurde nun eine Untersuchung eingeleitet, der zufolge das Kreisamt im Jahre 1840 den Srub Warniza dem Religionsfonde absprach. Dieser hielt sich aber infolge eines Formfehlers auch noch weiter für den rechtmässigen Besitzer. Daher klagten die Lippowaner in den letzten Monaten des Jahres 1849 beim neuen Finanzministerium und dann wieder im Jahre 1851 auf Rückgabe beider Parcellen; endlich überreichten sie zu demselben Zwecke am 21. October 1851 ein Majestätsgesuch.[2] In demselben Jahre hatte das Zuczker Wirthschaftsamt in einem ausführlichen Berichte die Unrechtmässigkeit der Ansprüche der Lippowaner darzulegen versucht. Es erklärte, dass die Lippowaner diese Gründe an sich reissen wollten, ‚weil sie bei der anwachsenden Volksmenge die ihnen ursprünglich zugewiesene Hutweide bereits in Aecker verwandelt haben, und weil sie der Ansicht sind, dass sie soviel Gründe unentgeltlich erhalten müssten, als für ihre Bevölkerung nothwendig sind'. Es folgen sodann einige Angaben über das Anwachsen der Bevölkerung von Fontina, welche hier, durch andere ergänzt und bis auf die Gegenwart fortgeführt, folgen mögen:

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1791[3]	34	?
1843[4]	105	?
1844[5]	?	547 Einheimische und 57 Fremde
1850[3]	143	?

[1] Beilage 80.

[2] Beilagen 102—104, 106.

[3] Nach dem citierten Berichte des Zuczker Amtes.

[4] Beilage 89, wo aber die betreffende Stelle nicht abgedruckt ist. Man zählte ausser dem Richter: 37 Bespannte, 7 Unbespannte und 60 Häusler. Vergl. Beilage 88.

[5] Beilagen 92 und 98.

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1858[1]	150	1008
1880[2]	?	932
1890[2]	?	972

Es erübrigt noch zu bemerken, dass den Lippowanern schliesslich die strittigen Gründe zugesprochen wurden.[3]

Wie die Bewohner von Mitoka und Klimoutz, so waren auch diejenigen von Fontina alba bemüht, ihre Unterthansschuldigkeiten durch Geldzahlungen zu reluieren. Den ersten bezüglichen Vertrag hatten sie am 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski geschlossen. Nach demselben hatten sie für die zwölf Robottage, den Strähn Gespinnst, die Fuhre Brennholz und die Henne, wie auch für den Zehent an Garten- und Feldfrüchten, ferner von dem Heu 182 fl. W. W. jährlich zu zahlen.[4] Als 1821 beim Uebergang des Dorfes in eigene Regie wie mit Klimoutz auch mit Fontina alba ein Vertrag geschlossen wurde, vereinbarten die Lippowaner 190 fl. zu zahlen.[5] Die Erneuerung dieses Vertrages bis 1833 fand ebenfalls im Jahre 1827 statt,[6] wobei es auch zu Tage trat, dass der Religionsfonds über den Grundbesitz der Gemeinde im Unklaren war.[7] Hierauf wurde Fontina alba für neun Jahre verpachtet, und nach dieser Zeit begannen wie mit Klimoutz die Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages.[8] In ganz ähnlicher Weise wie bei Klimoutz wurde auch für diese Gemeinde der Reluitionsbetrag zunächst mit 438 fl. $56^1/_4$ kr. berechnet und hierauf auf 544 fl. $28^2/_4$ kr. erhöht, abgesehen von der Waldconvention, welche alljährlich festgesetzt werden sollte. Da auch die Lippowaner

[1] Siehe S. 277, Anm. 2.

[2] Die Special-Ortsrepertorien der Bukowina.

[3] Dieser Schluss wird durch den gegenwärtigen Flächeninhalt 1416 Joch = 8·16 Km² nahegelegt. Urkundliches Material lag darüber mir nicht vor und haben Nachsuchungen nach demselben zu keinem Resultate geführt.

[4] Beilage 65.

[5] Beilagen 65—67.

[6] Beilage 77.

[7] Beilage 79.

[8] Beilagen 87 und 89.

von Fontina alba diese hohe Summe nicht zahlen wollten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen.

Wir gelangen nun zur Schilderung der langwierigen Unterhandlungen, welche mit der Begründung der in Fontina alba bestehenden Klöster in Verbindung stehen. Bereits unter den ersten Einwanderern vom schwarzen Meere waren Mönche in die Bukowina gekommen, und unter den ersten Ansiedlern waren sechs Kaluger (Mönche) und ein Igumen (Abt).[1] Als Enzenberg diese Ansiedler im Juni 1784 in Hliboka aufsuchte, fand er einen Igumen und sieben Kaluger. In seinem interessanten Berichte theilt er über diese Mönche Folgendes mit:[2] ‚Ihr Igumen heisst Simeon, hat bei seiner Gemeinde Ansehen und scheint bei denselben Vieles zu vermögen; aber weder er noch seine Angehörigen wollten wahrscheinlich aus Argwohn die Namen der sieben Kaluger angeben, sondern der Igumen hiess sie schlechtweg „seine sieben Kinder", und dabei liess ich es bewenden. . . . Wenn ihr Igumen nur etwas weniger unwissend wäre, so könnte man doch etwas mehr von ihrer Religion erfahren; aber ausser den Kirchengebeten, die sie auswendig herschnurren, obschon sie die Augen auf das vor ihnen liegende Buch starr hinheften, können die Kaluger weder lesen noch schreiben und sind auch sonst nicht mit der kleinsten Wissenschaft oder Gelehrsamkeit bekannt. Sie essen nie Fleischspeisen, verheiraten sich nie und wollen behaupten, dass sie ein sehr strenges Leben führen. ... Ich muthete dem Igumen zu, dass er seine Gemeinde an Einigkeit, Liebe und zu einem christlichen Leben oft erinnern und derselben mit allem Rath an die Hand gehen möchte; aber er erwiderte, dass er, sobald ihre Kirche und ihr Kloster im Walde unweit dem Dorfe erbaut sein wird, den geistlichen Satzungen zufolge mit den sieben Kindern im selben abgesondert leben und in die weltliche Handlung sich nicht einmengen wolle noch könne. Er hoffe, dass noch viele Kaluger nachkommen werden. Ich widerlegte ihm nichts, auch nicht, dass ein grosses Kloster erbaut werden möge. Sollten jedoch diesem Baue nicht einigermassen Schranken gesetzt werden?‘ In ähnlichem Sinne sprach sich Enzenberg gegen den Klosterbau — bezüglich dessen sich übrigens die Lippo-

[1] Siehe oben S. 258 und 260.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99, 100f. und 103.

waner schon einige Wochen früher gegenüber dem Director Storr geäussert hatten[1] — auch in einem vom folgenden Tage datierten Berichte[2] aus. Daraufhin erklärte auch der Hofkriegsrath in einem Erlasse vom 10. Juli 1784, dass dem Igumen zwar Alles, ‚was zur ungestörten Ausübung ihrer Religion gehört, an die Hand verschafft' werden soll, dass es aber ‚weder auf einen Kirchen- noch einen Klosterbau anzukommen hat'.[3] Trotz diesem allenfalls zu weit gehenden Verbote erbauten die Lippowaner[4] ‚insgeheim . . . von ihrem Dörfel eine Strecke in den Wald hinein ein Haus mit zwei Stuben, deren eine zur Kirche, die andere zur Wohnung der fünf vorhandenen Mönche diente'. Dieses Klösterchen wurde kurz vor dem 8. August 1791 ausgeraubt. In einem diesbezüglichen Berichte an das Lemberger Gubernium theilt das Kreisamt über die Mönche Folgendes mit: ‚Diese Mönche werden von den übrigen Insassen nur durch einen pilgramartigen kleinen Schultermantel unterschieden, leben von Feldarbeit und Almosen der Gemeinde, sind zu keinen geistlichen Verrichtungen fähig, sondern, wie die Insassen sagen, nur dazu bestimmt, dass sie für sie beten, und wenn sie gesündigt haben, gegen ein Almosen sie von Sünden reinigen. Sie wähnen verschiedene andere Albernheiten von diesen Mönchen und machen sich es zur Religionspflicht, diese Art Geistliche zu haben. Die Abschaffung derselben dürfte unter diesen sehr vorurtheiligen Leuten eine Bewegung erwecken und sie vielleicht, was wahrscheinlich ohnehin mit der Zeit geschehen wird, zur Auswanderung verleiten, weshalb der Umstand um hohe Weisung und mit dem Beisatze gehorsamst angezeigt wird, ob nicht diese Mönche vorläufig ins Dorf und dahin gewiesen werden können, dass sie sich einzeln häuslich niederlassen und gleich anderen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Giebigkeiten sich landwirthschaftlichen Verdienst erwerben, was, wie oben gesagt, sie ohnehin schon mit in ihrem Berufe haben.' Das Gubernium gieng auf diesen Antrag ein. Die Mönche zogen ins

[1] Ebenda Nr. 22, S. 97.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 24, S. 98.

[3] Ebenda Nr. 27, S. 106.

[4] Ueber das Folgende die Beilagen 34 und 35, ferner Wickenhauser a. a. O., Nr. 30, S. 108 f.

Dorf[1] und widmeten sich in der That der Landwirthschaft, wie wir dies z. B. bei Gelegenheit des oben geschilderten Handels zwischen den Klimoutzern und den Bewohnern von Fontina alba erfahren.[2] Aus den Processacten[3] werden uns nicht nur einige Namen von Mönchen bekannt, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts lebten, wir erfahren auch, dass um das Jahr 1798 in Fontina alba vier Kaluger sich aufhielten, und dass diese Kaluger sich mit dem Roden des Waldes beschäftigten. Zur Zeit des Processes (1821) lebten in Fontina alba sechs Mönche, für welche die Gemeinde die strittige Wiese forderte, ‚weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen'. Um diese Zeit bestand auch schon das Kloster wieder, ohne dass aber das Kreisamt etwas davon wusste; erst durch einen Zufall erhielt es Kunde von demselben. Am 8. August 1822 wandten sich nämlich die Fontiner an das Amt mit der Bitte, dass fünf im Czernowitzer Militärarreste wegen Grenzübertritt eingesperrte Mönche in das Kloster zu Fontina alba übersiedeln dürften. Verwundert richtete das Kreisamt am 10. August an die Verwaltung von St. Onufri die Anfrage, welches Kloster in Fontina alba bestehe, da dem Kreisamte hierüber nichts bekannt sei?[4] Später (1833) brachte das Kreisamt in Erfahrung,[5] dass das Kloster schon seit vielen Jahren ohne Bewilligung der Regierung bestand. Schon im Jahre 1818[6] habe der verstorbene Vorsteher der Gemeinde Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster verschrieben, ‚woselbst bereits siebzehn (?) Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren'. Im Jahre 1835 befanden sich im Kloster Fontina alba sechzehn ausländische Mönche.[7]

Am 26. Februar 1840 reichten hierauf die Lippowaner an das k. k. Kreisamt ein Gesuch ein, in welchem sie um

[1] Nach Goehlert a. a. O., S. 479 wäre dies erst im Jahre 1803 geschehen; nach dem mir vorliegenden Materiale wurde in diesem Jahre die Klosterkirche erbaut. Siehe weiter unten im Texte.

[2] Siehe oben S. 284.

[3] Beilagen 69 und 71.

[4] Beilagen 72 und 73.

[5] Beilage 82.

[6] Vergl. auch Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95, wo der 12. August 1818 als Datum der Schenkung genannt wird.

[7] Beilage 81. Ebenso gross war die Zahl im Jahre 1840 (Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95).

die Bewilligung baten, sich einen Bischof aus dem Auslande bringen zu dürfen, den sie aus eigenen Mitteln erhalten wollten und als dessen Sitz sie das Kloster Fontina alba bezeichneten.[1] Infolge einer Untersuchung, welche das Kreisamt nun einleitete, stellte es hierauf im Jahre 1840 beim Gubernium den Antrag, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und drei[2] Klosterälteste mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikenbücher führen würden. Von den Mönchen soll einer zum Klostervorsteher gewählt werden, die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.[3] Thatsächlich legten die Lippowaner schon im Jahre 1841 eine 121 Seiten umfassende Schrift vor, welche sowohl eine Geschichte ihrer Einwanderung und des Klosters enthielt, als auch ihr Glaubensbekenntniss darlegte und ein Klosterstatut beibrachte.[4] Dieselbe rührte vorzüglich vom Mönche Paul Wassylow her, der in den folgenden Jahren mit dem Mönche Olympi Miloradow eine hervorragende Rolle unter den Lippowanern der Bukowina spielte. Nach der Ueberreichung der erwähnten Denkschrift folgte eine lange Reihe von Verhandlungen.[5] Auch der Bischof und die theologische Lehranstalt in Czernowitz wurden zu einem Gutachten aufgefordert, welches — wie vorauszusehen war — ablehnend ausfiel.[6] Das Gubernium betonte hierauf in seiner abschlägigen Entscheidung vom 21. März 1842 insbesondere, dass den Lippowanern in ihrem Patente vom Jahre 1783 zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert wurde, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.[7]

[1] Vergl. Dan a. a. O., S. 16, der sich in dieser Partie auf die Arbeiten von Worobkiewicz und Subbotyna stützt.

[2] Wohl der bei Dan a. eben a. O. genannte bessarabische Flüchtling Gerontie, ferner die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow, die uns weiter unten öfters begegnen werden.

[3] Beilage 82.

[4] Dan a. a. O.

[5] Beilagen 83 und 84.

[6] Beilage 85.

[7] Beilage 86; bezüglich der Matriken vergl. auch die Beilagen 81 ff. und weiter unten S. 308 ff.

Gleichzeitig befahl das Gubernium zum wiederholten Male die Führung der Matrikenbücher, da dieselben mit der Religion und dem Gottesdienste in keiner Verbindung stünden.

Nachdem sodann auch noch ein zweites Gesuch ddo. 27. Juni 1842 von der Landesregierung abschlägig beantwortet worden war,[1] indem dieselbe wieder auf das Patent und ferner auf die bereits 1784 und 1791[2] erfolgten Verbote hinwies, überreichten die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow einen vom 12. April 1843 datierten Hofrecurs.[3] Die Ausführungen in demselben sind klar und überzeugend. Er betont nämlich, dass auch schon unter den ersten Einwanderern Hieromonachen, d. h. Mönche, welche höhere Weihen empfangen hatten und kirchliche Functionen verrichten durften, sich befanden. Diese seien ausgestorben; aus der Fremde könnten wegen des Auswanderungsverbotes keine kommen, deshalb befänden sich in der Gemeinde keine Priester; es herrsche Unordnung, und es könnten keine Matrikenbücher geführt werden, weil Taufen und Trauungen im Auslande (Bessarabien oder Moldau) vorgenommen werden müssten. In der österreichischen Monarchie bestehen keine Altgläubigen von gleichem Glaubensbekenntnisse wie die Lippowaner, daher bitten die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina[4] um Gestattung eines Weihbischofs, der seinen Nachfolger bestimmen und den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfte. Nur so könnten sie vom Auslande unabhängig ihren Religionspflichten nachkommen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht ein blosses contemplatives Leben führen, sondern auch als Seelsorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen; dann erst könnten auch die Matrikenbücher eingeführt werden. Ihren Weihbischof wollen sie aus Eigenem erhalten.[5] Da derselbe nur aus einem Kloster hervorgehen könnte, so bitten sie auch um den Fortbestand desselben. Der Bischof in Czernowitz sei zu einem Gutachten über sie nicht competent gewesen. Dieses Gesuch

[1] Dan a. a. O., S. 17.

[2] Vergl. oben S. 294.

[3] Beilage 90.

[4] Mitoka, Klimoutz, Fontina und Mihodra.

[5] Jeder Familienvater war verpflichtet, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben. Vergl. Beilage 92.

überreichten [1] die beiden genannten Bittsteller Olympi und Paul am 13. Juli 1843 bei einer Audienz in Wien dem Kaiser Ferdinand. Infolge dessen ordnete im August die Hofkanzlei die Untersuchung an. Sowohl der Bericht des Kreisamtes [2] als auch jener des Landesguberniums [3] fiel sehr zu Gunsten der Lippowaner aus. Wir erfahren aus denselben, dass das Kloster aus einer 1803 erbauten Kirche und fünf Holzhäusern bestand, welche (später) in dem von Petrowicz (im Jahre 1818) geschenkten Garten errichtet worden waren. In einem der Häuser wohnte der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche, zusammen neun Personen. Sie waren nach dem Berichte überaus fleissig, besassen eine reiche Dotation und bezogen ein jährliches Einkommen von 3060 fl.; das Gesammtvermögen des Klosters war etwa 50.000 fl. werth. [4] Die vier Gemeinden hatten zwei Kirchen und drei Kapellen, litten aber grossen Mangel an Priestern. Die Lippowaner selbst werden als wohlhabend, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert. Auf diese Berichte hin stellte die vereinigte Hofkanzlei am 19. Juli 1844 den Antrag, [5] den Lippowanern den Fortbestand des Klosters und den Weihbischof zuzugestehen. Am 18. September ertheilte Kaiser Ferdinand diesem Vorschlage seine Genehmigung. [6] Die Kunde hievon, welche durch das Lemberger Landesgubernium und das Bukowiner Kreisamt dem Kloster zukam, [7] wurde nicht nur von den Lippowanern in der Bukowina, sondern auch denjenigen in Russland, der Moldau, Walachei, in der europäischen und asiatischen Türkei mit Freuden aufgenommen. Von allen Richtungen trafen bei den Zollämtern der Bukowina zum Theile sehr kostbare Geschenke für den Metropoliten und das Kloster ein; so z. B. ein Priestergewand, Bischofsmützen, Weihrauchgefässe, Sprengwedel, Leuchter, allerlei Heiligenbilder, Bücher, aber auch Caviar, Thee (?), Wachskerzen u. dgl. [8] Der erste

[1] Vergl. zum Folgenden Dan a. a. O., S. 17.

[2] Beilage 92.

[3] Beilage 93.

[4] Vergl. Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

[5] Beilage 94.

[6] Beilage 96.

[7] Vergl. Beilage 97 und Dan a. a. O., S. 18.

[8] Beilagen 101 und 107.

Bischof von Fontina alba wurde Ambrosius, Exmetropolit von Serajewo.[1]

Einige Jahre später wurde in Fontina ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung auch ein Nonnenkloster errichtet.[2] Dies wie auch verschiedene andere Umstände,[3] so das Aufnehmen fremdländischer Mönche und allerlei Landstreicher, die Weigerung, Matrikenbücher zu führen, den Eid abzulegen, die Kuhpockenimpfung und die ärztliche Hilfe anzunehmen, veranlasste die Regierung im Jahre 1858 zur Absendung einer Commission nach Fontina alba. Auf die Kunde von der bevorstehenden Commission zerstoben die Mönche und Nonnen, während Miloradow und der Metropolit Kyril die Regierung zu bewegen suchten, von entscheidenden Massregeln abzustehen. In einem ihrer Bittgesuche, datiert Wien, am 1. März 1858, führen sie aus, dass ihre Religion es verbiete, etwas Neues, mit den alten Traditionen der heiligen Väter nicht im Einklange Stehendes anzunehmen. Daher könnten sie auch nicht Matriken anlegen, die durch Volkszählungen ersetzt werden könnten; sie dürften nicht die Kuhpockenimpfung zulassen, weil ihre religiösen Grundsätze ausdrücklich jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen verbiete; Aerzte zu gebrauchen sei unstatthaft, weil die Krankheiten von oben bestimmte, zeitliche Heimsuchungen seien, die nur von Gott wieder genommen werden könnten, auch hielten Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Fasten die Krankheiten von ihnen ferne; den Eid abzulegen sei nach dem heiligen Evangelium nicht gestattet. Ueber das Nonnenkloster bemerkt das Gesuch, dass in demselben die weibliche Jugend im Lesen, Schreiben und Nähen unterrichtet

[1] Auf die Vorgänge bei der Wahl dieses Bischofs und die bereits hinreichend bekannte Geschichte des Lippowaner-Bisthums näher einzugehen, halte ich nicht für nöthig. Man vergleiche Dan a. a. O., S. 18ff.

[2] Goehlert a. a. O., S. 479 irrt, wenn er annimmt, das Nonnenkloster sei einige Jahre nach der Entstehung des Mönchsklosters errichtet worden, also noch etwa am Anfange dieses Jahrhunderts; dasselbe kann vielmehr erst nach der Bestätigung des Mönchsklosters (1844) entstanden sein, weil bei den zahlreichen Verhandlungen noch damals mit keinem Worte dieses zweiten Klosters Erwähnung geschieht. Allenfalls wurde das Nonnenkloster bald nach der Bestätigung des Mönchsklosters begründet, denn die Lippowaner hoben im Jahre 1858 hervor, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen bereits Kunde hatte.

[3] Vergl. Dan a. a. O., S. 21ff.

werde, während es Waisen, ferner armen, alten und kranken Frauen einen Sicherheitshafen gewähre; auch wird angeführt, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen Kenntniss hatte. Laut kaiserlicher Entscheidung vom 18. August 1859 wurde daraufhin auch das Nonnenkloster bestätigt; doch durften in keines der beiden Klöster fortan fremde Personen aufgenommen werden. Bezüglich ihrer anderen Bitten wurden die Lippowaner abgewiesen.[1]

III.

1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden. — 2. Ihr Widerstreben gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten. — 3. Ihre Beschäftigung.

1. Am 12. März 1783, also bevor noch Kaiser Joseph II. die Anregungen zur Colonisierung der Lippowaner durch den Staat gegeben hatte, äussert sich der Landesverweser General Enzenberg in einem Berichte an das Generalcommando in Lemberg folgendermassen über die Lippowaner:[2] ‚Die Lippowaner haben, als Peter der Grosse sie mit der russischen Kirche vereinigen wollte, dieses nicht angenommen, sondern sich theils nach der Krim, theils nach Polen und der Moldau geflüchtet. Die türkischen Kirchenvorsteher haben sich um die im Lande üblichen Religionsübungen nicht bekümmert und einen Jeden bei dem belassen, was er glaubt. Die Lippowaner sind ungemein ruhig, fleissig, still, arbeitsam, geschickt und überhaupt starke und gut gewachsene Leute. Ein Jeder von ihnen muss ein Handwerk lernen, auf das sie sich nebst dem Ackerbau, den sie auf das Beste pflegen, mit Nutzen verlegen. Betrunkene Lippowaner werden selten gesehen, daher Betrunkenheit und Fluchen als grosse Laster bei ihnen angesehen sein müssen... Ueber diese wahrhaft würdigen Leute ist unter mir nicht die geringste Beschwerde vorgekommen, und sie benöthigen zur Entrichtung der Schuldigkeiten keine zweite Erinnerung.‘ In ähnlicher Weise spricht sich Enzenberg in einem an dasselbe

[1] Vergl. weiter unten im III. Abschnitt.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 2, S. 81 f.

Generalcommando gerichteten Schreiben aus, in welchem er diesem kurz die Ansichten Kaiser Josephs über die Lippowaner mittheilt.[1] Der Monarch selbst hat diesen Anschauungen in seinem denkwürdigen Handschreiben Ausdruck verliehen, das er am 19. Juni 1783, unmittelbar bevor er Czernowitz verliess, an den Hofkriegsrathspräsidenten Hadik richtete. Nachdem er im neunten Punkte dieses Schreibens über die Rücksichten, welche gegen die Bukowiner Armenier geübt werden sollen, gesprochen hat, bemerkt er Folgendes:[2] ‚Die nämliche Rücksicht verdienen die hierlandes befindliche sogenannte Lippowaner, welche blosse russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schismatische,[3] und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottesdienst illyrisch wie in Russland und nicht in wallachischer Sprache halten wollen. Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Pope von ihrer Nation allerdings zu gestatten oder ihnen einer aus Slavonien, wo die illyrische Sprache am meisten in der Uebung ist, zu verschaffen.‘ Und am 5. October desselben Jahres schreibt der Kaiser an Hadik:[4] ‚Die Ueberkommung der vermöge nebengehender Bittschrift zur Uebersiedelung in diesseitige Lande geneigten Gemeinden, welche mir als eine der besten und arbeitsamsten Gattung Menschen bekannt sind, ist von solcher Wichtigkeit und so dringend, dass Sie unverzüglich an General Enzenberg in die Bukowina den Befehl erlassen werden, dass er diesen Leuten zu ihrer Herübertretung allen möglichen Beistand leiste und solche . . . dortlands ansiedelt.‘ Vierzehn Tage später äussert sich Enzenberg in einem Schreiben vom 19. October an den Hofkriegsrath folgendermassen:[5] ‚Lippowaner sind in der Bukowina schon von früher ansässig, und ich hatte seit

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 3, fälschlich vom 13. Juni datiert. Vergl. oben S. 244 Anm. 2.

[2] Polek, Kaiser Josephs II. Reisen, S. 62.

[3] Dies war ein Irrthum, aus dem sich übrigens auch die Verordnungen erklären, dass die Lippowaner sich dem orthodoxen Bischofe von Czernowitz unterordnen mögen. Vergl. oben S. 255.

[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 8, S. 84 f.

[5] Ebenda Nr. 13, S. 90.

meiner sechsjährigen hiesigen Anstellung nicht den geringsten Verdruss oder einen vor Gericht zu rufen. Ich ziehe deshalb eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.' Und am 27. October, obwohl sich damals bereits bedeutende Schwierigkeiten der Ansiedelung entgegengestellt hatten,[1] lautet sein Urtheil nicht minder günstig:[2] ,Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betrachtung es sehr nützlich wäre, weil dadurch die Moldauer zu mehr Ordnung, ferner zu nützlicher und ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theile in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten.' Einige Tage später — am 31. October[3] — fasst Enzenberg sein Urtheil in folgende Worte zusammen: ,Die Lippowaner sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich.' Als der Landesverweser im Juni des folgenden Jahres (1784) die neue Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, bemerkt er, dass nur zwei oder drei derselben dem Trunke ergeben wären.[4] ,Wenn sie übrigens den hierlands befindlichen Lippowanern ähnlich werden könnten, so werden solche überhaupt züchtige Leute sein.' Auch aus späterer Zeit entbehren wir nicht günstiger Berichte über diese Ansiedler. Im Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz, das im Jahre 1841/42 eingeholt wurde, wird gesagt, dass sich die Lippowaner von hitzigen Getränken enthalten, selbst von Thee und Kaffee.[5] In einem wenig später erstatteten Berichte des Kreisamtes (1844) werden sie als frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert.[6] Diesem Urtheile wird auch heute noch Jedermann beipflichten, der diese Leute kennen gelernt hat, womit natürlich nicht gesagt werden soll, dass sich unter den Lippowanern durchaus kein verkommenes Individuum befindet. Dies würde umsomehr erklärlich sein, als die Lippowaner zahl-

[1] Siehe oben S. 249 ff.

[2] Beilage 4.

[3] Beilage 5.

[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 102.

[5] Beilage 85; doch vergl. Beilage 101 d.

[6] Beilage 92.

reiche fremde Elemente an sich zogen. Es sei aber gestattet, z. B. auf den Umstand hinzuweisen, dass nach einer statistischen Berechnung [1] über die in den Jahren 1862—1871 in der Bukowina begangenen Verbrechen nach diesem zehnjährigen Durchschnitte in der Bukowina ein Verbrechen erst auf je 1898 Altgläubige fällt, während bei den Römisch-Katholischen schon auf je 1216 und bei den Griechisch-Katholischen auf je 480 Bewohner ein Verbrechen gezählt wird.

Diesen Berichten gegenüber, für deren Richtigkeit auch die gegenwärtigen Zustände zeugen, fehlt es freilich nicht an solchen, welche die Lippowaner arger Verkommung zeihen. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass diese zum grössten Theile tendenziös sind. So wird es vor Allem gegenüber den glaubwürdigen Berichten von der Nüchternheit der Lippowaner und dem Umstande, dass sowohl die Klimoutzer [2] als auch die Lippowaner von Fontina [3] gegen die Errichtung eines Wirthshauses auf ihrem Gebiete waren, schwer fallen, gegentheiligen Behauptungen Gehör zu schenken. Wenn z. B. die herrschaftlichen Verwaltungen sowohl im Jahre 1804 [4] als auch im Jahre 1843 [5] den Umstand, dass die Lippowaner keine Wirthshäuser dulden, beklagen, weil daraus der Herrschaft Schaden entstehe, hiebei aber den Lippowanern Trunksucht vorwerfen, [6] so ist der unlautere Grund dieses Vorwurfes genügend dargethan. Da die Gutsherrschaften aus der Propination bedeutende Vortheile zogen, so strebten sie darnach, gerade in den wohlhabenden Lippowaner-Gemeinden Wirthshäuser zu errichten, wohl doch nicht zu dem Zwecke, um diese an Nüchternheit zu gewöhnen. [7]

[1] Hauptbericht und Statistik über das Herzogthum Bukowina für die Periode vom Jahre 1862—1871, S. 101.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105 (Jahr 1784), Beilage 41 (Jahr 1802) und Beilage 57 (Jahr 1817). Im Jahre 1802 gab es darnach in Klimoutz selbst noch kein Wirthshaus; da aber das Kreisamt entschied, dass die Errichtung eines ‚Branntweinhauses' dem Pächter unbenommen bleibe, so hatte bereits im Jahre 1804 das Dorf eine Schänke aufzuweisen (Beilage 45).

[3] Beilagen 5 (Jahr 1783), und 44 (Jahr 1804).

[4] Beilage 48.

[5] Beilage 89.

[6] Beilagen 48 und 89.

[7] Vor wenigen Monaten hat sich etwas ganz Aehnliches in der Bukowina zugetragen. Zufolge der Predigten des in dem Jahre 1893/94 aufgetretenen Bauernpropheten gegen den Branntweingenuss schworen ganze

Mag auch immerhin in der Bukowina nicht derartiger Unfug geherrscht haben wie in Galizien, wo die Unterthanen mitunter gezwungen wurden, bestimmte Quantitäten Branntwein zu verbrauchen,[1] so hat doch schon Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 gegen die ‚Verarrendierung der Unterthanen' Verordnungen erlassen.[2] Uebersehen darf man übrigens nicht den Umstand, dass die zweite erwähnte Anklage gegen die Lippowaner gerade zu derselben Zeit laut wird, da das Consistorium und das Kreisamt die Nüchternheit derselben constatierten.[3] Dementsprechend haben die Lippowaner von Hliboka im Jahre 1804 ihre Bitte, dass kein Wirthshaus in ihrer Gemeinde eröffnet werde, mit der Bemerkung motiviert, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'.[4] Nach einem Berichte[5] vom 14. Januar 1843 sollen dann die Lippowaner ihr Widerstreben gegen die Er-

Gemeinden den Branntwein ab und vergruben denselben. Die Artikel, welche darüber gewisse Tagesblätter brachten, bilden ein Gegenstück zu den Klagen unserer Dominien. Man vergleiche Kaindl, Der Prophet (Münchener Allgemeine Zeitung 1894, Nr. 254) und derselbe im ‚Globus' B. 69 Nr. 5.

[1] Vergl. Kaindl, Kleine Studien, S. 42, woselbst die ruthenische Volksüberlieferung vom ‚Juden Selman', dem galizischen ‚Jud Süss', auf ihre historische Grundlage geprüft wird. Es genügt übrigens ein Durchblättern der Piller'schen Gesetzsammlung, um sich über die traurigen Verhältnisse in Galizien zu belehren. So findet man z. B. eine Verordnung vom Jahre 1775: ‚Da der hierländische Unterthan verschiedentlich gezwungen wird, ein von den jüdischen Pächtern willkürlich bestimmtes Quantum Branntwein abzunehmen, so wollen wir' u. s. w. Ganz ähnliche Verordnungen sind auch in dem Robotpatente Kaiser Josephs vom 16. Juni 1786 enthalten. So heisst es daselbst im §. 68: ‚Den Obrigkeiten wird ferner nicht mehr gestattet, an christlichen Kirchweihen oder jüdischen Feiertagen den allgemeinen Ausschank zu verbieten und denselben einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieser Gelegenheit die Preise zu erhöhen oder der Gemeinde eine gewisse Menge des Getränkes aufzudringen sich für berechtigt hielt.' Und im nächsten Paragraph wird verordnet: ‚Die Unterthanen können zur Zeit der Kirchweihe nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geschehen, mit zehn und mehreren Quart Branntwein belegt und zur Zahlung eines polnischen Gulden . . . verhalten werden.'

[2] Polek, Kaiser Josephs II. Reisen, S. 62.

[3] Vergl. oben S. 302.

[4] Beilage 44.

[5] Beilage 89.

richtung eines Wirthshauses auch durch ihre Abneigung gegen das Zusammenkommen mit Andersgläubigen begründet haben, worauf übrigens schon eine Stelle in einem Schreiben Enzenberg's vom 31. October 1783 hindeutet.[1] Die Gutsobrigkeiten versuchten daher auch den Umstand, dass Lippowaner ‚in den Städten ohne eine Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen zechend' gesehen werden, zu ihren Gunsten auszunützen, um damit den ‚Vorwand' der Lippowaner zu entkräftigen, dass sie wegen der durch ihre Religion verbotenen ‚Vermischung mit anderen Glaubensgenossen' die Errichtung eines Wirthshauses hintanhalten.[2] Ebenso ungerecht wie der Vorwurf der Trunksucht und sicher verallgemeinert sind die Klagen, dass die Lippowaner zu Raub, Mord, Diebstahl, Betrügereien und zum Schuldenmachen[3] geneigt seien; zu derartigen harten Bemerkungen sind die Behörden durch den Widerstand, welchen die Lippowaner ihnen bei der Durchführung mannigfaltiger administrativer Massregeln entgegensetzten, gereizt worden. Begründeter mag der Vorwurf gewesen sein, dass sie Schwärzer waren;[4] es ist nämlich unzweifelhaft, dass sie oft, zumeist um ihre Priester aufzusuchen, ohne Pässe die Grenzen passierten, und hiebei dürften allenfalls auch Zollunterschleife stattgefunden haben.

2. Anders verhält es sich mit einer Reihe von Beschwerden gegen die Lippowaner, welche diese bis in die Sechzigerjahre dieses Jahrhunderts[5] des Widerstandes gegen die modernen administrativen und gesundheitlichen Anordnungen zeihen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist in einem Berichte des Mandatariats in Hadikfalva treffend mit folgenden Worten gegeben:[6] ‚Im ersten Augenblicke einer Anordnung

[1] Beilage 5.
[2] Beilage 89.
[3] Beilagen 81, 89 und 95, auch 74.
[4] Beilagen 81 und 89; ferner auch Beilage 95.
[5] Noch im Jahre 1858 recurierten die Lippowaner gegen die Matrikenführung, die Kuhpockenimpfung, die Eidablegung u. dgl. Den Wortlaut der betreffenden Eingabe bietet Dan a. a. O., S. 22 ff. Vergl. oben S. 299.
[6] Beilage 95.

von was immer für einer Beschaffenheit erwarte man ja nicht den unbedingten Gehorsam, weil es dieser im Nationalcharakter von Argwohn und Vorurtheil begleiteten Secte, die übrigens zweihundert Jahre noch zurücklebt, eingefleischt ist, dass man sie im neuern Zeitalter um ihre Privilegialrechte bringen wolle.' Thatsächlich ist es das Festhalten am Hergebrachten, das die Lippowaner jedem Fortschritte abhold zeigte. Die Abneigung[1] gegen die durch den russischen Patriarchen Nikon im 17. Jahrhundert verbesserten Kirchenbücher hatte ihre Trennung von der griechisch-orientalischen Kirche hervorgerufen; ihre Abneigung gegen das Tabakrauchen, vielleicht auch gegen den Genuss des Thees und Kaffees, ebenso das Verbot, italienischen Gesang anzuhören, Oelbilder zu benützen, die Leichen zu secieren oder zu balsamieren, sind aus demselben Grunde leicht erklärlich, desgleichen das Gesetz, keine deutschen Kleider zu tragen; deshalb halten die Lippowaner fast ausschliesslich an ihrer alten russischen Tracht fest, den lang herabfallenden Röcken, dem langen Kopfhaare und dem ungeschnittenen Bart, wie sie noch immer sich eines der russischen Kibitka ähnlichen Wagens bedienen. Ebenso konnten sie sich nicht mit neueren administrativen und sanitären Einrichtungen befreunden, ja sie betrachteten dieselben geradezu als Sünde. Aber auch der Argwohn gegenüber den Behörden, von welchen der obige Bericht Erwähnung macht, wird sie gegen diese Neuerungen gestimmt haben. Leider haben thatsächlich die Behörden nicht immer Alles vermieden, was das Misstrauen dieser Ansiedler wachrufen konnte. So gesteht das oben genannte Mandatariat in einem Berichte vom 20. September 1844 [2] selbst ein, ‚einen vertrauten geheimen Observator aus ihrer (d. i. der Lippowaner) Mitte gewählt zu haben, der jeden Umtrieb zur Kenntniss zu bringen hatte. Leider nur einmal ist dieser Versuch gelungen. . . . Seitdem war jeder Versuch vergeblich, und der Gefertigte sah nicht einmal seinen Vertrauten mehr, welcher zuverlässig seine Redlichkeit hart büssen musste.' Es ist selbstverständlich, dass derartige Missgriffe der Obrigkeiten dieselben um das Vertrauen der Lippowaner bringen mussten; überdies

[1] Ueber das Folgende vergl. die S. 237, Anm. 1 citierten Schriften, ferner einzelne unserer Beilagen, besonders 85.

[2] Beilage 98.

musste die drückende Lage der Nationalunterthanen ein steter Sporn für diese Ansiedler sein, auf das ihnen verliehene Privilegium gestützt, oft freilich in übermässiger Weise ihre Sonderstellung hervorzukehren. Die Obrigkeit machte übrigens keine Hehl daraus, dass es ihr darum zu thun war, unterthänige Lippowaner-Gemeinden zu besitzen.[1] Diese fleissigen und geschickten Leute hätten allenfalls einen reicheren Ertrag geboten als die durch langjährige Bedrückung herabgekommene altansässige Bevölkerung.

Frühzeitig begegnet uns vor Allem das Widerstreben der Lippowaner gegen das Zusammensiedeln mit Andersgläubigen. Enzenberg bemerkt schon in einem Schreiben vom 19. October 1783,[2] dass die Lippowaner für sich Gemeinden bilden wollen. Ebenso sagt er am 27. October 1783: ‚Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist.‘[3] Noch deutlicher drückt er sich in einem Berichte vom 31. October desselben Jahres aus:[4] ‚Sie verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wurde.‘ Ebenso berichtet Enzenberg am 12. November desselben Jahres, dass diejenigen Lippowaner, welche aus dem Kreise Herleu in der Moldau einzuwandern die Absicht hätten, ‚allein sein und sich nicht mit Anderen vermischen, sondern nur ganze Ortschaften ausmachen wollen‘.[5] Diese zurückweisende Haltung der Lippowaner gegen Andersgläubige wurde schon Enzenberg unbequem, weil er die Einwanderer nicht in bereits bestehende Ortschaften vertheilen konnte.[6] Auch gegenwärtig sollen strenggläubige Lippowaner das Beten und Essen mit Andersgläubigen an demselben Orte vermeiden, ja ein Trinkgefäss oder eine Bank, welche ein Fremder benützte, erscheinen ihnen schon als unrein; sie halten deshalb für Fremdenbesuche einen Teppich bereit, mit dem sie die dem Gaste angebotene Bank

[1] Beilage 98.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.

[3] Beilage 4.

[4] Beilage 5.

[5] Beilage 10.

[6] Beilagen 4 und 5, ferner auch 10.

bedecken, um dieselbe nach dem Fortgehen des Fremden nicht scheuern zu müssen. In den Städten, besonders in Suczawa, sieht man allenfalls die Lippowaner oft auch schon in den Wirthshäusern mit Andersgläubigen zechen. Wie mit der Abneigung gegen das Zusammenwohnen mit Andersgläubigen das Widerstreben gegen die Errichtung von Wirthshäusern in ihren Gemeinden im Zusammenhange steht, ist schon oben berührt worden.[1]

Mit besonderem Nachdrucke betonen die Behörden wiederholt den Umstand, dass die Lippowaner keine Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher) führen wollten.[2] Ob die Lippowaner hiezu durch ihre religiösen Anschauungen veranlasst worden sind, ist zweifelhaft; wenigstens haben sie es selbst zugestanden, dass sie bereit seien, Matriken zu führen, sobald durch die Bewilligung des Bischofs und des Klosters ihre geistlichen Verhältnisse geordnet sein würden.[3] Auch wissen wir aus ämtlichen Berichten,[4] dass die Familienväter in ihren Andachtsbüchern Tauf-, Trauungs- und Begräbnissacten führten und die von den Kirchensängern (Daskals) und den aus der Fremde berufenen Geistlichen verrichteten Functionen vormerkten, welche Aufzeichnungen dann bei den Conscriptionen vorgezeigt wurden. Es scheint also thatsächlich mehr der Mangel an einer geeigneten Centralbehörde im Dorfe als religiöse Bedenken eine geregelte Matrikenführung hintangehalten zu haben. Andererseits haben aber die Obrigkeiten, und zwar wohl mit Recht, dieses Widerstreben der Lippowaner durch den Umstand erklärt, dass sie den Behörden keine Hilfsmittel an die Hand geben wollten, ihre Zahl zu controlieren. Schon Enzenberg lässt merken, dass die Lippowaner von Klimoutz ihre Anzahl zu verhehlen suchten,[5] und aus einer Verhandlung ddo. 23. März 1790 geht es hervor, dass sie die Conscriptionsnummern an ihren Häusern nicht duldeten, indem sie religiöse Gebräuche und Eigenthümlichkeiten vorschützten.[6] Der Zweck, welchen die Lippowaner durch diesen Vorgang verfolgten, war nach

[1] Siehe oben S. 305.
[2] Beilagen 81—86, 89, 95, 98 und 99, ferner Dan a. a. O., S. 17.
[3] Vergl. oben S. 297.
[4] Beilagen 92 und 93.
[5] Vergl. oben S. 278.
[6] Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

den Angaben der Behörden doppelter Art. Sie suchten sich hiedurch gegen die mit der Vermehrung der Familien verbundene Steigerung der Urbarialschuldigkeiten zu schützen, andererseits die von ihnen unbefugter Weise in ihre Mitte aufgenommenen neu zugewanderten Lippowaner oder lippowanisierten Fremdlinge zu decken.[1] Durch den letzteren Vorgang wurde einerseits die Absicht, eine unterthänige Lippowaner-Gemeinde zu begründen, vereitelt,[2] und andererseits wuchs die Zahl der Privilegierten, da die durch den Vorrechtsbrief vom Jahre 1783 gewährleisteten Rechte auch auf diese insgeheim Angesiedelten Anwendung fanden. Die Berichte der Behörden schildern in grellen Farben diese Missstände.[3] Sie weisen darauf hin, dass die Lippowaner aus den benachbarten wehrpflichtigen Gemeinden Jünglinge aufnehmen und diese lippowanisieren, ferner würden von ihnen fremde Einwanderer aufgenommen; hiedurch würde die Grundzerstückelung immer weiter getrieben. Die Zahl der Familien könnte nicht festgestellt werden und daher auch die Urbarialbeschreibung nicht ordnungsmässig erfolgen. Als hierauf die Lippowaner auch nach der gesetzlichen Bestätigung des Klosters keine Matriken führten, wurde im Jahre 1860(?) auf ihre Kosten ein hiezu bestimmter Beamter bestellt; da demselben Fontina alba zum Wohnsitze bestimmt wurde, machten die Lippowaner Anstalten, die Residenz des Metropoliten nach der Türkei zu verlegen, wozu es jedoch nicht kam.[4]

Die Aufnahme von Fremden hängt mit einer anderen schwachen Seite der Lippowaner zusammen, nämlich ihrem Proselytenmachen. Dieses gelang ihnen umsomehr, als sie durch besondere Rechte vor den anderen Einwohnern ausgezeichnet waren. Schon zur Zeit ihrer Einwanderung finden sich übrigens unter ihnen manche Fremdlinge, so z. B. der oft genannte Alexander Alexiewicz, der von Geburt ein Kalmük

[1] Dass thatsächlich zahlreiche Fremde in den Lippowaner-Colonien unbefugter Weise Aufnahme fanden, geht einerseits aus dem raschen Anwachsen derselben hervor, dann aber aus speciellen Ausweisen. Man vergleiche z. B. Beilage 92 und 98.

[2] Beilage 98: vergl. auch oben S. 307.

[3] Beilagen 81, 89, 95, 98 und 99.

[4] Dan a. a. O., S. 26 nach Melchisedek. Vergl. oben S. 299f.

war und erst seit seinem achten Jahre den Altgläubigen angehörte,[1] ebenso sein Gefährte Larion, der ein Armenier gewesen sein soll.[2] Aus dem Jahre 1829 liegen Klagen des Bukowiner Consistoriums vor, dass die Lippowaner nicht allein Ruthenen und Rumänen, sondern auch Deutsche in ihre Mitte aufnehmen.[3] Wie die Lippowaner hiebei verfuhren, erfahren wir aus zwei späteren Berichten. In einem derselben (1841/42) heisst es,[4] dass sie ‚Alle, welche von einem anderen Glauben sich zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, wiedertaufen'. Aus diesem Umstande erklärt es sich, dass die Lippowaner, wie wir oben gesehen haben, als Wiedertäufer (Mennoniten) betrachtet wurden, besonders da sie wie diese auch den Eid und den Krieg verabscheuten. In einem anderen Berichte (1843) wird ferner Folgendes mitgetheilt:[5] ‚Die Bewohner dieser Gemeinden bedienen sich meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner-Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen, und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen, auch bei auswärtigen im Gedinge übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder als Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand.' Noch in jüngster Zeit (1891) ereignete es sich,[6] dass ein Lippowaner aus Klimoutz mit Wissen seiner Eltern die Enkelin des jüdischen Grossgrundbesitzers daselbst entführte und sich mit derselben, nachdem sie im Kloster Fontina alba getauft worden war, vermählte. Die Bewohner des Dorfes traten für das junge Ehepaar ein, und die Verwandten der Frau mussten schliesslich nachgeben. Uebrigens ist einer der eifrigsten Verfechter der altgläubigen Secte, A. W. M. Karlowicz, welcher das mehrbändige Werk ‚Historische Forschungen zur Rechtfertigung der Altgläubigen in Russland' herausgab,[7] seiner eigenen Angabe nach ebenfalls

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.
[2] Goehlert a. a. O., S. 479f.
[3] Worobkiewicz a. a. O. (vergl. S. 237, Anm. 1), S. 469. Anm. 1.
[4] Beilage 83.
[5] Beilage 89.
[6] Vergl. Kaindl, Kleine Studien, S. 27.
[7] Vergl. S. 237, Anm. 1.

ein Israelit. Ferner ist zu bemerken, dass auch gegenwärtig bei reichen Lippowanern bedienstete Ruthenen zur altgläubigen Lehre übertreten und Lippowanerinnen heiraten. Andererseits kommt es freilich auch vor, dass Altgläubige zur orthodoxen griechisch-orientalischen Lehre übertreten; ja in Klimoutz besteht jetzt geradezu eine orthodoxe Gemeinde neben der Altgläubigen.[1] Einzelne Uebertritte von Lippowanern zum griechisch-orientalischen Glauben sind schon seit den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts vorgekommen. Später begann sich diese Erscheinung besonders bei den priesterlosen Lippowanern zu häufen. Im Jahre 1871 baten bereits zehn Lippowaner aus Klimoutz den damaligen griechisch-orientalischen Bischof in Czernowitz Eugen Hakman, er möge sie in den Schooss der orthodoxen Kirche aufnehmen und einen aus ihrer Mitte zum Priester weihen, für den sie bereits auch Felder bestimmt hätten. Da der Bischof dieser Bitte nicht willfahren konnte, so zerschlug sich zunächst die Angelegenheit. Erst sechs Jahre später wiederholten die Lippowaner ihr Gesuch beim Erzbischof Teoktist Blazewicz. Unter der Bedingung eines förmlichen Uebertrittes wurde ihnen ihre Bitte nunmehr bewilligt und in den Jahren 1878 und 1879 für sie ein Priester geweiht. Seither besteht in Klimoutz, wie bereits erwähnt wurde, eine orthodoxe Gemeinde. Dieselbe verfügt auch über ein Kirchlein, das ebenfalls im Jahre 1879 geweiht worden ist.

Wie wenigstens theilweise der Mangel an Matriken, so hängen auch andere Missstände mit dem Mangel an Priestern zusammen, so z. B. das Einschwärzen von Priestern[2] ‚tief aus Russland‘ ‚mit Umgehung aller Grenz- und Sanitätsvorschriften‘, und die von den Lippowanern den Klagen der Behörden[3] gegenüber selbst zugestandenen Missstände in der Seelsorge.[4] In ihrem Hofrecurse um Belassung des Mönchsklosters in Fontina alba bemerken nämlich die Mönche Olympi und Paul, dass oft Kinder sterben, bevor sie getauft würden, und erwachsene Leute vom Tode hingerafft würden, bevor sie die letzte Oelung erhalten. Wie in demselben Recurse deutlich dargethan wird, trifft aber die Schuld dieser Missstände nicht

[1] Darüber ist zu vergleichen Dan a. a. O., S. 28f.
[2] Beilagen 89, 93.
[3] Beilagen 81, 89 und 99.
[4] Beilage 90.

die Lippowaner allein; der Grund des Mangels an Priestern, der den Behörden ,wie viele ihrer Religionsgebräuche als ein Geheimniss' erschien,[1] ist in demselben deutlich erklärt.[2] Andererseits scheinen doch wohl manche Berichte zu übertreiben. So heisst es z. B. in einem Schriftstücke vom Jahre 1843,[3] dass die Meisten im Concubinate leben, weil sie nicht von Priestern getraut werden könnten. Offenbar nahm man bei diesen und ähnlichen Klagen nicht darauf Rücksicht, dass die altgläubigen Klimoutzer Lippowaner, wie später auch die von ihnen stammenden in Mihodra, wohl Mönche und Nonnen,[4] aber keinen Priesterstand besitzen, weil sie den priesterlosen Lippowanern (bezpopowscina) angehören, bei denen die Stelle der Priester nichtgeweihte Vorsteher (nastawnik) vertreten. Von Priestermangel konnte also eigentlich nur die Rede sein in den Gemeinden Mitoka, Fontina alba und dem aus letzterer Gemeinde hervorgegangenen Lippoweni-Kossowanka.

Mit grosser Hartnäckigkeit haben die Lippowaner auch der Einführung der Impfung widerstrebt. Schon den ersten Versuchen zu Anfang dieses Jahrhunderts setzten sie den heftigsten Widerstand entgegen. Wir haben hierauf schon oben S. 282 verwiesen; auch in Berichten aus den Jahren 1835, ferner 1843 und 1844[5] wird von der Abneigung der Lippowaner gegen diese sanitäre Massregel Mittheilung gemacht. Der letzte dieser Berichte enthält wieder ein Beispiel jener unvorsichtigen Aeusserungen der Obrigkeiten, welche ihnen das Vertrauen der Lippowaner raubten. Es heisst daselbst: ,Der Schlag der Menschen würde, sobald die Impfung eingeführt wäre, schön sein und — man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl.' Man kann sich leicht vorstellen, wie diese unvorsichtige Zusammenstellung der Impfung mit der verabscheuten Recrutierung — sobald sie den Lippowanern bewusst wurde — auch die erstere in Misscredit stellte; der hauptsächlichste Grund der Voreingenommenheit gegen die Impfung wird aber allen-

[1] Beilage 89.
[2] Vergl. oben S. 297.
[3] Beilage 89.
[4] Schon 1821 wird eine ,Calugerwohnung' in Klimoutz erwähnt (Beil. 63). Die Bestätigung erfolgte im Jahre 1859 (Dan a. a. O. 26 und 28). Ueber die Priester von Fontina s. S. 297, von Mitoka S. 270 Anm. 8.
[5] Beilage 81, 89, 95 und 98.

falls die allgemeine Abneigung der Lippowaner gegen jede Neuerung gewesen sein; sie selbst sagten noch 1858, die Religion verbiete ihnen jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen.[1] Der modernen Arzneikunst trauten sie aber ganz besonders wenig.[2] So wird in einem Berichte vom Jahre 1844 Folgendes gesagt:[3] Sie suchen ‚jede Epidemie unter Menschen und Thieren durch Verschweigen zu unterdrücken, damit ja kein Arzt ihre Behausung betrete, weil sie im Wahne leben, der Arzt sei kein Kunstverständiger und zur Linderung körperlicher Leiden berufenes Individuum, sondern ein Wesen, dem sie eine ausserordentliche böse Kraft zumuthen, die auf keinen Rechtgläubigen wirken kann‘.

Ferner wurde den Lippowanern zum Vorwurfe gemacht, dass sie keine Friedhöfe hatten, sondern ihre Todten in Gärten, Gräben und anderen Orten ‚verscharrten‘;[4] sie liessen nicht zu, dass ihr Vieh mit dem Brenneisen bezeichnet würde,[5] wie sie überhaupt auch der Viehbeschau widerstrebten.[6] Von dem Dienste in den Grenzczerdaken suchten sie — wie schon oben ausgeführt wurde — schon am Anfange des Jahrhunderts sich freizumachen, und auch in den Jahren 1843, 1844 und 1845 machte man ihnen denselben Vorwurf, wobei besonders auch die Klage erhoben wurde, dass sie selbst als ‚bekannte Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten‘.[7]

Ueber das Widerstreben der Lippowaner gegen den Militärdienst ist schon oben ausführlich gehandelt worden. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, dass seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in dem Jahre 1868/69 die Anzahl der Lippowaner im starken Rückschritte begriffen war. Dies ergibt sich am besten aus der Betrachtung der im Folgenden zusammengestellten Gesammtziffern der Lippowaner für eine Reihe von Jahren:[8] 1784: 73 Familien oder etwa

[1] Vergl. oben S. 299.
[2] Beilage 81, 89 und 95.
[3] Beilage 95.
[4] Beilagen 81, 89 und 99.
[5] Beilagen 89 und 95.
[6] Beilage 99.
[7] Beilagen 89, 95, 98 und 99.
[8] Vergl. über die folgenden Zahlen, wo nicht anders bemerkt, Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 12.

350—400 Köpfe; 1844: 1813;[1] 1847: 2000; 1852: 2645; 1857: 2939; 1863: 2942; 1869: 2928; 1880: 2801; 1890: 3213.[2] Aus dem Vergleiche der letzten Zahlen ist es ersichtlich, dass die Zahl der Lippowaner wieder im Steigen begriffen ist; sie haben sich offenbar mit dem Wehrgesetze versöhnt, insbesondere da ihnen über ihr Einschreiten schon durch die kaiserliche Entschliessung vom 31. August 1869 zugestanden worden war, dass sie nicht als Combattanten verwendet werden sollten. Mehr hatten die Lippowaner auch durch eine im Jahre 1870 an den Reichsrath gerichtete Petition nicht erreicht.[3]

Ueber die Eidverweigerung ist schon oben gehandelt worden (S. 266, 282 und 299); auch gegenwärtig schwören die Lippowaner nicht.

3. Am Schlusse unserer Mittheilungen möge es noch gestattet sein, einen Blick auf die Beschäftigung der Lippowaner zu werfen. Ihres allzeit anerkannten Fleisses ist bereits oben Erwähnung geschehen. Die Lippowaner vom schwarzen Meere scheinen besonders zur Schiffahrt und zum Fischfang Vorliebe gehabt zu haben. ‚Da sie sich von ihrer ersten Jugend an — berichteten ihre Gesandten Enzenberg[4] — der Schiffahrt gewidmet und alle Arten Fahrzeuge zu erbauen gelernt haben, so wollen sie sich vorzüglich an der Donau oder an einem sonstigen schiffbaren Strome ansiedeln; doch gäbe es auch viele, welche sich bloss dem Ackerbaue und dem Gewerbe, das ein jeder von ihnen erlernen müsse, widmen und in der Bukowina ansiedeln wollen.‘ Mit diesen Bemerkungen hängt die bereits oben erwähnte Absicht zusammen, die Ansiedelung der Lippowaner auch nach Ungarn, insbesondere in das Banat zu leiten. Auch als Enzenberg die Lippowaner in Hliboka im Juni 1784 aufsuchte, hatten die ledigen keine Ackergeräthe, ‚indem sie gesinnt waren, sich blos mit dem Fischfange, es sei, wo es wolle, zu

[1] Beilage 92.

[2] Sanitätsbericht der Bukowina für das Jahr 1891, S. 140.

[3] Vergl. darüber Polek a. a. O., S. 9f., ferner das in dieser Arbeit öfters genannte ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner‘, s. S. 245 Anm. 1.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88f.

ernähren.'[1] Von dieser Absicht müssen die Ansiedler jedoch bald abgekommen sein, da dieselbe an ihrem Ansiedelungsorte sich nicht verwirklichen liess. Ihr Streben war fortan, wie wir wissen, auf stetige Vermehrung ihrer Felder und Wiesen gerichtet; Ackerbau und Viehzucht wurden neben einigen Gewerben ihre Hauptbeschäftigung. Von den in Mitoka angesiedelten Lippowanern bemerkt Enzenberg am 6. October 1783, dass sie vom Kloster als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter angesiedelt wurden.[2] Als Enzenberg im Juni des folgenden Jahres die Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, besassen die dort angesiedelten 22 Familien 40 Pferde und 17 Stück grosses und kleines Rindvieh;[3] sie klagten, dass ihnen auf der langwierigen Reise viele Viehstücke umgekommen seien, und Enzenberg sah sich veranlasst, ihnen 175 Gulden zinsfrei zur Anschaffung von Vieh und Geräthschaften vorzuschiessen. Daneben beschäftigten sie sich aber schon damals mit der Herstellung von allerlei Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk; um ihnen den Absatz dieser Waaren zu erleichtern, gewährte ihnen Enzenberg das Vorrecht, dass am Markttage (jeden Donnerstag) ihre nach Suczawa mit Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk fahrenden Fuhren mauthfrei seien.[4] Hieraus ist ersichtlich, dass die Lippowaner mit ihren Erzeugnissen offenbar einen lebhaften Handel trieben. Als diese Lippowaner nach Fontina alba übersiedelten, betrieben sie — wie aus einer Klage aus dem Jahre 1795 hervorgeht[5] — zumeist Seilerei. Um den Hanf und Flachs zu rösten, hatten sie auf der Tarnauka sofort einen Teich angelegt. Aehnliches gilt von den Bewohnern von Klimoutz und Dragomirna. Von den Klimoutzern bemerkt Enzenberg im Jahre 1784, dass sie ‚nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugung und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl haben'.[6] Daraus geht hervor, dass die Lippowaner hier vorzüglich Hanf und Flachs bauten. Im Jahre 1787 kam es daher zwischen den Klimoutzern und ihrer Grundobrigkeit zu einem Streite wegen des Hanf-

[1] Ebenda Nr. 26, S. 101.
[2] Vergl. oben S. 239.
[3] Wickenhauser a. a. O., S. 103.
[4] Ebenda S. 104 und Beilage 27 S. 106.
[5] Beilage 36.
[6] Wickenhauser a. a. O., S. 104.

und Flachszehents.[1] Nach den üblichen Urbarialsatzungen hatte nämlich jeder Unterthan, welcher ‚seinem Grundherrn das sogenannte Gespunstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlte, weder vom Hanf, noch vom Flachs einen Zehent in natura zu geben‘.[2] Da nun aber ‚diese Nation den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb machte, folglich sehr wenig andere Früchte anbaute‘, wurde hiedurch die Herrschaft ‚an dem Zehentgefälle mit der Reluition per 15 kr. verkürzt‘. Vielleicht lag gerade darin die Berechnung der Lippowaner; sie machten sich die gesetzlich bestimmte geringe Reluition für die Hanf- und Flachsproduction zu Nutzen und betrieben nur diese; wenigstens scheint später, als sie ihre Schuldigkeiten reluiert hatten, der Flachsbau bei Weitem nicht so im Schwunge gewesen zu sein. Die Herrschaft, durch die Lippowaner geschädigt, suchte nach einem Mittel, um ihrerseits die Lippowaner zu übervortheilen und erklärte, dass jene Reluition nur von dem Hanfe gelte; vom Flachse hob sie dagegen besonders den Zehent ein. Da legte sich aber das Kreisamt ins Mittel und befahl dem Dominium, den eingehobenen Flachszehent zurückzustellen, dagegen stünde es ihm frei, durch gütlichen Vertrag die Lippowaner ‚wegen des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues‘ zu einer höheren Reluition zu bewegen oder — was den Grundherren freistand — statt der Reluition den Zehent in natura zu fordern. Dass die Klimoutzer mit ihren Seilerwaren einen weit verbreiteten Handel treiben mussten, ist selbstverständlich. Von den Lippowanern in Mitoka-Dragomirna wird dies ausdrücklich berichtet. So wird in einem Schreiben des Suczawer Districtsdirectors Storr vom Jahre 1787 Folgendes bemerkt:[3] ‚Der Nahrungszweig dieser Lippowaner war zumeist die Handlung. Durch die Ausschliessung der Stadt Suczawa wurde ihr Handel gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.‘ Ein Zusatzbericht des Kreisamtes hebt besonders scharf hervor, dass diese Lippowaner vorzüglich Hanf- und Flachsbau be-

[1] Die betreffende Urkunde werde ich in einer anderen Arbeit veröffentlichen.

[2] Vergl. oben S. 286.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 29, S. 107f.

trieben, so dass sie damit ihre Gründe erschöpften; ihre Erzeugnisse haben sowohl im Inlande als über dem Grenzstriche guten Absatz gefunden, weil es an Seilern gebrach.

Von späteren Berichten über die Thätigkeit der Lippowaner mögen nur noch zwei angeführt werden; ihre Mittheilungen gelten auch noch für die gegenwärtigen Zustände. Der erste ist enthalten in einem Schreiben vom Jahre 1843 des Zuczker Wirthschaftsamtes, das den Lippowanern nicht besonders freundlich gesinnt war.[1] Es lautet: ‚Ist wohl ein Theil dieser Einwohner, aber nur der ärmere, arbeitsam; lassen sich nämlich bei Erdarbeiten, Dämmeaufführung, Wasserabzapfung, Teichausschlämmung und dergleichen gebrauchen; der wohlhabendere zieht aber den Handel vor, und daher kommt es, dass ein grosser Theil derselben sich mit dem Hausieren befasst. Der Umfang des Handels und Hausierens lässt sich leicht aus dem abnehmen, dass die Einwohner der besagten zwei Orte im Jahre 1840: 250, 1841: 230, 1842: 225 Reisepässe zu Erwerb- und Handelsangelegenheiten bei dem Hadikfalver Cameralmandatariate behoben haben.‘[2] Und an einer anderen Stelle desselben Berichtes wird das beständige Streben der Lippowaner, ihre Robot zu reluieren, durch folgende Bemerkung erläutert: ‚Man ist überzeugt, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden.‘

Der zweite oben erwähnte Bericht ist wahrscheinlich vom Kreisamte im Jahre 1844 erstattet worden.[3] In demselben lesen wir: ‚Diese 1966 Seelen [nämlich die Bewohner der vier damals bestehenden Colonien Dragomirna, Klimoutz, Fontina alba und Mihodra], welche sich mit Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau be-

[1] Beilage 89.

[2] Ueber diese Passangelegenheiten vergl. Beilage 95.

[3] Beilage 92.

treiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina.' Auch von den Mönchen in Fontina alba, deren Kloster bekanntlich in einem grossen Obstgarten lag, wird in demselben Berichte bemerkt, dass sie ihre Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst erzeugen, und dass sie sich vorzüglich durch Handwerksarbeit ernähren.

BEILAGEN.

1. A.[1] 6. October 1783. — Bericht der Bukowiner Militärverwaltung (Enzenberg) an das Generalcommando in Lemberg über die Entstehung von Mitoka-Dragomirna vor dem Jahre 1770; zugleich Anfrage wegen eines diesen Ansiedlern zu gewährenden Popen.[2]

2. A. 8. October 1783. Hofkriegsrathspräsident Hadik an den General-Feldwachmeister Enzenberg. — Die zwei Abgeordneten der russisch-altgläubigen Gemeinden, welche sich mit dem Dolmetsch Martin Kowatz wegen ihrer Niederlassung auf kaiserlich königlichen Grund und Boden dahier eingefunden haben, werden dermalen über Czernowitz wieder mit einem Pass und einem Reisegeld per 200 fl., dann 50 fl. für den Dolmetsch und andern 50 fl. als Ersatz des an den Dolmetsch bereits von ihnen bezahlten Betrages, von hier auf die Art abgeschickt, dass sie zur Bestreitung ihrer weiteren Auslagen ausser diesen dahier erhaltenen 300 fl. noch andere 200 fl. sogleich in Czernowitz zu überkommen haben. Zur Herüberbringung dieser Gemeinde ist die nöthige Geldaushilfe wie auch sonst zu ihrer Unterstützung allenfalls erforderlicher Beistand zu leisten und nebst den schon bemerkten Gegenständen[3] insbesondere auch über dasjenige, was über diese Leute vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten, damit zu dieser Ansiedlung Veranstaltungen getroffen werden können.

3. A. 9. October 1783. Majestätsgesuch der Lippowaner-Gesandten. — Von Hadik abgefertigt, überreichten Alexiewicz und Larianowicz am 9. October Sr. Majestät ein Bittgesuch des Inhaltes: 1. Ob ihr Glaube ihnen belassen wird; 2. wie lange sie Steuerfreiheit haben werden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatenleben frei sein würden; 4. welche Abgaben

[1] Ueber die Bedeutung dieser der laufenden Nummer nachgesetzten Buchstaben vgl. oben S. 236.

[2] Ein ausführlicher Auszug aus diesem Schriftstücke ist mitgetheilt bei Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. Polek, Die Lippowaner S. 4.

[3] Im Schreiben vom 6. October 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9 (S. 85 f.).

und Steuern sie nach der steuerfreien Zeit zu zahlen haben werden. Sie bitten um eigene Unterschrift aller dieser Punkte.

4. A. 27. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Bukowina soll vor Allem zu einer Grenzeinrichtung geeignet sein. In diesem Betracht werden jederzeit die an den Grenzen liegenden Dorfschaften und das Terrain drei oder vier Meilen rückwärts, welches meistens den Klöstern zugehört, für die Militarisierung angetragen werden müssen, folglich nicht wohl diese Ansiedler dahin etabliert werden können. Der hohen Hofstelle ist es bekannt, dass seit 1778 mehr als 13.000 Familien sich nach der Bukowina übersiedelt haben; dessenungeachtet ist zwar noch genug Raum vorhanden, dass noch viele tausend Familien untergebracht werden können; für ganze Dorfschaften sei aber bloss Raum in einer Gegend, die Horaiza genannt wird, doch muss gehorsamst bemerkt werden, dass eben diese Horaiza jene Gegend ist, wo das Rimontierungsgestüt, obschon auch dermal mit Nachtheil der daselbstigen Gemeinden, sich der Grasung bedient. Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betrachtung es sehr nützlich wäre, weil dadurch die Moldauer zu mehr Ordnung, ferner zu nützlicher und ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theil in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten. Um diese Absicht zu erreichen, würden aber merkliche Uebersiedelungen erfolgen müssen, die aber dann den Uebersiedlern viele Kosten und empfindliche Veränderungen in ihren schon im Gange befindlichen Wirthschaften verursachen würden.

5. A. 31. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Lippowaner können auf den Klostergütern angesiedelt werden. Zur Uebernahme derselben sind aber vor Allem Wirthschaftsbeamte nöthig. Es muss aber hiefür gesorgt werden, dass geeignete Leute dazu kommen. Ich muss aber auch meine Schwäche bekennen, dass ich dieses ganze Handwerk nicht verstehe. Nur auf den Kotzmaner bischöflichen Gütern, die pro aerario eingezogen worden sind, könnten 60—70 Familien mit ganzen Sessionen dotiert werden. Es sind keine Cameralgüter in der Bukowina, mit denen man disponieren könnte. Grundherren nehmen keine fremden Ansiedler an. Seit 1778 sind 13.000 Familien angesiedelt worden; bei der Uebernahme bestand der Einwohnerstand aus 15.000 Familien. Larion geht von Suczawa in die Ortschaften der Lippowaner, welche sich übersiedeln wollen, und Alexiewicz bleibt in Suczawa, um die Ankommenden zu übernehmen und an Enzenberg zu schicken. Enzenberg übergab dem Larion 100 (1000?) Zettel auf einer Seite mit dem

Siegel des Alexiewicz, auf der anderen mit Enzenberg's Unterschrift; diese soll Larion den Einwanderern geben, damit dieselben solche bei der Grenze vorzeigen, um unbehindert zu passieren. Die Ansiedler werden von Suczawa nach Czernowitz geschickt, wo sie bis zu einer Anzahl untergebracht und sodann in der Bukowina angesiedelt oder mit Kowatz nach dem Banat abgeschickt werden sollen. Alle wollten über Bossanze einbrechen, um sich in Suczawa bei Alexiewicz zu sammeln. Enzenberg rieth an, damit der Einbruch so vieler Familien kein Aufsehen mache, derselbe möge von verschiedenen Orten aus bei Bojan, Synoutz, Zuryn und Bajaschestie stattfinden, wo sie die Cordonposten übernehmen würden; zum Theile sollen sie auf Schleichwegen, welche diesseits alle, jenseits aber wenige bewacht sind, herüberkommen. Jetzt suchen auch die Moldauer die Einwanderung durch Landwachen zu verhindern, deshalb sollen fünf bis höchstens sechs Familien zusammen die Grenze passieren. Ist es möglich, so sollen sie an Enzenberg voraus anzeigen, wie viel und wo Familien einbrechen, damit ihre Uebersiedelung erleichtert werde. Es gehen die Russen in die Moldau, dort soll die Pest herrschen, und in Fokschany sollen schon mehrere Leute gestorben sein. Enzenberg schickte deshalb einen Boten dahin, um die Wahrheit zu erforschen. Die Leute (Lippowaner) sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich. Behufs ihrer Dotierung wäre die Einziehung der Klostergüter zu beschleunigen und über den Unterhalt der Kaluger und die Verwaltung dieser Güter das Erforderliche zu veranlassen. Mit den Wiener Deputierten kamen auch drei Deputierte der Bukowiner Lippowaner wegen des ihnen mittlerweile bewilligten Geistlichen, worüber sie sich ungemein freuten. Sie (die ‚Wiener' Deputierten) verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wurde. Die Loszählung dieser Leute vom Soldatenstande ist deshalb verständlich, weil sie gar keinen Hang hiezu von ihrer Geburt und ganzen Erziehung haben. In Klimoutz wohnen bereits 15 Familien; in Mitoka 21 Familien. An die Lippowaner könnten die Heufelder, ferner die Gebirge der Klöster vertheilt werden, welche bisher die cavallarischen Rimonten benützen. Rimontengestüt und Ansiedelungen können nicht neben einander bestehen; deshalb eines von beiden eingestellt werden müsse.

6. A. 31. October 1783. Enzenberg an den Obristwachtmeister v. Feldt in Suczawa. — Es werden Leute von jenseits anhero über den Cordon aus der Moldau, Walachei oder Türkei oder auch wo immer herkommen, die eben solche Bollete wie die beiliegenden aufweisen werden, und die nach Vorweisung derselben ohne Weiteres hereinzulassen sind.

Der Herr Obrist wolle demnach: 1. von diesen 20 Bolleten jeder Czerdake eine durch die Officiere mit der Belehrung und dem Befehle zustellen, dass die Officiere bei öfteren Patroullierungen auf die richtige und gute Verwahrung dieser Bollete achten sollen; 2. die Cordonswächter sind zu belehren, dass, wenn Leute von jenseits an die Grenze kämen und solche Bollete vorweisen, die vorgezeigte mit der auf der Czerdake befindlichen wohl gegen einander gehalten, und wenn beide dieser Bolleten einander vollkommen gleich befunden werden, die Leute ohne mindesten Anstand gleich herübergelassen und ihnen alle ungesäumte Vorschub und Beförderung geleistet werden sollen; 3. ist es gleich viel, ob einzelne oder auch mehrere zu 50 und 60 Köpfe mit einer Bollete kommen. Sie sollen da, wo sie ankommen, auch auf Nebenwegen hereingelassen, jedoch zugleich an die nächste Contumaz, Mauth oder Einbruchstation gewiesen werden. Eine jede Czerdake muss eine derlei Bollete haben, um beurtheilen zu können, wen sie hereinpassieren lassen können oder nicht. Wenn die Leute einmal über den Cordon sind, sie mögen herkommen, woher sie wollen, wenn sie nur ein derlei ähnliches Bollete haben, muss ihnen in Allem hilfreiche Hand geboten werden. Diese Bollete sollen von den Cordonposten Niemandem vorgezeigt, überhaupt sehr im Geheimen gehalten werden; auch nicht das mindeste Gerede hierüber geführt oder Aufsehen erregt werden.

7. A. 31. October 1783. Hofkriegsrath an das Generalcommando in Lemberg. — Da nach dem kaiserlichen Reiseberichte getrachtet werden soll, mehr Lippowaner in die Bukowina herüberzubringen, so kann auch derjenige Pope, auf dessen Zurückbekommung in die Bukowina die Districtsadministration nach dem Wunsche der dortigen Lippowaner mittelst der im Generalcommandoberichte vom 15. d. M. eingelangten Anzeige den Antrag macht, nachdem derselbe schon vor der russischen Besetzung der Bukowina bei den gedachten Lippowanern gewesen ist, durch die Russen mit allen Anderen aus der Bukowina abgeschafft worden, und als die Lippowaner nach der diesseitigen Besitzergreifung der Bukowina dahin zurückgekehrt sind, in der Moldau verblieben ist, von daher wieder in die Bukowina kommen zu lassen, keinen Anstand verursachen, wenn nicht etwa derzeit hier unbekannte Umstände vorwalten, welche gegen ihn ein begründetes Bedenken erwecken dürften, weil derselbe weder gleich dazumal, als die Russen die Bukowina verlassen und die Lippowaner ihre vorigen Wohnorte allda bezogen haben, noch auch seither zurückgekehrt ist.

8. A. 1. November 1783. Befehl Enzenberg's für Alexander Alexiewicz an die Behörden in Suczawa. — Der Vorweiser dieses, Alexander Alexiewicz, wird sich in Suczawa eine Zeitlang aufhalten, welchem von

Seiten des Directoriats für Bezahlung nicht nur ein Quartier aufzusuchen und zu erfolgen ist, sondern es sind auch demselben sowohl von der politischen Behörde als auch vom Militär alle nur nöthigen Assistenzen und Vorschub zu gewähren, und da derselbe ohnehin ein ruhiger und friedfertiger Mann ist, ist selber auch bei allen Gelegenheiten mit Glimpf und möglichster Willfährigkeit zu behandeln. Wenn jenseitige Transemigranten herüber- und zu diesem Alexiewicz kommen, ist derselbe in nichts zu hindern, vielmehr demselben alle diesfällig verlangte Hilfe auf besonderen Allerhöchsten Befehl willfährigst zu verschaffen.

9. A. 8. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg bezüglich seines Berichtes vom 19. October 1783. — Die Begünstigungen von Sr. Majestät für die Lippowaner vom schwarzen Meere im Falle ihrer Herüberkunft sind schon bereits bekannt gegeben. Um willigen und geeigneten Familien alles Nöthige zum Feldbau, zum Gewerbe und zum Handel (wo Gelegenheit dazu ist) zu bieten, muss die Landesverwaltung die Vorbereitungen hiezu treffen, dass sie nach ihrer Ankunft und nach der Erklärung der Abgeordneten, im Grenzstriche bleiben zu wollen, die Geräthe dazu gleich bei der Hand haben, um desto geschwinder Kraft und Vermögen der Angesiedelten nutzbar anwenden zu können. Kommen sie nicht oder gehen sie ins Banat, so bleiben die Vorbereitungen für andere Ansiedler. Die neuen Ansiedler haben sich nach Allerh. Verwilligung einer zwanzigjährigen Freiheit von allen Abgaben und allen Steuern zu erfreuen; da Enzenberg bloss drei Jahre zugesagt hat, so könnte die Landesverwaltung die Allerhöchste Gnade bei den neueren Ansiedlern in Geltung bringen, damit, soweit sie bei ihrer neuen Ansiedelung Auslagen haben, sie sich desto mehr hiezu bequemen. Den Familien, welche ins Banat gehen und Geldunterstützungen nöthig haben, kann per Kopf täglich ein Betrag von 2 Kreuzern nach dem in anderen Fällen bewilligten Ausmasse verabreicht werden. Für die Einziehung und Verwaltung der Klostergüter habe Enzenberg dringend zu sorgen.

10. A. 12. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Neuerlich haben sich 100 im Zinut Herleu in der Moldau dermalen wohnende, im letzten Kriege von den Russen aus der Bukowina vertriebene, allhier zu Stupka ansässig gewesene Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte gemeldet, um sich wieder ansässig zu machen. Sie wollen allein sein, sich nicht mit anderen vermischen und nur ganze Ortschaften ausmachen. So lange die Klöster bestehen, sei dies nicht möglich.

11. A. 23. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath betreffs des Erlasses vom 8. November. — Er habe Befehl, jedem nach dem Banat Uebersiedelnden 2 Kreuzer per Seele zu zahlen; soll aber den

nach dem Banat Abreisenden, die meist Weib und Kind haben, auch Vorspann gezahlt werden, wenn sie dieselbe nicht selbst bestreiten können? Dem Kowatz werde er täglich 30 Kreuzer bis auf weiteren Befehl verabreichen. Die Lippowaner-Ansiedelung wird gehemmt, so lange die geistlichen Güter nicht übernommen sind. Die Vorkehrungen zur Regulierung des Klosterwesens sind unzureichend.

12. A. 26. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Der eine Deputierte, Alexander Alexiewicz, hatte in Wien erzählt, er habe während seines Aufenthaltes in Constantinopel das Seitengewehr vom Sultan geschenkt erhalten und habe gebeten, solches in den hiesigen Ländern tragen zu dürfen; sonst ist dem Hofkriegsrathe von den Kaftans und dem Seitengewehre nichts bekannt. Würde die Uebersiedelung, besonders bei den Juden, bekannt, so würden sie solche den moldauischen Befehlshabern um einige Ducaten verrathen, worüber Enzenberg schon Erfahrung gemacht hätte. Die Districtsadministration werde, wie schon früher, auch jetzt angewiesen, Vorkehrung zu treffen, damit diejenigen Lippowaner, welche nach ihrer Ankunft in der Bukowina bleiben wollen, keine Hindernisse finden. Jene, welche ins Banat oder nach Ungarn gehen wollen, sollen mit Geld und sonstigen Erfordernissen unterstützt werden. Die Absendung der beiden Gesandten am 1. November 1783 wird zur Kenntniss genommen, ebenso die Auszahlung von 200 Gulden an dieselben. Kowatz möge in Czernowitz bleiben, da er angab, er habe einige Familien bei ihrer Ankunft nach Weisskirchen in das Banat zu führen. Enzenberg weise dem Kowatz ein Quartier und ein gutes, vertrautes Kosthaus an. Er möge ihm zureden, mit Niemandem vertrauten Umgang zu haben, kein Wirthshaus zu besuchen und sich so viel als möglich mit Reden und Erzählungen rückzuhalten. Se. Majestät bewilligte es, dass ihm täglich statt des begehrten 1 fl. zum Lebensunterhalte 30 kr. so lange zu gewähren seien, bis er sich selbst Nahrung erwerben könnte. Die Lippowaner wollen sich nur auf Gründen niederlassen, die keinen Privatgrundherren unterstehen, also auf Cameralherrschaften. Sie sollen daher auf diesen gleich nach ihrem Eintreffen wenigstens die unentbehrliche Unterkunft und dasjenige erhalten, was zu ihrem Aufkommen in der Landwirthschaft oder in anderweitigem Verdienste gehört. Schon 1781 sei das Bukowiner Mauthinspectorat angewiesen worden, Ansiedler mit Effecten und Vieh mauthfrei hereinzulassen, wenn ans Inspectorat hiezu eine Weisung von der Districtsadministration gelangt. Betreffs der Pestgefahr werde bemerkt, dass die Lippowaner bei der Einwanderung nicht mehr hingehalten werden, als der Gesundheitsstand es unumgänglich erfordert. Deshalb soll

die Districtsadministration diesfalls verlässliche Nachrichten einholen. Müssen sie aber Contumaz halten, so soll für Unterkunft, Lebensmittel und Ueberwachung gesorgt werden. Die Einwanderung in ganzen Haufen würde gegen die Verträge sein, daher sei es angezeigt, die Einwanderer bei verschiedenen Zollämtern einzulassen.

13. A. 10. December 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da die Vorgesetzten der Lippowaner in der Bukowina bereits ansässig sind, so ist der Holzschlag für den Häuserbau auf der Horaiza im Einverständnisse mit den Vorgesetzten der Lippowaner unter Leitung des Oekonomen Beck, der einen Gehalt von 500 fl. erhalten solle, anzufangen. Die bischöflichen Güter sind bereits in ärarischer Administration und somit ist zur Ansiedelung Gelegenheit geboten. Es ist dahin zu trachten, dass auch bald die Klostergüter ihren Verwalter und ihr Landwirthschaftspersonal erhalten. . . . Mittellosen Lippowanern, welche Kinder haben, kann bei der Uebersiedelung nach dem Banat Vorspann unentgeltlich angewiesen werden.

14. A. Jänner (?) 1784. Bericht des Districtsdirectors Storr in Suczawa. — Schon am 5. Jänner 1784 habe er Enzenberg angezeigt, dass drei Mönche angekommen seien. Am 6. Jänner kam das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und drei Pferden, dann eine Witwe mit zwei heiratsmässigen Burschen (Burlaki) ohne Vieh und Geräthschaften vom schwarzen Meere. Diese sagen aus, nach ihnen seien noch mehrere Lippowaner abgegangen; wegen des rauhen Wetters und ihres Viehes haben sie sich Heu gekauft und wollen bei Paschkan überwintern und erst im Frühjahre kommen.

15. A. 30. Jänner 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Enzenberg theilt mit, er habe dem Director in Suczawa die Ansiedelung der Lippowaner besonders empfohlen; derselbe soll sich mit Alexiewicz, der in Suczawa blieb, ins Einverständniss setzen und freundschaftlich benehmen. Kommen Familien, so soll er sie bis zur guten Witterung unterbringen. Den Lippowanern der Bukowina habe Enzenberg zu verstehen gegeben, dass ihr Pope unter dem Bukowiner Bischof und unter dem Metropoliten von Karlowitz stehe, worauf sie erwiderten, dass sie dies auf keinen Fall zugeben könnten. Enzenberg suchte ihnen das auszureden; sie sagten aber, wenn das die einwandernden Lippowaner erfahren würden, würden sie gar nicht sich niederlassen. Sie wünschen, dass ihr Pope unter ihrem Bischof und Erzbischof in Moskau belassen werde. Enzenberg bemerkt, er habe dies vorläufig auf sich beruhen lassen; doch hoffe er, es ihnen auszureden. Am 18. December 1783 waren sechs Lippowaner aus der Moldau beim Suczawer Districtsdirector, verabredeten sich mit den Lippowanern bei Mitoka und sagten, dass sie sämmtliche 20 Fa-

milien aus Kostestie in der Moldau nach Abgang des Schnees nach Mitoka übersiedeln werden. Diese Kostestier wollen keinen anderen Vorgesetzten als ihren Schulzen und sind mit den ihnen von der Landesverwaltung vorgesetzten Beamten zufrieden. Sie wollen mit dem vom schwarzen Meere eingewanderten Alexiewicz nichts gemein haben, und damit er sich nicht rühme, dass sie hieher bloss auf sein Zureden gekommen seien, so begnügen sie sich mit drei steuerfreien Jahren, bis sie sich Häuser gebaut und ihre Wirthschaft eingerichtet haben. Diese 20 Familien wird man, da in Dragomirna schon genug Bewohner sind, in Klimoutz, wo schon 16 Lippowaner Familien wohnen, ansiedeln. Zwischen den Bukowiner Lippowanern und Alexiewicz ist Eifersucht entstanden. Der Prohar (?) in Mitoka meldete dem Director in Suczawa, Alexander Alexiewicz hoffe mit der Zeit über alle in der Bukowina schon ansässigen und sich dahin übersiedelnden Lippowaner das Oberhaupt zu werden. Alexiewicz hat auch den moldauischen Lippowanern gesagt, dass, wer herübersiedele, sich bei ihm melden soll; er werde sie in sein Einwanderungsverzeichniss eintragen, wogegen er vermöge des in Händen habenden Patentes ihnen 20 Jahre Steuerfreiheit verspreche. Den Uebrigen sagte er, er habe seinen Säbel vom Kaiser zum Geschenke erhalten. Diese fürchteten sich deshalb, mit der Zeit dennoch zum Militär genommen zu werden, und setzten deshalb in ihn kein Vertrauen. Der zweite Deputierte, Nikifor Larion, hat sich mit Alexiewicz ebenfalls entzweit und den Mitoker Lippowanern entdeckt, dass Alexiewicz den Säbel keineswegs zum Geschenke erhalten, wohl aber von jenem Gelde, welches er unterwegs zum Geschenke erhalten, gekauft habe; daher ihn die Mitoker für einen Lügner halten. Enzenberg habe dem Alexiewicz den Säbel noch tragen lassen. Die in der Moldau ansässigen und die Bukowiner Lippowaner wollen mit Alexiewicz nichts zu thun haben und verlangen nur drei steuerfreie Jahre. Alexiewicz verlangt den Dolmetsch Kowatz nicht weiter. Derselbe ist ausschweifend und liederlich. Er hat überall, wo Bier- und Weinschänken sind, Balgereien angefangen, so dass ihn kein Mensch in Quartier nehmen wollte. Enzenberg war bemüssigt, ihn zum Professor (!?), einen guten, ehrlichen Mann, in die Kost zu geben, der auch auf ihn ein beobachtendes Auge haben soll. Das nützt jedoch wenig. Enzenberg habe ihm von Tag zu Tag den festgesetzten Betrag gegeben, und dessenungeachtet macht er immer neue Schulden bei Civil und Militär, so dass Enzenberg täglich von den Gläubigern überlaufen werde. Enzenberg hätte wegen der von Sr. Majestät zu begünstigten Lippowaner nicht wenig Sorgen. Diese wollen von einer Unterordnung ihres Popen unter den Bukowiner Bischof und den Carlowitzer Metropoliten nichts

wissen. Alexiewicz' Aussagen widersprechen sich; Kowatz ist liederlich.

16. A. 16. Februar 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Kowatz muss bei den Deputierten alles Zutrauen während der Reise verloren haben, da sie sich weigerten, ihn nach Suczawa mitzunehmen. Enzenberg behielt ihn trotz seiner üblen Aufführung, damit er im Ansiedelungsgeschäfte keine Hindernisse mache. Enzenberg macht Vorbereitungen, um Ansiedler unterzubringen und mit Gründen zu dotieren, sobald sie eintreffen.

17. A. 25. Februar 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Die Lippowaner können sich Popen von ihrer Nation kommen lassen, doch sollen solche unter dem Bukowiner Bischof stehen, nicht unter einem auswärtigen. Vorläufig soll zwischen diesen Leuten und dem Bukowiner Bischof bloss eine gute Harmonie hergestellt werden, damit sie nach und nach zur freiwilligen Unterwerfung unter diesen Bischof herbeigezogen würden. Sobald die Lippowaner in Suczawa einlangen, hat Alexiewicz auf die Ansiedler weiter keinen Einfluss zu üben. Mit der Zeit, wenn er das Tragen des Seitengewehres verwirkt, ist es ihm zu untersagen. Kowatz ist, da er liederlich und auch nicht mehr nöthig ist, in seine Heimat nach Ungarn zurückzuschaffen, jedoch erst bis auf weiteren Befehl, da über Alles Sr. Majestät berichtet wird. Zum Häuserbaue für die Ansiedler können die in Suczawa vorhandenen Ueberbleibsel der alten grossen steinernen Gebäude und die in der Nähe befindlichen Waldungen verwendet werden. Zur Ansiedelung ist die Horaiza bestimmt. Wer nicht in der Bukowina bleiben will, gehe ins Banat.

18. A. 26. April 1784, Zahl 122. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Für die Ansiedelung sei das Prädium Korczestie, welches dem Kloster Dragomirna gehört, in Aussicht genommen; dasselbe sei öde (d. h. unbewohnt) und vom Kloster einem Pächter überlassen; es könnte daher mit Lippowanern besiedelt werden. Ferner ist die Warniza in Betracht gezogen worden, die dem Kloster Putna gehöre; doch ist noch zu erheben, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. [Enzenberg theilt auch mit, dass die Uebersiedelung der Lippowaner in der Moldau entdeckt sei.][1]

19. A. 3. Mai 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Die Eifersucht zwischen den zwei Lippowaner-Gruppen, nämlich jenen in der

[1] Ob die zwischen [] gesetzten Worte dem Berichte vom 26. April angehören, geht aus dem Manuscripte Wickenhauser's nicht klar hervor. Aehnliches gilt von der zwischen [] gesetzten Stelle in Beilage 21.

Bukowina und aus der türkischen Moldau, und jenen vom schwarzen Meere ist doch auch schlecht, weil man sie getrennt wird ansiedeln müssen. Wären sie einig, so könnte man die vom schwarzen Meere zuwandernden in Klimoutz und Mitoka unterbringen, wobei allenfalls der Hotar zu erweitern wäre.

20. A. 12. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Man sah voraus, dass die Verwaltung Terrains zur Ansiedelung ausgezeichnet hätte, alle nöthigen Requisiten herbeigeschafft und sonstige Vorkehrungen getroffen habe. Die Lippowaner vom schwarzen Meere dürfen nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern, die in ärarische Administration fallen, angesiedelt werden, weil sie unter keinem Grundherrn stehen wollen. Es sollen aber den anderen Leuten ihre Gründe nicht weggenommen werden. Auch Leute aus Galizien wollen in die Bukowina einwandern.

21. A. 13. Mai 1784. Bericht des Directors Storr in Suczawa an Enzenberg. — Am 10. Mai 1784 kam der Igumen der Lippowaner in Suczawa an; derselbe sagte, keine Familie kommt mehr nach. Den vier Familien in Paschkan, die dort wegen des Schnees überwinterten, sei bekannt geworden, dass vielen Lippowanern verboten sei, in die Bukowina zu übersiedeln; sie hätten den Befehl erhalten, bei Verlust aller ihrer Güter sich von ihren Dörfern nicht wegzubegeben. Sowohl Diejenigen vom schwarzen Meere, als auch die Moldauischen mussten Bürgschaft geben. [Ferner berichtet Storr, dass der Suczawer Insasse Joan Krste ihm gesagt habe, einige Lippowaner-Familien seien unlängst, um in die Bukowina zu gehen, in die Moldau eingetreten; man habe sie aber gleich bei ihrem Eintritte in ihren Wohnort zurückgewiesen. Bis jetzt wären 15 ganze Familien, mit Alexiewicz 16, ferner drei Burschen, ein Igumen und sechs Kaluger nach Suczawa gekommen. Alle seien sammt Alexiewicz nach Warniza abgegangen, um sich daselbst niederzulassen. Storr habe das Kloster Putna benachrichtigt, dass auf der Warniza ein neues Dorf erbaut werden soll, und zugleich das Ansuchen gestellt, weil Warniza nicht hinreichend sei, ihnen ein Stück von der Horaiza zur Nothdurft einstweilen zuzutheilen, bis sie sich etwas ausrotten könnten. Besonders sei hiefür ein Stück Wiesengrund von 110 Faltschen, das hart am Orte liegt, wo das Dorf erbaut werden soll und welchen das Kloster nicht braucht, ausersehen worden. Storr bitte daher die Landesadministration, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen.][1] Endlich meldet Storr, dass er auch in Hliboka war und daselbst den Thaddäus Turkul und den Oberlieutenant Zajączyk antraf. Turkul sagte,

[1] Vergl. die Anm. zu Beilage 18.

er könne in Hliboka mehr als 300 Faltschen für 100 Mutterpferde, dann in Petroutz bis 200 Faltschen, auf denen meist Klee und Heu wachsen, unter Vertrag überlassen. In Hliboka habe Turkul mehr als 1200 Faltschen Gründe, Aecker und Wiesen.

22. A. 14. Mai 1784. Kaiserliches Handschreiben. — Zur Wissenschaft und ist nochmals dem Generalcommando [und der Landesverwaltung?] einzubinden, dass sie sich höchst verantwortlich machen würden, wenn sie nicht zur Ansiedelung, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung zu leisten und alles dazu vorzubereiten sich angelegen sein liessen.

23. A. 15. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Mit Hofkriegsrathserlasse vom 15. Mai 1784 wurde Enzenberg, wenn die Lippowaner-Ansiedelungen aus der Moldau und vom schwarzen Meere nicht zu Stande kommen würden, für höchst verantwortlich erklärt; daher soll er den Ansiedelungen, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung leisten und soll sich angelegen sein lassen, hiezu Alles vorzubereiten.

24. A. Mai, Juni 1784.[1] Hofkriegsrath an Enzenberg. — Es ist zu überlegen, ob nicht etwa der in der Bukowina anwesende Igumen der Lippowaner zum Werkzeug zu gebrauchen sein könnte, um die von den Lippowanern geschöpften irrigen Begriffe aus dem Wege zu räumen. Ausserdem ward schon voriges Jahr und heuer bereits zu wiederholten Malen bedeutet, dass zwischen der Bukowiner und der slavonisch-banatischen Cameraladministration schon vor geraumer Zeit das Einvernehmen eingeleitet worden sei, dass die Familien vom schwarzen Meere auch im Banat auf cameralischen Grund und Boden untergebracht werden könnten, wenn sie in der Bukowina zu bleiben Anstand hätten. Sonach ist mittelst des besagten Igumen jeder mögliche Versuch für die Herüberbringung dieser Familien in die Bukowina oder in das Banat zu machen. Inzwischen ist auch noch der von den hier (d. h. in Wien) gewesenen Deputierten als Dolmetsch gebrauchte Kowacz mit dem Bezug von täglichen 30 Kreuzern beizubehalten, um in der obberührten Absicht noch einen Versuch zu machen.

25. A. 2. Juni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 1. Juni 1784 nachts kam Enzenberg von der Reise wegen der Veröffentlichung der Grundeintheilung und der geometrischen Aufnahme, wo er es

[1] Der in dem Schreiben genannte Igumen kam erst am 10. Mai in die Bukowina (vergl. Beilage 21), und um die Mitte des Juni verhandelt Enzenberg laut dem vorliegenden Auftrage mit ihm (vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, S. 104); darnach ist das obige Datum, welches in der Abschrift fehlt, bestimmt.

den Leuten begreiflich machte, zurück. Am 2. Juni kamen Alexander und Simon Alexiewicz zu ihm und sagten: das Gut Warniza sei ihnen zu klein und ihrer Wirthschaft nicht angemessen. Sämmtliche 20 Familien haben sich deshalb nach Hliboka übersiedelt, wo für 100 Familien hinlänglich Erdreich ist, und haben, da ihnen der Platz gefällt, bereits mit Turkul einen mündlichen Vertrag gemacht. Er gebe jedem Hausvater 5 Faltschen Wiese und so viel Faltschen Acker, als sie nur immer anbauen mögen. Dafür habe jeder Hausvater jährlich in Allem nur 5 fl. 30 kr. an Grundzins zu zahlen. Alle Lippowaner wollen in Hliboka bleiben. Simon Alexiewicz will dagegen ins Banat abgehen, um sich, da er vom Ackerbau nichts versteht, daselbst mit der Fischerei zu ernähren; er wolle mit Erlaubniss der Verwaltung noch andere ledige Burschen mitnehmen. Enzenberg versprach ihnen, dass sie dortselbst dieselbe Unterstützung wie hier finden würden. Alexander Alexiewicz will mit den Anderen in Hliboka bleiben und bat den Enzenberg um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Wirthschaftseinrichtungen. Enzenberg versprach ihnen, am Samstag selbst nach Hliboka zu kommen.

26. A. 3. Juni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 28. Mai habe Enzenberg die erste Nachricht erhalten, dass die Lippowaner (nach Hliboka) gegangen seien. Er habe schon früher dem Consistorium angezeigt, den Lippowanern das von Storr ausgezeichnete Erdreich auszustecken und zuzutheilen. Die Befehle wegen des Gestüts und der Lippowaner seien auch ergangen. Storr und der vom Oberstwachtmeister Cavallar abgeordnete Wachtmeister giengen auf Anordnung Enzenberg's herum, um eine Ortschaft zum Gestüt zu ermitteln, die Einwohner nicht zu beeinträchtigen, mit Grundherren Verträge abzuschliessen und Gründe in Pacht zu nehmen. Zum Gestüt wurde auch Hliboka ausersehen, und man verhandelte mit Turkul. Nun seien die Lippowaner hingekommen. Ansiedelung und Gestüt könnten aber auf einem Boden nicht bestehen. Enzenberg will dahin trachten, dass die Stuterei in Petroutz untergebracht werde. In Hliboka könnten sich 250 Familien füglich ernähren. Auch Petroutz behält, wenn auch Turkul 200 Faltschen davon abgibt, noch Grund genug. Für die Remonten verlangt der in Hliboka anwesende Oberlieutenant ausser 300 Faltschen im dealu cruce noch das Prädium Korzestie, das zur Anlegung eines Dorfes nicht geeignet ist und 400 Faltschen hat. Korzestie ist jetzt vom Kloster Dragomirna an Kodrescul verpachtet, und die Pacht dauert noch drei Jahre.

27. A. 5. Juni 1784. Handschreiben des Hofkriegsrathspräsidenten Hadik an Enzenberg. — Da die Herübersiedlung der Lippowaner lediglich durch die in der Moldau ergangenen Verbote gehindert ist, so

kann in Ansehung derselben nichts Anderes geschehen, als abzuwarten, ob einige Familien kommen werden oder nicht, und könne also auch der Dolmetsch Kowatz, falls sich nicht etwa bis Ende August etwas Günstigeres ereignen würde, alsdann entlassen werden. Nach den eingelangten Anzeigen scheinen die dem Ansiedelungsgeschäfte im Wege stehenden Hindernisse bloss davon herzurühren, dass die dortigen Klostergüter noch nicht in die Administration des Staates genommen worden sind; deren baldiger Vollzug wird von Sr. Majestät wieder anbefohlen.

28. A. 9. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da nach dem ernstlichen Willen Sr. Majestät die Uebernahme sämmtlicher geistlichen Güter in die Staatsadministration vor sich gegangen sei, habe nicht das Kloster Putna, sondern der Bisthumsrath und eigentlich die Landesverwaltung Terrain anzuweisen, wo für die Lippowaner das Dorf hinzustellen sei, weil sonst bei ihnen der Argwohn entsteht, dass sie gegen Sr. Majestät Gesinnung einem Grundherrn zu unterstehen hätten. Wenn über eine Verhandlung eine Verfügung nöthig wird, welche nicht in die Glaubensgrundsätze oder das geistliche Fach einschlägt, so hat eine solche Verfügung nicht durch den Bisthumsrath, sondern durch die Administration zu geschehen. Das Versprechen wegen des nöthigen Terrains für die Lippowaner bringt es mit sich, dass sie mit den übrigen Unterthanen in dieselbe Eigenheit kommen werden. Ihre Einführung in das Eigenthum der Gemeinde hat nach dem Massstabe und der Richtschnur für die übrigen Bukowiner Unterthanen zu geschehen. Sie sind 20 Jahre steuerfrei, deshalb ist es befremdend, dass an sie das Ansinnen gemacht worden, den Grundherren eine Grundsteuer oder den Zehent zu geben. Den Lippowanern ist freie Religionsübung zugesichert. Hiedurch kann sie die Administration auf die beste Art von dem geplanten Klosterbaue wegleiten. Sind in der Bukowina Gründe zur Ansiedelung nicht genug, so soll man die Lippowaner ins Banat leiten.

29. A. 10. Juni 1784. — Vertrag vom 10. Juni 1784 zu Hliboka zwischen Thaddäus Turkul, Erbherrn von Potorylawze, Bojanczuk, Hliboka und Petroutz, des Putiller Okols Starosten, und den auf seinen Gründen ansässig zu machenden 20 Lippowanern. 1. Jeder Lippowaner erhält 10½ Faltschen Aecker und Wiesen; 2. grundherrschaftliche Hutweide, aus dem Walde das nöthige Bau- und Brennholz; 3. die 20 Lippowaner sind von dem Zehent und Robot für die 10½ Faltschen Feld frei; jeder zahlt aber jährlich 5 fl. 30 kr. Grundzins; sonst aber nichts, weder an Geld noch an Arbeit. Mehr Gründe als die zugetheilten 10½ Faltschen dürfen die Lippowaner weder ankaufen noch sonst erwerben. Sollten sich ihre Familien vermehren, so haben sie sich mit den 10½ Faltschen zu

begnügen, ausgenommen mit dem Willen des Grundherrn oder wenn eine andere Landeseinrichtung eintreten würde. Rodet ein Lippowaner Wald zu Acker, so bleibt ihm dies ausser den $10^1/_2$ Faltschen. Solches Feld ist durch fünf Jahre zins- und zehentfrei; im sechsten Jahre hat er den Zehent zu geben oder nach dem Werthe desselben Zahlung an den Grundherrn zu leisten. Will ein Lippowaner, aparte den $10^1/_2$ Faltschen, auf einem anderen Orte mehreres anbauen, so ist dies gestattet, doch muss er gleich den übrigen Unterthanen den Zehent davon zahlen. Sie sind der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, dürfen aus fremden Wirthshäusern keine Getränke holen lassen, sondern solche bloss im Hliboker Wirthshause geniessen, bei sonstiger gesetzlicher Strafe. Für das Kloster der besagten Lippowaner übergibt Turkul einen Grund von 5 Faltschen ohne mindeste Bezahlung, bloss aus der Ursache, weil sie ihm hiefür einige Dienste zu leisten versprochen haben. Hliboka, den 10. Juni 1784. Theodor Guschniewicz (?), Schulze, sammt vier Beisitzern. Thaddäus von Turkul.

30. A. 16. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — In Wien haben die Lippowaner das ausdrückliche Ansuchen gestellt, nur auf Cameralboden angesiedelt zu werden. Den ins Banat übersiedeln Wollenden ist so viel Vorschuss zu geben, damit sie dahin die Vorspann bezahlen können. Im Banat ist für sie bereits das Nöthige veranstaltet worden. Diesfalls hat sich die Landesverwaltung mit der Slavonisch-Banater Cameralverwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Zu Geldvorschüssen ist Sr. Majestät Bewilligung einzuholen.

31. A. 17. August 1785. Oberdirector Beck an die St. Onufrer Verwalterei. — Mit dem Vertrage von Klimoutz ist es wie mit jenem von Istensegits. Dieses zahlte dem Kloster Solka 150 fl., Klimoutz dem Kloster Putna 100 fl., womit sie bis Ende 1785 ihre grundherrlichen Schuldigkeiten reluierten. Die Verträge beider Gemeinden haben mit Ende April 1785 geendet, und sie haben die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen zu leisten, ausser dass Klimoutz sich mit einem von der Administration bestätigten Vertrag auf weitere Jahre ausweisen könnte oder das Amt es für gut fände, denselben bis zur allgemeinen Grundvertheilung zu verlängern. Klimoutz habe keinen abgegrenzten Hotar, sondern es habe von der Branista Putni so viel erhalten, als die Familienzahl zu ihrer hinlänglichen Subsistenz bedarf. Wenn ihnen auch die politische Behörde einen grösseren Bezirk angewiesen hätte, auf welchen sie nun Anspruch erheben, so ist dies nicht für die wirklich vorhandenen Familien, sondern die nachkommenden geschehen. Der Ueberfluss an grundherrlichen Gründen bleibe daher so lange unter grundherrlicher Dispo-

sition, bis das Dorf auf eine diesem Ueberflusse entsprechende Anzahl anwachse. Bei dem besonderen Umstande, dass die heurige für den Feldbau so traurige Witterung so vielen Unterthanen die unentbehrliche Heufechsung benommen hat, hat die Grundherrschaft umsomehr Ursache, mit dem überflüssigen Heuschlag der Klimoutzer den nothleidenden Unterthanen aufzuhelfen. Auf der Pojana Warniza wurden 6 Familien angesiedelt; es war aber für 20 [richtiger: 200][1] Familien Terrain angetragen. Von diesem Terrain sei daher den sechs Familien nur so viel zuzugestehen, als für ihren Unterhalt hinlänglich sei; der Ueberrest sei aber anderweitig zu verwenden. Auch in Hliboka haben sich Lippowaner angesiedelt. Es wurde ein Vertrag geschlossen und von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahle jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nur die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann, noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und unentgeltliche Gebarung mit dem Grund und Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.

32. A. 19. November 1789, Zahl 1065. Bericht der Fratautzer Wirthschaftsdirection. — Nach dem Ausweise der Josephinischen Grundsteuervermessung vom Jahre 1786 haben nur 30 Lippowaner-Familien zu Fontina alba steuerfreie Gründe und sind durch 20 Jahre von allen Steuern und Contributionen frei. Diese Fontina alba-Lippowaner-Gründe in der Fratauzer Religionsfondsherrschaft sind folgende: Aecker 51 Joch 1066 Quadratklafter, Wiesen 208 Joch 926 Quadratklafter, Gärten 26 Joch 1459 Quadratklafter, Hutweiden 398 Joch 47 Quadratklafter; Summa 685 Joch 298 Quadratklafter.

33. A. 16. Juni 1790. Vertrag zwischen der königlichen Fratautzer[2] Oekonomiedirection einer- und der Klimoutzer Gemeinde andererseits. — 1. Da die Gemeinde Klimoutz die Herrschaft zu mehreren Malen angegangen, damit sie von den hierlandes gewöhnlichen Natural-Praestanden gegen die Herrschaft befreit und dagegen in einen baaren Geldzins gesetzt werden möchte: So ist von Seiten der Herrschaft in ihr Gesuch in Rücksicht ihrer Beschäftigungen gewilligt worden, und verbindet sich besagte Klimoutzer Gemeinde alle bisher gewöhnlichen Natural-

[1] Vergl. Beilage 37.

[2] In einer Originalurkunde (Beilage 41) wird dieser Vertrag als mit der Radautzer Wirthschaftsdirection abgeschlossen bezeichnet; ebenso in der Beilage 58; Beilage 64 wird dagegen wieder Fratautz genannt.

Praestanden in Baarem abzulösen und am 1. Mai 1790 gegen 300 fl. nomine Grundzins jährlich: und zwar die Halbscheid mit Georgi und die andere Hälfte mit Michaeli in concreto baar zu entrichten. Nebstdem aber die conventionsmässige Waldgebühr per Familie von Bespannten mit 1 fl. und von Unbespannten 30 kr. jährlich für den Genuss des erforderlichen Brenn- und Bauholzes besonders zu bezahlen. Wogegen 2. die Gemeinde Klimoutz von allen anderen herrschaftlichen Natural-Praestanden, als der Robot und Zehent ausdrücklich befreit wird. Doch aber soll sie wie jeder andere Insass und Unterthan verbunden sein, die Strassen und Brücken innerhalb ihres Hotars nebst den gewöhnlichen Strassenbau-Hilfstagen zu unterhalten. 3. Wird die herrschaftliche Wiese von 200 Jochen für immer zur eigenen Benutzung für die Herrschaft vorbehalten und ist unter obstipulierten Zinsen nicht mitbegriffen. 4. Soll es bei gegenwärtigem Antrage und den durch selben stipulierten Grundschuldigkeiten so lange sein unabänderliches Verbleiben haben, als nicht eine allgemeine Regulierung der Unterthansgaben vorgenommen wird. Urkund dessen gegenwärtiger Vertrag in drei gleichlautenden Exemplaren verfasst und von beiden Theilen gehörig unterfertigt worden. Radautz, den 16. Juni 1790. Franz Pauli m. p., Director. Coram me Georgiewicz m. p., Kreiscommissär. Martin Abrahamowicz, Dwornik. Fedor Andreiow, Semen Andreianow, Iwan Kolomenski im Namen der Gemeinde.

34. A. 8. August 1791. Kreishauptmann J. J. Beck an das Lemberger Gubernium. — Erstattet den bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 108 f. unter Nr. 30 in der Entscheidung des Guberniums vom 24. August 1791, Zahl 19.832 vollständig wiederholten Bericht über das Kloster in Fontina alba und stellt den ebenda wiederholten und genehmigten Antrag.

35. A. 14. September 1791, Zahl 2990. — Das Bukowiner Kreisamt theilt den in der vorhergehenden Nummer angeführten Erlass des Lemberger Guberniums der Fratautzer Wirthschaftsdirection mit.

36. A. 15. August 1795. Klage der Lippowaner von Fontina alba. — Der Verwalter Ludwig habe ihnen, als er sie bei ihrer Einwanderung in Fontina alba ansiedelte, über dem Bache Tarnauka eine Wiese angewiesen, welche sie auch gleich damals zu benutzen angefangen. Diese sei ihnen nun weggenommen worden. Auch gaben die Lippowaner damals an, sie seien meist Seiler und hätten daher zur Bereitung des Flachses und Hanfes einen kleinen Teich auf der Tarnauka angelegt. Während des letzten Krieges, welchen die Russen mit den Türken führten, haben sich mehrere Flüchtlinge auf dem Fontina alba-Grunde niedergelassen. Da für das Vieh nicht genügend Grund vorhanden war, so rodeten sie während dieser ‚Fluchtzeit‘ eine grosse Strecke hochstämmigen

Waldes, welches Stück dann von den Lippowanern gereinigt und urbar gemacht wurde.

37. A. 28. August 1795. Bericht des Onufrer Verwalters Ludwig über die Klage der Lippowaner ddo. 15. August 1795. — Die Lippowaner in Fontina alba haben sich nach vorhergegangener Erwirkung eines Privilegiums im Jahre 1784 vor der höchsten Hofstelle anheischig gemacht, die Prädien Moisen, dann den Theil zwischen dem Ternauker Bach und Satoava (!) mit 200 Familien Handwerksleuten zu besetzen. Den ersten Emigrantentransport von etlichen über 20 Familien hat das bestandene Onufrer Wirthschaftsamt (Verwalter Ludwig in Onufri) auf Veranlassung des damaligen Serether Directoriates in Fontina alba eingeführt und dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiert, wie auch über dem Ternauker Bache einen grossen Theil angewiesen, in Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden. Diese trafen aber 1787 und 1788 nicht ein, daher theilte ihnen die Mappierungscommission in ihren Plänen nur so viel Grund zu, als die Bevölkerung damals nöthig hatte. Die übrigen Theile wurden zu den Fratautzer und St. Onufrer-Gründen geschlagen. Nach dieser Eintheilung wurden die beiden Dominien abgeschätzt und verpachtet.

38. A. 30. September 1795. — Den Lippowanern werden die Gründe am Ternauker Bache zugesprochen. Freiherr von Balsch.

39. A. März 1801. — Gesuch des Larion Petrowicz, Dorfvorstehers von Warniza, um erbliche Ueberlassung des in seinem Besitze befindlichen Hauses und Hofes; ferner um Bemessung der landesfürstlichen Steuern von seiner Besitzung und um Bestimmung eines Reluitionspreises für die herrschaftliche Robot.

40. A. 10. Juli 1802. — Gesuch desselben an das Kreisamt desselben Inhaltes, zugleich um Befreiung seiner Familienangehörigen von der Recrutierung.

41. O. 6. Dec. 1802. [An] Thomas Wolowski, Pächter zu Klimoutz. — Ueber die von der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde wider ihren zeitlichen Pächter Wolowski wegen Erdrückungen bei Sr. Excellenz dem Herrn Landesgouverneur eingereichte Beschwerde wird folgende Entscheidung gefällt: 1. Da aus dem diesfälligen Untersuchungsprotokoll überhaupt hervorkommt, dass die Gemeinde mehr über Besorglichkeit künftiger Bedrückungen als wegen wirklicher Bevortheilung wider ihren Pächter Wolowski geklagt, sowie die Gemeinde bei dem ersten Klagepunkte selbst eingestanden hat, dass ihr der Pächter bloss drohte, sie zur Frohnenarbeit, ohngeachtet sie vermöge eines mit der ehemaligen Radautzer Wirthschaftsdirection auf ewige Zeiten geschlossenen Contracts

alle ihre Schuldigkeiten baar verzinset, zu verhalten; das aber nicht geschah, und sie bis itzo nach obigem Contracte behandelt werden, so wird über diesen Klagepunkt lediglich hinausgegangen. 2. Gestand ebenfalls die Gemeinde selbst, dass sie über keinen Holzmangel sich zu beschweren Ursache habe, und obschon in dem Klimoutzer Territorio kein Wald mehr vorhanden ist, so werde ihr jedoch der Holzbedarf in den Korczestier-, von Klimoutz eine kleine Meile entlegenen Dominicalwaldungen angewiesen. 3. Die Klage, dass die Gemeinde jede Nacht vier Nachtwächter zum herrschaftlichen Wirthshaus zu stellen verhalten werde, betreffend, hat sich erwiesen, dass der Pächter, bloss um den häufigen Diebereien Einhalt zu thun und von der Richtigkeit der Dorfwache versichert zu sein, die Einleitung getroffen, dass jede Nacht vier Wächter bestimmt werden, die sich im Wirthshause versammeln und sonach wechselweise von da in das Dorf gehen und Wache halten, dass aber diese Wächter sich beständig im Wirthshause bei dem gewesten Schänker wider Willen des Pächters aufgehalten, kann Letzterem diesfalls nicht zur Last gelegt werden, sowie die Gemeinde die Einleitung wegen diesen Nachtwachen selbst für billig erkannte und von diesem Klagepunkte abstand. 4. Die Klage wegen Ueberhaltung mit der Vorspann betrifft eigentlich nicht den Pächter, sondern die Serether Cambiatursstation. Und um diesen Bedrückungen vorzubauen und nicht die Cambiatursstation nach eigener Willkür mit den Gemeinden schalten zu lassen, endlich das billige Ebenmass zwischen den Gemeinden selbst bei Vorspannsleistungen herzustellen, wird unter Einem sämmtlichen Cambiaturisten mitgegeben, alle Quartal das Vorspannsprotokoll, wie sie die nöthige Vorspann unter die Gemeinden vertheilen und abfordern, dem königlichen Kreisamte vorzulegen, damit selbes in die Kenntniss der Vertheilung gesetzt und jede Unbilligkeit sogleich abgestellt werden könne. Durch welche (?) über Bedrückung mit Vorspann ohnehin nur in allgemeinen Klage geführt hat, gleichfalls klaglos gestellt und vor fernerer Bedrückung gesichert wird. 5. Bleibt die angesonnene Errichtung eines Branntweinhauses in Klimoutz dem Pächter unbenommen, ohne dass die Gemeinde Ursache hätte, sich hierwegen zu beschweren. Endlich 6. in Ansehung der Unzulänglichkeit der Grundstücke haben die Kläger bei ihrer Vermehrung der Familienanzahl ihre unbillige Forderung selbst eingesehen und mit der Herrschaft endlich einen Vergleich geschlossen, vermög diesen (!) den neuen Wirthen 30 Faltschen unnutzbares und bisher von der Gemeinde nie benütztes Gestrüpp zur Rodung anzuweisen sich herbeiliess, wenn im Gegentheil jene jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichten wollen. Da nun

die Kläger diesen Antrag willig angenommen und um die amtliche Bestätigung baten, so wird ihrem Verlangen hiemit auch willfahrt. Czernowitz, den 6. December 1802. Georgiewicz m. p.

42. O. (Concept.) 1. Juni 1804. Lemberger Landesgubernium an das Bukowiner Kreisamt. (Ohne die Kanzleivermerke mitgetheilt.) — Dem königlichen Kreisamte wird in Erledigung seines Berichtes vom 9. August 1802, Zahl 5901, über das von dem Larion Petrowitz, Aeltesten und Vorsteher der dortkreisigen Lippowaner Ansiedelungsgemeinde Warnitza dem Landespräsidium am 9. Juli 1802 übergebene Gesuch erwidert, dass ad 1 keinem Anstande unterliegen werde, dem Bittsteller sowohl als den übrigen Mitgliedern dieser Lippowaner-Ansiedelung seinerzeit die Grundstücke für sie und ihre Erben in Nutzungseigenthum zu übergeben und darüber ordentliche Grundbücher errichten zu lassen, wenn einmal die Grundsätze, nach welchen die Dotierung der Unterthanen einzutreten hat, festgesetzt sein werden. Weswegen sodann ad 2 nach geschehener Regulierung des Grundbesitzes oder der eigentlichen Dotation auch die Urbarialschuldigkeiten für Jeden in Baarem nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes werden bemessen und für immer festgesetzt werden. Ad 3 und 4. Ist wegen der Steuerschuldigkeit ohnehin nach der diesortigen Verordnung vom 6. September 1802, Zahl 26.132, festgesetzt worden, dass vom 1. November 1803 eine jede der gedachten Lippowaner-Familien an der Contribution jährlich 4 fl. 10 kr. und an der Strassenrobottreluition 2 fl. 30 kr., zusammen also 6 fl. 40 kr. und nebst diesen von den allenfalls besitzenden Bienenstöcken, Borstenvieh, dann den Schafen und Ziegen die bestehende Desetina- und Gostinasteuer, zu Stück à 12 und 5 kr., sammt der sogenannten Rasura à 6 kr. zu entrichten habe. Das weitere Ansinnen des obgedachten Larion Petrowicz aber, womit er für seine Person bei der Kreiscassa mit seiner Steuergebür besonders vorgeschrieben werde, kann nicht platzgreifen. Ad 5. Kann weder dem Bittsteller noch den übrigen Lippowanern gegen die entrichtete Waldgebür zu 1 fl. per Familie ein anderes Holzungsrecht in den obrigkeitlichen Waldungen eingeräumt werden, als dass ihnen zum häuslichen Gebrauche an den nämlichen bestimmten Tagen die Ausfuhr des Lagerholzes gestattet, dann das erforderliche Bau- und Grätheholz gegen jedesmalige ämtliche Anweisung von dem Waldaufsichtspersonale ausgezeichnet und verabfolgt werde. Endlich ad 6 hat das königliche Kreisamt bei der Kuczurmarer Pachtung die Einleitung zu treffen, dass der Bittsteller Larion Petrowicz seinem Gesuche gemäss, falls es in der Zwischenzeit noch nicht etwa geschehen sein sollte, von dem Gemeindevorstehersdienst enthoben und ein anderer hiezu tauglicher Insass gewählt

werde. Wonach demnach dasselbe dem mehrgedachten Larion Petrowicz zu bescheiden und das Nöthige zu veranlassen hat. Lemberg, den 1. Juni 1804.

43. A. 26. Mai 1804. Petrowicz, Richter von Fontina alba, ist vom Amte entfernt.

44. O. 5. April 1804. Gesuch der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Zwar bei der Ansiedelung der Lippowaner zu Fontina alba waren ihrer nur 35 Familien, wo man ihnen nur einen öden Wald und wüste Gegend zur Niederlassung angewiesen, und sie haben sich zwar durch ihren rastlosen Fleiss urbare Stücke zum Ackern und Mähen gemacht, was ihnen vermuthlicherweise zur Erhaltung ihres Lebens nicht hinreichend ist, sondern sie müssen immer von fremden Gütern, Aecker und Wiesen, ausser Vermehrung ihrer Familien durch das Heiraten, immer kaufen; daher bittet die ganze Lippowaner-Gemeinde um folgende gnädige Abhilfe: 1. Dass ihnen ein Stück reinen Feldes, wo in einer Gegend unweit ihres Dorfes zum Ackern und Mähen angewiesen werde, welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen. 2. Dass sie der Czerdaken enthoben werden und nicht in Person auf die Czerdaken gehen oder andere Leute zu miethen und hinschicken, sondern wenn es nicht möglich wäre, dass sie dieses Umstandes ganz enthoben würden, solches in Geld reulieren (!) zu können. 3. Dass sie von nun an nicht mehr unter der Herrschaft bleiben sollen, sondern unter die ärarische Unterthanen gerechnet werden, und 4. dass in ihrem Dorfe kein Wirthshaus aufgestellt wird, weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann. Fontina alba, den 5. April 1804. Иларионъ Петровъ m. p. (Illirion Petrowicz).

45. O. 6. April 1804. Gesuch der Klimoutzer Lippowaner. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Bei der Ansiedelung der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde waren ihrer nur 15 Familien; nun aber durch das Heiraten der Kinder haben sich die Lippowaner Unterthanen bis auf 35 Familien vermehrt, wo ihnen die Gründe zum Ackern und Mähen, was ... ein jeder Unterthan kaum 8 Faltschen besitzt, nicht hinreichend ist. Im Anfange, als sie noch wenig waren, hat man ihnen zum Aerarium 109 Faltschen reinen Feldes auf der Horajetza mit dem Versprechen abgenommen, dass, wenn sich die Lippowaner-Gemeinde vermehrt, dieses abgenommene Feld ihnen zurückgestellt wird, welches bis der Stunde noch nicht geschehen ist. Für diese Moschie zahlt die Lippowaner-Gemeinde der Herrschaft an Gebühr 372 fl. jährlich, und nebst diesem

wird ihnen das Holz zu ihrem eigenen Gebrauche in den kaiserlichen Wäldern nur einmal, und das nur faules Holz und kein stehendes, zu hauen gestattet. Es befindet sich im Dorfe ein Schänker, gewisser Gottlieb Steinbock, welcher die Unterthanen zur Wache auffordert; erst hat er nur zwei Mann, hernach vier, itzt aber sechs Mann zur Wache auffordert, den die Gemeinde nicht brauchet, denn sie kann einen Schänker finden, der keine Wache braucht. Zum Beschluss bitten die Gefertigten und respective die Lippowaner-Gemeinde, dass sie der Czerdaken ganz befreiet werden. Klimoutz, den 6. April 1804. † Wasile Jakoweiw, Klimoutzer Richter. † Fedor Andriew, † Themotey Nika, † Jakob Kozmen und die ganze Klimoutzer-Gemeinde.

46. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Auszuge mitgetheilt.) Das k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat St. Ilie, welchem das Landespräsidium das unter Nr. 44 mitgetheilte Gesuch zur Begutachtung vorlegte, richtet an die Kuczurmarer Pachtung die Anfrage, ‚ob zur Einleitung der Propinationsregie in dieser Gemeinde wirklich schon und welche Anstalten getroffen worden, da doch zur Zeit der Ararialregie daselbst ein Schank aus der Ursache nicht bestanden hat, noch dem Pächter in Anschlag gebracht worden, weil eine solche Einleitung wider die Religionsgrundsätze dieser Lippowaner ist‘.

47. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Auszuge mitgetheilt.) Ebenso richtet dasselbe Inspectorat an dieselbe Pachtung betreffs des unter Nr. 45 mitgetheilten Gesuches die Aufforderung, ‚dass *a)* eine Abschrift von dem mit dieser Gemeinde bestehenden Schuldigkeitsvertrage nebst der Angabe der bestehenden Anzahl von Wirthen anhero mitgetheilt und *b)* die Aufklärung gegeben werde, wie es wohl komme, dass die Gemeinde verhalten werde, zur Bewachung des Schänkers vier bis sechs Mann zur Nachtwache zu stellen, da die Gemeinde hiezu doch mit keinem Rechte verhalten werden kann. Sollte daher dieser Unfug wirklich bestehen, so dürfte er dem betreffenden Unterpächter oder dem Schänker Steinbock in Zeiten untersagt werden‘.

48. O. 20. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat! Man hat die Ehre, auf den gütigen Erlass vom 13. v. M., Zahl 1427, zu erwidern, dass man im Dorfe Fontina alba gar keine Anstalt zur Einführung der Propinationsregie gemacht hat, und dass auch in der Zukunft gar keine eingeführt werden wird; ob es aber wider die Religionsgrundsätze der Lippowaner wäre, ausserhalb des Dorfes auf der Horaitze an einer Landstrasse ein ordentliches Wirthshaus für die Reisenden aufzustellen, welches seinerzeit auch dem Dominio Directo Nutzen bringen könnte, hat man Ursache umsomehr zu zweifeln, als es unter den

Lippowanern selbst viele gibt, welche das Branntweintrinken nicht entbehren können. Kuczurmare, den 20. December 1804. Zagurski, Verwalter.

49. O. 27. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat! In Folge erhaltenen Zustellung vom 13. et präs. 30. v. M., Zahl 1428, unterlasset man nicht die Abschrift des in Händen der Klimoutzer-Gemeinde befindlichen und im Jahre 1790 in Ansehung ihres Grundzinses geschlossenen Vertrages mit dem Bemerken zu übersenden, dass diese Gemeinde, welche dermalen schon aus 33 Familien bestehet, laut beigeschlossenem kreisämtlichen Provisorium puncto sexto die Erhöhung der Zinsen mit jährlich 50 fl. selbst für billig anerkannt hat. Was hingegen die angegebene Bewachung des Schänkers anbelangt, ist die Beschaffenheit dieses Gegenstandes in erwähnten Provisorium puncto tertio gleichfalls ersichtlich, dass es nämlich keine Absicht ist, den Schänker bewachen zu lassen, sondern dass die Wächter sich dahin versammeln und sonach wechselweise das Dorf bewachen sollen. Diese Veranlassung war umsomehr nöthig, als man sich von der richtigen Bestellung der Dorfwache auf keine andere Art überzeugen könne, weil es sich oft ereignet hat, dass theils wegen Nachlässigkeit des Richters, theils auch wegen dessen Abwesenheit mehrmalen keine Nachtwachen im Dorfe gehalten waren. Kuczurmare, den 27. December 1804. Zagurski, Verwalter.

50. O. (Concept.) 31. December 1804. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Mit Rücksicht auf die unter Nr. 48 mitgetheilte Aeusserung des Pächters ‚der Herrschaften Kuczurmare und Onuphre‘ sprach sich das Staatsgüterinspectorat St. Ilie über das unter Nr. 44 abgedruckte Gesuch dahin aus, ‚dass ad 1 diese Fontinaalber Lippowanergemeinde auf einem unter der bestandenen Militär-Landesadministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert wurden, und dermalen bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zutheilung an diese Gemeinde erübrigen, daher denn ihrem diesfälligen Gesuche um mehrere Grundstücke zu willfahren keine Möglichkeit vorhanden seie. Ad 2 ist die Unterhaltung der Czerdaken und die Stellung der Wächter bei Cordonssperrungen eine Obliegenheit, die jede Gemeinde ohne Unterschied beschwerlich findet und lieber durch eine baare Reluition leisten würde. Wenn darnach auch diese Lippowaner-Colonie hohen Orts dieser Verbindlichkeit enthoben werden könnte, so kommt hiebei doch in Betracht, dass durch eine solche Begünstigung einer einzelnen Gemeinde die Last für die übrigen nur vermehrt würde; daher denn auf die angesuchte Befreiung oder Verwandlung dieser Obliegenheit in

eine Baarreluition nicht angetragen werden kann. Ad 3 geht der Sinn des Gesuches dahin, womit die Gemeinde nicht ferner verpachtet, sondern einem Cameral-Wirthschaftsamte untergeordnet werden möchte. Wenn nun aber der Ort Fontina alba mit der Herrschaft Kuczurmare und Onuphre an den Freiherrn von Lezzeni verpachtet und über die Dauer der Pachtzeit noch immer nicht finaliter entschieden ist, so scheint auch in diesem Punkte dem Gesuche der Gemeinde über dem Ende dieser Pachtung nicht willfahrt werden zu können. Endlich ad 4 besteht bis nunzu in dieser Gemeinde kein Wirthshaus, noch hat die Pachtung nach ihrer Aeusserung zur Einführung eines Schankes daselbst einen Antrag gefasst. Daher denn die Gemeinde auch in diesem Punkte beruhigt sein kann‘.

51. O. (Concept.) 3. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso sprach sich dasselbe Inspectorat mit Rücksicht auf die unter Nr. 49 mitgetheilte Aeusserung desselben Pächters über das unter Nr. 45 abgedruckte Gesuch dahin aus, ‚dass ad 1 den höchsten Vorschriften und insbesondere dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 entgegen sein würde, die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen dieser Gemeinde zuzutheilen, wie andererseits auch so lange die Herrschaft verpachtet bleibt, eine solche Zutheilung gar nicht ausführbar ist, ohne dem Pächter die Dominicalgründe zu schmälern und dadurch zu Entschädigungsforderungen und Nachlässen Anlass zu geben. Zudem ist die Gemeinde über diesen Punkt nach der von der Pachtung beigebrachten und hier in Abschrift erliegenden kreisämtlichen Entscheidung vom 6. December 1802 bereits zurechtgewiesen worden, wie es übrigens auch an keinem Orte thunlich ist, die Grundstücke nach Masse der zunehmenden Bevölkerung zu vermehren, sondern immer darauf ankommt, dass der Zuwachs von Unterthanen, insoferne er mit Gründen nicht versehen werden kann, seinen Unterhalt durch Taglohn und Handwerksverdienst suche. Ad 2 hat die Gemeinde eine freie und unbeschränkte Holzung in obrigkeitlichen Wäldern genossen, und sie hätte sich daher gleich den übrigen Unterthanen mit der Gestattung der Ausfuhr des Brenn- und Lagerholzes an den wöchentlich bestimmten Tagen zu begnügen. Ad 3 hat es sich schon bei der Untersuchung der noch im Jahre 1802 von der Gemeinde eingereichten Beschwerden laut der obenliegenden kreisämtlichen Entscheidung aufgeklärt, dass die Gemeinde zur Bewachung des Schänkers nicht verhalten, sondern nur die Versammlung der nach der bestehenden Polizeivorschrift zu stellenden Nachtwächter im Wirthshause angeordnet worden sei, weil ohne diese Vorsicht die Nachtwächter für die Gemeinde nie richtig zu erzielen gewesen. Wenn nun die Gemeinde schon zu jener Zeit mit eigener Ueberzeugung von diesen

Klagepunkten abgestanden und erkannt hat, dass auf andere Art und ohne die Aufsicht des Schankwirthes die Stellung der Nachtwächter der Gemeinde nicht zu erzielen sei, so hatte sie keinen Grund zu dieser wiederholten Beschwerde, oder aber, wenn von Seiten des Pächters oder seines Schankwirthes von dieser Stellung der Nachtwächter Missbrauch gemacht werde, hätten sie beim königlichen Kreisamte Abhilfe zu suchen. Endlich ad 4 lässt sich aus dem nämlichen Grunde, der über ein ähnliches Gesuch der Gemeinde Fontina alba mit Bericht vom 31. v. M., Zahl 1684, angeführt worden, auf die angesuchte Befreiung von der Verbindlichkeit, Czerdaken zu unterhalten und nöthigenfalls Grenzwächter zu stellen, nicht antragen, weil nothwendig Unterthanen einer Provinz auch zu den öffentlichen Lasten gleich beitragen müssen und ein Ausnehmen einiger Gemeinden nur auf die übrigen von schädlichem Einflusse sein könnte, die, wenn es möglich wäre, ähnlicher Lasten nicht minder als die Lippowaner-Gemeinden enthoben zu sein wünschen.‘

52. O. 10. Jänner 1805.[1] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ‚In Erledigung des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 31. v. M., Zahl 1684, anher erstatteten Berichts wird demselben hiemit verordnet, die Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihr rückfolgendes Gesuch . . . in Gemässheit seines oberwähnten Berichtes ausführlich zu verbescheiden.‘

53. O. 10. Jänner 1805.[2] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ‚In Gemässheit des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 3. d. M., Zahl 8, anher erstatteten Berichts hat dasselbe die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihr zurückfolgendes Gesuch . . . mittelst eines motivierten Bescheides abzuweisen. Vom k. k. galizischen Landespräsidium. Lemberg, am 10. Jänner 1805.‘

54. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Das Staatgüter-Inspectorat St. Ilie (Schubert) theilt der Gemeinde Fontina alba durch die Kuczurmarer Pachtung den in seinem unter Nr. 50 abgedruckten Gutachten begründeten Bescheid mit. Zugleich wurden von der Gemeinde ‚aus Anlass dieses Gesuchs‘ gefordert: ‚an Postporto 1 fl. 4 kr., an Präsidialstempel 15 kr. und an diesseitigen Stempel 6 kr., zusammen 1 fl. 25 kr.‘

55. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso theilt dasselbe Inspectorat der Gemeinde Klimoutz gemäss seinem

[1] Auf einem ‚fünfzehn Kreuzer‘-Stempelbogen.

[2] Ebenso.

unter Nr. 51 abgedruckten Gutachten den entsprechenden Bescheid mit und fordert die Bezahlung desselben Porto- und Stempelbetrages.

56. A. 1813/14. Bis zum Jahre 1813 hatten die Lippowaner von Fontina alba durch Rodungen bereits 56 Joch Gründe an sich gerissen. Die Wirthschaftsdirection kam erst durch die im Jahre 1813 vorgenommene ökonomische Vermessung darauf. Die Sache blieb laut Protokoll vom Jahre 1814 auf sich beruhen, da der Ansiedelungsact nicht aufzuheben war.

57. A. 1817. Majestätsgesuch der Klimoutzer Lippowaner. Ueberreicht dem Kaiser Franz II. bei seiner Anwesenheit in Czernowitz und von demselben signiert. — Die Lippowaner bitten: 1. Um Bestätigung ihres von weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. bei Gelegenheit ihrer Ansiedelung erhaltenen Privilegiums und um Ertheilung einer neuen Urkunde; 2. um Befreiung vom Militärstande; 3. um Entfernung des Freiherrn Nikolaus Kapri von der Pachtung dieses Dorfes; den Pachtschilling wollten sie selbst berichtigen; 4. um Rückstellung der der Gemeinde vor 20 Jahren entzogenen 70 Faltschen Wiesen auf der Horaitza; 5. um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe; zugleich erbietet sich die Gemeinde, den Ertrag des Wirthshauses zu entrichten; endlich 6. um Befreiung von der Vorspannsleistung und Reluierung dieser Last in Geld.

58. A. 10. Juni 1818, Zahl 6607. Kreisämtliche Begutachtung des vorstehenden Gesuches. — Nach gepflegter Erhebung des Kreisamtes und des Domäneninspectors stand die Gemeinde von den Punkten 3, 4, 5 und 6 ihres Gesuches ganz ab: ad 3, weil sie sich mit dem Pächter nicht abfinden konnte; ad 4, weil sie diese Wiese laut dem mit der Radautzer Direction abgeschlossenen Vertrage ddo. 16. Juni 1790 der Herrschaft abgetreten hatte und dafür der Gemeinde statt der Leistung der Robot und anderer Naturalabgaben die Geldreluition gestattet wurde; würden sie auf die Rückstellung der Wiesen beharren, so müssten sie die Robot und die anderen Abgaben in natura leisten; die Gemeinde ziehe aber die Geldreluition jeder Naturalleistung vor; ad 5 wird die Gemeinde mit dem Pächter rücksichtlich des Ersatzes des jährlichen Wirthshausertrages in keine Verhandlung treten; ad 6 verlangt die Gemeinde die Befreiung von der Vorspannsleistung nicht mehr, weil die Vorspanngebühren erhöht seien, die Vorspannsleistung aber nur selten eintrete; auch sei die kreisämtliche Weisung erflossen, dass bei Forderungen von Vorspannsleistungen die gehörige Ordnung eingehalten werde. Ausserdem bemerkt das Kreisamt zu den Punkten 1 und 2 Folgendes: die Lippowaner sind in ihren ihnen verliehenen Rechten nie gestört worden; insbesondere ist ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden.

Man wollte zwar die Kuhpockenimpfung und die gerichtliche Eidesablegung auch bei ihnen einführen. Von der Forderung der Kuhpockenimpfung sei man aber zufolge des Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813 zurückgetreten; einen Bescheid hätten sie freilich darüber nicht erhalten, da sie sich mit der Zeit eines Besseren überzeugen dürften. Gelegentlich wolle man durch Belehrung auf sie einwirken und sie auf die Wohlthätigkeit der Impfung aufmerksam machen. Auch betreffs des Eides bedürfe es keiner Befreiungsurkunde, da sämmtliche Dominien von der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Jänner 1816 verständigt worden seien und die Lippowaner-Gemeinde thatsächlich nicht zur Eidesablegung verhalten wird. Betreffs des Punktes 2 sei aber zu bemerken, dass die Lippowaner zur Recrutenstellung nicht verhalten wurden; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur zwei Pferde und 1814 blos 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.

59. A. 2. März 1819. Vorschlag der Lemberger Landesregierung. — Da Kaiser Joseph II. dieser Gemeinde bei ihrer Ansiedelung mittelst unter dem 9. October 1783 ertheilten Privilegiums im § 1 das freie Religionsexercitium für sie, ihre Kinder und Kindeskinder allergnädigst zugestanden hat, so trage die Landesregierung an, diesen betriebsamen und gutgesitteten Menschen zu ihrer Beruhigung durch das Kreisamt die Versicherung ertheilen zu lassen, dass vermöge des höchsten Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813, Zahl 15586, und 10. Jänner 1816, Zahl 951, die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit werden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden.

60. A. 25. März 1819. Vortrag der Hofkanzlei in der Sitzung des genannten Tages. — Die Lippowaner gehören zur Secte der Mennoniten oder Wiedertäufer. Sie haben ein Privileg vom 9. October 1783. Später erfolgte eine Allerhöchste Entschliessung, die unter dem 30. Juli 1789, Zahl 1691, dem galizischen Landesgubernium intimiert wurde und Folgendes bestimmte: 1. Dass diese Gemeinde als lutherische zu betrachten ist, nicht aber zu verhalten wäre, sich zu einem tolerierten Glaubensbekenntnisse zu erklären; 2. wenn sie sich auf die Zahl von 100 Familien vermehrt haben wird, kann ihr auch die Erbauung eines eigenen Bethauses gestattet werden; 3. seien alle Häusler und ihre Nachkommen, so lange sie sich zur Religion der Mennoniten bekennen, von der Recrutierung mit

dem Bemerken freizuhalten, dass in Zukunft den Einwanderern dieser Secte keine weitere Aufnahme ertheilt und Niemandem der Uebertritt von den tolerierten Religionen zur Secte der Mennoniten gestattet werden solle; endlich sei zwar keinem Mennoniten die Auswanderung zu verweigern, doch müsse jeder Auswanderer dem Staate die auf seine Ansiedelung verwendeten Auslagen ersetzen. Ferner wurde hervorgehoben, dass über Vortrag des Hofkriegsrathes im Einverständnisse mit der Hofkanzlei am 1. Mai 1812 folgende Allerhöchste Entschliessung erfolgte: Bei den in Galizien angesiedelten Mennoniten habe es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben, doch sollte jede Familie, wie bisher, 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten. Als später das Landesgubernium berichtete, dass sie der Kuhpockenimpfung widerstrebten und lieber auswandern wollten, da diese ‚Methode‘ ihren Religionsbegriffen widerstrebe, habe die Hofkanzlei unter dem 30. September 1813, Zahl 15586, erwidert, man könne gegen Vorurtheile nicht mit Zwangsmitteln vorgehen; vielmehr soll man durch Beispiel und Belehrung vermöge des Kreisamtes und Derjenigen, welche auf die Lippowaner Einfluss haben, zur Verminderung ihrer Abneigung gegen die Impfung beitragen. Schliesslich wurde auf die Bewilligung Sr. Majestät vom 10. Jänner 1816 hingewiesen, dass den mennonitischen Lippowaner-Gemeinden die mit ihren Religionsgrundsätzen unvereinbarliche Eidesablegung nicht aufgedrungen werde und fortan ihre feierliche, mit einem Handschlage bestätigte Versicherung als hinreichend angenommen werden könnte.

61. A. 26. März 1819, Zahl 9233. Antrag der Hofkanzlei. — Die Bestätigung des Privilegiums vom Jahre 1783 oder die Anfertigung einer neuen Urkunde habe nicht stattzufinden und es sei umsoweniger abzusehen, zu welchem Ende die Gemeinde darum angesucht habe, da sie selbst eingestehe, dass sie in Allem, was ihr mit jenem Privileg verliehen worden sei, nicht gestört werde, sondern im Gegentheile auf ihre Religionsgebräuche die thunlichste Rücksicht genommen worden sei. Den Inhalt dieses Protokolles nehme ich zur Wissenschaft. Wien, 1. Mai 1819. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät Erzherzog Ludwig m. p. An die Lemberger Landesregierung zur Verständigung 2. Mai 1819 (?).

62. O. 5. Juni 1820. Grenzbegehungsprotokoll von Deutsch-Itzkani. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Die deutsche Gemeinde ‚Jetzkani‘ war seit ihrer Anlegung nie für sich besonders abgegrenzt. Auf Verlangen ihrer Herrschaft und der Gemeinde wurde daher die Grenzbegehung vorgenommen und die Gemeinde aus dem ‚Mittoker Hottar‘ ausgeschieden. Die Grenzen und gewisse gegenseitige Rechte werden schriftlich festgestellt.

63. O. 22. März 1821. Ausweis über den Stand der Unterthanen des zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphri gehörigen Gutes Klimoutz, dann was die jährlichen Urbarialschuldigkeiten derselben betragen, wie solche im Jahre 1820 bestanden haben.

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen					Haben an der Waldconvention zu zahlen		Anmerkung
		Grundbesitzer		Häusler	Befreit	Zusammen			
		bespannt	unbespannt						
		Familien					fl.	kr.	
1	Herrschaftliches Wirthshaus . .	.	.	.	1	1	.	.	
2	Wasili Nikitin . .	1	.	.	.	1	1	.	
3	Iwan Mitrow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
4	Caluger Wohnung .	.	.	.	1	1	.	.	
5	Nikita Sirgey . . .	1	.	.	.	1	1	.	
6	Iwan Osip	.	.	1	.	1	.	30	
7	Wasil Mazuriak . .	.	.	1	.	1	.	30	
8	Firsa Ihnatow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
9	Alaktion Sidarow .	1	.	.	.	1	1	.	
10	Safron Jefanow (?) .	.	1	.	.	1	.	30	
11	Fedora Jacubowa .	1	.	.	.	1	1	.	
12	Luca Prokopow . .	.	1	.	.	1	.	30	
13	Fedot Famiw . . .	1	.	.	.	1	1	.	
14	Michailo Fedorow .	1	.	.	.	1	1	.	
15	Semion Mafteiow .	.	.	1	.	1	.	30	
16	Nical Wasilow. . .	.	1	.	.	1	.	30	
17	Joseph Jacubow . .	1	.	.	.	1	1	.	
18	Pawel Dawidow . .	1	.	.	.	1	1	.	
19	Fit Timofeiow . . .	.	1	.	.	1	.	30	
20	Odokia Abrahamow	.	1	.	.	1	.	30	
21	Antrop Lukin . . .	.	1	.	.	1	.	30	
22	Timofi Fedorow . .	1	.	.	.	1	1	.	
23	Ulian Kuryliuk . .	1	.	.	.	1	1	.	
24	Jawgen Wasilow .	1	.	.	.	1	1	.	
25	Fedor Asonow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
26	Iwan Asonow . . .	1	.	.	.	1	1	.	

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen fl.	kr.	Anmerkung
		Familien					fl.	kr.	
27	Masei Kuryliuk . .	1	.	.	.	1	1	.	
28	Michailo Pawlow .	.	1	.	.	1	.	30	
29	Iwan Titow	1	.	.	.	1	1	.	
30	Ustin Prokopow . .	1	.	.	.	1	1	.	
31	Martin Sidarow . .	.	1	.	.	1	.	30	
32	Iwan Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
33	Anna Hawrilowa .	1	.	.	.	1	1	.	
34	Fedor Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
35	Iwan Hurow . . .	.	.	.	1	1	.	.	Richter
36	Ihnat Lukin. . . .	.	.	.	1	1	.	.	attaman
37	Myron Trafinow . .	.	.	1	.	1	.	30	
38	Trifon Iwanow . .	1	.	.	.	1	1	.	
39	Kozma Ihnatow . .	.	1	.	.	1	.	30	
40	Stefan Alexeiow . .	1	.	.	.	1	1	.	
41	Dinis Iwanow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
42	Fedot Kusmin . . .	.	.	1	.	1	.	30	
43	Ipat Ihnatow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
44	Iwan Kasmin . . .	1	.	.	.	1	1	.	
45	Agafia Mihaiowa .	1	.	.	.	1	1	.	
46	Iwan Simenow . .	1	.	.	.	1	1	.	
47		.	.	.	.	.	.	.	leeres Haus
48	Jahor Mihailo . . .	.	.	1	.	1	.	30	
49	Markil Artamanow	1	.	.	.	1	1	.	
50	Timofi Michailow .	.	1	.	.	1	.	30	
51	Parfin Michailow .	.	.	1	.	1	.	30	
52	Fedei Sidorow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
53	Iwan Lysei	.	.	1	.	1	.	30	
54	Iwon Czobotar . . .	.	.	1	.	1	.	30	
55	Sidor Hluchi . . .	1	.	.	.	1	1	.	
56	Trifon Trifonow . .	1	.	.	.	1	1	.	
57		.	.	.	.	.	.	.	Hirtenwohnung
58	Stefanida Simonow	.	.	1	.	1	.	30	

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen fl.	kr.	Anmerkung
		Familien					fl.	kr.	
59	Wasil Titow	.	.	.	1	1	.	.	Geschworener
60	Lukian Sidor . . .	.	1	.	.	1	.	30	
61	Halaktion Hudyk .	.	.	1	.	1	.	30	
62	Sydor Iwanow . . .	.	.	1	.	1	.	30	
63	Fedor Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
64	Lukira Simenowa .	.	.	1	.	1	.	30	
65	Nikieta Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
66	Paraska Krawericha . .	.	.	1	.	1	.	30	
67	Matei Barabulka .	.	.	1	.	1	.	30	
68	Wasil Olexei . . .	.	.	1	.	1	.	30	
69	Jakim Prokopow .	.	.	1	.	1	.	30	
70	Aron Lawrenow . .	.	.	1	.	1	.	30	
	Summa . . .	32	11	20	5	68	47	30	

Klimoutz, am 22. März 1821.

† Iwan Huru, Dwornik; † Michael Fedorow, † Iwan Assonow, † Fedor Famin, † Ossip Jakobow.

64. O. Actum Klimoutz, 22. März 1821. Protokoll, welches in Folge hoher Domainen- und Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist. Durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 16. Juni 1790 von der Fratautzer Oekonomiedirection mit ihr angestossenen, aber weder von dem k. k. Kreisamte, noch von der k. k. Domainen- und Salinenadministration bestätigten Contract die Naturalurbarialgaben, als 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 300 fl. bis nun reluiert. Dieser nicht bestätigte Vertrag kann nur bis Ende October l. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. November l. J. anfangend die obigen Praestationen entweder in natura leisten, oder sich zu einem den der-

maligen Zeiten angemessenen höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diesfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nachfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1: Da sich die Grundstücke, welche wir besitzen, seit der Anstossung unseres bisherigen Contractes um nichts erweitert haben, so bitten wir, es bei dem bisherigen Zins noch ferner zu belassen, den wir künftig mit 300 fl. in C.-M. oder in Banknoten zahlen wollen. II. Die Zeiten haben sich geändert, die Preise aller Dinge sind seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen, auch hat sich die Volkszahl seither um viele Landfamilien vermehrt. Der Zuwachs mag auch nur in Häuslern und Inwohnern bestehen, so würde doch die Herrschaft von jedem jährlich 6 Robotstage haben. Es ist also billig, dass die Gemeinde an der diesfälligen Reluition jährlich wenigstens 400 fl. C.-M. zahle. Ad 2: Die zugewachsenen Familien sind den wirklichen Wirthen nur lästig, denn eine jede derselben hält wenigstens eine Kuh, wodurch für das Vieh der Wirthe die Gemeindehutweide nur geschmälert wird. Indem sind wir bereit, gleichwohl 320 fl. in C.-M. oder Banknoten jährlich an der diesfälligen Reluition zu zahlen, nur bitten wir, dass der Contract mit uns womöglich auf immerwährende Zeiten angestossen werden möchte. † Иванъ Гуровъ (Iwan Hurow), † Михайло Федоровъ (Mihailo Fedorow), † Иванъ Асоновъ (Iwan Assonow), † Федотъ Фаминъ (Fedot Famin), † Устинъ Прокоповъ (Ustin Prokopow), † Антропъ Лукинъ (Antrop Lukin), † Иванъ Титовъ (Iwan Titow), † Осепъ Яковимъ (Osip Jakowim). Es meldet sich Iwan Titow von Klimoutz, welcher von dem verstorbenen Larion Petrowicz einen Rottgrund, d. i. eine Waldwiese von 15 Faltschen beiläufig käuflich an sich gebracht hat und an die bisherige Gutspachtung einen besonderen Zins dafür von 10 fl. W. W. zahlte. Er bat, dass ihm dieser Grund noch ferner belassen werden möchte. Da ihm jedoch bedeutet wurde, dass Rottgründe nur auf Leibeserben übergehen, mithin nicht verkauft werden dürfen, sondern nach dem Tode des ersten Besitzers und seiner Erben der Herrschaft anheimfallen, wofern der Käufer sich mit der Grundherrschaft über einen billigen Zins nicht einversteht, so erklärt er: Ich habe bisher 10 fl. W. W. gezahlt und bin bereit, künftig 10 fl. C.-M. jährlich der Grundherrschaft an Zins zu entrichten. Ich bitte, die hohe Bewilligung zu erwirken, dass mit mir hierüber der Contract angestossen werde. Als Zeugen † Antrop Lukin. † Fedot Famin, unterfertigt Koch. † Iwan Titow, dessen Namen gefertigt Koch. Der untersuchende Inspector findet die angebotene Reluition per 320 fl. C.-M. angemessen, weil die Gründe dieser Lippowaner-Colonie durchaus sumpfig

und nassgallig sind. Ebenso ist auch der angebotene Grundzins des Iwan Titow mit 10 fl. C.-M. der Qualität einer Waldwiese angemessen. Womit das Protokoll geschlossen und gefertigt wurde. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber. — Fortsetzung zu Fontina alba den 23. März 1821. Der Gemeindeausschuss macht bemerklich, dass der verstorbene Larion Petrowicz, welcher sich als Praepotent den grössten Theil von den der Gemeinde zur Dotierung zugetheilten, mit Wald und Gestrüppe bewachsenen Grundstücke zugeeignet hatte, vor seinem Tode die Wiese Balta Sitarului (sie beträgt nicht, wie oben gesagt worden, 15 Faltschen, sondern nach der Katastralvermessung 103 Joch 412 Quadratklafter) an den Iwan Titow von Klimoutz verkauft habe. Der Gemeindeausschuss protestiert gegen diesen Verkauf, weil der Grund nicht ein Eigenthum des Larion Petrowitsch, sondern ein der Gemeinde mit ganzen zugetheilter Dotierungsgrund war, für welchen Larion Petrowicz zu der Grundschuldigkeitsreluition per 182 fl. verhältnissmässig beigetragen hat. Obwohl nun Larion Petrowicz nicht berechtigt war, einen der Gemeinde in concreto gehörigen Grund zu veräussern, und obwohl dieser Verkauf ohne Wissen und Genehmigung des Dominii directi geschehen ist, mithin keine Giltigkeit haben kann, so ist die Gemeinde doch bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das befragte Grundstück der Gemeinde zurückgestellt wird. Іванъ Кірйлавъ, дворникъ m. p. † Петръ Еръмалаевъ, † Басйлйй Іванавичь, † Гафонъ Кузмйнъ, † Максймъ Павлавъ. Nach der vorstehenden Erklärung wird es nothwendig sein, dem Iwan Titow das ungebürlich an sich gebrachte Grundstück abzunehmen und der ohnehin schwach dotierten Gemeinde Fontina alba zurückzustellen. Iwan Titow kann sehr zufrieden sein, dass ihm die Gemeinde Fontina alba den Kaufschilling per 170 fl. freiwillig zurückzahlen will. Damit wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber, quo actuante.

65. O. Actum Fontina alba, am 23. März 1821. — Protokoll, welches in Folge einer hohen Domainen- und Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Zahl 7026, mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski

angestossenen, aber weder vom k. k. Kreisamte, noch von der hohen Staatsgüteradministration bestätigten Contract die Cameralurbarialgaben als: 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten- und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 182 fl. W. W. bis nun reluiert. Dieser Vertrag kann nunmehr nur bis Ende October d. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. October l. J. anfangend die obigen Prästationen entweder in natura leisten oder sich zu neuem, den gegenwärtigen Zeiten angemessenerem höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diesfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nächstfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1. Wir haben bisher für diese Naturalschuldigkeiten 182 fl. W. W. gezahlt; wir sind aber bereit, künftig jährlich 190 fl. C.-M. oder in Banknoten zu entrichten und darüber den Contract anzustossen. Wir bitten jedoch, höheren Ortes bewirken zu wollen, dass dieser Contract nicht blos auf sechs Jahre, sondern auf immerwährende Zeiten geschlossen werden möchte. Іванъ Кірилав, двôрнйкъ m. p. (Iwan Kirilow, Richter). † Петръ Емалаевъ (!)[1], † Василйи Іванавъ (Wasil Iwanow), † Агафôнъ Кузмйнъ (Agaphon Kuzmin), † Максимъ Павлавъ (Maxim Paulow). II. Vermöge Auszug aus den Katastralvermessungsacten sind in dem Umfange eurer Gemeinde 248 Joch 1252 Quadratklafter Dominicalwiesen und 120 Joch 1410 Quadratklafter Waldhutweide. Ihr habt anzugeben, ob diese Gründe der Gutspächter Herr Wolowski selbst benutzt hat, oder ob ihr sie von ihm in Pacht gehalten und ihm hiefür einen besonderen Pachtzins gezahlt habt, dann wie viel; zu eurer besseren Orientierung wird euch bekannt gemacht, dass diese Grundstücke in folgenden Abtheilungen bestehen: *a)* Balta Sitarului mit Gestrüpp verwachsen 103 Joch 412 Quadratklafter, *b)* Onisimowka 631 Quadratklafter, *c)* Onisimowka 33 Joch 875 Quadratklafter, *d)* Onisimowka 111 Joch 934 Quadratklafter, *e)* die Waldhutweide Balta Sitarului 120 Joch 1410 Quadratklafter. Ad 2. Die Wiese Balta Sitarului hat ein Lippowaner von Klimoutz, Namens Iwan Titow, durch Kauf unbefugterweise an sich gebracht, denn sie ist ein Theil der Dotierung unserer Gemeinde, wie wir schon in das anderweitige Klimoutzer Protokoll erklärt und diese Wiese reclamiert haben. Auch die übrigen Grundstücke, nämlich die Onisimowka und die Waldweide Balta Sitarului, sind nicht dominical, sondern gehören zu unserer Dotierung und machen eigentlich den grössten Theil unserer Besitzungen aus, ohne welchen wir nicht be-

[1] Der Name Peters ist nicht umschrieben.

stehen können. Der Herr Ingenieur, welcher diese Grundstücke als herrschaftlich angegeben hat, muss sich also geirrt oder uns nicht verstanden haben; und der Herr Unterpächter Wolowski muss es bestätigen, dass in dem für uns ohnehin sicher beschränkten Terrain auch nicht eine Handbreit Grund für die Herrschaft vorbehalten worden ist. Иванъ Кірилавъ m. p. † Петръ Ермалаевъ, † Васил Іванавъ, † Агафонавъ, † Максимъ Павлавъ. Da hier nichts weiter zu erheben war, so wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch quo actuante.

66. O. 11. April 1821. Aus einem Schreiben an den ‚königlichen Bukowiner Cameralbezirksinspector Herrn Schubert'. — 8. Kann auch mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz der Vertrag auf sechs Jahre zur Reluierung ihrer Grundschuldigkeiten mit dem jährlichen Betrage per 320 fl. C.-M. eingegangen, jedoch darin vorbehalten werden, dass nach Ausgang der sechs Jahre der Obrigkeit frei bleibt, neuen Vertrag auf die Reluierung abzuschliessen oder die Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ingleichen ist vorzubehalten, wenn im Laufe der sechs Jahre die Grundschuldigkeiten reguliert werden sollten, dass sich die Gemeinde gefallen lassen muss, darnach neue Verträge einzugehen. Auf gleiche Art 9. ist mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba der Vertrag auf sechs Jahre über die Reluierung der Grundschuldigkeiten für jährlich 190 fl. in C.-M. einzugehen. Nachdem sowie aus dem Protokoll ad 8 und 9 zu entnehmen ist, die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz den Rodgrund, den der Iwan Titow von dem verstorbenen Jurio (!) Petrowicz an sich käuflich gebracht haben soll, und der 103 Joch 412 Quadratklafter nach der Katastralvermessung enthält, als ihr Eigenthum anspricht, so trägt man unter einem der Kotzmaner Verwaltung auf, diesen Anstand näher zu untersuchen, weil durch die einseitige Angabe der Gemeinde noch nicht erwiesen ist, dass dieser aus Rodung entstandene Grund nicht ein Eigenthum der Herrschaft ist. Lemberg, am 11. April 1821.

67. O. 10. Juli 1821.[1] — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr in Folge hoher Domainen- und Salinenadministrationsweisung vom 11. April l. J., Zahl 4392, zwischen dem k. k. Bukowiner Domaineninspector im Namen des Bukowiner Religionsfonds einer- und der zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphrie gehörigen Lippowaner-Gemeinde Fontina alba andererseits wegen Bestimmung der von der Gemeinde zu leistenden Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Relution unter Vorbehalt höherer Begnehmigung nachstehend verabredet

[1] Am Rande oben: ‚Supplimentstempel per 4 fl.'.

und geschlossen worden ist. 1. Wird von Seiten des k. k. buckowiner Domaineninspectorats im Namen des Religionsfonds der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba die Reluierung der von ihr der Grundherrschaft urbarialmässig zu leistenden Grundschuldigkeiten, und zwar: der von einem jeden Unterthan zu prästirenden 12 Robotstäge, 1 Stück Gespunst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Gärten- und Feldfrüchten, als auch von Heu im baren Gelde während der nächstfolgenden sechs Jahre, das ist vom 1. November 1821 bis eben dahin 1827 gestattet, gegen deme, dass 2. die Gemeinde Fontina alba sich verbindlich macht, den laut ihrer unterm 22. (!) März l. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung angebotenen jährlichen Reluitionsbetrag von 190 fl. C.-M. in halbjährigen Raten und zwar: die erste Hälfte mit Anfang November und die zweite mit 1. Mai eines jeden Jahres an die Herrschaft oder ihren Pächter unweigerlich vorhinein zu bezahlen. 3. Für die richtige Einzahlung des im vorhergehenden Paragraph stipulierten Reluitionsbetrages haftet die Gemeinde Fontina alba mit ihrer Habe in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen dermassen, dass, wenn während der bedungenen sechs Jahre sich die Anzahl der Unterthanen vermehren oder vermindern sollte, sie demnach an ihrer ganzen Reluitionsschuldigkeit nicht mehr und nicht weniger als 190 fl. C.-M. zu zahlen schuldig sein soll. 4. Wird hier ausdrücklich ausbedungen, dass gegenwärtiger Reluitionsvertrag nur auf die § 1 bestimmte Zeit seine volle Kraft haben soll, nach seinem Verlaufe aber behält sich der Religionsfonds das Recht vor, mit der Gemeinde entweder einen neuen ähnlichen Vertrag auf fernere Zeit anzustossen oder die bestimmten Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ebenso 5. macht sich die Gemeinde Fontina alba anheischig, für den Fall, wenn während der bedungenen sechs Jahre von hohen Orten eine neue Bestimmung der Grundschuldigkeiten erfolgen sollte, hiernach auf Verlangen der Herrschaft neue Verträge über die Reluierung derselben einzugehen. 6. Leistet die Gemeinde auf jeden Nachlass von diesem § 1 stipulierten Reluitionsbetrag hiemit ungezwungen feierlichst Verzicht. Urkund dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Contractes ausgefertigt, von beiden Theilen in Gegenwart zweier hiezu erbetenen Zeugen, denen ihre Unterschriften nicht nachtheilig sein sollen, unterfertigt und besiegelt worden. Fontina alba, am 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Іванъ Кірйлавъ m. p., (Juon Kirilo, Richter), ? Тихоновъ m. p. (Anton Tichonow), Петро Ерѣмелаевъ m. p. (Petro Jermalaw). Als erbetene Zeugen: Figura, Postmeister. Michael Winiarski (abgefallenes Siegel). Vorstehender Vertrag wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinen-

administration. (L. S.) Lemberg, den 30. December 1821. Vorliegender Vertrag wird vom k. k. Buccowiner Kreisamte im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom k. k. Buccowiner Kreisamte. (L. S.) Czernowitz, den 28. März 1827.

68. O. 10. Juli 1821.[1] (Gekürzt.) Mit der vorhergehenden Nummer völlig gleichlautender Vertrag mit Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgestellt wird. Der Schluss der Urkunde lautet: Klimoutz, den 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Im Namen der ganzen Gemeinde: † Iwonn Hurow, Dwornik, † Sirgi Mikitin, Михайло Федоровъ m. p. (Mihailo Fedorow). Winarski (Name des zweiten Zeugen unleserlich). Vorstehender Contract wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinenadministration. (L. S.) Lemberg, den 30. December 1821.

69. A. 19. Juli 1821. Klage der Lippowaner von Fontina alba. In Fontina alba leben sechs Kaluger: Joseph, Pelage, Nectari, Adam, Anastasi und Simon. Diesen Mönchen soll man die Wiese Sitarului geben, weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen. Der jetzige Besitzer derselben, der Klimoutzer Insasse Juon Titow, habe sie vom einstigen Dorfältesten von Fontina alba Larion Petrowicz gekauft, ohne dass aber dieser zum Verkauf berechtigt wäre; die Gemeinde schwieg damals, weil Petrowicz der älteste war. Seither habe allenfalls Titow etwas selbst gerodet. Die Wiese liegt innerhalb der herrschaftlichen Waldung und wurde 1821 mit 26 Faltschen = 46 Joch 1280 Quadratklafter bemessen.

70. A. 22. Juli 1821. Gegenklage der Einwohner von Suczaweni. Die Fontina alber-Insassen wollen die Balta Sitarului unrechtmässig in Besitz nehmen. Drei Viertel dieser Wiese sind seit der Metzger'schen Abgrenzung auf unserem Bereich gelegen, und wir haben darauf Vieh geweidet und Wald gerodet. Hierauf hat sich Larion Petrowicz und später Juon Titow unrechtmässig in den Besitz dieser Wiesen gesetzt. Petrowicz ist mit allen seinen Erben ausgestorben; er hat hier nur unbedeutende Rodungen vorgenommen. Die Herrschaft soll uns diese Wiesen geben, worauf wir dem Titow die unbedeutenden Rodungskosten ersetzen werden.

71. A. 1821/22. Aus den Verhandlungsacten über diesen Process. — Die Wiese wurde anfangs durch einen Kaluger Hawrilo gerodet. Nach dessen Tode gieng sie an (den Kaluger) Mitrodor Jakiw über. Nach dessen Tode übernahm sie Larion Petrowicz, rodete etwas und verkaufte sie an den Klimoutzer Unterthanen Juon Titow. Nach dem Hofdecret vom 15. März 1810 gehört das Nutzungseigenthum eines Rodgrundes

[1] Oben am Rande: ‚Stempelbogen per 4 fl. C.-M. liegt bei.'

demjenigen, der ihn urbar gemacht hat, und muss seinen Nachkommen belassen werden. Nach dem Erlöschen dessen Descendenz fällt die Wiese an die Herrschaft zurück, weil ihre Rodung nicht vor 1786 geschah. Petrowicz starb ohne Descendenz. Die Gemeinde Fontina alba will sie zum Unterhalt der Kaluger verwenden. Diese aber haben ‚keine Fundation für sich'. Sie sind keine Geistlichen, sondern alte abgelebte Lippowaner, meist Flüchtlinge aus Russland, welche die Gemeinde aufnimmt und daher auch für sie sorgen mag. Die Suczawener sagten am 19. Mai 1822, dass sie die Pojana Sitarului beweideten, bevor Fontina alba mit Lippowanern besiedelt wurde. In der Bukowina herrschte das Recht, sein Vieh zu weiden, wo man konnte. Sie rodeten vor Petrowicz ihren Theil durch Feuer; dieser verdrängte sie. Titow sagte, als er die Wiese an sich brachte, war sie so verwachsen, dass er in der Mitte selbst 3 Faltschen roden musste. Jakiw habe $6^1/_2$ Faltschen dem Sohne des 1818 verstorbenen Larion Petrowicz verkauft. Larion wollte im April 1818 die Wiese zunächst an Juon Maxiniow um 175 fl. W. W. verkaufen. Als dies die Fontina alber hintertrieben, verkaufte er sie um denselben Preis im August dem Titow. Um 1798 waren vier Kaluger in Fontina alba: der Altvater Jakiw, Kirion, Parafont, Nikifor Larianow. Diese rodeten zuerst auf der Pojana Sitarului etwa 6 Faltschen = 11 Joch 1120 Quadratklafter. Die Pojana lag in Fontina alba und in Suczaweni, und zwar beiderseits etwa zur Hälfte. Nachdem die drei Kaluger gestorben waren, verkaufte Jakiw 1802 (1804) sie dem Mina Larion für 100 fl., worauf sie Larion Petrowicz erweiterte. Die Kaluger hatten auch Vieh von Korczestie und Suczaweni auf der Wiese weiden lassen.

72. A. 8. August 1822. — Im Militärarreste in Czernowitz sind fünf Lippowaner-Mönche wegen Grenz-(Contumaz-)Uebertretung eingesperrt. Die Gemeinde bittet um die Erlaubniss, dass sich dieselben im Kloster Fontina alba niederlassen dürfen.

73. A. 10. August 1822, Zahl 10649. Das Kreisamt (Issetscheskul) an die Verwaltung in St. Onufri. — Was für ein Kloster existiert in Fontina alba? Dem Kreisamte sei hievon nichts bekannt.

74. A. 31. Jänner 1823, Zahl 31. Bericht der St. Ilier Verwaltung (Horwath). — Die Lippowaner sind von jener Sittenreinheit, welche sie der höchsten Rücksichten würdig machten, sehr auffallend abgewichen und stehen an Demoralität und Trägheit den Nationalunterthanen nicht nach. Sie isolieren sich von allen Polizei- und Sanitätsmassregeln.

75. A. 4. Mai 1823, Zahl 496. — Das Wirthschaftsamt in ? spricht dem Klimoutzer Insassen Titow die mit den Lippowanern von Fontina alba strittige Wiese ab.

76. A. 26. Mai 1825, Zahl 4251. Das Kreisamt hebt die in der vorigen Nummer gefällte Erkenntniss auf; Titow bleibt im Besitze der Wiese.

77. Ä. A. 15. Juni 1827. — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr zwischen der Zuczkaer k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für und im Namen des Bukowiner Religionsfonds [einerseits und der zur] Herrschaft St. Onuphry gehörigen Filipowaner-Gemeinde Fontyna alba oder Bila Kirnica andererseits über die Verwandlung ihrer Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Geldreluition ... (wie in Nr. 67, nur dass der Vertrag für die Zeit ‚vom 1. November 1827 bis dahin 1833' gilt und die betreffende Erklärung der Gemeinde ‚unterm 15. Juni l. J.' erfolgte.) ... Zuczka, am 15. Juni 1827. August Kunzel m. p., Verwalter. Kuhn m. p., Controlor. Leibschütz m. p. (L. S.) Maximilian Pawlow, Richter. (L. S.) Iwan Kiryło, Mikita Iwanow. Vorliegender Vertrag wird von Seite des k. k. Bucowiner Kreisamts im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom Bucowiner k. Kreisamte. Czernowitz, am 18. Juli 1829. (L. S.) (Unterschrift unleserlich.)[1] Vorliegender Reluitionsvertrag wird zufolge Ermächtigung der hohen Cameral-Gefällenverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 4480, nachträglich seinem ganzen Inhalte nach bestätigt. Von der k. k. Czernowitzer Cameral-Bezirksverwaltung, den 16. December 1836. (L. S.) Zuławski.

78. O. 15. Juni 1827. (Gekürzt.) — Gleichlautender Vertrag mit der Gemeinde Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgesetzt ist. Der Schluss lautet: Zuczka, am 15. Juni 1827. (L. S.) Carl Kuhn, Leibschütz. Дворьникъ Радивонъ Семеновъ m. p. (L. S. von Klimoutz)[2] (Radion Semenow, Ortsrichter), Михайла Федоровъ m. p. (Michailo Fedorow), Стефан Алексавъ m. p. (Stephan Alexejow). (Das Folgende wie in der vorhergehenden Nummer, nur dass die letzte Bestätigung bereits am 16. November 1836 erfolgte.)

79. O. (Concept). 7. September 1832. — Zuczkaer Cameralwirthschaftsamt überreicht mit Bericht vom 30. April 1832, Zahl 1038, die Urbarialreluitionsverträge der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba für die Jahre 1827 bis 1833 der hohen Stelle zur Bestätigung. Gesehen Bukowiner Cameral-Gefälleninspectorat und wird einer hohen Stelle mit der Bemerkung überreicht, dass, um beurtheilen zu können, inwieferne der seit dem Jahre 1821 bestehende Reluitionsbetrag dem Werthe der gesetzlich zu leistenden Urbarialgaben und Zehent entsprechen, der Be-

[1] Bis hier Abschrift; das Folgende ist Original.

[2] Lesbare Inschrift: KLIMOUTZ; das Wappenbild ist undeutlich.

stand eines Grundinventars nothwendig wäre, woran es aus Ursache, weil der Grundbesitz der Urbarialpflichtigen nicht bekannt ist, bis nun noch mangelt. Um daher bei der schon izt nothwendigen ferneren Erneuerung dieses Zinsvertrages auf einer derlei Grundlage verhandeln zu können, wolle eine hohe Stelle dahin wirken, dass dem Zuczkaer Wirthschaftsamte eine Abschrift der letzten Katastralvermessungsprotokolle der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba zukomme, aus welcher die Anzahl der Grundbesitzer, sowie der Werth des Zehents mit weniger Zeit- und Kostenaufwand zu entnehmen sein wird, als dies vermittelst einer Localerhebung geschehen könnte. Czernowitz, 7. September 1832. Koch.

80. A. Bericht des Hegersohnes Joseph . . . über den am 11. Mai 1835 stattgefundenen Angriff der Lippowaner. — Der Angriff geschah am 11. Mai 1835. Ich gieng aus dem Hegerhaus, um das Vieh meines Vaters aufzusuchen, und hörte, als ich durch den herrschaftlichen Wald Warniza gieng, einen grossen Lärm in diesem Abschnitte. Ich gieng dem Geschrei nach, und dieses führte mich zu den herrschaftlichen Abmarkungspfählen, Erdhaufen und Schanzen, welche zur Einfriedung des herrschaftlichen Waldes durch die Camera errichtet worden waren. Bei diesen Grenzpfählen und Haufen waren fast alle Lippowaner aus Fontina alba, und zwar Männer, Jünglinge und Knaben damit beschäftigt, theils mit Holzhacken, theils mit Schaufeln die Grenzpfähle auszugraben, die Schanzen zu verwerfen und die Grenzhaufen zu zerstören. So schleiften sie eine grosse Strecke der Abmarkung und machten sie dem übrigen Erdboden gleich. Da die ganze Gemeinde versammelt war, konnte ich die Gewaltthat nicht hindern, sondern lief zu dem in dem Walde sich befindlichen Holzschlag, um meinen Vater zu rufen. Als ich ihm unterwegs begegnete, erzählte ich ihm den Vorfall, und wir giengen beide zurück nach Hause. Als wir bei unserer Wohnung anlangten, waren alle Lippowaner bereits bei unserem aus Ruthen geflochtenen Gartenzaun. Sie hackten dessen Pfähle knapp bei der Erde ab und warfen den Zaun nieder. Als mein Vater sie fragte, warum sie das gethan hätten, fiengen sie Alle zugleich an zu schreien, sie würden auch den Förster verjagen; hier hätte Niemand etwas zu suchen, denn der Grund sei ihr Eigenthum. Nachdem sie den Zaun zerstört hatten, giengen alle zum Saume des schlagbaren Waldes und gruben hier einen neuen Abmarkungsgraben. Gegen Abend kamen sie sodann zu dem in unserem Garten stehenden alten Häuschen, rissen vom Dachvorsprunge desselben sechs Stützsäulen heraus und warfen sie zur Erde. Endlich kamen sie in unsere Wohnung, und der Fontina alber Richter Pappon Anesin schrie meinem Vater zu, er solle das Haus gleich verlassen, sonst werden sie es ihm über dem Kopfe zu-

sammenwerfen. Mehrere Lippowaner fiengen auch an, mit den Köpfen der Holzhacken an die Wände zu schlagen. Mein Vater antwortete dem Richter, er werde das Haus nicht verlassen und sie mögen machen, was sie wollen; er werde es dem Förster melden. Die Lippowaner führten die Drohung nicht aus; doch sagte Eliswoy Zelisniak zu meinem Vater, er solle bis zum folgenden Tage das Haus räumen, weil sie morgen wiederkommen und das Haus niederreissen werden; auch Basil Daskaliuk schrie zu meinem Vater: ‚Du kannst dein Recht suchen; dieser Waldabschnitt ist unser Eigenthum, und wenn Du morgen noch im Hause bist, so werden wir es Dir über dem Kopfe zusammenwerfen.‘ Am anderen Tage kam der Mandatar und nahm die Besichtigung vor. Die Lippowaner kamen aber nicht mehr. Mein Vater war nämlich gleich nach dem Abzuge der Lippowaner zum Förster Schaller in Kamenka gegangen, der ihm ein Schreiben an das Mandatariat in Sereth gab; hierauf erschien der Mandatar am 12. (13.) zur Beaugenscheinigung. Es werden ferner die Lippowaner einzeln genannt, welche bei den geschilderten Vorgängen sich betheiligt hatten, unter ihnen auch der vormalige Richter Haurilo.

81. A. 21. Mai 1835. — Das Serether Mandatariat (Wirthschaftsamt) zeigt mannigfaltige Unzukömmlichkeiten in den Lippowaner-Gemeinden Klimoutz und Bialakiernica an. Beide Gemeinden haben keine Priester, daher keine Trauungen, Taufen und Beerdigungen ordnungsmässig stattfinden; auch werden keine Pfarrbücher (Matrikeln) geführt. Sie haben keinen Friedhof, sondern verscharren ihre Leichen in Gräben und Gärten. In Fontina alba befindet sich ein Kloster mit 16 ausländischen Mönchen. Die Lippowaner nehmen keine Impfung und keine ärztliche Behandlung bei epidemischen Krankheiten an. Aus den dem Wehrstande unterliegenden Gemeinden nehmen sie Jünglinge in ihre Mitte auf und lippowanisieren dieselben; da keine Matrikeln vorhanden sind, könne ihnen dieses Vergehen nicht nachgewiesen werden. Ueberhaupt wären die Lippowaner in allen Beziehungen den anderen Staatsbürgern gleichzustellen, weil von ihnen bereits eine bedeutende Anzahl als Raubmörder, Todtschläger, Diebe und Schwärzer verhaftet wurde.

82. A. 29. Juni 1840, Zahl 1129. Bericht des Kreisamtes. — Der Mangel an Matrikelbüchern bei den Lippowanern ist sehr fühlbar und deren Einführung nothwendig; daher hatte das Kreisamt deren Führung angeordnet. Die Lippowaner weigerten sich aber, dies zu thun, indem sie behaupteten, dies sei eine Neuerung; jede Neuerung sei aber gegen ihre Grundsätze und gegen die Privilegien Kaiser Josephs. Darüber wurde schon im Jahre 1833 eine Erhebung gepflogen, wobei das Kreisamt auch Kenntniss erhielt, dass in Fontina alba ein Kloster ohne Be-

willigung der Regierung bestehe. Strafandrohungen halfen nichts; man sagte daher den Lippowanern, dass eigene Individuen zur Führung der Matrikenbücher aufgestellt werden würden. Was das Kloster anbelangt, so glaubte das Kreisamt damals, dass dieses ohne höhere Genehmigung gegründete Kloster der Lippowaner Unwissenheit und Starrsinn in die Gemeinde bringen werde. Dieses Kloster bestehe schon seit vielen Jahren. Im Jahre 1818 verschrieb der verstorbene Vorsteher der Lippowaner in Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster, woselbst bereits 17 Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren. Hierauf führte der Kreiscommissär Czalowski die Untersuchung. Nunmehr trage das Kreisamt (29. Juni 1840, Zahl 1129) beim Gubernium an, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und die drei Klosterältesten mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikelbücher führen würden. Von diesen Mönchen soll einer zum Vorsteher gewählt werden; die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.

83. A. ? — Das Gubernium befahl die Führung der Matrikenbücher an und gab den Auftrag, dass gegen die eingeschlichenen Mönche die Amtshandlung eingeleitet werde. Zugleich verlangte es vom Fiscalamt und vom griechisch-nichtunierten Consistorium in Czernowitz ein Gutachten ab behufs einer den Staatszwecken angemessenen Organisierung des Klosters in Fontina alba.

84. A. ? Bericht des Fiscalamtes. — Bezüglich der Matrikenbücher ist zu bemerken, dass dieselben durchaus keinen religiösen Charakter haben, da sie bloss zur Evidenz dienen, wofür als Beweis angeführt werden kann, dass die Führung derselben zum Beispiel in Frankreich den Civilbehörden übertragen worden sei und selbst in Oesterreich hinsichtlich der Juden eine analoge Verfügung bestehe. Zwang dürfe aber doch nicht ausgeübt werden, da es immerhin möglich wäre, dass das Eintragen der Getauften, Getrauten und Verstorbenen dennoch den Religionsbegriffen dieser Secte, welche viele Sonderbarkeiten hat, widerstreitet und sie so in ihren erworbenen Rechten der Religionsübung verletzt werden könnten. Die Glaubenslehren und Grundsätze der Lippowaner sind jedoch dem Fiscalamt unbekannt. Ueber das Kloster sei zu bemerken, dass eine Klostercommunion bei geregelter Staatsverwaltung ohne Wissen und Zulassung des Staates nicht rechtswirksam bestehen könnte. Da nun das Lippowaner-Kloster ohne eine solche Bewilligung, ja sogar gegen ausdrückliches Verbot errichtet wurde, so ist es als kein Kloster anzusehen. Es

handelt sich gegenwärtig darum, demselben eine gesetzliche Basis zu geben und dasselbe zu organisieren. Dies ist Sache der Verwaltungsbehörden.

85. A. ? Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz. — Die Religionsregeln der Lippowaner stimmen mit den Grundregeln und Hauptprincipien der orthodoxen (griechisch-nichtunierten) Kirche überein; doch sind einige unterschiedliche Gebräuche vorhanden, welche die Lippowaner aber für so wesentlich erkennen, dass sie alle diese Gebräuche nicht Beobachtenden für Ketzer erklären. So meiden sie den Eid und das gemeinschaftliche Beten und Essen mit fremden Glaubensgenossen; sie behaupten, dass die göttliche Gnade zwar zur Beendigung des beabsichtigten Guten, nicht aber zum Wollen desselben nothwendig sei; sie machen beim heiligen Geiste den Beisatz ‚des wahren'; sie erklären das dreimalige Eintauchen bei der Taufe für nothwendig, ebenso das Benützen eines achtarmigen Kreuzes; sie erkennen nur jene Kirchenbücher für recht, welche vor dem Patriarchen Nikon aufgelegt worden sind, u. s. w.; sie beobachten die Fasten strenger als andere Gläubige; enthalten sich von hitzigen Getränken, selbst von Thee und Kaffee; scheeren nicht den Bart, rauchen und schnupfen nicht; alle Jene, welche sich von einem anderen Glauben zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, taufen sie wieder. . . . Es folgen Bemerkungen über die Entstehung der Secte und spärliche Mittheilungen über deren Einwanderung in die Bukowina. Nach diesem Gutachten bemerkt das Consistorium, dass über diese Secte ‚kein Beschluss gefasst werden' könnte, weil über mehrere Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts Bestimmtes bekannt ist. Da die Lippowaner ihre Grundsätze und Gebräuche verheimlichen, sei das Consistorium überhaupt nicht geneigt, für dieselben das Wort zu führen, besonders sei es gegen die Duldung eines Theiles der Lippowaner, nämlich der priesterlosen.

86. A. 21. März 1842, Zahl 11613. Verfügung des Landesguberniums. — Die Lippowaner können von der Führung der Matrikenbücher als einer Verwaltungsmassregel, die weder mit der Religion, noch mit dem Gottesdienste im Zusammenhange steht, nicht losgezählt werden. Die Errichtung eines Klosters und eines Weihbisthums sei unstatthaft; im Patente vom 9. October 1783 sei ihnen zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.

87. O. Actum Klimoutz, den 3. December 1842. Protokoll, welches mit der Gemeinde Klimoutz über die weitere Reluierung der unter-

thänigen Schuldigkeiten, dann der Urbarialgiebigkeiten und des Zehents von dem Rusticalgrundbesitze aufgenommen worden ist. — Vermög dem mit löblichem k. k. Bezirksverwaltungserlasse vom 16. December 1836, Zahl 9710, herabgelangten, im Grunde Ermächtigung der hohen k. k. Cameralgefällen-Landesverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 34485, bestätigten Vertrage vom 15. Juni 1827 hat die Gemeinde Klimoutz die herrschaftlichen Urbarialschuldigkeitsgaben und Leistungen, das ist die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopf- oder Brennholz, dann den Zehent von allen Feld- und Gartenfrüchten, dann Heu, im Gelde mit jährlichen 320 fl. C.-M. reluiert. Da jedoch der besagte Vertrag für die Zeit vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 geschlossen war und die eingangs belobte Behörde den Vertrag bis Ende April 1843, nämlich bis zum Ausgange der letzten Pachtperiode zu erneuern anordnete, die Erneuerung jedoch nicht vorgenommen wurde, weil die am 1. Mai 1834 eingetretene neunjährige Pachtperiode nicht nur früher begonnen hatte, aber auch die erwähnte Gemeinde dem oberwähnten Vertrage gemäss das Relutum im Gelde anstandslos entrichtete, so scheint es nun angedeutet zu sein, mit der besagten Gemeinde über die weitere Reluierung besagter Schuldigkeiten in Verhandlung zu treten. Demzufolge wurde besagte Gemeinde am 2. l. M. von der Vornahme dieser Verhandlung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, aus ihrer Mitte zwei Insassen zu erwählen, diese mit einer Vollmacht zu versehen und anzuweisen, im Grunde der besagten Verhandlung vor dem gefertigten Herrschaftsverwalter zu erscheinen. Vermög der am [1] November 1842 somit letzt bewirkten individuellen Beschreibung zählt die besagte Gemeinde 32 bespannte, 21 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 77 Häusler und 6 Inleute, deren Schuldigkeit nach dem Bucovinaer Urbarialsystem in 53 Fuhren Kopfholz, 53 Strähnen Garn, 53 Hühnern und 1140 Frohntagen besteht, ausserdem haben diese den Naturalzehent von allen Feld- und Gartenerzeugnissen abzugeben, den Heuzehent mit 3 kr. W.W. per Klafter in der Rundung des Schobers gerechnet zu reluieren, und der Bespannte per 1 fl. W.W., der Unbespannte und Häusler hingegen per 30 kr. W. W. sub titulo Waldconvention, nämlich für den Bezug des Abraum- und Lagerholzes an die Herrschaft zu entrichten. Nach den angenommen werdenden Inventarialpreisen würden die obigen Schuldigkeiten im Gelde betragen, und zwar: 53 Fuhren Kopfholz à 12 kr. = 10 fl. 36 kr., 53 Strähne Garn à 15 kr. = 13 fl. 15 kr., 53 Hühner à 3 kr. = 2 fl. 42 kr., 1140 Frohntage à 10 kr. = 190 fl. Der Zehent wird nach dem Resultate der im Jahre

[1] Die Zahl fehlt.

1837 vorgenommenen Grundschätzung behufs der landesfürstlichen Grundsteuerbemessung, und zwar nach dem in der Gemeinde ermittelten Ertrage des sämmtlichen unterthänigen Grundbesitzes per 1444 fl. $14\frac{1}{4}$ kr., nämlich mit dem zehnten Theile hievon angeschlagen mit 144 fl. $25\frac{2}{4}$ kr. Die Waldconvention auf Conventionsmünze reduciert 32 fl. 24 kr., zusammen 393 fl. $22\frac{2}{4}$ kr.

In Rücksicht dessen aber, dass der Werth eines Zugfrohntages nach dem Bucovinaer Urbarialsystem mit wenigstens 24 kr. und ein Handtag mit 12 kr. angeschlagen werden könne, so kommen annoch zur obigen Summe zuzuschlagen 114 „ 36 „

Nachdem bei der Zufuhr des Kopfholzes wenigstens ein Tag erfordert wird, so wird die Zufuhr des Kopfholzes gleich dem Werthe eines Zugfrohntages gestellt und das Mehrere mit 10 „ 36 „

sowie auch für ein Strähn Garn, das der Unterthan aus eigenem Materiale zu erzeugen und abzuliefern schuldig ist, mit dem üblichen Werthe von 30 kr., somit mit 15 kr. höher an- und der obigen Summe zugeschlagen per 13 „ 15 „

Endlich werden, nachdem eine ausgewachsene Henne wenigstens mit 6 kr. im Werthe angeschlagen werden kann, annoch zugeschlagen 2 „ 42 „

Der Gesammtwerth der zu reluierenden sämmtlichen Schuldigkeiten und Giebigkeiten würde sonach betragen 534 fl. $31\frac{2}{4}$ kr. C.-M.

Die mit der Gemeindevollmacht ddo. 2. December 1842, die dem gegenwärtigen Protokolle im Anschlusse beigelegt wird, sich ausgewiesenen Bevollmächtigten Ustin Prokopow, Tadey Sidorow und Firsa Ihnatow wurden demnach vorgerufen, und nachdem denselben bekannt gegeben worden, dass die administrierende Behörde nicht abgeneigt sei, sich auch auf eine fernere Dauer von 3—6 Jahren mit denselben über die Reluierung sämmtlicher Schuldigkeiten im Gelde abzufinden, wurden dieselben befragt: Ihr habt im Namen der Gemeinde die wohlüberdachte Erklärung hier zu Protokoll zu geben, ob Ihr die hier landesüblichen Urbarialschuldigkeiten, nämlich die Frohne, dann die übrigen Giebigkeiten in natura abzustellen oder im Gelde zu reluieren gesonnen seid, endlich in letzterem Falle, welchen Betrag Ihr der Herrschaft als ein Relutum im Gelde zahlen wollet? Wir waren nicht darauf gefasst, dass

die Herrschaft den bisherigen Relutionsbetrag steigern werde, und haben aus dem Grunde mit den Machtgebern diesfalls keine Rücksprache gepflogen; wir bitten daher, uns zu erlauben, diesfalls mit den Machtgebern in Berathung treten und morgen früh die Antwort zu Protokoll geben zu dürfen. Фйрса Игнатвъ m. p., † Устйнъ Прокопвъ, † Фадей Сидорвъ, депута, † Галактйвнъ дворнйкъ.[1] Somit wurde das Protokoll für heute geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra. Hohenauer, Cischek (?). — Fortsetzung den 4. December 1842. Die erschienenen obgefertigten Deputierten erklären: Ad 1. Wir haben uns mit sämmtlichen Ortsinsassen berathen und erklären daher, dass wir überhaupt für sämmtliche Schuldigkeiten und Giebigkeiten, nämlich für die Frohnen, für das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, dann die Hähne den bisherigen Reluitionsbetrag per 320 fl., sage dreihundertundzwanzig Gulden C.-M. in halbjährigen anticipativen Raten an die Herrschaftsrenten als ein Relutum jährlich entrichten wollen und den diesfälligen Vertrag vom 1. Mai 1843 angefangen mit der Herrschaft zu schliessen bereit seien. 2. Ihr scheint in dem Wahne zu sein, dass der Abfindungsbetrag für sämmtliche Schuldigkeiten von Euch abhänge, oder scheint Ihr nicht zu wissen oder wissen zu wollen, dass im Grunde des von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph erhaltenen Zugeständnisse (Privilegium) die Grundherrschaft das Recht habe, von Euch jene Schuldigkeiten und Urbarialgiebigkeiten abzuverlangen, welche von ähnlichen Bucov. Unterthanen gefordert und geleistet werden, ferner dass es nicht den Unterthanen freigestellt sei, der Herrschaft die Schuldigkeiten nach eigenem Gutdünken abzustatten oder dieselbe beliebig in Geld abzufertigen. Es wird Euch demnach bekanntgegeben, dass vermöge dem Bucov. Urbarialsystem und dem bisher aufrecht erhaltenen Chrisov es allein der Herrschaft zusteht, die Schuldigkeiten in natura abzuverlangen oder sich in Hinsicht des Reluitionsbetrages mit denselben abzufinden. Im Grunde dessen wird denselben daher ferner bedeutet, dass der angetragene Reluitionsbetrag per 320 fl. C.-M. um so unannehmbarer erscheint, als dieselben selbst nicht verkennen dürften, dass die besagten Schuldigkeiten allein einen um so höheren Werth haben, als die Frohne, bei wirthschaftlichen Verrichtungen verwendet, weit zweckmässiger verwerthet, das Garngespunst und die Hähne um weit höhere Preise veräussert und selbst das Kopfholz, das die Unterthanen aus eigenen Mitteln anzukaufen und der Herrschaft nach dem beliebigen Orte beizustellen haben, einen weit

[1] Die in der Urkunde nicht unterschriebenen Namen lauten: Firsa Ihnatow; Ustin Prokopow; Fedei Sidorow, deputa; Halaktion, dwornik.

höheren Werth hat. Dieselben mögen daher wohl erwägen, dass, wenn die Gemeinde der Herrschaft keinen angemessenen Entgelt für besagte Giebigkeiten zu zahlen sich anheischig machen und verpflichten wollte, der Herrschaft das Recht unbenommen bleibt, die Giebigkeiten und die Frohne in natura zu fordern. Ad. 2. Wir erklären hiemit, dass wir zu einem höheren Reluierungsbetrage als dem obangetragenen per 320 fl.C.-M. uns nicht herbeilassen können, und bitten, womit dieser nach unserem Erachten angemessene Entschädigungsbetrag umsomehr angenommen und wir von den Naturalleistungen um so gnädiger enthoben werden wollen, als die Gemeinde sich zu keiner höheren Entschädigung herbeizulassen erklärt habe. 3. Dieselben erklärten, bloss die Frohne und die Kleingaben, als das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz und die Hähne mit 320 fl. C.-M. reluieren zu wollen. Nachdem dieselben daher rücksichtlich des Zehents von ihren Grunderzeugnissen, dann der Waldconvention für die Holzung in dem angrenzenden herrschaftlichen Revier keine Erwähnung machten, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich zu erklären, ob sie den Naturalzehent in natura abgeben und die Waldconvention entrichten, oder auf die freie Holzung Verzicht leisten wollen? Ad. 3. Wir können uns zur Abstellung des Zehents von den Erzeugnissen unserer Gründe nicht erklären, weil wir es nicht verpflichtet sind. Im Grunde einer mit der Herrschaft und der Gemeinde vor mehreren Jahren getroffenen Uebereinkunft hat nämlich die Gemeinde der Herrschaft als Entschädigung des Zehents ein Stück Rusticalgrundes von beiläufig 80 Faltschen in eigene Benützung überlassen, und so ist die Gemeinde der Pflicht, den Zehent abzustatten, enthoben worden und bleibt es so lange, als die Herrschaft im Besitze und Genusse dieses Grundes sich befinden wird. Die besagte Uebereinkunft soll noch zu jener Zeit stattgefunden haben, als das Dorf Klimoutz in der eigenen Aerarialregie gestanden und der ehemaligen Wirthschaftsdirection zu Radautz zugetheilt sich befand, somit vor 50 wo nicht mehr Jahren. Die Gemeinde besitzt zwar hierüber keine Schrift, noch sonst eine Urkunde, allein zur Zeit, als der bereits verstorbene Cameralverwalter Kunzek zu Zuczka amtierte und die Rückstellung des besagten Grundes unsererseits angesprochen wurde, wies uns derselbe eine von mehreren Ortsinsassen, namentlich von Martin Abrahamow, Dwornik; Thodor Andrejow, Timofey Anikejow, Luka Simionow, Stepan Korilla (?) und noch anderen gefertigte Schrift vor, welche besagte Abfindungsverhandlung enthalten haben soll. Die Waldconvention entrichten wir bisher alljährlich, und zwar abgesondert von dem Reluierungsbetrage der Schuldigkeiten, an den jeweiligen Gutspächter, und erklären daher, dass wir auch fernerhin diese nach der bisherigen Uebung entrichten

wollen. Nachdem wir jedoch seit 10—12 Jahren das benöthigende Zeugholz nicht erhalten haben, so bitten wir, wenigstens von nun an damit betheilt zu werden. — Vorgelesen und befragt: 4. Ob dieselben bei ihrer hier zu Protokoll gegebenen Erklärung beharren oder sonst etwas beizufügen haben? Ad. 4. Wir beharren unabänderlich bei unseren Aussagen, ohne ferneren Zusatz. Фирса Игнатвъ, † Устинъ Прокивъ, † Фадей Сидорвъ, † Ворникъ Галактинъ Сидорвъ (L. S. von Klimoutz.)[1] Für heute geschlossen und gefertigt dat. ut supra. Hohenauer, Cischek (?).

88. O. Actum Fontina alba. 4. December 1842. (Hier im Auszuge.) — Der vorhergehenden Nummer entsprechendes Protokoll mit Fontina alba. Die Einwohnerzahl betrug 36 bespannte, 7 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 59 Häusler und 6 Inleute. Die Giebigkeiten derselben wurden mit 438 fl. 56¼ kr. berechnet. Als Bevollmächtigte der Gemeinde erschienen Iwan Kirillo, Wassyli Iwanow und der Richter Fedor Petrow. Sie gaben ähnliche Erklärungen wie die Klimoutzer ab und wollten als Reluition nur 190 fl. C.-M., die Waldconvention aber wie früher in Wiener Währung entrichten. Von den drei genannten Bevollmächtigten hat nur Иванъ Кирилавъ (!) m. p. gefertigt. Im Siegel (von Fontina alba?) sieht man innerhalb des kreisrunden Feldes nur ein Quadrat.

89. O. 14. Jänner 1843. — Löbliche k. k. Cameralbezirksverwaltung! Mit Allerhöchster Genehmigung weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph sind mehrere der am schwarzen Meere wohnenden altgläubigen Familien nach dem Jahre 1783 in der Bukowina eingewandert, und einige hievon haben sich auf den Religionsfondsgütern Klimoutz, dann Fontina alba und Warniza niedergelassen, die nun im Bereiche der vereinten Religionsfondsherrschaften Kuczurmare und St. Onufrey die Gemeinden Klimoutz und Fontina alba oder Bila Kernica bilden. Vermöge des hier 1/1 in beglaubigter Abschrift anruhenden Privilegiums vom 9. October 1783 sind diesen Familien bedeutende Begünstigungen zugestanden worden; diesen wurde nämlich: 1. die vollkommen freie Ausübung ihrer Religion gestattet, ist diesen 2. von der Zeit ihrer Ansiedelung durch 20 Jahre die Entrichtung der Contribution und Steuern nachzusehen zugesichert, dann 3. die Befreiung vom Militärstande zugestanden worden, und sie sollten 4. nach Verlauf der 20 Jahre nur nach Mass ihrer Vermögensumstände bezahlen und wie andere, mit ihnen in gleicher Lage befindliche kaiserliche Unterthanen hierinfalls behandelt werden. Die Niederlassung dieser Familien auf den besagten Religionsfondsgründen dürfte noch vor der Einziehung der Bukowiner Religionsfondsgüter in die allgemeine Aerarial-

[1] Vergl. S. 356, Anm. 2.

verwaltung stattgefunden haben, weil hierüber keine Verhandlungsacten vorhanden, wenigstens hier keine bekannt sind[1]. Nach der Einziehung der Bukowiner Religionsfondsgüter standen die besagten zwei Gemeinden zwar unter der Verwaltung der zu Radautz bestandenen Güterdirection und dem Verwalteramte St. Onufrey, aber wie aus den hier anliegenden Actenstücken neuerer Zeit zu ersehen ist, soll auch da keine Spur deren Ansiedelung und Behandlung rücksichtlich der Grund- und sonstiger Urbarialschuldigkeiten aufzufinden sein, und da diese Gemeinden im Jahre 1791 mit den Religionsfondsherrschaften Kuczurmare und St. Onufrey in die dreissigjährige Pachtung vom Jahre 1791 übergegangen sind, so konnte bisher in der nur aus einigen unvollkommenen Bruchstücken bestehenden Registratur dieser Pachtung diesfalls auch nichts aufgefunden werden; man muss daher schliessen, dass die Bewohner dieser zwei Gemeinden bezüglich der Leistungen an Grund- und sonstigen Schuldigkeiten mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes sich abgefunden haben. Nach Ausgang der dreissigjährigen Pachtung und im Jahre 1821 erfolgten Einziehung besagter Religionsfondsherrschaften, nämlich bei der durch den gewesenen Buk. Staatsgüterinspector Schubert zufolge k. k. Staatsgüteradministrationserlasses vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, erhobenen Erträgniss behufs der neuerlichen Verpachtung hat dieser mit den besagten zwei sogenannten Lippowaner-Gemeinden bezüglich der Unterthansschuldigkeiten unterhandelt. . . . (Es folgen Mittheilungen über die in den Nummern 64, 65, 67, 68, 77 und 78 dargelegten Rechtsgeschäfte. Hierauf wird über die unter Nr. 87 und 88 mitgetheilten Verhandlungen berichtet und die Schätzungsergebnisse derselben in der S. 286 und 292 angeführten Art richtiggestellt. Hierbei wird einerseits hervorgehoben, dass ‚man überzeugt ist, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden;‘ andererseits wird die Ansicht ausgesprochen, ‚dass besagte Gemeinden zur Abstattung aller Schuldigkeiten in natura verhalten werden‘. Die Berechtigung dieser Forderung wird unter Hinweis auf eine frühere Entscheidung dargethan. Ueber die Eigenthumsrechte der strittgen Wiese (vergl. Nr. 87), die hier mit 160 Joch bemessen wird, wird wegen Mangels an Acten nichts Bestimmtes entschieden) . . . Nicht genug an dem, dass diese Gemeinden die Abstattung der Schuldigkeiten in natura versagen und sich nicht

[1] Diese Behauptungen sind nur theilweise richtig.

herbeilassen wollen, diese den Verhältnissen und dem Werthe angemessen im Gelde zu reluieren, wird die Herrschaft noch insbesondere durch diese in dem Propinationsertrage beeinträchtigt, denn diese wollen nicht nur keine Wirthshäuser in der Gemeinde dulden, aber führen besonders viel Bier ein, welches dann in Gemeinschaft verzehrt wird, und weil der grösste Theil dieser dem Trunke geistiger Getränke ergeben ist, suchen diese ihre Sauflust in den angrenzenden Privatschankhäusern zu befriedigen. Es ist daher augenscheinlich, dass sie Allem zuwider sind, was das Beste der Herrschaft betrifft, der sie, wo nichts Anderes, doch wenigstens den Schutz und die Gerichtsbarkeit zu verdanken haben, und der sie in vielen Beziehungen viel zu schaffen und zu thun geben. Dass diese Gemeinden sich auch in anderen Beziehungen unter dem Deckmantel der Religion den allgemeinen Vorschriften selbst mit Hintansetzung des allgemeinen Wohles widersetzen, wolle aus folgender Schilderung entnommen werden. Die ursprünglichen Bewohner dieser zwei Gemeinden bildeten zwei Secten, Popinczuki und Bezpopinczuki, das ist mit Priestern und ohne Priester; in beiden Gemeinden befinden sich Kirchen, und zwar dem inneren und äusseren Ansehen nach ganz den griechischen gleich und wohl, man kann sagen, kostspielig eingerichtet; an Priestern leiden diese mehrentheils Mangel, warum? Dies, sowie viele ihrer Religionsgebräuche bleibt ein Geheimniss. Weil in diesen zwei Gemeinden nur äusserst selten ein Priester sich befindet, denn diese müssen tief aus Russland geholt werden (eben vor Kurzem ist einer mit Uebergehung aller Grenz- und Sanitätsvorschriften eingeschwärzt worden), finden nur äusserst selten (nämlich nur bei Bemittelten, die zu ihren Glaubensgenossen nach Russland reisen können) Trauungen, Kindestaufen und Beerdigungen statt; die Meisten leben daher im Concubinate und werden entweder gar nicht oder höchst selten getauft, und da sie gegen alle Vorschrift keine Friedhöfe haben, in Gärten oder sonstigen Orten verscharrt. In dem Dorfe Fontina alba befindet sich zwar seit einigen Jahren ein Mönch-Kaluger-Kloster mit 16 Mönchen, aber diese haben sich ohne Wissen der Regierung eingeschlichen und sind zweifelsohne russische Emigranten, Militärpflichtige und daher Flüchtlinge oder gar Deserteure, wo nicht mehr. Diese Mönche haben gar keinen Zweck, denn sie verrichten keine priesterlichen Functionen, weil ihr Beruf blos Beten und Fasten sein soll, bewohnen in einigen Häusern kleine Zellen und verrichten die Gebete in einer eigenen Kirche. Ihre Wohnhäuser mit den Zellen, dann deren Kirche sind von Holz in einem grossen Obstgarten erbaut, letztere mit reichen Bildern, kostspieligen Ornaten und vorzüglichen Glocken ausgestattet. Diese Gemeinden entziehen sich ohngeachtet der politischen An-

ordnungen der Führung von Matrikel, d. i. Tauf- und Sterbebücher, daher nicht nur die Nationalität nicht ergründet werden kann, aber den Nachtheil hat, dass die sich dort einschleichenden fremden, insbesondere dem Wehrstande sich entziehenden Individuen lippowanisiert und so den Nachforschungen entzogen werden. Hiedurch kann ferner der Stand der Familien nicht nur nicht eruiert, aber selbst den Grundzerstückelungen kein Ziel gesetzt, somit können auch die Urbarialbeschreibungen nicht gehörig ermittelt werden. Entziehen sich diese Einwohner unter dem Deckmantel der Religion den Sanitätsvorschriften, nämlich der Impfung und der ärztlichen Behandlung bei Epidemien, was des allgemeinen Wohles wegen den politischen Vorschriften zuwider ist. Unter dem Titel der Religionsgrundsätze wollen sich diese der politischen Vorschrift, das Vieh mit dem Brenneisen zu bezeichnen, nicht unterziehen. Unter dem Vorwande der Religion haben sich selbe der Unterhaltung der Grenzczerdaken, einer das Wohl des Landes bezweckenden Anstalt, entzogen, obschon diese bekannten Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten. Bedienen sich die Bewohner dieser Gemeinden meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen auch bei auswärtigen im Geding übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder aus Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand. Bei dem Abgange von Matrikel- und genauen Conscriptionsbüchern muss man es dulden, weil man keinen Gegenbeweis herstellen kann. . . . (Hier folgt die S. 317 wiedergegebene Stelle über die Beschäftigung der Lippowaner von den Worten: ‚Ist wohl‘ bis ‚behoben haben‘.) . . . Gestatten diese unter dem Vorwande, die Religion erlaube keine Vermischung mit anderen Glaubensgenossen, nicht, dass Wirthshäuser im Dorfe errichtet werden, und doch findet man diese zu jeder Zeit in den umliegenden Wirthshäusern und Kneipen, ja selbst in Städten ohne einer Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen, zechend und im hohen Grade berauscht. Endlich scheinen diese nichts weniger als die Grundsätze der Religion zu beachten, weil schon mehrere Individuen des Diebstahles, Raubes und Mordes beschuldigt und bestraft worden sind. Aus dem Allen erhellt, dass diese Familien unter dem Deckmantel der Religion sich Allem und Jedem zu entziehen und zu widersetzen bemüht sind, was ihnen widrig scheint und lässig (!) fällt, dass daher diese auch keine und umsoweniger von Seiten der Herrschaft eine Rücksicht verdienen, als diese sich auch anmassen, sonstige Rechte der Herrschaft, und das mit Gewalt, zu bestreiten, näm-

lich die Waldparcellen Lesok, dann Warniza und Fundatura sich zuzueignen, was in einer besonderen Verhandlung steht. Zuczka, 14. Jänner 1843. Hohenauer, Quirsfeld, Hauser.

90. A. 12. April 1843. Hofrecurs der Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow um Belassung ihres Klosters, Bestätigung ihres Ordensstatutes und Bewilligung eines Weihbischofs. — Im Vertrauen auf das Privileg ist eine grosse Zahl von Glaubensgenossen mit allen Einrichtungen für eine Kirche und ein Kloster eingewandert; unter denselben befanden sich 13 Mönche. Da diese nach ihrer Religion nur in einem Kloster leben dürfen, so wurde gleich damals ein Kloster begründet. Unter den Mönchen waren auch Hieromonachen, das ist Geistliche, welche die höheren Weihen erhalten haben und die kirchlichen Functionen ausüben durften. Da die Auswanderung aus Russland hierauf verboten wurde, so sind jetzt nur Mönche mit den niederen Weihen vorhanden, die Hieromonachen aber ausgestorben. Weil Mönche keine kirchlichen Functionen ausüben dürfen, so müssen alle Taufen und Trauungen im russischen Bessarabien oder in der Moldau vorgenommen werden. Dies verursacht viele Schwierigkeiten und Kosten; oft sterben Kinder, bevor sie getauft werden, und erwachsene Leute sterben, ohne dass sie das heilige Sacrament der letzten Oelung erhalten hätten. In der ganzen österreichischen Monarchie bestehen keine Altgläubigen von gleichem Glaubensbekenntnisse wie die Lippowaner. Die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina bitten daher um Gestattung eines Weihbischofs, der nach ihren Religionsbegriffen aus dem Mönchsorden hervorgehen muss. Dieser solle seinen Nachfolger bestimmen und den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfen. Da nun eines ohne das Andere nicht bestehen könne, so bitten sie auch um die Bewilligung des Klosters. Nur so könnten sie ihre Religion ausüben und vom Auslande unabhängig sein. Sie werden den Weihbischof selbst erhalten und von der Regierung hiefür nichts ansprechen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht bloss ein contemplatives Leben führen, sondern auch den Gottesdienst besorgen, als Seelsorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen. Der Bischof in Czernowitz sei zu einem Gutachten über sie nicht competent. Matrikenbücher könnten erst geführt werden, wenn sie einen Weihbischof und geweihte Geistliche haben werden, da bis dahin Taufen und Trauungen im Auslande vorgenommen werden müssten.

91. Ä. A. 22. September 1843. (Gekürzt.) ‚Bezirksverwaltung theilt mit die sub Nr. 3501 abverlangten kreisämtlichen Verhandlungsacten zur Amtshandlung über die Beschwerde der Gemeinde Lippoweny gegen die Häuslerfrohne. — Ueber die rückfolgende Berufung der zur

Herrschaft St. Ilie gehörenden Gemeinde Ruschior-Lipoweni gegen den Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, wird in Folge des rückfolgenden geehrten Ind. vom 25. December 1840 unter Anschluss der diesfälligen Dominicalerhebung die Aeusserung in Folgendem erstattet. . . . (Das Folgende ist bereits oben S. 239 f. und S. 274 ff. mitgetheilt. Der Schluss der Urkunde lautet:) . . . Im Jahre 1826 aber wurde die Herrschaft St. Ilie verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweny durch diesen beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Aus der vorstehenden rechnungsmässigen Nachweisung wird ein löbliches k. k. Kreisamt ersehen, dass man sich in Ansehung der Urbarialgabenreluition, insbesondere bezüglich der Häusler, nicht an die ursprüngliche, sondern an die von Jahr zu Jahr wirklich bestandene Familienanzahl seit jeher gehalten habe, dass somit das Verlangen der Gemeinde, womit die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden, umsoweniger statthaft sei, als diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch aber in dem bisherigen Gebrauche gegründet, die Herrschaft übrigens in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist. Auf diese Gründe und den Umstand, dass die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe sind, stützt sich der Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, und ein löbliches k. k. Kreisamt wird gebeten, die recurrierende Gemeinde hienach abweisen zu wollen. Solka, 22. September 1843. Buch m. p.

92. A. 16.—22. Februar 1844. Protokoll des Kreisamtes?[1] — Das Kloster ist auf dem von Petrowicz geschenkten, ringsum eingeplankten Obstgarten mitten im Dorfe erbaut. Die Kirche ist nach Art der griechisch-katholischen Kirchen ganz aus Holz erbaut und fasst 200 Menschen; sie hat drei mit Kreuzen versehene Thürme, von welchen der eine zugleich als Glockenthurm dient. In dem Obstgarten sind ausser der Kirche noch fünf Holzhäuser; in einem derselben wohnt der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche in Zellen; sie verrichten Handwerksarbeiten, von denen sie sich vorzüglich ernähren. Vor beilaufig

[1] Aus dem Zustande des Wickenhauser'schen Manuscriptes war es nicht genau zu ersehen, ob zu diesem Titel das Folgende gehört; doch ist dies wohl aus dem ganzen Sachverhalte (vergl. Beilage 90 und die folgende Beilage 93) ziemlich zweifellos. Für jeden Fall gehören die in unserem Schriftstücke gemachten Angaben derselben Zeit an wie die in der Beilage 93, also dem Jahre 1844.

60 Jahren war das Kloster ausserhalb des Dorfes im Walde erbaut worden. Da es aber von Räubern überfallen und ausgeraubt worden war, so siedelten sich die Mönche im Dorfe an, wo sie im Jahre 1803 die Kirche auf eigene Kosten erbauten. Gegenwärtig leben in dem Kloster 9 Mönche. Nach dem von ihnen verfassten Klosterinventar hat das Kloster jährlich 3060 fl. Einkommen. Die Mönche würden das Kloster, die Geistlichen und den Weihbischof aus Eigenem erhalten. Der Weihbischof bedarf keines Pompes; er lebt wie ein Kaluger und unterscheidet sich von den anderen Mönchen nur durch die geistliche Kleidung, welche er bei den priesterlichen Functionen trägt. Die Mönche leben sehr mässig, essen kein Fleisch und erzeugen sich die Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst. Auch wollen sie im Dorfe eine Schule errichten und erhalten. Dem Kloster sind schon Schenkungen und Stiftungen gemacht worden, theils an Grundstücken, theils an baarem Gelde.

Fontina alba	hat	547	Einheimische und	57	Fremde in	94	Hausnummern	
Klimoutz	„	755	„	„	85	„ „	131	„
Lippoweny oder Mitoka	„	350	„	„	11	„ „	63	„
Mihidra	„	161	„	„	—	„ „	30	„
Zusammen		1813	Einheimische und		153	Fremde in	318	Hausnummern.

Diese 1966 Seelen, welche sich mit Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau betreiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina. Sie haben zwei Kirchen und drei Kapellen, aber keinen Geistlichen. Ihr Kloster in Fontina alba (mit der Kirche) ist 50.000 fl. C.-M. werth. Die Gemeinde Klimoutz hat eine Kirche und eine Kapelle, die Gemeinde Lippoweny und die Gemeinde Mihodra je eine Kapelle. Die Lippowaner werden, soweit sie können und die Geistlichen es wollen, zur Erhaltung des Klosters beitragen, da jeder Lippowaner verpflichtet ist, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben, was aber bisher nicht verlangt wurde. Jeder Familienvater führt für seine Familie die Tauf-, Trauungs- und Begräbnissacten, und diese Vormerkungen werden bei der Conscription benützt. Die Lippowaner sind frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig.

93. A. 28. Mai 1844. Landesregierungsbericht an die Hofkanzlei (?) über den Recurs des Miloradow und Wassilow. — Die kirchliche Leitung der Lippowaner besorgen in Biala kiernica die Mönche, in

den übrigen Gemeinden in Ermangelung von Priestern (swiaszczenik) aber die Daskals (Kirchensänger). Sie verrichten die Andachten und die Nothtaufen, firmen die Kinder, sprechen den Sterbenden Trost zu und besorgen die Beerdigungen. Zeitweise werden mit bedeutenden Kosten aus der Moldau Geistliche berufen, welche sich heimlich über die Grenze schleichen, da sie keine Pässe erhalten. Sie verrichten dann Taufen, die Firmung und Trauungen, spenden die Sacramente und kehren dann gleich wieder zurück. Die von den Daskals und den fremden Geistlichen verrichteten Functionen werden von den Familienvätern in ihre Andachtbücher (Psalter) vorgemerkt und diese Vormerkungen bei der Conscription vorgezeigt. In Russland ist den Lippowanern die Ausübung ihres Religionsexercitiums untersagt; daher sich auch dort nur wenige Geistliche befinden. Den Oberhirten beabsichtigen die Lippowaner aus Anatolien zu bringen und ihn gehörig zu dotieren. Er soll die Macht und Pflicht haben, unmittelbar nach seiner Bestellung seinen Nachfolger zu ernennen, damit sie für jeden unvorhergesehenen Fall nicht ohne Oberhirten bleiben. Die Einkünfte des Klosters bestehen laut dem Inventar im Ertrag der Klostergründe, der Gebäude, Teiche, Bienengärten und den Interessen vom verzinslichen Capital; sie betragen 3060 fl. C.-M. Die Mönche sind nach dem Privileg nicht berechtigt, ein Kloster zu bauen; es ist dies ihnen vielmehr oft untersagt worden. Das Gubernium trägt an, das seit vielen Jahren bestehende Kloster in Fontina alba zu belassen und den Lippowanern zu gestatten, einen Oberhirten aus Anatolien am Ararat zu holen, der den Mönchen die höheren Weihen ertheilt und seinen Nachfolger bestimmen soll. Den Oberhirten hätten sie vorläufig den Behörden namhaft zu machen, damit im diplomatischen Wege erhoben werde, ob seine Ernennung zulässig sei.

94. A. 19. Juli 1844. — Die vereinigte Hofkanzlei trägt in ihrer Sitzung von diesem Tage die Genehmigung der Vorschläge des Guberniums an.

95. Ä. A. 16. September 1844. — Wohllöblicher Vorstand des Bukowiner k. k. Kreisamtes! Mit dem geehrten Erlasse vom 11. Juli 1844, Zahl 509, und vom 31. August 1844, Zahl 601, wurde dieses Mandatariat verständigt, dass den hierbezirkigen Lippowanern Michailo Wasiliew und Thodosey Assanow (muthmasslich Hafanow) zum ferneren einjährigen Aufenthalte in der Moldau das hohe Landespräsidium Pässe zu ertheilen geruht habe. Einem löblichen k. k. Kreisamte wird wohl bekannt sein, wie vielfältig man mit den diesbezirkigen Lippowaner - Gemeinden zu kämpfen hatte, um sie ins Geleise der gesetzlichen Anordnung zu bringen, denn es ist gewiss nichts schwieriger, als einem hartnäckigen

fanatischen Lippowaner beizubringen, dass man im Namen des Gesetzes handelt oder es so das Gemeinwesen unbedingt erheischt. . . . (Das Folgende ist oben S. 303 f. von den Worten: ‚Im ersten Augenblicke‘ bis ‚bringen wolle‘ mitgetheilt). . . . Dieses Mandatariat wäre in der Lage, ganze Convolute einem löblichen k. k. Kreisamte zu producieren und so nachzuweisen, wie man seit der Regulierung dieses Amtes um die Herstellung und Aufrechthaltung der Polizei wenigstens in deren vorzüglichsten Zweigen bei den Lippowanern beflissen war, allein dass alle diese Bemühungen grösstentheils mit keinem erwünschten Erfolge gekrönt waren, liefern die Umstände den Beweis, dass die Lippowaner bis heutzutage keine Tauf-, Trau- und Sterbematrikel führen, der Conscriptionsrevision sich entziehen, indem sich die Familienväter hiezu persönlich nicht stellen wollen, ferner der Verpflichtung die Grenzwachczardaken zu unterhalten, sich widersetzten, fremden, passlosen, aus der Moldau und Russland eingeschlichenen Vagabunden und Deserteuren den Aufenthalt gestatten, diese lippowanisieren und eben aus Abgang der Matrikelbücher jedwede Amtshandlung vereiteln, ihr Horn- und Hufvieh nicht bezeichnen lassen, die Wohlthat der Impfung nicht agnoscieren, und ebenso jede Epidemie . . . (Das Folgende siehe oben S. 313.) . . . Man hat zu Anfang des Militärjahres 1844 auf die vorschriftsmässige Tsislirung der Grundsteuer gedrungen und die directe Steuer durchaus individuell einzuheben veranlasst, allein diese Gemeinden wussten es zu beurtheilen, dass man auf diese Art zu einer genaueren Evidenz ihrer Population gelange, haben, ehe man noch ordentliche Schritte dafür that, beim löblichen k. k. Kreisamte Klage geführt, die eben hier in der Erledigung schwebt, und man war im Geschäftsdrange gezwungen, auch für diesmal nach dem alten Schlendrian die Steuer in der Totalsumme von den Deputierten der Lippowaner-Gemeinden einzuheben. Nachdem unter den Lippowanern seit mehreren Jahren bedeutende Diebstähle, Betrügereien, Hang zum Trunke und Schuldenmachen an Tag gefördert wurden, hat man strenge darauf gehalten, nur jenen Lippowanern Certificate zur Erwirkung der Reisepässe im In- oder nach dem Auslande zu ertheilen, welche die Nothwendigkeit ihrer Reise hieramts hinlänglich nachzuweisen vermögend waren; dann um dieselben vom Müssiggange und dem zwecklosen Herumziehen im Auslande hintanzuhalten und um sie mehr bei Hause zu erhalten, die Passdauer womöglich billig beschränkt, nicht minder darauf bestanden, dass bei jedesmaliger Zurückkunft der Passinhaber sich in der Amtskanzlei gehörig zu melden habe. Da wussten sie dieser Anordnung nichts vorzuschützen; um aber diese ihrer Gewohnheit nach rund zu umgehen, nahmen sie zur Schlauheit die Zuflucht, und es ist denselben schon zwei-

mal gelungen, sich Pässe auf beliebige Dauer zu erwirken, ohne dass sie ihre Ortsobrigkeit hierum vorschriftsmässig anzugehen brauchen. Ein löbliches k. k. Kreisamt wolle diese Umstände dem hohen Landespräsidium zur Kenntniss bringen, um den Unfügen der Lippowaner für die Hinkunft entgegenzukommen, weil dieses Mandatariat im Angesichte der Lippowaner-Gemeinden nicht wenig compromittiert sich findet und jede hierämtliche Verfügung auf dieselben hinkünftlich noch weniger wirken wird. Uebrigens bürgt man keineswegs dafür, dass die auf die Person des Michailo Wasylow und Teodosy Assanow (vielleicht Haffanow) vom hohen Landespräsidium ausgestellten Pässe schon durch hereingeschlichene oder in der Moldau verweilende fremde Lippowaner benützt werden. Hadikfalva, am 16. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut. Für die Richtigkeit der Abschrift: Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut.

96. A. 18. September 1844. — Kaiser Ferdinand ertheilt den Anträgen der vereinigten Hofkanzlei vom 19. Juli 1844 bezüglich der Lippowaner seine Genehmigung.

97. A. 29. September 1844, Zahl 31.031. Verständigung an das Landesgubernium. — Es ist Allerhöchst genehmigt, die Einführung eines ausländischen Geistlichen als Oberhirten oder Weihbischof, um den in Fontina alba befindlichen Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und zugleich seinen Nachfolger zu ordinieren, welcher wieder zur Priesterweihe sowie zur Benennung und Ordination seines Nachfolgers befähigt wäre. Da aber diese Nachfolger nur aus Mönchen hervorgehen dürfen, so wurde der Fortbestand des seit vielen Jahren bestehenden Klosters genehmigt. Die Gemeinde hat erklärt, die Geistlichen und das Kloster aus eigenen Mitteln zu erhalten und ebenso im Dorfe eine Dorfschule auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten.

98. O. 20. September 1844. Bericht des k. k. Hadikfalver Cameralmandatariats an das k. k. Wirthschaftsamt in Zuczka.[1] — Löbliches k. k. Cameral-Wirthschaftsamt! Einem löblichen k. k. Cameral-Wirthschaftsamte wird in der Nebenlage eine Abschrift des hierämtlichen unterm 16. d. M., Zahl 1130 dem löblichen Bukowiner Kreisamte erstatteten Berichts, worin man in gedrängter Ordnung den Eigensinn und die Unfolgsamkeit der hierbezirkigen Lippowaner-Gemeinden geschildert hat, zur Einsicht und Beruhigung der vorgesetzten Cameralbehörden mit der Ver-

[1] Dieses legte laut einer dem Stücke beigefügten Notiz dasselbe am 30. October 1844 der k. k. Bezirksverwaltung vor ‚im Nachhange des hierämtlichen Berichts vom 4. September l. J. Z. 1620', der uns nicht erhalten ist.

sicherung vorgelegt, dass man die Stützigkeit dieser Secte aus verschiedenen derlei Anlässen vielfältig höheren Orts zur Sprache gebracht hat, und dieses Mandatariat allemal in der Lage ist (wenn es nicht mit Unkosten verbunden wäre), einen Wulst von Acten und Entscheidungen, die meistens wenig gefruchtet haben, zur Ueberzeugung vorzulegen. Die Führung der Matrikelbücher, die aus Staatsrücksichten und im bürgerlichen Leben von grosser Wichtigkeit ist, wurde vermöge Verordnung des k. k. Kreisamtes vom 26. April 1839, Zahl 5293, auf das Strengste anbefohlen und gedroht, dass, wenn sich die Lippowaner hiezu nicht bequemen, das k. k. Kreisamt auf Kosten der Gemeinden ein Individuum im Orte aufstellen werde, welches die Ortspolizei in allen Zweigen handzuhaben und die Matrikelbücher zu führen haben wird; aber auch dieses hat nichts gefruchtet, sie waren vielmehr bemüht, die Strenge des k. k. Kreisamtes dadurch in suspenso zu erhalten, dass sie sich bis zum Allerhöchsten Throne schlugen, um die Stiftung eines Klosters anhielten und angelobt haben, bei Einführung ordentlicher Priester sich der Matrikelbücherführung zu unterwerfen. Diese Verhandlung schwebt noch bei der hohen allgemeinen Hofkammer im Zuge, und man müsste das Resultat noch abwarten, dann wird man sehen, inwieferne die Lippowaner den schuldigen Dank für alle Begünstigungen, die ihnen die milde österreichische Regierung angedeihen liess, zu zollen wissen werden, dessen man sich bis nunzu nicht erfreut hat. Nach der letzten Conscription ist die Seelenanzahl zu Fontina alba 547, zu Klimoutz 755. Man nehme die Sterbefälle in jeder Gemeinde 2 von 100 jährlich an, so dürften sich beinahe 520 Sterbefälle (worunter Weiber und Kinder verstanden werden) seit den letzten 20 Jahren entziffern; nachdem seit der Colonisation dieser Secte, und zwar zu Fontina alba fünf Verlassenschaftsabhandlungen, zu Klimoutz hingegen noch keine derlei gepflogen worden ist, so lässt sich mit Recht schliessen, dass da keine kleine Zahl von Verlassenschaftsabhandlungen rückständig ist, was zur Folge hat, dass die Rusticalgründe zerstückelt, vergriffen oder auch durch Wohlhabende den Aermeren entzogen worden sind, oder endlich zum Theile im Besitze hereingeschlichener bemittelter Fremdlinge sich befinden. Um allen diesen Unfügen langsam entgegenzusteuern, hat der dermal beurlaubte Staatsmandatar Herr Laczynski verfügt, dass jeder Sterbefall von den Lippowanern schon aus Polizeirücksichten gleich angezeigt werde; nicht minder hat derselbe auf die Tsislirung und individuelle Einzahlung der Grundsteuer gedrungen, wovon in dem beiliegenden abschriftlichen Berichte erwähnt worden ist, allein sie wussten gut zu urtheilen, dass man auf diese Art sie nach und nach in die Evidenz bringen will, schlugen es rund von sich ab, und

haben noch obendrein beim k. k. Kreisamte Klage geführt, wobei sie vorzuschützen nie unterliessen, dass die Forderungen der Grundobrigkeit ihrem Privilegialgrundsatz: ‚freies Religionsexercitium‘ widerstrebt. Eben diesen Privilegialsatz machte sich diese Secte bei jeder Gelegenheit zu Nutzen, unter deren Firma sie die unumschränkte Freiheit haben wollen, und halten jede Anordnung, diese mag von was immer für einem Inhalte sein, sobald solche vor 40 Jahren nicht bestanden hat, recht ferne von sich. Die Fremdentabelle ex 1843 weiset in der Gemeinde Fontina alba 57 und zu Klimoutz 79 fremde Personen nach, die aus der Moldau und Bessarabien eingeschlichen und deren Pässe bis nun längst erloschen sind, sie finden allda Unterstand und Schutz, und es ist auf deren Abschaffung gar nicht zu denken, weil man diese Menschen nie zu Gesichte bekam. Die Ortsrichter dieser Gemeinden diesfalls in Anspruch zu nehmen, ist fruchtlos, weil ganz natürlich diese aus ihrer Mitte gewählt werden und nichts weiter als Maschinen sind, die von der Triebkraft der Gemeindedeputierten abhängen. (Das Folgende von ‚Man nahm Zuflucht sich einen vertrauten‘ bis ‚büssen musste‘ s. oben S. 306). Man geht keineswegs von der Ansicht aus, um etwa eine Unmöglichkeit, die Lippowaner in das Geleise des Gesetzes bringen zu können, hiemit darzustellen. Bei Weitem möglich ist es schon, dass man sie zum Gehorsam bequemen kann, allein man müsste mit Hintansetzung der übrigen Amtsgeschäfte sich ausschliesslich mit diesen zwei Gemeinden befassen, und auch dann hätte man 2 bis 3 Jahre unter Anwendung energischer Thatkräfte gut zu kämpfen, bis man zum Ziele kommen möchte. Das k. k. Kreisamt hat bei der obcitierten Entscheidung im Jahre 1839 in die Lage der Sache gut eingedrungen, und die Bedrohung, dass man auf Kosten der Gemeinden ein Individuum zur Handhabung der Ortspolizei aufstellen werde, war auf dem besten Platze, denn nur durch unablässliche gesetzliche Strenge wären reichliche, erfolgvolle Resultate für den Staat und nicht minder für die Herrschaft zu erwarten. Die Lippowaner müssten einmal dem Geiste der Zeit in der spirituellen Ausbildung nachkommen und zum Erkenntnisse ihres eigenen Wohles gelangen; vorzüglich wäre hiedurch: *a)* die nothwendige Evidenz in ihrer Population und durch diese der Einhalt der Unterstandgebung für Fremde bezweckt; *b)* Fremde, die durch langjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft ersessen haben und ganz unrechtmässig jetzt die Gunst geniessen, welche nur den im Jahre 1783 eingewanderten Lippowanern zutheil geworden ist, diese wären leichter zu ermitteln, von den letzteren auszuscheiden und ganz billig zur Leistung der Unterthansschuldigkeiten in allen Zweigen zu unterwerfen, die Herrschaft dürfte sie gegen dem mit Rusticalgründen dotieren, und der Nutzen wäre durch

Bildung einer unterthänigen Lippowaner-Gemeinde einmal von einem guten Ertrage; *c)* die Zahl der Fremden nimmt hier keineswegs ab, wohl zu, der Schlag der Menschen, sobald die Impfung da eingeführt wäre, ist schön, und man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl; *d)* wird zu Fontina alba das Kloster zu Stande kommen, so wäre vor allem Anderen die Sache der politischen Obrigkeit, zwei Drittel der bisher tolerierten beschränkten bigotten Mönche nach ihrer Heimat ausser Landes zu schaffen und ordentliche, mehr wissenschaftlich gebildete Priester zu installieren, welche nicht nur mit dem Lesen des Psaltyr, aber auch mit der Ausbildung der Jugend sich nothwendig beschäftigen müssten, sonst wäre die Errichtung eines Klosters ohne Zweck und ganz entbehrlich. Ich glaube nicht, dass es in der Monarchie eine zweite Gemeinde gibt, die sich so überlassen wäre wie Fontina alba und Klimoutz; diese vom Amte zu entfernt, das Amt hingegen mit zwei Individuen bestellt, deren Kräfte aus Ursach des Geschäftsdranges oft unzulänglich sind, können sich nicht ausschliesslich mit den Lippowaner-Gemeinden, in Absicht auf die Einführung der strengen Ortspolizei nach dem wahren Sinne beschäftigen; und bis nicht dem hartnäckigen Lippowaner die Strenge des Gesetzes durch unablässige Handhabung desselben recht fühlbar wird, kann auch die Herrschaft von dieser lästigen undankbaren Secte keine Vortheile erwarten. Hiedurch wird der geehrte Auftrag vom 4. September 1844, Zahl 1619, noch dahin erledigt, dass man den Umstand, dass die Lippowaner-Gemeinden sich der Verpflichtung, die Grenzwach-Czertaquen zu unterhalten, auflehnen, bei Gelegenheit der Erledigung des geehrten Auftrages vom 3. d. M., Zahl 2736, wo die Erleichterung des Unterhaltes der Czertaquen beabsichtigt wird, füglich zur Sprache bringen werde. Hadikfalva, am 20. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarssubstitut.

99. A. Mai 1845. Aus einem amtlichen Berichte. — Die Lippowaner locken Fremdlinge an; dieselben werden entnationalisiert und nehmen dann an den Begünstigungen der Lippowaner theil; so finden allerlei Vagabunden in den Ansiedelungen Unterstand. Man trug daher an, in den Gemeinden Fontina alba und Klimoutz einen unberittenen Amtsdiener zu exponieren. Beide Gemeinden haben noch keine Seelsorger. Bei ihnen werden keine Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher geführt. Sie entziehen sich der Vieh- und Todtenbeschau, wie auch anderen politischen und polizeilichen Anordnungen. Von der Unterhaltung der Grenzczardaken und dergleichen Gemeindelasten wollen sie nichts wissen. Ihre Todten verscharren sie in Gärten und Gräben. Sie ziehen bei ihren Wanderungen passloses Gesindel und Militärausreisser an sich, nehmen

sie unter sich auf und machen auch Bukowiner Insassen zu Anhängern ihres Glaubens.

100. A. — Die Abschaffung dieser Missbräuche ordnete die Finanz-Landesdirection (?) am 13. Juni 1845, Zahl 14913, an.

101. A. 1845—1846. Aus den Zollacten. — *a)* Leonow Geronti, Klostervorsteher von Fontina alba, kommt am 28. August 1845 beim Bojaner Zollamt um Verzollung folgender Effecten ein: Blechwaaren: Kirchenleuchter, Rauch- und Gluthpfannen; Glaswaren: geschliffene Lampengläser; Schwarzschmiedarbeiten: eiserne Stangen; Gusswaaren: Kessel; Ciborium aus Kupferblech; Zeug- und Hammerschmiedwaaren: Brettsäge. *b)* Da die Lippowaner seit 180 Jahren in keinem Staate einen geistlichen Oberhirten hatten, so machten sie im Jahre 1846 dem Kloster und dem neuen Bischofe verschiedene Geschenke, nämlich das Metropolitan- oder Priestergewand, vergoldete Weihrauchgefässe, versilberte Leuchter, Heiligenbilder auf Holztafeln nach altbyzantinischen Zeichnungen, verschiedene Verzierungen u. dgl. *c)* 4. August 1846 langten um 20 fl. Bilder, aus Messing geprägt, über Bojan für die Lippowaner ein; desgleichen bei Synoutz 6 Gemälde in vergoldeten Rahmen, Messingarbeiten, Bilder aus Messing, 2 Bischofsmützen, versilbertes Kupfergeschirr, Sprengwedel; Alles für das Kloster in Biala kierniza. *d)* 16. October 1846 langten mit derselben Bestimmung ein: Bücher, Caviar, Thee, Wachskerzen u. s. w., ferner abgenützte Messkleider. *e)* 17. October 1846. Mit Silber und Messing verzierte Gemälde, welche bei Hussiatyn eingeführt worden waren. *f)* 14. December 1846. Eingabe der Lippowaner: Mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 18. September 1844 wurde für Biala kierniza ein priesterlicher Oberhirt oder Weihbischof bewilligt, welcher den Lippowaner-Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und seine Nachfolger zu ordinieren hat. Die Lippowaner sind in Russland, in der Moldau, der Walachei und in der europäischen und asiatischen Türkei in einer Anzahl von drei Millionen wohnhaft. Diese haben für das Kloster in Fontina alba verschiedene Geräthe geschenkt, und zwar einen grossen Candelaber und mehrere Armleuchter, aus Kupfer gefertigt und silberplattiert. Diese Gegenstände sind Nachahmung altbyzantinischer Kunstwerke und können nur in Russland beschaffen werden. Da das Zollamt hiefür einen unerschwinglichen Zoll verlangt, so bitten sie um dessen Ermässigung.

102. A. 6. September 1849. Klage der Lippowaner von Fontina alba durch die Bevollmächtigten Olimpi Miloradow und Paul Wasiliew beim Finanzministerium. — Kaiser Joseph hat die Lippowaner vom schwarzen Meere angesiedelt und ihnen am 9. October 1783 ein Privileg gegeben. Sie siedelten sich an einer weisses Wasser sprudelnden Quelle

an. Die Regierung hatte im Jahre 1785 den Lippowanern einen Wald, Warniza, zur Ansiedelung angewiesen. Diesen Hochwald trieb die Gemeinde ab und benutzte ihn als Hutweide. Im Jahre 1819 wurde durch den Cameralingenieur der Grund Warniza und die anderen Gründe abgegrenzt und 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter gefunden. Dieselben wurden unter die einzelnen Besitzer in 450 Theile getheilt, darunter der von der Gemeinde als Hutweide benützte srub (abgetriebener Wald) mit 103 Joch 412·2 Quadratklafter sub Nr. 5 unter dem Namen Korczy Lysok (Waldgestrüpp) und unter Nr. 3 der nicht abgetriebene Wald mit 120 Joch 1410·1 Quadratklafter. Der Förster Schaller wollte von der Gemeinde Geld erpressen, und als diese nichts gab, fieng er an, sie aus dem Korczy Lysok zu verdrängen, worauf er ihn 1829 abnahm. 1833 nahm er dieses Gebiet ganz ab, verband es mit dem herrschaftlichen Wald und verschanzte es. Diese Schanzen hat die Gemeinde zerstört. Sie bittet jetzt um Rückgabe jener Parcellen.

103. A. 27. November 1849. Wiederholtes Gesuch derselben um die Rückgabe der strittigen Gründe. — Dass diese der Lippowaner Eigenthum seien, haben Leute aus den benachbarten Dörfern bezeugt, so auch der Pächter Figura und der Richter Wolanicki. Der Förster Schaller und der Heger seien keine Zeugen, weil sie nicht wussten, wer den grossen Wald Nr. 5 ausgehauen habe.

104. A. 20. März 1851. Miloradow betreibt sein Gesuch vom 27. November 1849. — Zunächst wird auf das Privileg des Kaisers Joseph verwiesen. Die einen Lippowaner siedelten sich am Brunnen mit weisslichem Wasser an (daher Weissenbrunnen); die anderen in Hliboka. Später übersiedelten diese ebenfalls nach Warniza. Nach der Meinung alter Leute wohnen sämmtliche Familien seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen vereint. Ihnen wurde der ganze Warnizer Grund von der Regierung zur Ansiedelung übergeben und mit Gräben und Grenzhaufen abgemarkt. Diese Gründe besass die Gemeinde unbeschränkt und ohne Hindernisse bis 1833. Die Ansiedelungsacten, aus denen sich auch ergeben würde, wie viele sich ursprünglich ansiedelten und wie viele aus Hliboka und anderen Orten übersiedelten, sind bei der Regierung. Laut Administrationsbericht vom 26. April 1784, Zahl 122, an den Hofkriegsrath war beabsichtigt, das ganze Gut Warniza an die Lippowaner zu übergeben, wenn es nicht besetzt wäre, ebenso Korczestie, obwohl dasselbe verpachtet war, wenn es nur die Lippowaner geeignet fänden. Da damals Alles Urwald war, so stand es der Gemeinde frei, Wald zu roden. Zunächst wurden die nächsten Gründe gerodet und vertheilt; sodann die weiteren, zum Beispiel die Parcelle 5, wo der Urwald niedergehauen

wurde, und welche als gemeinschaftliche Viehweide benutzt wurde. Die Parcelle 3 hat sich die Gemeinde zum Hausbedarf als Wald gelassen. Man gestattete auch den anderen Dörfern und dem Förster Schaller hier Holz zu fällen, weil man den Platz vom Walde nicht überwuchern lassen wollte. Es folgt dann wieder die Mittheilung über die 450 Parcellen u. s. w. wie in der Nummer 102.

105. A. 16. April 1851. Bericht des Zuczker Wirthschaftsamtes. — Die Untersuchung über die Gründe der Lippowaner sind schwierig. Die Gemeinde Biala kierniza (entstanden 1785) erklärte im Protokoll vom 16. August 1828, Zahl 263/963, dass sie gar keinen schriftlichen Beweis über ihr Grundausmass besitze, und die Gemeinde Klimoutz sagte am 10. Juli 1828, Zahl 1729, dass ihr die schriftlichen Beweise über ihren Grundbesitz entwendet wurden. . . . (Es folgt sodann die ausführliche Schilderung des oben S. 290 f. geschilderten Rechtsstreites und die Angaben über die Bewohnerzahl von Fontina alba für 1791 und 1850.) . . . Der unter dem Namen Warniza den Lippowanern zugetheilte Grund ist bei der Catastralvermessung von 1819 als Ried Nr. 2 mit 277 Joch 875 Quadratklafter abgegrenzt worden.

106. A. 21. October 1851. Majestätsgesuch. — Die Bewohner von Fontina alba bitten um Rückgabe der Parcellen Nr. 3 (120 Joch 1410·1 Quadratklafter) und Nr. 5 (103 Joch 412·1 Quadratklafter), welche den srub Warniza bilden.

107. A. 1854—1857. Aus den Zollacten. — *a)* 7. Februar 1854. Langten (auf dem Zollamte in Sinoutz? Bojan?) 1 Kronleuchter und 6 andere Leuchter, gefertigt aus Blech und leicht versilbert, ein; sie waren aus Russland geschenkt. *b)* 3. August 1857. Gelangten aus der Moldau über Sinoutz nach Czernowitz als milde Gaben eine Anzahl von Bildern auf Holztafeln mit Wasserfarben gemalt (Oelgemälde durften die Lippowaner nicht haben), und zwar die 12 Apostel, 2 heilige Maria, 2 Johannes der Täufer, 2 Johannes Evangelist, zusammen 18 Stück.

108. A. 23. März 1865. — Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein und wurde in Folge allerhöchsten Privilegs Kaiser Josephs II. auf Anordnung der hier bestandenen Militärverwaltung durch die zu Radautz bestandene Staatsgüterdirection auf dem zum Kloster Putna gehörigen Prädium Warniza mit Dominicalgründen betheilt, wo sie sich auch ansiedelte. Die Gründe sind in der Josephinischen Steuervermessung angegeben. Es wurde weder ein Ansiedlungsvertrag, noch ein Schuldigkeitsinventar verfasst.

NACHTRAG.

Der Druck der vorstehenden Abhandlung hatte bereits begonnen, als mir Herr Stud. jur. J. Fr. Serfas die unten abgedruckte Originalurkunde zur Verfügung stellte, welche er unter den Schriften seines Vaters in Unter-Sinoutz gefunden hatte. Dieses Schriftstück ist höchst werthvoll, weil es jene empfindliche Lücke in dem sonst so reichen Materiale Wickenhauser's ausfüllt, auf welche oben S. 266 hingedeutet worden ist. Durch diese Urkunde wird nämlich zunächst unsere Ausführung bestätigt, dass im Jahre 1785 ein neuer Zuzug von Lippowanern in der Bukowina erschien. Wir ersehen ferner aus dieser Urkunde, dass diese neuen Ankömmlinge aus der Moldau einwanderten, was mit Hilfe des bisher zugänglichen Materiales sich nicht mit Bestimmtheit feststellen liess (S. 267, Anm. 2). Die Verhandlungen, welche über die Ansiedelung stattfanden, beleuchtet unsere Urkunde allenfalls nur theilweise; wir erfahren hauptsächlich aus derselben nur, dass auch diesmal die Wahl einer geeigneten Stätte viele Noth verursachte. Wie im Jahre 1784, so dachte man unter Anderem auch jetzt (1785) an Korczestie. Dagegen wird Warniza in diesem Schriftstücke noch nicht erwähnt; ihre Wiederbesiedelung ist also offenbar erst nach dem 13. April in Betracht gezogen worden. Aus der Urkunde ergibt sich ferner, dass unsere Annahme (S. 268), die Wiederbesiedelung der Warniza sei nicht vor dem Mai 1785 vollzogen worden, richtig ist. Wenn in der Urkunde die Verwalterei von St. Onufri bereits erwähnt wird, so ist offenbar dies gegenüber der Bemerkung oben S. 268 dahin zu erklären, dass die Einrichtung der Verwalterei bereits im April erfolgte, während ihre Amtsthätigkeit erst am 1. Mai 1785 begann. Auch sei noch darauf hingedeutet, dass unsere Urkunde auch einzelne Nachrichten über die Ansiedelung von Moldauern

(Rumänen) und Szeklern bietet. Schliesslich sei noch bemerkt, dass im laufenden Jahrgange der ‚Zeitschrift für österreichische Volkskunde‘ II, 53 ff. eine Arbeit über die Lippowaner von J. Polek erschien, die ich nicht mehr berücksichtigen konnte.

109. O. 13. April 1785. — Gehorsamste Meldung. Der Ort von dem Praedio Palkeutz, wo sich die 52 Familien aus der Moldau ansiedeln wollen, liegt beinahe zwei Stunden von jenem an dem Sucsavafluss entfernt, auf welchem die Szekler angesiedelt werden sollen. Wir haben daher bis auf hohe Begnehmigung die Verabredung dahin getroffen, dass obigen Familien derjenige Ort, auf welchem ehemals das Dorf Balkoutz gestanden, zum Wohnsitze angewiesen und durch das Directorat denenselben davon Nachricht gegeben werde, damit sie sich das nöthige Materiale zu Häusern herbeischaffen und bei günstiger Witterung sogleich den Ackerbau pflegen können. Es wird unter einem das Onofreuer Verwalteramt dahin angewiesen, diesen Ansiedelern da, wo es am nächsten sein kann, das erforderliche Bauholz erfolgen zu lassen. Es kommt nun darauf an, ob dieser vorläufige Antrag begnehmigt werden wolle oder nicht? Auf beide Fälle wäre dem Sereder Directorat das Nöthige mitzugeben, als mit welchem noch weiter verabredet worden ist, dass, wenn sich die russischen darunter befindlichen Familien von den walachischen trennen wollten, denenselben das Praedium Korceste angewiesen, der Ueberrest von dem Braedio Palkutze aber für nachkommende wallachische Ansiedler vorbehalten werde. Und weil durch diese Ansiedelungen ganz neue Oerter entstehen, so sollen die Wohnplätze, wozu ein halbes Joch Grund zureichend sein wird, so ausgesteckt werden, dass die Häuser in eine der Localität angemessene Ordnung zu stehen kommen, wozu, wenn kein Ingenieur eigens abgeschickt werden wollte, der Onofreuer Kanzleischreiber v. Scharfenberg verwendet werden kann. Was die Szekler Familien anbetrifft, so kann für ein Dorf der nämliche Platz an der Sucsava, wo ehemals das Dorf Plesnitza gestanden, angewiesen, für ein zweites Dorf aber auf dem Praedio Tornestie ein Platz gewählt werden. Es wird sich vielleicht thun lassen, dass der von dem Herrn Bischofen geniessende, von dem jenseitigen Kloster Pantokrator in Anspruch genommene Antheil von Turnesti einstweilen in stato quo wird belassen werden können, welches sich jedoch erst dazumal bestätigen muss, wenn berührte zwei Dörfer werden ordentlich ausgesteckt werden; gleichwie sich dann auch, wenn für diese zwei Dörfer das nöthige Terrain zu Feldern und Wiesen ausgezeichnet sein wird, zeigen wird, ob in der nämlichen Linie nicht noch ein dritter Ort wird sein können. An der ganzen sogenannten Horaitze,

wovon hier eigentlich die Rede ist, nimmt sonst kein anderer Grundherr als Storsza Antheil, welcher zwischen der Stadt Sered und Balkautz ein Praedium hat. Dieses Praedium, mit welchem von dieser Seite der Stadt Sered geholfen werden könnte, wäre einzutauschen und der Eigenthümer Storsza darüber zu vernehmen. Er soll in dieser Gegend noch eine zweite Moschie haben und würde sich vielleicht thun lassen, ihm daran ein Aequivalent zu geben. Wie übrigens bereits oben gehorsamst erwähnt worden, so wird zwar auf die hier rückangeschlossene Nota des bischöflichen Herrn Ordinarii so viel möglich Rücksicht genommen werden; sollte jedoch das strittige Pantokratoer Terrain der vorhabenden Ansiedelung im Wege stehen, so wird man sich nothwendigerweise nach den Umständen benehmen und diese Rücksicht aufgeben müssen. Wir unterlegen eines so das Andere hiemit hohem Ermessen. Wir erwarten die Herren Consistoriales und werden mit denselben nach Petruz abgehen, daselbst gehorsamst einberichtetermassen mit der anderweit aufhabenden Commission den Anfang zu machen. Sig. Granicestie, den 13. April 1785. Adler, Hauptmann. Beck, Oberdirector.

INHALT.

	Seite
I. Abschnitt:	
1. Einleitendes	235
2. Ansiedelungen in der moldauischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna	238
3. Die Begründung von Klimoutz (1780)	241
4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba 1784/5)	242
5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) und von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845)	269
II. Abschnitt:	
1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna	269
2. Aus der Geschichte der Ansiedelung von Klimoutz	277
3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst	287
III. Abschnitt:	
1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden	300
2. Das Widerstreben der Lippowaner gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten	305
3. Die Beschäftigung der Lippowaner	314
Beilagen	319
Nachtrag	381

DAS ARIBONENHAUS.

VON

DR. JOS. EGGER,

CORR. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

I.

Einleitung.

Das Haus der Aribonen wird allgemein für eines der bedeutendsten im südöstlichen Deutschland und weitverzweigtesten gehalten. Von den älteren Forschern abgesehen, betrachtet schon R. v. Koch-Sternfeld[1] die Grafen von Plain, Hardegg, Mittersill, Peilstein und die Hallgrafen als Sprossen eines und desselben Stammes, und ähnlich fasst C. H. Ritter v. Lang[2] die Grafen von Mittersill, Peilstein, Liebenau, Burghausen und Wasserburg als Zweige eines Geschlechtes auf, das er als die Grafen von Plain bezeichnet. M. Filz[3] lässt die Grafen von Burghausen, Schala, Peilstein und Möring von Sighard oder Sizo III. abstammen und macht diesen zugleich zum Stammvater des Pfalzgrafen Hartwig I. Carl Siegert[4] leitet die Pfalzgrafen, die steirischen Ottokare, die Grafen von Peilstein und Möring von Isengrim, Grafen im Chiemgau um 765, ab und sieht in Aribo I., Markgrafen der Ostmark, einen älteren und in Aribo II., Sohn Ottokars (II.), einen jüngeren Abkömmling desselben, von denen er jenen für den Stammvater der Pfalzgrafen, diesen aber für den Stammvater der Ottokare ansieht. Dagegen betrachtet J. Wendrinsky[5] als gemeinsamen Stammvater beider Linien den Markgrafen der Ostmark, Aribo I., den er zu einem Enkel Ernsts I., Herzogs und Markgrafen des Nordgaues, macht,

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde 3, 97 ff., Beil. zu S. 133. 155.

[2] R. v. Lang, Baierns alte Grafschaften, S. 101.

[3] M. Filz, Geschichte des Salzburger Benedictinerstiftes Michaelbeuern 1, 74. 147. 170.

[4] C. Siegert, Geschichte der Herrschaft und Burg Hilpoltstein in Verhandl. d. histor. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg, 20. Bd., Beil. zu S. 42.

[5] J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 4 in Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr., 15. Bd.

und als Söhne Aribos I. nimmt er Sighard I., Graf im Salzburggau und Kärnten, den er für den Ahnherrn der Pfalzgrafen, und Ottokar I. an, den er für den Ahnherrn der Ottokare hält; sein weiterer Stammbaum stimmt im Wesentlichen mit jenem überein, den bereits A. Meiller[1] aufgestellt hat. Nach S. Riezler[2] sind die Grafen von Burghausen und Schala höchst wahrscheinlich desselben Stammes wie die Peilsteiner und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die Grafen von Limburg, Attel, Reichenhall und Wasserburg unter die Aribonen zu reihen. Joh. Wendrinsky und A. Meiller schliesst sich der eine der zwei neuesten Forscher, die sich hierüber ausgesprochen haben, E. Richter,[3] an; nur dass er ausser den Grafen von Peilstein und Burghausen auch die Grafen von Lebenau zu der Familie der Aribonen rechnet und noch die Grafen von Plain als nähere Verwandte derselben vermuthet; ganz anderer Ansicht ist der zweite, O. Kaemmel,[4] wovon weiter unten die Rede sein soll.

Nach den Ergebnissen, zu denen die genannten Forscher gelangt sind, wird man kaum mehr bezweifeln dürfen, dass die bairischen Pfalzgrafen von Hartwig I. bis einschliesslich Aribo II., die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala sowie die Grafen von Lebenau eines und desselben Stammes sind; auch wird man einen engeren Zusammenhang derselben mit den Grafen von Plain-Hardegg und von Wasserburg oder den Hallgrafen, sowie mit den Markgrafen von der Steiermark im 11. und 12. Jahrhunderte und ihren Ahnen, den Ottokaren, für sehr wahrscheinlich halten dürfen. Die Verzweigung des Aribonengeschlechtes scheint mir aber noch viel weiter zu gehen und dasselbe noch mehrere andere Aeste zu umfassen. Ich will es in Folgendem versuchen, auch noch die beiden Pfalzgrafenfamilien, die der aribonischen im Pfalzgrafenamte unmittelbar folgen, der Pfalzgrafen von Rot-Vohburg und Cham,

[1] A. Meiller, Salzb. Reg., S. 544.

[2] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 862 f.

[3] E. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete im I. Ergänzungsbd. d. Mitth. f. österr. Geschichtsf., S. 637.

[4] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen von der histor. Gesellsch. zu Leipzig 1894.

dann die Grafen von Frantenhausen und Megling, weiter die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, die von Graf Otwin abstammen, und die ihnen entsprossenen Zweige, ja selbst die Grafen von Flavon und von Tirol mit dem Aribonenstamme in näheren Zusammenhang zu bringen und als weitere Zweige desselben oder nähere Verwandte zu erweisen; ebenso werde ich versuchen, die Beziehungen der Spanheimer und namentlich der beiden Zweige dieses Hauses, die Grafen von Ortenburg sich nennen, zu dem Aribonenhause klarzulegen und die Verwandtschaft der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünd mit demselben wahrscheinlich zu machen. Ich beginne hiebei, indem ich die sichergestellten Zweige des Aribonenhauses kürzer behandle, mit dem Nachweise der Abstammung der steirischen Ottokare, erörtere dann die Herkunft, Reihenfolge und Besitzverhältnisse des pfalzgräflichen Zweiges, insbesondere auch ihren Besitz in Tirol, und gehe hierauf zur Darlegung der verwandtschaftlichen Beziehungen und Besitzungen der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto über. Daran knüpfe ich die Ausführungen über die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, über die Familie Bischof Altmanns von Trient, die älteren Ortenburger und die Grafen von Görz, ihre nächsten Verwandten, dann über die Grafen von Flavon und ganz besonders über die alten Grafen von Tirol und die Familie der heil. Emma. Nachdem ich alle bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts wenigstens zurückverfolgbaren Familien besprochen habe, behandle ich jene Familien, die erst im 12. Jahrhundert mit besonderen Namen hervortreten oder jetzt im Besitze von Gütern und Rechten erscheinen, die früher Zweige des Aribonenhauses innegehabt haben und dadurch Rückschlüsse auf ihre Abstammung gestatten. Es sind dies die Grafen von Peilstein und Burghausen-Schala, die Grafen von Lebenau (Liebenau), die Grafen von Plain, die Grafen von Wasserburg oder Hallgrafen, die Grafen von Frantenhausen-Megling, die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Spanheim und ihre Zweige, die Ortenburger in Kärnten und Baiern, die Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde. Es kann aber natürlich nicht eine vollständige Behandlung aller dieser Familien, wenn auch nur in der älteren Zeit, beabsichtigt sein, eine solche würde ja mehrere Bände füllen; es kommt mir allein darauf an, den verwandtschaftlichen

Zusammenhang derselben, soweit möglich, zu erweisen oder bis zu einem grösseren oder geringeren Grade wahrscheinlich zu machen. Gewissheit dürfte mit dem bisher veröffentlichten Materiale in vielen Fällen nicht zu erzielen sein.

Wenn ich mich trotz solch' geringer Aussichten nicht vom Versuche abschrecken lasse, in das Dunkel des Ursprunges der Mehrzahl der genannten Familien vorzudringen, so geschieht dies aus zwei Gründen vorzüglich. Einmal kann ich, da ich eine Geschichte des Adels Tirols in älterer Zeit zu schreiben beabsichtige, nicht vermeiden, mir über das Aribonenhaus und seine Zweige meine eigenen Anschauungen zu bilden und zu den verschiedenen Hypothesen Stellung zu nehmen, und dann hoffe ich, dass durch meine Ausführungen doch auf manche Verhältnisse und Beziehungen dieser Familien und Geschlechter ein helleres Licht falle, und dass namentlich drei bisher wenig oder gar nicht beachtete Thatsachen besser sich begreifen lassen. Es sind das die Thatsachen: erstens, dass das bairische Pfalzgrafenamt, wenn auch die Inhaber desselben rechtlich nicht höher stehen als die anderen Grafen und solchen selbst öfter in den Zeugenreihen nachgesetzt werden, doch sichtlich mit Eifer von Familien- und Familienmitgliedern erstrebt wird; zweitens, dass die bairischen Pfalzgrafen alle, mit Ausnahme der Wittelsbacher, in Baiern und in Carantanien begütert erscheinen; drittens, dass ein paar Pfalzgrafen von ihnen sicher, wahrscheinlich aber auch die anderen in Tirol, insbesondere im Unterinnthale, bedeutenden Besitz hatten und zwei aus ihnen erweislich die ganze Grafschaft des unteren Innthales, zwei andere den grösseren Theil derselben verwalteten.

Die folgenden Erörterungen stützen sich natürlich vor Allem auf die sicheren Zeugnisse über verwandtschaftliche Beziehungen, die sich erhalten haben. Da jedoch diese sehr spärlich sind, so können weitere Beweismittel unmöglich entbehrt werden. Unter diesen lege ich, festhaltend an dem Ausspruche Dubuat's: ‚praediorum haereditaria ratio, haec sola est via', der bei genealogischen und topographisch-historischen Forschungen von jeher vorzügliche Beachtung gefunden hat, das meiste Gewicht auf den Besitz von Allod und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen. Aber auch der Besitz von Lehen und die aus dem Lehenwesen sich ergebenden Beziehungen zwischen einzelnen Personen verdienen im Laufe

der Zeit immer grössere Berücksichtigung, je mehr die Erblichkeit der Lehen durchdringt und je weitere Kreise sie umfasst. Eine nicht viel geringere Würdigung darf der Besitz von geistlichen Vogteien beanspruchen, namentlich solcher, die vom Anfange an dem Geschlechte vorbehalten wurden oder im Laufe der Zeit sich zu vererben anfingen; aber auch in solchen Fällen gilt dies, wo die Stifter und Klöster das freie Verfügungsrecht über die Vogteien entweder vom Anfange an hatten oder später erlangten, denn in der That bleiben sie selbst dann noch oft genug durch Menschenalter in den Händen ein und derselben Familie. Sehr bezeichnend ist weiter der Besitz von Aemtern und Würden, denn diese gehen schon häufig, ja fast regelmässig, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, in jenen Zeiten, wo sie noch ihren ursprünglichen Charakter bewahren, vom Vater auf den Sohn über; um so viel mehr gilt dies von den späteren Jahrhunderten, in denen sie zu Lehen geworden sind und gleich anderen Lehen auf immer fernere Glieder sich vererben.

II.

Die Familie der Ottokare.

Die Frage nach dem Stammvater des Aribonenhauses wird sich kaum je mit voller Bestimmtheit beantworten lassen, aber gewiss ist unter allen Grossen des 9. Jahrhunderts, deren Namen und Thaten wir kennen, keiner, für den mehr spricht als für den bekannten Markgrafen der Ostmark in den Tagen Kaiser Ludwigs des Deutschen, Kaiser Arnulfs und seines Sohnes König Ludwigs IV., und die Worte der Weltchronik Ekkehards: ‚illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilene resonant‘[1] passen auf keinen anderen Grafen dieses Namens, weder aus jener noch aus einer späteren Zeit, besser. Gleichzeitig mit ihm erscheinen nur noch zwei Aribo, von denen wir aber nichts Weiteres wissen, als dass der eine Graf im Augstgaue gewesen,[2] der andere von König Ludwig IV. mit

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225, Z. 47.

[2] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1882.

20 Huben und einem ummauerten Hofe zu Schladnitz in der Grafschaft seines Vaters Ottokar im Leobenthale beschenkt worden ist.[1] Dieser ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach kein Anderer als des Markgrafen Enkel, denn unter den Fürbittern derselben Urkunde tritt noch ein zweiter Aribo auf, der nach seinem Platze unter den anderen wohl nur der Markgraf sein kann.[2] Demnach muss dieser einen Sohn, Namens Ottokar, Grafen im Leobenthale, gehabt haben, wie er auch einen Bruder dieses Namens hatte.[3]

Fragen wir nach dem Besitze der Familie des Markgrafen, so erfahren wir aus sicheren Zeugnissen nur, dass er die Ostmark und den darin liegenden Gau Grunzwiti und den Traungau innegehabt hat.[4] War obgenannter Ottokar in der That sein Sohn, dann gehörte auch die Grafschaft im Leobenthale und die dort erworbenen Besitzungen seinem Hause. Aber die Ostmark ging noch bei seinen Lebzeiten durch die Ungarneinfälle verloren, und es war ein geringer Ersatz für diesen Verlust, wenn König Ludwig IV. an Aribo gemeinsam mit dem Erzbischof Piligrim von Salzburg die Abtei Traunkirchen zu lebenslänglichem Genusse übertrug, die nach seinem Tode ganz an das Erzstift Salzburg fallen sollte.[5] Dieser Anfall kann nun allerdings kaum eingetreten sein, da wir später dieselbe Abtei noch in den Händen einer Familie sehen, die als ein Zweig des Aribonenhauses betrachtet wird.[6] Diese Thatsache, sowie die gemeinsame Belehnung Aribos und des Erzbischofs Piligrim veranlassen mich zur Vermuthung, dass beide verwandt seien. Was ausser dem Traungau Aribo noch verblieben, ist gänzlich unbekannt, und ebenso wenig gibt irgend eine Quelle Aufschluss darüber, was Aribos I. Bruder Ottokar etwa besessen; spätere Verhältnisse erlauben aber den Schluss, das Geschlecht habe

[1] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1964.

[2] S. Hirsch, Jahrb. des deutschen R. unter Heinrich II. 1, 36 ist entgegengesetzter Ansicht; er meint, bei dieser Zusammenstellung der beiden Aribo hätte auch ihr Verwandtschaftsverhältniss zum Ausdrucke kommen müssen; allein ähnliche Zusammenstellungen naher Verwandter ohne Bezeichnung ihrer Verwandtschaft sind selbst in späteren Jahrhunderten nicht selten.

[3] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1961 a.

[4] E. Dümmler, Geschichte des Ostfr. R. 3, 64. 226. 360.

[5] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 56. E. Mühlbacher, Reg. Nr. 2001.

[6] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 374 Nr. 257, 400 Nr. 272, 427 f. Nr. 295.

den Schwerpunkt seiner Macht in den westlicheren Gauen gefunden.

Obgenannten Ottokar nun, des Markgrafen Sohn und den Vater des beschenkten Aribo, hält der neueste Historiker Otto Kaemmel[1] für den Stammvater der Aribonen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil im Anfange des 11. Jahrhunderts der Pfalzgraf Aribo I. und dessen gleichnamiger Sohn, der Diakon Aribo, der nachmalige Erzbischof von Mainz, im Besitze obiger 20 Huben seien. Um den Zusammenhang zwischen diesen und jenem herzustellen, entwirft er folgenden Stammbaum. Jenes Aribo (II.) Söhne sind nach seinem Dafürhalten Pero und Albwin und des Letzteren Söhne von Hildegard, einer Tochter Oudalberts, Erzbischofs von Salzburg (923—935), Hartwig, Aribo (III.) und Albwin, jene die bekannten Pfalzgrafen Hartwig I. und Aribo I., dieser der gleichnamige Bischof von Brixen (ca. 975—1006). Dieser Stammbaum erklärt allerdings die Thatsache des Besitzes der genannten Huben sehr einfach, allein er stimmt nicht zur Lebensdauer der einzelnen Personen. Wie schon O. Redlich[2] gegen S. Hirsch eingewendet hat, kann der Pfalzgraf Hartwig I. kaum ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I. sein. Noch mehr Bedenken gegen O. Kaemmel's Annahme erregt mir aber der Umstand, dass in dem gleichzeitigen Quellenmateriale unter den vielen Grafen Süddeutschlands keiner des Namens Albuin, ja nicht einmal ein Edler oder Lehensmann sich findet, ausser jenem, der vom Bischofe Eigilbert von Freising (1006—1039) ein paar Barschalken zu Lehen hat.[3] Und wenn wirklich Aribo (II.), Ottokars Sohn, die späteren Pfalzgrafen zu seinen Nachkommen gehabt hat, dann begreift man schwer, warum nicht auch letztere im Besitze des Grafenamtes im Leobengaue sind. Ich weiss wohl, dass an erster Stelle im Necrologium von Göss Aribo ‚comes in Liubena' genannt wird.[4] Aber nach einer anderen Quelle, die jedenfalls mehr Glauben verdient und ganz unzweideutig ist,

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen, Leipzig 1894.

[2] O. Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10.—12. Jahrh. in Ferdin. Zeitschr. III, 28, S. 10, Anm. 2.

[3] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1b, 504 Nr. 1201 u. 507 Nr. 1211.

[4] S. Pusch u. E. Froelich, Diplom. ducatus Styriae 1, 133.

aus ungefähr gleicher Zeit, nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 16. Mai 1023, hat ein Graf Gebhard den Comitat im Liubenthale inne und nicht einer der Söhne Aribos I.[1] Der Einwand, dass das Grafenamt damals noch nicht erblich oder seine Erblichkeit noch nicht fest begründet war, beseitigt die Schwierigkeit keineswegs, denn in der Regel bleibt doch schon im 10. Jahrhunderte dieses Amt in derselben Familie und geht vom Vater auf Sohn und Enkel über, wie viele Beispiele hinlänglich bezeugen, besonders wenn diese Familie in der Grafschaft grösseren Besitz hatte, und das war ja hier der Fall. Auch das Seoner Todtenbuch spricht gegen Kaemmel's Annahme; wenn Aribo I., der Stifter dieses Klosters, in der That ein Bruder Bischof Albuins war, so konnten darin doch wohl nicht alle Glieder seiner Familie unerwähnt bleiben. Als nahe Verwandte des Aribonenhauses, vielleicht selbst als Angehörige desselben, wird man dieselben allerdings betrachten dürfen, wenngleich ihr Hauptsitz nicht nördlich von den Tauern oder auch nur von dem Drauflusse, sondern im Jaunthale zu suchen ist.[2]

Kann sonach Ottokar nicht durch seinen Sohn Aribo der Stammvater des pfalzgräflichen Zweiges des Aribonenhauses geworden sein, so darf man ihn doch sehr wahrscheinlich als Begründer einer anderen Linie, jener der Ottokare, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Steiermark gelangte, in Anspruch nehmen. Die älteren Genealogen und jüngst noch J. Wendrinsky geben in der That Ottokar einen Sohn gleichen Namens und sehen diesen für den Ahnherrn derselben an. Für diese Annahme fehlt es nicht an mancherlei Anhaltspunkten. Denn während in den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert der Name Aribo selten und nie als der eines Grafen auftritt, kommt der Name Ottokar ziemlich häufig auch an erster Stelle unter den Zeugen vor[3] und zweimal wird dessen Inhaber zugleich als Graf bezeichnet.[4] Es ist dies

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 50 f.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Nr. 30. 34. 35. 36.

[3] Juvavia, Anh., S. 127 Nr. 3, 138 Nr. 27, 139 Nr. 30, 140 Nr. 32, 149 Nr. 49, 153 Nr. 60, 156 Nr. 60, 157 Nr. 62 u. 64, 158 Nr. 66, 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 82 Nr. 2.

[4] Juvavia, Anh., S. 174 Nr. 93. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4.

meist bei Verhandlungen über Güter im Salzburggaue und Chiemgaue und nur einmal bei Vertauschung eines Gutes im Isengaue mit einem anderen im Undrimathale[1] der Fall. Der Träger dieses Namens, der wohl immer derselbe sein dürfte, hat eine Frau, Alte genannt, und Kinder und ist im Isengaue begütert;[2] er kann der Zeit nach mit Ottokar (I.), dem Vater Aribos, identisch oder auch ein gleichnamiger Sohn desselben sein. Jedenfalls lässt ihn sein ganzes Auftreten nicht als Grafen im Leobengaue, viel eher als Grafen im Salzburg- oder Chiemgaue erkennen.

In der That finden wir im Jahre 959 im Chiemgaue einen Grafen Ottokar (II.),[3] den man sicher nicht mehr für Aribos (II.) Vater, aber ohne grössere Bedenken für dessen Bruder halten kann. Allerdings widerspricht dieser Auffassung der Umstand, dass sein Vorgänger in der Grafschaft, den Gerichten Traunstein-Halmberg nicht Ottokar, sondern Reginbert heisst und der Obervogt des Erzstiftes Salzburg ist, der im Jahre 940 auch als Graf im Salzburggaue erscheint und zwei Frauen, Perchtild und Rosmuot, und drei Söhne, Ratolt, Friedrich und Rapoto, aber keinen Namens Ottokar hat. Allein von diesen mangelt jede weitere Spur, dagegen gestatten noch manche Documente, Ottokar II. als Grafen in genannter Gegend aufzufassen. So ein Tausch Erzbischof Friedrichs von Salzburg (958—991) mit einem gewissen Dietrich um Liegenschaften in Lanzing gegen solche im Meckenthale (bei Tittmoning, Landgericht Laufen), wobei ein Ottokar als erster Zeuge erscheint;[4] eine Schenkung an das Erzstift, die der Edle Rihheri mit seinem Eigen in den Orten Himminga (Chieming, Landgericht Traunstein), Chemenata und Engilhartesheime, wohl alle drei im Chiemgaue in Ottokars Grafschaft,[5] zu Salzburg macht und bei der er als zweiter Zeuge mitwirkt;[6] die wichtige Verhandlung zwischen dem Erzbischofe und der edlen Frau Sigiharts, die gleichfalls

[1] Juvavia, Anh., S. 175 Nr. 95.

[2] Ibid. S. 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76.

[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 281, $_{34}$; 282, $_{31}$.

[4] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 18.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften u. die kirchl. Frei im Salzburggau in Mitth. der Ges. f. Salzb. Landesk. 23, 263.

[6] Juvavia, Anh., S. 190 Nr. 1.

ein Ottokar als zweiter Zeuge nach dem Pfalzgrafen Hartwig I. bezeugt.[1] Kaum zu bezweifeln ist die Identität Ottokars II. mit dem ersten Zeugen desselben Namens in einer Tradition an das Kloster Monsee (ca. 974)[2] und in einer anderen an das Stift St. Peter in Salzburg.[3] Der Zeit nach könnte Ottokar II. wohl auch mit Otgerus zusammenfallen, der im Jahre 993 einen Comitat im pagus Croudi verwaltet.[4] Dieser pagus ist am ehesten für einen Theil des ehemaligen Lurngaues anzusehen, der um den Mülstätter See liegt, wo noch ein Ort Kraut in der Pfarre Lieseregg sich findet.[5] Möglich wäre auch, dass auch noch der dreimal als erster Zeuge in den Traditionen des Erzbischofs Hartwig (991—1023) auftretende Ozi unser Ottokar II. ist, und dass gerade aus seinem hohen Alter sich sein Vortritt vor dem Pfalzgrafen Hartwig II. in zweien davon erklärt.[6] Aus dem ganzen Auftreten Ottokars II. ergibt sich noch sicherer als aus dem seines muthmasslichen Vaters, dass er nicht der Steiermark, sondern dem südöstlichen Baiern angehört, wenn er auch jenseits der Tauern Besitz hat, und dass seine Familie im Zusammenhange mit den Pfalzgrafen und anderen Mitgliedern des Aribonenhauses steht; gerade sein kärntnerischer Besitz wäre in dieser Hinsicht sehr charakteristisch.

Noch festere Gestalt gewinnen die bezeichneten Beziehungen durch das, was wir von Ottokars II. Sohne wissen. Als solchen haben wir wohl den im Jahre 1027 erscheinenden Ozinus aufzufassen, in dessen Grafschaft der Forst Heit liegt.[7] Dieser Forst breitet sich aus in loco ubi aqua Merina idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam‘, somit im Zidlargaue, keinem eigentlichen Gaue, sondern einem Theile des Isengaues, wo Ozin gemeinsam mit Graf Chadalhoch die Grafenrechte übt, den wir noch als einen Sohn des Pfalzgrafen

[1] Juvavia, Anh., S. 195 Nr. 12.

[2] B. Pez, Thes. anecd. 6a, 120.

[3] Notizbl., Beilage z. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. 6, 48 Nr. 117.

[4] Mon. Germ. Dipl. 2, 544, $_{20}$.

[5] G. v. Ankershofen, Urkunden-Reg. Archiv 11, 346 Nr. 543. O. Redlich, Die Traditionsbücher S. 290. J. Resch hält die Lage des pagus an der Liser für wahrscheinlicher als in Krain. Aetas millen. 57 Anm. d. Felicetti-Liebenfels in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 103.

[6] Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 22, 303 Nr. 11. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 86 Nr. 8; 91 Nr. 20.

[7] Mon. Boic. 29a, 22. Stumpf, Die Reichskanzler Nr. 1957.

Aribo I. werden kennen lernen. Ozin oder Ottokar (III.) erscheint aber auch im Jahre 1048 als Graf im Chiemgaue, und zwar in derselben Grafschaft, wo wir Ottokar II. getroffen haben, denn der Forst an der Traun, den schon K. Otto I. an das Erzstift Salzburg geschenkt hat, durchzieht auch sie,[1] und so darf man beide wohl im Verhältnisse von Vater und Sohn auffassen. Ein paar Jahre später, im Jahre 1051, treffen wir Ottokar III. wieder unter dem Namen Ouzzo als Grafen im Zidlargaue.[2] Seine Grafenrechte hier und dort lassen ihn ziemlich sicher als Mitglied des Aribonenhauses erkennen. Er ist offenbar der Ozy, von dem das Vorauer Fragment sagt: ‚qui temporibus Henrici III. pollebat‘,[3] und ohne Anstand dürfen wir in dem ‚Otachyr marchio, qui temporibus imperatorum Heinr. IV. et V. inclitus fuit‘ derselben Quelle seinen Sohn sehen. Das Fragment irrt nur darin, dass es schon seinen Vater, Grossvater und Urgrossvater zu Markgrafen der Steiermark macht.

Ottokar IV. ist also der erste wirkliche Markgraf der Steiermark aus der Familie der Ottokare und erscheint als solcher bereits unzweifelhaft in den Jahren 1056 und 1059. Denn am 21. Februar 1056 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Bisthume Brixen das Gut Oisnitz bei Preding (predium videlicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia que in marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt);[4] am 1. Juni 1059 schenkt Kaiser Heinrichs III. Sohn, König Heinrich IV., dem Erzbischofe Balduin von Salzburg fünf bestiftete Huben zu Gunprehtesteten bei der Lasnitz, in marchionis Otacheres marchia Carintina‘.[5]

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte sich mit genügender Sicherheit ergeben, dass Ottokar I. nicht ohne Grund für den Stammvater der steirischen Ottokare gehalten wird, dass er und seine anderen Nachkommen die Güter in der Leobener Grafschaft nicht besessen, diese auch Grafenrechte da nicht

[1] Mon. Boic. 29, 89. Stumpf 2347.

[2] Ibid. 3, 103; 31a, 326. St. 2398.

[3] Mon. Germ. Script. 24, 72.

[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 70 Nr. 62. F. A. Sinnacher, Beytr. 2, 568. U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert 40. St. 2493.

[5] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 75 Nr. 66. St. 2576.

geübt haben, und dass überhaupt diese Familie vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in Steiermark keinerlei Bedeutung, kaum irgend welchen namhaften Besitz gehabt hat, vielmehr bis zu diesem Zeitpunkte zu den hervorragenden Grafenfamilien des Chiem- und Isengaues zählt. Dagegen verschwindet sie aus den genannten Gauen seit dem Jahre 1056 ebenso, wie sie in der Steiermark an Macht und Ansehen gewinnt, und ihr dortiger Besitz kann wohl nur an nahe Verwandte übergegangen sein, wobei nach dem ganzen Zusammenhange am ehesten an die Pfalzgrafen und anderen Zweige des Aribonenhauses zu denken ist, mit denen wir sie ja wiederholt gemeinsam auftreten gesehen haben und die in denselben vorzüglich begütert sind, wie die Folge zeigen wird:[1]

III.

Die Familie der älteren Pfalzgrafen.

Schon Dubuat gab dem Markgrafen Aribo (I.) ausser den Söhnen Isangrim (richtiger Isanricus)[2] und Ottokar noch einen Sohn Sigihard. M. Filz sucht diese Annahme durch die Geschichte der Nachfolger Sigihards in der Grafschaft des Salzburggaues und durch ihren Besitz im Salzburg-, Chiemgau und in Kärnten eine feste Stütze zu geben.[3] C. Siegert theilt ihre Annahme nicht, sondern macht Sigihard zu einem Bruder Aribos II. und zugleich des Erzbischofs Oudalbert,[4] aber Wendrinsky und Richter entscheiden sich wieder für Dubuat's und Filzens Hypothese. E. Richter nimmt weiter an, Graf Engelbert, der Graf Sigihard in seiner Grafschaft des Salzburggaues folgt, sei sein Sohn gewesen, und macht zu dessen Oheimen Sigihard II. und Nortpreht, zu dessen Sohne Sigihard III., der in den Traditionen Erzbischof Friedrichs (958 bis 991) wiederholt als dessen Bruder und als Gemahl der Edelfrau Wila zu erkennen ist.[5] Für Sigihards III. und Wilas Sohn hält er Engelbert II. und für des Letzteren und seiner

[1] Vergl. S. Hirsch, Jahrb. 1, 37 Anm. 2.

[2] E. Dümmler, Geschichte d. Ostfr. R. 3, 224. 461. 464 u. a.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 49. 53.

[4] C. Siegert, Stammtafel, S. 42.

[5] E. Richter, Untersuchungen 629 ff.

Gemahlin Adala Söhne sucht er Graf Sigihard IV. und den Diakon Friedrich zu erweisen, indem er zugleich nachdrücklich auf den Besitz dieser Brüder im Thale Gastein hinweist, wo auch die Grafen von Peilstein im 12. Jahrhundert begütert sind.[1] Sigihard IV. und seiner Gemahlin Pilhilde aber gibt er zu Söhnen Pfalzgraf Hartwig II., dessen Bruder Friedrich und den Patriarchen Sigihard von Aquileja (1068—1077), gewöhnlich Syrus genannt, und dabei stützt er sich vor Allem auf die bekannte Stelle des sächsischen Chronisten Ekkehard, wo dieser den Tod des Grafen Boto, des Bruders des Pfalzgrafen Aribo II., meldet und dabei auch ihres Vaters, des Pfalzgrafen Hartwigs II., und seines Bruders Friedrich, sowie ihres Ahnherrn Aribo gedenkt,[2] und auf die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II. für das Kloster Michaelbeuern aus dem Jahre 1137.[3] Des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder Friedrich von Tengling betrachtet er wie seine Vorgänger als den gemeinsamen Stammvater und seine Söhne Sigihard und Friedrich als die Begründer der beiden Familien Burghausen-Schala und Peilstein. Den Pfalzgrafen Hartwig I. jedoch und Sigihard, den Stifter von Baumburg,[4] sowie die Familie Plain, die er alle auch zum Aribonenhause zählt, in dasselbe einzureihen verzichtet er, da es hiefür an ausreichenden Anhaltspunkten fehle.[5]

Ist nun auch seit E. Richter's Forschungen, die auf einer viel solideren Grundlage als alle früheren ruhen, kaum mehr zu bezweifeln, dass die Grafen von Burghausen-Schala, von Peilstein und von Lebenau, sowie die Plainer als Angehörige des berühmten Aribonenhauses anzusehen sind, so stehen doch der von ihm beliebten Art der Einfügung des pfalzgräflichen Zweiges in dasselbe erhebliche Bedenken entgegen. Einmal ist dadurch nicht erklärt, wie die von Graf Aribo (II.), Sohne Ottokars, in der Grafschaft Leoben erworbenen Huben in die Hände des pfalzgräflichen Zweiges gelangten, wenn dieser nicht von Aribo (II.) oder Ottokar abstammte, und dann bleibt bei diesem Zusammenhange die ganze Stellung des Pfalzgrafen Aribo I., insbesondere der Uebergang der pfalzgräflichen Würde

[1] E. Richter, Untersuchungen 632. 634.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225 f.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 748 Nr. 6.

[4] Mon. Boic. 3, 3.

[5] E. Richter, Untersuchungen 635.

vom Pfalzgrafen Hartwig I. auf ihn und von ihm auf den Pfalzgrafen Hartwig II. unbegreiflich. Aribo I. tritt aber in der Gegend von Salzburg sehr bedeutend hervor; er ist in den Zeugenreihen der Traditionen der Erzbischöfe Friedrich (958—991) und Hartwig (991—1023) oft an erster Stelle. Zudem scheint mir das zweite Document, auf das E. Richter sich neben Ekkehards Stelle vorzüglich beruft, bei näherer Betrachtung nicht so sehr für seine Auffassung zu sprechen. Die entscheidende Stelle dieses Schriftstückes der päpstlichen Kanzlei lautet: ,Quam ob rem dilecte in domino fili Truonto abbas · exorati a nobili comitissa Ita · et filiis eius Gebehardo et Sigehardo comitibus atque nepotibus gloriosi Lotharii Imperatoris · buronense cenobium in honore beati Michaelis archang. a Sigehardo bone memorie Aquilejensi patriarcha · nec non Bilhilt matre eius · a comite etiam Sigehardo ac Friderico fratre eius · Hartwigo quoque comite palatino · et Sizone comite in sua possessione fundatum.' Darin sind die angeführten Wohlthäter und Stifter Michaelbeuerns offenbar in drei Gruppen geordnet: als die jüngste gibt sich die Gräfin Ita und ihre Söhne, die Grafen Gebehard und Sighard, als die nächst ältere der Patriarch Sigihard von Aquileja, seine Mutter Pilhilde und deren weitere Söhne, die Grafen Sigihard und Friedrich, als die dritte und älteste der Pfalzgraf Hartwig und Graf Sizo zu erkennen; man beachte nur die Art der Anreihung und Verbindung der Gruppen durch die Partikeln. Darnach und nach der Art des Ausdruckes kann unter dem Sigihard oder Sizo, der mit dem Pfalzgrafen gepaart ist, doch wohl nicht der Gemahl Pilhildens und noch weniger natürlich wieder des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder, der Patriarch, und unter dem ihm beigeordneten Pfalzgrafen schwerlich der Pfalzgraf Hartwig II., sondern nur Hartwig I. verstanden sein und bei Sizo nur an einen verwandten Zeitgenossen desselben, etwa an seinen Nachbar Sigihard III., gedacht werden. Der Ausdruck ,in sua possessione fundatum' passt auch am besten auf Pfalzgraf Hartwig I., in dessen Grafschaft ja das Kloster Michaelbeuern gelegen war.[1] M. Filz sieht in ihm darum den ersten Wiederhersteller des Klosters, und hiezu stimmt der Todestag, der im Necrologium desselben für einen Pfalzgrafen Hartwig angesetzt ist; denn dieser

[1] Mon. Germ. Dipl. 2, 184, 23.

(XV. kal. jul.) ist wesentlich verschieden von dem (IX. kal. dec.), welchen das Necrologium Seonense Hartwig II. gibt.[1]

Das andere Hauptbeweisstück Richter's, die erwähnte Stelle der Weltchronik Ekkehards, verdient bei der anerkannten Glaubwürdigkeit des Verfassers ohne Zweifel alle Beachtung und ist zu klar, als dass sie missverstanden werden könnte; allein ein Namensirrthum des in ferner Gegend lebenden Verfassers ist doch, so gut er sich sonst in solchen Dingen unterrichtet zeigt, nicht ausgeschlossen, und entweder seine Angabe oder die des Necrologium Seonense muss einen Irrthum enthalten, denn sie lassen sich nicht in Einklang bringen. Es kann sich also nur darum handeln, welcher von den beiden Quellen man den Vorzug geben will. S. Hirsch und H. Bresslau,[2] sowie P. Wittmann[3] halten sich an das Necrologium, J. Wendrinsky und E. Richter meinen, es verwerfen zu sollen, weil es interpoliert sei. Der Herausgeber der Excerpte desselben, die in den Monumentis Boicis[4] veröffentlicht sind, nennt allerdings diese so; wie es sich aber eigentlich damit verhält, zeigt klar die neue vollständige Ausgabe des Necrologiums in den Monumentis Germaniae hist.[5] Darnach besteht es aus älteren und jüngeren Theilen, die der Herausgeber genau durch grösseren und kleineren Druck unterschieden hat. Aribo I. und seine ganze Familie jedoch erscheinen ausnahmslos in den ältesten Theilen, die von der ersten Hand herrühren, und diese sind nach der Ansicht des Herausgebers seit dem Jahre 1164 eingetragen, fallen also jedenfalls in die ersten Decennien der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Somit steht ihre Glaubwürdigkeit wohl ausser Frage, und für die Richtigkeit der Angaben spricht noch sehr entschieden die Thatsache, dass sich dieselben, soweit man sie durch andere Quellen controlieren kann, als durchaus wahr erweisen. Personen mit solchen Namen, solchen Aemtern und Würden, wie sie das Necrologium den Gliedern der Familie Aribos I. zutheilt, haben wirklich in jener Zeit gelebt und gerade da sich aufgehalten, wo man sie als Angehörige der pfalzgräflichen Familie oder des

[1] M. G. h. Necrolog. G. 2, 235. Mon. Boic. 2, 162. S. Hirsch, Jahrb. 1, 33 Anm. 2.
[2] S. Hirsch u. H. Bresslau, Jahrb. 1, 32 ff. 3, 340 ff.
[3] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen v. Baiern 17 ff.
[4] Mon. Boic. 2, 158—163.
[5] Mon. Germ. histor. Necrologia Germaniae 2, 217—235.

Aribonenhauses überhaupt zuerst sucht. Darum glaube ich auch dem Necrologium vor der berührten Stelle der Weltchronik Ekkehards den Vorzug geben zu sollen.

Es sind aber nicht allein oder hauptsächlich diese Erwägungen, die es mir sehr unwahrscheinlich machen, dass der pfalzgräfliche Zweig des Aribonenhauses von Sighard I. abstamme, sondern vor Allem die Besitzverhältnisse beider Familien, die sehr stark von einander abweichen. So selten, wie man gemeinhin annimmt, sind allerdings Aenderungen im Besitze im Mittelalter nicht; es gab auch damals Käufe und Verkäufe und namentlich Schenkungen an Kirchen und Klöster oft genug. Allein grössere Gütercomplexe, namentlich die alten Erbgüter, werden von den Familien doch nur in den selteneren Fällen veräussert, und eine Art von Gütern, die Stammgüter (Handgemal) konnten von den Edlen gar nicht einmal vergeben werden, so lange noch Glieder ihrer Familie vorhanden waren. Es bestand noch die Anschauung fort, dass das Stammgut nicht Privatgut des Einzelnen, sondern Gesammtgut des Geschlechtes sei, daher war es untheilbar und wurde auch denjenigen Familiengliedern zugerechnet, die sich nicht im Besitze und Genusse desselben befanden.[1] An dasselbe knüpfte sich ja die Eigenschaft des Adels; welche Familie es nicht mehr besass, diese sank zu den gemeinfreien herab.

Man hat bisher den Hauptsitz des Aribonenhauses im Chiemgaue gesucht und darum die Aribonen geradezu Chiemgauer genannt. Die Familie der Sigiharde ist nun in der That in diesem Gaue ausser im Salzburggaue, wo sie zuerst auftritt, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vorzüglich begütert und hat ihr Hauptgebiet im Südosten desselben, in der Nachbarschaft des Salzburggaues, von dem sie gleichfalls noch Theile innehat. Den ursprünglichen und Hauptsitz der pfalzgräflichen Familie glaube ich jedoch nicht da, sondern im nördlich davon gelegenen Isengaue suchen zu sollen. Und es ist keineswegs auffällig, wenn der Stammsitz des Aribonenhauses hier gewesen. Es dürfte im 9. und 10. Jahrhundert kaum einen Gau Baierns geben, der schon so stark cultiviert, so dicht bevölkert war.[2] Von keinem sind uns so viele Ortschaften und Ansiedlungen

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 263. 420.
[2] v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 50 ff.

bekannt, und man braucht den Grund hievon nicht etwa in einem glücklichen Zufalle zu suchen, der das diese Gegenden betreffende Urkundenmaterial besser erhalten hat. Der Isengau gehört ja zu den fruchtbarsten Strichen des Baiernlandes, und daraus wie aus der günstigen Lage erklärt sich zur Genüge dessen frühe und starke Besiedlung. Selbst die verheerenden Ungarneinfälle scheinen hier nur einen vorübergehenden Rückgang der Cultur bewirkt zu haben, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts muss bereits die Besiedlung desselben noch stärker geworden sein, wie die nun eintretende Güterzerstückelung schliessen lässt. Hier war auch die Begüterung der Salzburger Kirche sehr stark.[1] Der rasche Anwachs der Bevölkerung mag nicht wenig dazu beigetragen haben, dass der Isengau, obwohl er zu den kleineren zählt, spätestens im 9. Jahrhundert wie die Nachbargaue in kleinere Verwaltungsgebiete, Grafschaften, getheilt wurde, und dass deren Zahl nicht geringer, eher grösser wurde als in den anderen. Derselbe zählte um die Mitte des 10. Jahrhunderts zum wenigsten vier, sehr wahrscheinlich fünf oder sechs Grafschaften. Es hatten da ihre Grafschaftssprengel die Grafen Megingoz und Vuatilo,[2] in deren Comitaten die Orte Chazpach und Tollinhovva an der Vils lagen, der Graf Chadalhoch,[3] der Pfalzgraf Hartwig I., dessen Grafschaft die Ortschaften Eihhi (Eich an der Isen) und Tagaperhtesheim (Taibrechting an der Rot) angehören,[4] wahrscheinlich auch noch die Grafen Moimir und Piligrim,[5] sowie Graf Poppo, dessen Grafschaft mit dem Orte Cholinga (Kölling?) unmittelbar neben jener Hartwigs genannt wird.[6] Der Pfalzgraf Hartwig I. war offenbar der Nachfolger des Grafen Orendil, denn dessen Grafschaft umfasste ausser den Orten Paldrichesheim (Perlsham im Landgerichte Mühldorf), Timinpach, Utinhusa, Tiufstadon (Tiefstädt, Landgericht Eggenfelden) und Preitindorf (bei Nonnberg, Landgericht Altötting) noch den oberwähnten Ort Tagaperhtesheim an der Rot,[7] und

[1] v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 74 f.
[2] Juvavia, Anh., S. 139 Nr. 32, 144 Nr. 43, 168 Nr. 82.
[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 207, $_{40}$, St. 189.
[4] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9, 195 Nr. 13; v. Koch-Sternfeld Beyträge 2, 71.
[5] Ibid. S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 und 46, 148 Nr. 48.
[6] Ibid. S. 193 Nr. 9.
[7] Ibid. S. 153 Nr. 60, 165 Nr. 78. Notizbl. 6, 24 Nr. 83.

er kann daher mit demselben Rechte als Vater des Pfalzgrafen aufgefasst werden, mit dem der Graf Engelbert, der Nachfolger des Grafen Sigihard im Salzburggaue, als dessen Vater gilt.[1] Auch die Anderen als Verwandte anzusehen, liegt nahe genug, da ihre Namen bis auf den Moimirs im Aribonenhause wiederkehren und der sonst deutschen Geschlechtern fremde Name Moimir in diesem Hause sich am ehesten erklären lässt, dessen Ahnherr ja mit dem gleichnamigen Herzoge von Mähren wiederholt in Verkehr getreten ist.[2] In den Grafen Chadalhoch und Poppo möchte ich am ehesten Brüder des Pfalzgrafen Hartwig I. erkennen. Sind aber alle als Angehörige des Aribonenhauses zu betrachten, dann unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass des Pfalzgrafen Hartwig I. Grafschaft alter Besitz desselben ist. Jedenfalls war sein im östlichen und südlichen Isengaue gelegenes Grafengebiet bedeutender und älter als sein zweiter Bezirk, jener im Salzburggaue, denn dieser umschloss nur Theile der Grafschaft Engelberts, Striche östlich und westlich von dem Salzachflusse, die Gerichte Wildshut und Tetelheim und die Schranne Titmoning, und kann an ihn oder seine Familie erst gekommen sein, als Graf Engelbrecht oder seine Familie die Grafschaft verloren hatte.[3]

Als jüngerer Besitz müssen entschieden auch Hartwigs I. Aemter und Besitzungen südwärts der Tauern betrachtet werden, wo seine Machtstellung am bedeutendsten ist. Deren Erwerb hängt vermuthlich mit dem Sturze des Hauses Arnulfs I., Herzogs von Baiern, und dessen Verdrängung vom Pfalzgrafenamte, sowie mit dem Uebergange desselben auf das Aribonenhaus zusammen. Denn bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts erscheint im Herzen Kärntens Berthold, Arnulfs I. Bruder, als gewaltiger Herr, neben dem alle Anderen zurücktreten, mit herzoglichem Titel und herzoglicher Gewalt, anfangs seinem Bruder untergeordnet und dann selbst Herzog von Baiern.[4] Sein Neffe aber, Arnulfs I. gleichnamiger Sohn, musste sich mit der Würde des (ersten) Pfalzgrafen von Baiern begnügen, und als er sich mit seinen Brüdern den rebellischen Söhnen Kaiser Ottos I. an-

[1] E. Richter, Untersuchungen 630.

[2] E. Dümmler, Geschichte d. ostfr. R. 3, 463 f. 516.

[3] E. Richter, Untersuchungen 635. 639.

[4] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 332 ff. Juvavia, Anh., S. 126 Nr. 2, 136 Nr. 23, 152 Nr. 57, 166 Nr. 80, 178 Nr. 64. Mon. Germ. Dipl. 1, 147, $_{21}$.

schloss, da kam er selbst ums Leben, und seine Familie wurde in die Verbannung geschickt (955).[1] Ein paar Jahre nach deren Sturze sehen wir einen Grafen Hartwig im Besitze eines Grafenamtes in Kärnten und einer Grafschaft im pagus Chrouuat,[2] der an der Gurk und Glan sich ausbreitet,[3] und zehn Jahre nachher einen Grafen desselben Namens im nämlichen Gaue, der den auffälligen Beinamen Vualtpoto führt.[4] Es ist wohl immer dieselbe Persönlichkeit, und der Beiname deutet gewiss, wenn er auch nicht identisch ist mit dem Ausdrucke Pfalzgraf, auf höheres Ansehen und erweiterte Machtbefugnisse. Diese Bezeichnung kehrt noch zweimal wieder,[5] und zwar zu einer Zeit, wo er auch bereits den Titel Pfalzgraf führt.[6] Wie bedeutend sein Grafschaftsgebiet in Kärnten ist, ergibt sich daraus, dass darin nicht allein die Orte Crapofelt (Krapfeld), Zurik, Vuirzsosah (an der unteren Gurk), Ribniza (Reifnitz am Südufer des Wörthersees), Lebeniah und Glanadorf, Malmosic, Buissondorf und Bodpechah, die Dörfer Otmanica und Blasindorf, Gnevuotindorf, Racozoloch und Galisich, die doch alle bis auf Reifnitz nördlich vom genannten See liegen, sondern auch der Ort Fillac (Villach), der einem anderen Gaue zugehörig ist, nämlich dem Lurngaue, vorkommen.[7] Bei der Grösse und Lage seines Besitzes zu beiden Seiten der Tauern ist es nichts weniger als befremdlich, wenn er auch zugleich die Würde eines Vogtes des Erzstiftes bekleidet;[8] eine solche Stellung diesem gegenüber jedoch, wie sie ihm Zillner[9] zuschreibt, hat er sicherlich nicht gehabt; er ist nicht einmal als dessen Obervogt sicher zu erweisen.

Als Hartwigs I. Nachfolger im Pfalzgrafenamte gilt allgemein der Pfalzgraf Aribo I., aber sein Verhältniss zum Vorgänger wird verschieden aufgefasst; die einen Forscher halten

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 343 ff.
[2] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_{9}$; 255, $_{23}$. St. 231. 234.
[3] M. Felicetti v. Liebenfels, Pag. Chrouuat, in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 96 ff.
[4] Mon. Germ. Dipl. 1, 396, $_{3}$. St. 352.
[5] Ibid. 2, 183, $_{28}$. St. 712; 230, $_{35}$. St. 751.
[6] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 16. Oberbaier. Archiv 34, 279 Nr. 69.
[7] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_{10}$; 255, $_{22}$; 396, $_{2}$. 2. 183, $_{27}$; 231, $_{35}$; 243, $_{21}$.
[8] Juvavia, Anh., S. 198 Nr. 20, 200 Nr. 24.
[9] Dr. Zillner, Die Grafschaften 190.

ihn für dessen Bruder oder Sohn, die anderen für dessen Neffen, alle jedoch für einen nahen Verwandten.[1] E. Richter spricht sich darüber gar nicht aus. Es fehlt eben an jedem Zeugniss hierüber. Auf nächste Verwandtschaft glaubt man wegen seiner Nachfolge im Pfalzgrafenamte schliessen zu müssen, denn von seinen anderen Aemtern und Würden, sowie von seinen Besitzungen wissen wir wenig. Sicher ist nur, dass er bedeutenden Besitz im Chiemgaue im Landgerichte Trostberg gehabt haben muss, und dass er solchen in dem Gaue Chrouuat in Kärnten erworben hat. Für jenen spricht die Gründung des Klosters Seon, das ja dort gelegen und begütert ist. Der Ort hiess früher Burgili und war Aribos Erbgut, wie die Urkunden, womit Kaiser Otto III. (999) das neugegründete Kloster in seinen Schutz nimmt und ihm Immunität und Wahlrecht verleiht, ausdrücklich melden.[2] Die Erwerbung in Kärnten bestand in drei Königshufen, die in den schon genannten Dörfern in regimine waldpodonis Hartwici in pago Chrouuat lagen.[3] Aribo heisst zwar hier nur Getreuer (fidelis), dort nur Graf, es ist aber kaum zu bezweifeln, dass beide Male an dieselbe Person, und zwar an den Pfalzgrafen zu denken ist. Auf weiteren Besitz im Kroatengaue lassen die Besitzungen des Klosters Göss daselbst schliessen, denn diese stammen doch wohl von dem Gründer dieses Klosters und seinen nächsten Verwandten. Als Gründer nennt eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. (1020) den Salzburger Diakon Aribo, den Sohn eines anderen Aribo, der seine Zustimmung gibt, und dessen Mutter Adala.[4] Nun hat nach dem Seoner Necrologium der Pfalzgraf eine Gemahlin Namens Adala, einen Sohn Namens Aribo, den gleichnamigen Erzbischof von Mainz (1021—1031), und eine Tochter Namens Chunigunde (cometissa),[5] und eine ‚Chunigundis filia Aribonis, comitis in valle Liubena et Adulae seu Adolae, soror Aribonis, postea Moguntini Archiepiscopi‘ nennt das Admonter Necrologium als erste Aebtissin.[6] Darnach ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Diakon Aribo der Sohn des Pfalzgrafen und Adala dessen

[1] S. Hirsch, Jahrb. 1, 33. 3, 341. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 35.
[2] Mon. Germ. Dipl. 2, 744. 745.
[3] Ibid. 2, 230.
[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46.
[5] Necrolog. Germ. 2, 220. 223. 230. 231. Mon. Boic. 2, 158 ff. 162.
[6] E. Frölich, Diplomat. 1, 133.

Gemahlin sind, und dass also die geschenkten Güter von dieser Familie herrühren. Desselben Ursprunges werden die anderen Besitzungen sein, mit denen die Stifter ihre Stiftung ausstatten, wie die im Leobenthale, wo das Kloster liegt und einen grösseren Bezirk besitzt.[1] Wie aber letztere vom obgenannten Aribo (II.) an diese Familie gekommen, darüber wage ich kaum eine Vermuthung auszusprechen; am wahrscheinlichsten scheint mir, dass Adala der Familie der Ottokare angehöre und sie ihrem Gemahle Aribo zugebracht habe.

Auf weiteren Besitz, namentlich im Chiem- und Salzburggaue, weist Pfalzgraf Aribos I. Gegenwart bei manchen Verhandlungen hin, wie zugleich der Rang unter den Zeugen, unter denen er fast immer der erste, sein hohes Ansehen und seine Gegenwart seine nahen Beziehungen zum Erzstifte Salzburg, dessen Vogt er auch vermuthlich gewesen, bezeugen;[2] darauf lassen auch die Aemter und Güter zweier anderer Söhne schliessen, die ihm das Necrologium Seonense gibt: Hartwigs II. und Chadalhochs (II.).[3] Pfalzgraf Hartwig II. hat Besitz an der Lasnitz im Murthale, wo wir auch den Diakon Aribo und seine Mutter begütert gesehen,[4] und das spricht zugleich für den verwandtschaftlichen Zusammenhang, der nach dem Seoner Necrologium zwischen ihnen besteht. Ein Graf Chadalhoch (II.) hatte im Jahre 1027, wie wir schon oben gesehen, eine Grafschaft im Isengaue inne, über die sich der Forst Heit erstreckt, welcher am Flüsschen Merina (Mörn) sich hinzieht und den auf Bitten des Erzbischofs Aribo von Mainz Kaiser Konrad II. dem Erzstifte Salzburg bestätigt.[5] Da die Mörn etwas nördlich von Neuötting von rechter Seite in den Inn fliesst und einst mit diesem das Landgericht Mermosen im Osten und Norden begrenzte,[6] so kann die genannte Grafschaft nur im südlichen Isengaue, im Cidalargaue gesucht werden, also da, wo wir auch die Grafschaft Hartwigs I. gefunden und die Chadalhochs (I.) zu suchen haben. Das spricht doch deutlich für die Richtigkeit

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46 Nr. 39.

[2] B. Pez, Thes. anecd. 1c, 116. Juvavia, Anh., S. 195 f. Nr. 13—15. Archiv 22, 300 ff. Nr. 1ab. 2—4. 10.

[3] Necrolog. Germ. 2, 230. 235.

[4] Juvavia, Anh., 223 Nr. 3.

[5] Mon. Boic. 29a, 22. St. 1957.

[6] Oberbaier. Archiv 39, 283 f.

der Verwandtschaftsbezeichnungen des Seoner Necrologiums, und wenn diese richtig, wenn wirklich Hartwig II. und Chadalhoch (II.) Söhne des Pfalzgrafen Aribos I. gewesen, dann hat er wohl auch einmal ihren Besitz in den Händen gehabt.

Nach all' dem, was uns sonst noch von Aribo I. bekannt, war er ein hochangesehener und reicher Fürst. Nahe Blutsverwandtschaft und persönliche Freundschaft verband ihn mit Herzog Heinrich IV. von Baiern, der noch zu seinen Lebzeiten den deutschen Königsthron bestieg.[1] Das kaiserliche Haus zeigte seine Gunst für die Stiftungen der Familie Aribos I. ausser durch die oberwähnten Schutz- und Freiheitsbriefe für das Kloster Seon noch durch reiche Schenkungen an das Kloster Göss.[2] Aribo I. genoss auch noch die besondere Freundschaft des heil. Wolfgang, dem Baiern den damaligen Aufschwung seines religiösen Lebens meist verdankte, so dass derselbe noch in der Nacht vor seinem Tode seiner gedachte.[3] Dies hohe Ansehen des Pfalzgrafen, die Blutsverwandtschaft mit dem reichen Herzog von Baiern und dann König und Kaiser von Deutschland, die grossen Stiftungen der Familie, all' das drängt zum Schlusse, dass der Besitz derselben noch viel bedeutender gewesen ist, als es nach den bisher angeführten Zeugnissen erscheint. Es liegt die Annahme nahe, Aribo sei der Erbe der reichen Besitzungen seines Vorgängers in Kärnten geworden, aber dafür fehlt es an jedem Zeugnisse. Hartwigs I. dortiger Nachlass, besonders seine Grafschaftsämter, scheint nach seinem Tode, da er wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen hatte, auf andere Verwandte übergegangen zu sein. Ich glaube ganz anderswo einen sehr bedeutenden Theil, ja den wichtigsten, den Hauptheil seines Besitzes suchen zu sollen, nämlich im Lande Tirol.

Der erste und einzige aus früherer Zeit bekannte Graf des unteren Innthales, des Gebietes vom Ziller bis in die Nähe von Rosenheim, heisst Engelbert, denn von den beiden Grafen, welche die Schenkungsurkunde Kaiser Arnulfs vom 5. October 889 nennt,[4] ist wohl der so benannte hiefür in Anspruch zu nehmen, während der andere, Jezo genannt, dem mittleren

[1] Mon. Germ. Dipl. 1, 744, $_{30}$; 746, $_{20}$. J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 47, $_{3}$; 48, $_{22}$.

[2] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 48 ff. Nr. 40, 41, 42.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 4, 541, $_{22}$ ff.

[4] Juvavia, Anh., 109 Nr. 51. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1779.

Innthale vom Ziller bis zur Mellach und vielleicht auch dem Eisackthale (Noritale) zuzuweisen sein mag. Engelbert erinnert schon durch seinen Namen, der unter allen Benennungen im Aribonenhause vielleicht am öftesten vorkommt, sehr lebhaft an dasselbe. Der beschenkte Cleriker, dem der Kaiser ausgedehnten Besitz im Zillerthale zu beiden Seiten des Zillerflusses, der als Grenze der beiden Grafschaften erscheint, übergab, war Piligrim, nachmals Erzbischof von Salzburg, nach seinen Beziehungen zum Markgrafen Aribo wohl, wie schon gesagt,[1] ein naher Verwandter, vielleicht selbst ein Bruder desselben, schon durch seinen Namen auf dessen Haus hinweisend, in dem dieser öfters wiederkehrt. Zu Engelberts Nachfolger im Grafenamte des unteren Innthales führen freilich sehr schwache Spuren, allein von allen Grafen, die in den Traditionen des Salzburger Erzbischofs Oudalbert (923—935) angeführt sind, eignet sich keiner besser als ein Graf Chadalhoch; er hat Besitz zu Chuofstein (Kufstein), Pirchinauuanch (Bühelwang bei Kirchbühel), zu Reut und Brixlegg,[2] erscheint als Graf wiederholt bei Tauschhandlungen betreffs Güter des benachbarten Pinzgaues, einmal als erster und einmal als dritter Zeuge, nach dem Obervogte des Erzstiftes Salzburg Reginbert und dem Grafen des Gebietes um Salzburg Engelbert[3] und als Vogt bei Vertauschung von Gütern im Chiemgaue und Salzburggaue;[4] er ist wohl der nämliche wie der früher genannte Chadalhoch I., Graf im südlichen Isengaue.[5] Die Vereinigung zweier so entlegener Grafschaften in seiner Hand hat, wie das Beispiel des gleichzeitigen Pfalzgrafen Hartwig I. darthut, nichts Auffälliges an sich; dass eine Familie Besitz im Isengaue mit solchem im Innthale verbindet, dafür gibt es noch ein anderes recht bezeichnendes Beispiel.

Es ist dies die Familie des Erzbischofs Oudalbert, der vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand vermählt gewesen und Vater mehrerer Kinder geworden. Derselbe übergibt einmal seiner Gemahlin, der sehr vornehmen Rihni, die v. Koch-Sternfeld und M. Filz für eine Schwester des Markgrafen

[1] Siehe S. 392.

[2] Juvavia, Anh., S. 134 Nr. 18 u. 19, 192 Nr. 3.

[3] Ibid. S. 159 Nr. 67 u. 160 Nr. 70.

[4] Ibid. S. 133 Nr. 16 u. 138 Nr. 29.

[5] Ibid. S. 144 Nr. 43, 149 Nr. 49, 169 Nr. 83 u. 175 Nr. 95.

Luitpold halten,[1] durch die Hand seines Obervogtes Reginbert, Grafen im Chiemgaue, einen Ort zu Erl mit mehreren Eigenleuten,[2] dann bei einer feierlichen Versammlung zu Rohrdorf in Gegenwart zweier Sendboten des Herzogs Arnulf von Baiern (924) eine Reihe von Orten im Isengaue und nördlichen und westlichen Chiemgaue bis herein in die Grafschaft des Unterinnthales und ins Gebiet von Frieromarca im südöstlichsten Theile des Sundargaues, darunter namentlich zu Chrems (bei Altötting), Flozingon (Flossing), Garoz (Gars), Epilingam (Eibling) und Prisinum (Brixenthal) und capellam ad Prisnaum cum omnibus adjacentiis suis et locum Puotilinpach, (nach dem Zusammenhange vermuthlich tirolisch) zu lebenslänglichem Genusse für sich und theilweise für ihre Töchter, wogegen sie dem Erzbischofe ihren Besitz in loco Seuua mit den darauf wohnenden Eigenleuten und mit dem Jagdrechte, weiter locum Cidalara mit Eigenleuten und Zugehör und noch Güter im Chiemgaue, wo sie sich nur ein Grundstück, genannt Hantgimali, vorbehält, überlässt.[3] Seinem Sohne Diotmar und seiner Tochter, der Witwe Heilrate, wendet Oudalbert zuerst die Orte Erharting (Landgericht Mühldorf) und Tüssling (im Cidalargaue) zu, wofür sie Eigenthum zu Tüssling und Merinmos abtreten musste.[4] Diotmar allein übergibt er bei einer anderen Gelegenheit, nämlich bei einer feierlichen Versammlung zu Garst in Anwesenheit der Sendboten Herzog Arnulfs, Orendil und Rodbert, im Jahre 930 gegen Ueberlassung des Ortes Teising (Landgericht Altötting oder Mühldorf), ausser Erharting und Tüssling noch: Burg, Teising, zwei Kirchen zu Reischach (Landgericht Altötting) mit Zehenten, Purhpah und den Zehent zu Rota.[5] Diese Orte sind ausnahmslos im Isengaue zu suchen. Ein ähnliches Uebereinkommen wie mit Diotmar und Heilrate traf der Erzbischof mit seiner Tochter Himiltrude und deren Bruder Bernhard, ebenfalls in feierlicher Versammlung im Jahre 930 zu Garst und in Gegenwart derselben herzoglichen Sendboten, das im Jahre darauf zu Eharting erneuert wurde.

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 57. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 41.

[2] Juvavia, Anh., S. 143 Nr. 41.

[3] Ibid. S. 145 f. Nr. 44.

[4] Ibid. S. 146 f. Nr. 45.

[5] Ibid. S. 164 Nr. 77. Bavaria 1, 620.

Himiltrude legte als Eigenthum in die Hände Oudalberts Weinberge und all ihr Eigenthum zu Bozen und Müls, dann Eigengut und Eigenleute zu Vomp, Schwaz und Wiesing und Bernhard für den Fall früheren Ablebens seiner Schwester und seiner Frau Eigenleute ad Vuinesprunnen. Dafür erhielten sie alle drei auf Lebenszeit: Bernhards Frau, wenn sie nicht wieder heiratete, von ihrem Vater die Orte Vuatenes (Wattens), Puotinperch, Onihesdorf, Rioda (letztere wohl im Zillerthale) mit allem Zugehör, Kirchen, Eigenleuten und Zehenten, ausserdem drei Schiffsleute und Epinga mit Eigenleuten, dazu in Salina patella I, eine Mühle ad Dratinpach und Fischereirecht (auf dem Inn?).[1] Bernhard allein übergab Oudalbert für sein Eigenthum, das er zu Preitindorf in der Grafschaft Orendels und zu Tiefstädt hatte, den Ort Auerdorf für sich und seine Frau zu lebenslänglichem Genusse[2] und ebenso seiner Tochter Rihni und ihrer gleichnamigen Schwester Darhausen bei Schneitsee im nördlichen Chiemgaue, wofür sie Mulinheim (Mümelkam, Landgericht Mühldorf?) abtrat.[3] Diese Besitzungen der Familie Oudalberts beweisen doch deutlich genug, dass sie im Isengaue wurzle, wo sie vorzüglich begütert ist und des Erzbischofs Söhne sich aufhalten.

Graf Chadalhoch I. hatte einen Sohn Aribo, der, gemäss der Sitte der Zeit, wohl unmittelbar nach seines Vaters Tode, weil es sich sichtlich um den Vollzug einer letztwilligen Anordnung handelt, einen bereits von diesem mit dem Erzbischofe Friedrich ausgemachten Tausch vollzieht und dabei für ‚quandam ecclesiam decimatam Pura (Neubeuern, noch in der Grafschaft Innthal) sitam cum omni decimatione. cum omni terra quae ad hanc dictam ecclesiam visa fuit adiacere et cum omni legalitate ad hanc ipsam ecclesiam pertinente‘, eine volle Hube zu Reut im Innthale, eine andere zu Pirchinvvant (Bühelwang) und zwei Mühlgebäude in Brixlegg übergab, aber noch zur Befestigung dieses Tausches den ‚censum qui hengistfuoter v. l. dicitur‘ hinzufügte.[4] Wird auch hier Aribo nicht Graf, sondern nur vasallus des Erzbischofs genannt, so scheint mir doch der

[1] Juvavia, Anh., S. 162 Nr. 73. Vergl. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 42 f.

[2] Ibid. S. 165 Nr. 78.

[3] Ibid. S. 161 Nr. 71.

[4] Ibid. S. 192 Nr. 3. Tiroler Bote 1843, S. 256 Anm.

genannte census entschieden auf gräfliche Gewalt hinzudeuten, und für die Wichtigkeit des Actes zeugt hinlänglich die damals noch ungewöhnliche Angabe der Zustimmung ‚tocius cleri tociusque militiae familiaeque omnis'; dass der Grafentitel fehlt, ist ja überhaupt nicht auffällig, weil es unzähligemal vorkommt, und hier umsoweniger, als ja im Zeitpunkte dieses Actes Aribo als Nachfolger in den Grafschaften seines Vaters vom Könige kaum bestätigt sein konnte. Unser Aribo ist wohl identisch mit dem Zeugen gleichen Namens, der uns in den Traditionen des Bischofs Richbert von Brixen (ca. 955—975) ein paarmal an erster Stelle entgegentritt,[1] und ich kann in ihm keinen Geringeren sehen als den uns wohlbekannten Pfalzgrafen Aribo I. Als Graf des unteren Innthales war Aribo im Besitze eines Gebietes, das die damaligen Grafschaften Baierns mehrmals an Umfang und Grösse übertraf, denn es kam ungefähr einem der bairischen Gaue gleich, und diese waren ja schon in mehrere Grafschaften getheilt; als Sohn Chadalhochs I., des Grafen einer Grafschaft im südlichen Isengaue, darf man ihn doch für einen nahen Verwandten des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, sollte er auch nicht ein Neffe desselben sein, und dies umsomehr, da nach seinem Tode wieder ein Chadalhoch, der sein Sohn sein kann, daselbst als Graf auftritt. Diese Annahme ist bisher schon wiederholt vertreten worden. Wenn aber S. Hirsch und H. Bresslau in Hartwig I. den Vater Aribos I. sehen wollen, weil dieser einen Sohn gleichen Namens hatte, so lässt sich dieser Grund ebensogut für Chadalhoch (I.) geltend machen, denn nach dem Seoner Necrologium hat Aribo ja auch einen Sohn Chadalhoch (II.).[2] An zwei verschiedene Chadalhoche, einen im Innthale und einen anderen im Isengaue, ist bei den oben dargelegten Beziehungen zwischen beiden Gauen kaum zu denken. War aber Aribo im Besitze beider Grafschaftsgebiete und zugleich ein naher Verwandter des ersten Pfalzgrafen aus dem Aribonenhause, dann erscheint seine Nachfolge im Pfalzgrafenamte fast selbstverständlich, denn gewiss kam ihm kein anderes Mitglied desselben an Macht nur im Entfernten gleich; dann begreift man

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 3 u. 5.

[2] S. Hirsch, Jahrbücher 1, 33; 3, 341. R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 80 Anm. b.

auch viel besser die hervorragende Rolle, die er allem Anscheine nach gespielt hat, die Gunst des bairischen Herzogs und der deutschen Könige, dann auch die grossen Schenkungen an Kirchen und Klöster. Nur im Besitze des Innthales hatte er eine genügende Grundlage für die Würde eines Pfalzgrafen, da von den reichen Besitzungen seines Vorgängers blos ein Theil auf ihn übergegangen sein kann und seine Grafschaft im Isengaue klein gewesen sein muss, der Besitz im Chiemgaue und Leobenthale aber durch die Schenkungen an Seon und Göss jedenfalls sich sehr vermindert hatte.

Für den Nachfolger Aribos I. in der Pfalzgrafenwürde wird übereinstimmend Hartwig II., dessen Sohn nach dem Seoner Necrologium, angesehen. Von seinen Besitzverhältnissen erfahren wir nur das Wenige, das bereits erwähnt worden ist: er besass sehr wahrscheinlich das Grafschaftsgebiet im Salzburggaue östlich der Salzach, wo Ostermunding (Ostermiething im Gerichte Wildshut) liegt,[1] und Güter im Murthale. Dass ein Graf Chadalhoch, der vermuthlich sein jüngerer Bruder ist, eine Grafschaft im Isengaue verwaltete, wurde gleichfalls schon bemerkt. Sehr wahrscheinlich hatte Chadalhoch II. aber auch im südöstlichen Theile des Sundargaues Besitz, wo wir zu Pfunzen am Inn Erbgut in den Händen seiner beiden Söhne, Piligrims, Erzbischofs von Köln, und Chadalhochs (III.), sehen.[2] Der Letztere war dann reich begütert in der Gegend zwischen Inn und Isen und wohl auch daselbst Graf. Hier übergibt er um das Jahr 1050 mit seiner Gemahlin Irmingard dem Erzbischof Balduin von Salzburg seinen herrschaftlichen Wohnsitz Namens Bürten, dazu die dort erbaute Kirche mit den Priestern und ihren Pfründen, einen Forst in der Nachbarschaft von Bürten mit drei Bauernschaften und den hiezu gehörigen Zinshuben, überdies drei Mühlen, vier Weinberge und überhaupt all' sein Eigen an Land und Leuten zwischen den genannten Flüssen.[3] Was etwa an die drei bekannten Schwestern des Pfalzgrafen Hartwig II. und seines Bruders: Uvichpurch, Hiltiburch und die schon genannte Chunigunt,[4] gefallen, ent-

[1] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 80. 84.
[2] Mon. Boic. 6, 27. H. Bresslau, Jahrbücher 3, 341.
[3] R. v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 76 ff.
[4] Necrolog. Germ. 2, 228. 229. 231. Mon. Boic. 2, 160. 161.

zieht sich ebenso unserer Kenntniss, wie ob Chadalhochs II. gleichnamiger Sohn kinderlos geblieben oder nicht.

Des Pfalzgrafen Hartwig II. Söhne von seiner sächsischen Gemahlin Friderun sind nach den Angaben der Weltchronik Ekkehards Pfalzgraf Aribo II. und Boto, deren Richtigkeit auch durch andere Zeugnisse bestätigt wird.[1] Auch über ihren Besitz fehlt es nicht an sicheren Zeugnissen. Nach der Urkunde Heinrichs III. vom 14. Mai 1041 ist die Grafschaft im Salzburggaue östlich von der Salzach, die sicher Pfalzgraf Hartwig I., sehr wahrscheinlich auch sein Nachfolger im Pfalzgrafenamte, Aribo I., gehabt, in diesem Jahre in ~~Hartwigs II.~~ Händen.[2] Weitere Aufschlüsse bieten die Urkunden, mit welchen Kaiser Heinrich III. Güter, die den Brüdern wegen ihrer Theilnahme an der Verschwörung gegen denselben im Jahre 1055 vom Pfalzgrafengerichte aberkannt worden sind, an Kirchen schenkt. Schon auf seinem zweiten Zuge nach Italien begriffen, vergab Heinrich III. am 6. März zu Regensburg an den Erzbischof Balduin von Salzburg Gut und Kirche zu St. Martin bei Strassgang (Gerichtsbezirk Graz) sammt Liegenschaften bis zur Mur, die das Hofgericht Boto abgesprochen hatte,[3] und am 22. März zu Brixen an dasselbe Stift die confiscierten Güter Botos zu Isingrimesheim an der Marchlupp im Matachgaue.[4] Inzwischen hatte auch das Bisthum Eichstädt des Kaisers Huld erfahren, denn diesem verlieh er am 12. März auf dem königlichen Hofe Aeuting bei Freising Botos Gut zu Skeltheim und Gerolvingen, sowie die Weinberge, die der Pfalzgraf Aribo II., sein Bruder, auf den Hügeln um Regensburg von Rebdorf bis Inching zu Lehen hatte, und dessen Mansus im Nordgaue in der Grafschaft des Grafen Heinrich.[5] Ein Skeltheim kann ich nicht finden, aber ein Schelldorf gibt es bei Eichstädt und ein Gerolving bei Ingolstadt, und an diese Orte ist auch zu denken, wie bereits S. Riezler gethan hat.[6] So hatten also bereits die Aribonen, und zwar vor ihrer Aechtung Güter an und nördlich

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 19 ff.

[2] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 84 Nr. 65. Mon. Boic. 31 a, 319. St. 2213.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 68 Nr. 60. St. 2465.

[4] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 88 Nr. 69. St. 2468.

[5] Mon. Boic. 31 a, 329. St. 2466.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 471.

der Donau und im Nordgaue Besitz, wo wir auch ihre Nachfolger im Pfalzgrafenamte, die Rot-Vohburger, begütert sehen werden. Was sonst noch jene damals verloren haben, wissen wir nicht; nur das Eine ist sicher, nämlich dass sie später wieder zu Gnaden gekommen sind, und dass sie, wenn sie einst Alles verloren hatten, einen Theil wieder zurück gewonnen und auch neue Erwerbungen gemacht haben. Zweifelhaft bleibt es, ob sie auch Grafschaften wieder erlangt; jedenfalls nannten sie sich nicht nach solchen, sondern Boto nach der Burg Potenstein in Franken comes de Potensteine und Aribo nach einer alten Besitzung des Hauses im Salzburggaue comes de Hegirmos.[1] Boto gewann durch seine Vermählung mit der Witwe des gestürzten und in der Verbannung verstorbenen Herzogs Konrad von Baiern, einer Tochter des Markgrafen von Schweinfurt, neuen bedeutenden Besitz im Norden der Donau, ja er verlegte dorthin den Schwerpunkt seiner Macht und wurde der Stifter des am Maine zwischen Bamberg und Schweinfurt gelegenen Klosters Theres.[2] Doch behauptete er auch noch Güter im südlichen Deutschland, wie eine Schenkung an das Kloster Milstatt in Kärnten[3] und eine Tradition an das Kloster Stanshofen[4] bezeugen. Er müsste hier noch viel mehr begütert gewesen sein, wenn er nicht von einer neu erworbenen Burg in Franken, die er nach seinem Namen umtaufte, dem Felsenschlosse an der Pegnitz, sondern von einer Burg gleichen Namens in Niederösterreich, wie noch jüngst angenommen worden, den Grafentitel geführt hätte.[5] Ist dies sehr fraglich, ja unwahrscheinlich, so erscheint doch sein Bruder noch später da im bedeutenden Besitze, wo ihr Geschlecht einst geblüht. Denn er hat nicht allein Güter im Salzburggaue, sondern auch in Kärnten, wo er innerhalb des ehemaligen Lurngaues die Benedictinerabtei Milstatt am Milstätter See stiftet.[6] Dass hier in den letzten Zeiten seines Lebens der Schwerpunkt seiner Macht gewesen, ergibt sich schon aus den Worten, mit denen ihn der sächsische Chronist bei Erwähnung seines im Jahre 1102

[1] Mon. Boic. 3, 246. v. Meiller, R. der M. u. Herz. v. Babenberg 9 Nr. 12.
[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 25.
[3] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 922 Anm. d.
[4] Mon. Boic. 3, 237.
[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 251.
[6] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 920 ff.

erfolgten Todes bezeichnet: ‚Aerbo iam grandevus nobilis de Carinthia princeps.‘[1] Sein Bruder Boto starb 1104.[2]

Am Schlusse der kurzen Erörterung über die Besitzverhältnisse der Pfalzgrafen, die bisher stets dem Aribonenhause zugezählt wurden, drängt sich uns von selbst die Frage auf, an wen bei der Aechtung der Letzteren das Pfalzgrafenamt und die anderen Grafenämter und sonstigen Besitzungen, deren Vergabung nicht bekannt ist, gekommen sind. Dass die Pfalzgrafenwürde auf ein ganz anderes Geschlecht übergegangen, gilt nun als ziemlich ausgemacht; was aber mit ihren anderen Lehen und mit ihrem Eigen geschehen, darüber spricht sich kein Forscher näher aus. Doch gerade dieser Umstand ist gewiss für die Ansicht über die Abstammung dieser Pfalzgrafen von hohem Belange. Entspriessen sie der Familie der Sigiharde und sind sie Abkömmlinge Sigihards I., wie E. Richter und Andere wollen, dann müssen doch die noch vorhandenen Zweige dieser Familie vor Allem im Besitze der einstigen Güter und Würden der Brüder Aribo und Boto erscheinen. Es fehlt nun freilich sehr an ganz sicheren gleichzeitigen Zeugnissen sowohl für das Dafür als für das Gegentheil, aber allem Anscheine nach sind sie nur zum geringen Theile in diesem Besitze. Die Obervogtei des Stiftes Salzburg ist kaum, wenn sie die Pfalzgrafen je gehabt haben, sofort auf sie übergegangen, denn im Salzburger Nekrologe finden wir einen Chuono advocatus et filius ejus Aribo aufgeführt, die sicherlich nicht ihrer Familie angehört haben, welcher die Namen Chuno und Aribo ganz fremd sind.[3] Die Ahnen der Grafen von Burghausen haben jedenfalls schon die Vogtei des Stiftes St. Peter[4] in den Händen, da ein Vogt Sigihard wiederholt erwähnt wird, doch nicht ausschliesslich, denn es werden daneben auch noch Vögte anderen Namens, wie ein Chuno, ein Weriant, genannt, die schwerlich ihrem Hause angehören.[5] Allein ihr Hauptgebiet, die Grafschaft Burghausen, ist gewiss nicht sofort nach der Aechtung der Brüder Boto und Aribo oder vor dem Ende des

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 224, $_{28}$.

[2] Ibid. 6, 225, $_{43}$.

[3] Mon. Boic. 14, 404.

[4] E. Richter, Untersuchungen 646.

[5] Juvavia, Anh., S. 293 Nr. 13, 294 Nr. 22, 295 Nr. 24, 298 Nr. 56, 306 Nr. 85 (?). 291 ff. Nr. 8. 10. 12. 14.

11. Jahrhunderts an ihre Vorfahren gekommen, denn am 24. October 1079 schenkt Kaiser Heinrich IV. seinem Diener Rafold einen königlichen Hof in villa Walde in pago Elinigowe (richtiger Isinigowe) in comitatu Udalrici.[1] Das ist das Gebiet des pagus Zidalaregowe, wo wir noch 1051 einen Grafen Ouzzo gefunden, den Vater des ersten Markgrafen von Steiermark, Ottokar. Nach Allem, was wir von der Familie der Sigiharde wissen, kann dieser Udalricus ihr nicht angehören; es entsteht daher die Frage, wohin wir diesen Grafen stellen müssen.

Die Beantwortung der Frage nach der Herkunft des genannten Grafen unterliegt grossen Schwierigkeiten. Der Name Odalricus ist im südöstlichen Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert bei Grafen und auch bei Edelherren selten. In den Kaiserurkunden dieser Zeit begegnen wir ausser den Grafen und Markgrafen in Krain und Istrien und Obigem nicht Einem, in den Urkunden, Nekrologien und Traditionen der Stifter nur Wenigen, darunter verhältnissmässig oft in denen des Erzstiftes Salzburg. Bei einer Schenkung Herzog Heinrichs (VIII?) von Baiern an den Abt Thiemo des Stiftes St. Peter tritt vor anderen Grafen ein Ŏdalricus als Zeuge auf[2] und ebenso an erster Stelle, als die Edelfrau mit der Hand ihres Sohnes Sigihard ihr Eigen zu Puotineperch dem nämlichen Kloster übergibt.[3] Diese beiden Schenkungen betreffen Eigen im Isengaue, vielleicht auch eine dritte, wo ein Odalricus als zweiter Zeuge hinter einem Pabo mitwirkt.[4] Fehlt in letzteren Fällen der Grafenname, so führt das Salzburger Necrologium auch zwei Grafen dieses Namens an.[5] Nichts verbietet, in allen den genannten Fällen und in ein paar weiteren[6] an Grafen des Isengaues zu denken und beim dritten insbesondere an den obenerwähnten Ulrich, wo ein Oudalricus als Zeitgenosse des Erzbischofs Balduin (1041—1060) erscheint. Viel zweifelhafter bleibt ein anderer Fall. Am 8. April 1048 schenkt nämlich Kaiser Heinrich III. der Abtei Niederaltaich drei Huben am Schwarzachflusse in Niederösterreich, die an das Eigenthum

[1] Mon. Boic. 3, 104; 31a, 362. St. 2819.
[2] Juvavia, Anh., 291 Nr. 7. Notizbl. 6, 44 Nr. 95.
[3] Ibid. 294 Nr. 21. Notizbl. 6, 46 Nr. 109.
[4] Ibid. 250 Nr. 13.
[5] Mon. Boic. 14, 367. 374.
[6] Juvavia, Anh., 298 Nr. 42. 45.

Ulrichs, des Sohnes Grafen Thiemos, grenzen.[1] J. Moritz nimmt diese Beiden ohne Bedenken unter die Grafen von Formbach auf und hält die Grafen von Pütten für einen Zweig derselben.[2] Aber so sicher dahin zu gehören scheinen sie mir nicht. Den Namen Thiemo, im 11. Jahrhundert überhaupt nicht gerade selten, führen im Anfange des 11. Jahrhunderts Grafen im Salzburggaue (1007)[3] und Schweinachgaue (1005—1009) und in der Mitte des nämlichen Jahrhunderts noch ein Graf, in dessen Grafschaft die Villa Helmgerisperc in der Nähe der Abtei Niederaltaich lag, der somit auch im Schweinachgaue amtierte und mit dem Vater Ulrichs zusammenfallen wird.[4] Aber des Letzteren Besitz in Niederösterreich würde sich viel leichter erklären, wenn wir in ihm ein Mitglied der im Salzburggaue begüterten Zweige des Aribonenhauses oder einen nahen Gesippten des Pfalzgrafen Chuno von Vohburg[5] und seines nächsten Nachfolgers im Pfalzgrafenamte zu sehen hätten, und es stünde dann auch kein Hinderniss im Wege, ihn mit dem Udalricus de Raetelnperge zu identificieren, der im Jahre 1074 als Zeuge einer Schenkung Heinrichs IV. an das Kloster Ranshofen neben dem Grafen Rapoto von Chambe und den Brüdern, den Grafen Aribo und Boto, erscheint,[6] also neben den letzten Gliedern der aribonischen Pfalzgrafenfamilie und neben dem Vater des Pfalzgrafen Rapoto. Er könnte auch identisch sein mit dem Ődalricus comes advocatus Patauie einer Urkunde Bischof Altmanns von Passau (ca. 1070),[7] wenn dieser nicht derselbe Graf sein sollte wie Ulrich von Passau,[8] von dem noch unten die Rede sein wird. Der Umstand, dass später, doch erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die Grafen von Formbach auch sich Grafen von Pütten nennen, scheint mir mit meiner Auffassung nicht absolut unvereinbar; vielmehr glaube ich, sie hätten diesen Namen entschieden früher angenommen, wenn sie dort grösseren Besitz gehabt oder Grafen-

[1] Mon. Boic. 11, 155; 29a, 96. St. 2346.

[2] J. Moritz, Die Grafen von Formbach in N. h. Abhandl. d. b. Akad. d. W. (1803) 1, 53 f.

[3] Mon. Boic. 28b, 374. St. 1476.

[4] Ibid. 11, 131; 28b, 323; 11, 136; 28b, 409; 29, 96. St. 1413. 1519. 2364.

[5] A. Nagel, Notitiae 166 hält ihn geradezu für einen Bruder Chunos.

[6] Mon. Boic. 3, 246. A. Meiller, Babenb. Regesten, S. 6 Nr. 12.

[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 95 Nr. 74.

[8] Mon. Boic. 3, 71. 2, 175 ff. 264. 268.

rechte geübt hätten. Einen anderen Beweis für Besitz der Grafen von Formbach daselbst, ausser dem, welcher sich an den obgenannten Ulrich, Sohn Thiemos, knüpft, gibt es meines Wissens nicht, und es scheint mir nicht wahrscheinlich, dass neben den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto noch eine andere bairische Grafenfamilie in der kleinen Mark Pütten bedeutenden Besitz gehabt habe; dass aber die eben Genannten dort stark begütert waren, wird die Folge zeigen. Und fest steht auch das Vorkommen des Namens Odalricus in der Familie Rapotos, zu vermuthen ist es auch in der Chunos.

Nach dem Sturze des Pfalzgrafen Aribo II. folgte, wie allgemein angenommen wird, ein Pfalzgraf Namens Chuno. J. Moritz glaubte einst zwei Pfalzgrafen Chuno verschiedener Herkunft, einen älteren Chuno von Vohburg mit einem gleichnamigen Sohne und einen jüngeren Chuno von Rot unterscheiden zu müssen.[1] A. Nagel behauptete dagegen die Identität beider Chuno,[2] und ihm schloss sich später auch J. Moritz an.[3] Ihre Ansicht theilte R. v. Koch-Sternfeld[4] und betonte namentlich den verwandtschaftlichen Zusammenhang seiner Familie mit jener der Grafen und Vögte von Megling-Frantenhausen. P. Wittmann bestritt diese Identität wieder,[5] S. Riezler jedoch sprach sich wieder entschieden für sie aus.[6] Nach meiner Ansicht ist nicht allein Chuno von Vohburg und von Rot eine und dieselbe Person, er muss auch für einen sehr nahen Verwandten der Aribonen, des Grafen Rapoto von Cham und des ebenfalls ganz gleichzeitigen Markgrafen Dietpold (von Giengen) aufgefasst werden. Dafür sprechen vor Allem die Besitzverhältnisse und Würden dieser vier Familien, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte, dafür auch zum Theile ihre Politik und ihr gleichzeitiges und gemeinsames Auftreten. Neigt Rapoto von Cham auch im Streite zwischen der Partei

[1] J. Moritz, Abhandlung von dem Pfalzgrafen Rapotho in N. h. Abhandl. d. churb. Akad. d. W. (1798) 5, 585 f.

[2] A. Nagel, Notitiae origines dom. Boicae 157 ff.

[3] J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1833) 1, 70.

[4] Zur Verständigung über die Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1848) 5, 23 ff.

[5] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 27.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 472. 865.

Papst Gregors VII. und der kaiserlichen anfangs mehr zu jener, so hält er doch später entschieden zu Kaiser Heinrich IV., wie die beiden Aribonen Aribo und Boto, der Pfalzgraf Chuno und sein Sohn und der Markgraf Dietpold, und fällt gleich den letzteren Beiden in dessen Kämpfen mit seinen Gegenkönigen; sein Sohn Pfalzgraf Rapoto ist ein noch viel eifrigerer Anhänger Heinrichs IV.[1] Pfalzgraf Chuno aber und Markgraf Dietpold treten zweimal gemeinsam als Fürbitter für den Patriarchen Syrus von Aquileja, ein Mitglied der aribonischen Familie der Sigiharde, auf,[2] während Rapoto Graf von Cham mit seinen Söhnen bei der Einweihung der Klosterkirche durch denselben im Jahre 1072 zugegen ist.[3] Ein nahes Verwandtschaftsverhältniss zwischen Dietpolds gleichnamigem Sohne Markgrafen Dietpold und der Familie der Sigiharde bezeugt der sächsische Chronist, indem er ihn einen Neffen des im Jahre 1104 getödteten Sigihard IV. nennt.[4] Diese Fälle können doch wohl nicht reine Zufälle sein, sie lassen vielmehr auf verwandtschaftlichen Zusammenhang schliessen. Einen solchen hat bereits Nagel[5] und noch entschiedener M. Filz angenommen, wie folgende zwei Stellen seiner Geschichte des Stiftes Michaelbeuern bezeugen: ‚Aber auch in dieser Entsetzung Aribos (im Jahre 1055) und in der Uebertragung der pfalzgräflichen Würde an das Haus Vohburg glaube ich von dem Kaiser nicht nur die Descendenten des Herzogs Arnulf von Baiern, worunter die Vohburger gewiss gehören, sondern auch die Verwandtschaft derselben mit dem entsetzten Pfalzgrafen Aribo und seinem Bruder Botho berücksichtigt zu sehen‘, und: ‚Ich schliesse hieraus auf eine nahe Verwandtschaft der Vohburger mit Aribo und Botho oder deren Eltern und Voreltern, von welchen sie jene Besitzungen in der österreichischen Ostmark erbten. Diese Vermuthung wird durch die Erscheinung eines Grafen Rapotho und seiner Söhne Ulrich und Rapotho bei der Einweihung der Klosterkirche zu Michaelbeuern durch den Patriarchen Sighard von Aquileja im Jahre 1072 gerechtfertigt.‘[6]

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 536 ff. Mon. Germ. histor. Script. 5, 466, $_{35}$.

[2] F. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogth. Krain 1, 63 f.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.

[4] Mon. Germ. histor. Script. 6, 739, $_{10}$. Vgl. Nagel 189.

[5] A. Nagel, Notitiae 165 f.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 82 f.

Wenn man dem Pfalzgrafen Chuno die Bezeichnung ,von Vohburg' gibt, so will man damit ihn offenbar als Besitzer des gleichnamigen Bezirkes und Schlosses bezeichnen. In der That ist sein Sohn Chuno im Besitze derselben und ebenso die Nachkommen des obgenannten Markgrafen Dietpold, die sich in der Regel Markgrafen von Vohburg nennen. Dass aber schon der Pfalzgraf Vohburg besessen, dafür fehlt es an jedem Zeugnisse, und es ist an und für sich wenig wahrscheinlich. Der Pfalzgraf selbst wird niemals Markgraf oder Graf von Vohburg genannt; bei den Stellen, die man hiefür geltend macht, ist schwerlich an ihn, sondern nur an einen Edlen oder Ministerialen dieses Namens zu denken,[1] denn beidemal steht er weit hinten in der Zeugenreihe ohne irgend welches Prädicat. Und wenn der Pfalzgraf Chuno wirklich Vohburg besessen haben sollte, so war dieser Besitz kein bedeutender und noch weniger eine wirkliche Mark. Auch sein Sohn wird nicht Markgraf, sondern einfach de Focheburch genannt,[2] und wenn der nahe Verwandte Dietpold den Titel eines Markgrafen führt, so fehlt jeder Grund, ihn gerade auf dies Gebiet zu beziehen, denn er heisst nur Markgraf ohne nähere Bestimmung; er hätte doch sich auch nicht Markgraf von Vohburg nennen können, da nicht er, sondern der Sohn des Pfalzgrafen Chuno es damals besass. Es hat meines Erachtens überhaupt nie eine Markgrafschaft Vohburg gegeben, so wenig wie eine eigentliche Markgrafschaft Cham, die nur ein Theil des Nordgaues war, und der Titel ist erst im 12. Jahrhundert aufgekommen. Das Gebiet von Vohburg liegt ja nicht an einer Grenze, sondern zu beiden Seiten der Donau östlich von Regensburg im Chelasgowe; es ist kaum vom Umfange einer Theilgrafschaft, also eines späteren Landgerichtes. Der Titel ist offenbar nur von einer wirklichen Mark übertragen, denn reine Titel solcher Art sind im 11. Jahrhundert doch wohl noch nicht vorgekommen. Derartige Fälle der Uebertragung begegnen uns aber im 12. Jahrhundert öfters, wie z. B. bei den Markgrafschaften Ronsberg und Kraiburg. Woher aber derselbe in unserem Falle stamme, das ist nicht leicht zu sagen. Nach meiner Ansicht kann er auch nicht von der späteren Mark Cham herrühren, die ja auch nicht Diet-

[1] Mon. Boic. 14, 181. 185.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, $_{21}$ ff.

pold, sondern Graf Rapoto besass, ohne sich darnach Markgraf zu nennen, und ebenso kaum vom Nordgaue überhaupt, den zu nennen ja gar nichts verbot. Ich sehe vielmehr in der blossen Führung des Titels ohne Ortsangabe Grund zur Annahme, dass Dietpolds Mark damals nicht mehr bestanden habe und in der wirklichen Mark zu suchen sei, die zur Zeit der ungarischen Kriege von Heinrich III. an Ungarns Grenze (1043) errichtet worden war. Was mich zu dieser Ansicht bestimmt, das sind gerade die vielen Besitzungen, die Chunos Familie daselbst erwirbt oder früher schon gehabt zu haben scheint.

Der tapfere Leopold von Babenberg, Sohn des Markgrafen Adalbert, dem Kaiser Heinrich III. die neue Mark verliehen hatte, starb bekanntlich schon nach wenigen Tagen, nach zwei Jahren auch dessen Nachfolger Siegfried, nach seinem Tode wird aber kein Markgraf mehr erwähnt, und doch erscheint die Vereinigung der neuen Mark mit der Ostmark sicher erst im Jahre 1063 vollzogen.[1] Thausing hat nun den in der Urkunde Heinrichs III. vom 12. December 1055 genannten Markgrafen Otto, dem wegen Incestes in dieser Urkunde Güter abgesprochen werden, als Markgrafen der neuen Mark in der Zeit von 1045—1055 angesehen und als Zeitpunkt der Vereinigung beider Marken das Jahr 1058 wahrscheinlich zu machen gesucht,[2] aber S. Riezler hat nachgewiesen, es habe die Verurtheilung des Markgrafen Otto nicht mit den politischen Ereignissen der Jahre 1053—1055 zusammengehangen, der Verurtheilte habe früher gelebt und wirklich wegen des genannten Vergehens seine Güter verloren. Gerade in diese Zwischenzeit aber fällt die Verleihung eines bedeutenden Reichslehens durch Kaiser Heinrich IV. an seinen Getreuen Chuno, der kein anderer als der spätere Pfalzgraf sein kann, in der Nähe des genannten Gebietes; dieser erhält durch königliche Huld zehn Königshuben zu Guzbretesdorf an der Schwarza (bei St. Georgen an der Stiefing in der Grafschaft des Markgrafen Otacher),[3] also gerade an jenem Flusse, wo wir auch den Odalricus, Thiemos Sohn, begütert gesehen, und nur wenige Jahre nach der Verleihung der markgräf-

[1] A. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 189.

[2] M. Thausing, Die Neumark in Forsch. z. deutsch. Geschichte 4, 361 ff.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 74 Nr. 65. St. 2566.

lichen Würde an eben diesen Otacher. Sollte zwischen diesen Ereignissen wirklich kein innerer Zusammenhang bestehen? Sollte die Annahme ganz unhaltbar sein, ein Glied aus Chunos Familie, zu der wohl auch Dietpold zu rechnen ist, habe nach Siegfried die Markgrafenwürde in der neuen Mark einige Zeit innegehabt, vielleicht Dietpold selbst, aber dann wieder darauf verzichten müssen, und in obiger Schenkung sei einer der Acte zu sehen, die geschehen, um die Familie für diesen Verzicht zu entschädigen? Sollte diese Herleitung des Titels der Vohburger nicht viel wahrscheinlicher sein als von der Mark des Nordgaues, die sie nie besessen, oder von der Mark Cham, das nie eine wirkliche Mark gewesen, und das sie damals auch sicherlich noch nicht besessen, von der auch der wirkliche Besitzer in jener Zeit sich niemals diesen Titel gegeben?[1] Und dies wäre doch trotz seines Pfalzgrafentitels so nahe gelegen. Denn war Cham eine wirkliche Mark, wie die Ostmark oder die Mark Istrien, dann bedeutete der Markgrafentitel doch mehr als der pfalzgräfliche. Sehen wir nicht regelmässig die Markgrafen wirklicher Marken unmittelbar nach den Herzogen in den Zeugenreihen und fast ausnahmslos vor den Pfalzgrafen stehen? Titularmarkgrafen stehen allerdings den Pfalzgrafen nach, wie wir ja gerade an Dietpold selbst sehen. Dass aber Chuno, Dietpold und andere Verwandte, wie der bekannte Aribone Boto,[2] an den Ungarnkriegen zu Heinrichs III. und Heinrichs IV. Zeit hervorragenden Antheil genommen, ist gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich; Ottokars Erhebung zur steirischen Markgrafenwürde ist wohl auch auf seine Verdienste in diesen Kämpfen zurückzuführen.

Wenn es aber nicht erweislich ist, dass der Pfalzgraf Chuno je Schloss und Bezirk von Vohburg besessen, so kann man unmöglich hier seinen Stammsitz suchen, auf diesen wird uns vielmehr sein zweiter Name ‚von Rot‘ führen müssen. Diesen erhielt er offenbar auf Grund der Stiftung der berühmten Benedictinerabtei Rot am linken Innufer südlich von Wasserburg. Die Stiftungsurkunde,[3] welche ihm in dieser Gegend Besitz zuschreibt, ist nun allerdings eine Kaiser-

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 746 f.

[2] Ibidem 1, 477.

[3] Mon. Boic. 1, 352; 31a, 366. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 264. St. 2767. S. Hirsch, Jahrbücher 1, 148 Anm. 1 u. 2, 147 Anm. 2.

urkunde, die in der vorliegenden Form nicht echt sein kann, allein es ist kaum zu bezweifeln, dass die Güter, die der Stifter darnach seiner Schöpfung schenkt, wirklich im Besitze der Abtei gewesen und von demselben herrühren, hiefür fehlt es nicht an anderen urkundlichen Zeugnissen und sonstigen Anhaltspunkten. Einen grossen Theil dieser Schenkungen enthält auch die Bestätigung der Stiftsrechte durch Papst Eugen III. vom Jahre 1151.[1] Man darf demnach die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach für richtig halten. Von den Gütern aber, die darin erwähnt werden, liegt ausser dem Besitze im Orte Rota selbst kaum etwas in der Nähe des Stiftes, sondern sie sind weit durch alle Gaue zerstreut. Schon das ist ein Umstand, der es unwahrscheinlich macht, dass man hier den Stammsitz zu suchen habe. Unter den verschiedenen Besitzungen wird auch eine zu Rota an der Glon genannt. Aber weder auf dieses noch auf jenes Rota werden wir des Stifters Namen zu beziehen haben, sondern auf ein drittes Rota im Isengaue, wohin uns auch ein paar der geschenkten Güter, wie die zu Oettingen, Neufarn und Ask, weisen. Rot am Inn kommt meines Wissens in älterer Zeit kaum einmal vor, selbst bei dem in den Traditionen des Bisthums Freising vorfindlichen Rota ist meist an den Fluss und Ort im Isengaue zu denken,[2] immer bei denen des Erzstiftes Salzburg.[3] Man ist zu der irrigen Meinung offenbar durch falsche Auslegung der Stellen der genannten Kaiserurkunde und der Stiftungsurkunde gekommen, welche von dem Orte der Stiftung und dem zu derselben verwendeten Besitze sprechen.[4] Daraus ergibt sich zwar, dass der Grund des Klosters altes Erbgut der Familie, aber keineswegs, dass er das Stammgut der Familie, das ‚hantgimali', gewesen, und dass Vater, Sohn und Schwiegertochter ihren ganzen Besitz dem Stifte zugewendet haben. Das Stammgut der Familie pflegte man nicht und konnte es wohl nicht vergeben, wie schon früher bemerkt worden, so lange noch nähere oder fernere Anverwandte vorhanden waren. Es fehlt nicht an Beispielen, dass bei solchen Schenkungen an

[1] Mon. Boic. 1, 359.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 50 Nr. 37, 140 Nr. 245, 141 Nr. 246 f., 432 Nr. 979 u. 439 Nr. 1015.

[3] Juvavia, Anh., S. 149 Nr. 50, 170 Nr. 86, 171 Nr. 87 u. 173 Nr. 91.

[4] Mon. Boic. 1, 348 f. 352 f.

Kirchen oder Tauschhandlungen mit ihnen das ‚hantgimali' ausdrücklich ausgenommen wird.[1] An Verwandten des Pfalzgrafen mangelte es aber durchaus nicht. Er hat selbst noch einen zweiten Sohn, einen älteren als Chuno, gehabt,[2] und dass seine Tochter Irmgard Kinder vor seinem Ableben hatte, sagt die Stiftungsurkunde selbst.[3] Einen anderen nahen Verwandten habe ich früher in dem Grafen Odalricus, Thiemos Sohn, erkennen zu sollen geglaubt, und noch wahrscheinlicher dürfen wir seinen Nachfolger Rapoto und Markgraf Dietpold dafür ansehen.

In denselben Gau führen uns auch die im hohen Grade wahrscheinlichen nächsten Vorfahren des Pfalzgrafen. Diese nennt uns die zweitwichtigste Quelle über ihn, die Legende über die Stiftung der Abtei Rot. Erregt eine so trübe Quelle auch gerechte Bedenken, so erhält doch die Stelle derselben, auf die es uns ankommt, die Stelle, welche vom Vater und Grossvater Chunos handelt, eine überraschende Bestätigung durch die grosse Uebereinstimmung in Namen und Zeitverhältnissen, die sie mit drei Traditionen des Klosters Ebersberg zeigt. Die Legende gibt dem Vater und Grossvater Chunos den Namen Poppo und bezeichnet sie beide als ‚praesides',[4] welchen Titel die Traditionen des Stiftes Tegernsee den Grafen gewöhnlich geben; die drei Eberspergischen Traditionen führen in dem Zeitraume 935—960 einen Papo de Rota als ersten Zeugen, in dem von 1010—1039 einen Papo de Rota gleichfalls als ersten Zeugen und ca. 1040 Poppo de Rota et filius eius Chonradus als erste Zeugen an.[5] Ein solches Zusammentreffen lässt doch kaum an der Identität der beiden Personenreihen zweifeln, insbesondere wenn man erwägt, dass der Name Poppo zu den selteneren zählt. Allerdings kommen Grafen dieses Namens im Donau-, Schweinich- und Westergaue vor, wie unter den Burggrafen von Regensburg, den Grafen von Bogen und den Vögten von Freising, doch nie eine solche Geschlechtsfolge, und dann haben diese Familien keine Beziehungen zu

[1] Juvavia, Anh., S. 145 Nr. 44, 175 Nr. 95.
[2] A. Nagel, Notitiae, S. 22 Nr. 56.
[3] Mon. Boic. 1, 355.
[4] Ibid. 1, 348.
[5] Abhandl. der k. bair. Akademie der Wissensch. (1879) 14 c, 137 Nr. 7, 139 Nr. 24 u. 142 Nr. 37.

den Klöstern Rot und Ebersberg, zu dem Isen- und Sundergaue. Als Grafen aber darf man obige Herren de Rota doch sicherlich auffassen, da sie allemal an erster Stelle als Zeugen erscheinen. Dass diese dem Isen- oder Chiemgaue zuzuweisen sind, dafür spricht auch das öftere Vorkommen des Namens Papo (Poppo) in den Traditionen des Erzstiftes Salzburg und des Klosters St. Peter. In den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert findet sich derselbe häufig, in denen des Erzbischofs Friedrich nicht selten, in denen des Erzbischofs Hartwig ein paar Mal und in denen des Stiftes St. Peter zu verschiedenen Zeiten wiederholt und einigemale an erster oder zweiter Stelle oder sonst derart, dass an Grafen gedacht werden kann.[1] Es ist dabei wohl in der Regel an einen der obgenannten beiden Papo zu denken, ganz sicher aber, wie mir scheint, bei folgender Stelle: ‚in his duobus locis in Cholinga in comitatu Popponis et Eihhi in comitatu Hartwici juxta fluvium n. Isana'.[2] Der Ort Cholinga ist zwar nicht sicher bestimmbar, aber nach dem ganzen Zusammenhange kann er, wie oben erwähnt, auch nirgends anders sein als im Isengaue, wo ja die genannte Grafschaft des Pfalzgrafen liegt, und es ist demnach Poppo so gut wie Hartwig I. für einen Grafen des Isengaues zu halten. In dieser Auffassung bestärkt mich namentlich eine andere Stelle, wo dieselben Grafen ebenso vereint auftreten und ihre gemeinsame Zustimmung zu einer Schenkung geben, deren Gegenstand, acht Edelhuben, im Nachbargaue zu Schwabing bei München liegen.[3] Wie dieser, so spricht aber noch ein anderer Fall für ein nahes Verwandtschaftsverhältniss Beider. Chuno erscheint nämlich (ca. 1060) im Besitze der Orte Frichindorf, Munihha, Siezpach, alle im Westergaue, jedoch unweit der Grenze des Isengaues gelegen, die um das Jahr 1020 Pfalzgraf Hartwig II. besitzt.[4] Chuno hat auch nach A. Nagel's Angabe[5] einen Bruder, dessen Name Piligrimus im Aribonenhause durchaus nicht selten ist.

[1] Juvavia, Anh., S. 170 Nr. 84, 170 Nr. 85, 193 Nr. 8. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 301 Nr. 5. Notizbl. 6, 21 Nr. 36; 45 Nr. 100, 46 Nr. 105.

[2] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9.

[3] Oberbair. Archiv 34, 279 Nr. 69.

[4] Mon. Boic. 6, 163.

[5] A. Nagel 154 f.

Die Annahme naher Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der Pfalzgrafenfamilie und der Chunos findet eine weitere Stütze in den Besitzungen, die dieser nach der Stiftungsurkunde von Rot ausser den bereits erwähnten noch gehabt haben muss, und die gewiss nicht die einzigen in den genannten Gegenden gewesen sind. Die von Chuno geschenkten Güter sind über einen grossen Theil des südlichen Deutschlands ausgebreitet und liegen in den Gauen: Sundar-, Wester-, Isen-, Nord- und Traungau Baierns, im unteren und mittleren Innthale, im Eisack- und Etschthale Tirols, in Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, in Ungarn und Schwaben. So auffällig dieser grosse und weitzerstreute Besitz Chunos auch ist, wir haben keinen ausreichenden Grund, die Glaubwürdigkeit der Stiftungsurkunde hierin ernstlich anzuzweifeln; umsoweniger, als Chuno gerade da erweislich Güter gehabt hat, wo man es am wenigsten erwartet: nämlich in den seinem Stammsitze entlegensten Gegenden, in Niederösterreich, Kärnten und Schwaben. Seiner Erwerbung in Niederösterreich ist schon gedacht worden; dort sind die Orte Breitenowe, Swarzaha, Liuprantesdorf, Snozindorf und Hedrichenwerde (Breitenau, Schwarzau, Schurzendorf und Haderswerth) und Liuzimannesdorf (Loizmannsdorf), wie Guzbretesdorf, in der That sein Eigenthum gewesen, wie man aus dem Uebergange dieser Besitzungen und der Verleihungsurkunde vom Jahre 1058 an das Kloster Göttweih schliessen muss;[1] den Besitz des Schlosses Jrschen in Kärnten machen die späteren Besitzverhältnisse sehr wahrscheinlich,[2] den der Villa Eslingen in Schwaben darf man nicht bezweifeln, wenn er daselbst eine ganze Grafschaft besessen hat.[3] Ich weiss wohl, dass man Letzteres wiederholt angezweifelt und gemeint hat, den Text verbessern und statt ‚Peringen situm in pago Brisgovve in comitatu Cvononis palatini comitis: Peringen situm in pago Vilsgovve‘ etc. lesen zu sollen, aber ohne anderen Grund, als weil Schwaben sehr entlegen ist;[4] denn einen Vilsgau oder auch nur eine Grafschaft dieses Namens hat es gar nicht gegeben, und die weite Entfernung allein ist gewiss kein triftiger

[1] M. Felicetti v. Liebenfelss, Steiermark 1, 33 f.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung, S. 26.

[3] Mon. Boic. 11, 159. St. 2817.

[4] Ibid. 11, 160. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 178 Nr. 226.

Grund, eine Verderbtheit der Stelle anzunehmen, da Verbindungen von weit entfernten Gütern häufig sind. Einen Ort Peringen in Schwaben nachzuweisen, bin ich freilich nicht im Stande, aber es handelt sich ja nicht um eine villa oder curtis, sondern nur um ein predium dieses Namens. Die Begüterung Chunos in Kärnten erinnert uns wieder lebhaft an das Aribonenhaus; ist doch Irschen ein Pfarrsprengel im oberen Drauthale, somit in einer Gegend, wo Pfalzgraf Aribo II. noch in seinen letzten Lebzeiten den Hauptbesitz hat.[1] Wie uns aber dieser Besitz auf Chunos Vorgänger im Pfalzgrafenamte hinweist, so ein anderer auf seinen Nachfolger Rapoto, nämlich: ‚Ultra Chambe Chostingen et Reswetingen cum ecclesia, decimatione, theloneis, terminis et appendiciis suis.'[2] Chostingen ist das jetzige Städtchen Kötzting am Weissen Regenflusse in der Nähe von Cham; hier bestand später eine Propstei des Klosters Rot am Inn, die aber nach unserer Stelle schon vor ihrer Einverleibung in dieselbe bestanden haben und auch eine Stiftung Chunos gewesen sein mag.[3] Jedenfalls muss er da schon bedeutenden Besitz gehabt haben. Einen ähnlichen Schluss gestatten die im südöstlichen Sundargaue und im südwestlichen Chiemgaue an Rot übergebenen Güter, und hier haben auch seine nächsten Vorfahren Grafenrechte gehabt. Vogtareut liegt nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1021 in der Grafschaft eines Grafen Papo[4] und desgleichen die Abtei Chiemsee nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1062[5] und beide zugleich in dem Chiemgaue. Die Zeitdauer gestattet es noch, diese Beiden mit den beiden Papos in den Ebersperger Traditionen zu identificieren und auch in ihnen den Vater und Grossvater Chunos zu sehen, und es stimmte gut zu seiner Machtstellung in Tirol, wenn er auch eine Grafschaft im angrenzenden Theile des Chiemgaues besessen hätte. Denn gerade im Innthale, aber auch im übrigen Tirol hatte er, nach der mehrerwähnten Stiftungsurkunde zu schliessen, ganz besonders reichen Besitz und das erinnert uns wieder sehr, dass wir auch noch zwei andere aus dem Isengaue stammende Fa-

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 26, Anm. *.
[2] Mon. Boic. 1, 354.
[3] Ibid. 1, 370. v. Lang, Baierns Grafschaften 191.
[4] Ibid. 28b, 493. St. 1760.
[5] Ibid. 29a, 163. St. 2616.

milien hier stark begütert getroffen. In diesem Umstande dürfte man doch mehr als blossen Zufall sehen, selbst wenn gar keine anderen Beziehungen zwischen den drei Familien bekannt wären; aus dem Zusammenhalte aber mit denselben ergibt sich doch für meine Annahme noch ein weit höherer Grad von Wahrscheinlichkeit.

Die auf Tirol bezügliche Stelle der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1151 lautet:[1] ‚Wachreine, Turholz, Walchsee, Colental, totum Billersee cum ecclesia ejusdem loci, decimis et appendiciis suis. In Luihental, Stegen, Wissenschvvank, Criesenovve, Grantovve, Barne et quidquid illustris memorie comes palatinus a Strichen usque ad Jochperg juste habuerat, pia devotione vobis ab eo concessum, preter unam mansionem apud Wisinschvvank, apud Halle patellam salis et locum patelle, in monte qui dicitur Ritimo unum mansum in Pozen curiam et vineas, in Hartperch sex vineas et agros.‘ Der Stiftbrief Rots weicht hievon am Schlusse etwas ab und fügt noch einige Orte hinzu, indem er lautet: ‚praeter unam mansionem apud Wisinschwanck, quam filiae ad pernoctandam tradiderat, cum de loco ad locum transiret. Apud Halle patellam salis, et locum patelle. In Stubeia duos mansos, in Wibetal stabularem curiam. Ad valles in monte, qui dicitur Ritino, quinque mansos, ad Sufan in Poscen curiam et vineas.‘[2] Die Orte von Wachreine bis Halle sind alle tirolisch und alle zugleich im östlichen Innthale gelegen, denn Wachreine war ein Schloss bei Ebbs, Turholz ist der Weiler Durchholzen und Walchsee der gleichnamige Ort im Bezirksgerichte Kufstein, Kolenthal und Pillersee liegen im Bezirksgerichte Kitzbühel und ebenso die im Leukenthale befindlichen Ortschaften: Stegen, Wiesenschwang, Griesenau, Grandau und Brama; Strichen heisst der nördlich von Kössen sich erhebende Grenzberg.[3] Bei Hall sollte man nach der geographischen Anordnung der Orte nur an das im Innthale denken, und somit wäre diese Stelle dessen erste Erwähnung, die übrigen im Sill-, Eisack- und Etschthale liegenden Orte sind bekannt. Des Stiftes Rot Besitz in dem

[1] Hund-Gewold, Metrop. Salisb. 3, 269. Mon. Boic. 1, 360 f. Vergl. A. Nagel, Notitiae 289.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 64. A. Nagel, Notitiae 289. Mon. Boic. 1, 354; ibid. 31 a, 365 ff.

[3] Tiroler Bote 1830, S. 284.

heutigen Gerichtsbezirke Kitzbühel ist über jeden Zweifel erhaben und wird durch eine ganze Reihe von Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert bestätigt, insbesondere auch der Besitz des ganzen Thales Pillersee[1] und der Gerichtsbarkeit darin, denn schon im 13. Jahrhundert hatte es da seinen eigenen Richter.[2] Für das 14. Jahrhundert besitzen wir hiefür noch einen stärkeren Beweis in dem noch erhaltenen Weisthum, das aus dieser Zeit stammen muss, dessen Inhalt aber entschieden noch auf eine frühere hinweist.[3] Für den Besitz von Gütern auf dem Ritten mangelt ein weiterer Beweis gleichfalls nicht.[4]

So zahlreiche und wichtige Güter und Rechte in einer Grafschaft, wie sie Chuno im unteren Innthale besessen haben muss, konnten in einer Zeit, wo das Grafenamt schon lange erblich war, doch wohl nur einer Familie eigen sein, die zugleich dieses Amt innehatte, und darum wird der Schluss von jenen auf dieses gestattet sein. In der That sehen wir in der zweiten Hälfte der Regierung des Bischofs Altwin (1050 bis 1090) einen Chuno im Innthale ein paarmal als Zeugen erscheinen, wo man ihn ziemlich sicher, einmal ganz sicher, als Grafen dieser Gegend auffassen darf,[5] da er von einem anderen Grafen Namens Otto, dem Grafen des benachbarten mittleren Innthales, den Vortritt hat.[6] Ist dieser Chuno wirklich unser Pfalzgraf, dann darf man wohl den im Diplome Kaiser Heinrichs vom 10. December 1055 erwähnten Grafen Poppo, in dessen Grafschaft der Ort Laien sich findet, für seinen Vater halten;[6] nicht minder den Grafen gleichen Namens, der zu Flains im Wippthale begütert ist,[7] und wohl auch den, welcher als dritter Zeuge in einer Schenkung Graf Arnolds von Andechs an das Kloster Benedictbeuern, die das offenbar tirolische Gut Taerzins betrifft, neben mehreren anderen Grafen, zum Theile wohl aribonischen Stammes, Zeugschaft leistet.[8] Dann erregt

[1] Oberbair. Archiv 13, 176—224. 313—330; 14, 14—18.
[2] Mon. Boic. 36a, 247. Tiroler Weisth. 1, 89.
[3] Tiroler Weisth. 1, 89—98. Mon. Boic. 2, 102—108.
[4] Mon. Boic. 1. 393.
[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 214. 294 u. 295.
[6] Ibid. Nr. 294.
[7] Mon. Boic. 29a, 123. J. Zahn, C. d. Austro-Fris. 31, 79 Nr. 77. St. 2487.
[8] Mon. Boic. 7, 39. Taerzins zu Ellbögen: Archiv-Ber. a. Tirol 2, 285.

es auch kein Bedenken, diesen Poppo als den Nachfolger jenes Grafen Engelbert zu betrachten, dem sein Bruder Bischof Hartwig von Brixen (1022—1039) die Grafschaft des Eisackthales verliehen hatte.[1] Auf die Fragen freilich, warum diese Grafschaft nicht auf Engelberts Sohn übergegangen oder warum sie auch nicht bei Poppos Stamme verblieben, gibt es keine Antwort, weil hiefür jeder Anhaltspunkt fehlt. Dagegen steht nach den früheren Ausführungen der Annahme, Chuno oder vielleicht schon sein Vater seien nach dem Sturze der beiden Aribonen Aribo (II.) und Boto diesen in manchen Besitzungen und Rechten, namentlich in ihren Grafenämtern, durch kaiserliche Gunst gefolgt und auf diese Weise gleichfalls das Pfalzgrafenamt an Chuno gekommen, nicht das geringste Hinderniss entgegen; es ist vielmehr im hohen Grade wahrscheinlich, dass der Kaiser eine mit den Gestürzten nahe verwandte Familie, die sich durch ihre Treue erprobt hatte, bei der Verleihung der confiscierten Aemter und Würden allen anderen vorgezogen habe, besonders wenn sie für diese die nöthige reelle Grundlage und gerade in der Nähe der herrenlos gewordenen Bezirke oder in ihnen selbst Lehen und Eigen hatte. An dem Vorhandensein der ersteren Bedingung ist bei der so bedeutenden Macht Chunos gar nicht zu zweifeln, und auch die letztere dürfte nicht gefehlt haben. Treffen wir doch im Jahre 950 im südöstlichsten Theile des Sundergaues, im kleinen Gaue Frieromarca, einen Grafen Namens Piligrim,[2] der identisch mit dem früher genannten Grafen Piligrim im Isengaue sein kann,[3] und um dieselbe Zeit (938—957) hat ein Edler gleichen Namens, der später auch Graf geworden sein mag und einen Sohn Namens Papo sein nennt, Besitz in Amras.[4] Es liegt nicht so fern, in diesen Piligrimen ein und dieselbe Person und den Vater von Chunos Grossvater zu sehen, besonders wenn man bedenkt, dass ja Chuno in dem genannten Gaue erheblichen Besitz hatte, wie Helphendorf, Tocinhusen (Tattenhausen im Landgerichte Rosenheim), Warte (ebenda bei Holzhausen), Veristetten.[5]

1 O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 66. 71. Sinnacher 2, 223. 226. 232. 369.

2 Mon. Germ. Dipl. 1, 207, $_{40}$.

3 Juvavia, Anh., S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 u. 46, 148 Nr. 47.

4 C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 447 Nr. 1039.

5 Mon. Boic. 1, 354. 360.

Nach dem Ableben des Pfalzgrafen Chuno von Rot im Jahre 1086, dem sein gleichnamiger Sohn schon einige Jahre († 1081) im Tode vorangeeilt war, ging die Würde eines bairischen Pfalzgrafen auf den Grafen Rapoto über, den Sohn des oben erwähnten Grafen Rapoto von Cham, der zu seinen Lebzeiten eine so hervorragende Rolle gespielt hatte und in der Schlacht an der Elster im Jahre 1080 für König Heinrich IV. gefallen war.[1] Der neue Pfalzgraf muss nach dem Urtheile der Zeitgenossen, nach dem grossen Einflusse, den er auf die Zeitereignisse ausübt, nach der Stellung und dem Ansehen, deren er sich erfreut, und nach dem, was über seine Besitzverhältnisse bekannt ist, ein sehr bedeutender Mann gewesen sein. Er besitzt nicht allein die von seinem Vater ererbte Grafschaft Cham und ist Vogt des Bisthums Regensburg und des Klosters St. Emmeran,[2] er hat auch Schloss, Stadt und Bezirk Vohburg und weiter die Grafschaft Indale inne; auch trägt er von dem benachbarten Herzoge von Böhmen eine Reihe von Lehen und wohl auch von den genannten und anderen Stiftern. Die Grafschaft des unteren Innthales besitzt er in ihrem ganzen Umfange, wie die ausdrücklich erwähnten Orte Chuntula (Kundl), Luisfelt (Liesfeld), Oberndorf (?), Winkelheim (bei Kirchbühel), Birkenwank (bei Kirchbühel), Ebese (Ebbs), die über einen grossen Theil des Thales zerstreut sind, schliessen lassen.[3] Auf ihn mögen sich wohl die Worte beziehen, die der böhmische Chronist Cosmas von seinem Vater gebraucht; da er erst in hohem Alter die Erlebnisse und Ereignisse aus seiner Jugendzeit niederschrieb, so konnte er sich wohl leicht in der Person irren und Vater und Sohn verwechseln, nicht so in der Sache. Als er von Graf Rapotos erster (?) Romreise berichtet, sagt er: ‚Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia et per castella milites sibi devotos habebat'.[4] Man hat darin eine arge Uebertreibung der Macht des Vaters gesehen, aber auf den Sohn angewandt, kann die Stelle kaum mehr als solche bezeichnet werden, selbst wenn dieser nichts weiter als die erwähnten Gebiete gehabt haben sollte; doch

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 28 ff.

[2] Quellen und Erörterungen 1, 36. 42 f. 46 f. 61.

[3] Chronik von St. Georgen u. F. 229.

[4] Mon Germ. histor. Script. 9, 86, 37.

das ist gewiss nicht wahrscheinlich, da wir ja so wenig Einzelheiten aus seinem Leben kennen, und wir haben darum keinen Grund, die Angabe des im Ganzen zuverlässigen Berichterstatters für irrig zu erklären. Von diesen Gebieten war aber die vom Vater ererbte Grafschaft Cham nur ein kleiner Theil, denn sie war nur ein Stück des Nordgaues. Ihre geringe Bedeutung ergibt sich schon daraus, dass nicht allein die beiden Rapotonen nie von ihr den Markgrafentitel annehmen, sondern dass auch die Vohburger selten ihn führen und in der Regel sich nach Vohburg nennen, obwohl auf Cham der Titel Mark nicht von einem anderen Gebiete übertragen worden ist, sondern dasselbe eben den Titel als Grenzgebiet und Theil einer eigentlichen Mark bekommen hat.[1]

Wenn Pfalzgraf Rapoto von den bezeichneten Gebieten nur die Mark Cham und vielleicht die Vogteien von Regensburg und St. Emmeran durch den Vater überkommen hat, so fragt es sich, woher und wie die anderen an ihn gelangt sind. Man hat bisher den Grund hievon einerseits in seiner Heirat mit der Witwe des jüngeren Chuno, genannt von Vohburg, Elisabeth von Lothringen, andererseits in der besonderen Huld des königlichen Hofes gesehen.[2] Die Reichslehen und das Reichsgut verdankt er ohne Zweifel der Gunst des Reichsoberhauptes, und auf diese Weise mag er die Mark Vohburg, die Grafschaft Innthal und andere Grafengebiete erworben haben, aber es müssen dabei doch auch Verwandtschaftsansprüche mitgewirkt haben, denn es erscheint mir unglaublich, dass der Kaiser die berechtigten Erwartungen der nächsten Verwandten Chunos ganz unberücksichtigt gelassen haben könnte, wodurch er sich ja diese zu Feinden machte; und das gerade zu einer Zeit, wo er der alten Freunde sehr bedurfte. Ganz anders verhält es sich mit den anderen Lehen und mit den Eigengütern; von diesen konnte ihm der Kaiser nichts geben und seine Gemahlin gewiss nur zubringen, was sie als Aussteuer mitgebracht oder von ihren Verwandten ererbt und was sie von ihrem ersten Gemahle als Brautgut und Witthum erhalten hatte. Für unseren Fall kann es sich aber nur um die Letzteren handeln, und diese können unmöglich sehr bedeutend gewesen sein, da ja

[1] Vergl. S. Riezler, Die Mark Cham in Forschungen 18, 537 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 29. A. Nagel, Notitiae 169.

jeder Gemahl bei Verfügung über seine Güter durch die Rücksicht auf seine Verwandten gebunden war. Das Alles drängt zum Schlusse, es müssen die meisten Eigengüter, die Rapoto nicht von seiner Familie geerbt oder selbst erworben, von einer nahe befreundeten anderen Familie stammen, und ich kann in diesem Falle nach den Besitzverhältnissen nur an Chuno, seinen Vorgänger, denken, mit dessen Besitz sich Rapotos zum grossen Theile, soweit dies nachweisbar oder erschliessbar ist, deckt. Habe ich darauf schon früher hingewiesen, so sei hier noch erwähnt, dass Rapotos Familie auch in Schwaben wie Chuno Besitz hat, dort ein grosses Gut Cremhein dem Augsburger Domcapitel schenkt und wegen einer Grafschaft mit dem Bisthume im Streite liegt.[1] Wenn Rapoto auch ein Sprosse des Aribonenhauses ist, als welchen ich früher Chuno zu erweisen gesucht, dann begreift man die Worte vollkommen, die Paulus Bernriedensis von seinem Vater gebraucht: ‚Rapoto, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem et morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur‘;[2] und wenn seine Familie die Haupterbin des Nachlasses der Familie Chunos geworden ist, dann hat der ihr nachgerühmte grosse Besitz nichts Auffälliges und ebensowenig die Worte, die der sächsische Chronist von seinem patruelis Oudalricus gebraucht: ‚quem multum divitem dicebant‘.[3]

Wessen Sohn ist aber dieser Oudalricus? Wir kennen ausser ihm nur noch einen Verwandten des Pfalzgrafen, nämlich seinen zugleich mit ihm im Jahre 1072 genannten Bruder.[4] Da sie also beide Ulrich heissen, da patruelis doch vorzüglich Brudersohn bedeutet, von einem anderen Bruder aber nichts verlautet, so liegt es doch gewiss sehr nahe, den reichen Ulrich für einen Sohn des älteren gleichnamigen Bruders des Pfalzgrafen zu halten.[5] Aber kaum minder drängt sich uns die Ansicht auf, dass er identisch mit dem Grafen Ulrich von Passau sei. Denn auch dieser wird, in der Stiftungsurkunde des Chorherrnstiftes Baumburg, der Reiche genannt (prepotens ac predives

[1] Mon. Germ. histor. Script. 3, 127, $_{20}$ff. A. Nagel, Notitiae 188 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 186 n. 252. Mon. Germ. histor. Script. 4, 427.

[3] Ibid. 6, 210, $_{53}$; 218, $_{19}$.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.

[5] So urtheilt auch A. Nagel, Notitiae 171.

ita ut vulgo Vilreich appellaretur)[1] und muss um dieselbe Zeit gelebt haben. Doch da erhebt sich eine grosse Schwierigkeit: in dem Necrologium desselben Stiftes wird ein Ulricus filius Palatini fundator angeführt und unter den in der Stiftskirche begrabenen Wohlthätern ein Ulricus comes de Pactavia genannt:[2] an allen diesen Stellen ist zweifelsohne eine und dieselbe Person gemeint. Wie kann aber Ulrich von Passau der Sohn eines Pfalzgrafen heissen, wenn er nicht der Sohn Chunos oder Rapotos oder eines anderen Pfalzgrafen, sondern nur der Sohn eines Bruders eines Pfalzgrafen, Ulrichs (von Cham) Sohn und Rapotos Neffe ist? Ueber diese Schwierigkeit hebt nur die Vermuthung einigermassen hinweg, das Necrologium habe es in unserem Falle mit der Bezeichnung nicht sehr genau genommen. An solchen Fällen mangelt es nicht, und um den unserigen wahrscheinlicher zu machen, könnte man immerhin auf einen ähnlichen verweisen. Der Tod Chunos, des Sohnes des Pfalzgrafen gleichen Namens, wird in den Casus monasterii Petrishusensis auch mit den Worten berichtet: ‚Ibi cecidit Couno palatinus de Fohiburch cum aliis multis‘ (1081): der jüngere Chuno also hier und kurz vorher nochmals Pfalzgraf genannt,[3] obwohl er nie selbst die Pfalzgrafenwürde bekleidet, sondern nur der Sohn eines Pfalzgrafen gewesen ist. Viel schwieriger ist noch die genauere Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses der beiden Pfalzgrafen Chuno und Rapoto zu einander und zu Grafen Dietpold, das ich annehmen zu müssen vermeine; doch ich will auch hierüber meine Meinung nicht zurückhalten. Unter der Voraussetzung, dass obige Annahme richtig und Ulrich von Passau, der zweite Gemahl der Adelheid von Frantenhausen, in der That mit dem Brudersohne des Pfalzgrafen Rapoto identisch, wären alle Widersprüche und Schwierigkeiten beseitigt, wenn Dietpold,[4] der Vater des Rapoto von Cham, zugleich der Bruder des Pfalzgrafen Chuno von Rot und der Sohn des Poppo von Rot wäre, und also die Rot, Rapotonen und Vohburger eines Stammes wären. Die Lebensdauer und Lebenszeit der betreffenden Per-

[1] Mon. Boic. 2, 175 f.

[2] Ibid. 2, 264. 268. Necrolog. Germ. 2, 238.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, $_{21}$ ff.

[4] Dubuat und A. Nagel halten den Pfalzgrafen Rapoto für einen Sohn Poppos von Rota. A. Nagel, Notitiae 167.

sonen ist mit einer solchen Annahme nicht unvereinbar. Der Pfalzgraf Chuno muss bei seinem Tode (1086) schon ziemlich bejahrt gewesen sein, da sein fünf Jahre vorher gestorbener Sohn schon vermählt war und seine Tochter Irmgard bei seinem Ableben bereits Kinder hatte.[1] So könnte immerhin Dietpold sein jüngerer Bruder sein, wenn ihr Altersunterschied nur gering und dieser doch schon im Jahre 1072 einen erwachsenen Sohn Rapoto und zwei Enkel haben, die sich erst im angehenden Jünglingsalter befinden mochten. Dass dann der Eine von diesen, und zwar allem Anscheine nach der jüngere, inzwischen zum jungen Manne herangewachsen, seinem Grossonkel in der Würde eines Pfalzgrafen folgte (1086), ist gewiss nicht unwahrscheinlich, da indess ja sein Vater und Grossvater, wohl auch sein älterer Bruder, sowie Chunos Söhne gestorben waren und vom Stamme nur noch ein Sohn seines älteren Bruders und ein anderer Sprosse, Namens Dietpold, der erste Vohburger, und ihre Kinder lebten. In Dietpold aber möchte ich einen jüngeren Bruder des Pfalzgrafen Rapoto sehen. Mit diesen Annahmen stimmt auch, was wir von den eben genannten Beiden hören. Ulrich von Passau muss jung gestorben sein, da seine Frau nochmals heiratete und mehrere Kinder hatte, seine Tochter Uta aber bei seinem Tode (1099) noch, wie es scheint, ein Kind war; auch Dietpold, Markgraf von Vohburg, kann bei seines Neffen Ableben die besten Mannesjahre kaum erreicht haben, da er erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1146) starb. Meiner Annahme widerstreben auch nicht die politischen Zeitverhältnisse. Der Aribone Graf Sighard und Markgraf Dietpold von Vohburg genossen nicht die Gunst Kaiser Heinrichs IV., und darum folgte keiner in dem Pfalzgrafenamte und auch nicht in der Grafschaft Innthal, aber gerade dies dürfte sie gegen den Kaiser aufgebracht und den Markgrafen zu seinem heftigsten Widersacher gemacht haben.[2]

[1] Mon. Boic. 1, 355.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 3, 107, $_{36}$ff.; 6, 142, $_{37}$ff.

IV.

Die anderen älteren Familien.

Waren auch die bisher behandelten Zweige des Aribonenhauses südlich von den Tauern begütert, hatte da der Pfalzgraf Hartwig I. ausgedehnten, seine nächsten Nachfolger gewiss nicht geringen und selbst Pfalzgraf Aribo II. nach seinem Sturze noch den Hauptbesitz, erscheint sogar Pfalzgraf Chuno als Herr eines grösseren Grundcomplexes, so lagen doch sicherlich weder in Kärnten noch in Steiermark oder Krain ihre Stammgüter und ebenso nicht der Schwerpunkt ihrer Macht. Wir müssen alle diese Familien als bairische betrachten und in Baiern wie ihren Ausgangspunkt, so auch den Grundstock ihrer Besitzungen suchen; von dort aus sind sie in die südlichen und südöstlichen Slavengebiete vorgedrungen und haben hier den deutschen Einfluss und die deutsche Herrschaft begründen geholfen. Anders ist es mit einer weiteren Reihe von Zweigen des Aribonenhauses bestellt; auch diese sind wohl vom südöstlichen Baiern ausgegangen, allein hier hatten sie in der Folge nur geringen oder auch gar keinen Besitz mehr und sahen darum auch nicht mehr bairische Gaue, sondern die neu erworbenen Gebiete in Kärnten, Steiermark und Tirol als ihre Heimat an. Doch fehlt es nicht an mancherlei Spuren, seien es Besitzverhältnisse oder verwandtschaftliche Beziehungen, die mit meist hinreichender Sicherheit zu ihrer ursprünglichen Heimat leiten. Als solche Familien werden sich uns in den folgenden Ausführungen darstellen: die Familie Bischof Albuins von Säben, das Geschlecht Grafen Otwins von Kärnten und dessen Zweige: die Familie Bischof Altmanns von Trient, die Görzer und älteren Ortenburger Grafen, die Grafen von Flavon und Tirol, die Familie der heil. Emma.

Der früher angeführte Stammbaum hat gezeigt, wie noch jüngst Albuins Familie für die pfalzgräfliche gehalten wurde; die nahen Beziehungen zur letzteren sind übrigens schon früher wiederholt erkannt worden. Vermag ich auch erstere Ansicht nicht zu theilen, so möchte ich doch um so entschiedener auf den Zusammenhang dieser Familie mit dem Isengaue hinweisen. Albuin selbst und seine Angehörigen haben Besitz dortselbst, wie die Verhandlungen des Bischofs mit seinen Geschwistern

und seine Schenkungen an das Stift Säben unwiderleglich darthun. Darnach besassen sie Eigengüter in Oberbaiern[1] und insbesondere zu Aschau und Tan im Isenguae,[2] weit mehr freilich schon im südlichen Kärnten, im Jaunthale.[3] Lässt schon die Begüterung im Isengaue, dem Hauptsitze des Aribonenhauses, in Albuins Familie einen Zweig dieses Hauses vermuthen, so geben hiezu die bekannten Familienmitglieder weitere Anhaltspunkte: die bekannten zwei Brüder des Bischofs führen die bezeichnenden Namen Hartwig und Aripo, von denen der Letztere, vielleicht als Graf im Jaunthale, einmal Markgraf heisst.[4] Albuins Grossvater, wohl von mütterlicher Seite, ist aber keine geringere Persönlichkeit als der uns wohlbekannte Erzbischof Oudalbert von Salzburg, dessen Familie ja auch im Isengaue wurzelt.[5] Denselben Ursprung darf man auch bei einer anderen nahe verwandten Familie vermuthen, bei einem gewissen Hadamar und seiner Gemahlin, der edlen Frau Truta, einer Base Albuins und Enkelin desselben Erzbischofs durch ihre Mutter Perehsuuint, die unter Anderen Söhne Namens Eberhard und Gerhoch hat;[6] von ihrem Besitze wissen wir zu wenig, als dass davon ein Schluss verstattet wäre.

Weit bedeutender als die genannten Familien tritt des Grafen Otwin Geschlecht aus dem geschichtlichen Hintergrunde und erscheint auch zugleich entschiedener als Sprosse des Aribonenhauses. Otwin ist Graf des Pusterthales und Lurngaues und Gemahl Wichburgs, der Schwester Erzbischof Hartwigs von Salzburg (991—1023). Ihre Söhne heissen Hartwig, Engelbert, Meginhard, Volchold, Heinrich und Gerloch: Hartwig besteigt den Stuhl des heil. Cassian, Engelbert und Meginhard werden Nachfolger des Vaters im Pusterthale und Lurngaue, Volchold stiftet das Frauenkoster Sonnenburg im Pusterthale und seine Mutter das Frauenkloster St. Georgen am Längsee in Kärnten, zwei Schwestern aber folgen sich als Aebtissinnen der Stiftung der Mutter, eine Nichte, wahrscheinlich Tochter

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 25.

[2] Ibid. Nr. 28. 31. 36. 44.

[3] Ibid. Nr. 5. 28. 30. 35. 36.

[4] Ibid. Nr. 58.

[5] Ibid. Nr. 64.

[6] Ibid. Nr. 64. Vergl. O. Redlich, Zur Geschichte 9 f.

Heinrichs,[1] wird die erste Aebtissin Sonnenburgs. Erinnern schon diese Namen und diese Thatsachen sehr an die Aribonen, so wird auch noch in einer Urkunde Erzbischof Hartwig von Salzburg ausdrücklich als ein naher Verwandter eines Grafen bezeichnet, der ziemlich sicher für einen Sprössling des Aribonenhauses anzusehen ist. Es ist der im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts öfters auftretende Graf Eppo oder Eberhard, dessen Sohn Friedrich Tangl ganz irrig zum Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten gemacht hat.[2] Eberhard heisst nach dem Seoner Necrologium ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I., und an diesen ist sowohl in obiger Stelle als auch bei dem gleichnamigen Zeugen in der Urkunde der Kaiserin-Witwe Kunigunde vom Jahre 1025 zu denken, der mit mehreren anderen Grafen deren Schenkung an das Bisthum Freising bezeugt;[3] derselbe leistet noch für mehrere andere Rechtsgeschäfte derselben Gegend Zeugschaft neben Standesgenossen, von denen einzelne sich sicher als Aribonen erweisen.[4] Zudem fehlt es Otwins Familie nicht an Besitz im Isengaue; zu Totinberg und Aschau, sw. Mühldorf, schenkt Hartwig Besitz, nämlich dort drei Mansen und drei Weinberge, hier einen Mansus, an sein Stift im benachbarten Donaugaue zu Kufberg nordöstlich von Regensburg ein Gut.[5] Auf Grund dieser Beziehungen haben schon frühere Forscher und zuletzt O. Redlich[6] Otwins Familie für einen Seitenzweig des Aribonenhauses gehalten; man wird hiezu aber umsomehr berechtigt sein, wenn sich noch andere Anhaltspunkte finden sollten, und das ist, wie ich glaube, in der That der Fall. Da Otwin auch Graf des Lurngaues war, so muss er in einer Grafschaft auch des Pfalzgrafen Hartwig I. Nachfolger geworden sein, denn Villach, das in des Letzteren Grafschaftssprengel lag, gehörte

[1] O. Redlich, Zur Geschichte 20 f. v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 833 ff.; Urkunden u. Reg., S. 82 f.

[2] Karlmann Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Archiv für österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 63.

[4] Resch, Aetas millenaria 67. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 300 Nr. 1, 303 Nr. 12, 304 Nr. 15. Notizbl. 6, 24 Nr. 81. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 16. v. Ankershofen, Reg. in Archiv 2, 329 Nr. 133. v. Karajan Das Verbrüderungsb. LX.

[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 67.

[6] O. Redlich, Zur Geschichte 20.

zweifelsohne noch zum Lurngaue; war es ja ein Bestandtheil des späteren Landgerichtes Arnoldstein, das sicher aus dem Lurngaue hervorging.[1] Das von Wichburg gestiftete Kloster St. Georgen am Längsee ist östlich von St. Veit, also im Gaue Chrouuat, zu suchen, wo Pfalzgraf Hartwig I. gleichfalls Grafenrechte übte; da war gewiss Wichburg und ihre Familie auch reich begütert. So treffen also ihre Besitzungen wenigstens theilweise mit denen Hartwigs I. zusammen.

Da zu Otwins Zeiten die Grafenämter schon erblich geworden, so dürfen wir wohl in den Grafen, die im 11. Jahrhundert im Pusterthale und Lurngaue auftreten, seine Nachkommen sehen. Dass zunächst ihm in beiden Gauen sein Sohn Engelbert gefolgt ist, wurde erwähnt;[2] aber noch zu Lebzeiten seines Bruders, Bischof Hartwigs von Brixen, erscheint ein Graf Meinhard im oberen Lurngaue (Oberpusterthal),[3] und so ist es wohl erlaubt, in ihm einen jüngeren Sohn Otwins zu sehen. Engelbert wurde der Begründer der im Pusterthale amtierenden Linie, auf ihn folgte ein Sigefridus,[4] den ich für seinen Sohn halte, und auf diesen ein Engelbertus,[5] der schon durch seinen Namen als sein Enkel sich verräth. Ein Sigefridus lässt sich allerdings im Aribonenhause bis zu dieser Zeit nicht nachweisen, wenn nicht der Graf gleichen Namens, der zwei Jahre die neu errichtete Ostmark verwaltete, demselben zuzuzählen ist, was auch schon wiederholt geschehen.[6] Allein weit unwahrscheinlicher ist es doch, dass er, wie H. Witte meint,[7] ein Spanheimer gewesen; es fehlt an jedem Anhaltspunkte für eine solche zeitweise Verdrängung des erbberechtigten Grafengeschlechtes, und an und für sich ist sie nach dem bestehenden Reichsrechte kaum denkbar. Mit Engelbert II. muss die Linie erloschen sein, denn im Jahre 1091 schenkt Kaiser Heinrich IV. eine

[1] Oesterreichische Weisth. 6, 436.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 66. 71.

[3] Ibid. Nr. 72.

[4] Mon. Boic. 29 a, 85. St. 2344.

[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 265. 266. 276. 284.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 68. Dr. Zillner, Die Grafschaften 247.

[7] H. Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 11, 205. 208.

Grafschaft im Pusterthale und zwei Mansen darin zu Reischach dem Stifte Brixen.[1] Es verdient hervorgehoben zu werden, dass unter den Intervenienten auch der Pfalzgraf Rapoto sich befunden hat, der zugleich Graf des Unterinnthales war. Das an Brixen geschenkte Gebiet war im Wesentlichen noch der alte Grafschaftsbezirk des Pusterthalgaues, der nach Abtrennung des Exemptionsgebietes von Innichen sich bis in diese Zeit ungetheilt erhalten hat. Anders war entschieden das Schicksal des Lurngaues, der im Laufe des 11. Jahrhunderts in kleinere Bezirke sich schied,[2] wenn nicht etwa schon früher, denn wir sehen hier gleichzeitig mehrere Grafen auftreten: neben dem schon genannten Meginhart und noch einen zweiten dieses Namens, zwei Udalschalke und Adalberte. Sie sind wohl alle als Sprossen desselben Stammes, als Nachkommen Otwins anzusehen. Der gegen Ende des 11. Jahrhunderts erscheinende Meginhard ist sehr wahrscheinlich des älteren Sohn, denn auch er tritt im westlichen Theile des Lurnthales, im Oberpusterthale, auf.[3] Die Udalschalke hingegen gehören dem östlichen Lurngaue, Oberkärnten, an.

Im Lurnfelde und in Oberkärnten überhaupt begegnet uns in dem Zeitraume von 1060—1090 wiederholt ein Graf Ődalscalch (I.), der zugleich des Bischofs von Brixen Vogt daselbst ist und Besitz im Möllthale hat, in dessen Grafschaft der Ort Malantin liegt.[4] Um 1126 hat bedeutenden Besitz in dem Thale Malentina ein Graf Adalbero, dessen Vater Graf Udalschalk heisst,[5] und ein Graf dieses Namens tritt als erster Zeuge in einer Tradition Brixens unter Bischof Hugo (ca. 1100 bis 1125) auf.[6] Es ist wohl beide Male die nämliche Persönlichkeit und kaum jemand Anderer als der gleichnamige Sohn oder Neffe des obgenannten Udalschalk, Grafen im Lurngaue. Auch die beiden Stellen in zwei Urkunden Herzog Heinrichs II. von Kärnten für das Kloster St. Lambrecht, in deren einer ein Graf Udalschalk mit seinem Sohne Chunrad, in deren anderer

[1] Mon. Boic. 29a, 216. St. 2913.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 274. 292.

[3] Ibid. Nr. 90. 91. 292.

[4] Ibid. Nr. 168. 216. 232. 261. 274. 298. 304. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82.

[5] Mon. Boic. 4, 519. 520.

[6] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 409.

ein Graf Udalschalk allein Zeugschaft leistet, sind sehr wahrscheinlich hieher zu ziehen.[1] Graf Udalschalk (II.) war mit seiner Gemahlin Adalheid erster Stifter des am Inn nördlich von Schärding gelegenen Chorherrenstiftes Suben, ihr Sohn Altmann, nachmals Bischof von Trient (1124—1149), Vollender dieser Stiftung und Graf Adalbero ein grosser Wohlthäter derselben. Darnach war ihre Familie reich in Oberösterreich begütert, wo die nachmals im Besitze des Stiftes Suben befindlichen Meierhöfe, Mühlen, Weiden, Waldungen und Fischereien wohl grösstentheils von ihr herrühren werden,[2] aber entschieden noch mehr südlich von den Tauern, in Kärnten und Steiermark. Da gaben Graf Udalschalk und seine Söhne Bischof Altmann und Graf Adalbero das Prädium und die pfarrlichen Rechte zu Malentein, die Stammburg Hohenburg, Zehente zu Meichinstein, Rusimche und Rakamche (Meisselding, Russbach oder Raisach und Rangersdorf im Gurker Sprengel?) in Kärnten, die Pfarrkirche St. Margarethen zu Hengist (St. Lorenz zu Hengsberg bei Wildon) und dazu einen Edelhof mit Leibeigenen und Weinbergen und allen nutzbaren Rechten, selbst Jagd und Fischerei, dann Liegenschaften und Renten in den Dorfschaften Seding und Berendorf, zu Lebring und Ekkenberg, zu Stammerek und Rossnitz, um Leibnitz, in Absberg, zu Sulm und Schwarzach und an anderen Orten der Steiermark; Udalschalks Gemahlin Adelheid spendete die Kirche zu Kolmitz in Kärnten.[3] Es ist wohl nicht reiner Zufall, wenn bei diesen und ähnlichen Schenkungen an Suben Männer als Zeugen oder sonst mitwirken, die als Angehörige oder nahe Verwandte des Aribonenhauses anzusehen sind, wie Friedrich Graf von Tengling, Dietrich Graf von Wasserburg und Markgraf Engelbert von Kraiburg. Diese Beziehungen, insbesondere aber der reiche Besitz im Lurngaue, gestatten wohl den Schluss, dass Altmanns Familie ein Zweig des Geschlechtes Otwins und zugleich des Aribonenhauses sei, das ja auch an denselben Orten Kärntens sich begütert zeigt.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts taucht im östlichen Lurngaue neben Altmanns Familie noch eine zweite auf und

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 110. 112.

[2] Mon. Boic. 4, 517. 519 f. 521. 523. 525.

[3] R. v. Koch-Sternfeld, Die Chorherrenpropstei Suben in Abhandl. der hist. Cl. d. k. b. Akad. d. Wissensch. (1848) 5, 3, 15 ff. 31. 33. Mon. Boic. 4, 517 ff.

erscheint im Besitze des Schlosses Ortenburg, das sie wohl auch erbaut haben mag, und wornach sie sich nennt: es sind die Ortenburger, die ich als die älteren dieses Namens bezeichnen möchte, weil sie nach meinem Dafürhalten ganz verschieden sind von den seit der Mitte des 12. Jahrhunderts da ansässigen Grafen. Wie ich später zeigen werde, kommen die Spanheimer, von denen die jüngeren Ortenburger ein Zweig sind, erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts nach Kärnten und nicht schon anfangs, wie Tangl und Witte annehmen, und der Name, den die beiden bekannten Ortenburger aus dieser Zeit führen, kommt bei jenen gar nicht vor, weder damals noch später; es ist aber eine dem Aribonenhause nicht fremde Bezeichnung, und ein Zweig dieses Hauses ist es auch, mit dem diese älteren Ortenburger gleichzeitig und am gleichen Orte auftreten: die Görzer Grafen. Ein Adalbert von Ortenburg erscheint neben dem Markgrafen Dietpold (von Vohburg) und ein paar anderen Edlen als Zeuge einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für die Kirche von Aquileja,[1] und ein Adalbert und sein gleichnamiger Sohn sind von dem Markgrafen Ulrich I. von Istrien mit den Schlössern Cernogrado und Belligrado, beide bei Rozzo in Istrien, belehnt.[2] Tangl hält diese beiden Adalberte für Grafen von Tirol, vorzüglich weil Bellograd im Besitze der Gräfin Adelheid von Tirol, der Tochter des letzten Tiroler Grafen Alberts III. (IV.) und Witwe Meinhards III. von Görz-Tirol, ist.[3] Allein er übersieht, dass das nämliche Schloss im Jahre 1150 nicht, wie es zufolge seiner Annahme sein müsste, in den Händen eines Grafen von Tirol, sondern in denen Graf Engelberts II. von Görz ist.[4] Es kann also erst später an die Tiroler Grafen gekommen sein, und dies war vermuthlich bei einer der Heiraten zwischen beiden Grafenfamilien der Fall. Gerade derselbe Umstand ist mir jedoch zugleich ein Beweis für die nahe Verwandtschaft der Adalberte mit den Görzern und das Erlöschen ihrer Familie, sowie ein weiterer Anhaltspunkt für die Behauptung, dass diese Adal-

[1] H. Wartmann, St. Gallener Urkundenbuch 3, 38 Nr. 823. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 67 Nr. 59. St. 2919.

[2] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73 Nr. 67.

[3] K. Tangl, Die Ortenburger 241.

[4] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 104.

berte nicht die Vorgänger der späteren Ortenburger gewesen sein können. Für einen Görzer müssen wir wohl auch jenen Meginhardus halten, den Markgraf Ulrich I. als seinen Vasall unmittelbar vor den beiden Adalberten nennt, wie den Zeugen Heinricus de Gorizia.[1] Ob die älteren Ortenburger auch den Grafentitel geführt haben, ist unbekannt, ihre adelige Abkunft hingegen durch die Stelle unter den Zeugen sichergestellt, und jedenfalls hätte der Mangel des Titels nichts Auffälliges an sich, da ihn in denselben Urkunden die Görzer auch nicht führen. Ein Sprosse dieser Familie dürfte auch jener Graf Ernest sein, der eine Uebergabe zweier Bauernhöfe zu Reischach durch Bischof Ellenhard von Freisingen an das Stift Brixen mit den Grafen Meginhard und Ger bezeugt[2] und um das Jahr 1060 noch in einer zweiten Urkunde desselben Bischofs als Zeuge neben einem Egilpreht, Hartnit, Odalschalk, Marchwart, Meginhart, Ger und Anderen bei einem Vergleiche mit dem Erzstifte Salzburg betreffs Zehents von Gütern zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz u. a. in Kärnten und Steiermark erscheint.[3] Die Orte und Namen der Mitzeugen erinnern sehr an das Aribonenhaus. Noch sicherer könnte man den eben genannten Grafen Ger hieher rechnen, der im Pusterthale begütert ist,[4] wenn er nicht der Stammvater der Grafen von Heunburg sein sollte, wie v. Ankershofen meint.

Drängen also die Besitzverhältnisse, die Namen und Beziehungen der beiden eben behandelten Familien, der Familie Bischof Altmanns oder Udalschalke so gut wie jener der Adalberte oder Ortenburger, zur Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Görz, so bleibt doch hiebei ein wichtiger Punkt dunkel, nämlich warum nach dem Erlöschen jener nicht diese deren Erben geworden. Die Ortenburger müssen, wenn meine Annahme richtig ist, um dieselbe Zeit wie die Familie Altmanns ausgestorben sein, jedenfalls vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. Da hätte man erwarten sollen, dass die Görzer in ihren Grafschaften und in ihren sonstigen Lehen, Eigengütern und Vogteien ihnen nachgefolgt. Kann dies be-

[1] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73. 75.

[2] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 85. F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 435 ff. 575 Nr. 95. Resch, Aetas millen. eccl. Intic., S. 97.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 81.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 241.

züglich der Allodien, vielleicht auch einzelner Vogteien und Lehen der Fall gewesen sein, so fielen die Grafenlehen entschieden nicht ihnen zu, denn in deren Besitz treffen wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eben einen Zweig der Spanheimer, ja selbst des Schlosses Ortenburg. Diese befremdliche Erscheinung lässt sich nur aus den politischen Ereignissen der Zeit erklären. Die ersten Spanheimer sind bekanntlich entschiedene Anhänger der päpstlichen Partei und also der Gegenkönige Kaiser Heinrichs IV., namentlich seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V., und diesem verdanken sie die Erhebung auf den Herzogsstuhl von Kärnten, ihm oder seinem Nachfolger vielleicht auch die Belehnung mit den Lehen der älteren Ortenburger.[1]

Dass die Grafen von Görz Abkömmlinge des Grafen Otwin und der frommen Wichburg sind, gilt schon lange für ausgemacht. Schon Coronini vertrat diese Ansicht,[2] und sie erfuhr seitdem keinen ernsten Widerspruch. In der That sprechen die Besitzverhältnisse, die Politik und die Namen der Görzer Grafen sehr für dieselbe. Ihr Hauptbesitz und wohl erster zugleich ist eine Grafschaft im westlichen Lurngaue im heutigen Oberpusterthale, zugleich sind sie Vögte des von dem Aribonen Aribo II. gegründeten Klosters Milstatt und haben in dessen Umgebung viele Güter. Ihre Politik, namentlich seit dem 13. Jahrhundert, ist auf den Erwerb von Gebieten in Tirol gerichtet, wo ja Graf Otwin das Pusterthal und sein Sohn Engelbert auch noch die Grafschaft des Eisackthales innehatten. Doch früher gelingt es ihnen, jenen Grafschaftsbezirk in ihre Gewalt zu bringen, der ihrer Familie den Namen gegeben hat, die villa Goriza und das um sie gelegene Land am unteren Isonzo. Dieser Ort erscheint noch im Zeitraume von 1070 bis 1080 als ein Bestandtheil des comitatus Foriulanensis und zugleich des Königreiches Italien,[3] und vor dem Jahre 1077, wo Kaiser Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja die Grafschaft Friaul und die villa Lunzaniga (Lučenik zwischen Cormons und Görz) schenkte,[4] gab es sicherlich keine Graf-

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550. Vergl. F. M. Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 170 ff.

[2] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 63 ff.

[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 240.

[4] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 61 Nr. 51.

schaft Görz.[1] Diese kann schon ihrer geringen Ausdehnung nach[2] keine alte Grafschaft sein, sondern ist nur eine Theilgrafschaft. Daher kann auch der Titel eines Grafen von Görz kaum vor dem genannten Jahre bestanden haben, denn es ist nicht anzunehmen, dass die reichen Eppensteiner von dem Orte Goriza sich so genannt haben sollten. Sie bedurften es begreiflicherweise umsoweniger, als sie Markgrafen von Krain und Istrien und selbst Herzoge von Kärnten wurden.[3] Aber kaum zu bezweifeln ist es, dass Marquard und Heinrich von Eppenstein die ersten Grafen von Görz gewesen sind, wenn sie auch diesen Titel nie geführt haben sollten. Doch gewiss hatten sie so wenig wie ihre Nachfolger die Grafschaft vom Reiche zu Lehen, sie waren vielmehr damit vom Patriarchen von Aquileja belehnt, der wie andere Kirchenfürsten die Grafschaft Friaul in Theilgrafschaften getheilt und diese einzeln vergeben haben mag. So erklärt sich auch die Entstehung des Namens Grafschaft Görz ganz einfach. Warum die neuen Inhaber derselben von ihr den Namen angenommen, ist schwer zu ermitteln, jedenfalls verstattet dieser Umstand den Schluss, dass ihnen der neue Erwerb sehr werthvoll gewesen. Meine Vermuthung geht dahin, dass zuerst ein jüngeres Mitglied der Grafen des westlichen Lurngaues in den Besitz der neuen Grafschaft gekommen und davon sich benannt, dann aber auch die Grafschaft in jener Gegend geerbt und den einmal angenommenen Namen nun beibehalten habe. Solche Fälle sind nicht gar selten, den nächstliegenden bieten gerade die Grafen von Ortenburg aus dem Geschlechte der Spanheimer, die ja, wie wir sehen werden, diesen Namen auch in Baiern beibehielten. Die Grafen von Görz haben diesen Namen bekanntlich auch nicht abgelegt, als sie den Titel Pfalzgrafen von Kärnten annahmen[4] und ihre Besitzungen in Kärnten und Tirol weit bedeutender wurden, denn ihre Machtstellung im Küstenlande; nur verlegten sie nun ihren Hauptsitz nach Lienz, also wieder nach jenem Punkte, von dem sie ausgegangen waren. Bei diesem

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 489. Seine Ansicht scheint mir unhaltbar; sie beruht auch nur auf sehr unsicherem Materiale.

[2] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 16 f.

[3] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64 ff.

[4] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 63. v. Czoernig, Das Land Görz 499.

Wechsel mögen alte Erinnerungen mitgewirkt haben, vielleicht auch bei der Annahme des Pfalzgrafentitels.

Als Ahnen der Grafen von Görz, die diesen Zweig des Geschlechtes Otwins begründet haben, können mit ziemlicher Sicherheit der obenerwähnte Graf Meginhart und seine Gemahlin Mathilde gelten, die gleichzeitig mit Graf Engelbert auftreten,[1] als deren Sohn oder Neffen ein im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts lebender Graf gleichen Namens.[2] Diesen möchte ich für identisch mit dem oberwähnten Lehensmanne des Markgrafen Ulrich II. (1102) und für einen Bruder des in derselben Urkunde auftretenden Zeugen Heinricus de Gorizia halten und in Letzterem den ersten Grafen von Görz sehen.[3] Seine Söhne waren wohl dann die Brüder Engelbert und Meinhart,[4] von denen der Letztere im Jahre 1122 zum ersten Male mit dem Grafentitel genannt[5] und im Jahre 1136 als Vogt von Aquileja bezeichnet wird. Nachfolger der Eppensteiner im Besitze der Grafschaft Görz wurde er jedoch sehr wahrscheinlich schon sogleich nach der Erhebung des Heinrich von Eppenstein, Markgrafen von Istrien, auf den Herzogstuhl von Kärnten im Jahre 1090,[6] und dass er und seine Nachkommen die Grafschaft Görz vom Patriarchen zu Lehen trugen und auch noch andere Lehen von diesem, insbesondere auch die Stiftsvogtei, hatten, ergibt sich nach meinem Dafürhalten ganz unzweifelhaft aus den Verträgen der Jahre 1150 und 1202 zwischen dem Patriarchen und ihren Vögten. Nach dem ersteren war Graf Engelbert II., Meinhards I. Sohn, unzweifelhaft vom Patriarchen Pilgrim I. mit der Vogtei über des Stiftes Güter in Friaul belehnt, und da er für den Fall seines kinderlosen Absterbens

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 72. 90. 91. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86. A. Eichhorn, Beyträge zur Topographie Oberösterr. 1, 178.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 228. 292.

[3] J. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 75. Der in den Jahren 1065 bis 1080 auftretende, in Kärnten und Friaul begüterte quidam Henricus nobilissima prosapie ortus ist nicht ein Görzer, wie O. Redlich meint (Nr. 228. 240a), sondern sicherlich Heinrich von Eppenstein, Bruder des Herzogs Liupold von Kärnten, nachmals Markgraf von Istrien. (Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 494).

[4] J. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 80.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 559.

[6] v. Czoernig, Das Land Görz 490.

dem Stifte die Orte (Schlösser) Belgradum, Prissinicum (Briščiki Bezirk Sezana) und Goritia sammt Zugehör zu überlassen versprechen muss, so kann doch letzteres nur sein Eigenthum oder ein aquilejisches Lehen sein, denn ein reichsunmittelbares Gebiet konnte er ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes doch unmöglich vergeben. Und wohl nur als seinen Vasallen konnte ihn der Patriarch vor sein Lehengericht citieren.[1] Noch viel deutlicher lässt das Verhältniss beider Fürsten die zweite Urkunde, der Vertrag vom 13. December 1202, erkennen. Die entscheidende Stelle derselben lautet: ‚Comites quidem de Goritia debent habere castrum de Goritia cum omni proprietate, servis et ancillis et omni iure ad ipsum pertinente, ministerialibus exceptis, et castrum de Mosburg cum omni iure et proprietate, servis et ancillis, ab ecclesia Aquilegiensi in feudum, ita quod tam masculi quam feminae in idem equaliter succedant. Et si ipsi aut eorum heredes aliquo tempore sine herede decederent, praedictum castrum de Goritia cum omni jure et proprietate hominum in possessionem, exceptis ministerialibus, et castrum de Mospurg cum ministerialibus et omni familia ac proprietate pertinente ad ipsum libere et integre ad Aquilegensem devolvi debet ecclesiam.‘ Es steht nach meinem Erachten ausser Frage, dass man den Ausdruck ‚in feudum‘ auf beide Schlösser zu beziehen habe, auf Goritia so gut wie auf Mospurg, denn ‚in feudum habere‘ ist eine häufige Phrase, bei welcher der Plural ‚feuda‘ öfters nicht vorkommt, auch wenn es sich um mehrere Lehen handelt; der Ausdruck ‚cum proprietate‘ betrifft nicht den ganzen Besitz, sondern nur einen Theil und steht bei Mospurg ebenso wie bei Goritia, und ersteres ist ganz sicher ein Lehen. Der Vertrag verlangt allerdings seiner Entstehung nach eine den Görzer Grafen günstige Auslegung, aber es war doch gewiss eine bedeutende Begünstigung für sie, wenn der Patriarch ihnen die Erblichkeit der Lehen für beiderlei Geschlecht gewährte; die weibliche Folge in den Lehen war doch auch in diesen südlichen Gegenden damals nicht allgemein durchgedrungen.[2] Den Ausdruck ‚in feudum‘ hat wohl der Bezug auf die genannte Phrase statt des genaueren ‚in eadem feuda‘ veranlasst. Das Verhältniss der

[1] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571 f.

[2] Ibid. 644 f. Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 505 f. u. Anm. 3.

Grafen von Görz zum Stifte Aquileja ist offenbar das nämliche, wie das der Grafen von Tirol in jener Zeit zum Stifte Trient. Scheint mir darüber kein ernster Zweifel möglich, so bleiben wir dagegen über die Gründe des Ueberganges der Grafschaft Görz von den Eppensteinern auf die Görzer ganz im Dunkel, und es lässt sich nur vermuthen, dass jene zu Gunsten dieser verzichtet haben könnten, weil sie vielleicht in weiblicher Linie verwandt waren. Diese Annahme erklärte auch am einfachsten den Besitz einzelner Burgen und Güter in Friaul durch beide Familien, für den manche Anhaltspunkte vorhanden sind, wie der Güter zu Belgrado(?), Codroipo, Castelnuovo und Latisana.[1] Dass um 1138 Görz wie Moosburg in Kärnten als Aquilejer Lehen in einem Vergleiche zwischen Graf Meinhard von Görz und dem Patriarchen Peregrin von Aquileja ausdrücklich anerkannt werden, mag noch erwähnt sein,[2] wie andererseits der Verzicht der Grafen Meinhard und Heinrich, Vaters und Sohnes, auf die Vogtei über Güter des Klosters St. Stephan in Görz, in Predemano, Terenzano und Carnia, wofür sie 24 bisher daselbst als Lehen besessene Huben, nebst dem Marktzolle zu S. Daniele, zu Eigen erhielten.[3] Die ersten Grafen von Görz müssen aber südwärts der Alpen, in Friaul, Krain und dem Küstenlande noch bedeutenderen Besitz erlangt haben, darauf lässt die Erwerbung der Vogteien über Besitzungen des Bischofs von Belluno und über die Abtei von Moggio,[4] die Abtretung von 30 Mansen im Karstgebiete an den Patriarchen Pilgrim I. durch Graf Engelbert II. im Jahre 1150 zum Ersatze zugefügten Schadens[5] und die Erwähnung eines ‚Meinhard Graf von Istrien', unter dem wohl kein Anderer als ein Graf von Görz (Bruder oder Sohn Engelberts II.) gedacht werden kann,[6] mit ziemlicher Sicherheit schliessen. Erheblich vergrössert mag dieser Besitz durch die Vermählung des Grafen Engelbert III., des Sohnes Engelberts II., mit der

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 492.

[2] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 241 (Archiv 5, 217).

[3] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 567.

[4] v. Czoernig, Das Land Görz 499.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571.

[6] Ughelli, Ital. sacr. 5, 64. De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 575. v. Hormayr, Beyträge 1b, 103 (echt?). Neustifter Archiv VV_2. Th. Mairhofer, Urkundenbuch 37.

Tochter Bertholds III. von Andechs, Markgrafen von Istrien seit 1173,[1] Mathilde Gräfin von Pisino, worden sein, schon ihre Bezeichnung weist darauf hin, und in der That sind die Grafen von Görz im 13. Jahrhundert in Istrien stark begütert. Doch dürfte der grössere Theil der neuen Erwerbungen daselbst erst nach dem Erlöschen des Hauses der Andechser im Jahre 1248, wenn nicht schon nach der Aechtung des Markgrafen Heinrich IV., erfolgt sein.[2] Jedenfalls wurde aber die Machtstellung der Görzer im 13. Jahrhundert nördlich von den Südalpen und in denselben bedeutender als hier, und daher sehen wir sie auch nun wieder häufiger dort sich aufhalten und seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Residenz wieder dahin verlegen.

Im Lurngaue muss um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts zunächst ein Rückgang der Macht der Görzer eingetreten sein, denn ausser dem herzoglichen Geschlechte der Eppensteiner sehen wir hier noch die Grafen von Lechsgemünde und Frantenhausen begütert. Heinrich Graf von Lechsgemünde gibt an Bischof Hugo (1100—1110) von Brixen das Schloss Neuenburg bei Leisach,[3] Chunrad Graf von Lechsgemünde an Neustift eine Hube in Tefereggen (1160),[4] Graf Dietpold von Lechsgemünd mit seinem Bruder Heinrich und seiner Mutter Liucarde schenken Güter ebenda an dasselbe Kloster,[5] Heinrich allein einen Mansus,[6] Heinrich Graf von Frantenhausen eine halbe Hube zu Amblach.[7] Um dieselbe Zeit erscheinen die Grafen von Lechsgemünde im Besitze der Schlösser Windisch-Matrei und Lengberg, und ein Zweig des Geschlechtes hat sich hier und in dem benachbarten Baiern und Salzburg vorzüglich aufgehalten; der Titel eines Grafen von Windisch-Matrei ist aber erst für das Jahr 1197 nachweisbar.[8] Was jedoch im Iselthale die Grafen von Görz im 12. Jahrhunderte verloren, das ersetzten sie jedenfalls reichlich schon

[1] F. E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 29 Nr. 35.
[2] Ibid. 96 ff.
[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.
[4] Th. Mairhofer, Urkundenbuch, S. 27 Nr. 75.
[5] Ibid. S. 34 Nr. 101, S. 36 Nr. 108.
[6] Ibid. S. 35 Nr. 106.
[7] v. Hormayr, Beyträge 1b, 70.
[8] F. A. Sinnacher, Beyträge 3, 632. 667.

damals oder im 13. Jahrhundert durch neuen Erwerb oder Wiedererwerb des Verlorenen. Um das Jahr 1137 wird Graf Engelbert II. Vogt der Abtei Milstatt genannt, und ist somit schon die Schutzherrlichkeit über diese Stiftung der Aribonen an sein Haus gekommen;[1] um 1138 hat Graf Meinhard I. Moosburg bei St. Veit von Aquileja zu Lehen[2] und führt zuerst den Titel eines Pfalzgrafen von Kärnten.[3] Dass die Feste Moosburg zur Pfalzgrafschaft Kärnten gehöre, sagt Johann von Victring, ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, ausdrücklich.[4] Freilich ist schwer begreiflich, wie dann dieselbe ein Lehen eines ausserhalb des Landes residirenden Kirchenfürsten hat werden können, und jedenfalls waren die Görzer und Patriarchen hier nicht im ausschliesslichen Besitze, wie man erwarten sollte.[5] Die Görzer hatten überdies nachweisbar Güter oder Ministerialen zu Liesing,[6] zu Namplach und Sagriz bei Winklern[7] in Oberkärnten, zu Eberstein nordöstlich von Klagenfurt,[8] und zu ihren Dienstleuten zählten sicher schon damals, ausser den Herren von Moosburg und Eberstein und den Burggrafen von Lienz, noch die von Nidekke, von Flaschberg und Falkenstein,[9] wahrscheinlich auch die von Rotenstein, Schärfenberg, Spengenberg und Gesiess.[10] Neudeck liegt nordöstlich von Friesach, Flaschberg bei Oberdrauburg, Falkenstein und Rotenstein bei Feldkirchen in Kärnten und Gesiess im Pusterthale, Spengenberg ist mir unbekannt. Der Friede von S. Quirino stärkte insoferne die Stellung der Görzer in Kärnten, als nun das Schloss Moosburg, das im Vertrage vom Jahre 1150 blos auf Lebenszeit an Engelbert II. überlassen worden war, als aquilejisches Lehen für immer den Görzern verblieb.[11] Wie bedeutend die Machtstellung unserer Grafen bis zum zweiten

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 236 (Archiv 5, 215).
[2] Ibid. Nr. 241 (Archiv 5, 217).
[3] v. Czoernig, Das Land Görz 499.
[4] F. Boehmer, Fontes 1, 321.
[5] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 150 Nr. 143.
[6] Ibid. 1, 316 Nr. 322.
[7] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 335 Nr. 347. 1, 360.
[8] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 335 (Archiv 8, 337)
[9] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 360. 402.
[10] A. Meiller, Salzburger Regesten 255 Nr. 385.
[11] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644.

Drittel des 13. Jahrhunderts in Oberkärnten geworden war, bezeugt deutlich der Vertrag, den im Jahre 1234 Patriarch Berthold von Aquileja mit dem Grafen Meinhard III., seinem Neffen, schloss, da ihm darin der Patriarch das Geleitsrecht für alle über den Kreuzberg Reisenden zugestehen und ihm das Geleitsgeld aller Reisenden aus Baiern und über den Tauern ganz, von den Reisenden aus Oesterreich, Steiermark und Kärnten aber ein Drittel überlassen muss.[1] Zum Hauptsitze ihrer Macht wurden die Besitzungen und Rechte der Görzer im alten Lurngaue aber erst wieder, als ihre wiederholten Eheverbindungen mit den Grafen von Tirol sie zu Erben eines grossen Theiles des Nachlasses des letzten Grafen von Tirol, Alberts III. (IV.), machten.

Das Dunkel, das über dem Ursprunge der Grafen von Tirol lagert, ist sehr schwer zu lichten, und darum weichen auch hierüber die Ansichten der Genealogen und Historiker stark von einander ab. Wagen die vorsichtigeren älteren Forscher über die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht viel zurückzugehen, wie Fröhlich und Gebhardi, so leitet v. Hormayr sie ohne Bedenken von jenem Grafen Hunfried ab, der als Nachfolger der Praesides Rhaetiae auftritt,[2] und Graf Coronini macht wenigstens einen schüchternen Versuch, sie mit den Grafen von Görz in nahen Zusammenhang zu bringen.[3] Eine ganz andere Ansicht vertritt J. Ladurner, der in ihnen ein erst im Anfange des 12. Jahrhunderts in den Grafenstand eingetretenes Geschlecht sehen will,[4] und seine Annahme hat A. Huber für beachtenswerth gehalten.[5] Allein damit finde ich den Umstand schwer vereinbar, dass die Grafen von Tirol schon bei ihrem ersten Auftreten in Tirol sehr bedeutend und mächtig erscheinen. Für den ersten derselben darf wohl mit ziemlicher Sicherheit jener Graf Adalbert gelten, der in den Jahren 1070—1080 in der Brixner Gegend auftritt; denn nicht allein sein Name, auch andere Momente weisen auf dies Geschlecht hin, wie sein Grafschaftsbezirk, seine Besitzverhältnisse, seine Beziehungen

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 2, 419 Nr. 317.

[2] v. Hormayr, Sämmtliche Werke 1, 318. 341.

[3] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 145 f.

[4] J. Ladurner, Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol im Archiv für Geschichte Tirols 4, 187 ff.

[5] A. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien, S. 31.

zum Stifte Brixen. Der geringe von ihm bekannte Besitz liegt gerade da, wo später auch die Grafen von Tirol begütert sind. Sein Grafschaftsbezirk war sehr ausgedehnt und umfasste das ganze Eisackthal bis zum Tinne- und Breibache und das mittlere Innthal von der Mellach bis zum Ziller, denn in seiner Grafschaft liegen die Orte Kolsass und Terfens im Innthale wie Stilfes im Wippthale;[1] er waltete seines Amtes als Graf bei einem Tausche von Gütern auf dem Rodenecker Berge[2] und bei Schenkungen von Unfreien[3] und Gütern zu Mauls und Vilnöss[4] und schenkt selbst einen Unfreien und Gut an Brixen.[5] Dass bei all' diesen Stellen an einen und denselben Mann zu denken sei, wie O. Redlich in seinem Register[6] annimmt, oder wenigstens an Vater und Sohn desselben Namens, ist wohl nicht zu bezweifeln; man könnte allenfalls nur gegen zwei Stellen Bedenken hegen, von denen die eine Adalbert als ‚Brixinensis ecclesie comes quidam nobilitatem sortitus', [7] die andere seine Witwe als ‚vidua quaedam nobilitaten sortita Adalheit'[8] bezeichnet. Allein der Ausdruck ‚nobilitatem sortitus' (oder ‚sortita') findet sich, wie der ähnliche ‚libertatem sortitus', in den Brixner Traditionen ziemlich häufig[9] und ist, wie schon die Beifügung ‚ingenitam' deutlich zeigt, einfach identisch mit den sonst gewöhnlich vorkommenden Beiwörtern ‚nobilis' und ‚ingenuus'. Dass bei den späteren Stellen nicht an einen Edelmann oder gar Ministerialen, der erst Graf geworden, zu denken sei, ergibt noch in einer derselben sein Platz an der Spitze zweier Grafen und Grafensöhne,[10] denn die da dem Adalpreht comes unmittelbar folgenden Zeugen Otto eiusque filii Chůnrath et Gebeharth sind doch wohl nach der gewöhnlichen Rangordnung, da ihnen Ŏdalrich comes folgt, für Angehörige eines Grafengeschlechtes anzusehen und wahrscheinlich Grafen von Valai,

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278. 335. 393a. 400.
[2] Ibid. Nr. 432.
[3] Ibid. Nr. 280. 343.
[4] Ibid. Nr. 242. 254. 273.
[5] Ibid. Nr. 273. 424.
[6] Ibid. S. 273: Adalpreht comes.
[7] Ibid. Nr. 424.
[8] Ibid. Nr. 440.
[9] Ibid. Nr. 277. 287.
[10] Ibid. Nr. 432.

der ihnen nachgesetzte Ǒdalrich comes ein Graf von Eppan. Wenn aber bei allen angeführten Stellen an den nämlichen Grafen Adalbert oder an Adalbert I. und Adalbert II., Vater und Sohn, zu denken ist, dann haben diese das ganze grosse Gebiet, das einst Kaiser Konrad II. der Kirche Brixen geschenkt hatte, zu verwalten und somit ihr Grafschaftsbezirk einen Umfang, in dem mehrere gewöhnliche Grafschaften jener Zeit, wie z. B. bairische, leicht Platz gefunden hätten. Noch viel bedeutender müsste das erste Auftreten der Familie erscheinen, wenn man zu ihr auch den gleichzeitigen Grafen des Vintschgaues, Gerung,[1] rechnen dürfte, wie Sinnacher,[2] welcher ihn für identisch mit dem ein paarmal als Zeuge auftretenden Grafen Gero hält und in ihm den Stammvater der Grafen von Tirol sieht. Allein einmal sind Gerung und Gero (Gerhard) zwei verschiedene Namen, und dann gibt es nicht eine Spur eines Zusammenhanges zwischen Adalbert I. und II. und Gerung, ausser dass der Ersteren Nachkommen im Besitze der Grafschaft Vintschgau erscheinen.

Graf Adalbert II. (I.) hatte einen Sohn gleichen Namens III. (II.), und dieser ist zweifelsohne der nämliche wie der erstere der beiden Brüder, die als die ersten Zeugen der Stiftungsurkunde des Stiftes Neustift auftreten und ihre Zustimmung, zugleich mit dem Bischofe und Stiftsvogte Arnold von Greifenstein, zur Schenkung des Ministerialen Reginbert von Säben geben: der comites de Tirol Albertus et Perhtoldus.[3] Die ausdrückliche Erwähnung ihrer Zustimmung zur Schenkung des Bezirkes von Neustift an das Kloster spricht ganz entschieden dafür, dass sie hier gräfliche Rechte geübt haben und also hierin die Nachfolger ihres Vaters geworden sind; in solcher Eigenschaft lassen sie auch noch ein paar andere Traditionen an das Stift Brixen und an das Kloster Neustift erscheinen.[4] Doch eben der Umstand, dass sie in dem langen Zeitraume von fast vierzig Jahren nur so selten auftreten, drängt andererseits wieder zum Schlusse, sie seien ihrem

[1] Mon. Boic. 29a, 199. 201. St. 2804. 2810.

[2] F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 438.

[3] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch, S. 2.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 454. 458. 496. 512. Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch, S. 10 Nr. 19, S. 14 Nr. 36. A. Huber, Die Entstehung etc. 32.

Vater nicht in dem ganzen grossen Grafschaftsbezirke gefolgt, sondern dieser sei schon damals in zwei oder mehrere Theile getheilt worden und jener Zustand eingetreten, der sich etwas später sicher erkennen lässt. Jedenfalls ist ihre Stellung an der Etsch schon vom Anfange an wichtiger gewesen als die am Eisack und Inn. Darauf weist unverkennbar der Name ‚Grafen von Tirol' hin, der Berthold bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1141 gegeben wird.[1] Wie und wann das Geschlecht in den Besitz des Schlosses Tirol gekommen, wie und wann es die Grafschaft Vintschgau und einen Theil der Grafschaft Bozen erlangt, und wie und wann es die Vogtei des Stiftes Trient erworben habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen anstellen. In der Grafschaft Vintschgau dürfte es wohl dem Grafen Gerung unmittelbar gefolgt sein, jedenfalls waren die Grafen Adalbert (III.) und Berthold schon bei ihrem ersten Auftreten in deren Besitz.[2] Die Vogtei über das Stift Trient hat es sehr wahrscheinlich von dem Bischofe Altmann (1124—1149) erhalten, denn vor dem Jahre 1124 waren die Grafen von Tirol sicher nicht Vögte von Trient, da der in den Jahren 1101, 1106, 1111, 1112 und 1124 erscheinende Graf Adalbert, der auch Vogt von Trient genannt wird,[3] nicht zu ihrem Geschlechte, sondern zu dem der Grafen von Flavon zu rechnen ist; aber bei seiner ersten Erwähnung in den Tridentiner Urkunden im Jahre 1144 tritt Adalbert (III.), Graf von Tirol, in einer Weise auf, dass er wohl schon die Würde eines Vogtes bekleidet haben muss; er bezeugt an erster Stelle zu Trient den Schiedspruch des Bischofs in den Streitigkeiten zwischen den Syndikern der Gemeinden Riva und Arco.[4] Nur in demselben Sinne kann man seine Zeugschaft deuten in zwei anderen Documenten aus den Jahren 1161 und 1163, in deren einem Bischof Adalpret von Trient die Herren Gumpo und Boninsigna mit zwei Bauplätzen beim neugebauten Schlosse Madruz und mit der Hut dieses Schlosses belehnt,[5] in deren anderem jedoch der bischöfliche Lehenhof bei einer Gerichtssitzung auf einer Wiese unterhalb Sigmundskron drei Sprüche fällt, wo-

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317.

[2] Goswin, S. 39. 67. Mon. Boic. 10, 15. 16.

[3] Bonelli, Notizie, 2, 374. 376. 379. 382.

[4] Ibid. 2, 389.

[5] R. Kink, Cod. Wang. 30. Bonelli, Notizie 2, 413.

durch Ulrich von Campo mit seinen Ansprüchen auf das Lehen des Schlosses Stenico abgewiesen wird.[1] In dem letzteren steht neben Adalbert sein Bruder Berthold an der Spitze der weltlichen Zeugen, worunter sich auch Graf Arnold von Greifenstein und die Brüder Eberhard I. und Arpo Grafen von Flavon befinden. Den Titel eines Vogtes führt jedoch Adalbert bis zu seinem im Jahre 1166 erfolgten Tode[2] nie und auch sein Bruder Berthold erst gegen Ende seines Lebens,[3] das um das Jahr 1181 eingetreten ist.[4] Als Brüder werden beide wiederholt bezeichnet,[5] und sie scheinen sich so in die Verwaltung ihrer Aemter und Güter getheilt zu haben, dass Adalbert mehr den Angelegenheiten des Stiftes Trient und der Grafschaft Vintschgau, Berthold dagegen mehr den anderen sich widmete.[6] Adalbert führt im letzten Jahre seines Auftretens (1166) sogar den Titel eines Podestà von Trient,[7] aber noch in demselben Jahre tritt Berthold bei zwei wichtigen Gerichtsverhandlungen zu Bozen auf, die ihn nicht allein als Nachfolger seines Bruders im Vogteiamte erscheinen lassen, sondern auch es wahrscheinlich machen, dass damals bereits die Grafen von Tirol auch einen Theil der Grafschaft Bozen in den Händen oder da wenigstens erheblichen Besitz hatten. Da spricht einmal Bischof Albert von Trient (1156—1177) Recht in einem Streite zwischen dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd und dem Kloster Rot um daselbst gelegene Güter in Gegenwart der Fürsten Arnold von Mareit und Berthold von Tirol[8] und dann (am 3. December) in einem Streite der eben genannten Grafen untereinander wegen Zehente von Neugereuten in der Pfarre Zell (Keller = Gries bei Bozen).[9] Sicher bezeugt ist freilich der Besitz eines Theiles der Grafschaft Bozen erst von Bertholds Nachfolger, dem Grafen Heinrich von Tirol. Als dieser mit

[1] R. Kink, Cod. Wang. 35. Bonelli, Notizie 2, 422.
[2] Bonelli, Notizie 2, 438.
[3] Mon. Boic. 8, 418.
[4] Ibid. 7, 365.
[5] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch 2, 10 Nr. 19. Goswin 39. 67.
[6] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317; 562 Nr. 1348. Mon. Boic. 1, 362; 7, 356. 358. 365; 9, 391. 566; 10, 15. 16. 27.
[7] Bonelli, Notizie 2, 438.
[8] Ibid. 3b, 28. Mon. Boic. 1, 362.
[9] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 110.

dem Bischofe Albert wegen Erbauung eines Schlosses auf einem Hügel ober dem Dorfe (villa) in der Pfarre Terlan in Streit gerathen war, entschied denselben Kaiser Friedrich I. (1184) durch den Schiedspruch: wo immer zwei Grafen einen Grafschaftsbezirk gemeinschaftlich haben, kann der eine ohne des andern Bewilligung darin kein Schloss bauen.[1] Daraus erhellt klar, dass der Bischof und Graf Heinrich in den Besitz der Grafschaft Bozen sich theilten, und dass die Grafen von Eppan daraus bereits verdrängt waren. Ob bei diesem Uebergange der Grafschaftsrechte von den Grafen von Greifenstein-Mareit auf die Tiroler auch eine verwandtschaftliche Verbindung mitgewirkt und Graf Adalbert (III.) eine Gräfin Mathilde von Greifenstein zur Ehe gehabt, wie Hormayr annimmt,[2] oder nicht, lässt sich nicht sicher bestimmen; aber schwerlich wäre dann schon Graf Berthold in den Besitz derselben gekommen, da Graf Arnold von Greifenstein nicht um das Jahr 1170, sondern wahrscheinlich erst um 1180 gestorben ist.[3] Ausser Zweifel steht, dass obgenannter Graf Heinrich nicht ein Sohn, sondern ein jüngerer Bruder des Grafen Berthold war und diesem in den Grafschaften folgte,[4] und dass er einen Sohn Namens Albert IV. (III.) hatte, den letzten der alten Tiroler Grafen.[5]

[1] R. Kink, Cod. Wang., S. 53.

[2] v. Hormayr, Sämmtl. Werke 2, 78.

[3] Mon. Boic. 8, 428. 433. 435.

[4] Ibid. 7, 365. 366.

[5] J. Ladurner, Albert III., S. 13. — Da Adalbert I. bereits im Zeitraume von 1070—1080 auftritt, Adalbert oder Albert (III.), der Letzte seines Stammes, erst am 22. Juli des Jahres 1253 gestorben ist, so reichen drei Generationen, Adalbert I., Adalbert II. und Adalbert oder Albert III., keineswegs hin, den langen Zeitraum (1070—1253) auszufüllen, selbst wenn eine zweimalige längere vormundschaftliche Zwischenzeit anzunehmen ist, wie mir sehr wahrscheinlich erscheint: nach Adalbert I. (II.) und nach Heinrich. Man beseitigte bisher diese Schwierigkeit, indem man Graf Heinrich zu einem Sohne Bertholds I. machte und ihm einen Bruder Berthold II. gab, und reichte damit um so leichter aus, als man den ersten Adalbert nicht so früh anzusetzen brauchte, wie nun, nach O. Redlich's Traditionsbüchern, es sein muss. Allein Heinrich kann doch nicht ein Sohn Bertholds I. gewesen sein, denn er sagt in seiner Tradition an Wessobrunn (1181) ausdrücklich, dass er den Weinberg zu Riffian für sein und seines Bruders Berthold Seelenheil schenke, und Berthold I., der sein Vater sein soll, muss um eben diese Zeit gestorben

Wie die Grafen von Tirol nach ihrem ersten Auftreten nicht einem unbedeutenden Geschlechte entsprossen sein können, sondern einem alten berühmten angehören müssen, so sind sie auch viel wahrscheinlicher für ein ausländisches als einheimisches zu halten. Dafür lässt sich zunächst geltend machen, dass die ersten Tiroler Grafen trotz ihrer grossen Grafschaften doch so wenig Eigengüter darin, allem Anscheine nach, besitzen. Im mittleren Innthale sind nicht sie, sondern die Grafen von Andechs und andere bairische Edle wie bairische Klöster vorzüglich begütert. Im Eisackthale hat das Stift Brixen vor Allem viele Allodien, dann einzelne bairische Edelgeschlechter, wie die Grafen von Lechsgemünde,[1] in der Grafschaft Bozen gehört der meiste Besitz nebst bairischen Klöstern den Grafen

sein. Da kann man doch wohl nur an einen Berthold denken, denn es ist doch sehr wenig wahrscheinlich, dass um dieselbe Zeit Vater und Sohn gleichen Namens gestorben sein sollten, besonders da von einem zweiten Berthold jede andere Spur fehlt. Es muss also Graf Heinrich ein Bruder und nicht ein Neffe Adalberts II. sein, und offenbar ein bedeutend jüngerer, da er bis zum Jahre 1189 gelebt hat. Er könnte freilich unmöglich mehr Adalberts II. (III.) Bruder sein, wenn er noch im Jahre 1202 am Leben gewesen wäre, wie Coronini meint; doch an der Stelle, worauf seine Ansicht sich stützt, in dem früher genannten Vertrage zwischen den Grafen von Görz und dem Patriarchen von Aquileja, ist nicht ausdrücklich von einem Grafen Heinrich von Tirol die Rede und auch nicht an einen solchen zu denken, denn schon am 24. Juni 1190 erscheint Graf Albert III. (IV.) als Nachfolger seines Vaters in der Grafschaft Bozen (R. Kink, Cod. Wang., S. 102). Wenn nun aber zwischen Berthold und Albert III. (IV.) nach den Zeugnissen keine Generation sich einschieben lässt, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine solche zwischen Adalbert I. und Adalbert II. (III.) einzuschieben und in dem Grafen Adalbert, der um das Jahr 1125 gestorben sein mag, nicht mehr den ersten, sondern einen gleichnamigen Sohn desselben zu sehen, also für den Zeitraum 1070—1125 zwei Adalberte anzunehmen, was ja an und für sich wahrscheinlich ist, auch wenn vor den Brüdern Adalbert II. (III.) und Berthold eine längere vormundschaftliche Regierung eingetreten sein sollte. Dann ist es auch nicht mehr unwahrscheinlich, dass ein jüngerer Bruder derselben noch um 1189 lebt, und es liesse sich auch Adalbert I. noch um einige Jahre dem bekannten nächstfrüheren Grafen des Eisackthales Poppo um ein paar Jahre näherrücken, so dass zwischen beiden kein weiterer Graf dieses Bezirkes angenommen werden müsste. Somit hätten vier Adalberte, I.—IV., und ein Heinrich und ein Berthold als Grafen von Tirol regiert.

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.

von Eppan-Greifenstein, und diese haben auch noch Güter im Vintschgaue, wo selbst gegen Ende des 11. Jahrhunderts der welfische Besitz noch sehr bedeutend ist und auch die schwäbischen Grafen von Ronsberg und die bairischen Moosburger nicht wenig Eigen haben, am meisten begütert aber das Stift Chur und die Vögte von Matsch und Herrn von Reichenberg erscheinen. Für den fremdländischen Ursprung der Grafen von Tirol spricht dann noch der Umstand, dass man vergeblich nach einem hervorragenden Edelgeschlechte im Lande sucht, denn dessen Grafengeschlechter im 11. Jahrhundert sind, wie die in den Zeiten der Völkerwanderung einziehenden neuen Bewohner, alle aus den Nachbarländern im Norden, Osten und Süden gekommen. Von den Grafen des Unterinnthales, des Norithales und Pusterthales wissen wir es; dass die Grafen des Oberinnthales aus Schwaben stammen, ist kaum zu bezweifeln, und dort muss man auch den Ausgangspunkt der Grafen von Eppan suchen. Da liegt es doch nahe, auch in den Grafen von Tirol ganz neue Ankömmlinge aus einem Nachbargebiete oder nahe Verwandte eines der schon im Lande sesshaft gewordenen Geschlechter zu suchen. Zu der letzteren Meinung führen noch insbesondere ihre Vorgänger in den Grafschaften des Inn- und Eisackthales, und sie erhält eine Stütze in den allgemeinen Zeitverhältnissen. Wenn der früher erwähnte Graf Poppo, Graf des Eisackthales, wirklich der ~~gleichnamige~~ Vater des Pfalzgrafen Chuno gewesen, so kann die auffällige Thatsache, dass seine Grafschaft nicht bei seinem Geschlechte verblieben ist, nur durch die Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Tirol, den neuen Inhabern derselben, einigermassen erklärt werden. Denn diese Grafschaft konnte, als Lehen des Stiftes Brixen, nur der damalige Bischof von Brixen verleihen; Bischof Altwin (1049—1097) war aber ebenso wie die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto ein entschiedener Anhänger des Kaisers Heinrich IV. und wahrscheinlich mit ihnen persönlich befreundet, wenn nicht vielleicht gar ein Mitglied ihres Geschlechtes. Die politischen Ereignisse können darum schwerlich den Wechsel herbeigeführt haben, und es ist viel eher an einen Verzicht der Pfalzgrafen zu Gunsten einer befreundeten Familie und an eine Begünstigung dieser durch den möglicherweise näher mit ihr befreundeten oder verwandten Bischof unter Zustimmung des Kaisers zu denken, der ja wiederholt

Altwin seine Gunst bezeugt hat.[1] Da nun dieser fast keine Beziehungen zu Baiern, wohl aber sehr zahlreiche zu Kärnten und Steiermark hat und dahin seine Erwerbspolitik besonders gerichtet ist, so kann man die Vermuthung kaum abwehren, es stammten von daher auch die Grafen von Tirol, und dieselbe wird durch die regen Beziehungen zu dem Patriarchen von Aquileja und den Grafen von Görz, sowie durch die nach dem Osten gewandte Erwerbspolitik des Geschlechtes und durch den Besitz, den schon die Brüder (Grafen) Adalbert (III.) und Berthold in Kärnten zeigen, fast zur Gewissheit; ja gerade die genannten Punkte sind es, die mich vorzüglich bestimmen, ihre Heimat dorthin zu verlegen.

Als die Grafen Meinhard II. und Engelbert III. in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts mit ihrem Lehensherrn, dem Patriarchen Piligrim II. (1195—1204), im Streite lagen, schloss sich Albert IV. (III.) zuerst dem Letzteren an und vermittelte dann mit anderen Fürsten, wie dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich, dem Herzoge Bernhard von Kärnten, Ulrich von Eppan und Anderen, den Frieden von San Quirino;[2] bei einer neuen Friedensstörung zwischen beiden Parteien sehen wir ihn wieder auf Seiten des Patriarchen.[3] Bald darauf verwandelten sich die bisherigen feindlichen Beziehungen zwischen den Grafen von Tirol und Görz in enge freundliche und knüpften sich zwischen beiden Familien die folgenreichsten Bande der Verwandtschaft. Bereits im Jahre 1206 sehen wir Adelheid, Alberts IV. Schwester, mit Grafen Meinhard II. vermählt,[4] und dieser Verbindung beider Häuser folgte eine noch viel wichtigere, die Vermählung Meinhards III., eines Sohnes Engelberts III. und Neffen Meinhards II., mit Alberts IV. (III.) Tochter, Adelheid.[5] Diese Beziehungen der Grafen von Tirol zu dem weit entfernten Patriarchen von Aquileja und zu den Grafen von Görz, die ja auch damals den Schwerpunkt ihrer

[1] Mon. Boic. 29a, 133. 164. 183. 199. 200. F. A. Sinnacher 2, 569. 571. 572. 577. 579. 580. St. 2531. 2630. 2761. 2804. 2810.

[2] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644 ff.

[3] v. Czoernig, Das Land Görz 505 f.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 539. v. Czoernig, Das Land Görz 509 Anm. 4.

[5] J. Ladurner, Albert III., in Zeitschr. des Ferdinandeums III F. 14, 136 ff.

Macht noch südwärts von den Alpen, im Küstenlande und Friaul hatten, verlieren alles Befremdliche, wenn jene auch aus Kärnten stammten, wie die Görzer, und weisen entschieden auf Besitz derselben in Kärnten und Friaul hin. In der That sehen wir die Grafen von Tirol zu einer Zeit, wo wir noch von solchen Beziehungen nichts hören, in den genannten Gegenden begütert. Der schon wiederholt genannte Graf Berthold, Bruder Adalberts III. (II.), hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1155, 1163) in Kärnten eine Grafschaft südlich von Krapfelde,[1] und der Nämliche schenkt ein paar Jahre nachher (1165 bis 1166) im Auftrage seines Bruders Adalbert III. (II.), der wahrscheinlich damals schon krank darniederlag, zwei Huben zu Timeniz nördlich Klagenfurt an Brixen.[2] Diese Documente führen uns also wieder in das Gebiet des Chrouuatengaues, somit in den Hauptsitz der Aribonen in Kärnten. Bertholds jüngerer Bruder Heinrich erwirbt aber auch schon Besitz in Friaul, wenn diese Erwerbung nicht etwa, was mir wahrscheinlicher vorkommt, blosse Vermehrung älteren Besitzes ist. So gesteht ihm der Patriarch Gottfried die Hälfte des Zolles zu Glemona als Lehen zu und bewilligt, dass zwischen diesem Orte und dem Passe Pontafel kein anderer Marktplatz für Salz und andere Waaren sei; eine Uebereinkunft beider, die Kaiser Friedrich am 16. November 1184 bestätigt.[3] Fünf Jahre darauf übergibt ihm der Patriarch noch ein Drittel der genannten Stadt,[4] wohl auch in Form eines Lehens.

Scheint mir nach den bisherigen Erörterungen die Heimat der Grafen von Tirol kaum zweifelhaft, so vermag ich doch auf die Frage, welchem Edelgeschlechte Kärntens sie angehören möchten, keine bestimmte Antwort zu geben. Am nächsten läge es allerdings, bei deren regen Beziehungen zu den Görzern in ihnen, nach dem Beispiele des Grafen Coronini, Angehörige desselben Geschlechtes zu vermuthen, und diese Vermuthung gewänne wesentlich an Halt, wenn man, wie Tangl, die schon erwähnten beiden Adalberte, welche in der Urkunde vom

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 356 und 396 (Archiv 8, 350. 367). Nach mündlichen Mittheilungen des Herrn Archivars A. v. Jaksch in Klagenfurt ist diese Grafschaft dort zu suchen.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 492.

[3] v. Hormayr, Beyträge 1b, 149. St. 4399.

[4] Gr. Coronini, Tentam. geneal., S. 139.

17. November 1102 als Vasallen des Markgrafen Ulrichs II. von Krain und Istrien genannt werden, als identisch mit Adalbert I. und Adalbert II. von Tirol ansehen dürfte, wozu ihre Lebenszeit gut stimmte. Doch dagegen sprechen nicht allein die schon früher geltend gemachten Gründe, sondern namentlich auch die Thatsache, dass südwärts der Drau in Kärnten nicht der geringste Besitz der Grafen von Tirol, weder früher noch später, sich nachweisen lässt; auch die anfänglich feindliche Haltung beider Familien bei so naher Verwandtschaft wäre schwer zu begreifen. So bleibt nichts Anderes übrig, als die Grafen von Tirol für einen anderen Zweig des Aribonenhauses in Kärnten oder Baiern anzusehen, und soll ich meine Ansicht, die allerdings nicht mehr sein will als eine ~~wenig begründete~~ Annahme, aussprechen, so möchte ich sie am liebsten mit der pfalzgräflichen Familie selbst in nahen Zusammenhang stellen. Ich glaube deren Stammvater in einem der vielen Grafen suchen zu sollen, welche die Schenkung der Kaiserin Kunigunde an das Stift Freising im Jahre 1025 bezeugen, und zwar entweder in dem zweiten Zeugen Friderih comes, der einen Sohn Namens Perahtolt hat, oder in dem fünften, Adalpero comes, welcher dem Pfalzgrafen Hartwig II. unmittelbar folgt. Es handelt sich hier hauptsächlich um Güter in Oberösterreich aus Gebieten der Aribonen oder ihrer Nachbarschaft, und die meisten Zeugen sind wohl auch dem Aribonenhause angehörig. Das ist ziemlich sicher, ausser beim Pfalzgrafen, mit den drei Grafen der Fall, die dem Grafen Adalbert unmittelbar folgen: Tiemo, Poppo und Piligrim, die wir als solche schon kennen gelernt haben. Graf Arnolt ist wohl für einen Grafen von Lambach und Wels, also für einen nahen Verwandten der Ottokare, anzusehen,[1] einen Grafen Gerolt gibt es in den Jahren 1007 und 1011 in dem Isen- und Rotachgaue.[2] Einen Grafen Gumpolt finden wir allerdings um diese Zeit nicht in der Nähe der Stammsitze der Aribonen, sondern nur in der Gegend von Freising zugleich mit einem Grafen Gerolt,[3] aber in der Freisinger Gegend lassen sich sonst Grafen dieses Namens nicht nachweisen, dagegen treffen wir wiederholt Grafen Gumpolde im 9. und 10. Jahr-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 69. 91. 92. 118. 718.

[2] Mon. Boic. 28b, 334. 435.

[3] Ibid. 9, 351 f.

hundert im Isengaue.[1] Da wir also beide Grafen, Friederich und Adalbert, mitten unter Aribonen sehen, so sind wir einigermassen berechtigt, sie auch für solche zu halten.

Fassen wir zunächst den Grafen Friederich ins Auge, so möchten wir vor Allem wohl an den gleichnamigen Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II. denken, den uns der sächsische Chronist nennt und der identisch mit Friederich, dem Sohne des Grafen Sizo und der Gräfin Pilhilde, sein soll.[2] Allein abgesehen davon, dass dieser damals schwerlich schon Graf sein konnte, spricht gegen ihn entschieden der Umstand, dass er dem Pfalzgrafen vorangeht und sogar an zweiter Stelle steht. Das deutet doch auf grösseres Ansehen oder höheres Alter, und da Ersteres kaum der Fall ist, so wird man an Letzteres denken müssen. Von zwei anderen um dieselbe Zeit lebenden Friederichen kann der Eine, der im pago Rieze (Rhecia) auftritt,[3] schon der örtlichen Entfernung wegen kaum in Frage kommen, eher der Zweite, der als Zeuge für das Stift Tegernsee auftritt.[4] Doch besser eignete sich noch ein Dritter, der mit dem Zweiten allenfalls auch zusammen fallen könnte. Wir treffen diesen bei der Einweihung der Klosterkirche des von der Gräfin Wichburg, der Gemahlin Otwins, gegründeten Klosters St. Georgen am Längsee als zweiten Zeugen unmittelbar nach dem Erzbischofe Hartwig und dann nochmals für dasselbe Kloster als ersten Zeugen.[5] Diese Thatsachen gestatten doch gewiss den Schluss auf nahe Beziehungen, auf Verwandtschaft mit den Stiftern, umsomehr als unter den Theilnehmern sonst nur ein Graf, nämlich Otwins Sohn Engelbert, steht. Es liegt nahe, mit Grafen Friedrich einen der drei Grafen gleichen Namens zu identificieren, die im Nekrologe des Stiftes Seon[6] und der Stifter Salzburg und St. Emmeran in Regensburg sich finden.[7] Allein sprechen auch manche Momente für die Annahme, der Graf Friedrich der Urkunde vom Jahre 1025 könnte

[1] R. Zierngiebl, Mark- und Grafschaften in hist. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1781) 2, 221. Oefele, Script. 1, 706. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1903. 1943.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 738, $_{23}$. Mon. Boic. 29 a, 90.

[3] Mon. Boic. 31 a, 310.

[4] Ibid. 6, 11.

[5] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2. Bd., Urkunden 83 f.

[6] Mon. Moic. 2, 158. 160. 161.

[7] Ibid. 14, 369. 384. 389.

der Stammvater der Grafen von Tirol sein, besonders seine Anwesenheit bei den auf das Kloster St. Georgen bezüglichen Acten, so kommt doch sein Name bei der genannten Grafenfamilie niemals vor, während der Name Adalbert für dieselbe ebenso bezeichnend ist wie der Name Hartwig für die Pfalzgrafenfamilie, Chuno für die Grafen von Megling und Andere. Darum möchte ich lieber in dem oben angeführten Zeugen Adalbert, der dem Pfalzgrafen zunächst folgt, den Ahnherrn der Grafen von Tirol sehen.

Der Name Adalbert ist, wie zu jeder Zeit, so auch im Anfange des 11. Jahrhunderts nichts weniger als selten, und darum ist est sehr schwer, in den einzelnen Fällen denjenigen zu erkennen, der mit dem Zeugen der Urkunde vom Jahre 1025 etwa identisch sein könnte. Wir begegnen in den gleichzeitigen Documenten ausser dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich und dem Grafen Adalbero von Ebersberg und Sempt, dem Stifter der Klöster Chübach und Ebersberg,[1] die leichter zu unterscheiden sind, noch einem Grafen dieses Namens in den Gauen Ensitale[2] und Housi,[3] im Sundargaue[4] und am Nordwald,[5] im Schweinachgaue[6] und Donaugaue.[7] Doch an allen diesen Stellen ist kaum einmal unser Adalbert gemeint, viel eher ist mit ihm für identisch zu halten ein Edler dieses Namens, der um dieselbe Zeit wiederholt die Verhandlungen mit dem Erzstifte Salzburg und dem Kloster St. Peter zu Salzburg bezeugt und auch ein paar Male Vogt der beiden heisst,[8] und vielleicht ist auch auf ihn die Stelle zu beziehen, wo bei einer Schenkung des Andechsers Arnold an das Kloster Benedictbeuern unter der auffällig grossen Zahl von gräflichen Zeugen vor anderen uns wohl bekannten Namen, wie Poppo

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 222. 230. Mon. Boic. 6, 10; 11, 529; 14, 180; 31a, 287; 29a, 56f. St. 1549. 2151.

[2] Mon. Boic. 28b, 324. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 41. Notizbl. 6, 17 Nr. 4.

[3] Mon. Boic. 28b, 415. St. 1528. Mon. Boic. 7, 16f. 40. 89. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 474 Nr. 116, 484 Nr. 1151, 489 Nr. 1165.

[4] Mon. Boic. 28b, 310. St. 1363.

[5] Ibid. 28b, 421. St. 1533.

[6] Ibid. 28b, 420. St. 1531.

[7] Ibid. 28b, 483. St. 1723.

[8] Notizbl. 6, 21 Nr. 32. 22 Nr. 44. 44 Nr. 97. 48 Nr. 116. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 300 Nr. 1a u. 1b; 303 Nr. 12, 304 Nr. 15. 16.

und Piligrim, ein Albero erscheint und ein Dietricus comes Pfans (Pfons bei Matrei im Wippthale) an dasselbe Kloster schenkt.[1] Wäre dieser Bezug auch noch bei einer anderen Stelle zulässig, an der ein nobilis vir Adalperht Eigenthum am Flusse Tiufstadon an St. Peter in Salzburg übergibt, dann hätten wir sehr wahrscheinlich auch eine Beziehung zum Isengaue.[2] Von dem ersten Grafen Adalbert, der in Tirol nachzuweisen ist, führt gleichfalls eine schwache Spur dahin; es steht nämlich einmal, als zweiter Zeuge, hinter ihm in einer Tradition Brixens ein Adalpreht de Rota.[3] Sollte es nicht erlaubt sein, dabei an das früher betonte Rota im Isengaue zu denken, und wenn dies statthaft, muss es nicht in hohem Grade auffallen, einen Edlen von diesem fernen Gaue im Eisackthale als Zeugen zu finden? Alles Befremdende entfällt aber, sobald wir in dem Grafen Adalbert I. des Eisackthales einen Aribonen sehen dürfen, und dessen Zusammenhang mit dem Adalbert vom Jahre 1025 wäre hergestellt, wenn wir in den beiden Zeugen: Perhtolt et eius filius Adalpreht einer Tradition an das Stift St. Peter in Salzburg Angehörige derselben Familie, nämlich niemand Anderen als des Letzteren (1025) Sohn (Perhtolt) und den Ersteren (I.) selbst (Adalbert) sehen dürften.[4] Ort und Zeit der Tradition stehen nicht entgegen, denn zu Halle (Reichenhall) treffen wir Aribonen öfters, auch solche aus Kärnten, und diese Tradition darf man wohl merklich später ansetzen als die früher erwähnten, da die Anordnung, wenigstens im Allgemeinen, doch eine chronologische ist. Der Ort, wo das geschenkte Grundstück liegt, ad Ruozinlachan, ist freilich nicht bekannt. Dagegen ist es gewiss zulässig, in den beiden Zeugen Grafen zu sehen, da sie an der Spitze mehrerer Edelleute stehen, und ist der Zeitraum zwischen beiden Adalberten (Adalbert 1025: Grossvater, und Adalbert 1070—1080: Enkel) durch ein Zwischenglied (Perhtolt) hinreichend ausgefüllt. Den Namen Adalbert führt auch der erste nach der Analogie anderer Fälle sehr wahrscheinlich dem Hause des Stifters angehörige Abt des Stiftes Seon.[5]

[1] Mon. Boic. 7, 39.

[2] Notizbl. 6, 44 Nr. 97.

[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278.

[4] Notizbl. 6, 68 Nr. 139. Vergl. 70 f. Nr. 148

[5] Necrolog. Germ. 2, 222 (17. März). Mon. Boic. 2, 159.

Haben die Grafen von Tirol ihre Beziehungen zu ihrer älteren Heimat in Kärnten nie ganz aufgegeben und dort später noch bedeutenden Besitz erhalten oder erworben, so verliert ein anderes Grafengeschlecht aus dem nämlichen Lande, das gleichfalls nach Tirol übersiedelt, ganz den Zusammenhang mit seinem ehemaligen Wohnsitze, ich meine die Grafen von Flavon.[1] Ueber die Abstammung dieser Grafenfamilien besitzen wir ein verlässliches Document, allerdings aus späterer Zeit. Im Jahre 1214 verleiht nämlich Bischof Friedrich von Trient, der bekanntlich die älteren Urkunden des Stiftes und die seiner Zeit sorgfältig sammeln liess, den Grafen Ulrich und Gabriel von Flavon die Schirmvogtei des Stiftes Sonnenburg mit der Bemerkung: ‚et ab nostro episcopatu teneant dictam advocationem ad rectum et honorabile feudum, cum sui antecessores edificaverint dictum monasterium‘.[2] Darnach ist ihr verwandtschaftlicher Zusammenhang mit dem Geschlechte Otwins klar, und für den mit dem Aribonenhause sprechen auch die im 11. Jahrhundert öfters vorkommenden Familiennamen Arpo (Aribo), Eberhard, Pelegrin, Adalbert, Conrad, Udalschalk und Andere.[3] Ladurner ist nicht abgeneigt, für den Stammvater der Grafen von Flavon und (vielleicht auch) für einen Bruder des Bischofs Ulrich I. von Trient (1006—1022) jenen Grafen Arpo zu halten, der Zeugschaft leistet, als Wichburg die ursprüngliche Dotation ihres Klosters bei der Begräbnissfeier ihres Gemahles Otwin mit zwei Huben zu Dopplach vermehrte,[4] und was er für die nahe Verwandtschaft Arpos und Bischof Ulrichs geltend macht: die Namen der Eltern des Bischofs, Aribo und Wilburga, die Stiftung des Klosters Sonnenburg unter seinem Beirathe, eine Schenkung des Stifters einerseits an das Stift Trient und die Beschenkung des Klosters andererseits mit reichlichen Wein- und Oelzinsen sowie Fischereigerechtsamen durch den Bischof, endlich die Uebertragung der Vogtei an das Trientiner Stift: all' das sind gewiss sehr beachtenswerthe Momente und machen das angenommene Verwandtschaftsverhältniss in hohem Grade wahrscheinlich. Weniger begründet dagegen erscheint

[1] J. Ladurner, Die Grafen von Flavon im Nonsberge im Archive für Geschichte und Alterthumskunde Tirols 5, 137—182.

[2] Bonelli, Notizie 3b, 47.

[3] J. Ladurner, Stammtafel 181 f.

[4] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 879. Regesten u. Urkunden 82 f.

mir die Vermuthung, die er über Arpos Nachfolger ausspricht, indem er zu einem Sohne desselben oder anderen nahen Verwandten den Grafen Grimaldus, zu einem Enkel Graf Ulrich und zu Urenkeln dessen Söhne Eberhard und Adelper, die Alle in der Recordatio fidelium sancti Vigilii aufgeführt sind, machen möchte; die Namen sind allerdings bis auf Grimaldus dem Aribonenhause nicht fremd und vielleicht auch Letzterer nicht, die Reihenfolge in der Recordatio mag, wie er annimmt, chronologisch geordnet sein und so seine Hypothese immerhin so lange ihre Berechtigung haben, bis es gelingt, deren Unhaltbarkeit nachzuweisen oder sie zur Gewissheit zu erheben. Dass die Grafen von Flavon in späterer Zeit zu solcher Unbedeutendheit herabsinken, kann kaum gegen ihren vornehmen Ursprung geltend gemacht werden, denn sie waren bei ihrem ersten Auftreten sichtlich viel mächtiger, sie nehmen damals an wichtigeren Handlungen des Bischofs Theil und sind auch bis zum Jahre 1124 als seine Vögte nachweisbar, worauf schon früher hingewiesen wurde.[1] Ich kann auch in dem jungen Grafen, der im Jahre 1106 die von König Heinrich V. nach Rom gesandten deutschen Bischofe zu Trient überfiel und von dem Chronicon Ekkehardi mit den Worten: ‚quidam adolescens Adalbertus, partium illarum insignis comitatu'[2] bezeichnet wird, nur den gleichzeitigen Grafen Adalbert von Flavon sehen und finde in der Bemerkung des Chronisten, dass derselbe den Bischof Otto von Bamberg besser als die anderen Gefangenen behandelt habe, weil er sein Vasall gewesen, vielmehr eine Bestätigung für meine Ansicht als einen Widerspruch gegen dieselbe oder die Erwähnung einer damit unvereinbaren Thatsache. Allerdings haben in Tirol die Grafen von Flavon schwerlich je Lehen von dem Bischofe von Bamberg gehabt, aber liegt es nicht recht nahe, an bambergische Lehen derselben in Kärnten zu denken, wo ja die Kirche von Bamberg seit ihrer Stiftung reich begütert war? Sollten sie wirklich schon damals jeden Besitz in ihrer ehemaligen Heimat verloren haben? Ihre tirolische Grafschaft, wohl vom Anfange an ein Lehen von Trient, war allerdings ein ganz kleiner Gerichtsbezirk auf dem Nonsberge am rechten Ufer des Noce, doch ihre Lehen-

[1] St. 3122. Bonelli, Notizie 2, 374. 376. 379. 382.
[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 234, $_{16}$.

und Vasallenrechte waren einst fast über ganz Nons- und Sulzberg ausgebreitet, und ausserdem besassen sie noch die Vogtei der Pfarre Lana und das Gericht sammt dem Zehent daselbst, die Vogtei über das Kloster Sonnenburg und sonnenburgisches Lehen zu Aldein, das Schloss Haselberg bei Bozen, Güter zu Curtatsch, einen Zehent in Ulten und Anderes. Gegenüber dem früheren Besitz der Eppaner oder dem späteren der Grafen von Tirol war freilich der ihrige jederzeit gering, und so erklärt es sich, dass sie schliesslich von diesen in Lehensabhängigkeit geriethen und zuletzt ganz verdrängt wurden.

Als einen Zweig des Aribonenhauses glaube ich auch die mächtigste Grafenfamilie Kärntens im 11. Jahrhundert[1] ansehen zu müssen, die Grafen von Friesach. Wendrinsky[2] hält sie für Abkömmlinge der Brüder Wilhelm und Engelschalk, Markgrafen der Ostmark, die durch deren gleichnamige Söhne gestürzt wurden und den Markgrafen Aribo zum Nachfolger hatten. Allein erhielten auch diese von Kaiser Arnulf Verzeihung, trotzdem dass der eine, Engelschalk, eine uneheliche Tochter des Kaisers entführt hatte, und wurden sie für den Verlust der Markgrafschaft mit Grafschaften theilweise entschädigt, so ereilte doch auch sie, wie ihre Väter, für ihre Frevel ein frühzeitiges und schmähliches Ende, und ihre gesammten Besitzungen wurden eingezogen.[3] So fehlt es wohl an jedem festeren Anhaltspunkte, um in dieser berühmten Familie den Stammvater des Grafen Wilhelm (I.) zu suchen, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts im Besitze einer Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues: Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall erscheint.[4] Aber darin wird man Wendrinsky und Zillner[5] beistimmen können, dass von diesem Wilhelm die Grafen von Friesach abstammen. Derselbe ist aber auch mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit für den Stammvater der Grafen von Plain zu halten. Als Graf des Chiem- und Salz-

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte 61.

[2] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landesk. Niederösterr. 13, 221 ff.

[3] E. Dümmler, Geschichte des ostfr. Reiches 3, 360 f.

[4] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 281, $_{34}$. St. 263.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften (Mitth. d. Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 23, 203 ff.).

burggaues ist er noch an vier Stellen nachweisbar,[1] und bei allen kann nur an dieselbe Grafschaft gedacht werden. Gerade da und in dem benachbarten Gebiete des Salzburggaues links von der Salzach sind auch die Plainer vorzüglich begütert; ja die Gerichtsbezirke Plain und das spätere Stadtgebiet von Reichenhall haben wohl einst nur ein Gericht gebildet.[2] Wilhelm (I.) hat nachweisbar einen Sohn Liutold und sehr wahrscheinlich einen zweiten Wilhelm (II.), und Grafen oder Edle mit diesen Namen treten in den Traditionen der Erzbischöfe Hartwig (991—1023),[3] Dietmar II. (1025—1041)[4] und Balduin (1041—1060)[5] wiederholt auf; ebenso in mehreren von St. Peter.[6] Da der Grafenname Liutold in Kaiserurkunden für Baiern während dieser Zeit fast gar nie und auch in anderen ausserordentlich selten vorkommt, da es Grafen Wilhelme gleichfalls im südöstlichen Deutschland sonst nicht gibt, diese Zeugen der Erzbischöfe andererseits für eine andere Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues kaum sich in Anspruch nehmen lassen, so dürfte doch der Schluss berechtigt sein, dass wenigstens an den meisten dieser Stellen die Nachkommen Wilhelms I. verstanden seien, und für den nämlichen wie einen dieser Wilhelme wird man auch den gleichnamigen Vogt des Erzbischofs Balduin[7] halten dürfen. Noch viel sicherer wäre der Schluss, wenn der so häufig erscheinende Vogt Walther des Erzbischofs Dietmar, der sich keiner anderen Adelsfamilie zuweisen lässt, zu jener der Liutolde gerechnet werden dürfte.[8]

Wilhelm I. muss aber auch in Kärnten Besitz gehabt haben, da er hier ein paar Male bei wichtigen Verhandlungen neben bairischen und kärntnerischen Grossen zu Maria-Saal auftritt.[9] Denn bei der Seltenheit seines Namens ist wohl auch

[1] Juvavia, Anh., S. 191 Nr. 2, 194 Nr. 11, 196 Nr. 13. Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 584, $_{25}$.

[2] E. Richter, Untersuchungen (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf., E. 1, 665. 672)

[3] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 88 ff. Nr. 15. 16. 18. 19.

[4] Juvavia, Anh. 222 ff. Nr. 2. 10. 12. 13. 17. 19. 24. 25. 33. 34 u. 36.

[5] Ibid. Anh. 247 ff. Nr. 6. 8. 17—19. 25 u. 26.

[6] Notizbl. 6, 17 Nr. 6, 18 Nr. 9, 44 Nr. 97, 45 Nr. 99, 67 Nr. 133, 68 Nr. 138, 69 Nr. 140 u. a. a. O.

[7] Juvavia, Anh., S. 223 Nr. 3.

[8] Ibid. Traditionen Dietmars II. (222—231), Nr. 1. 2. 4—26. 31—35.

[9] Ibid. S. 136 Nr. 23, 198 Nr. 20.

hier an den nämlichen Grafen zu denken, umsomehr als ja Gebietserwerbungen bairischer Edler in Kärnten damals oft wiederkehren, und sein Besitz kann aus demselben Grunde und den sonst bekannten Besitzverhältnissen dieses Landes kaum anderswo gesucht werden als dort, wo wir in der Folge Grafen seines Namens finden: in der Grafschaft Friesach. Aber gerade in dieser Grafschaft, die vom Gurkthale bis zum Murthale sich erstreckte, hatte Kaiser Arnulf im Jahre 898 einem Manne progenie bonae nobilitatis exorto Zuentibolch nominato so ausgedehnten Besitz geschenkt, dass er fast die ganze Grafschaft umfasste,[1] und einem anderen Edelmanne, seinem getreuen Waltuni, das, was Ottelin zu Undrina (Ingering rechts an der Mur bei Knittelfeld in Steiermark), dann noch was jener im Trixnerthale hatte, mit zwei Burgen und Wald auf dem Diexberge, drei Königsmansen, Reichenburg genannt, in der Mark an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save zu eigen gegeben.[2] Gerade die bedeutendsten nun von diesen Besitzungen nennt die Gräfin Hemma, die Witwe eines Grafen Wilhelm, die im Jahre 1043 ein Frauenstift im Gurkthale errichtet,[3] in den zwei Schenkungsurkunden ausdrücklich, wie den Bezirk von Friesach sammt dem Markte und das Land im Gurkthale sammt den Bauern, Heistrichesdorf und die Curtis suburbana, die nächst der urbs Truchsne liegt, mit vierzig dazugehörigen Huben, Altenhof mit Zugehör und alle Weinberge im Comitate Truchsen und in Osterwitz, alles Eigenthum im Sounthale mit Ausnahme von vier Weilern, Geroltesdorf mit allem Besitzthume in Baiern und Anders.[4] Unter den geistlichen und Zehentrechten, die sie sich vom Bischofe Balduin abtreten lässt, um sie ihrer Stiftung zu widmen, werden auch die von Gregor und Martin in Lubedingen (Lieding) namentlich genannt.[5] Alle diese Besitzungen gelangten dann (1072) an das Bisthum Gurk, als Erzbischof Gebhard von Salzburg beschloss, nach Gurkenhofen einen Bischof zu setzen,[6] und

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 41. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1890. M. Felicetti-Liebenfels, Steiermark, S. 53.

[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 40. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1861.

[3] Ibid. 1, 54 ff.

[4] Ibid. 1, 58 ff. v. Ankershofen, Reg., Nr. 115 (Archiv 2, 321 f.).

[5] Ibid. 1, 54 ff. Ibid. Nr. 116 (Archiv 2, 323).

[6] Ibid. 1, 3 ff. Ibid. Nr. 152 (Archiv 2, 340).

wurden demselben von Kaiser Lothar III. am 18. October 1130 bestätigt.[1] In letzterer Bestätigung nennt der Kaiser namentlich die Edelleute (homines nobili progenie exorti), die seine Vorfahren beschenkt hatten und deren Güter schliesslich an die Gurker Kirche gekommen, nämlich Walchun, Zwetboch, Gräfin Imma, Graf Wilhelm und dessen Sohn Wilhelm, sowie deren Erbin Gräfin Hemma, beschreibt genau den ganzen Besitz und enthebt den Kirchenvogt Grafen Werigand, über dessen Nachlässigkeit und Unfähigkeit Beschwerde erhoben worden war, seines Amtes. Daraus ersieht man deutlich, dass in demselben wirklich die erwähnten Schenkungen an die Edlen Zuentibolch und Waltun und die späteren an die Gräfin Imma und die beiden Grafen Wilhelm enthalten waren.

Kaiser Otto II. gestattete nämlich (975) der Witwe Imma in dem Orte Livbedinga, im Gurkthalgaue und in der Grafschaft des Grafen Ratold, wo sie zu Ehren der Gottesmutter und des heil. Martin und Bekenners Gregor ein Kloster zu bauen begonnen, einen Markt und eine Münzstätte zu errichten und einen Zoll zu erheben.[2] Derselbe schenkte dem Grafen Wilhelm (980) seinen Besitz in der Grafschaft des Grafen Rachvuin bis zum Eigenthum des Grafen Marchward und an die Grenze der Grafschaft Sovuina[3] (im Westen des Marburger Kreises). Kaiser Heinrich II. schenkte dem Grafen Wilhelm zuerst (am 15. April 1016) dreissig königliche Mansen in uilla Traskendorf (Dreschendorf, Gemeinde Pletrowitsch, Gerichtsbezirk und Bezirkshauptmannschaft Cilli) und das sonstige Kammergut zwischen der Save, Sann, Sotla und Neirin in Untersteier und Krain,[4] dann (am 18. April) dem Nämlichen seinen Antheil an den Salzwerken bei Admont, das Marktrecht auf seinen Gütern, das Zollrecht in seiner Grafschaft Friesach und Anderes.[5] Kaiser Konrad II. machte dem Grafen Wilhelm (III.) dreissig

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 93 Nr. 58. v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201). St. 3253.

[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 47 Nr. 8. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 124. St. 658.

[3] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 48. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 264. St. 780.

[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 50 Nr. 12. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 44. St. 1667.

[5] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 51 Nr. 13. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 45. St. 1668.

königliche Mansen im Gebiete der Flüsse Ködnig, Kopreiniz und Wogleina in Untersteier, dann zwischen der Gurk und Save in Krain zum Geschenke und bestätigte Heinrichs II. Schenkung.[1] Aus dem Zusammenhalte aller dieser Urkunden ergibt sich mit grosser Sicherheit, dass die beschenkten Persönlichkeiten und die Stifterin Hemma die nächsten Verwandten und in der Ordnung sich gefolgt sind, wie sie die Urkunde vom Jahre 1130 anführt, und da der früher erwähnte Graf Wilhelm in Kärnten wiederholt auftritt und wohl auch daselbst Besitz hat, da er vor dem Jahre 973 nicht gestorben sein kann, 975 aber Imma Witwe genannt wird, so ist wohl der Schluss erlaubt, namentlich bei der Seltenheit seines Namens, er sei niemand Anderer als Immas Gemahl und beide die Eltern des jüngeren Wilhelm (II.), der im Jahre 1016 bereits todt ist, die Gemahlin des Letzteren aber Emma und ihr gemeinsamer Sohn der jüngste dieser drei Wilhelme, Wilhelm III. Man wird in diesem Schlusse noch bestärkt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass unter den Besitzungen der Familie auch eine solche zu Geroltesdorf in Baiern, ja in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1130 sogar noch eine zweite daselbst, zu Vohendorf, erwähnt wird;[2] denn beide Orte liegen im Landgerichte Berchtesgaden, Vohendorf heisst die Pfarre, innerhalb deren sich die Abtei erhob;[3] sie führen uns also gerade nach dem Stammlande der Grafen Wilhelm und Liutolde und legen den Gedanken nahe, es seien hier Güter als Morgengabe oder Witthum an die Gräfin Imma, nämlich von ihrem Gemahle Wilhelm I., gekommen. Als ihre Ahnen dürfen wir wohl die beiden Edlen Zuentibolch und Waltun ansehen oder wenigstens beide als nächste Verwandte. Emma aber, die Gemahlin Wilhelms II., welche die im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunden Gurks neptis Kaiser Heinrichs II. nennen und wegen ihrer oftmaligen Dienste von demselben beloben lassen, erinnert uns an den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, der ja auch mit demselben Könige sehr nahe verwandt war; und erwägt man ihren Aufenthaltsort, so möchte man sie wohl am ehesten für

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 52 f. Nr. 14 u. 15. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 52. 54. St. 1884. 1985.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201).

[3] Mon. Boic. 2, 292; 3, 551. 557; 7, 450. 496. Drei bairische Traditionsbücher, S. 13 u. 40.

eine Tochter oder Enkelin des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, dessen kärntnerischer Amtsbezirk ja an den Graf Wilhelms II. grenzte; dafür spricht auch der Umstand, dass ein Sohn derselben nach der Legende der heil. Emma Hartwig heisst.[1] Jedenfalls war sie eine Frau sehr vornehmer Herkunft. Die Annahme zweier Hemma, einer Gemahlin und Mutter Wilhelms III. mit diesem Namen, die in den Urkunden keine Begründung findet, ist unnöthig, denn selbst wenn Hemma, die Mutter Wilhelms III., bei ihrer ersten Erwähnung, wo ihr Sohn schon Graf heisst, in den Vierzigern stand, ist sie im Jahre 1043, wo sie jedenfalls noch lebte, erst in den Siebenzigern, andererseits kann sie in den Neunzigerjahren des 10. Jahrhunderts wohl schon Wilhelm II. geheiratet haben, der im Jahre 980 zuerst als Graf erscheint. Als Sohn Wilhelms I. kann dieser wohl keine andere Grafschaft als Friesach gehabt haben, denn die Grafschaft im Chiemgaue muss ja auf seinen vielleicht älteren Bruder Liutold übergegangen sein, die Grafschaft Friesach liegt aber nach urkundlichem Zeugnisse schon beim ersten Auftreten seines gleichnamigen Sohnes in dessen Händen. Sein Vater Wilhelm I. hat jedoch die Grafenrechte in Friesach nicht besessen und ebenso wenig die Edlen Zuentibold oder Waltun, denn zu deren Zeiten hatte sie Graf (Markgraf) Liutpold inne und zu Immas Lebenszeit ein Graf Ratolt. Dieser war vermuthlich der gleichnamige Sohn des Grafen Reginperht, des vieljährigen Hauptvogtes des Erzstiftes Salzburg,[2] und wie dieser weist auch der Name Zuentibolch auf die Aribonen hin. Ihnen lag es jedenfalls viel näher als einem anderen Grafengeschlechte, einen Sprossen mit diesem Namen zu nennen, und in der That treffen wir denselben nochmals in einer Familie, die aus dem Isengaue stammt, in jener des Erzbischofs Oudalbert, der einen Enkel dieses Namens, einen Sohn Diotmars, hatte, ein oftmaliger Zeuge in dessen Traditionen.[3] Zuentipolchs Besitz in Oberösterreich stimmt gut zu dieser Deutung.[4]

Als Verwandte der Familie der Grafen von Friesach müssen auch die in den angeführten Documenten vorkommenden Vögte Aribo, Askuin, Starchand, Werigand und der Graf

[1] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 650.

[2] Juvavia, Anh., 139 Nr. 29.

[3] Ibid. 170 Nr. 85, 158 Nr. 66, 159 Nr. 67 u. A.

[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 44.

Marchwart gelten. Ein Edelmann dieses Namens, der zu Undrina (Ingering) Eigen hat, begegnet uns bereits im Jahre 930,[1] ein comes Marchwart vor dem Grafen Wilhelm (I.) und nach einem Engelbert, zwei Aribonen, zu Maria-Saal im Zeitraume von 963—976,[2] ein marchio Marchuuardus, in dessen Grafschaft Udeldorf (Nidrindorf) bei Arnfels in Steiermark liegt, im Jahre 970.[3] Die Frau Judita, die mit dem Grafen Ottokar und der Frau Pilhilde, Witwe des Grafen Sizo, und ihren Söhnen die Zustimmung zur Schenkung Kaiser Heinrichs III. an Salzburg betreffs des Forstes am Traunflusse gibt (1048), hat einen Sohn Marchwardus.[4] Zwei Marchwarde erscheinen um 1060 in einem Vergleiche Bischof Ellenharts von Freising mit Erzbischof Gebhard von Salzburg betreffs Zehente zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz und an anderen Orten in Kärnten und Steiermark neben vielen anderen Zeugen mit bekannten Namen, wie Egilpreht (Engelpreht), Hartnit (Hartwig), Ŏdalschalch, Meginhart, Ernest, Ger und Andere, von denen die Letzten um dieselbe Zeit auch Grafen heissen.[5] Alle diese Marchwarde gehören wohl einer Familie an, die durch ihre Besitzverhältnisse und ihr Auftreten sich genügend kennzeichnet, und sind verschieden von dem Eppensteiner Markward, dem Sohne des 1035 abgesetzten Herzogs Adalbero.[6] Der seltene Name findet sich überhaupt nur noch in zwei Freisinger Traditionen des 10. Jahrhunderts für einen Edelmann[7] und in einer Urkunde Admonts vom Jahre (ca.) 1075, wo nach dem Grafen Sigihart ein Marchuuart filius Ascuini steht.[8]

Der erste der obgenannten vier Vögte verräth sich wohl schon durch seinen Namen als Mitglied des Aribonenhauses, wenn man den Ort und Anlass seines Auftretens sich gegenwärtig hält; er kommt zweimal als Hemmas Vogt vor.[9] Ihren

[1] Juvavia, Anh. 166 Nr. 80.

[2] Ibid. 198 Nr. 20.

[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 530, $_{27}$. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 29. St. 483.

[4] Mon. Boic. 29a, 90. St. 2347.

[5] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86.

[6] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64. Mon. Boic. 14, 183. 184.

[7] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1b, 433. 483 Nr. 992 u. 1147.

[8] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95. Juvavia, Anh., S. 263.

[9] v. Ankershofen, Nr. 115 (Archiv 2, 322), Nr. 116 (Archiv 2, 323).

Vogt Askuin bezeichnet Hemma ausdrücklich als ihren consanguineus und zugleich als erblichen Vogt ihrer Stiftung; er ist offenbar ihr Hauptvogt und nimmt darum an ihrem Stiftungswerke vorzüglich Antheil, wobei er auch einmal Graf genannt wird.[1] Wir dürfen ihn wohl für den nämlichen halten wie den Grafen Askuin, der zu Radilach (Radel, Gegend zwischen Arnfels und Marenfeld in Steiermark) Besitz hatte und mit dem Edelmann Wezil verwandt war,[2] und vermuthlich haben wir in ihm auch den Vater des oberwähnten Marchwart zu sehen;[3] vielleicht auch, wie Zillner annimmt,[4] in dem zweiten der beiden Zeugen, die in zwei Traditionen des Stiftes Michaelbeuern sich folgen: Wezil, Ascuin (Aschwin).[5] Sehr zweifelhaft bleibt es auch, ob er etwa ein Sohn oder Neffe des Grafen Askuin, dem Kaiser Heinrich II. (1007) das praedium Eringa im Rotachgaue in der Grafschafts Gerolds schenkt.[6] Jedenfalls aber steht er im nächsten verwandtschaftlichen Zusammenhange mit dem gleichnamigen Vater des Grafen Weriandus (1125), dessen Grafschaft (provincia) ad Radelach gelegen,[7] also in der nämlichen Gegend, wo er begütert ist. Der Name ist noch seltener als der Name Marchwart und ebenso der mit ihm zusammenstehende Weriant (Werigand), wenn dieser nicht mit Wezil identisch sein sollte. Förstemann[8] leitet sie von verschiedenen Stämmen ab, mir scheint aber die Identität derselben im Hinblicke auf ähnliche Bildungen, wie Heinz, Kunz, Gozilo, nicht so unwahrscheinlich. Habe ich Recht, dann tritt das Verwandtschaftsverhältniss des Vogtes Askuin und des Grafen Weriant noch klarer hervor; aber auch sonst wird man beide für Glieder derselben Familie nehmen dürfen, da sie in derselben Gegend Besitz haben, und Weriant, den Sohn des Askuin, etwa für einen Enkel oder Urenkel des Vogtes Askuin halten dürfen.

1 Eichhorn, Beyträge 1, 178. 188; 2, 105. S. die Fussnote am Schlusse der Abhandlung.

2 Juvavia, Anh., S. 253 Nr. 25.

3 J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95.

4 Dr. Zillner, Die Grafschaften 216 f.

5 M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 679 Nr. 1; 2, 684 Nr. 23.

6 Mon. Boic. 28b, 334. St. 1451.

7 J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 128 f.

8 E. Förstemann, Altdeutsche Namenb. 1, 1259. 1273.

Der älteste Edle, Namens Weriant, der uns begegnet, ist jener nobilis vir Vueriant, der für den Fall seines eigenen, seiner Gemahlin Adalsuind und seiner Söhne (Perhtold und Pernhard) und Töchter Ablebens (928) dem Erzbischof Oudalbert (923—935) sein Eigen in loco Hus (Haus im Ennsthale östlich von Schladming) abtritt und dafür auf Lebensdauer für sich und seine Familie von demselben den Herrenhof (curtis) in Friesach bekommt. Unter den vielen Zeugen dieser Handlung befindet sich in der zweiten Reihe unmittelbar vor dem Grafen Sigipold auch ein Starchant.[1] Dieser Weriant kann um so eher mit dem siebzehn Jahre später in derselben Gegend auftretenden Grafen gleichen Namens, in dessen Verwaltungsbezirke Kaiser Otto I. eine Herrenhube mit Zubehör der Kirche zu Budistdorf schenkt, identificiert werden, als damals zu Maria-Saal, wenn nicht alle, so doch fast alle Grafen Kärntens versammelt sein mochten und kein zweiter Weriant sich fand.[2] Die zu Ehren der Gottesmutter Maria erbaute Kirche zu Budistdorf, der der Chorbischof Gotabert vorsteht, ist sicherlich die Kirche Maria-Saal, also im pagus Chrouuat gelegen, und somit Weriant der Vorgänger des bald darauf hier auftretenden Pfalzgrafen Hartwig I. Daran erinnert schon der Name regimen, mit dem der Verwaltungsbezirk beider bezeichnet wird, denn dabei ist wohl nicht an die gewöhnliche gräfliche Verwaltung zu denken, sondern an höhere Rechte und ein grösseres Gebiet, da dieser Name sonst nicht vorkommt. Für diese Auffassung spricht noch die Verbindung desselben mit dem Ausdrucke ministerium womit Grafengewalt und Grafensprengel nicht selten bezeichnet werden: ‚in regno Carentino in regimine eiusdem fratris nostri et in ministerio Hartwici'.[3] Kaum zu beantworten sind die Fragen, in welchem Verhältnisse der mehrgenannte Weriant (I.) zu dem um das Jahr 1000 lebenden Vogte des Stiftes St. Peter in Salzburg, Namens Weriant (II.), steht,[4] ob Letzterer mit dem maritus Trutae mulierculae clari generis[5] und mit dem Gemahle der Gräfin Wilbirg, Schwester des Grafen Eberhard von

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 21.

[2] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147. St. 123.

[3] Ibid. 1, 253, 5. St. 231. Vergl. G. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 35.

[4] Juvavia, Anh., S. 291 Nr. 8, 292 Nr. 10 u. 293 Nr. 12. 15.

[5] Ibid. S. 290 Nr. 3.

Ebersberg,[1] zu identificieren ist und nur ein Graf Weriant in dieser Zeit angenommen werden darf. Bei der grossen Seltenheit des Namens überhaupt erscheint es nicht wahrscheinlich, dass damals zwei oder gar drei Weriante sollten gelebt haben, und ich möchte mich darum für die Identität aller drei entscheiden. Jedenfalls besteht ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Vogte von St. Peter und dem früher genannten Weriant (II.) und ebenso wohl mit dem oberwähnten Weriant (III.), der im Jahre 1130 als Vogt des Stiftes Gurk enthoben wird und, weil gleichzeitig und in derselben Gegend auftretend, auch identisch ist mit dem Weriandus comes ad Radelach. Seiner wird zum ersten Male gedacht im Jahre 1097, wo er gemeinsam mit seinen Brüdern Ulrich und Starchand den Erzbischof Thiemo von Salzburg gefangen nimmt;[2] denn bei der Lage ihrer Besitzungen und derer des Erzbischofs kann doch wohl nur an diese Grafen gedacht werden. Auch ist er zugegen, als Patriarch Udalrich von Aquileja mit den Gütern des Grafen Cazelin im Jaunthale das Kloster Eberndorf gründet,[3] denn der erste Zeuge dabei, Weriandus, gehört schwerlich der Familie der Grafen von Heunburg an, wo dieser Name sonst sich nicht findet. Aber auch der comes Wergant de Blaine, der als Zeuge König Heinrichs V. in der Urkunde vom 29. September 1108 für das Bisthum Bamberg gegen Ende einer langen Reihe von Fürsten und Grafen und vor vielen Freiherren zu Pressburg erscheint,[4] kann kaum ein anderer sein als unser Weriant, und ebenso ist wohl in allen anderen Fällen, wo von nun an ein Graf Weriant nördlich von den Alpen auftritt, an ihn zu denken,[5] besonders auch in dem, wo nach dem Grafen Friedrich von Tengling und dessen Sohn Chunrat ein Weregando comes als Dritter eine Schenkung des Grafen Udalschalk und seiner Gemahlin Adelheid von Suben bezeugt[6] und als ihr Verwandter sich auffassen lässt. Wenn er nun seit 1108 öfter im Norden als im Süden zu finden ist, so liegt der Gedanke nahe, dass ihn neuer persönlicher Erwerb oder Erwerb

[1] Mon. Boic. 14, 182.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 11, 56, $_{23}$ff.; 67, $_{15}$ff.

[3] A. Eichhorn, Beyträge zur Geschichte u. Topographie Kärntens 1, 223.

[4] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 12 Nr. 6.

[5] Ibid. S. 13 Nr. 9—11, 15 Nr. 22 u. 16 Nr. 28.

[6] Mon. Boic. 4, 517.

seines Geschlechtes nach dem Norden geführt habe. Die Burg, wonach schon er selbst und dann seine Nachkommen, deren vorherrschender Name Liutold ist, sich benennen, Plain, liegt bekanntlich im Salzburggau, und dort haben sie auch eine Grafschaft, die zum Theile sicher mit der Grafschaft der älteren Liutolde zusammenfällt; ein anderer Besitz nördlich von den Alpen aber, Hardegg, wornach sich bald ein Zweig nennt, liegt in Niederösterreich in der Gegend von Retz.[1] Dagegen scheinen sie ihren ganzen Besitz in Kärnten verloren zu haben.

Von dem noch nicht behandelten Vogte des Bisthums Gurk, Starchant, ist uns nichts bekannt als der Besitz dieser Vogtei;[2] namentlich bleibt auch dunkel, wie dieselbe auf den nächstgenannten Vogt Weriant gekommen. Aber als sicher ergibt sich, dass er nicht mit Weriants gleichnamigem Bruder zusammenfallen kann, denn dies ist schon der Zeit nach unmöglich. Letzterer überlebte offenbar seinen um das Jahr 1130 gestorbenen Bruder Weriant. Er wird einmal marchio de Soune genannt und hat eine Tochter Hemma, die mit ihrem Gatten Graf Wolfrad von Treffen dem Erzbischof Konrad von Salzburg 1141 das Gut Cest überlässt, wogegen dieser sie tam morum quam generis nobilitate inspecta und wenn sie einen Sohn bekäme, auch diesen auf Lebenszeit mit 100 Huben belehnte.[3] Einen andern bedeutenden Besitz, predium ad Radela, XXX scilicet mansos, hatte Graf Weriant zur Sühne seines Frevels im Jahre 1097, der Gefangennahme des Erzbischofs Thiemo, an dies Erzstift übergeben müssen,[4] und das ist wohl nicht das einzige Opfer, das die genannte Gewaltthat der Familie verursacht hat, da ja nicht Graf Weriant, noch der Markgraf Starchand, sondern der nachher verschollene Graf Udalrich der Hauptfrevler war. Ich möchte vielmehr annehmen, dass gerade diese That dem um das Ende des 11. Jahrhundert neuauftretenden Grafengeschlechte der Spanheimer erwünschte Gelegenheit bot, die genannten Grafen zu demüthigen und sich auf ihre Kosten zu bereichern. War ja doch ihr Ueberwinder

[1] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg 295 ff.

[2] v. Jaksch, G. Geschichtsquellen 73. v. Ankershofen, Reg., Nr. 152 (Archiv 2, 340).

[3] Ibid. Nr. 269 (Archiv 5, 224). v. Hormayr, Archiv für Süddeutschland, S. 247.

[4] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 182. Meiller, Salzburger Reg., S. 39 Nr. 214.

Graf Bernhard, der Sohn Engelberts I. von Spanheim und Bruder der nachmaligen Herzoge Heinrich und Engelbert II., und meldet ja von ihnen die Vita Chunradi archiepiscopi: funditus contriti sunt et ad nichilum redacti, omni pristina potentia perdita.[1] Das mag der Hauptgrund gewesen sein, warum sich Weriant auf die indessen wohl freigewordenen alten Besitzungen des Geschlechtes zurückgezogen. Was ihm nach dem Verluste an die Spanheimer und an die Kirchen in Kärnten an Besitz etwa noch verblieben, das mag an die Männer und Nachkommen der weiblichen Sprossen gekommen sein, als welche wir wohl ausser den Grafen von Treffen noch die Grafen von Zeltschach[2] und Heunburg anzusehen haben.

Ein Glied der ersteren Familie, Poppo von Zeltschach, ist auch beim Ueberfalle auf den Erzbischof Thiemo betheiligt,[2] und ihre Grafschaft liegt im Gebiete der ehemaligen Grafschaft Friesach. Bei den Grafen von Heunburg sind die vorherrschenden Familiennamen Wilhelm und Udalrich, die mit anderen im Aribonenhause vorkommenden, wie Friedrich, Pilgrim, Poppo und Heinrich, wechseln. Allein Hauptzweige desselben oder auch nur Nachkommen männlicher Glieder dürfen wir in beiden schwerlich suchen. Denn beide treten zwar sofort als Grafen auf, aber erst um 1100 und haben nur kleine Theile älterer Grafschaften in ihren Händen. Der grösste Theil der ehemaligen Grafschaft Friesach, worin Zeltschach liegt, gedieh ja an das Gurker Stift, und die Grafschaft Zeltschach ist darum nur ein Rest jener; wären die Grafen von Zeltschach Sprösslinge von den nächsten männlichen Verwandten der Grafen Wilhelme, dann hätte doch die Gräfin Hemma nicht so viel verschenken können. Die Grafen von Heunburg hatten auch nur einen kleinen Theil einer alten Grafschaft, des Lavantalgaues, in ihrem Besitz, denn Schloss und Grafschaft gleichen Namens liegen im Südwesten derselben bei Völkermarkt, sie hatten also nicht einmal das den Wilhelmen gehörige Gebiet von Trixen bekommen, der grösste Theil dieser Grafschaft war aber auf die Gräfin Riccarda von Lavant und durch sie auf das fremde Geschlecht der Spanheimer übergegangen. Ein altgräfliches Geschlecht sind die Heunburger sicher, wenn wir den ein paar

[1] Mon. Germ. histor. Script. 11, 67, $_{20}$.

[2] Ibid. 11, 67, $_{19}$.

Male im 11. Jahrhundert auftretenden Zeugen comes Ger als einen ihrer Ahnen betrachten dürfen,[1] und entschieden auf verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Aribonen schliessen dürfen wir, wenn er der nämliche ist wie der gleichnamige Graf, dessen Sohn Wilhelm der Einweihung der Kirche des Stiftes Michaelbeuern im Jahre 1072 beiwohnt.[2] Eher als die Grafen von Zeltschach und Heunburg jedoch könnten die Grafen von Treffen ein männlicher Zweig des Aribonenhauses sein, denn ihre Grafschaft liegt am Ossiacher See und also innerhalb des Umfanges des Chrouuatigaues, und sie gehen seit ihrem ersten Auftreten (1128) im 12. Jahrhunderte allen anderen Grafengeschlechtern Kärntens, auch den (jüngeren) Ortenburgern und Görzern in der Zeugenreihe vor,[3] sind also wohl das angesehenste unter ihnen; doch auch ihre Grafschaft ist ein kleines Gebiet, nur ein Gerichtsbezirk der Grafschaft des Chrouuatengaues, und im Laufe der Zeit werden sie weit von anderen Grafengeschlechtern Kärntens, nicht allein von den nun herzoglichen der Spanheimer, sondern auch von dem der Ortenburger und Görzer überflügelt.

In dem Herzen Kärntens und Hauptsitze der Aribonenmacht daselbst, in dem Gaue Chrouuat, haben noch zwei andere aus dem südöstlichen Baiern stammende Familien erheblichen Besitz erlangt und könnten darum mit dem Aribonenhause in Zusammenhang gebracht werden: die Familie der Stifter der Augustiner-Chorherrenabtei Reichersberg und die des Chorbischofs Gotabert, des Zeitgenossen Erzbischofs Oudalberts von Salzburg. Dass jene mit der Familie der Wilhelme und den späteren Grafen von Plain Beziehungen hat, ist kaum in Abrede zu stellen, aber näher steht sie jedenfalls anderen Zweigen des Aribonenhauses, wie den Peilsteinern, die später als Vögte ihrer Stiftung erscheinen,[4] und der Familie des Bischofs Altmann, die wie sie in dem oberen Drauthale begütert ist, denn der Ort Radilaha am Drauflusse, wo bei der Theilung zwischen

[1] J. Zahn, Cod. dipl. Austro-Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 86. 93.

[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 747.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 134 f. 138. 185. 197. 214. 235. 327. 350. u. 477. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 34 Nr. 20; Salzburger Reg. S. 13 Nr. 75, 15 Nr. 86, 24 Nr. 140, 32 Nr. 179, 33 Nr. 181, 38 Nr. 213 u. s. w. v. Ankershofen, Reg., Nr. 216. 220. 236. 283 f. 321. 327. 330 u. s. f.

[4] Mon. Boic. 3, 427.

den Brüdern Wernher und Aribo der Letztere 30 Mansen bekommt, ist wohl bei Greifenburg in Kärnten und nicht bei Arnfels in Steiermark zu suchen, während der Antheil Wernhers im Gaue Chrouuati liegt.[1] Und wie Altmanns Familie, so hat auch der Stifter der Abtei Reichersberg, der ebengenannte Wernher, viel Besitz in der Gegend der Stiftung in Oberösterreich im Rotachgaue.[2] Als aber des genannten Aribo Sohn Albwinus der neuen Stiftung seines Oheims 13 Mansen in Kärnten vorenthielt und sogar dieselbe zu stören und die Cleriker zu vertreiben wagte, da fand er an Adalbero, dem Bruder Bischof Altmanns, wie es scheint, Unterstützung, bis beide dasselbe Verderben, wie die Fundationsurkunde meldet, ereilte.[3] Die Namen Aribo und Albwin deuten auf das Aribonenhaus hin, und vielleicht ist der Graf Udalricus, der nach obigem Berichte gleichfalls mit Albwin halten wollte, kein Anderer als der bekannte Graf Ulrich von Passau, in dessen Lebenszeit diese Vorgänge sicherlich fallen und dessen Hauptbesitz in der Nähe lag.

Es erübrigt am Schlusse dieses Capitels noch die Frage zu beantworten, ob auch der Chorbischof Gotabert, der Zeitgenosse des Erzbischofs Oudalbert, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Ahnherrn der Aribonen, dem Markgrafen Aribo, oder zu dessen nächstfolgender Generation stehe. Gotabert[4] entstammte jedenfalls einem edlen Geschlechte und war vielleicht vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand Graf. Er hatte eine Frau, namens Papa, und eine Tochter, namens Helsuind, die wieder einen Sohn, Ruodbert, besass.[5] Der Bischof war zu Mölten und Terlan in Tirol,[6] zu Lobminz, Graslab und Perchau in Steiermark, zu Moritzen und Holzhausen im Salzburgischen,[7] zu Hörgolting bei Traunstein und zu Zaisering am Inn im Chiemgaue,[8] zu Niederheim im Pinzgaue,[9] begütert: lauter von ihm selbst erworbene Besitzungen, darunter die tirolischen von

[1] Mon. Boic. 3, 399.
[2] Ibid. 3, 400.
[3] Ibid. 3, 401 f.
[4] Vergl. J. v. Koch-Sternfeld, Der Dynast und Chorbischof Gotabert (Abhandlungen d. histor. Classe d. bair. Akad. d. Wissensch. 5, 2, 1—24).
[5] Juvavia, Anh., S. 129 Nr. 6.
[6] Ibid. S. 125 Nr. 1.
[7] Ibid. S. 126 Nr. 2.
[8] Ibid. S. 129 Nr. 6, 158 Nr. 66.
[9] Ibid. S. 159 Nr. 67.

König Konrad I., zugleich aber auch in Gegenden, wo die Aribonen vorzüglich Besitz haben; die bei seinen Verhandlungen auftretenden Zeugen sind zum Theil sicher Mitglieder des Aribonenhauses. Andere Anhaltspunkte fehlen jedoch ganz, um ihn diesem zuzuweisen, und gewiss sind Gotaberts Nachkommen, wenn sich sein Stamm weiter fortgepflanzt haben sollte, nicht nördlich, sondern südlich von den Tauern, in Kärnten zu suchen. Hier residirt er auch zu Maria-Saal, der Wiege des Christenthums in diesem Lande, und für diese Kirche machte er noch im Jahre 945 von König Otto I. eine wichtige Erwerbung, die schon erwähnte Herrenhube mit Zubehör in Budistdorf.[1]

V.

Die jüngeren Zweige des Aribonenhauses und ihre nächsten Verwandten im 12. und 13. Jahrhunderte.

Wenn man die Besitzungen, Eigen, Lehen und Vogteien der pfalzgräflichen Zweige des Aribonenhauses, der älteren Pfalzgrafen und der Familie des Chuno von Rot-Vohburg und des Rapoto von Cham, mit dem Besitzstand einer Reihe von jüngeren Grafenfamilien im südöstlichen Deutschland, der Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, Lebenau, Plain, der Hallgrafen und Grafen von Wasserburg, von Marcwartstein, von Frantenhausen und Megling, der Markgrafen von Vohburg, der Grafen von Spanheim-Ortenburg, Falkenstein und Lechsgemünde im 12. Jahrhunderte vergleicht, so ergibt sich die kaum zu bezweifelnde Thatsache, dass diese in vielen Fällen die Nachfolger jener geworden, dass sie also eine grosse Anzahl von Grafschaften und Grafenrechten, von Schlössern und Gütern verschiedener Rechtstitel und anderen Besitz von ihnen überkommen haben. Das kann aber nach den früheren Erörterungen nur nach dem Erlöschen der älteren Familien, also um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts geschehen sein, und in dieser Zeit war die Erblichkeit der Lehen ‚zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht‘ geworden; dieselbe

[1] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147.

galt nicht blos mehr für die nichtfürstlichen Lehen, sondern auch für die fürstlichen stand sie bereits fest. Auch die Vogteien von Kirchen und Klöstern hatten vielfach den Charakter der Erblichkeit angenommen,[1] sei es, dass die Stifter solcher geistlichen Institute die Vogteirechte sich für ihre Person und ihre Nachkommen vorbehielten, sei es, dass diese sie durch Zugeständnisse der Stiftsvorstände erwarben oder gewaltsam an sich rissen. Das Recht der Nachfolge war anfangs allerdings auf die Abkömmlinge des letzten Besitzers beschränkt, allein auch diese Schranke wurde schon früh durchbrochen und die Rechte der nächsten Ascendenten und der Seitenverwandten anerkannt; ja manche Lehensherren liessen ihre Lehen selbst auf die Töchter ihrer Vasallen übergehen, besonders wenn sie dabei das Recht erlangten, den Töchtern ihren Gemahl zu bestimmen. Doch darf man Fälle der letzteren Art, die Nachfolge von Frauen, in Deutschland wohl weit mehr als Ausnahmen denn als Regel, wie in Italien, betrachten, und darum wird im Allgemeinen der Schluss gestattet sein, dass die Nachfolger in den Lehenrechten mit den Vorgängern in männlicher Linie verwandt und Erben derselben geworden seien, wenn nichts für eine andere Art des Erwerbes spricht oder der Besitz der nämlichen Rechte anders sich erklären lässt; sollte jedoch die Wahrscheinlichkeit der Abstammung von Männern gering sein, so wird jedenfalls zunächst an Frauen als Vermittlerinnen des Besitzüberganges zu denken sein.

Dass die Grafen von Peilstein ein Zweig des Aribonenhauses, wurde bereits früher bemerkt und unterliegt nach Zillner's und Richter's Forschungen keinem Zweifel mehr, denn ihre Vogteien wie ihre sonstigen Besitzungen, die erst klarer sich aus den nach ihrem Erlöschen zwischen Salzburg und Baiern geschlossenen Verträgen ergeben, weisen ganz entschieden auf den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, auf die Pfalzgrafen, Namens Hartwig und Aribo, und die Grafen Sigharde hin. Sie sind nach den Urkunden des Stiftes Reichersberg ‚advocati principales' des Erzstiftes Salzburg und zugleich Vögte von Reichersberg selbst, ebenso der alten Familienstiftung der Aribonen: Michaelbeuern; sie haben auch mannigfache Beziehungen zu Reichenhall und beziehen eine Gebühr von sämmtlichen dem

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 396 ff.

Erzbisthume gehörigen Pfannen, die wohl auch von einem Vogteiverhältnisse herzuleiten ist.[1] Dass sie als Vögte von Reichersberg für die nächsten Verwandten der Familie des Stifters angesehen werden müssen, wurde schon betont. Von den Grafschaftsbezirken besitzen sie nur mehr Unterpinzgau und ausserdem die Schlösser Amrang und Kirchberg,[2] die Mauth von Karlstein und das Gut Gastein. Doch den Schwerpunkt ihrer Macht haben die Peilsteiner nicht wie ihre Ahnen im Salzburgischen oder Chiemgaue, wo peilsteinischer Besitz gar nicht nachweisbar ist, sondern im fernen Niederösterreich. Hier, im Viertel ob dem Wienerwalde nächst dem Zusammenflusse der Mänk und Mölk unweit Weichelbach liegt die Feste Peilstein und um sie die Grafschaft gleichen Namens, wornach Friedrich, der Bruder Sigharts von Burghausen und Sohn Friedrichs von Tengling, sich zuerst nennt;[3] hier, westlich von der Ips nächst Strengberg, ist auch Möring zu suchen, das einer Seitenlinie den Namen gegeben hat.[4] In diesen Besitzungen in Niederösterreich ist zum grösseren Theile wohl neuer Erwerb zu sehen, da bis in das Ende des 11. Jahrhunderts davon keine Spur sich findet. Einzelne mögen allerdings schon früher der Familie angehört haben. So wird als altes Erbgut bezeichnet, was Bischof Heinrich von Freising, ein Bruder Friedrichs I. Grafen von Peilstein, und die Gemahlin seines anderen Bruders Sighard von Burghausen, Gräfin Ita, zu Ramuoldispach (Ravelsbach unweit Meissau, noch ostwärts vom Manhartsberge) an das Kloster Göttweih schenkten,[5] und vielleicht ist auch als solches zu betrachten das ebenfalls in genannter Gegend liegende Erbe desselben Bischofs, das von ihm an die Grafen Konrad von Peilstein und Gebhard von Burghausen und Heinrich von Schala gefallen ist: die curtis Ladestorf (Ladendorf an der Zaya in der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach).[6] Wie die

[1] E. Richter, Untersuchungen 647.

[2] Ibid. 662 f. Dr. Zillner, Die Grafschaften 262 ff. R. v. Koch-Sternfeld, Die Tauern 200 ff.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 109. 115. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein 22 ff.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 164 f.

[5] Font. rer. Austr. Dipl., 8, S. 38 Nr. 153, 47 Nr. 192 u. 66 Nr. 269, 157. 168. 197.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 701.

Besitzungen im Salzburgischen auf die Familie der Sigiharde und die der älteren Pfalzgrafen hinweisen, so diese auf die des Pfalzgrafen Chuno.

Aehnlich wie mit den Peilsteinern verhält es sich mit den Grafen von Burghausen und Schala; nur dass bei ihrem Besitze noch entschiedener der Zusammenhang mit den eben genannten älteren Familien hervortritt. Die Grafen von Burghausen und Schala waren Vögte von St. Peter in Salzburg, dem ersten und angesehensten Stifte des Erzbisthums,[1] von Ranshofen[2] und Admont;[3] sie hatten sicher die Grafschaft Burghausen und sehr wahrscheinlich auch die Gerichte Wildshut und Wald, die wohl beide dazu gehörten, im Besitze,[4] somit Bezirke des Salzburg- und Isengaues, in dessen Gebiete ja die erstere, im Cidlargaue, lagen. Sie übten also gerade da Grafenrechte aus, wo wir im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts einen Grafen Udalrich, ein Glied der Familie des Pfalzgrafen Chuno, treffen. Aber auch der Schwerpunkt der Macht dieses Grafengeschlechtes ist trotz des neuen Erwerbes kaum mehr am Inn, sondern gleichfalls im fernen Osten südlich der Donau zu suchen; da war die Grafschaft Schala, an die noch heute die Dörfer Gross- und Kleinschollach (Bezirksgericht Melk) erinnern,[5] denn gerade die Enkel Sighards I., die Söhne Sighards II., Sighard (III.) und Heinrich, nannten sich Grafen von Schala, während der dritte Sohn Sighards I., Gebhard, den Titel Graf von Burghausen führte. Die Grafen von Falkenstein hatten von den Grafen von Burghausen in orientis partibus, wobei nur an Niederösterreich gedacht werden kann, 400 Mansen zu Lehen.[6] Die Brüder Heinrich und Sighard von Schala genossen auch Patronats- und sonstiges Recht über die Kirche zu Niedernsulz, die dann erbsweise an den Herzog Leopold VI. fielen.[7] So sehen wir also auch diesen Zweig der Aribonen in jener Gegend begütert, wo wir die

[1] E. Richter, Untersuchungen 646.

[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 126. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 8.

[3] Wichner, Admont 1, 105. 106. 149. 188.

[4] E. Richter, Untersuchungen 649 ff.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 260 ff.

[6] Drei bayerische Traditionsbücher, S. 7, F. 7a. Mon. Boic. 7, 440.

[7] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 140.

Peilsteiner und die älteren Zweige getroffen haben, im Viertel unter dem Manhartsberge, denn hier gibt es ein Ober- und Niedernsulz.

Das wiederholte gleichzeitige Auftreten der Grafen von Lebenau (Liebenau) mit den Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, den Grafen von Plain und anderen Aribonen,[1] noch mehr ihre wiederholte Anführung in dem Necrologium des Stiftes Seon, wo allem Anscheine nach alle bekannten Glieder der Familie verzeichnet sind und wornach vier im Stifte begraben liegen,[2] lassen sie schon als Glieder dieses Hauses erscheinen. Dass Hedwig, die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, einen Sohn Siegfried gehabt, ist urkundlich bezeugt;[3] ob dieser eine eigene Linie begründet, die sich nach dem bei Graz gelegenen Liebenau genannt, will ich nicht entscheiden; jedenfalls wären dann diese Liebenauer von den obigen zu scheiden. Dazu kommt, dass letztere auch Vögte über die Unterthanen und Besitzungen des Salzburger Domcapitels und des Stiftes Seon sind.[4] Ganz besonders aber weisen sie die Besitzverhältnisse den Aribonen zu, denn es gehören ihnen die salzburgischen Gerichte Ober- und Niederlebenau, das Gericht Hunsberg, die Schranne Fridolfing, wo ihr Stammschloss Lebenau steht, und die Grafschaft Titmoning. Das sind lauter Gerichtsbezirke im Salzburgischen zu beiden Seiten der Salzach, eingekeilt zwischen den Besitzungen der Grafen von Burghausen und Plain,[5] gerade da gelegen, wo man die Grafen von Peilstein am ehesten suchen möchte, und sehr wahrscheinlich stehen sie auch diesen am nächsten; dass aber schon der bei ihnen herrschende Name Siegfried, wie Meiller meint, darauf hindeute,[6] kann man kaum behaupten, da dieser Name im Aribonenhause überhaupt nur selten und bei den Peilsteinern nur ein paar Male sich findet.[7] Die bekannten Ministerialen der Lebenauer, die Herren:

[1] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 63 Nr. 40. 66 Nr. 52. 68 Nr. 61 u. a. a. O.

[2] Necrolog. Germ. 2, 221. 223. 233. 235. Mon. Boic. 2, 159. 161—163.

[3] Urkundenbuch des Stiftes St. Paul in Kärnten 12.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 107 Nr. 250. 244 Nr. 326 u. 327. 260 Nr. 405. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 653 ff. 661. Dr. Zillner, Die Grafschaften 269 ff.

[6] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 474 Nr. 108.

[7] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 49 Nr. 78. 51 Nr. 83.

von Lebenau, von Roting, von Hunsberg, von Nussdorf, Rutinsperch und Utendorf[1] lassen sich nur zum Theile als Bewohner ihres Grafschaftsbezirkes bestimmen, ein Utendorf liegt im Isengaue im Bezirksamte Eggenfelden. Die Lebenauer waren bei ihrem ersten Auftreten entschieden ein sehr angesehenes Grafengeschlecht, denn Siegfried I. und Siegfried II. erscheinen wiederholt vor den anderen Grafen in der Zeugenreihe,[2] der letzte aber, der im Jahre 1229 gestorbene Graf Bernhard, steht in der Regel zuletzt.[3] Den materiellen Verfall bezeichnet schon der Umstand, dass er die Vogtei über die Güter des Domcapitels von Salzburg an den Pfalzgrafen Rapoto verpfändet.[4]

Lässt sich Besitz der Lebenauer nur im Salzburgischen nachweisen, so erscheinen die Grafen von Plain dagegen, wie die Peilsteiner und Burghausener, wieder daselbst und in Niederösterreich begütert, doch ist ihre Machtstellung im Salzburgischen entschieden vom Anfange an bedeutender als die jener und wird es im Laufe der Zeit noch mehr, da das Erlöschen jener Familien Gelegenheit zu neuem Erwerb gibt. Sie waren, wenigstens zeitweise, Vögte von St. Peter, von Frauenchiemsee, von Michaelbeuern, wahrscheinlich auch von Herrenchiemsee und endlich von den Besitzungen des Domcapitels im Chiemgaue nach dem Vertrage von 1254.[5] Das Stift Michaelbeuern bezeichnet die Gräfin Ita von Plain ausdrücklich, als sie mit ihren Söhnen Graf Liutold und Gebhard, Domherr von Passau, die Pfarrkirche zu Sulz an dasselbe um das Jahr 1212 schenkt, als eine Stiftung ihrer Vorfahren,[6] und als solche ist meines Erachtens auch das Chorherrenstift Högelwerd zu betrachten, das von den Familienmitgliedern reichlich beschenkt wird, sie als Vögte ehrt und schon seiner Lage nach auf einen derartigen Ursprung hinweist.[7] Plainische Gerichte waren Raschenberg, Ober- und Unterplain (Grossgemein und

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 713 Nr. 91. Notizbl. 5, 564 Nr. 225. Dr. Zillner, Die Grafschaften 277.

[2] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 27 Nr. 12 44 Nr. 54. 59 Nr. 18. — Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 42 Nr. 227. 66 Nr. 52 u. a. a. O.

[3] A. Meiller, Babenb. Reg. 129 Nr. 173, 139 Nr. 216. Salbb. Reg. 228 Nr. 260.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 677.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 753.

[7] Ibid. 2, 757. 768. 777. 779. R. v. Lang, Reg. Boica 3, 32. Anders Dr. Zillner, Die Grafschaften 225.

Stauffeneck), Kuchel (Golling) und Grafengaden (Glaneck) und Unterpinzgau, lauter Bezirke des ehemaligen Salzburggaues, und Tetelheim und Halmberg, die auch zu dem Chiemgaue gerechnet werden.[1] So war ihr Grafensprengel entschieden viel ausgedehnter als jener der Lebenauer, ja selbst als jener der Grafen von Burghausen und umfasste einen beträchtlichen Theil des Kronlandes Salzburg.[2] In den nach ihrem Stammschlosse Plain benannten Gerichten Ober- und Unterplain, in deren ersterem sich dasselbe erhob, hatten sie auch viele Besitzungen. Dass von den genannten Gerichten Unterpinzgau ein Lehen des Herzogthums Baiern gewesen, wissen wir sicher,[3] und auch von der Mehrzahl der übrigen dürfte dies der Fall sein; schwerlich ist im 12. und 13. Jahrhundert eines noch reichsunmittelbar gewesen, und darum müssen jene, die nicht zu Baiern gehört haben, wohl als salzburgische Lehen angesehen werden; hatten ja die Plainer vom Erzstifte noch zahlreiche andere Lehen. Mit einer auch nur theilweisen reichsunmittelbaren Stellung der Plainer Grafen lässt schon der Umstand sich schwer vereinen, dass sie trotz ihrer beträchtlichen Besitzungen an Ansehen hinter den meisten Grafenfamilien und gerade auch hinter ihren nächsten Gesippten, den Grafen von Burghausen, Peilstein und Lebenau, zurückstehen, wie der Platz in den Zeugenreihen beweist. Dass ihre Grafschaften innerhalb des Herzogthums Oesterreich, einer ehemaligen Mark, nicht reichsunmittelbar waren, ist selbstverständlich, um so mehr, als ja den Markgrafen durch das Privilegium minus die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete zugestanden war. Hier muss aber von ihrem ersten Auftreten an der Besitz der Plainer noch bedeutender oder werthvoller gewesen sein als im Salzburgischen, und hat er jedenfalls im Laufe der Zeit eine erhebliche Erweiterung, namentlich durch das Erlöschen der Grafen von Burghausen (um 1200) und Peilstein (um 1208), erfahren. Schon der erste bekannte Graf von Plain, der früher genannte Graf Weriant, bevorzugt seinen Besitz in Oesterreich, indem er meist hier sich aufhält und die Verwaltung der salzburgischen Gerichtsbezirke seinem Sohne Liutold über-

[1] E. Richter, Untersuchungen 665 ff.

[2] Ibid. Karte.

[3] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 241 Nr. 319. 242 Nr. 322.

lässt.[1] Es macht ganz den Eindruck, als gälte es einen bedeutenden Neuerwerb seines Hauses zu sichern. Auch seine Nachkommen weilen hier weit öfter als im Salzburggaue und betheiligen sich unter allen hervorragenden Geschlechtern des Landes am regsten an den Acten der Landesfürsten.[2] Sie besitzen da vom Anfange an, wie bemerkt, die Grafschaft Hardegg, nach der sie sich auch seit 1188 öfters benennen,[3] später noch das Landgericht Heybs bei Ulmerfeld und die Grafschaft Peilstein, herzogliche Lehen;[4] ausserdem haben sie vom Stifte Passau mehrere Lehen[5] und in Oberösterreich von Regensburg.[6] Zahlreich sind ihre sonstigen Besitzungen in Oesterreich, und darum erfahren die dortigen Klöster, wie Göttweih, Pernegg, Seitenstetten, Zwetl, Geras und andere, nicht selten ihre Gunst.[7] Nach dem Verluste ihrer Gerichte im Salzburgischen (1228) sind sie ganz zu einem österreichischen Grafengeschlechte geworden. Nicht gering ist die Zahl der Vasallen und Ministerialen, die von ihnen bekannt sind, und auch unter diesen finden wir die österreichischen vorherrschend. Aber gerade die älteren Besitzungen in Niederösterreich, wie die Grafschaft Hardegg, und die passauischen Lehen weisen entschieden auf den Besitz der Familie des Pfalzgrafen Chuno daselbst hin, und darum möchte ich annehmen, dass eher der Erwerb eines Theiles dieses Besitzes, als die Vermählung des Grafen Weriant mit einer Erbtochter aus der Familie der Herren von Schwarzenburg-Nezta, wie Wendrinsky meint,[8] die Plainer in Niederösterreich so begütert gemacht habe.

Als die nächsten Verwandten der Grafen von Plain müssen nach den bekannten verwandtschaftlichen Beziehungen und den

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 199. Dr. Zillner, Die Grafschaften 223.
[2] S. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 312.
[3] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 409. 410. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 82 Nr. 9 u. a. a. O.
[4] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 254. 353.
[5] Mon. Boic. 29b, 167. 203. 227. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, 161. 309.
[6] Quellen u. Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. 5, 207.
[7] Font. rer. Austr. D. 8, 78. 282. 310. 311. Archiv für österr. Geschichtsforschung 2, 19. 21 u. a. a. O.
[8] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 13, 297).

Besitzverhältnissen die Hallgrafen und Grafen von Wasserburg gelten. Der nähere Zusammenhang beider Familien lässt sich freilich sehr schwer nachweisen, namentlich bleibt das Verhältniss der älteren Grafen, namens Liutolde, zu der Familie der Gräfin Judita und ihres Gemahles Sizo,[1] die wir wohl als die Stammeltern der Hallgrafen ansehen dürfen, gänzlich dunkel. Nicht zu bezweifeln scheint mir aber, dass in der bekannten Urkunde Kaiser Heinrich III. vom 9. April 1048, worin dieser den schon von Otto I. im Jahre 959 an das Erzstift Salzburg geschenkten Traunwald abermals an dasselbe vergibt,[2] Judita mit ihren Söhnen ganz die Stelle einnimmt, die in Ottos I. Diplom der Graf Wilhelm (I.) innehat, und dass sie also dessen Grafschaft vertritt, wie der jüngere Ottokar (III.), die des älteren Ottokar (II.) und Pilhilde mit ihren Söhnen, die Witwe des Grafen Sizo (IV.), die des älteren Sighard (III.). Darnach musste sie und ihre Söhne Sigehard, Engilbert, Marchward und Meginhard, Sigeboto, Gerloho und Sigeboldo die Grafschaft Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall besessen haben. Ob damals noch mit dem Bezirke Reichenhall die Plainischen zusammengehangen, ist unerfindlich, aber wohl nicht in Zweifel zu ziehen braucht man, dass die Trennung dieser Gebiete im engsten Zusammenhange mit der Entstehung der beiden Familien, der Hallgrafen und der Grafen von Plain, steht. Als den Begründer der Ersteren möchte ich nun den zweiten der Söhne der Witwe Judita ansehen, Engelbert, und für den nämlichen oder dessen gleichnamigen Sohn wird man wohl den Grafen Engelbert halten müssen, von dem die Confirmationsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das Stift Berchtesgaden sagt: ‚omni jure foresti quod comes Engelbertus suique parentes longis retro temporibus per terminos subtus annotatos possederant‘.[3] Denn dieser muss um dieselbe Zeit gelebt haben und kann als Eigenthümer des grossen Waldes von Berchtesgaden keinem anderen Geschlechte angehören. Juditas Sohn Engelbert dürfte aber auch der Graf gleichen Namens sein, der zugleich mit dem Vogte Chuno von Megling im Jahre 1068 eine Urkunde für das Kloster Au bezeugt, und identisch mit dem Grafen Engelbert sein, der im Jahre 1075 bei Homburg auf Seiten Kaiser Heinrichs IV.

[1] Mon. Boic. 3, 3.

[2] Ibid. 29a, 89. St. 2347.

[3] Mon. Boic. 29a, 322.

gefallen ist.[1] Noch viel sicherer ist er aber für den gleichzeitigen Vogt des Erzstiftes Salzburg, der gleichfalls so heisst, zu halten.[2] Für ein Mitglied desselben Hauses, vielleicht für dessen Sohn, muss man wohl auch den Edlen Engilbert halten, für dessen Seelenheil die Gräfin Irmingard um 1090 zwei Mansen zu Babinheim (am Inn bei Wasserburg) der Kirche Baumburg schenkt,[3] seine Gemahlin aber dürfte schwerlich eine andere Persönlichkeit sein als die Tochter des bekannten Pfalzgrafen Chuno, die in zweiter Ehe mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach sich vermählt hat.[4] Denn der Uebergang des obgenannten Forstes in den Besitz des Beringar von Sulzbach, des Sohnes der genannten beiden Eheleute, lässt sich kaum anders erklären. Freilich ist dabei die weitere Voraussetzung nöthig, dass Irmingards Kinder aus der ersten Ehe, deren sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters wenigstens zwei gehabt hat,[5] ohne Nachkommen verblieben und vor ihr selbst gestorben seien. Auch lässt sich nicht ermitteln, in welchem Verhältnisse diese beiden Engelberte zu dem ersten bekannten Hallgrafen, Namens Dietricus, gestanden sind;[6] ebenso fehlt es an sicheren Anhaltspunkten für die Zuweisung zweier weiterer Engelberte an dieses Haus, nämlich des in einer Urkunde Kaiser Heinrichs für Kremsmünster vom 30. April 1099 erscheinenden Grafen Engelbert, der mit dem Grafen Perngar dem Kloster Güter im Traungaue entzogen hat,[7] und des gleichnamigen Pfalzgrafen, der im Jahre 1107 als Zeuge des Bischofs Hartwig von Regensburg auftritt[8] und auch eine Tradition an Michaelbeuern macht.[9] Wird man jenen wegen seines Genossen, der kein Anderer als Graf Berengar von Sulzbach sein kann, eher dem Geschlechte der Spanheimer zuweisen und für den gleichnamigen Sohn des früher erwähnten

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 515. 863.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 76. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. 1, 81 (31, 81). — Steierm. Urkundenbuch 1, 77. 94. Juvavia, Anh., 261. Wichner, Admont 1, 31. 36. 37. 43.

[3] Mon. Boic. 3, 4.

[4] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 7.

[5] Mon. Boic. 1, 355.

[6] Ibid. 3, 479.

[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.

[8] Ibid. 2, 127.

[9] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 695.

Freundes Erzbischof Gebhards halten, so wird der Pfalzgraf, trotz seiner Zeugschaft für den Spanheimer Hartwig, doch mit mehr Grund als Angehöriger der Familie der Hallgrafen zu betrachten sein. Hiefür spricht namentlich folgende Stelle aus der Bulle des Papstes Calixt II. vom 27. März 1122: ‚Compe-rimus nobilem virum Engilbertum palatinum comitem sancti Salvatoris monasterium a suis parentibus edificatum.‘[1] Wenn der Pfalzgraf Engelbert der Familie der Hallgrafen angehört, dann konnte er wohl den Pfalzgrafen Aribo II. zu seinen Ahnen zählen, und dann hat auch sein Anspruch auf die Pfalzgrafenwürde, nach dem Tode des Pfalzgrafen Rapoto, nichts Befremdliches, besonders wenn diese Familie denen der beiden Pfalzgrafen durch nähere Verwandtschaftsbande verbunden war als die der Sigharde.

Die Annahme eines nahen verwandtschaftlichen Zusammenhanges zwischen den früher erwähnten Engelberten und dem ersten bekannten Hallgrafen Dietrich macht der Besitz des Hallgrafenamtes, und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Hallgrafen und den Pfalzgrafen Chuno und Rapoto die weiteren Besitzverhältnisse in hohem Grade wahrscheinlich. Die Hallgrafschaft, die dem Geschlechte bis zu seinem Erlöschen gehört, war im 12. Jahrhundert zweifelsohne ein Lehen der Herzoge von Baiern und die Stadt Hall (Reichenhall) und der Bezirk um sie wohl altes Herzogsgut. Die Hallgrafen hatten vor Allem die eigenthümlichen, aus dem Gewerksverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten.[2] Doch erstreckte sich ihre Amtsgewalt nur auf die herzoglichen und freien Leute, nicht aber auf solche, die unter der Vogtei anderer Herren standen, wie der Erzbischöfe von Salzburg und der Bischöfe von Bamberg.[3] Die Frage, wie die Hallgrafenfamilie zu diesem Amte gekommen, ist mit voller Bestimmtheit nicht zu beantworten; doch wenn man erwägt, dass einst die Familie der Liutolde diesen Bezirk mit dem Plainer gemeinsam als eine Grafschaft verwaltet hat und in den Grafen von Plain die Abkömmlinge dieser Familie sieht, so liegt es gewiss sehr nahe, in den späteren Inhabern der anderen Hälfte der Graf-

[1] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, Reg., S. 110.

[2] E. Richter, Untersuchungen 674. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 54.

[3] E. Richter, Untersuchungen 647. 675.

schaft der Liutolde einen anderen Zweig derselben zu erblicken. Es spricht hiefür aber auch noch die Thatsache, dass die Hallgrafen mit Vorliebe so sich nennen, dass gerade die älteren Sprossen der Familie diesen Namen vorzüglich führen und nur jüngere oder Seitenzweige anders sich nennen. Diese Thatsache findet nur durch die Annahme genügende Erklärung, es sei die Hallgrafschaft der älteste, ja der Stammbesitz der Familie. Damit ist die Lehensabhängigkeit von den bairischen Herzogen nicht unvereinbar; waren ja im 12. Jahrhundert bereits alle bairischen Grafschaften in solcher Abhängigkeit.[1]

Dass der weitere Besitz, den die Hallgrafen bald nach ihrem ersten Hervortreten schon haben, viel bedeutender als die Hallgrafschaft, unterliegt keinem Zweifel. Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebende Graf Engelbert, der Sohn des mehrerwähnten Dietrich, besitzt nach der bekannten Urkunde für das Kloster Attel (1146—1158), deren Bericht allerdings nicht authentisch ist, aber doch nach anderen Zeugnissen sich als im Wesentlichen richtig erweist, die Burgen Wasserburg, Viechtenstein, Kreuzenstein und Werberg mit ihren Bezirken.[2] Wasserburg ist der Mittelpunkt der gleichnamigen Grafschaft zu beiden Seiten des Inns, die mit den späteren Landgerichten Kling und Wasserburg und mit der Grafschaft Haag zusammenfällt. Diese Grafschaft ist offenbar aus den zwei Nachbargauen, dem Sunder- und Chiemgaue, herausgewachsen, und zwar gerade an einer Stelle, wo schon die Gaugrenzen schwankten, wie der Umstand zeigt, dass der Ort Reut bald dem einen, bald dem anderen Gaue zugetheilt wird;[3] sie liegt in einer Gegend, wo wir im 10. Jahrhunderte Grafen begegnen, wie Sigihard, Chadalhoch und Ottokar, die sehr wahrscheinlich Aribonen waren, und hier muss auch der Pfalzgraf Chuno, der Stifter des südlich von Wasserburg gelegenen Stiftes Rot, bedeutenden Besitz gehabt haben, wenn er auch nicht Grafenrechte geübt haben wird. Auf dieselben Familien weisen auch die zerstreuten Güter und Ministerialen hin, die die Hall-

[1] Heigel u. S. Riezler, Das Herzogthum Baiern 198 ff.

[2] Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 230.

[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 282, $_{30}$; 2, 258, $_{14}$. Mon. Boic. 28a, 185; 286b, 493; 31b, 237. St. 265. 776. 1760.

grafenfamilie bereits im 12. Jahrhunderte zu Rubelingen, Eholvingen und Graben im Sundergaue,[1] zu Buch, Preissenberg(?), Kirchdorf, Thal, Doberg, Edling, Feldafing, Viehhausen, Laiming, Lohen, Staudhaim und an anderen Orten in Oberbaiern,[2] zu Velden, Chazpach und Milingen im Isengaue[3] und zu Maichingen, Grafendorf und Echenbach im Rotachgaue[4] hat; letzterem gehört auch die neue Erwerbung des Grafen Engelbert, die ihm seine Ehe mit einer Tochter des Grafen Dietrich von Viechtenstein einbringt, Schloss und Bezirk gleichen Namens (Viechtenstein), südöstlich von Passau in Oberösterreich, an.[5] Von den beiden anderen der oben genannten vier Burgen des Hallgrafen Engelbert: Kreuzenstein und Werberg, liegt die erstere bei Korneuburg in Niederösterreich in der Nähe von Leobendorf,[6] wo Besitz des Pfalzgrafen Chuno ja gleichfalls bezeugt ist; aber auch die Burg Werberg glaube ich in einer Gegend zu finden, wo der nämliche Pfalzgraf Besitz, ja reichen Besitz gehabt hat; denn bei Wasserburg, wo Oefele sie sucht,[7] gibt es keinen bedeutenden Ort dieses Namens, wohl aber kommt im mittleren Innthale, zwischen Hall und Schwaz, eine Gemeinde Werberg vor, wovon bereits im 12. Jahrhunderte ein Rittergeschlecht den Namen führt.[8] Für meine Ansicht spricht auch die Thatsache, dass nach anderen urkundlichen Zeugnissen die Hallgrafen oder Grafen von Wasserburg im Innthale nicht wenig begütert sind. Das bezeugen die Schenkungen des Grafen Konrad von Wasserburg, der auch das Schloss Kropfsberg käuflich erwirbt, an Klöster; so überträgt dieser an das Kloster Attel die Curie Ried im Zillerthale[9] und an das Kloster Rot Zehente zu Hopfgarten und zu Westendorf, dann drei Schwaigen auf dem Werberge.[10] Rots Besitzungen auf dem

[1] Mon. Boic. 3, 473. 474; 6, 92.
[2] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 248. 249.
[3] Mon. Boic. 1, 267. 366; 5, 463.
[4] Ibid. 3, 446. 479.
[5] Oefele, Die Andechser, S. 230, Anm. 1.
[6] Fromme, Die Ruine Kreuzenstein in Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien 10 (1869), 68 ff.
[7] Oefele, Die Andechser, S. 231, Anm. 21.
[8] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 573.
[9] Mon. Boic. 1, 280.
[10] Ibid. 1, 379 f.

Ritten dürften wohl auch, soweit sie nicht von dem Pfalzgrafen Chuno herstammen, Schenkungen der Wasserburger sein. Als Ministerialen derselben sind zweifelsohne, wie die Werberger, auch die Herren von Matzen anzusehen; da ein Rittergeschlecht dieses Namens in Baiern sich nicht nachweisen lässt, so kann nur das tirolische gemeint sein.

Wie die auseinandergesetzten Besitzverhältnisse nöthigen, auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Hallgrafen und der Familie des Pfalzgrafen Chuno zu schliessen, so fehlt es andererseits nicht an einem Bande, das die nächsten Verwandten jener, die Familie der Marcwarde von Marcwartstein, mit den Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling verknüpft, die wieder, wie später dargethan wird, mit dem genannten Pfalzgrafen eines Stammes sind. Als den ersten Marcwartsteiner muss man wohl den früher angeführten Sohn der Gräfin Judita und Bruder des unmittelbar vor ihm erwähnten Engelbert: Marcward ansehen,[1] und sein Sohn und zugleich der letzte dieses Stammes dürfte der ebenfalls in den ersten Traditionen des Klosters Baumburg genannte Marcward sein, für dessen Seelenheil seine Gemahlin Gräfin Adelheid zu Herigoltingen (Hörgering, Bezirksamt Traunstein?) Hof, Mühle und Wald und auf der anderen Seite des Traunflusses eine Wiese, Holzantheil und einen Mansus vergabt,[2] seine Gemahlin ist aber sehr wahrscheinlich die gleichnamige Tochter des bekannten Grafen Chuno von Frantenhausen, den die Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg als comes illustris prosapie omnibus eiusdem provincie nobilioribus sicut genere, sic etiam potestate sua divitiis excellens anführt.[3] Die Grafschaft Marcwartstein deckt sich mit dem späteren Landgerichte gleichen Namens und grenzt im Osten an Plainisches (Landgericht Traunstein) und im Westen an Frantenhausen'sches Gebiet. Schon diese Lage lässt auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Frantenhausen und von Plain schliessen. Wie Marcwartstein an die Familie gekommen, darüber fehlt jeder Aufschluss; was aber die genannte Gründungsgeschichte von dem plötzlichen Tode Marcwards und seinem Vermächtnisse an

[1] Juvavia, Anh., S. 233.

[2] Mon. Boic. 3, 4.

[3] Ibid. 2, 173.

seine Gemahlin erzählt, mag auf Wahrheit beruhen, denn wir sehen die Gräfin Adelheid und ihren dritten Gemahl Berngar von Sulzbach, sowie ihre Tochter aus zweiter Ehe, Namens Uta, in der That im Besitze Marcwartsteins und anderen Eigens aus dem Nachlasse Marcwards (II.).[1] Ebenso müssen viele Eigengüter und selbst Grafenrechte im nördlichsten Theile der Grafschaft des unteren Innthales an sie gefallen sein, denn gerade zu Rohrdorf, dem Hauptorte dieses Landstriches, beräth sich nach ihrem Tode ihr dritter Gemahl auf einem Schrannengerichte mit den zusammenberufenen Vasallen und Dienstleuten über das Stiftungswerk, das sie ihm vor dem Tode dringend ans Herz gelegt hatte.[2] Es ist aber schwer zu entscheiden, ob dieser Besitz von ihrem Vater oder ihrem zweiten Gemahle stammt. Hat auch hierin die Gründungsgeschichte mit ihrer Angabe Recht, die sie von ihrem Vater wegen ihrer ersten Ehe gänzlich enterbt werden lässt, dann kann derselbe nur von dem zweiten Gemahle, Ulrich von Passau, stammen.

Die Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling sind Linien derselben Familie, als deren Ahnherrn man ziemlich sicher den schon mehrmals genannten Chuno von Frantenhausen, den Vater der Gräfin Adelheid, ansehen darf.[3] Die eine derselben führt vom Anfange an stets den Grafentitel, und die wenigen regierenden Mitglieder heissen Heinrich, die Herren von Megling nennen sich in älterer Zeit nur Vögte von Megling, Grafen aber erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, und ihr sehr charakteristischer Name ist Chuno, der in diesem Familienzweige so regelmässig wiederkehrt, dass sogar einmal zwei leibliche Brüder ihn führen.[4] Weist schon eine so regelmässige Wiederkehr dieses Namens entschieden auf den Pfalzgrafen Chuno und seinen gleichnamigen Sohn hin, so noch mehr die Lage des Besitzes der Familie. Ihr Hauptbesitz liegt nämlich im südwestlichen Theile des Isengaues westwärts von den Quellen der Rota zwischen Isar und Inn, in dessen unmittelbarer Nähe die Burg Megling und das Stammkloster Au sich erheben, während die Burg Frantenhausen im Nordosten

[1] Mon. Boic. 3, 10. 12. J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 92.

[2] Ibid. 2, 176 f.

[3] Ibid. 1, 217; 2, 173.

[4] Ibid. 1, 171. Drei bayer. Traditionsbücher, S. 113 Nr. 126.

seines Bezirkes nahe der Vils liegt. Derselbe umfasst die späteren Landgerichte Vilsbiburg, Teisbach und vermuthlich auch Neumarkt, wo die Hauptburgen Frantenhausen und Megling, Königswart, Wörth und Teisbach vorkommen. Dies ergibt sich ziemlich deutlich aus der Schenkung des letzten Sprossen dieses Geschlechtes, des Bischofs Konrad IV. (1204—1226) von Regensburg an sein Stift und aus einem Verkaufe desselben an den Herzog Ludwig I. von Baiern.[1] Darnach besass derselbe aber auch die Orte Alt- und Neubeuern, und weitere Schenkungsacte lassen seine Familie noch tiefer im Gebirge und zugleich im Chiem- und an anderen Stellen des Isengaues begütert erscheinen;[2] somit durchaus in Gegenden, wo die älteren Aribonen ihre Sitze haben. Den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familie mit dem Pfalzgrafen Chuno setzt ausser allen Zweifel die Urkunde des obgenannten Bischofs Chuno vom Jahre 1224, worin er ausdrücklich sagt, das Kloster Rot sei von seinen Ahnen gegründet (a progenitoribus autem nostris fundate).[3] Beide Familienzweige zeigen auch Beziehungen zu Tirol: ein Graf von Megling heiratet Gräfin Adelheid von Eppan, die Schwester des Grafen Egeno,[4] und ein Graf von Frantenhausen hat, wie erwähnt, Besitz in Tirol.[5]

Muss nach den bisherigen Erörterungen ein beträchtlicher Theil des Besitzes nicht allein der älteren Pfalzgrafen, sondern auch der Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto an die Grafenfamilien von Peilstein, Burghausen, Schala, Lebenau, Plain, Wasserburg, Marcwartstein und Megling gekommen sein, und drängt dieser Anfall zur Annahme naher Verwandtschaft, die noch in manchen anderen Momenten eine weitere Stütze findet, so ist andererseits nicht zu bezweifeln und theilweise durch Urkunden erweisbar, dass ein grosser Theil des Nachlasses der beiden späteren Pfalzgrafenfamilien, Chunos und Rapotos, an die Markgrafen von Vohburg und an die bairischen Spanheimer oder Grafen von Ortenburg gefallen ist, und

[1] F. Janner, Geschichte von Regensburg 2, 324f. R. v. Lang, Baierns Grafschaften 162.

[2] Mon. Boic. 3, 10. 63. 64; 1, 129. 130. 137. 139. 141. 148. 159. 171. 177; 2, 308. 361.

[3] Ibid. 1, 370.

[4] Ibid. 1, 223f.

[5] Siehe oben S. 450.

Einiges aus dem Nachlasse der älteren Aribonenfamilien scheint auch in den Besitz zweier anderer Familien, der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde, gekommen zu sein. Die zwei Marken Cham und Vohburg erbten die Vohburger sicherlich sofort nach dem Ableben Rapotos, sie nennen sich auch fortan stets nach der einen, die ihnen werthvoller erschien, ohne Zweifel waren aber diese nicht ihr einziges Erbe, denn die ausgedehnten Güter, die sonst noch im Nordgaue, dann im Egerlande, in Baiern, Schwaben und Oesterreich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihnen gehören, entstammen doch wohl derselben Quelle.[1] Als Dietpold von Vohburg mit seiner Gemahlin Adelheid im Jahre 1118 das Benedictinerkloster Reichenbach stiftete, stattete er dasselbe nicht allein mit Gütern in Bawaria, in Swevia, in regione Egere, iuxta Chamb, sondern auch mit solchen in regione Rotgowe (Chindelherin und Kluklingen) und in Austria (Holerbrunen = Hollabrunn und Willolvisdorf = Fillersdorf), mit einem predium seines Ministerialen Judenowe de Wetirenvelt[2] und ausser zu Willolvisdorf noch mit Gut zu Parowi (östlich von Oberhollabrunn)[3] aus. Der Nämliche schenkte an das Kloster Göttweih einen Mansus zu Wielantisdorf (bei Oberhollabrunn)[4] und allen Zehent von seinen Besitzungen zwischen der Fischa und Leitha und namentlich bei Heimburg.[5] Ausser diesen und anderen Lehen des Bisthums Passau an den Orten Houilin (Höflein bei Bruck an der Leitha), Scorrindorf (Scharndorf), Arawezital (Arbesthal, Filiale der Pfarre Göttlesbrunn) und Ascrichisbrucca (Stadt Bruck an der Leitha)[6] hatten die Vohburger auch viele freieigene Güter in diesen Gegenden: bei Heimburg, Petronell und zwischen der Leitha und Fischa,[7] Ministerialen zu Sanikov (Zaingrub südwestlich Horn)[8] und wohl auch noch an manchen anderen Orten. So sehen wir also die ersten Vohburger gerade da in Oester-

[1] v. Giesebrecht, Beiträge zur Genealogie in den Sitzungsber. der k. bair. Akademie der Wissenschaften (1870) 1, 579 ff.

[2] Mon. Boic. 14, 410. 416.

[3] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 172 Nr. 203. Mon. Boic. 14, 419. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 228 Nr. 226.

[4] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 35 Nr. 135. 154 f. Mon. Boic. 29b, 54.

[5] Ibid. 8, 43 Nr. 175. Mon. Boic. 29b, 54.

[6] Ibid. 8, 2 Nr. 2, 110.

[7] Ibid. 8, 46 Nr. 188; 8, 163. 166. Mon. Boic. 29b, 54.

[8] Ibid. 8, 40 Nr. 161, 159.

reich begütert, wo es auch der Pfalzgraf Chuno gewesen und wo die Gemahlin seines gleichnamigen Sohnes und seines Nachfolgers Rapoto mehrere Schenkungen an das Kloster Göttweih gemacht hat.[1] Dass ihr Besitz in Oesterreich vom Anfange an bedeutend gewesen sein muss, lässt auch ihre wiederholte Anwesenheit im Lande oder bei dies betreffenden Acten schliessen.[2]

Für die bairische Linie des Hauses Spanheim, die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg, die daselbst sich ansässig machen, ist vor Allem der Nachlass des mit dem Pfalzgrafen Rapoto gleichzeitig gestorbenen patruelis Udalricus, des Ulrich von Passau, in Anspruch zu nehmen, der mit der Witwe des Grafen Marcward, Adelheid von Frantenhausen, sich vermählte und eine Tochter Namens Uta hinterliess, denn diese wurde die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, des Sohnes des mehrerwähnten Engelbert I., und durch sie offenbar gelangten die Spanheimer in Baiern zu dem ausgedehnten Besitze, den sie dort seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts haben, und durch sie vererbten sich wohl auch die Ansprüche auf die Pfalzgrafenwürde auf diese Familie. Nur wenn eine nahe Verwandtschaft zwischen den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto und den Spanheimern besteht und ein Glied enge dieselben verbindet, erklärt sich die sonst kaum zu deutende Thatsache, dass gerade die Spanheimer die Nachfolger jener in ihrem Besitze in Baiern werden, die doch bis dahin dort nie zu finden sind, und wird es begreiflich, dass gerade sie hundert Jahre später die Pfalzgrafenwürde erstreben und erlangen, obwohl es noch ältere im Lande wurzelnde Familien gibt, die eher zu dieser Würde berufen schienen.

Ueber die Abstammung der Spanheimer in Kärnten herrschen bis in die neueste Zeit verschiedene Ansichten unter den Geschichtschreibern; während Huschberg, Giesebrecht und Riezler sie noch für Ortenburger ansehen und aus Baiern stammen lassen, haben schon v. Hormayr, Eichhorn und Han-

[1] M. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrhundert 1, 33 f.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 163. 373. 435. 501. 550. 561. 575 f. 589 f. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 311.

sitz, dann Neugart[1] und Tangl[2] und jüngst Witte[3] ihren fränkischen Ursprung vertreten. Die letztgenannten drei sehen alle in dem fränkischen Grafen Eberhard, der im Jahre 1044 auf dem Feldberg zwei Stunden von Spanheim den Grund zu einer Kirche legt, den gemeinsamen Stammherrn der Grafen von Spanheim und Ortenburg in Kärnten, indem sie zwei Söhne desselben, Siegfried und Friedrich, in dies Land einwandern und mit einheimischen Fürstentöchtern sich vermählen lassen. Witte hat die Ansichten seiner Vorgänger noch besser zu begründen und als Gemahlinnen des einen der beiden Brüder, Siegfrieds, Riccarda von Lavant, als Frau des anderen, Friedrichs, eine Edle Namens Christine und beide als Mitglieder des Aribonenhauses nachzuweisen gesucht. Gegen die fränkische Abstammung des Stifters des Klosters von St. Paul in Kärnten, Engelberts I., und seines Vaters Siegfried ist seit Neugart wohl kein ernstlicher Zweifel verstattet, und auch bezüglich seiner Gemahlin Riccarda finde ich mich mit Witte in voller Uebereinstimmung, aber seine Ansicht über die Abstammung der Kärntner Ortenburger von Friedrich, dem angeblichen Bruder Siegfrieds, sowie seine Ansichten über den Zeitpunkt der Einwanderung der Spanheimer und über die Abstammung der Grafen von Lebenau (Liebenau) kann ich nicht theilen.[4] Wenn wirklich der Stammvater der Grafen von Ortenburg Friedrich geheissen hätte, so wäre es zum Mindesten höchst auffällig, dass weder unter den Ortenburgern des 11., noch unter denen des 12. und 13. Jahrhunderts sich kein Familienglied dieses Namens findet, und dass auch in der Familie des Grafen Siegfried dieser Name ganz fehlt.[5] Dass derselbe aber dem Aribonenhause

[1] P. Trudpert Neugart, Historia monasteri ord. S. Benedicti ad S. Paulum 5f.

[2] K. Tangl, Die Grafen von Ortenburg im Archiv für k. österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] Heinrich Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitsch. f. Geschichte d. Oberrheins, N. F. 11, 162. 203 ff.

[4] Ueber die Lebenauer (Liebenauer) siehe S. 486.

[5] Wenn Witte den Kölner Erzbischof Friedrich (1099—1131) zu einem Sohne Engelberts I. macht, so kann ich ihm auch hierin nicht zustimmen. Einmal scheint mir schon die Quelle, Alberich von Trois-Fontaines, wegen der Verwechslung Friauls mit Istrien, nicht so glaubwürdig wie ihm, und dann könnte Friedrichs Name in den Traditionen von St. Paul, wo alle anderen Söhne Engelberts vorkommen, doch kaum fehlen. Jedenfalls aber hätte Friedrich als Sohn Engelberts I. nicht

nicht fremd ist, im Gegentheile da öfter vorkommt, wurde schon früher gezeigt. Auch liegt es gewiss viel näher, in dem Zeugen Friedrich der Stifterin des Klosters St. Georg am Längsee einen Aribonen, einen nahen Verwandten der Familie der Gräfin Wichburg, zu sehen, wie ich oben gethan, als einen Fremden, der erst durch seine Frau der Familie näher getreten. Dasselbe gilt wohl von dem Fridericus, filius comitis Epponis, dem Gemahle Christinens, den Witte gleichfalls mit dem angeblichen Bruder Siegfrieds von Spanheim identificiert, obwohl zwischen beiden Fällen ein Zeitraum von nahezu vierzig Jahren liegt. Wie kann von diesem gesagt werden, dass der Erzbischof Hartwig (991—1023) ‚fuit suus quondam secundum carnem cognatus', wenn der Letztere mit ihm blos durch seine Gemahlin Christine oder gar nur durch seines Bruders Frau Riccarda zusammenhängt? Dass zur Zeit des Spanheimers Eberhard oder Eppo auch ein Mitglied des Aribonenhauses dieses Namens, nämlich des Pfalzgrafen Aribo I. Bruder Eberhard lebt, daran soll nur erinnert sein.[1] Nach dem Gesagten dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass für einen Friedrich von Spanheim nichts spricht; Witte ist ja selbst in seiner Ansicht nicht ganz sicher, wie ein paar Stellen seiner Erörterung darthun. Selbstverständlich findet sich kein Beweis für Tangl's Behauptung, Friedrich sei mit einem Theile des Lurngaues belehnt worden; nach den früheren Erörterungen wäre kaum ein solcher noch frei gewesen.

Was den Zeitpunkt der Niederlassung der Spanheimer in Kärnten anbelangt, so ist derselbe mit dem Ende des 10. oder Anfange des 11. Jahrhunderts entschieden viel zu früh angesetzt. Dass bereits Eberhard von Spanheim in Kärnten gewohnt, nehmen auch Neugart, Tangl und Witte nicht an, wenn ich sie richtig verstehe, und hiefür lässt sich auch gar nichts geltend machen. Dass aber dessen Söhne Siegfried und Friedrich schon zu den Zeiten des Erzbischofs Hartwig nach Kärnten übersiedelt, steht ihnen fest. Diese Anschauung beruht, ausser auf der früher berührten Zeugschaft eines Grafen Friedrich in

nach dem bairischen Schlosse Schwarzenberg genannt werden können, das erst sein Bruder Engelbert II. durch seine Frau Uta von Kraiburg (oder vielleicht gar erst der jüngere Rapoto I.) für das Haus erworben hat. (S. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrh. N. F. 11, 223).

[1] Necrolog. Germ. 2, 222 (4. April).

den Urkunden Wichburgs für St. Georgen noch auf der Notiz des Nekrologs von St. Paul über Siegfrieds Vermählung mit der Gräfin Riccarda, wornach Erzbischof Hartwig selbst die Beiden getraut haben soll. Aber diese Notiz verdient jedenfalls nicht unbedingten Glauben, denn bekanntlich hat das genannte Necrologium erst der Abt Hieronymus Marchstaller im Jahre 1619 verfasst, und es lässt sich nicht beweisen, dass er dabei ein älteres Necrologium habe benützen können, wohl aber steht fest, dass er viele Ansätze ganz willkürlich gemacht, wie gerade die über die Mitglieder der Familie Engelberts I., die fast alle im Januar eingetragen sind, und dass einzelne entschieden unrichtig sind.[1] Jedenfalls müsste Siegfried, wenn er sich noch zu den Zeiten Hartwigs vermählt hat, ziemlich jung gewesen sein und noch jünger sein angeblicher Bruder Friedrich, der ja als der Jüngere gilt, da jener erst im Jahre 1065 gestorben ist. Wie hätte aber dann dieser Friedrich schon so stark hervortreten können, und warum sollte man von Siegfried nicht mehr hören? Sicher wissen wir nur, dass letzterer gegen Ende seines Lebens im Lavantthale sich aufgehalten hat, wo er die Kirche St. Paul angefangen, und dass seine Gemahlin, als er auf dem Rückwege von der im Jahre 1064 unternommenen Pilgerfahrt nach Jerusalem in Bulgarien gestorben war, seinen Leichnam ausgelöst und ihn in der Kirche von St. Paul beigesetzt hat.[2] Derselben Quelle entnehmen wir, was von Riccarda noch weiter überliefert ist, wie sie nach dem Tode ihres Gemahles nach St. Jago di Compostella gepilgert, auf dem Heimwege ihre Verwandten am Rheine besucht und dort gestorben und begraben worden sei, wie dann aber in der Folge ihr Sohn Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, ihre Gebeine im Schlosse Spanheim habe ausgraben, nach St. Paul überbringen und an der Seite ihres Gemahles habe beisetzen lassen. So fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkte für eine so frühe Niederlassung Siegfrieds in Kärnten, im Gegentheile scheint mir viel wahrscheinlicher, dass er erst gegen Ende seines Lebens an dem Geburtsorte seiner Gemahlin seinen dauernden Aufenthalt genommen, vielleicht erst nach dem Tode

[1] Necrologium des Benedictinerstiftes St. Paul, bearb. von Beda Schroll im Archiv für vaterländ. Geschichte u. Topographie Kärntens (1866) 10, 33—240.

[2] Beda Schroll, Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten in Font. rer. Austr. Dipl. 39, 10 f.

seines Schwiegervaters, den Abt Hieronymus Heinrich nennt. Hiefür spricht vor Allem, ausser den schon bemerkten Umständen, die ganz auffällige nachdrückliche Betonung der fränkischen Herkunft der Familie, wie sie nicht bei einem anderen Geschlechte, das in der Fremde sich niedergelassen hat, sich finden dürfte. Während sonst nach ein paar Decennien des fremdländischen Ursprungs einer Familie kaum mehr gedacht, ja dieselbe, wie z. B. die naheliegende der Markgrafen von Istrien aus dem Hause Weimar-Orlamünde, schon als einheimisch betrachtet wird, sollte bei den Spanheimern nach einem hundertjährigen Aufenthalte in Kärnten noch immer ihre Abstammung aus Franken so hervorgehoben worden sein? Denn es wird nicht allein als Siegfrieds natale solum ausdrücklich das spanheimense castrum[1] bezeichnet, sondern auch sein Sohn Engelbertus (I.) heisst ex patre Sigfrido francorum civis[2] und dessen Bruder Hartwig, Erzbischof von Magdeburg vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus,[3] ja noch eines anderen Bruders Hermann Tochter Richardis de Franconia.[4] Wie hätten Siegfrieds Söhne und Enkelin noch Franken genannt werden können, wenn dieser seit seiner Vermählung mit Riccarda in Kärnten gewohnt und Engelbert I., Hartwig und Hermann daselbst aufgewachsen wären? Selbst Graf Engelbert lässt sich vor dem letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts nur einmal, als Zeuge des Erzbischofs Gebhard von Salzburg (1066—1088)[5] nachweisen. Doch will ich damit nicht in Abrede stellen, dass Engelbert I. bereits ganz Kärnten angehört; er hat offenbar das reiche Erbe seiner Mutter angetreten, denn schon sein erstes Auftreten lässt ihn als einen mächtigen Herrn erscheinen: die Zurückführung des verbannten Erzbischofs Gebhard auf seinen Bischofsstuhl.[6] Durch seine Mutter Riccarda war sein Geschlecht unter allen Geschlechtern Kärntens das bedeutendste geworden, wie folgende Stelle des Urkundenbuches von St. Paul bezeugt: ‚ex matre Rihkarda maiorum Karinthie primus‘,[7] und mit grosser

[1] St. Paul, Urkundenbuch, S. 10 Nr. 7.

[2] Ibid. S. 4 Nr. 2.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 14, 404, $_{1}$.

[4] Ibid. 16, 326, $_{26}$.

[5] Notizbl. 6, 67 Nr. 134.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550 f.

[7] St. Paul, Urkundenbuch, S. 4 Nr. 2.

Wahrscheinlichkeit auch durch deren Abstammung berufen, die Rolle, die einst da die Aribonen gespielt hatten, zu übernehmen. Denn nicht allein die in seinem Geschlechte öfter wiederkehrenden Namen Hartwig, Engelbert, Rapoto, Sighart und Andere weisen bestimmt genug auf das Aribonenhaus hin, sondern auch die Besitzungen, die es bei seinem ersten Auftreten hat. Allerdings der Hauptbesitz im Lavantthale bietet kaum einen greifbaren Anhaltspunkt, allein Engelbert I. und seine Söhne sind auch ausserhalb dieses Thales in Kärnten begütert, wie im Bezirke St. Veit und in der Gegend von Klagenfurt,[1] wo Graf Bernhard viele Güter an seine Stiftung, das Kloster Victring, schenkt,[2] dann insbesondere im südlichen Steiermark bei Marburg[3] und in Oberösterreich am Hausruckwalde. Graf Bernhard wird wiederholt comes de Karinthia genannt,[4] was auf eine hervorragende Machtstellung gerade im Herzen Kärntens schliessen lässt, und die Vogtei über St. Georgen am Längsee, die Stiftung der Gemahlin des Lurngrafen Otwin, geht gleichfalls auf diese Familie über.[5] Manche von den Besitzungen, die die Spanheimer bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu den ihrigen zählen, mögen allerdings spätere Erwerbung sein und nicht von ihrer Ahnfrau herstammen, denn die Gelegenheit zu neuem Erwerb war damals in Kärnten für ein aufstrebendes Geschlecht ausserordentlich günstig, da ja im Anfange des 12. Jahrhunderts zwei ältere Grafenfamilien, die Familie Bischof Altmanns und die älteren Ortenburger, erloschen und drei andere den Schwerpunkt ihrer Macht entweder schon in ein Nachbarland verlegt hatten, wie die Grafen von Tirol und Görz, oder eben es thun mussten, wie die Grafen von Plain. Allein trotz aller Gunst der Verhältnisse und aller Erwerbstüchtigkeit wäre es doch den Spanheimern schwerlich gelungen, in wenigen Decennien eine solche Machtstellung in- und ausserhalb Kärntens zu erringen, wenn sie nicht allerlei verwandtschaftliche Beziehungen und damit verknüpfte mehr oder weniger begründete Rechtsansprüche

[1] St. Paul. Urkundenbuch 7 ff. v. Ankershofen, Reg.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 261. 262. 268. 270. 300 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 225. 227. 229. 231. 249).

[3] v. Ankershofen, Reg., Nr. 184. 189. 194. 199. 204 u. a. a. O.

[4] Ibid. Nr. 258. 275 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 219. 238).

[5] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 69 Nr. 66.

mächtig gefördert hätten. Diese waren aber gewiss nicht in geringem Masse vorhanden im Falle, dass Riccarda, ihre Stammmutter, dem Aribonenhause entstammte oder wenigstens mit Gliedern desselben verwandt war. Dann befremdet es nicht mehr, sie die Ahnfrau dreier hervorragender Familien werden zu sehen, denn nach meiner Ansicht sind nicht allein die Herzoge Kärntens aus dem Hause Spanheim, die fast ein und ein halbes Jahrhundert dies Land regieren (1122—1268), und die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg in Baiern, durch fast 70 Jahre zugleich Markgrafen von Istrien, sondern auch die Ortenburger in Kärnten Sprossen des Geschlechtes Engelberts I. von Spanheim. Dass von einer anderen Frau, Engelberts I. Gemahlin Hedwig, kein grösserer Besitz an die Familie gekommen, scheint mir zweifellos, auch wenn sie eine Schwester des letzten Eppensteiners gewesen sein sollte, was durchaus nicht feststeht.[1]

Der im Jahre 1096 gestorbene[2] Engelbert I. hinterliess von seiner Gemahlin Hedwig bei seinem Tode fünf schon herangewachsene Söhne:[3] Engelbert, Siegfried, Bernhard, Heinrich und Hartwig, von denen der älteste, Engelbert II., sich, wie erwähnt, mit Uta, der Tochter des Grafen Ulrich von Passau, vermählte und der Stammvater der Herzoge von Kärnten und der Grafen von Ortenburg in Baiern wurde. Spätestens im Jahre 1105 Markgraf von Istrien geworden,[4] bestieg er im Jahre 1124 an Stelle seines nur kurze Zeit regierenden Bruders Heinrich (1122—1124) den Herzogsstuhl von Kärnten, entsagte aber dieser Würde im Jahre 1134 und zog sich als Mönch in das Kloster Seon zurück und starb daselbst am 13. April 1141.[5] Er hatte aus seiner Ehe mit Uta ebenfalls fünf Söhne: Ulrich, Engelbert (III.), Hartwig, Rapoto und Heinrich. Ulrich folgte ihm auf dem Herzogsstuhle, Engelbert (III.) wurde sein Nachfolger als Markgraf von Istrien und übernahm auch das Erbe

[1] Siehe B. Schroll, Necrologium im Kärntner Archiv 10, 95 f.

[2] St. Paul, Urkundenbuch, S. 10 Nr. 6, Anm. 2.

[3] Ibid. 3, 14 f. T. Neugart, Historia 25. v. Ankershofen, Reg., Nr. 184 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 182 ff.).

[4] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 76, Anm. 228. St. Paul, Urkundenbuch, S. 22, Anm. 2.

[5] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim in Carinthia (1873) 63, 49 ff. Mon. Boic. 2, 159; 14, 379.

ihrer Mutter in Baiern, das er jedenfalls in der Folge mit seinem jüngeren Bruder Rapoto theilen musste; dieser wurde, während Hartwig und Heinrich dem geistlichen Stande sich widmeten, der Begründer des bairischen Grafenhauses von Ortenburg. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, dass auch die kärntnerische Grafenfamilie gleichen Namens dem Geschlechte der Spanheimer entstammt, wenn es auch nicht möglich ist, ein bestimmtes Glied desselben als deren Ahnherrn zu bezeichnen.

Der Name ‚Grafen von Ortenburg' rührt sonder Zweifel von dem am Ende des 11. Jahrhunderts sicher schon bestehenden Schlosse in Kärnten im ehemaligen Lurngaue, südwestlich von Spittal im Drauthale, her, denn eine andere Burg dieses Namens ist weder in Kärnten noch in Baiern in den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts zu finden. Da nun aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Baiern eine Grafenfamilie sich so nennt und diese nachweisbar aus Kärnten stammt, so muss man wohl schliessen, dass sie den Namen von dort übertragen und also auch einmal das dortige Ortenburg besessen habe. Sonst hätte sie wohl schwerlich diesen Namen von einem Schlosse in Baiern geschöpft. Ein solcher Besitzwechsel stimmt auch gut zu der Thatsache, dass durch vier Decennien Grafen von Ortenburg weder in Kärnten noch in Baiern auftreten, und dass dann gleichzeitig sowohl hier als dort Ortenburger genannt werden; diese Thatsache erscheint mir viel unerklärlicher, wenn zu Ortenburg in Kärnten damals immer ein und dasselbe Geschlecht sass. Auch die Art des Auftretens der ersten Ortenburger in Kärnten im 12. Jahrhunderte und ihre Namen sprechen gegen den Zusammenhang mit den (Grafen) Adalbert von Ortenburg am Ende des 11. Jahrhunderts, denn jene erscheinen als das unbedeutendste aller kärntnerischen Grafengeschlechter ihrer Zeit, sie folgen auch den gewiss nicht bedeutenden, aber älteren Grafen von Heunburg und Treffen bis auf einen Fall in der Zeugenreihe stets nach,[1] selbst der Sohn Ulrich des Grafen Wolfram von Treffen geht einmal (1161) ihnen vor,[2] und Heinrich von Ortenburg steht 1151 nicht allein allen anderen Fürsten, sondern selbst

[1] K. Tangl, Die Ortenburger 250 ff. 258.
[2] Ibid. 264.

noch drei Freiherrn nach.[1] Der erste Ortenburger, Otto von Ortenberch, der nur einmal als Zeuge des Grafen Bernhard von Kärnten auftritt, nennt sich nicht Graf und ist es wohl auch kaum, da dem seinen lauter unbedeutende Namen folgen;[2] selbst ein halbes Jahrhundert nachher, um 1180, heisst ein gleichnamiges Glied noch Otto liber de Ortenberch.[3] Die Namen der von Tangl angenommenen Stammväter Friedrich, Adalbert, Ernst und Anderer kommen bei diesen Ortenburgern gar nicht vor, sondern sie heissen Otto, Heinrich, Hermann und Ulrich und führen also Namen, die im herzoglichen Zweige des Geschlechtes Spanheim wiederholt wiederkehren und auch bei den bairischen Ortenburgern keineswegs selten sind. Ueberblickt man alle bekannten Thatsachen und Verhältnisse, so bekommt man ganz den Eindruck, als ob die Ortenburger in Kärnten ein illegitimer Seitenzweig des herzoglichen Geschlechtes wären, dem Graf Rapoto, der Bruder des Markgrafen Engelbert und des Herzogs Ulrich, seinen ehemaligen Besitz in Kärnten abgetreten, als er bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen zur Erbschaft aller Güter und Rechte in Baiern berufen schien. Gerade die Aussicht auf so reichen Erwerb mochte ihm den Verzicht auf einen liebgewonnenen Ansitz erleichtern. Auch wäre schwer zu begreifen, wie die Grafen von Görz in dem östlichen Lurngaue im 12. Jahrhunderte festen Fuss fassen und selbst die Vogtei von Milstatt erwerben konnten, wenn da ohne Unterbrechung eine verwandte und wenigstens ebenso mächtige Familie waltete.

Dass die bairischen Grafen von Ortenburg dem Geschlechte der Spanheimer entstammen, bezweifelt nun wohl Niemand mehr, wenn gleich noch Huschberg, der eine Geschichte des Gesammthauses Ortenburg schrieb,[4] ihre Ahnen im Rotachgaue sucht und die Stammmutter Richardis (Riccarda) vom Rheine kommen lässt. Der erste in Baiern ansässige Ortenburger ist offenbar Engelberts I. Sohn und Riccardas Enkel, Engelbert II., der Gemahl der Gräfin Uta, der

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 327.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 199 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 193).

[3] K. Tangl, Die Ortenburger 265.

[4] J. T. Huschberg, Geschichte der herzogl. und gräfl. Gesammth. Ortenburg, S. 2.

Tochter des Ulrich von Passau und der Adelheid von Frantenhausen. Er ist wahrscheinlich jener Graf Engelbert, der gemeinsam mit dem Grafen Berngar von Sulzbach, dem späteren Stiefvater seiner Frau, dem Stifte Kremsmünster Güter vorenthält,[1] und tritt also sofort nach dem Tode ihres rechten Vaters in Baiern auf.[2] Daraus ergibt sich aber auch schon klar, dass die Ortenburger das Erbe Utens nach Baiern geführt hat. Engelbert II. ward aber nicht blos durch seine Heirat mit Uten, sondern auch durch die Erwerbung der Markgrafschaft Istrien und die Nachfolge im kärntnerischen Herzogsamte, das nach der kurzen Regierung seines Bruders auf ihn übergegangen, der Begründer der Grösse seines Hauses, denn in dieser Würde folgten ihm ja sein ältester Sohn Ulrich und dessen Nachkommen,[3] im Besitze der bairischen Güter und Rechte seine beiden jüngeren Söhne weltlichen Standes, Engelbert III. und Rapoto, und der Erstere verband damit bis zu seinem Lebensende die Markgrafschaft Istrien. Doch weilt Engelbert III., wie es scheint, nur selten in seiner Markgrafschaft, wo er sich kaum einmal sicher nachweisen lässt, sondern fast immer auf seinen bairischen Besitzungen und nannte sich vorzüglich nach diesen. So heisst er einige Male Markgraf von Marcwartstein,[4] dann meist Markgraf (Graf) von Kraiburg oder einfach Markgraf ohne weiteren Beisatz,[5] seltener Markgraf von Istrien[6] und nur einmal marchio de Buren.[7] Auch Frauen be-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.

[2] v. Giesebrecht, Kaisergeschichte, 1. Aufl., 3, 660.

[3] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten a. d. H. Spanheim 51 ff.

[4] Mon. Boic. 2, 292. 306; 3, 10. 12. 15. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 64 Nr. 43.

[5] Mon. Boic. 1, 25. 153—155. 165. 166. 219; 2, 298. 301. 323. 328. 330. 338; 3, 53—55. 57. 58. 60. 63. 65—67. 75. 86. 290. 434. 435. 474. 487. 539; 4, 526; 5, 298; 7, 441. 459. 461. 467. Th. Ried, Cod. dipl. 1, 237. Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7f. 7a, 18f. 17a, 19f. 18a, 23f. 20a, 27f. 23a. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 34 Nr. 189. 190, 36 Nr. 200, 64 Nr. 40, 75 Nr. 101, 77 Nr. 110, 81 Nr. 128, 97 Nr. 201, 104 Nr. 233, 106 Nr. 245.

[6] Mon. Boic. 3, 59. 69. 79—81. 107. 110, 111. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 280. 282. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 294. (525). A. Meiller, Babenberger Reg., S. 36 Nr. 25, 38 Nr. 34. — Salzburger Reg., S. 25 Nr. 144, 53 Nr. 279, 62 Nr. 34, 68 Nr. 61, 71 Nr. 80, 76 Nr. 105, 77 Nr. 114.

[7] Mon. Boic. 3, 27.

zeichnen sich ein paar Male nach dem bairischen Besitze, wie Uta als ducissa de Chreiburch,[1] die Gemahlin Engelberts III. und Tochter seiner Grossmutter Adelheid aus ihrer dritten Ehe mit Grafen Berngar von Sulzbach als marchionissa de Marchortsteine[2] und marchionissa de Chreiburch.[3] Engelbert III. behält auch nach seiner Erhebung zum Herzoge von Kärnten, ja selbst noch nach seinem Eintritte ins Kloster in Baiern Besitz und Ministerialen.[4] Das Alles berechtigt zum Schlusse, das Geschlecht habe den Besitz in Baiern höher geschätzt als die neuen Erwerbungen in Istrien und kaum geringer als jene in Kärnten; es muss also der vom Grafen Ulrich von Passau an dasselbe gefallene Besitz ein sehr bedeutender gewesen sein, sei es, dass er ganz sofort von Uta unmittelbar übergieng oder zum Theile erst durch Engelberts III. Gemahlin, die Gräfin Mathilde, vermittelt wurde, und er war es in der That.

Den Besitz des Schlosses und Bezirkes von Marcwartstein und von Kraiburg bezeugen die eben erwähnten Titel Markgraf von Marcwartstein und von Kraiburg hinlänglich. War der erstere, die Grafschaft Marcwartstein, die ja ganz mit dem späteren zwischen dem Landgerichte Traunstein und der Herrschaft Aschau gelegenen Landgerichte Marcwartstein zusammenfällt, geringen Umfanges, so gehörte dagegen die Grafschaft Kraiburg damals zu den grösseren Grafschaftsgebieten, denn sie breitete sich zu beiden Seiten des Inns aus, grenzte im Südosten an die Mörn und reichte im Nordwesten über die Rota hinaus; sie war im Süden und Südwesten von der Grafschaft Wasserburg, im Nordwesten von der Grafschaft Frantenhausen-Megling und im Osten von der Grafschaft Burghausen begrenzt, während im Norden und Nordosten der Innfluss sie von den kleinen Bezirken der Grafen von Dornberg und Lengberg-Jul trennte, die sie wieder von der Grafschaft Ortenburg schieden.[5] Sie umfasste also, ähnlich der Grafschaft Wasserburg, Theile zweier Nachbargaue, des Chiem- und Isengaues, doch lag der grössere Theil in diesem, und die umliegenden Gebiete gehörten, wenigstens grösstentheils, Familien an, die

[1] Mon. Boic. 3, 38. 74.
[2] Ibid. 2, 318.
[3] Ibid. 3, 66.
[4] Ibid. 3, 17. 18. 27. 31. 72.
[5] Siehe Spruner-Menke, Histor. Handatlas, Nr. 40.

wir als Zweige des Aribonenhauses erkannt haben. Auf einen dritten Bezirk führt gleichfalls der Titel Engelberts III. an der Stelle, wo er sich marchio de Buren nennt. Es kann dabei wohl nur an das südlich von Rosenheim gelegene Beuern gedacht werden, wo wir den Grafen Berngar von Sulzbach Grafenrechte üben gesehen; der erwähnte Titel verbietet, wie dieser Umstand, ihn für unbedeutend zu halten. Weitere Besitzungen zeigen die vielen Dienstleute an, die Engelbert II. und seine Gemahlin Uta und Engelbert III. in Baiern haben.[1] Es sind Ministerialen oder milites zu Narrinperc (Dorf Narnberg, Landgericht Traunstein),[2] Antwerte oder Antwrte (Dorf Antwort, Landgericht Prien),[3] zu Rifare,[4] zu Stetehaim,[5] zu Emmesteine und Oetingn,[6] zu Snaitse (Gemeinde, Landgericht Trostberg),[7] zu Egerdach (Dorf, Landgericht Laufen),[8] zu Mermose (Gemeinde, Landgericht Mühldorf),[9] zu Poutinberc (Einöde Pietenberg bei Kraiburg rechts vom Inn, Landgericht Mühldorf),[10] zu Chreiburch,[11] zu Marcwartsteine (Dorf, Landgericht Traunstein),[12] zu Sundermaringen (Gemeinde Sondermoning? Landgericht Traunstein),[13] zu Westerberc (Weiler, Landgericht Mühldorf),[14] zu Estenowe (bei Neukirchen im Hausruckviertel?)[15] zu Pettendorf (Dorfgemeinde Grassau, Landgericht Traunstein),[16] zu Harde (Hart, Landgericht Mühldorf? oder Traunstein? oder Altötting? oder?),[17] zu Tetilheim (Dorf Tettelham, Gemeinde Otting, Landgericht Laufen),[18] zu Lamprehteshaim (Dorf Lampertsham, Landgericht Traunstein, oder Weiler, Landgericht Laufen),[19] zu Westerberch (Dorf, Landgericht Rothalmünster),[20] zu Hag (Weiler, Landgericht Arnstorf),[21] zu Torringen (Dorf, Landgericht Laufen),[22] zu Tutemanningen (Stadt Tittmoning, Landgericht Laufen),[23] zu Hornpach (Hörnbach, Gemeinde Klam, Bezirkshauptmannschaft Perg in Oberöster-

[1] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 33 f.
[2] Mon. Boic. 3, 16.
[3] Ibid. 3, 25. 56. [4] Ibid. 2, 322.
[5] Ibid. 2, 291. 299. 301; 3, 38; 5, 298. [6] Ibid. 2, 322.
[7] Ibid. 2, 293. 294. 309. 313. [8] Ibid. 3, 77. [9] Ibid. 2, 293.
[10] Mon. Boic. 3, 53. 55. 413. 487. [11] Ibid. 3, 30. 75.
[12] Ibid. 3, 44. [13] Ibid. 2, 328; 3, 86. [14] Ibid. 3, 45. 56.
[15] Ibid. 2, 299. [16] Ibid. 2, 338; 3, 60. [17] Ibid. 1, 25; 3, 54.
[18] Ibid. 3, 53. [19] Ibid. 3, 53. 67. [20] Ibid. 3, 56.
[21] Ibid. 3, 58. [22] Ibid. 3, 58. 87. [23] Ibid. 3, 59. 60.

reich?),[1] zu Grauuengarze (Grafengars, Dorf, Landgericht Mühldorf) und zu Haigerloch (Dorf, Landgericht Mühldorf),[2] zu Hohenstain (Gemeinde Metten, Landgericht Deggendorf), zu Albinowe, zu Maekke und zu Urah,[3] zu Tuningen,[4] wohl auch zu Truhtleihingen (Dorf, Landgericht Traunstein), Gundelprehtingen (Weiler, Landgericht Mühldorf), zu Harpholteshain (Dorf Harfetsham, Landgericht Laufen), zu Hallaerpruck (bei Reichenhall), zu Lancingen (Landgericht Mühldorf?), zu Nuzdorf (Dorf, Landgericht Traunstein?), zu Frowendorf (Einöde, Landgericht Vilshofen), zu Nideke und Roredorf (Dorf, Landgericht Rosenheim),[5] zu Cholbaren,[6] zu Massingen, zu Perge, zu Geberichesroute, zu Chirchberg und zu Talehaim (Weiler, Landgericht Pfarrkirchen),[7] zu Selehouben (Dorf Söllhuben, Landgericht Rosenheim),[8] zu Wessen (Einöde, Landgericht Rosenheim oder Traunstein)[9] und zu Eginingen.[10] Die Familie selbst oder ihre Ministerialen hatten Besitz zur Curzinheim,[11] zu Garresheim,[12] zu Wiheniohen,[13] zu Hoven,[14] zu Mahilshaim (Einöde Machham, Landgericht Griesbach?),[15] zu Vohendorf,[16] zu Wieare (Einöde Weyer, Landgericht Rosenheim),[17] zu Ganigalla,[18] zu Pettinheim (Dorf Pettenham, Landgericht Mühldorf),[19] zu Pizingen (Einöde, Landgericht Altötting oder Eggenfelden),[20] zu Maelheim,[21] zu Unterholzen (Landgericht Eggenfelden?),[22] zu Hadelhartingen,[23] zu Atal (Dorf Attel, Landgericht Wasserburg),[24] zu Halle (Reichenhall),[25] zu Chepffingen (Weiler, Landgericht Eggenfelden),[26] zu Brouingen,[27] zu Rota (Dorf, Landgericht Mühldorf?).[28] Elmouwe (Ellmau, Bezirkshauptmannschaft Kufstein),[29] zu Fradelstorf oder Frazelstorf (Frasdorf, Landgericht Rosenheim?),[30] zu Stetehaim,[31] zu Folchestorf (Dorf, Landgericht Schrobenhausen),[32] zu Antwurte (Dorf, Landgericht

[1] Ibid. 3, 80. [2] Ibid. 1, 165; 3, 88; 5, 298. [3] Ibid. 2, 298.
[4] Ibid. 3, 53. 60. 66. [5] Ibid. 3, 47. 53. 59. 65. 66. 69. 85. 87.
[6] Ibid. 3, 69. 72. [7] Ibid. 3, 24. 56. [8] Ibid. 3, 26.
[9] Ibid. 3, 25. [10] Ibid. [11] Ibid. 3, 25.
[12] Mon. Boic. 3, 17. [13] Ibid. 3, 18. [14] Ibid. 2, 294.
[15] Ibid. 2, 293. [16] Ibid. 2, 292. [17] Ibid. 2, 291.
[18] Ibid. 3, 27. 28. [19] Ibid. 1, 23. [20] Ibid. 2, 318. 323.
[21] Ibid. 2, 313. [22] Ibid. 3, 29. [23] Ibid. 2, 330.
[24] Ibid. 2, 318. [25] Ibid. 2, 315. [26] Ibid. 3, 44.
[27] Ibid. 3, 47. [28] Ibid. 3, 38. [29] Ibid. 2, 300.
[30] Ibid. 3, 53. 57. [31] Ibid. 2, 299. [32] Ibid. 1, 166.

Prien),[1] zu Hasla,[2] zu Sewevhen,[3] zu Wismoule,[4] zu Widach,[5] zu Rotenpach in montanis (Tirol?),[6] zu Liten und Grube,[7] zu Winthage (Weiler, Landgericht Rosenheim oder Simbach),[8] zu Engilperg,[9] zu Petendorf,[10] zu Egenigin,[11] zu Pocen (Bozen),[12] zu Polsingen (Dorf, Landgericht Gunzenhausen),[13] zu Windeperge (Landgericht Bogen oder Erding),[14] zu Chugenwinchel,[15] zu Zachenheim.[16] Können auch lange nicht alle diese Orte sicher und genau bestimmt werden, so ergibt sich doch aus der gemachten Zusammenstellung unleugbar die Thatsache, dass schon die ersten in Baiern sesshaften Spanheimer weit über die Grenzen der oben bezeichneten Gebiete hinaus begütert waren, und dass ihre Besitzungen vielfach in Gegenden liegen, wo wir den Pfalzgrafen von Rot und den älteren Pfalzgrafen begegnet sind, wo wir wohl auch einen grossen Theil des Besitzes der Familie des Pfalzgrafen Rapoto zu suchen haben. Dasselbe lässt sich von den ca. 300 Mansen vermuthen, die die Grafen von Falkenstein von Engelbert III. zu Lehen erkannten.[17] Auf eine starke Begüterung im Unterinnthale, der Grafschaft des Pfalzgrafen Rapoto, lässt insbesondere noch der Umstand schliessen, dass derselbe Markgraf von Siboto Grafen von Falkenstein sich die Vogtei im Leukenthale und Grassauerthale, die zu Chiemsee gehörte, auf Lebenszeit übertragen liess,[18] und zu dem nämlichen Schlusse führt uns der Besitz, in dem wir seinen jüngeren Bruder und nachmaligen Erben Rapoto (I.) und dessen Familie sehen.

Später als der Markgraf Engelbert III., doch noch vor dem Rücktritte des Vaters vom Herzogsamte in Kärnten erscheint Rapoto, sein jüngerer Sohn, in Baiern.[19] Um das Jahr 1135 werden die Herren von Chraidorf und Stethaim seine Ministerialen genannt,[20] und als solche sind wohl auch A. de Trutlaichingen, E. de Fuchten (statt Fulnen!), Ch. de Hohol-

[1] Mon. Boic. 3, 56. [2] Ibid. 3, 487. [3] Ibid. 3, 56.
[4] Ibid. 3, 53. 58. [5] Ibid. 3, 53. [6] Ibid. 3, 54.
[7] Ibid. 3, 55. [8] Ibid. 3, 58. [9] Ibid. 3, 59. 60. 80.
[10] Ibid. 3, 61. [11] Ibid. 3, 79. [12] Ibid. 3, 66.
[13] Ibid. 3, 67. [14] Ibid. 3, 69. [15] Ibid. 3, 87.
[16] Ibid. 1, 165.
[17] Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7f. 7a.
[18] Ibid. S. 23f. 20r.
[19] Mon. Boic. 5, 117. Hund-Gewold Metropolis Salisburg 2, 156.
[20] Ibid. 1, 180; 2, 332.

tingen (bei Massing nahe der Rot), R. de Tivntingen (Landgericht Trostberg an der Alz), D. de Westerberch, H. de Hocheim, R. de Perg und noch Andere anzusehen.[1] Um das Jahr 1150 wird Rapoto Vogt des Klosters San Nicolai bei Passau genannt.[2] Er heisst von seinem ersten Auftreten an Graf von Ortenburg und darf mit Recht als der Erbauer der gleichnamigen Stammburg gelten. Seine Grafschaft erstreckte sich von der Rota (im Südwesten) bis an die Donau (im Nordosten) in der Nähe von Passau und fiel zum Theile in den Isen-, zum Theile in den Rotachgau. Sie umfasste, wenn nicht ganz, so doch zum Theile ausser der kleinen späteren Grafschaft Ortenburg die Landgerichte Griesbach, Pfarrkirchen und Eggenfelden. So hatte also auch diese Grafschaft einen sehr erheblichen Antheil an dem Isengaue, den wir als den Stammgau der älteren Pfalzgrafen und ihres Nachfolgers Chuno kennen gelernt haben, und der Ort Rota lag, wenn nicht innerhalb ihrer Grenzen, so doch hart an denselben; aber auch ihr Antheil am Rotachgaue war kaum ganz neues Gebiet, da ja auch hier Aribonenzweige und Verwandte des Pfalzgrafen Rapoto Besitz und Grafenrechte hatten. Rapoto hat seinen ersten Besitz sehr gemehrt, vermuthlich schon durch seine Vermählung mit Elisabeth, der jüngsten Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, sicher, und zwar im hohen Grade durch die Beerbung seines Bruders Engelberts III.; in beiden Fällen stammt aber sein neuer Besitz wohl aus derselben Quelle wie sein früherer, aus dem Nachlasse des Grafen Ulrich von Passau.

Wie sehr Rapotos Machtstellung durch diese Erwerbungen sich gehoben hat, das bezeugen die vielen Schenkungen seiner Witwe und die zahlreichen Ministerialen, die diese und andere ihrer Handlungen bezeugen, sowie die Schenkungen ihrer Söhne und einzelner Ministerialen. Elisabeth[3] schenkte an das Stift Reichersberg[4] und an das Kloster Aspach[5] zwei predia in Pladen, einem Dorfe Oberösterreichs, und von einem dritten daselbst gelegenen wies sie dem Kloster St. Nicolai einen jährlichen Zins von einem Talente (1 Pfund Pfennige)[6] an; letzterem

[1] Mon. Boic. 1, 180; 2, 332; 3, 93.
[2] Ibid. 4, 243.
[3] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 44 ff.
[4] Mon. Boic. 3, 504.
[5] Ibid. 5, 143. [6] Ibid. 4, 269.

spendete sie auch noch einen Mansus in Ekke.[1] Das Kloster Aldersbach bekam ebenfalls ein Gut in Pladen vom jährlichen Ertrage eines Talentes.[2] Ganz besonders bedachte sie aber das Kloster Baumburg, dem sie ein Gut zu Titmoning,[3] vier Weinberge zu Crems, die sie dort gekauft hatte,[4] und alle Besitzungen im Angechterberge im Unterinnthale sammt der dazu gehörigen Schutzvogtei[5] übergab. Ihr älterer Sohn Rapoto beschenkt das Kloster St. Nicolai mit dem Gute Aizzephsheim[6] und gibt die Zustimmung zu einer Schenkung an dasselbe Kloster durch Rikkerus de Wilpach (Dorf, Landgericht Burghausen).[7] Sein Ministeriale Eckardus de Fuchten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf)[8] und ein Ministeriale seines Bruders Heinrich, Namens Chounradus de Harbach (Landgericht Erding)[9] schenken Eigenleute, Ersterer an Baumburg, Letzterer an St. Nicolai, ein anderer Ministeriale Rapotos, Ditricus de Cholbaren (Kolbern bei Kraiburg) ein Gut zu Fralstorf an Baumburg.[10] Unter den Ministerialen Rapotos, seiner Witwe und Söhne begegnen wir vielen schon genannten Familien, wie den Herren von Hornbach, von Hohensteine, Torringen, von Truhtlaihingen, Poutenperch und Albenouwe,[11] von Hag,[12] von Kraidorf, Westerperc, Marcwartesteine und Harde,[13] von Thalheim,[14] Gundelbrehting und Cholbaren[15] und Anderen; allein noch weit grösser ist die Zahl der neu auftretenden, und mögen darunter auch manche sein, die schon früher Rapotos Familie angehörten, nicht wenige wird man doch als Machtzuwachs betrachten dürfen. Aus der Menge sei nur ein Theil hervorgehoben: die Herren de Trune (Landgericht Traunstein),[16] de Etenuelt (ebenda?),[17] in Sigenheim, de Prece, de Sturzelbach und de Werde,[18] de Tuifstat,[19] in Fuhten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf), Mitternkirchen und Schrankpoum,[20] de Hazinesdorf, de Gegenbach, de Valchenberch und de Lohe,[21] de Razlinsdorf und de Rocholvingen (Rocklfing,

[1] Mon. Boic. 4, 273. [2] Ibid. 5, 326. [3] Ibid. 3, 92.
[4] Ibid. 3, 91. [5] Ibid. 2, 193 f. [6] Ibid. 4, 258.
[7] Ibid. 4, 257. [8] Ibid. 3, 93. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 3, 94. [11] Ibid. 2, 194; 3, 92 f.; 5, 143.
[12] Ibid. 2, 194; 3, 504; 4, 269.
[13] Ibid. 3, 91. [14] Ibid. 4, 257. [15] Ibid. 3, 94.
[16] Ibid. 2, 334. 350. [17] Ibid. 3, 53. [18] Ibid 5, 324.
[19] Ibid. 3, 62. [20] Ibid. 3, 92. [21] Ibid. 4, 269.

Landgericht Dorfen),[1] de Peurbach (Dorf Bayerbach, Landgericht Rothalmünster), de Werde (Wörth, Landgericht Mühldorf) und de Mosen,[2] de Wart (Landgericht Dingolfing oder Rosenheim) und de Posmunstere (Gemeinde Postmünster, Landgericht Pfarrkirchen),[3] de Ahtsdorf (Dorf, Landgericht Laufen) und de Tobel (Berg, Landgericht Griesbach oder Dorf, Landgericht Wasserburg),[4] de Liubolvingen, de Rotowe, de Mischmale und de Ahste,[5] de Merswanch, de Sazebach, de Ahtail, de Mitiche und de Gisenperge,[6] de Phafenberc, de Alhartingen (Allerding, Landgericht Passau?) und de Walthalmingen,[7] de Frenkingen und de Cherburg,[8] de Pernstaine (Bärnstein, Landgericht Grafenau) und de Steinkirchen[9] und insbesondere de Hezilperc (Hetzenberg, Landgericht Kötzting),[10] de Trebesroute (Landgericht Cham?) und de Runting (Gemeinde Runding, Landgericht Cham).[11] Da wir so viele Ministerialen des Markgrafen Engelbert III. im Besitze der Familie seines Bruders Rapoto finden, so ist doch gewiss der Schluss gestattet, dass er sein Erbe und Nachfolger in den bairischen Besitzungen geworden; die vielen zum ersten Male genannten Ministerialenfamilien lassen aber noch besser die Machtstellung Engelberts III. erkennen, denn die Mehrzahl hievon stammt doch sehr wahrscheinlich von ihm, wenn auch einige Rapoto von anderer Seite her bekommen haben mag, und zu jener Gruppe wird man vor allen die im Nordgaue sesshaften zählen müssen, wo die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto schon bedeutenderen Besitz haben. Dasselbe kann wohl auch mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Gütern der Witwe Rapotos im Unterinnthale gelten, einem Hauptsitze der Macht der genannten beiden Fürsten.

Graf Rapoto hat aber nicht blos ansehnliche Güter im unteren Innthale besessen, er muss auch zu dem Besitze der Grafenrechte in einem grösseren Theile der ehemaligen Grafschaft Unterinnthal gelangt sein, ohne welche die noch viel bedeutender erscheinende Begüterung seiner Nachkommen daselbst kaum begreiflich ist. Diese Grafschaft bekam, wie erwähnt, einst der Welfe Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, vom Bisthume Regensburg zu Lehen, und es ist kein

[1] Mon. Boic. 3, 504. [2] Ibid. 2, 194. [3] Ibid. 4, 273.
[4] Ibid. 5, 143. [5] Ibid. 4, 259. [6] Ibid. 4, 257.
[7] Ibid. 3, 93 f. [8] Ibid. 3, 94. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 2, 342. [11] Ibid. 4, 269; 5, 143.

Grund, zu bezweifeln, dass sie im Besitze seines Hauses geblieben bis zum Sturze seines Sohnes, Heinrichs des Löwen, im Jahre 1180. Dass nun das Stift dies Lehen eingezogen und nicht mehr weiter verliehen, ist schon an und für sich unwahrscheinlich, da die Verwaltung eines so entlegenen und zugleich so bedeutenden Gebietes für die Bischöfe mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste; diese Annahme widerspricht aber auch den damaligen Rechtsgewohnheiten, wornach derartige Verleihungen sehr häufig vorkamen. Nur ist, der herrschenden Sitte des 12. und 13. Jahrhunderts entsprechend, anzunehmen, dass die Bischöfe bei der abermaligen Verleihung ein so grosses Gebiet nicht mehr ungetheilt werden vergeben haben, und zu dieser Anschauung führen auch die thatsächlichen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts. Fragen wir aber nach den Familien, denen das Stift Regensburg Theile der Grafschaft Innthal verliehen haben könnte, so muss diejenige, an die man zunächst denken möchte, die Nachfolgerin der Welfischen im bairischen Herzogsamte, die der Wittelsbacher, entschieden ausgeschlossen werden. Obwohl diese schon einigen Besitz im Innthale hatten, so bekamen sie doch Grafschaftsrechte bei ihrer Einsetzung ins Herzogsamt in Tirol noch nicht; denn hievon findet sich bis zum Erlöschen des pfalzgräflichen Zweiges der Familie Rapotos I. mit dessen Enkel Rapoto III. im Jahre 1249 keine Spur; aber sofort nach demselben erscheinen die Wittelsbacher als Grafen des Unterinnthales, und gerade dieser Umstand scheint mir sehr dafür zu sprechen, dass sie hier die Nachfolger Rapotos III. geworden sind. Wie zurückhaltend die Regensburger Bischöfe gegenüber den Wittelsbachern waren, beweist ein anderer Fall. Als nämlich Bischof Konrad III. nach dem Aussterben der älteren Linie der Grafen von Steveningen deren Lehen im Jahre 1185 wieder verlieh, da enthielt er dem Herzoge Ludwig I. ein paar der beanspruchten vor und darunter gerade ein für uns sehr bezeichnendes: das Landgrafenlehen im Innthale.[1] Dieses Lehen, das die Feste Kufstein und einige umliegende Güter umfasste und von den früheren Inhabern den Namen Landgrafenlehen erhalten hatte, verlieh erst Konrad IV., der Nachfolger des Obgenannten, auf

[1] F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 200. 238.

Grund einer Vereinbarung im Jahre 1205 an Ludwig I.[1] Die bedeutendste Besitzung, die die Wittelsbacher schon im 12. Jahrhunderte im Innthale hatten, waren ihre Güter und Rechte im Leukenthale, aber diese hatte Pfalzgraf Otto im Jahre 1168 von dem Tempelorden gekauft.[2] Ob die Grafschaftsrechte im Leukenthale, welche die Welfen an die Grafen von Falkenstein weiter verliehen hatten, nach dem Sturze jener auf die Wittelsbacher übergegangen sind, ist mehr als fraglich; ich möchte vielmehr dafür halten, dass sie nun die Falkensteiner unmittelbar von den Bischöfen von Regensburg zu Lehen erhielten, umsomehr, als sie wahrscheinlich noch einen anderen Bezirk des Innthales, jenes am Westufer gelegene Stück, das unmittelbar an ihre Grafschaft Falkenstein stiess, als ihr Lehen innehatten.

Ausser den Wittelsbachern und Ortenburgern können aber noch zwei Familien für unseren Fall in Betracht kommen, die auch beide im Innthale begütert sind, die eben genannten Grafen von Steveningen und von Falkenstein. Doch die Ersteren, von denen die ältere Linie die Burggrafschaft der Stadt Regensburg, die jüngere die Grafschaftsrechte in der Umgebung dieser Stadt hatte, können nicht Grafen des unteren Innthales gewesen sein. Die Art, wie ihres Besitzes die Fundatio monasterii in Walderbach gedenkt, scheint mir eine solche Annahme ganz auszuschliessen, denn die betreffende Stelle lautet: ‚Henrico prefectura et dominatus maximi in montanis, Friderico vero comicia cum suis attinenciis (in sortem cessit hereditas).‘[3] Die ‚prefectura‘ bezeichnet hier offenbar die Burggrafschaft von Regensburg, die ‚comecia‘ die Landgrafschaft, nämlich die Grafschaft in dem Bezirke um Regensburg und die ‚dominatus maximi‘ das Landgrafenlehen in Tirol. Mag auch die Fundatio sonst irren in ihren Angaben, für die Richtigkeit dieser Stelle spricht Alles, was sonst über diese Verhältnisse bekannt ist oder auf sie schliessen lässt, und die genaue Scheidung der drei Hauptbesitzungen der Familie durch den Wortlaut weist nicht nur bestimmt genug auf die Verschiedenheit derselben

[1] Quellen und Erörterungen 5, 4 ff. F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 238 ff.

[2] Innsbrucker Ferdinandeums-Bibliothek: Dipauliana 1184 fol. 3. Mscr.

[3] M. Mayer, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg in Verhandl. d. histor. Vereines von Oberpfalz u. Regensburg 43, 15, Anm. 1.

hin, sondern schliesst auch für den als ‚dominatus' bezeichneten tirolischen Besitz meines Erachtens die Grafschaftsgewalt in einem weiteren Gebiete aus. Die Grafen von Falkenstein haben ohne Zweifel in den früher bezeichneten Theilen des unteren Innthales wie in ihren benachbarten bairischen Besitzungen Grafenrechte geübt, aber über diese hinaus sind ihnen schwerlich solche zugestanden worden, denn es gibt hiefür auch nicht einen Anhaltspunkt. Wohl aber drängen die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse der ehemaligen Grafschaft des unteren Innthales zur Annahme, dass in einem grossen Theile derselben die Ortenburger die Grafenrechte gehabt haben, und namentlich lassen sich nach meiner Meinung nur in dem Falle der Conflict des Pfalzgrafen Rapoto (III.) mit dem Bischofe Siegfried von Regensburg und die in Folge dessen im October 1240 zwischen beiden Theilen geschlossenen Verträge genügend begreifen, wenn jener zu diesem die angedeutete Stellung einnahm.

Nach der Friedensurkunde vom October 1240 verzichtet Pfalzgraf Rapoto III. zu Gunsten des Stiftes Regensburg auf Schloss und Dorf Itter mit den hiezu gehörigen Besitzungen und Lehen (castrum Utter et villam Utter cum possessionibus ipsis attinentibus tam liberis, quam infeodatis), womit er offenbar vom Bischofe belehnt gewesen war, dann auch auf die Vogtei über das ganze Brixenthal, wobei er hinzufügt: ‚cum attinenciis suis scilicet septem hubis et V talentis Ratisponen. monete, et de curtis villicalibus dni. epi. Ratispon. cum omni iure et usu, quo ego et progenitores mei eam hactenus possedi titulo feodi'; auch übergibt er seine allodialen Burgen Schindelperg et Sperten mit den dazu gehörigen Besitzungen und Rechten dem Stifte zum Eigenthum und nimmt sie von ihm wieder zu Lehen. Er musste dies zur Sühne für den Schaden thun, den er in der vorausgegangenen Fehde dem Bisthume zugefügt hatte, und darum auch, zur Verhütung weiteren Schadens, demselben noch das Versprechen geben: ‚Item non edificabo per me vel meos aliquas munitiones infra castrum Kufstein et montem, qui dicitur Jochperc, inter que loca sita est vallis Brichsie, vel alibi, nec ab alio quoquam constructum in proprium vel feodum obtinebo, nec in illis efficiar castellanus.'[1] Die Burg

[1] Th. Ried. Cod. dipl. 1, 389.

Schindelberg stand in der Gemeinde Breitenbach auf dem Angerberg, die Burg Sperten in der Gemeinde St. Johann an der Strasse nach Kitzbühel. Hält man sich noch die früher erwähnten Besitzungen und Rechte der Ortenburger im Innthale gegenwärtig, so muss man doch sagen, dass eine Machtstellung, wie sie der Friedensvertrag und die älteren Documente anzeigen, doch nur denkbar ist, wenn die Familie in diesen Gegenden zugleich die Grafenrechte vom Bischofe zu Lehen hatte. Die Beziehungen zwischen dem Stifte Regensburg und den Ortenburgern haben allem Anscheine nach denen zwischen dem Stifte Trient und den Grafen von Tirol um diese Zeit sehr ähnlich gesehen, und ebenso das Schicksal, das beide Bischöfe in der Folge getroffen, als die Ansprüche auf die Grafenrechte an mächtigere Familien übergegangen waren. Wie die Grafen von Görz und Tirol die Bischöfe von Trient aus der Grafschaft Bozen fast ganz verdrängt und ihnen selbst Stücke der Grafschaft Trient abgenommen haben, so ist den Bischöfen von Regensburg von der Grafschaft des unteren Innthales nur mehr die Herrschaft Itter geblieben, als die Wittelsbacher sich des Nachlasses der Ortenburger bemächtigt haben.

Fragt man nach der Ursache, warum die Bischöfe von Regensburg gerade den Ortenburgern die Grafenrechte in einem grossen Theile des unteren Innthales verliehen haben sollten, so wird man zunächst allerdings an ihren grossen Besitz daselbst denken können, der sie mehr als jede andere Familie zu diesem Amte empfahl. Doch war dieser nach meinem Dafürhalten nicht die einzige, kaum die Hauptursache der Belehnung derselben; ich möchte vielmehr hierin vor Allem eine Berücksichtigung von Rechtsansprüchen sehen, welche die Ortenburger wegen ihrer Abstammung von der Gräfin Uta, der Enkelin des Bruders des Pfalzgrafen Rapoto, erhoben haben mögen, und werde in dieser Auffassung bestärkt durch die weitere Thatsache, dass Rapoto II. auch die Pfalzgrafenwürde nach der Aechtung und Tödtung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Mörders König Philipps von Schwaben, für seine Familie erwirbt. Auch diese Thatsache lässt sich am besten durch die Annahme erklären, es haben die Ortenburger bei Erledigung des Pfalzgrafenamtes sich im Hinblicke auf die mit ihnen verwandten älteren Pfalzgrafen um dasselbe be-

worben und eben wegen ihrer Beziehungen zu diesen auch vor anderen erlangt. Denn sonst sollte man doch erwarten, dass mit dieser Würde, die sicherlich noch immer ein gewisses Ansehen und einige Macht verlieh, zuerst einheimische Familien bedacht worden wären. Allerdings genoss Rapotos II. Familie, wie es scheint, grosses Ansehen, er und sein Bruder Heinrich wurden gleichzeitig mit den kaiserlichen Prinzen auf dem grossen Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 zu Rittern geschlagen, und beide gehen in den Zeugenreihen den meisten Grafen vor; aber es gab damals in Baiern doch noch ein paar alte Grafenfamilien, die an Ansehen und Macht hinter den Ortenburgern kaum viel zurück standen, wie die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Bogen und Andere, und die persönlichen Eigenschaften Rapotos II., seine Streitlust und sein gewaltthätiger Sinn, welche Züge seine blutigen Fehden mit den Grafen von Bogen und mit dem Stifte Passau und seine gegen Klöster verübten Bedrückungen und Verwüstungen bezeugen,[1] empfahlen ihn für eine solche Würde nicht sonderlich. Darum müssen für die Verleihung des Pfalzgrafenamtes an seine Person doch andere Momente gesprochen haben.

Es erübrigt noch, zweier Grafenfamilien zu gedenken, die ebenfalls im Besitze von Gebieten erscheinen, welche einst sicherlich Mitgliedern des Aribonenhauses gehörten, und die auch in verwandtschaftlichem Zusammenhange mit Zweigen desselben sich nachweisen lassen; es sind zugleich zwei Familien, deren Machtsphäre sich auch nach Tirol erstreckt: ich meine die schon wiederholt genannten Grafen von Falkenstein und die Grafen von Lechsgemünde. Die Grafen von Neuburg und Falkenstein werden in einem alten, vor Kurzem veröffentlichten und vervollständigten Stammbaume[2] von einem Grafen Namens Patto I., Vogte von Tegernsee († vor 1017), abgeleitet, dessen Enkel, ein Sohn des Grafen Gerold von Neuburg und Wiare und Neffe Pattos II., Sigebotus I. comes Weyarensis († 1136) gewesen sein soll. Aber damit lässt sich die Thatsache nicht in Einklang bringen, dass schon in dem Zeitraume von 1017 bis 1026 oder 1031—1040 ein paarmal ein Sigboto preses et advocatus und einmal ein Sigboto advocatus vorkommt, und

[1] Siehe J. T. Huschberg, Die Ortenburger.
[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Beil.

dass in dem Zeitraume von 1068—1091 oft ein comes (preses) Siboto, offenbar immer derselbe, in den Traditionen des Stiftes Tegernsee auftritt.[1] Der bezeichnende Name der Familie ist Sigeboto, der, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch mit der nämlichen Regelmässigkeit wiederkehrt wie in anderen Familien Ottokar, Sigihard, Chuno und Andere. Nach dem Codex Falkensteinensis besitzt der um 1170 noch lebende Graf Sigeboto II. von Falkenstein, ein Urenkel des erwähnten Patto II. nach obiger Genealogie, ausser zahlreichen Eigengütern und Lehen die Grafschaften Neuburg mit dem Schlosse gleichen Namens an der Mangfall, die Grafschaft Falkenstein mit der Burg Falkenstein bei Oberflinsbach, die Grafschaft Hademarsberg, einen schmalen, von den Grafschaften Kling-Wasserburg und Marcwartstein eingeschnürten Streifen zwischen Rosenheim und dem Westgestade des Chiemsees, die Vogtei Aibling, welche die genannten drei Grafschaften miteinander verbindet, und die weit entlegene Grafschaft Herrantstein in Niederösterreich, die um die obere Piesting und ihre Zuflüsse bis gegen Wiener-Neustadt sich ausdehnte.[2] Hievon lagen die Ortschaften Falkenstein und Neuburg und die Vogtei Aibling in dem ehemaligen Sundergaue, die Grafschaft Hademarsberg zum Theile im Chiemgaue und zum Theile in der Grafschaft des unteren Innthales und hier auch die Vogtei im Leukenthale, die Grafschaft Herrantstein aber in der Mark Pütten. Die ersten drei Grafschaften und die cometia im Liuchental waren offenbar Lehen des Herzogs von Baiern und wohl auch die Vogtei Aibling, die Grafschaft Herrantstein Lehen des Markgrafen von der Steiermark und dann des Herzogs von Oesterreich. Die Falkensteiner hatten jedoch noch eine Menge anderer Lehen von geistlichen und weltlichen Fürsten. Sie waren Vasallen der Bischöfe von Passau, Trient, Regensburg und Freising und des Abtes von Tegernsee und von dem Grafen Gebhard von Burghausen mit über 400 Mansen (in Niederösterreich), vom Grafen Gebhard von Sulzbach mit fast 400 Mansen, von dem Pfalzgrafen Otto dem Jüngeren mit 100 Mansen, vom Markgrafen Engelbert III. mit fast 300 Mansen, von dem Hallgrafen Gebhard mit 250 Mansen, vom Herzoge Welf mit 200 Mansen, vom Grafen (Sighard oder Heinrich)

[1] Mon. Boic. 6, 39. 40. 42. 46. 50. 52 u. a. a. O.

[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Einleit., XI f.

von Schala mit Aurdorf und Willingen (westlich von Aibling), vom Grafen Konrad von Peilstein mit mehreren Einkünften und einem Hofe bei Halle (Reichenhall), vom Herzoge Leopold von Oesterreich mit der Marchmutte mehrerer Güter, vom Markgrafen Ottokar von Steiermark mit Gut bei Fischah und Hartberg, vom Grafen Rapoto von Ortenburg mit 2 Wagen Wein im Brixenthale, vom Grafen Berthold von Andechs mit einem Gute zu Ingoltesperch und vom Pfalzgrafen Friedrich mit mehreren Gütern, darunter 2 Mansen zu Langkampfen, belehnt.[2] Die Lage der Grafschaften, Vogteien und anderen Besitzungen, die Grafen-, Eigen- und Lehenrechte und die vielen Beziehungen der Falkensteiner zu anderen Fürstengeschlechtern, all' dies weist auf das Aribonenhaus hin, und in einem Zweige desselben finden wir auch den sonst so seltenen Namen Siboto (Sigeboto): so heisst ja einer der Söhne der mehrmals erwähnten Gräfin Judita,[2] deren Familie in nächster Nachbarschaft ansässig war. Doch für Abkömmlinge dieses Sigeboto oder überhaupt für echte Sprossen des Aribonenhauses möchte ich aus zwei Gründen die Falkensteiner nicht halten, einmal weil ihr Stammgut nicht im Chiem- oder Isengaue, sondern zu Geislbach im Westergaue (Amtsgericht Dorfen) lag,[3] und dann weil ihre Dienstleute niemals ministeriales, sondern stets nur milites heissen. Der letztere Umstand lässt sie entschieden als eine nicht vollkommen den anderen Grafenfamilien ebenbürtige erscheinen, trotz ihres grossen Besitzes, und macht es erklärlich, dass sie von so vielen anderen Grafenfamilien Lehen haben konnten. Die Grafen von Falkenstein sind darum eher als ein unechter Seitenzweig des Aribonenhauses anzusehen. Dass es demselben bis zu einem gewissen Grade angehört, dafür scheint mir gerade die Verhandlung über ihr Handgemal vor dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, in dessen Amtsgebiet der Ort Geislbach und die Dingstätte Moringen lagen, zu sprechen. Dabei waren neben anderen Edlen Dingleute: Chuno von Megeling, Sigiboto de Antwrte und der Hallgraf Gebhard,[4] die alle nicht in dieser Grafschaft wohnten und nur wegen ihrer Verwandtschaft herangezogen sein konnten. Zwischen den

[1] Drei bayer. Traditionsbücher S. 7f., 7a.

[2] Juvavia, Anh., S. 233.

[3] Drei bayer. Traditionsbücher, S. 3f. 2a.

[4] Ibid.

Herren von Megling und den Grafen von Falkenstein bestand freilich noch eine andere verwandtschaftliche Beziehung in Folge einer Heirat Herrandus II. mit Sophie von Megling.

Einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Familie des Pfalzgrafen Chuno von Rot-Vohburg und den Grafen von Lechsgemünde hat zuerst Moritz[1] angenommen, indem er des Pfalzgrafen Tochter, die Gräfin Irmingard in zweiter Ehe mit einem nicht näher bekannten Mitgliede der Grafenfamilie von Lechsgemünde sich vermählen liess und so den zweiten, offenbar jüngeren Sohn derselben, Chuno von Horburg, zu einem Sprossen dieser Ehe machte.[2] Dieser Ansicht widersprach aber v. Koch-Sternfeld entschieden und vertrat wieder die schon von mehreren älteren Genealogen vorgebrachte Meinung, der zweite Gemahl Irmingards sei Chuno von Megling gewesen. Ist meine frühere Annahme richtig, dass Irmingard sich in erster Ehe mit einem Hallgrafen (Engelbert) und in zweiter mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach verheiratet habe, so müsste man sie in dritter Ehe mit einem Grafen von Lechsgemünde sich verbinden lassen, wollte man Moritz beipflichten und auf seine Weise den verwandtschaftlichen Zusammenhang beider Familien erklären. Dass ein solcher bestanden haben muss, scheint auch mir aus den Besitzverhältnissen sich zu ergeben. Eine Linie der Grafen von Lechsgemünde besitzt nämlich im 12. Jahrhunderte Grafschaftsbezirke, die mitten zwischen solchen von Zweigen des Aribonenhauses liegen: im Salzburggaue und im angrenzenden Lurngaue. Zillner[3] hat zuerst nachgewiesen, dass ihr und nicht den Grafen von Plain, wie man bisher immer angenommen, die Grafschaft Oberpinzgau gehört habe, und Richter[4] hat ihm zugestimmt. Als Inhaber der Bezirke und Schlösser von Windisch-Matrei und Lengberg und anderer Besitzungen des Iselthales ist diese Linie schon aus den Werken v. Hormayr's[5] und des Grafen Reisach-Steinberg bekannt; sie hatte aber auch noch Güter und Einkünfte von 20 Mark zu Itils-

[1] J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 65 ff.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur Geschichte der Grafen von Sulzbach 7 ff.

[3] Dr. Zillner, Die Grafschaften im Salzburggaue 233 ff.

[4] E. Richter, Untersuchungen 679.

[5] v. Hormayr, Beyträge 1 b, 69 ff. Sämmtliche Werke 1, 227 ff.

X Über die Meglinger vgl. neuerdings Dr. Josef Weber, Die Burg Megling, „Der Inn-Isengau", 30 ff.

dorf (Nikolsdorf), Vrsen (Irschen) und Linte[1] im ehemaligen Lurngaue und damit also wieder einen Besitz, den wir einst in den Händen des Pfalzgrafen Chuno gesehen haben. Der Erwerb dieser Besitzungen ist kaum anders denkbar als durch nahe Verwandtschaft mit den Familien, die sie nachweisbar früher besessen haben; die Art und den Grad derselben aber zu bestimmen, dürfte mit den bisher veröffentlichten Quellen wohl kaum möglich sein.

Den Schluss dieser Abhandlung sollte nach dem ersten Entwurfe ein Stammbaum des Aribonenhauses bilden, allein nach längerer Erwägung muss ich davon Umgang nehmen. Denn es ist unmöglich, selbst einzelne Familien darin an bestimmter Stelle aufzunehmen, geschweige denn jedem Mitgliede derselben seinen Platz anzuweisen. So müssten manche Fälle sehr unsicher bleiben, und dann hätte doch die ganze Zusammenstellung nur insoferne einen Werth, als sie eine bequeme Uebersicht über alle aufgestellten und angenommenen Beziehungen gewährte. Allein wenn manche Einzelheiten mehr oder weniger unsicher bleiben, so gewinnen doch die meisten durch den Zusammenhalt mit anderen mehr Festigkeit und nicht wenige einen hinreichenden Grad von Zuverlässigkeit. Denn nicht selten werfen spätere Verhältnisse auch auf frühere Licht und lassen Vieles bestimmter erscheinen, als es durch die gleichzeitigen Quellen sich darstellen lässt. Auf diesen Zusammenhalt muss ich besonderes Gewicht legen, im Zusammenhange mit anderen sicheren Ansätzen werden auch, wie ich hoffe, manche zweifelhaften einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit bekommen, während sie, aus diesem Zusammenhange gerissen und für sich betrachtet, immerhin schwankend genug erscheinen mögen. Doch bin ich weit entfernt, alle meine Annahmen als hinreichend verbürgt halten zu wollen; meine Arbeit hat ihr Ziel erreicht, wenn es mir durch meine Erörterungen gelungen, folgende Sätze erwiesen oder wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich gemacht zu haben:

1. Unter allen bekannten Edlen des Namens Aripo (Aribo) kann der gleichnamige Markgraf der Ost-

[1] v. Reisach, Grafen zu Steinberg, Geschichte der Grafen von Lechsgemünde, in histor. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1813) 2, 373. 377.

mark um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts am ehesten als Stammvater des Aribonenhauses angesehen werden.

2. Der Stammsitz der Aribonen ist nicht im Chiemgaue, sondern im Isengaue zu suchen.

3. Das Aribonenhaus war weiter verzweigt, als man bisher angenommen, und umfasste eine Reihe von Grafenfamilien des südöstlichen Deutschlands.

4. Zu ihm gehörten nicht blos die ältere Pfalzgrafenfamilie, sondern auch die Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto.

5. Dasselbe gilt von den Grafen des Lurngaues und ihrem jüngeren Zweige, den Grafen von Görz, aber auch die Grafen von Tirol können keinem anderen Geschlechte mit mehr Recht zugewiesen werden.

6. Die Grafen von Spanheim, insbesondere die bairischen Ortenburger, sind die Erben vieler Besitzungen der genannten drei Pfalzgrafenfamilien geworden.

7. Das Aribonenhaus hat auch die Grafschaft des unteren Innthales besessen, und die Grafen von Ortenburg sind in ihrem Besitze daselbst auch die Nachfolger der älteren Pfalzgrafenfamilien geworden.[1]

[1] Da der erste im Jahre 1896 erschienene Band der Monumenta historica ducatus Karinthiae, die Gurker Geschichtsquellen, herausgegeben von August von Jaksch, erst nach Vollendung dieser Abhandlung in meine Hände kam, so konnte derselbe nicht mehr in vollem Umfange herangezogen werden und beruhen daher die Erörterungen über die Familie der Wilhelme (S. 468 ff.), namentlich jene über die Vögte, zum Theile noch auf den früheren Quellenausgaben, worin die Fälschungen nicht als solche erkannt und gekennzeichnet waren.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

[illegible] nur die Wappen Nr. 9 und 10. Jahrhunderts [illegible] [illegible] als Stammvater des Arlbonenhauses angesehen werden.

2. Der Stammsitz der Arlbonen ist nicht in [illegible] [illegible], sondern im Lurngau zu suchen.

3. Das Arlbonenhaus war weiter verzweigt, als man bisher angenommen, und umfasste eine Reihe von Grafenfamilien des südöstlichen Deutschlands.

4. Zu ihm gehörten nicht blos die ältere Pfalzgrafenfamilie, sondern auch die Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto.

5. Dasselbe gilt von den Grafen des Lurngaues [illegible] [illegible] jetzigen Kärnten), den Grafen von Görz, [illegible] auch die Grafen von Tirol können keinem anderen Geschlechte mit mehr Recht zugewiesen werden.

6. Die Grafen von Spanheim, insbesondere die kärntnischen Ortenburger, sind die Erben vieler Besitzungen der genannten drei Pfalzgrafenfamilien geworden.

7. Das Arlbonenhaus hat auch die Grafschaften [illegible] im Innthale besessen, und die Grafen von Görz [illegible] sind in ihrem Besitze derselben auch die Nachfolger der älteren Pfalzgrafenfamilien geworden.

[illegible]

WIEN, 1897.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Ausgegeben am 26. April 1897.

H. PERLING
BINDERE
HEN 7
le-Ring